# Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

## Baden / Ständeversammlung

## Karlsruhe, 1819 - 1933

Drittes Beilagenheft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

# Verhandlungen

der

# Stände-Versammlung

des

## Großherzogthums Baden

im Jahr 1837.

---

Enthaltend

die

**Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen**

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

---

**Drittes Beilagenheft.**

---

**Karlsruhe,**
im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik.

Hofbuchdruckerei von Wilhelm Hasper.

# Inhalt des dritten Beilagenhefts.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,

die

## Abänderung des Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Kasse betreffend.

Einziger Artikel.

Der Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Kasse, lautend:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisations-Kasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden „können, oder deren Verwendung zu diesem Zwecke im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet „wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch „in keiner anderen Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene „Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

„Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere nach ihrem Courswerth der „Größe des Darleihens gleich kommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genom„men werden dürfen —"

wird dahin abgeändert:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisations-Kasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet wer„den können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich er„achtet wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, „jedoch nur gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung."

# Vortrag

## des Herrn Finanzministers von Böckh zu dem Gesetzes-Entwurf, die Abänderung des Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Kasse betreffend.

---

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Herrn Geheimen Referendär Seltzam und mir befohlen, Ihnen einen Gesetzes-Entwurf über die Abänderung des Art. 18 des Amortisationskassengesetzes zur Zustimmung vorzulegen, denselben zu motiviren und bei der Diskussion zu erörtern.

Das höchste Rescript, welches uns diesen Auftrag ertheilt, und den Gesetzes-Entwurf will ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben.

---

Nicht ohne dringende Veranlassung, meine Herrn, wird Ihnen die Abänderung dieses Artikels des Amortisationskassengesetzes vorgeschlagen.

Er hat bis jetzt nur nachtheilig gewirkt, und in den letzten zwei Jahren in einem Grade, daß sich die Regierung veranlaßt sah, davon abzuweichen.

Wir hatten bei der Amortisations-Kasse am Schlusse

| | | |
|---|---|---|
| des Jahrs | 1832 . . . . . | 658,000 fl. |
| | 1833 . . . . . | 452,000 „ |
| | 1834 . . . . . | 1,616,000 „ |
| | 1835 . . . . . | 495,000 „ |
| | 1836 . . . . . | 942,000 „ |

Kassenvorrath, der, wenn der Art. 18 forthin beobachtet worden wäre, noch viel höher gestiegen seyn würde.

Seit dem Bestehen dieses Artikels fand die Amortisations-Kasse nur wenig Gelegenheit, gegen Deckung in badischen Staatspapieren ihre disponibeln Gelder verzinslich unterzubringen. In einem Zeitraum von fünf Jahren konnten nur 154,400 fl. auf diese Weise ausgeliehen werden, und zum Theil nur auf kurze Zeit.

Wie in den Jahren 1832, 1833 und 1834 die Verluste, welche die Beschränkung des Ausleihens der disponibeln Gelder gegen eigene Staatspapiere zur Folge hatte, gemildert worden sind, ist aus dem §. 4 des Berichts des Ausschusses über die Prüfung der Amortisations-Kassenrechnung von 1832 und aus dem §. 3 seines Berichts über die Rechnung von 1833 zu ersehen. Wir sagen gemildert, denn die Rentenreduction auf $3\frac{1}{2}$ % hätte auch geschehen können, ohne die Gelder gerade vorher müssig liegen zu lassen.

In seinem Bericht über das Jahr 1834 (§. 3) war der ständische Ausschuß bereits der Meinung, daß es wünschenswerth sey, den Art. 18 auf dem nächsten Landtag zu modificiren, die Amortisations-Kasse zu ermächtigen, auch auf Papiere badischer Standesherrn Geld auszuleihen, und in seinem Bericht über die Rechnung von 1835, wo er erwähnt, daß die Amortisations-Kasse gegen Faustpfand auf Badische, Fürstenbergische, Leiningische, Darmstädtische, Salm-Krautheimische, Helmstädtische, Preußische und Oestreichische Papiere 1,614,000 fl., und ohne Unterpfand der evangelischen Kirchenkasse 234,000 fl., der Badkasse 75,000 fl. geliehen habe, erkennt er an, daß der Art. 18 abzuändern sey, wenn nicht der Staat jährlich wiederkehrende große reelle Verluste erleiden solle.

Diese Berichte und die Vorträge des Finanzministeriums zu denselben, die Sie in dem bereits in Ihren Händen befindlichen gedruckten Hefte der Nachweisungen finden, machen es überflüßig, Ihnen die Nothwendigkeit der Abänderung des Art. 18 ausführlicher nachzuweisen, Sie überheben uns der Unannehmlichkeit, schon Gesagtes zu wiederholen.

Nur über die vorgeschlagene neue Fassung des Artikels erlauben wir uns einige Worte. Die Abänderung besteht darin, daß — statt die Deckung speciell zu bestimmen — nur im Allgemeinen eine vollkommene Sicherheit gewährende Deckung statt finden soll.

Jede weitere Bestimmung würde auch gewiß den gemachten Fehler wieder gebären, nur in anderer Gestalt. Wenn die Umstände, die man dabei voraussetzt, nicht einträten, so würde das Gesetz abermals — statt wohlthätig und sichernd — nachtheilig wirken, die Regierung vielleicht zum zweitenmale nöthigen, es außer Acht zu lassen, im wahren Interesse des Landes.

Daß sich im einzelnen Fall besser beurtheilen läßt, ob vollkommene Sicherheit vorhanden sey, als dieß durch allgemeine Bestimmungen festgesetzt werden kann, ist wohl außer Zweifel; zugleich darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß jedes Anlehengeschäft ein Vertrag ist, daher die Bedingungen nicht einseitig festgesetzt werden können.

Die Annahme des Artikels in seinem gegenwärtigen Umfange setzt freilich voraus, daß die Staatsbeamten, welchen das Urtheil über die Frage: ob die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, zukommt, verständige, sachkundige und gewissenhafte Männer sind, daß sie die Interessen des Staates wie ihre eigenen wahren, wozu sie verpflichtet, wofür sie verantwortlich sind.

Von dieser Voraussetzung, meine Herrn, müssen Sie ausgehen in diesem Fall, wie rücksichtlich vieler anderer Geschäfte, für die sich keine nähere Vorschriften geben lassen, ohne Nachtheile herbeizuführen, welche den Vortheil — nie einen Verlust zu erleiden — weit übersteigen.

Absolute Sicherheit ist nur möglich, wenn man, wie im Art. 18 geschehen, den eigenen Papieren allein Vertrauen schenkt, oder, wie der Geizige, das Geld in der Kasse behält.

Die Entstehung des Art. 18 finden Sie in dem Bericht Ihrer Commission von 1831 und in dem Bericht der Commission der ersten Kammer.

Die Regierung hat denselben nicht vorgeschlagen, sie hat ihn aber zugelassen, weil er ihr unter den damaligen Verhältnissen nicht gerade nachtheilig erschien, weil sie die Schwierigkeiten nicht vermehren wollte, welche zu überwinden waren, um an die Stelle des gehaltlosen früheren Statuts der Amortisations-Kasse, in dem die Keime zu endlosen Streitigkeiten lagen, ein neues zu setzen, das — mit der Verfassung im Einklang — klar und bestimmt eines der wichtigsten finanziellen Institute des Landes ordnen sollte.

Wir dürfen uns freuen, daß es zu Stande gekommen und daß nach fünf Jahren nur ein Artikel der Verbesserung bedarf. Sie werden gerne dazu mitwirken, daß diese jetzt eintrete, und damit die Regierung der Verlegenheit entrücken, einer gesetzlichen Bestimmung entgegen handeln zu müssen, deren Beobachtung dem Interesse des Landes zuwiderläuft und von den nachtheiligsten Folgen begleitet wäre.

---

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,

## das Branntwein-Kesselgeld betreffend.

### Art. 1.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld.

### Art. 2.

Das Kesselgeld ist von einer Maaß Kesselinhalt, wozu auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet wird, mit $^2/_3$ Kreuzer für den Monat nach den näheren Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten.

### Art. 3.

Es ist vor dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushändigung eines zugleich als Quittung dienenden Brennscheins zu bezahlen.

Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt und das Feuer unter demselben angezündet ist.

### Art. 4.

Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden.

Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll.

Ausnahmsweise kann denjenigen, welche einen Brennschein für 3, 6 oder 9 Monate gelöst haben, nachträglich ein solcher für einen oder zwei weitere Monate ertheilt werden.

### Art. 5.

Apotheker und Chemiker sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel führen.

Art. 6.

Wer einen Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Branntweinbrennen benützt, ist im ersten Falle mit dem 4fachen, im zweiten Falle mit dem 8fachen, im dritten und jeden weiteren Falle mit dem 12fachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen.

Kann die Dauer des unbefugt statt gefundenen Branntweinbrennens — die Betriebsperiode — nicht ermittelt werden, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, das einfache Kesselgeld nach Erwägung aller vorliegenden Umstände auf 2 bis 8 Kreuzer festzusetzen.

In gleichem Betrag ist alsdann von der Verwaltungsbehörde das Kesselgeld nachträglich zu erheben.

# Vortrag

## des Herrn Finanzministers von Böckh zu dem Gesetzes-Entwurf, das Branntwein-Kesselgeld betreffend.

---

Hochgeehrte Herrn!

Ihre Budgets-Commission hat in ihrem Bericht über die Steuerverwaltung an dem jüngstverflossenen Landtag über das Branntweinkesselgeld Folgendes geäussert:

„Die Majorität findet gegen den Fortbestand desselben nichts zu erinnern.

„Die Minorität der Commission hingegen wünscht, daß diese Abgabe abgeschafft werde, sie würde, wäre die Abgabe erschaffen, dem nachtheiligen Genuß des Branntweins Schranken zu setzen, und könnte durch dieselbe erreicht werden, was man in unserer, durch vortreffliche Unternehmungen aller Art sich auszeichnenden Zeit mittelst der Nüchternheitsvereine zu erstreben sucht, auf die Verdopplung, auf die Vervierfachung des Branntweinkesselgeldes antragen. Da aber jener Zweck durch das Branntweinkesselgeld nicht zu erreichen ist, so erkennt die Minderheit der Commission in dieser Abgabe die Besteuerung eines landwirthschaftlichen Gewerbes, das, mit Umsicht betrieben, dem Ackerbau einen durch die Verwerthung des Urprodukts nicht zu erreichenden Ertrag abwirft, der Viehzucht und Viehmastung, der Düngergewinnung und Verbesserung des Bodens einen einflußreichen Vorschub leistet. Die Minorität ist der Ansicht, daß ein so nützliches Gewerbe aufgemuntert und nicht durch eine mit lästigen Einrichtungen verbundene, nach Abzug der Administrationskosten nur 32,850 fl. einbringende, daher schon ihrer Geringfügigkeit wegen zur Abschaffung geeignete Abgabe belastet werden solle."

Bei der Discussion wurden verschiedene Ansichten geltend gemacht.

Die Aufhebung aller Besteuerung des Branntweins wurde von keiner Seite gewünscht, dagegen die Verminderung oder Aufhebung derselben als Fabrikationssteuer und die Einführung einer nicht unbedeutenden Consumtionssteuer in Erwägung des nachtheiligen Einflusses, den der Genuß des Branntweins auf die physischen und geistigen Kräfte des Menschen hat.

Ich äusserte zuerst diese Ansicht, und es wurde der Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß im nächsten Budget das Branntweinkesselgeld aufhören und dafür eine Consumtionssteuer eingeführt werden möchte.

Wir fanden hierin eine Aufforderung, die Steuerdirection und tüchtige Vollzugsbeamte über die Realisirung dieses Wunsches zu hören, sofort die Sache einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, die aber zu einem — meiner Ansicht und meinem Wunsche nicht entsprechenden — Resultat führte, zu dem Resultat, daß die Einführung einer Consumtionssteuer unräthlich sey.

Indessen war die Erörterung der Sache doch nicht fruchtlos; es ging daraus hervor, daß sich das bestehende Gesetz wesentlich verbessern lasse, daß eine höchst wünschenswerthe Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen ohne Nachtheile anderer Art zulässig sey.

Unter Berathung der Gesetzgebungen fremder Staaten, welche eine Consumtionssteuer auf dem Branntwein haben, wurde ein Gesetzesentwurf zu einer solchen bearbeitet. Wir überzeugten uns aber, daß seine Ausführung eine Plage für das Land wäre; bei einem niedern Steuersatz ohne allen Einfluß auf den Zweck, den man zu erreichen wünschte, die Beschränkung des Branntweintrinkens; bei einem hohen Steuersatz aber unausführbar, ohne drückende Verkehrsbeschränkungen und einem nicht zu rechtfertigenden Aufwand.

Die Schwierigkeit, fremde Einrichtungen zu diesem Zweck bei uns einzuführen, liegt in der Verschiedenheit der ökonomischen und gewerblichen Verhältnisse.

Wir haben wenig große Brennereien und wenig eigentliche Branntweinschenken und dürfen uns zu dem einen wie zu dem anderen Glück wünschen; dagegen haben wir eine große Menge Wirthe und viele Personen, die das Branntweinbrennen als Nebengeschäft betreiben.

Im Jahr 1829 haben wir eine genaue Gewerbstatistik bearbeiten lassen.

Sie gibt die Zahl der Branntweinbrenner von Profession auf 218, die Zahl ihrer Gewerbsgehülfen auf 29 und ihr Betriebskapital auf 25,200 fl., die Zahl der Branntweinhändler auf 5 und ihr Betriebskapital zu 900 fl. an. Dagegen belief sich die Zahl der Kiefer, die das Branntweinbrennen gewöhnlich als Nebengeschäft treiben, auf 2304 mit 587 Gehilfen, die Zahl der Wirthe auf 5437 mit 2137 Hilfspersonen und 3,158,800 fl. Betriebskapital; unter den Wirthschaften waren 361 Bier- und Branntweinschenken.

Jetzt wird die Zahl dieser Gewerbe wohl um 10 Prozent höher stehen.

Branntwein haben gebrannt im Jahr 1831: 16,693; im J. 1832: 14,953; im J. 1833: 19,061; im J. 1834: 19,857; im J. 1835: 18,946; im J. 1836: 20,204 Individuen.

Man kann als Regel annehmen, daß alle Wirthe gebrannte Wasser ausschenken, die sie theils kaufen, theils aber auch selbst fabriziren; ebenso kann man als Regel annehmen, daß beinahe alle Producenten gebrannte Wasser theils an Wirthe theils an Privatpersonen verkaufen, aber größtentheils in nicht bedeutenden Quantitäten.

Sollte nun eine Consumtionssteuer eingeführt werden, die durchgreifend alle Consumtion und nicht blos die in Wirthshäusern träfe, so müßte jeder Absatz von Seite der Producenten oder jede Einlage von Seite der Consumenten controlirt werden, und damit würde man diejenigen erst nicht erreichen, die ihr Consumtionsbedürfniß selbst bereiten; seyen sie nun Wirthe oder Privatpersonen; auch müßten Einlagen von Branntwein zu anderen Zwecken als zum Genuß von der Steuer ausgenommen werden, und diese Ausnahme würde die Schwierigkeiten des Vollzugs noch vermehren.

Um den Verkehr mit Branntwein zwischen wenigstens 30000 Individuen zu controliren, wäre ein großes Personal nothwendig, und da sich bei den kleinen Quantitäten, in welchen der Absatz statt findet, der Uebergang aus einer Hand in die andere leicht unbemerkt bewirken läßt, so müßte auch für die geringste Quantität Branntwein eine strenge Transport-Controle eingeführt werden. Und was wäre am Ende das Resultat aller dieser Maaßregeln? — nicht wie beim Wein eine Einnahme von mehr als einer halben Million, sondern von 40 bis 50 Tausend Gulden.

Um das Branntweintrinken wesentlich zu vermindern, wäre, da der Genuß dieses Getränks in kleinen Quantitäten statt findet, eine sehr hohe Steuer nothwendig, und diese würde unfehlbar durch zahlreiche nicht, zu verhindernde Defraudationen unwirksam gemacht.

Mit uns, meine Herrn, werden Sie die Ueberzeugung theilen, daß die mit einer solchen Einrichtung verbundenen Arbeiten und Kosten, die davon unzertrennlichen Unannehmlichkeiten für die Verwaltung und die Steuerpflichtigen ganz ausser Verhältniß stünden zu dem zu erreichenden Zweck.

Eine andere Erhebungs-Methode wäre die durch Aversen, welche die Wirthe zu bezahlen hätten nach Maaßgabe ihres Branntweinausschanks. Sie wäre allerdings weniger veratorisch, als die nach der Einlage.

Sie wissen, meine Herrn, ich bin kein Freund der Aversen, weil ich die Willkühr scheue! Auch in diesem Fall halte ich sie nicht für anwendbar, und ich würde mich in große Verlegenheit gesetzt sehen, wenn ich die Aufgabe lösen sollte, nur 39 bis 40000 Gulden, was die Branntweinsteuer gegenwärtig einbringt, und in noch größere, wenn ich die weitere Aufgabe lösen sollte, das Drei- und Vierfache dieser Summe, 120 oder 160 Tausend Gulden, unter 5 bis 6000 Wirthe zu vertheilen, im Verhältniß des Gewinns, den sie am Ausschenken von gebrannten Wassern haben. Wo ließe sich auch dafür eine nur einigermaßen haltbare Basis finden? Müßte nicht die Repartition nach billigem Ermessen geschehen, und wie sollte ein solches im ganzen Lande im Ebenmaaße zum Vollzug gebracht, wie die Beschwerden, daß dieses nicht der Fall sey, von höheren Behörden erledigt werden?

Eine dritte Methode, die weder den Fehler einer höchst lästigen, beinahe unausführbaren Controle, noch den der Willkühr hätte, wissen wir nicht vorzuschlagen.

Unter diesen Umständen ist es am räthlichsten, bei der bisherigen Erhebungsweise im Wesentlichen stehen zu bleiben, die sich, ob sie gleich eine Productionssteuer ist, ebenso zwischen den Producenten und Consumenten theilen wird, als wenn man jene frei ließe und nur von diesen die Abgabe erheben würde.

Die ausländische Concurrenz allein könnte diese Wirkung verhindern; unsere Producenten haben sie aber bisher bestanden, wie sich aus der Zunahme derselben klar zeigt.

Die Abgabe, die wir erheben, ist so unbedeutend gegen die der eigentlichen Branntweinländer, welche nach den Zollvereinsverträgen bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsländern nicht rückvergütet werden darf, daß wir von daher eine nachtheilige Concurrenz nicht zu fürchten haben. Noch weniger haben wir diese zu fürchten von Seite des gemeinschaftlichen Auslandes.

Nur das Großherzogthum Hessen und Rheinbaiern, wo keine Productionssteuer auf den Branntwein besteht, kann in Betrachtung kommen. Die neuesten Erfahrungen zeigen aber, daß wir mehr Branntwein in das Großherzogthum Hessen aus-, als von daher einführen.

Die Unbedeutenheit der Steuer, die wir erheben, läßt uns aber auch die Concurrenz von Rheinbaiern nicht fürchten, da Transport- und andere Unkosten unsere Steuer wohl mehr als ausgleichen.

Seit 1812, also seit 24 Jahren besteht die Branntweinsteuer.

Sie wurde im Jahre 1828 verbessert, sie läßt sich aber, dem Zweck unbeschadet, noch weit mehr vereinfachen.

Die Ausführung des Gesetzes von 1828 hat bisher Schwierigkeiten gehabt, die wir beseitigt wünschten.

Die erste Schwierigkeit besteht darin, daß dieses Gesetz einen Unterschied macht rücksichtlich der Personen, welche Branntwein brennen; es unterscheidet zwischen Landwirthen und Gewerbsleuten, zwischen denen bei uns keine feste Gränze besteht, da sehr viele Gewerbsleute zugleich Landwirthschaft treiben.

Die zweite Schwierigkeit liegt in der Verschiedenheit der Abgabe nach den Stoffen, welche gebrannt werden. Am niedersten ist die Abgabe für das Brennen von Branntwein aus zahmem und wildem Obst und aus Abfällen, die sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweines ergeben; höher, wenn auch andere Stoffe gebrannt werden; am höchsten endlich, ist sie für die Verstärkung des Branntweins oder die Abziehung desselben über Geschmack gebende Ingredienzien.

In Erwägung dieser Verhältnisse haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Herrn Geheimen Referendär Regenauer und mir befohlen, Ihnen einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, der die angeführten Schwierigkeiten beseitigt.

Den höchsten Auftrag und den Gesetzes-Entwurf will ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben.

---

Die Grundbestimmung des Gesetzes ist: der Eigenthümer eines Kessels, der zum Branntweinbrennen benützt werden will, hat eine nach dem Inhalt und nach der Dauer der Benutzung desselben zu diesem Zweck bemessene Abgabe zu entrichten, ohne Berücksichtigung irgend eines andern Umstandes.

Die Eigenthümer der Branntweinkessel und ihr Inhalt sind in jedem Orte bekannt; wie lange der Kessel zum Branntweinbrennen benutzt werden soll, ergibt sich aus der Declaration; damit ist aber auch die Größe der Abgabe bestimmt und es kann dabei keine Willkühr irgend einer Art eintreten.

Die Erhebung derselben soll gegen Ausfolgung eines Brennscheins geschehen; sie wird dadurch vereinfacht und die Kosten werden auf den gewöhnlichen mäßigen Betrag der Acciserhebung zurückgeführt.

Die Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Erhebung des Kesselgeldes mit der directen Steuer hat sich in der Ausführung nicht als zweckmäßig bewährt. Sie führte zu doppelten Schreibereien, vermehrte die Control- und Revisions-Arbeiten und erhöhte die Kosten. Da die Erhebung jedesmal erst im folgenden Jahre möglich war, so hatten die Veränderungen im Personalstand der Steuerpflichtigen und die Zweifel derselben über die Richtigkeit ihrer ein Jahr früher konstatirten Schuldigkeit Weitläufigkeiten zur Folge, die bei der Mäßigkeit der Abgabe, welche eine Vertheilung in Monatsraten überflüßig macht, durch gleichbaldige Erhebung füglich beseitigt werden können.

Hinsichtlich der Konstatirung und Erhebung hat nach dem Gesetzesvorschlag das Branntweinkesselgeld alle Eigenschaften einer guten Steuer, sie ist einfach und sicher zu konstatiren, und fließt ohne erhebliche Kosten in den Staatsschatz.

Die Schattenseite des Kesselgelds besteht in der Nothwendigkeit, Aufsicht führen zu lassen, daß das Branntweinbrennen nicht beginnt, ohne daß ein Brennschein gelöst worden ist.

Wo, meine Herrn, findet sich aber eine indirekte Abgabe, die keiner Controle bedarf?

Die in Frage liegende ist weder schwierig noch kostbar, noch belästigend; nicht schwierig, weil das Geschäft des Branntweinbrennens nicht geheim betrieben werden kann und längere Zeit andauert; nicht kostbar, weil die Controle durch

den Ortssteuereinnehmer und durch die Steueraufseher gelegenheitlich ihrer sonstigen Aufsichtsgeschäfte geführt wird; nicht lästig für den Abgabepflichtigen, weil er dem in seine Brennerei eintretenden Controlbeamten nur seinen Brennschein vorzuzeigen braucht. Ueberdies kommt in Erwägung, daß die Versuche, das Branntweinkesselgeld zu unterschlagen, selten sind, weil die Abgabe mäßig und die Entdeckung leicht ist.

Eine besondere Motivirung der Artikel 1, 3, 5 und 6 wird nach dem bereits Gesagten überflüssig seyn; der 1te und 5te ist dem bestehenden Gesetze wörtlich entnommen, ebenso der 6te mit einer Modifikation, die sich wohl von selbst rechtfertigt.

Dagegen bedürfen die Artikel 2 und 4, die das Maaß der Abgabe festsetzen, einer näheren Begründung.

Das bestehende Gesetz bestimmt in seinem 3ten Artikel das Kesselgeld für eine Jahrsperiode — das Steuerjahr, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem das Branntweinbrennen angefangen oder aufgegeben wird; es sieht nicht auf die Dauer der Betriebsperiode.

Es fällt in die Augen, daß sich die Quantität des gewonnenen Produkts bei gleichem Kesselinhalt und gleichem Brennstoff nach der Dauer des Betriebs richtet, und da jedenfalls die Quantität des gewonnenen Branntweins das Objekt der Abgabe ist, so entspricht der Art. 2 des Entwurfs formell mehr als der Art. 3 des bestehenden Gesetzes dem Zweck, den man erreichen wollte; indessen unterlag diesem die nämliche Absicht, nur wurde die Dauer nicht durch die Zeit, sondern durch andere Umstände, die sie in der Regel bedingen, ausgedrückt.

Man gieng nämlich von der Unterstellung aus, daß Landwirthe, welche nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, welche sich bei der Bereitung und weitern Behandlung des Obst- und Traubenweines ergeben, ihren Kessel nur kurze Zeit benützen; daher wurde für diese das Kesselgeld auf den niedersten Satz von 2 kr. bestimmt. Man unterstellte, daß sie längere Zeit brennen, wenn sie auch aus anderen Stoffen Branntwein bereiten, und setzte für diesen Fall das Kesselgeld auf das Doppelte; man unterstellte ferner, daß Gewerbsleute, z. B. Kiefer, wenn sie auch nur zahmes und wildes Obst und Abfälle, welche sich bei Bereitung des Obst- und Traubenweins ergeben, brennen, dieses Geschäft länger treiben als Landwirthe, die nur ihre eigenen Abfälle auf diese Weise benützen, und bestimmte für sie als als niedersten Satz den höchsten, welchen die Landwirthe entrichten, nämlich 4 kr., und wenn sie auch andere Stoffe brennen oder Branntwein verstärken, oder über Geschmack gebende Ingredienzien abziehen, 8 kr., in der Voraussetzung, daß dann das Geschäft des Branntweinbrennens die längste Zeit betrieben wird.

Das bestehende Gesetz und der Entwurf beruhen also, was das Maaß der Abgabe betrifft, auf dem gleichen Prinzip; dem letzteren steht aber der Vorzug zur Seite, daß es einfacher ist und die Schwierigkeiten vermeidet, welche mit dem Vollzug des erstern verbunden sind.

Die Größe der Abgabe ist nach den Art. 2 und 4, was das Minimum und Maximum betrifft, unverändert.

Die Landwirthe, die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle von der Bereitung ihres Obst- und Traubenweins brennen, werden selten, wir möchten sagen nie ihre Kessel länger als drei Monate benützen, da zahmes und wildes Obst und Abfälle von der Bereitung des Obst- und Traubenweins, wenn sie den Grad der Reife erlangt haben, der zum Brennen geeignet ist, sich nicht lange aufhalten lassen. Wer große Quantitäten hat, muß sich deswegen großer Kessel bedienen.

Diese Klasse von Branntweinbrennern wird also bei einer Abgabe von 2 kr. für drei Monate nicht mehr bezahlen, als bisher mit 2 kr. für das Jahr.

Das ganze Jahr hindurch brennen wohl wenige Landwirthe, sondern nur Gewerbsleute; für ein halbes Jahr ist aber nur eine Abgabe von 4 kr. zu berichtigen, wogegen bisher jeder, der andere Stoffe als Abfälle brennen sollte, schlechthin 4 kr. bezahlen mußte, wenn er auch nur 2 oder 3 Monate seinen Kessel zu diesem Zweck benützen wollte.

Die Mehrheit der Landwirthe wird also in diesem Fall weniger als bisher zu bezahlen haben, und der, den es mehr trifft, wird in der That ein solcher seyn, der nach dem Prinzip der Steuer und nach der Gerechtigkeit mehr schuldig ist und ohne Belästigung auch mehr entrichten kann.

Jedem, der einen Brennschein für 3, 6 oder 9 Monate gelöst hat und nur einen oder zwei Monate länger brennen will, wird es durch nachträgliche Lösung eines Brennscheins für diesen Zeitraum möglich gemacht, dieses gegen eine Abgabe von $^2/_3$ kr. für den Monat zu thun. So wünschenswerth es nämlich wegen Vereinfachung der Verwaltung und besonders der Controle ist, keine zu kurzen Betriebsperioden zuzulassen, sie nach Vierteljahren zu bestimmen, so nothwendig und billig ist es auf der andern Seite, denjenigen, die sich in ihrer Berechnung über die Dauer der gewählten Betriebsperiode getäuscht haben, eine nachträgliche Erweiterung derselben auch auf kürzere Zeit als 3 Monate zu bewilligen.

Die finanziellen Resultate des Entwurfs, über die wir uns schließlich noch zu äußern haben, lassen sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen; da aber das Maximum und Minimum unverändert fortbesteht, so kann sich ein Mindererertrag nur dadurch ergeben, daß man keinen Unterschied mehr macht, weder rücksichtlich des Gewerbstandes des Brenners, noch rücksichtlich der Produkte, die er brennt.

Dieser Mindererertrag dürfte aber, wenn er sich auch nicht ganz durch Ersparnisse an den Administrationskosten decken sollte, jedenfalls nicht so bedeutend seyn, um darin einen Grund zu finden, von den wesentlichen Verbesserungen zu abstrahiren, die der Gesetzes-Entwurf darbietet.

Wie zu jeder mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Vereinfachung der Steuergesetze glaubt sich die Großherzogliche Regierung auch zu dieser Ihrer Zustimmung versichert halten zu können.

---

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,

## die Klassensteuer betreffend.

### Art. 1.

Die §§. 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 sind aufgehoben.

### Art. 2.

Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen.

Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrag aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

### Art. 3.

Die Klassensteuer ist mit 23 kr. von 100 fl. — Steuerkapital zu erheben. Das Steuerkapital ist gleich dem dreifachen Betrag des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens weniger 300 fl.

### Art. 4.

Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzoglichen Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Apanagen finden die vorstehenden Artikel und auf künftig regulirt werdende Wittumsgehalte und Apanagen weder diese, noch das Gesetz vom 31. Oktober 1820 Anwendung.

# Vortrag

## des Herrn Finanz-Ministers von Böckh zu dem Gesetzes-Entwurf, die Klassensteuer betreffend.

Hochgeehrte Herrn!

Das Klassensteuergesetz vom 31. Oktober 1820 hat die Staatsdiener und Pensionärs und mit ihnen alle diejenigen Personen, welche einen der Gewerbsteuer nicht unterworfenen Nahrungszweig haben, mit einer Steuer belegt, die damals als eine Nothsteuer angesehen wurde.

Diese Steuer ist ihrer Anlage nach den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung und besonders den bei uns geltenden nicht entsprechend; sie ist als bleibende Steuer unverhältnißmäßig hoch und wird nicht — wie alle andere Steuern — in einer für alle Einkommensbeträge gleichen Quote erhoben.

Sie hat in dieser unvollkommenen, die Contribuenten in doppelter Weise beschwerenden Gestalt so lange gedauert, weil der Regierung noch dringender schien, die Altsteuerbaren vorher zu erleichtern. Nachdem nun aber dieser Zweck auf eine genügende Weise erreicht ist, darf sie nicht länger anstehen, auch den Neusteuerbaren eine gerechte und billige Erleichterung zu gewähren.

Zu diesem Zweck haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Herrn Geheimen Referendär Regenauer und mir den Auftrag ertheilt, Ihnen einen Gesetzesvorschlag zu übergeben, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Dieser Gesetz-Entwurf — meine Herrn — ändert im Allgemeinen die Grundlage des Klassensteuergesetzes nicht; die aktiven und ruhenden Staatsdiener und alle Personen, welche einen der Gewerbsteuer nicht unterworfenen Beschäftigungszweig ausüben, bleiben wie bisher auch künftig steuerbar.

Unsere Verfassung verwirft jedes Steuerprivilegium, und die Regierung wird diese heilsame Vorschrift stetshin aufrecht erhalten. Sie fordert für die Staatsdiener keine Steuerfreiheit, auch keine Steuerbegünstigung — aber Steuergleichheit, da ihr Einkommen als solches sich von dem der übrigen Unterthanen nicht unterscheidet.

Auch die Staatsdiener verlangen gewiß nicht mehr, denn wer könnte es sich zur Ehre rechnen, die Vortheile der Staats-Einrichtungen zu genießen und frei zu seyn von den Beiträgen, durch die sie geschaffen worden?

Der Gesetzes-Entwurf belegt das Einkommen der Klassensteuerpflichtigen gleichmäßig, weil dies den Grundsätzen unseres Steuersystems entspricht, weil die Gerechtigkeit fordert, daß jeder steuere nach seinen Kräften, d. h. im Verhältniß seines reinen Einkommens.

Die Abweichung von diesem Grundsatz, die man sich im Jahr 1820 erlaubte, war ein Nothbehelf und man gieng dabei von Ansichten aus, die nie zur Grundlage einer bleibenden Steuer dienen können.

Ohne die Beseitigung dieser Abnormität wäre die Forderung der Steuergleichheit nie zu befriedigen, und auf die Realisirung derselben haben die Klassensteuerpflichtigen ein volles Recht.

Das Klassensteuergesetz hat den persönlichen Verdienst der Staatsdiener und vieler andern Personen zum Gegenstand, die als Nahrungszweig eine Beschäftigung haben, die man nicht zu den sogenannten bürgerlichen Gewerben rechnet. Dieser persönliche Verdienst ist von ganz gleicher Natur wie der persönliche Verdienst derjenigen, welche der Gewerbsteuer unterliegen. Es ist nicht schwer, sich davon zu überzeugen, wenn man sich eigensüchtiger Standes-Vorurtheile zu entledigen weiß. In Ihrer Mitte bestehen keine solche, und dies überhebt uns der Mühe, diese Behauptung näher zu begründen.

Hierauf beruht die Grunddisposition des Gesetzes: das klassensteuermäßige Einkommen in ganz gleicher Weise zu den Staatssteuern beizuziehen, wie den persönlichen Verdienst der Gewerbsteuerpflichtigen.

Daß und wie dieses geschehe, haben wir Ihnen nachzuweisen.

Die Vorschrift, daß das Klassensteuerkapital mit 23 kr. versteuert werden soll, entspricht wörtlich dem Grundsatz, denn auch das Gewerbsteuerkapital wird mit diesem Betrag versteuert.

Sollte sich diese Quote jeweils verändern für die Gewerbsteuerpflichtigen, so würde es in gleicher Weise für die Klassensteuerpflichtigen geschehen.

Die Gleichheit der Besteuerung wird hiernach einzig davon abhängen, daß das Klassensteuerkapital im Ebenmaße steht mit dem Gewerbsteuerkapital.

Das Klassensteuerkapital entsteht durch eine Vervielfachung des Einkommens mit 3; eine Theilung des Gewerbsteuerkapitals mit 3 zeigt also das Einkommen, welches das Gewerbsteuerkapital repräsentirt, und aus der Größe desselben muß sich ergeben, ob das Klassen- und das Gewerbsteuerkapital annähernd gleiche Einkommensbeträge darstellen. Für den persönlichen Verdienst ist nach dem Gewerbsteuergesetz das niederste Kapital 500 fl., das höchste 6000 fl. Das Minimum führt auf einen persönlichen Verdienst von 166 fl. oder auf einen täglichen Verdienst für den gemeinen Arbeiter von 27 kr., und das Maximum auf einen persönlichen Verdienst von 2000 fl. für den Höchstbesteuerten. Sie finden vielleicht das Minimum und Maximum nieder, vorzüglich das letztere, aber als Durchschnittssatz wird beides genügen.

Viele Gewerbsteuerpflichtige haben dem äußeren Scheine nach ein viel höheres Einkommen, das aber in der Regel nicht das reine Resultat ihres persönlichen Verdienstes, sondern zugleich ihres Vermögens ist.

Daß einzelne sehr kenntnißreiche, talentvolle und thätige Gewerbsleute auch ihren persönlichen Verdienst über das gesetzmäßige Maximum bringen, bezweifeln wir zwar nicht, aber als Regel und als eine sichere ständige Einnahme ist die Summe von 2000 fl. nicht zu nieder gegriffen.

Stehen diese Anschläge für das Minimum und Maximum des persönlichen Verdienstes der Gewerbsteuerpflichtigen als der Wahrheit sich annähernd fest, so ist das Steuerkapital für die Klassensteuerpflichtigen dem der Gewerbsteuerpflichtigen gleich, und da gleichviel von 100 fl. erhoben werden soll, auch die Steuer.

Der Abzug von 300 fl. von dem Klassensteuerkapital setzt die Klassensteuerpflichtigen mit den Gewerbsteuerpflichtigen nur gleich. Alle Gründe, welche diese Maßregel für diese hervorrief, sprechen auch für jene. Dieser Abzug hat sich in hohem Grade wohlthätig bewiesen: er ist nicht blos durch Humanität allein, er ist durch Gerechtigkeit dictirt. Wir haben dieses hier nicht näher zu begründen, da es schon früher geschehen ist und die Nothwendigkeit, die Klassen- und Gewerbsteuerpflichtigen auch in dieser Beziehung gleich zu halten, keines näheren Beweises bedarf.

Nach Erörterung der Grundlage des Gesetzes können wir zu den einzelnen Artikeln übergehen.

Der erste hebt die §§. 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 auf.

Der Art. 2. enthält den Tarif, dessen Aufhebung wir bereits motivirt haben. Der §. 5. sagt: „Zählgelder, Geschäftsgebühren und Diäten, welche aus den Kassen des Staates bezogen werden, sind ohne Rücksicht auf den Betrag derselben und ohne Berücksichtigung der darauf haftenden Dienstlasten sogleich bei der Auszahlung einem Abzug von 1 kr. vom Gulden unterworfen; bleiben dagegen bei Berechnung des persönlichen Verdienstes außer Ansatz."

Nach Art. 2. des Entwurfs sollen die Diäten künftig dem Abzug von 1 kr. vom Gulden nicht mehr unterliegen; denn sie gewähren kein Einkommen, sie sind nur ein Ersatz für Auslagen; sie sollen wenigstens nach dem für das Diäten-Reglement aufgestellten Grundsatz nichts anderes seyn. Hält man sie für zu hoch, so wären sie zu ermäßigen, was in keinem Fall um 1 kr. vom Gulden geschehen würde.

Ferner sollen nach diesem Artikel Zählgelder und Geschäftsgebühren, welche Personen beziehen, die bereits von ihrem persönlichen Verdienst Gewerbsteuer bezahlen, von diesen nicht mehr versteuert werden.

Der Grund dieser Abänderung ist, weil keine doppelte Besteuerung statt finden soll. Wenn ein Landwirth oder Gewerbsmann ein Geschäft gegen Zählgeld oder Tagsgebühr besorgt, so kann er nicht zugleich den Verdienst haben, wofür er die Gewerbsteuer entrichtet. Ueberdies sind solche Bezüge größtentheils ganz unerheblich.

Andere Personen haben zwar nach Art. 2 die Zählgelder und Gebühren, wie bisher, auch künftig zu versteuern, aber die weitläufige Erhebungsmethode bei jeder einzelnen Zahlung soll aufhören, sie sollen den Betrag nach dem Ergebniß des letzten Jahrs in ihre Fassion aufnehmen, ein Verfahren, was kürzer, auch nach der Bestimmung des Art. 3 nothwendig ist.

Der Art. 4 beruht auf der Erwägung, daß die gegenwärtig bestehenden Wittumsgehalte und Apanagen das Maaß überschreiten, welches künftig beobachtet werden soll.

Die künftig regulirt werdenden Wittumsgehalte und Apanagen keiner Steuer zu unterwerfen, werden Sie den Verhältnissen vollkommen angemessen finden.

Sie sind auf den Ertrag des Vermögens der Großherzoglichen Familie radicirte Renten, die unter keines der bestehenden Steuergesetze subsumirt werden können, daher sich auch in Beziehung auf dieselben von keiner Steuerfreiheit sprechen läßt. Daß sie der Klassensteuer nicht unterworfen seyn sollen, ist in den Entwurf aufgenommen, weil das Gesetz von 1820 die Apanagen für steuerbar erklärt.

Noch bleibt uns ein wichtiger Punkt zu erörtern. Welche finanzielle Folge wird dieser Gesetzes-Entwurf herbeiführen? Sie läßt sich nach den von uns erhobenen Notizen mit ziemlicher Bestimmtheit vorhersagen.

| | | |
|---|---|---|
| Als Klassensteuer ist in das Budget für 1827 eine Summe von | | 190,954 fl. |
| aufgenommen, | wovon | 7,308 fl. |
| für Nachträge und als konstatirte Steuer | | 183,646 fl. |
| berechnet sind. | | |
| Die Mitglieder der Großherzoglichen Familie zahlen hieran von Wittumsgehalten und Apanagen | | 25,600 fl. |
| Die übrigen Klassensteuerpflichtigen also | | 158,046 fl. |
| Es fragt sich nun, wie viel sie nach dem Gesetzesentwurf künftig bezahlen werden. | | |
| Das der Klassensteuer unterworfene Einkommen beträgt | | 6,777,449 fl. |
| Dieses dürfte sich durch die in die Fassionen aufzunehmenden Geschäftsgebühren und Zählgelder erhöhen um | | 582,775 fl. |
| im Ganzen also auf | | 7,360,224 fl. |
| belaufen. | | |
| Die Zahl der Contribuenten beträgt :· 13321 und da jedem 300 fl. Kapital abgezogen werden, so ist dies ebensoviel als 100 fl. Einkommen; es sind also im Ganzen abzuziehen | | 1,332,100 fl. |
| | Rest | 6,028,124 fl. |
| Hievon beträgt das Steuerkapital | | 18,084,372 fl. |
| und die Steuer à 23 kr. von 100 fl. Kapital | | 69,323 fl. |
| Die Nachträge können in diesem Verhältniß betragen | | 3,188 fl. |
| | Summe des ganzen Steuerbetrags | 72,511 fl. |
| Hiezu die Wittums- und Apanagen-Abzüge mit | | 25,600 fl. |
| | wäre der künftige Bezug | 98,111 fl. |
| und damit die Budgetsumme von | | 190,954 fl. |
| verglichen, ergiebt sich ein Ausfall von | | 92,843 fl. |

Die Summe an sich ist nicht unbedeutend; aber im Verhältniß zu dem Zweck, gegen 13321 Steuerpflichtige gerecht zu seyn, nicht zu hoch.

Sie, meine Herrn, werden Sich also auch durch dieses Opfer, welches der gegenwärtige Stand der Finanzen zu bringen gestattet, nicht abhalten lassen, dem Gesetzes-Entwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

# Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 2.

Diejenigen Strafsachen, in welchen bisher das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung in erster Instanz an die Hofgerichte über.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 21 des Strafedikts so wie der Erläuterungen zu demselben von 1812, so fern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterungen zum Strafedikt von 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Strafedikts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze oder Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft.

§. 5.

Die Bestimmungen des Organisationsediktes von 1809 (Beilage F. §. 31 k.), welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilt, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, ist aufgehoben.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden.

§. 6.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 7.

Dem Beschuldigten wird die Recursausführung des Staatsanwaltes unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligern Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

§. 8.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben gleichbald mitzutheilen.

Sie kann hiergegen den Recurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hofgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 9.

Den Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

§. 10.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und zur weitern Vertheidigung (§. 7), so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 11.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht sogleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsacten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht; im letztern Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im ersteren hingegen bleibt dieselbe, auch wenn der Beschuldigte nachmals losgesprochen wird, so lange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Recurs verzichtet, oder die hierzu bestimmte Frist ohne Ergreifung des Recurses umlaufen, oder endlich der ergriffene Recurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Gegeben ꝛc.

---

## Hochgeehrte Herren!

Im Jahr 1835 hat zwar diese Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, den Recurs in gerichtlichen Strafsachen betreffend, schon endliche Beschlüsse gefaßt, bei der ersten Kammer hingegen kam derselbe, wegen dem nahen Ende des Landtags, nicht mehr zur Diskussion, und es entstund somit die Frage, ob die Sache bis zum gegenwärtigen Landtag auf sich beruhen oder aber provisorische Anordnung getroffen werden solle?

Die Regierung glaubte sich im Interesse der Straf-Justiz für letztere Alternative entscheiden zu müssen; so erschien dann unter dem 18. Februar vorigen Jahres ein provisorisches Gesetz, zu dessen Vorlage ich durch höchstes Rescript beauftragt bin.

(Leg. das Rescript und das provisorische Gesetz.)

Es wird Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß dieses Gesetz in den §§. 1, 2, 3, 4, 9 und 10 den §§. 7, 8, 10, 11, 17 und 19 des von Ihnen angenommenen Entwurfs, geringfügige Aenderungen im Ausdrucke abgerechnet, wörtlich entspricht; auch ist von diesem Entwurf der erste Absatz des §. 12 und der Inhalt der §§. 16 und 18 in das Gesetz aufgenommen worden; es würde daher überflüssig seyn, hierüber irgend eine weitere Bemerkung zu machen, und ich werde mich vielmehr auf die Abweichungen beschränken dürfen, welche zwischen dem provisorischen Gesetz und dem gedachten Entwurf bestehen.

Von den §§. 1 und 2 des letztern wurde in der Ueberzeugung Umgang genommen, daß eine neue Begränzung der polizeilichen und der gerichtlichen Strafgewalt am sichersten ausgesetzt bleibe, bis die Trennung der Justiz von der Polizei auch in unterer Instanz zum Vollzug gelangt. Ferner erklärt sich die Auslassung der §§. 3 und 4 durch das provisorische Gesetz, welches über die Erledigung der Steuerstrafsachen gleichzeitig ergangen ist; eben so die Auslassung des §. 6, der, von Steuerstrafsachen hinweggesehen, blos den §. 4 des Strafedikts wiederholt; der §. 5 blieb hinweg, weil er in der That keine legislative Disposition enthält, und der §. 9, da es seiner, wegen der generellen Bestimmung des §. 7, überall nicht bedarf.

Die sonstigen Abweichungen gingen insgesammt aus der Idee hervor, das Justizministerium der halbstaatsanwaltschaftlichen Funktionen zu entheben, welche ihm der Entwurf noch zugewiesen hat; nicht nur verträgt sich dergleichen mit der Stellung dieses Ministeriums zu den Gerichtshöfen nicht, sondern es wurde hierdurch obendrein die Erledigung der Strafsachen verzögert, indem zu dem Ein- und Rücksenden der Acten, so wie zu ihrer Durchsicht, je nach dem Umfang derselben, der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falls und der Entfernung des Gerichtshofs stets drei und mehrere Wochen erforderlich gewesen sind.

Natürlicher und kürzer schien es deshalb, dem Staatsanwalt für die, ohnehin seltenen, Fälle ein Recursrecht zu übertragen, wo das hofgerichtliche Erkenntniß etwa gerechten Bedenken unterliegt; daß er folgeweise zur Aburtheilung von Strafsachen weder durch Vortragserstattung, noch durch Abstimmung mitwirken kann, versteht sich von selbst; dagegen wurde das Respiciat in Allem, was das Formelle der Strafrechtspflege berührt, ausschließend in seine Hände gelegt, und hierdurch zugleich der Vortheil einer genauern und consequentern Behandlung dieses wichtigen Geschäftszweigs erlangt.

Auf wesenltliche Zweifel hat die Anwendung der einzelnen Bestimmungen bis jetzt nicht geführt, es wäre denn, man rechnete hierzu die verschiedene Auslegung des §. 6. Von der einen Seite nämlich wurde behauptet, der Staatsanwalt könne blos rekurriren, um ein härteres Strafurtheil zu erwirken, von der andern, es könne solches auch zu Gunsten des Beschuldigten geschehen; Letzteres war und ist die Meinung der Regierung, und der Ausdruck: Gesetzmäßigkeit, dessen sich der gedachte §. bedient, läßt an sich nur eben diese Deutung zu; die entgegengesetzte Meinung, welche die Befugniß des Staatsanwaltes darum beschränkt, weil sie, gestützt auf den §. 5, in ihm blos einen Stellvertreter des Justizministeriums erblickt, möchte hiernach keiner legislativen Widerlegung bedürfen, wenn und in so fern die bevorstehende Diskussion dazu nicht besondere Veranlassung gibt. Praktisch ist die Sache kaum von bedeutendem Werth.

Obwohl übrigens das gegenwärtige Provisorium den Geschäftskreis des Staatsanwalts nur unvollständig bezeichnet, so wird es sich Ihnen dennoch, seiner Richtung wegen und als Uebergang, zur Annahme empfehlen; das Weitere muß einer umfassenden Ordnung des Strafverfahrens vorbehalten seyn.

---

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

---

# Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

## Art. 1.

Die von Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden.

## Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Richtigkeit, jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts bemerkten Eigenschaften besitzen müssen.

---

Hochgeehrte Herren!

Aus höchstem Auftrage lege ich Ihnen das Gesetz zur Berathung und Zustimmung vor, welches unter dem 3. Nov. v. J. über die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen provisorisch erlassen worden ist.

Zur Erläuterung erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Vor Einführung unseres jetzigen Landrechts waren die Geschäfte der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen Amts- und Stadtschreibern und eigentlichen Notarien getheilt. Ueber die Formen der Beurkundung waren zunächst blos für Letztere (durch die Notariatsordnung vom 3. Nov. 1806) bestimmte Vorschriften gegeben, und zwar namentlich dahin, daß sie jeweils, mit geringer Ausnahme, zwei männliche Zeugen beizuziehen hätten. Ein unter dem 21. Mai 1809 erschienener Nachtrag zur Notariatsordnung veränderte in mehrfacher Hinsicht die Competenz der Notarien sowohl, als der Amts- und Stadtschreiber; letztere sollten hiernach in unbeschränkter Maße Staatsschreibereirecht genießen, allein auch an die für dessen Ausübung vorgeschriebenen Formen gebunden seyn. Das Organisations-Edict vom 25. Nov. 1809 (Beilage C. §. 31) verlieh ihnen, unter genauer Bezeichnung ihres Wirkungskreises, den Namen Amtsrevisoren, und das zweite Einführungsedict zum Landrecht vom 22. Dezember nämlichen Jahres erklärte im §. 7 generell, die Amtsrevisoren seien Staatsschreiber; sie hätten die den Staatsschreibern im Landrechte zugewiesenen Geschäfte zu besorgen; eine Revisoratsinstruction werde desfalls nähere Vorschriften enthalten.

Hinsichtlich der Notarien wurde durch denselben Paragraphen ausgesprochen, daß ihnen nur die Besorgung der in der Notariatsordnung von 1806 erwähnten Geschäfte (hierunter die Fertigung der Eheverträge kanzleisäßiger Personen, nicht auch der amtssäßigen) verbleibe, und eine landesherrliche Verordnung vom 13. Mai 1812 (Rggsbl. Nr. XIX.) zog hieraus, wegen eingetretener Aufhebung der Kanzleisäßigkeit, den Schluß, die Fertigung von Eheverträgen stehe ihnen überhaupt nicht mehr zu. Der Nachtrag zur Notariatsordnung schien damit völlig zurückgenommen, auch war dies rücksichtlich seiner Competenzbestimmungen unläugbar der Fall; ob aber zugleich das, was er von Geschäftsformen sagt, vorausgesetzt, daß die Amtsrevisoren hiernach die Formen der Notariatsordnung von 1806 beobachten, regelmäßig also zwei Zeugen beiziehen sollten — über diese Frage waren Zweifel an das Justizministerium gelangt. Es bemerkte deshalb in einer Erläuterung vom 27. Mai 1812 (Rggsbl. Nr. XVIII.), daß, weil das zweite Einführungsedict zum Landrecht die Amtsrevisoren an die Notariatsordnung nicht gebunden, vielmehr auf eine eigene, zur Zeit noch nicht erschienene, Instruction verwiesen habe, sowohl Eheberedungen, als alle anderen von ihnen verfaßten Urkunden auch ohne Zuziehung von Zeugen im Lande gültig seien; für räthlich halte es jedoch die Zuziehung derselben, um Anständen vorzubeugen, welche etwa gemacht werden dürften, wenn ihre Urkunden im Auslande gebraucht werden wollten.

Dabei verblieb es nun geraume Zeit; wenigstens zeigen die Acten des Justizministeriums keine Spur, daß die Ungültigkeit einer Eheberedung wegen des Mangels von Zeugen zur Sprache gekommen wäre; man supponirte deshalb wohl, für die Unerheblichkeit solchen Mangels bestehe eine feste Jurisprudenz. Ein Urtheil des obersten Gerichtshofes vom 18. August v. J. widerlegte inzwischen diese Supposition; die Urtheile zweier unteren Instanzen reformirend, erkannte es auf Richtigkeit einer Eheberedung, weil ihre Errichtung ohne Zuziehung von Zeugen Statt gefunden hatte.

Wurde die öffentliche Aufmerksamkeit hierdurch in hohem Grade erregt, so lag der Grund offenbar in der Besorgniß daß eine Menge von Eheberedungen, deren Rechtsbestand bis dahin außer allem Zweifel schien, nunmehr früher oder später angefochten werden dürften. Je wichtiger aber die durch Eheberedungen geordneten Verhältnisse sind, je leichter eine jede Unsicherheit, die sich hierauf bezieht, den Frieden der Familien gefährdet, um so dringender mußte die Regierung sich aufgefordert fühlen, baldthunlichst ein Mittel zu ergreifen, was jene Besorgnisse zu heben geeignet war. Noch hatte sie in sofern keinen bestimmten Entschluß gefaßt, und vorerst nur, um mit möglichster Kenntniß der Umstände zu Werke zu gehen, von sämmtlichen Amtsrevisoren über die Zuziehung von Zeugen Bericht eingefordert, als das Hofgericht des Mittelrheinkreises bereits amtshalber den motivirten Antrag stellte, daß ein provisorisches Gesetz erlassen werden möge, welches die Nichtanwendbarkeit der Notariatsordnung auf Amtsrevisoratsurkunden erkläre.

Die berichtlichen Aeußerungen der Amtsrevisoren lieferten im Wesentlichen folgendes Resultat:

In großer Mehrzahl hielten sie die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen, wenn auch für räthlich, doch für gesetzlich nicht erforderlich. Die Räthlichkeit stützten sie zum Theil auf das generelle Motiv einer förmlicheren Beurkundung, zum Theil auf die Erläuterung des Justizministeriums vom 27. Mai 1812. Ihrer Versicherung nach wurden zwar Eheberedungen in neuerer Zeit, mitunter schon seit der eben gedachten Erläuterung, nur selten ohne Zeugen errichtet, früher aber war dies gar häufig der Fall, so daß, setzt man die Nothwendigkeit der Zeugen voraus, eine Menge ursprünglich nichtiger Eheberedungen existirt.

Die Regierung erließ hierauf das Ihnen vorgelesene Gesetz. Sie wurde dabei von nachstehenden Betrachtungen und Motiven geleitet.

1) Der oberste Gerichtshof sprach zwar die Nichtigkeit einer ohne Zeugen errichteten Eheberedung erst in einem einzigen Falle aus, und es fragt sich deshalb, ob er bei dieser Rechtsansicht in künftigen Fällen beharrt, und ob nicht etwa die entgegengesetzte Meinung zuletzt noch die Oberhand gewinnt; die Möglichkeit eines solchen Wechsels juristischer Ueberzeugung gewährt jedoch keine feste Garantie, sie läßt eben so die Möglichkeit einer späteren Rückkehr zu der jetzigen Meinung zu, und die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes gebietet, ihn jeder Discussion für immer zu entziehen.

2) Es muß nothwendig angenommen werden, daß die contrahirenden Ehegatten den Inhalt ihrer Eheberedung ernstlich gewollt, daß es somit in ihrer Absicht lag, eine formell gültige Urkunde zu errichten, daß demnach die gesetzliche Bestätigung dieser Gültigkeit, wenn und in sofern hierüber Zweifel bestehen, nicht nur ihre gegenseitigen Rechte und Ansprüche nicht verletzt, sondern überdies ihre eigenen Wünsche erfüllt.

3) Sie haben nebstdem auf solche Bestätigung einen gegründeten Anspruch zu machen, da sie billig voraussetzen durften, die zur Beurkundung der Eheberedung aufgestellten Beamten besäßen vollständige Kenntniß der nöthigen Form; auch würde es um so weniger zu rechtfertigen seyn, dieselben etwa nur der Schadloshaltung wegen an diese Beamten zu verweisen, als Letztere für sich anführen könnten, daß, abgesehen von manchem sonstigen Argument, selbst die ihnen vorgesetzte Behörde der Meinung gewesen sei, der Mangel von Zeugen schade der Gültigkeit einer Eheberedung nicht

4) Zur Abhülfe bot sich zuvörderst die wiederholte Beurkundung in Gegenwart zweier Zeugen dar; die Anordnung dieses Mittels enthielt jedoch schon vorweg das Zugeständniß der Ungültigkeit aller Eheverträge, welche ohne Zeugen errichtet worden sind; folgeweise bedurfte es hierzu einer gesetzlichen Dispensation von der Bestimmung des Landrechtssatzes 1394; aber auch dann hätte die Weigerung eines oder des andern Ehegatten zu eigenthümlichen Schwierigkeiten geführt; die wiederholte Beurkundung war obendrein ein bedeutendes Geschäft, und wie leicht mochte es geschehen, daß einzelne Eheverträge dennoch übersehen wurden.

5) Ein ferneres Mittel lag in der authentischen Interpretation des zweiten Einführungsedicts oder der ausdrücklichen Erklärung, daß die Erläuterung des Justizministeriums von 1812 Gesetzeskraft besitze. Beides hätte inzwischen, wenigstens scheinbar, den von dem obersten Gerichtshofe abgeurtheilten Fall ergreifen, oder auch so gedeutet werden können, als ob seine Entscheidung hierdurch mißbilligt sey; darum mußte sich denn gerade der eingeschlagene Ausweg empfehlen,

indem hier weder eine, noch die andere Meinung als Ergebniß der seitherigen Gesetzgebung bestätigt, vielmehr selbstständig verordnet wird, daß keine Eheberedung angefochten werden solle, weil ihre Errichtung ohne Zeugen Statt gefunden habe.

6) Der Wichtigkeit aller Eheberedungen entsprechend, und zugleich der neueren Uebung gemäß, wurde außerdem bestimmt, daß künftighin zur Errichtung derselben jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen seien. Noch weiter zu gehen und über die Formen der Amtsrevisoratsurkunden Umfassendes festzusetzen, dazu fehlt es an einem ausreichenden Grunde; es muß dies bei einer neuen Ordnung des Amtsrevisoratswesens zur Sprache kommen; einstweilen aber ist gerade für die hauptsächlichen Urkunden durch klare Vorschriften des Landrechts und seines Anhangs gesorgt, während andere durch Mängel der Form nur etwa den Charakter öffentlicher Urkunden verlieren, ohne daß das Rechtsgeschäft, worauf sie sich beziehen, darum ungültig wird.

Uebrigens hielt sich die Regierung zur provisorischen Erlassung des fraglichen Gesetzes verpflichtet, um der Anfechtung anderweiter Eheberedungen zu begegnen, überhaupt aber, um der Besorgniß ein Ende zu machen, die bei vielen Interessirten entstanden war.

---

Beilage Nr. 6. zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,

## die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse betreffend.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches sich nach den Gesetzen zur Hinterlegung bei einer öffentlichen Kasse eignet.

§. 2.

Wo ein Gesetz die Hinterlegung bei einer öffentlichen Kasse vorschreibt, muß solche bei der im §. 1. bezeichneten Kasse erfolgen.

§. 3.

Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse Zahlungen zu empfangen und zu leisten.

Diejenige Obereinnehmerei ist die zuständige, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnort hat, oder, falls derselbe im Lande keinen Wohnort hat, in deren Bezirk sich der Sitz der Behörde befindet, welche die Hinterlegung anordnet, beziehungsweise deren Zuläßigkeit beurkundet.

Die Einzahlung sowie die Rückzahlung geschieht auf dem Büreau der betreffenden Obereinnehmerei.

§. 4.

Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit zwei vom Hundert fürs Jahr. Von Summen unter hundert Gulden, auch wenn sie der Rest einer höheren Summe sind, werden keine Zinsen entrichtet.

Dagegen werden zu verschiedenen Zeiten hinterlegte Beträge, wenn sie von derselben Person hinterlegt sind und denselben Gegenstand betreffen, Zins tragend, wenn sie zusammengerechnet die Summe von hundert Gulden erreichen.

§. 5.

Die Verzinsung beginnt mit dem 91ten Tage nach der Hinterlegung und endigt mit dem von der Hinterlegungskasse in Gemäßheit des §. 12 zur Rückzahlung bestimmten Tage.

Erfolgt wegen eines Verschuldens der Hinterlegungskasse oder der betreffenden Obereinnehmerei an diesem Tage die Rückzahlung nicht, so müssen von diesem Tag an vom hinterlegten Kapitale so wie von den bis dahin fälligen Zinsen — ohne Rücksicht auf die Summe — Verzugszinsen zu fünf vom Hundert entrichtet werden.

§. 6.

Alle Verrichtungen der Finanzbehörden geschehen kostenfrei.

## II. Verfahren bei der Hinterlegung.

§. 7.

Der Hinterleger hat mit der zu hinterlegenden Summe die Verfügung der die Hinterlegung anordnenden Behörde oder eine von dem Amtsrevisorat ausgestellte Urkunde über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit der Hinterlegung in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben.

Diese Verfügung oder Urkunde wird von der Obereinnehmerei als Rechnungsbeleg aufbewahrt.

Ueber den Empfang des hinterlegten Geldes stellt die Obereinnehmerei eine Quittung aus.

§. 8.

Der Hinterleger hat binnen acht Tagen der Behörde, welche die Hinterlegung anordnete, beziehungsweise die im §. 7 erwähnte Urkunde ausstellte, die von der Obereinnehmerei erhaltene Quittung vorzulegen.

Die Behörde setzt auf die Quittung ihr Visa und macht binnen 8 Tagen dem Finanzministerium die Anzeige, daß nach der ihr von dem Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe. In dem deßfallsigen Bericht ist zugleich die Veranlassung der Hinterlegung und die Person des Hinterlegers anzugeben.

Der Eingang dieser Anzeige ist von der Registratur des Finanzministeriums sofort zu bescheinigen.

§. 9.

Unterläßt es der Hinterleger, nach Vorschrift des §. 8 in der bestimmten Frist die Quittung der betreffenden Behörde vorzulegen, so steht ihm, falls die hinterlegte Summe durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte, keinerlei Forderung an die Staatskasse zu.

## III. Verfahren bei der Rückzahlung.

§. 10.

Die Rückzahlung des hinterlegten Geldes erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, beziehungsweise auf die von demselben Amtsrevisorate, welches die im §. 7 erwähnte Urkunde ausgestellt hat, errichtete weitere Urkunde, daß der Grund der Hinterlegung weggefallen sey, die Rückzahlung somit an dem zum Empfange Berechtigten, welcher genau zu bezeichnen ist, geschehen könne.

Sobald eine Behörde die Rückzahlung anordnet, hat sie davon unter Benennung des zum Empfange Berechtigten, der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung statt fand, alsbald die Anzeige zu machen.

§. 11.

Der zum Empfange Berechtigte hat sich durch Vorlage der im §. 10 erwähnten Verfügung, beziehungsweise Urkunde im Originale zu legitimiren.

Er quittirt auf diese Urkunde, welche die Obereinnehmerei als Rechnungsbeleg aufbewahrt.

§. 12.

Die Rückzahlung geschieht entweder sogleich auf Vorlage der im vorigen Paragraphen gedachten Verfügung oder Urkunde oder binnen 4 Wochen von da an, wenn die Summe unter 10,000 fl. beträgt, oder bei Summen von 10,000 fl. und darüber binnen 3 Monaten.

Die Obereinnehmerei bestimmt hiernach die Frist zur Rückzahlung.

§. 13.

Bei Rückzahlung der ganzen Kapitalsumme oder einer Quote derselben werden auch die dazu gehörigen Zinsen ausbezahlt, wenn auch in der §. 10 bemerkten Verfügung oder Urkunde solches nicht angeordnet seyn sollte.

Ist die Rückzahlung einer bestimmten Summe angeordnet, so werden zuerst die fälligen Zinsen und, soweit diese nicht reichen, das Nöthige vom Kapital zurückbezahlt.

## IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 14.

Die Verordnungen vom 1. Dezember 1814 (Reggsbl. Nr. 21) und vom 27. October 1825 (Regierungsblatt Nr. 26) sind, soweit sie die Hinterlegung von baarem Gelde betreffen, aufgehoben.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem ..... in Kraft.

§. 16.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit den Vollzugs-Anordnungen beauftragt.

# Vortrag

## des Herrn Ministerialraths Lang zum Gesetzesentwurf, die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungs-Kasse betreffend.

---

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und mir den gnädigsten Auftrag ertheilt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse zum Gegenstande hat.

Mehrere unserer bestehenden Gesetze erwähnen ausdrücklich einer solchen Kasse, machen somit deren Errichtung zu einer Nothwendigkeit.

In ähnlicher Weise wurde die Großherzogliche Regierung veranlaßt, hiezu die Amortisationskasse zu bestimmen, nachdem sie vergebens versucht hatte, auf anderem Wege den Zweck zu erreichen. Sie ließ sich in Verhandlungen mit der Versorgungsanstalt ein, sie forderte einige Stadtgemeinden auf, ein solches Institut zu gründen. Allein ihre Anträge wurden theils sofort abgelehnt, theils wurde deren Annahme an Bedingungen geknüpft, welche nicht gewährt werden konnten.

Die Großherzogliche Regierung mußte sich daher entschließen, die Hinterlegungskasse mit der Amortisationskasse zu verbinden, obgleich für die letztere hieraus neben einem neuen nicht unbedeutenden Geschäfte, das die Verwaltungskosten vermehren wird, eher pecuniäre Nachtheile zu befürchten als Vortheile zu erwarten seyn dürften, wenn ihr auch in Benützung ihrer Gelder durch Ausleihen alle mit der Sicherheit der Kasse nur immer verträgliche Freiheit gelassen wird.

Die Hinterlegungskasse soll zwar von den hinterlegten Summen nur mäßige Zinsen entrichten. Es werden aber nicht selten kleine Summen oder größere Summen nur auf kurze Zeit hinterlegt werden, wovon die Kasse keinen Nutzen ziehen wird, da sie kleine Geldgeschäfte überhaupt nicht machen kann. Sie wird sich nicht selten damit begnügen müssen, die erhaltenen Gelder wieder an Banquiers abzugeben gegen Zinsen, die diejenigen, welche sie selbst zu zahlen hat, nicht übersteigen.

Diese Betrachtungen werden es rechtfertigen, wenn das neue Institut nicht weiter, als nothwendig ist, ausgedehnt, wenn die Amortisationskasse nur zur Annahme von baarem Geld in den Fällen ermächtigt wird, wo solches zur Hinterlegung bei einer öffentlichen Kasse nach den Gesetzen sich eignet.

Im Uebrigen suchte die Großherzogliche Regierung in dem Gesetzes-Entwurfe dem Hinterleger so viele Vortheile zu gewähren, als es ohne Beschädigung der Kasse möglich schien.

Aehnliche Rücksichten, nämlich Bequemlichkeit für den Hinterleger und Sicherung der Staatskasse, verbunden mit möglichster Einfachheit — diese Rücksichten motivirten die das Verfahren bei der Hinterlegung und bei der Rückzahlung betreffenden Bestimmungen.

Ich erlaube mir nunmehr den Gesetzesentwurf Ihnen vorzulesen.

---

Nachdem wir Ihnen die Hauptgesichtspunkte, welche die Großherzogliche Regierung bei diesem Gesetzesentwurf im Auge hatte, mitgetheilt haben, werden nur wenige Bestimmungen einer weiteren Erläuterung bedürfen.

In dem vorhin Gesagten sind die Gründe angegeben, warum die Hinterlegung bei der öffentlichen Hinterlegungs-Kasse nur da, wo ein Gesetz es vorschreibt, geboten, in allen andern Fällen dagegen die Uebereinkunft der Betheiligten oder der Verfügung der betreffenden Behörde anheim gegeben wurde, sich der Hinterlegungskasse zu bedienen.

Aus den erwähnten Gründen glaubte die Großherzogliche Regierung höhere Zinsen als zwei vom Hundert nicht zusichern, den Anfangstermin der Verzinsung vor dem 91ten Tag nach der Hinterlegung nicht bestimmen und von Summen unter 100 fl. Zinsen nicht bewilligen zu dürfen.

Daß die Obereinnehmereien Namens der Hinterlegungskasse die Zahlungen empfangen und leisten, und zwar in der Regel diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk der Hinterleger seinen Wohnort hat, ist für den letztern eine wesentliche Erleichterung.

Zur Sicherung der Staatskasse war es nöthig, 1) hinsichtlich der Zahlungen, welche den Obereinnehmereien, beziehungsweise der Hinterlegungskasse geleistet werden, eine Controle anzuordnen; 2) der Rückzahlung wegen den Kassen eine angemessene Frist zu bewilligen, um für Anschaffung der nöthigen Mittel Vorkehrung zu treffen; 3) dafür zu sorgen, daß die Rückzahlung an den zum Empfang Berechtigten geschehe.

Aus dem ersten Grunde soll der Hinterleger verpflichtet seyn, binnen acht Tagen nach der erfolgten Hinterlegung die von der Obereinnehmerei erhaltene Quittung derjenigen Behörde vorzuzeigen, welche die Hinterlegung angeordnet hat. Die eben erwähnte Behörde erstattet dann sofort dem Finanzministerium die geeignete Anzeige. Das Finanz-Ministerium wird dadurch in den Stand gesetzt, dieselbe Controle wie sonst bei den Staatskassen anzuordnen.

Damit aber der Hinterleger jener Verpflichtung genüge, mußte er auf den Fall der Unterlassung mit dem den Umständen angemessenen Nachtheile bedroht werden. Er verliert nach §. 9 jeden Regreß an den Staat, wenn die hinterlegte Summe durch Veruntreuung des Beamten, der solche in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte. Er erleidet mit Recht den Nachtheil, den er durch seine Nachlässigkeit dem Staate zuziehen würde.

Dafür zu sorgen, daß die genannte Behörde zeitig dem Finanzministerium Bericht erstatte, wird die Aufgabe einer Vollzugs-Verordnung seyn.

Daß die Kasse, wenn sie die Rückzahlung nicht sofort auf die Präsentation der den Berechtigten zum Empfang legitimirenden Urkunde leisten kann, eine Frist bis zu vier Wochen oder bis zu drei Monaten, je nachdem die zurückzuzahlende Summe weniger oder mehr als 10000 fl. beträgt, in Anspruch nehmen darf, rechtfertigt sich wohl von selbst.

Des vorhin unter Nr. 3 erwähnten Zweckes wegen, damit nämlich die Rückzahlung auch an den zum Empfange Berechtigten geschehe, ist angeordnet, daß dieser sich durch eine Verfügung oder Urkunde derselben Behörde, welche die Hinterlegung anordnete, zum Empfange legitimiren muß. Weiter soll diese Behörde, um möglichen Unterschleifen vorzubeugen, sofort, wie sie die Rückzahlung anordnet, hievon unmittelbar die betreffende Obereinnehmerei benachrichtigen und ihr den Empfangsberechtigten bezeichnen.

Dieses sind die Motive, welche dem Gesetzesentwurfe zum Grunde liegen und welche auch Sie, hochgeehrte Herren, zur Ertheilung Ihrer Zustimmung bewegen dürften.

---

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1837.

# Entwurf eines Gesetzes,

## die Faustpfandverträge der Amortisations-Kasse betreffend.

Art. 1.

Die Landrechtssätze 2074 und 2075, so wie die Schlußbestimmung des L.R.S. 2078 finden auf die Faustpfandverträge der Amortisations-Kasse keine Anwendung, in sofern auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder sonstige Schuldscheine, welche auf den Inhaber ausgestellt sind, zu Faustpfand gegeben werden.

Art. 2.

Das der Amortisations-Kasse aus solchen Verträgen erwachsende Vorrecht ist gewahrt, wenn nur in dem von dieser Kasse eigends zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstückes genau eingetragen ist.

Alle desfallsigen Einträge sind von zwei Beamten der Amortisations-Kasse durch ihre Namensunterschrift als richtig zu beurkunden.

Das erwähnte Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt, von demselben soll ferner noch besonders in dem Buche beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

Art. 3.

Gedinge, wodurch die Amortisations-Kasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des L. R. S. 2078 über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

# Vortrag

## des Herrn Ministerialraths Lang zu Begründung des Gesetzes-Entwurf über die Faustpfandverträge der Amortisations-Kasse.

---

Hochgeehrte Herren!

Die Amortisations-Kasse ist durch Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 ermächtigt, gegen Deckung in inländischen Staatspapieren, und — nach einem zu Ihrer Zustimmung Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfe — soll sie ermächtigt werden, ihre disponibeln Gelder ohne Beschränkung gegen hinlängliche Sicherheit auszuleihen.

Es werden in der Regel nur auf den Inhaber lautende Papiere als Faustpfänder von der Amortisations-Kasse angenommen werden.

Bei diesen Geschäften bieten nun die Landrechtssätze 2074, 2075 und 2078 nicht unbedeutende Schwierigkeiten dar, welche theils in dem Umfange solcher Geschäfte, theils in der Beschaffenheit der Faustpfänder ihren Grund haben. Es ist darum eine Abhülfe nothwendig, zu welchem Behufe Seine Königliche Hoheit der Großherzog Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und mir den gnädigsten Auftrag ertheilt haben, Ihnen einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, den ich vorzulesen die Ehre haben will.

---

Nach L.R.S. 2074 ist ein Faustpfandvertrag, dessen Gegenstände den Werth von 75 fl. übersteigen, Dritten gegenüber nur gültig, wenn eine öffentliche oder eine in öffentliche Bücher eingetragene Privaturkunde vorhanden ist, welche den Betrag der Schuld so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks genau angibt.

Bekanntlich werden die hiernach nothwendigen Inscriptionen bei den Amtsrevisoraten vollzogen.

Der L.R.S. 2075 verlangt weiter, daß, wenn der Gegenstand des Vertrags unkörperliche fahrende Habe sey, wie z. B. fahrende Schuldforderungen, daß dann die im L.R.S. 2074 vorgeschriebene Urkunde dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan werde.

Wir müssen nun bemerken, daß die Amortisations-Kasse Geschäfte der fraglichen Art in der Regel mit Banquiers und in bedeutenden Summen macht. Die Folge davon ist, daß nur mit großem Zeit- und Kostenaufwande die Einträge bei dem Amtsrevisorate vollzogen werden können. Dieß wird um so begreiflicher, wenn — wie häufig der Fall ist — die anleihenden Banquiers der hinterlegten Papiere bedürfen, sie daher zurücknehmen und andere dafür substituiren.

Dieß Alles findet noch in höherem Maaße statt, wenn die Amortisations-Kasse nach L.R.S. 2075 genöthigt wäre, von jeder Verpfändung ausländischer Staatspapiere die betreffende Schuldentilgungs-Kasse in Kenntniß zu setzen und sich darüber mit beweisenden Urkunden zu versehen. Dieß würde, da, wie gesagt, die Vertauschung der Faustpfänder häufig vorkommt, bedeutende Mühe und Kosten veranlassen und den ausländischen Behörden einigermaßen sonderbar vorkommen, indem der Zweck einer solchen Maaßregel schwer aufzufinden, der Grund des Gesetzes (L.R.S. 2075) auf Papiere au porteur in der That auch nicht anwendbar seyn wird.

Auch Grund und Zweck des L.R.S. 2074 wird bei Faustpfandverträgen der Amortisations-Kasse nicht zutreffen. Es soll durch die Bestimmung dieses Gesetzes dem Faustpfandvertrag ein sicheres Datum gegeben, es soll Quantität und Qualität des Faustpfands, so wie der Betrag der Schuld in Gewißheit gesetzt werden, um dadurch Unterschleifen durch Antedatiren und sonstigen Betrügereien vorzubeugen, welche Pfandgläubiger und Schuldner zum Nachtheile Dritter verüben könnten.

Solchen Bedenken kann aber bei einer öffentlichen Behörde, wie die Amortisations-Kasse ist, kein Raum gegeben werden.

Es dürfte daher genügen, wenn durch die im Art. 2 des Gesetzes-Entwurfs vorgeschriebene Beurkundung zweier Beamten der Amortisations-Kasse die Thatsachen, deren der L.R.S. 2074 erwähnt, nachgewiesen sind und zu diesem Behuf ein eigenes, von dem Amtsrevisor zu paraphirendes Buch geführt wird.

Eine gleiche Ausnahme besteht in Folge des L.R.S. 2084 auch zum Vortheil von Leih- und Pfandhäusern.

Mit gleichem Rechte wird sie für die Amortisations-Kasse in Anspruch genommen werden können.

Daß der L.R.S. 2075 seinem Wortlaut nach auch auf Papiere au porteur anwendbar sey, wird wohl keinem Zweifel unterliegen, da solche Papiere, so lange die Gesetzgebung nichts Anderes bestimmt, die Natur von Schuldscheinen haben.

Eben so wenig wird man daran zweifeln, daß der L.R.S. 2075 die Gültigkeit des Vorrechts jedem Dritten gegenüber durch die geschehene Benachrichtigung des Schuldners der verpfändeten Forderung bedingt.

Zwar scheint eine solche Auslegung gleichfalls dem Zwecke des Gesetzes nicht zu entsprechen; indem dieser wohl nur auf die Sicherheit des Pfandgläubigers gerichtet ist, damit nicht ohne des Letzteren Wissen der Schuldner der verpfändeten Forderung seinem Gläubiger oder einem Cessionare desselben Zahlung leiste und so das Faustpfand vernichte. Dem Zwecke des Gesetzes gemäß könnte daher an dessen Nichtachtung wohl nur die Folge geknüpft werden, daß eben der Pfandgläubiger die erwähnten Nachtheile sich gefallen lassen müsse. Davon die Gültigkeit des Vertrags, beziehungsweise des dadurch bedungenen Vorrechts abhängig zu machen, hiezu scheint kein Grund vorhanden zu seyn.

Inzwischen der Wortlaut des L.R.S. 2075 ist so klar und bestimmt, daß man auf die aus dem Gesetze selbst nicht erweisliche Absicht des Gesetzgebers keine Hoffnungen gründen darf.

Aus denselben Rücksichten wird der L.R.S. 2075 in seinem ganzen Umfang auch auf unsern Fall Anwendung finden, ob es gleich noch gewisser ist, daß der muthmaßliche Zweck des Gesetzes bei Papieren au porteur in keiner Weise zutrifft.

Was den L.R.S. 2078 anlangt, so macht die eigenthümliche Beschaffenheit der hier in Frage stehenden Faustpfänder, ihr zuweilen rascher Curswechsel eine ungesäumte Veräußerung derselben öfters nothwendig, wenn nach umlaufenem Termine zur Heimzahlung, oder wenn überhaupt ein plötzliches Sinken der Papiere die Sicherheit mindert, ein weiteres Fallen derselben zu befürchten ist und gleichwohl der Schuldner die nöthige Vermehrung der Sicherheit nicht leistet. Nach dem Gesetze soll man sich an den Richter wenden, um die öffentliche Versteigerung der Faustpfänder oder deren Ueberlassung an Zahlungsstatt zu erwirken.

Daß dieser Weg häufig etwas umständlich und zeitraubend ist, wird nicht widersprochen werden können. In unserem Falle wird aber eine namhafte Verzögerung noch dadurch veranlaßt werden, weil im Inlande wenig oder gar keine Gelegenheit sich darbietet, eine irgend bedeutende Zahl von Staatspapieren zu veräußern, man solche daher an einen Börsenplatz zu versenden genöthigt ist. Wenn nun bei allen diesen Zögerungen das Sinken der Papiere ein plötzliches und anhaltendes ist, so wird der Nachtheil für Gläubiger, wie für Schuldner bedeutend seyn.

Da demnach in solchen Fällen eine schnelle Veräußerung der Pfänder auch im Interesse des Schuldners liegt; da dieser in der Eigenschaft des Gläubigers, einer öffentlichen Behörde, hinreichende Sicherheit gegen Uebervortheilungen finden darf und überhaupt die Amortisations-Kasse nicht mit solchen Leuten Geschäfte macht, welche aus Noth sich harte Bedingungen gefallen lassen; — so dürfte auch hier der Grund des Gesetzes keine Anwendung finden.

Uebrigens wünscht die Großherzogliche Regierung nur, daß die Amortisationskasse ermächtigt werde, durch Verträge mit ihren Schuldnern Ausnahmen von dem L.R.S. 2078 sich zu bedingen.

Wenn durch diese wenigen Bemerkungen dargethan seyn wird, daß die Beobachtung der mehrerwähnten Landrechtssätze nicht blos mit großen Inconvenienzen für die Amortisations-Kasse verbunden und zum Theil unausführbar ist; sondern auch, daß diese Gesetze ihrem Grund und Zweck nach auf Faustpfandverträge dieser Kasse gar nicht anwendbar sind; daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes-Entwurfs ohne alle Gefährde für Schuldner und Dritte erscheinen; daß endlich ähnliche Ausnahmen zum Vortheil anderer Anstalten bereits bestehen; — so werden Sie, hochgeehrte Herren, eine solche durch die Umstände gebotene Begünstigung der Amortisations-Kasse vollkommen angemessen finden.

---

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,

## die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend.

Art. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Oktober 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen sechs Monaten von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amt oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden — bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären und aus der Staatskasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 dieses Gesetzes verordnet ist.

Art. 2.

Die Berechtigten, welche für bereits aufgehobene Abgaben der im Art. 1 genannten Art, so wie für Bürgerannahmstaxen in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Entschädigung aus der Staatskasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen sechs Monaten von Verkündung dieses Gesetzes der betreffenden Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der späteren Einreichung des Entschädigungsgesuches an.

Art. 3.

Mit dem 1. Januar 1839 treten sämmtliche in den beiden vorigen Artikeln erwähnten Gesetze vom 5. Oktober 1820 und 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 insoweit außer Wirksamkeit, daß in Folge dieser Gesetze keine Abgabe mehr für aufgehoben erklärt und keine Entschädigung für dergleichen Abgaben aus der Staatskasse geleistet werden darf, wenn die desfallsigen Entlastungs- beziehungsweise Entschädigungsgesuche nach dem bezeichneten Termin eingereicht werden.

Die hiernach fortbestehenden, im Art. 1 genannten Abgaben können jedoch auf Kündigung der Berechtigten wie der Pflichtigen von den letztern abgelößt werden. Der Jahresertrag der Abgabe ist alsdann nach den betreffenden Normen der in Art. 1 genannten Gesetze und dazu gehörigen Vollzugsverordnungen, das Ablösungskapital nach den Bestimmungen des über die Ablösung der Gülten und Zinse erlassenen Gesetzes vom 15. Oktober 1820 zu bemessen.

Art. 4.

Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre.

# Vortrag

## des Herrn Ministerialraths Lang zu Begründung des Gesetzesentwurfs in Betreff der Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben.

Hochgeehrte Herren!

Durch eine höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs sind Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister und ich beauftragt, Ihnen zu Ihrer Zustimmung den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das den endlichen Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze zum Zweck hat.

Sechszehn Jahre sind umlaufen seit Verkündung des die Leibeigenschaftsabgaben betreffenden Gesetzes vom 5. Okt. 1820; zwölf Jahre besteht schon das Gesetz vom 14. Mai 1825; und vor neun Jahren wurden durch Gesetze vom 14. Mai 1828 die aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungenen Abgaben, so wie diejenigen für aufgehoben erklärt, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten; — und gleichwohl scheinen manche Abgabepflichtigen, sey es aus Sorglosigkeit oder aus Gesetzesunkenntniß, die Wohlthaten der erwähnten Gesetze nicht in Anspruch genommen zu haben.

Die Großherzogliche Regierung hat nicht unterlassen, von Zeit zu Zeit die geeigneten Belehrungen zu ertheilen; es wurden die Berechtigten aufgefordert, die Gefälle anzuzeigen, welche nach ihrer Ansicht zur Aufhebung geeignet seyen; man ergriff von Amtswegen die zweckdienlichen Mittel, um die noch bestehenden Abgaben der fraglichen Art zu entdecken und nach den mehrgedachten Gesetzen zu behandeln. Noch im vorigen Jahre wurden dieselben Maaßregeln wiederholt.

In Folge derselben wurden Entlastungsgesuche eingereicht, jedoch nicht in besonders beträchtlicher Zahl; so daß man hieraus und aus der bedeutenden Summe von 4,314,185 fl. 35 kr., welche als Entschädigungs-Kapitalien, ohne Einrechnung der Renten, für dergleichen Abgaben bis zum letzten Juni v. J. aus der Staatskasse bezahlt worden sind, den Schluß ziehen dürfte, daß die Zahl der zur Aufhebung geeigneten, aber noch fortbestehenden Abgaben nicht mehr groß seyn wird.

Gleichwohl ist es sehr wünschenswerth, daß jene Gesetze endlich zum vollständigen Vollzug kommen, theils im Interesse der Pflichtigen, theils in dem der Staatskasse, welche schon große Opfer gebracht hat, und durch jede Verzögerung besondern Nachtheil erleidet.

Nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 müssen nämlich alle Leibeigenschaftsabgaben, so spät sie auch angemeldet werden, von 1820 an für aufgehoben erklärt werden. Es ist kein unbedeutender Nachtheil für die Staatskasse, welche längst mit den nöthigen Mitteln versehen ist, um das Entschädigungskapital abzutragen, wenn sie jetzt oder noch später dieses Kapital mit Zinsen zu fünf Prozent von 1820 an entrichten muß. In gleicher Weise ist für die Forst- und Jagdabgaben, für die Judenabgaben und die Bürgerannahmstaxen vom 1. Juni 1828 an Entschädi-

gung zu leisten. Nur das Gesetz vom 14. Mai 1825 traf im Art. 6 die zweckmäßige Bestimmung, daß alte Abgaben, welche erst nach zwei Jahren von Verkündung des Gesetzes an zur Entlastung angemeldet würden, nur von dem nach dem 1. Juni des Jahrs der Entlastungsbitte eintretenden Verfalltermin an aufgehoben, und daß nur von da an Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden soll.

Auch in diesem Saale wurde der Wunsch nach endlichem Vollzuge der fraglichen Gesetze schon ausgesprochen. Auf dem letzten Landtage veranlaßte eine Motion des Herrn Abgeordneten von Tscheppe, worüber Ihnen Ihre Commission Bericht erstattete, eine desfallsige Berathung. Es wurden die Anträge gestellt, den Berechtigten eine Frist zur Anmeldung der zur Aufhebung geeigneten Abgaben bei Vermeidung deren Verlusts zu bestimmen, oder Commissäre von Ort zu Ort zu senden und mit der Untersuchung der Sache zu beauftragen.

Man erwog jedoch, daß diese Anträge theils ungerecht gegen die Berechtigten seyen, theils einen unverhältnißmäßigen Aufwand erheischen würden. Es ist zum Vortheil der Pflichtigen geschehen, was nur irgend billiger Weise verlangt werden konnte. Nur ihre eigene Schuld ist es, wenn sie noch Abgaben entrichten, von denen sie durch eine kurze Vorstellung sich befreien könnten. Man wendete zwar ein, daß dieselben häufig auch nicht wüßten, ob ihre Abgaben zur Aufhebung geeignet seyen, und daß die Berechtigten mit den beweisenden Urkunden oft zurückhielten. Allein es fehlt ja nicht an Rechtsgelehrten im Lande, bei denen man sich Raths erholen kann, und die Prozeßordnung gibt, um die Edition von Urkunden zu erwirken, Mittel und Wege an Handen. Wo diese nicht zureichen, tritt der Großherzoglichen Regierung dieselbe Schwierigkeit entgegen, wenn die Berechtigten die Herausgabe ihrer Urkunden verweigern oder deren Besitz verheimlichen.

Aus diesen Gründen haben Sie, Hochgeehrte Herren, die Ihnen gestellten Anträge verworfen.

Nach Ansicht der Großherzeglichen Regierung bleibt, nach Erschöpfung aller übrigen, den Verhältnissen angemessenen Mittel, nur eines übrig, welches zum Zweck führen wird. Es ist solches in dem Gesetzesentwurf enthalten, den ich Ihnen vorzulesen die Ehre habe.

* * *

Dieses Gesetz bestimmt zwei Fristen zur Anmeldung der Abgaben unter dem Bedrohen von Nachtheilen, welche die Säumigen anspornen werden.

Der Art. 1 soll außerdem die Staatskasse vor Zahlung übermäßiger Zinse wahren. Er findet seine Rechtfertigung in dem, was wir vorhin bemerkten, so wie im Art. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1825, dessen Bestimmung er nur auf gleiche Fälle ausdehnt.

Auf denselben Gründen beruht der Art. 2, welcher übrigens nur wenige Anwendung finden wird, da, sobald eine Abgabe aufgehoben ist, der Berechtigte zur Empfangnahme der Entschädigung aufgefordert wird. Auch hinsichtlich der Bürgerannahmstaxen, deren im Gesetz Erwähnung geschieht, werden wenige oder keine Entschädigungsansprüche, welche noch nicht liquidirt wurden, unbefriedigt seyn.

Bedeutender ist der Nachtheil, den der dritte Artikel droht, wornach nach dem 1. Januar 1839 kein Entlastungs- noch Entschädigungsgesuch mehr angenommen und berücksichtigt werden soll.

Die vorhin gemachten Bemerkungen dürften jedoch auch von dieser Bestimmung jeden Vorwurf einer Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit abwenden. Allgemein anerkannter Grundsatz ist es, daß Jeder die gehörig verkündeten Gesetze kennen soll. Wenn man nun erwägt, wie lange Zeit schon unentgeldliche Aufhebung der Abgaben den Pflichtigen angeboten wird, daß man von ihnen nur verlangt, ihre Abgaben anzumelden; wenn man erwägt, was Alles von Seiten der Großherzoglichen Regierung geschehen ist, um die Pflichtigen auf die fraglichen Gesetze aufmerksam zu machen; wie man sich von Amtswegen bemühte, ihrer Sorglosigkeit oder Gesetzesunkenntniß zu Hülfe zu kommen und sie gleichsam zur Annahme der Wohlthaten der Gesetze zu nöthigen; so wird man zugestehen müssen, daß man bei keinem andern Gesetze, selbst

nicht bei solchen, deren Nichtachtung viel bedeutendern Verlust oder Nachtheil zur Folge hat, so viel Sorge trug, es zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Angemessen erachtete man den Schlußsatz des Art. 3, wonach die Abgaben der fraglichen Art, insofern sie nicht vor dem 1. Januar 1839 zur Aufhebung angemeldet werden, später nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820, so weit dessen Bestimmungen auf die in Frage stehenden Abgaben passen, abgelöst werden können.

Im Allgemeinen werden hier die gleichen Gründe wie bei den Gülten und Zinsen zutreffen. Sodann ist diese Schlußbestimmung für die Berechtigten — welche nach dem kaum erwähnten Gesetze vom 5. Oktober 1820 eine geringere Entschädigung als nach den Aufhebungsgesetzen erhalten — ein Sporn, der sie zum Vollzuge dieser letztern Gesetze mitzuwirken antreibt.

Durch Art. 4 verpflichtet sich die Großherzogliche Regierung, das gegenwärtige Gesetz sowie die früheren, auf welche es Bezug hat, in allen Gemeinden auf die geeignete Weise verkünden und die Pflichtigen — wir möchten sagen, zu allem Ueberfluß — nochmals belehren zu lassen. Doch konnte hierdurch die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht bedingt werden, wenn nicht in vielen Fällen durch die Ausflucht der angeblich nicht geschehenen Verkündung und Belehrung die Wirksamkeit des Gesetzes vereitelt, in den meisten Fällen wenigstens zwecklose Weitläufigkeiten und Beweisaufnahmen herbeigeführt werden sollen.

Es genügt die Zusicherung der Großherzoglichen Regierung, daß sie die Verpflichtung, welche sie im Art. 4 übernimmt, erfüllen und Sorge tragen wird, daß die betreffenden Behörden den desfallsigen Aufträgen pünktlich nachkommen.

Hochgeehrte Herren! Sie theilen den Wunsch der Großherzoglichen Regierung, die mehrerwähnten Gesetze endlich vollzogen zu sehen. Die Berathungen auf früheren Landtagen und die Gründe, welche wir Ihnen soeben vorzutragen die Ehre hatten, dürften Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß kein anderes Mittel zum Zweck übrig ist, als das in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe vorgeschlagene. Dieses Mittel wird, ohne einem Gebote der Gerechtigkeit oder Billigkeit zu widerstreben, den Zweck erreichen. Die Großherzogliche Regierung sieht daher vertrauungsvoll Ihrer Zustimmung entgegen.

---

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung vom 12. März 1837.

---

# Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Beim Verkauf von Pferden, Rindvieh, Schweinen und Schafen tritt die Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährleistung ein, wenn sich eine der in der Beilage verzeichneten und nach ihren wesentlichen Merkmalen beschriebenen Krankheiten innerhalb der einer Jeden beigesetzten Frist offenbart.

Die Regierung ist ermächtigt, den Inhalt der Beilage auf das Gutachten der Sanitätsbehörde abzuändern.

§. 2.

Die festgesetzten Fristen laufen vom Tage der Abschließung des Verkaufs, so zwar, daß dieser Tag nicht eingerechnet wird.

§. 3.

Der Verkäufer ist zur Gewährleistung nicht verbunden, so ferne er beweist, daß die Krankheit durch Thatumstände veranlaßt sey, welche sich erst nach Abschließung des Kaufs ereignet haben.

§. 4.

Die Klage auf Gewährleistung erlöscht, wenn der Käufer solche nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ablauf der zur Wahrnehmung der Krankheit festgesetzten Frist bei dem zuständigen Gerichte erhoben hat.

§. 5.

Ist der Käufer eines Thiers, in Folge dessen weitern Verkaufs, zur Gewährleistung verurtheilt worden, so haftet ihm sein Verkäufer, auch wenn die Krankheit sich innerhalb der den Letztern bindenden Frist gezeigt haben sollte, nur in sofern, als er vor Ablauf von vierzehn Tagen nach eingetretener Rechtskraft des ihn verurtheilenden Erkenntnisses bei dem zuständigen Gericht die Rückgriffsklage erhebt.

§. 6.

Die Klagen aus gegenwärtigem Gesetze können vor demjenigen Untergerichte, in dessen Bezirk der Verkauf statt gefunden hat, auch dann erhoben werden, wenn dieses nach sonstigen Verhältnissen nicht das zuständige ist.

§. 7.

In Folge aller solchen Klagen tritt, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, abgekürztes Verfahren ein.

§. 8.

Bei Mittheilung der Klage an den Beklagten ist zugleich Tagfahrt zur alsbaldigen Besichtigung und Untersuchung des erkrankten Thiers anzuordnen. In Ermanglung einer Uebereinkunft zwischen den Partheien muß das Gericht den oder die Sachverständigen stets aus der Zahl der lizenzirten Thierärzte erster oder zweiter Klasse ernennen.

§. 9.

Die Oeffnung und Zerlegung eines umgestandenen Thieres findet auf Verlangen sowohl Einer der Parteien, als der Sachverständigen statt.

§. 10.

Kann der Käufer irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug den Beweis seines Klagegrundes gefährde, so ist er schon vor oder auch nach Erhebung der Klage befugt, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich das erkaufte Thier befindet, auf alsbaldige Besichtigung des Letzteren anzutragen.

Zu dieser Besichtigung, welche sofort anzuordnen ist, bedarf es der Vorladung des Verkäufers nicht, wenn dieser außerhalb des Gerichtsbezirks verweilt.

In einem solchen Falle hat jedoch stets das Gericht den oder die Sachverständigen zu ernennen, auch von Amtswegen eine rechtskundige Person oder ein Mitglied des Gemeinderaths aufzustellen, um den Verkäufer bei der Besichtigung zu vertreten.

Der Ausspruch der Sachverständigen gilt dann eben so, als wäre er im regelmäßigen Verfahren ergangen.

§. 11.

Das Gesetz vom 20. Juni 1806 über die Viehmängel, deren Wandel und Gewährung (Regierungsblatt von 1806 Nr. XVII.), so wie die Verordnung vom 25. August 1810 (Regierungsblatt von 1810 Nr. XXXVI.) sind aufgehoben.

# Anlage

zu dem Gesetzentwurf über die Gewährleistung für Krankheiten erkaufter Hausthiere, enthaltend die Benennung und Beschreibung der Krankheiten, welche, wenn sie in den beigesetzten Fristen wahrgenommen werden, die Pflicht der Verkäufer zur Gewährleistung begründen.

---

Diese Krankheiten sind:

## I. Bei Pferden.

### A. Der Rotz.

Gewährzeit: achtundzwanzig Tage.

Der Rotz besteht in einem eigenthümlichen örtlichen Leiden der Nasenschleimhaut und der Hinterkieferdrüsen, welchem sich nach und nach ein Leiden des Gesammtorganismus beigesellt. Er erzeugt sich entweder im Körper selbst, oder er wird durch Ansteckung von einem kranken auf ein gesundes Thier übertragen.

Erscheinungen beim lebenden Thiere.

Die Schleimhaut der Nasenhöhle ist blaß oder bleifarbig, welk, glanzlos, aufgetrieben, mit Geschwüren besetzt, die einen speckigen Grund und blaue, ungleiche, zackige Ränder haben, meistens hohl, hie und da auch etwas erhaben sind, sich gewöhnlich auf der ganzen Fläche derselben verbreiten, zuweilen aber auch nur auf dem obern Theile derselben zum Vorschein kommen, in welch letzterem Falle sie dann nicht wahrgenommen werden können. Entweder aus beiden Nasenlöchern, oder nur aus einem, fließt eine Anfangs dünne und farblose, später eine mißfarbige, aschgraue oder braune, zähe, klebrige, scharfe, übelriechende Flüssigkeit, die sich am Rande der Nasenlöcher, aus denen sie fließt, anhängt, und einen schmutzigen Schorf bildet.

Die Hinterkiefer- (Ganaschen-) Drüsen schwellen entweder nur auf einer oder auf beiden Seiten an, verhärten sich, verlieren ihre Beweglichkeit, sind meistens kalt anzufühlen und unempfindlich; selten äußert das Thier Schmerz bei ihrer Berührung.

Erst bei einem höheren Grade der Krankheit versagt das Thier das Futter, es magert ab, die Augen verlieren ihren Glanz, es sondert sich eine zähe, schleimige, sich bald verdickende Feuchtigkeit in den Augenliedern ab, welche eben so wie die Füße, der Schlauch bei dem männlichen, und das Euter bei dem weiblichen Thiere, wassersüchtig anschwellen.

### Erscheinungen bei der Section.

Im geringeren Grade der Krankheit ist die krankhaft entartete Schleimhaut der Nasenkiefer- und Stirnhöhle mit Rotzmaterie überzogen; man findet Geschwüre auf derselben, wie sie oben näher bezeichnet worden; die Schleimhaut ist entweder gar nicht, oder nur an einzelnen Stellen zerstört.

Im höheren Grade ist die ganze Fläche derselben mit mehr oder weniger tief gehenden Geschwüren bedeckt, und sieht an vielen Stellen wie zernagt aus; die Höhlen des Stirnbeins, die Zellen des Siebbeins und die Oberkieferhöhle sind mit stinkender Jauche mehr oder weniger angefüllt; die Nasenknochen sind aufgetrieben, schwammig aufgelockert, durch den Beinfraß mehr oder weniger zerstört; auch im Kehlkopf, in der Luftröhre und der Lunge zeigen sich krankhafte Veränderungen und Zerstörungen in Folge einer bösartigen Vereiterung, von welcher sie ergriffen gewesen sind.

## B. Der Wurm.

Gewährzeit: vierzehn Tage.

Mit dem Namen „Wurm" bezeichnet man eine eigenthümliche, nur bei dem Pferdegeschlechte vorkommende Krankheit des Lymphsystems, welche sich entweder durch einen Zusammenfluß gewisser Schädlichkeiten nach und nach im Körper selbst ausbildet, oder durch Ansteckung von einem kranken auf ein gesundes Thier übergeht.

### Erscheinungen beim lebenden Thiere.

Man bemerkt an der Oberfläche der Haut, besonders am Vorderkiefer, an den Seitentheilen des Kopfs, am Halse, an den Schultern, an den Seitentheilen des Bauchs, in der Gegend der Spornader, an den Geschlechtstheilen, an den hinteren, weniger an den vordern, Schenkeln, Knoten und Beulen, welche entweder einzeln stehen oder strickförmig an einander gereiht, bald größer, bald kleiner, und mehr oder weniger schmerzhaft sind, und bei gewöhnlich nicht veränderter Farbe der Haut und geringem Umfange nur durch das Befühlen wahrgenommen werden können.

Bei längerer Dauer der Krankheit nehmen diese Knoten an Größe zu, entzünden sich, werden schmerzhaft, brechen auf, und es bilden sich bösartige Geschwüre, welche eine mißfarbige, stinkende, scharfe Jauche absondern. Die Ganaschendrüsen schwellen an und verhärten sich, die Füße werden wassersüchtig aufgetrieben, und es gesellen sich Zufälle hinzu, welche mit denen des Rotzes Aehnlichkeit haben.

### Erscheinungen bei der Section.

Man findet das Zellgewebe, und zuweilen auch die Haut, an einzelnen Stellen durch die Wurmknoten, Beulen und Geschwüre zerstört, das Blut entmischt, flüssiger als gewöhnlich, die Drüsen im Kehlkopfe, in der Luftröhre und

ihren Aesten, die Lungen, die Gekrösdrüsen, und die des Hinterleibs überhaupt angeschwollen, verhärtet, desorganisirt oder durch Eiterung mehr oder weniger zerstört.

## C. Der Koller.

Gewährzeit: vierzehn Tage.

Bei dem Koller im Allgemeinen ist eine Störung der Verrichtungen des Hirns und der Nerven vorherrschend, welche sich entweder durch periodische Anfälle von Toben und Rasen, oder durch Stumpfheit der Sinne und Trägheit in der Gefäß- und Muskelthätigkeit zu erkennen gibt.

### a. Erscheinungen, die den rasenden Koller beim lebenden Thiere charakterisiren.

Während des Anfalls stehen die Augen des Pferdes aus ihren Höhlen hervor, sie sind glänzend und feurig, das Aussehen ist wild, der Blick starr, die Pupille sehr erweitert und unbeweglich, selbst bei dem stärksten Lichtreize, die Hautvenen sind aufgetrieben und strotzend; es athmet schnell mit Brausen und Schnauben und weit aufgerissenen Nasenlöchern, es bäumt sich, springt in die Höhe gegen Wand und Krippe, und stoßt mit dem Kopf fürchterlich an dieselben, schlägt und beißt wüthend um sich, zerreißt Halfter und Kette, und überschlägt öfters rückwärts. Nach dem Anfall, der bald längere, bald kürzere Zeit dauert, bald nach kürzeren, bald nach längeren Zwischenräumen wiederkehrt, legt sich das Pferd entweder ganz ermattet auf den Boden, oder es bleibt auf einer Stelle mit weit auseinander gestellten Füßen, oder mit an die Krippe gelehntem Kopfe, bis zum Eintreten eines neuen Anfalls beharrlich stehen. Der Puls ist schnell, hart und klein, die Haut mit Schweiß bedeckt.

### Erscheinungen bei der Section eines mit rasendem Koller behaftet gewesenen Thieres.

Die Venen des Gehirns und seiner Häute, so wie auch die Sinus sind ausgedehnt und mit Blut überfüllt, in der Hirnsubstanz selbst beobachtet man viele blutige Punkte, in den Hirnkammern blutiges Serum, die Lungen strotzen von Blut.

### b. Erscheinungen, die den stillen Koller im lebenden Zustande charakterisiren.

Das Pferd hat einen matten, vor sich hinstarrenden, dummen Blick, die Augenlieder, besonders das obere, sind angeschwollen, und nie ganz geöffnet, es bewegt die Ohren wenig; auf Alles, was um dasselbe vorgeht, achtet es nicht; es ist gleichgültig gegen körperliche Eindrücke, es läßt sich den Finger oder andere Gegenstände in die Ohren bringen, ohne Empfindung davon zu äußern, auf die Krone des Hufs treten, ohne den Fuß wegzusetzen; wenn man ihm die Füße kreuzweis übereinander stellt, so ändert es diese Stellung so lange nicht, bis es durch Wanken und die Gefahr niederzufallen dazu genöthigt wird, es senkt den Kopf zur Erde, legt ihn auf die Krippe oder hängt ihn in dieselbe; bald behält es das Futter, welches es lieber vom Boden aufhebt, als aus der Raufe holt, lange im Maul, ohne zu kauen, oder es läßt dasselbe wieder herausfallen, bald frißt es sehr hastig.

Führt man es aus dem Stalle, so ist sein Gang langsam, schwerfällig und ungeschickt, es hebt die Füße ungewöhnlich auf, wie wenn es im Wasser watete; man muß es durch Ziehen an der Halfter zum Gehen nöthigen, weil es auf die Peitsche wenig achtet; zum Rückwärtsgehen kann es meistens nur mit großer Mühe gebracht werden. Zum Reiten ist es nicht zu gebrauchen, weil es an manchen Gegenständen nicht vorbei zu bringen ist, über ein unbedeutendes Geräusch erschrickt, zusammenfährt, steigt oder überschlägt. Wird es eingespannt, so geht es nicht gerade fort, sondern mehr nach einer oder der andern Seite; es zieht Anfangs die Stränge heftig an, ist aber auch durch die stärksten Peitschenhiebe nicht mehr vom Fleck zu bringen, wenn es nicht sogleich gehen will.

Sein Puls ist langsam, härtlich, der Herzschlag wenig fühlbar; die Freßlust ist gehörig, die Verdauung und Ernährung gehen regelmäßig von statten, das Misten erfolgt seltener und in größeren Ballen. Wenn die Krankheit den höchsten Grad erreicht, so tritt gänzliche Bewußtlosigkeit ein; das Pferd lauft, wie im Finstern tappend, immer gerade aus, nicht achtend die Gegenstände, welche im Wege stehen, bis es mit dem Kopfe an dieselben stößt, worauf es dann so lange stehen bleibt, bis es durch die Peitsche oder den Sporn zum Weitergehen angetrieben wird, oder es geht im Kreise herum, wendet sich immer nach einer Seite hin, oder es bleibt mit aufgerichtetem Kopfe lange Zeit unbeweglich auf einem Flecken stehen.

### Erscheinungen bei der Section eines solchen Thieres.

Sehr häufig findet man durchaus keine krankhaften Veränderungen, weder in der Hirnhöhle, noch in andern Theilen des Körpers, hie und da Ueberfüllung der Venen des Gehirns mit Blut und Ergießung einer wässerigen Feuchtigkeit in die Ventrikel desselben.

## D. Der Dampf.

### Gewährzeit: vierzehn Tage.

Unter Dampf versteht man diejenige Engbrüstigkeit oder Kurzathmigkeit des Pferdes, welche schon im ruhigen Zustande desselben bemerkbar ist, durch geringe Bewegung etwas vermehrt wird, sich bei starker Bewegung aber bis zur Gefahr des Erstickens steigert, und mit welcher kein Fieber verbunden ist.

Während ein gesundes Pferd, das ruhig steht oder liegt, neun- bis zehnmal in einer Minute athmet, und die damit verbundenen Bewegungen der Brust und des Hinterleibs kaum wahrgenommen werden, athmet das dämpfige, ebenfalls im Stande der Ruhe, vierzehn bis sechzehnmal in einer Minute; die Brusthöhle wird dabei nicht wie im natürlichen Zustande, allmählig unter einem gleichzeitgen sanften Erheben aller Rippen, sondern in zwei deutlich zu unterscheidenden Absätzen in der Art ausgedehnt, daß sich zuerst nur der vordere, von den wahren Rippen gebildete, und dann der hintere, von den falschen Rippen umschlossene Theil der Brusthöhle erweitert, wodurch ein wellenförmiges Erheben und Sinken der Flankengegend entsteht, was weit deutlicher wahrzunehmen ist, wenn man das dämpfige Pferd in Bewegung setzt. Die Zahl der Athemzüge vermehrt sich ungemein, wenn man es in starkem Trabe bewegt, der Bauch wird bei jedesmaligem Einathmen stark aufgetrieben, und es erheben sich dabei die kurzen Rippen viel mehr, als gewöhnlich, sinken aber auch beim Ausathmen um so tiefer ein, so daß sich nach dem Verlauf der vordern Endtheile der kurzen Rippen eine tiefe Rinne bildet.

Der Herzschlag ist sehr fühlbar, pochend und prellend, die Flanken bewegen sich stark und bei jedem Athumzuge erweitern sich die Nasenlöcher sehr bedeutend.

Bei anhaltendem starken Traben fällt es manchmal schnaubend und röchelnd, wie todt, zu Boden, erholt sich aber nach einiger Zeit wieder, so, daß es im Schritte weiter gehen kann.

Mit dem Dampf ist immer ein Husten verbunden, der besonders Morgens im Stalle oder beim Tränken, oder bei einiger Bewegung sich einstellt; dieser Husten ist meistens trocken, hohlklingend und kurz, seltener wird dadurch eine schleimige oder eiterartige Materie aus den Nasenlöchern ausgestoßen; auch bei starker Ermüdung legt es sich selten, und wenn es geschieht, nur auf kurze Zeit mit unterschlagenen Vorderfüßen und emporgerichtetem Halse. Obschon keine Fieberzufälle bei dem Dampfe zugegen sind, und die Freßlust nicht gestört ist, so magern die Pferde doch gewöhnlich ab, haben eingefallene Flanken, einen aufgezogenen Hinterleib und straubige Haare.

### Erscheinungen bei der Section.

Die Lungen sind gewöhnlich mit dem Brustfelle verwachsen, und es finden sich mancherlei krankhafte Veränderungen in den Lungen selbst; sie sind entweder kleiner als gewöhnlich, wie zusammengeschrumpft, und blaß, oder vergrößert, in ihrem ganzen Umfang aufgelockert, oder von festerer Beschaffenheit, als es in der Regel der Fall ist; es finden sich Knoten oder Geschwüre in denselben, so wie auch polypenartige Zapfen in der rechten Herzkammer; zuweilen findet man aber auch bei umgestandenen oder getödteten dämpfigen Pferden durchaus keine krankhaften Veränderungen weder der Respirations- noch anderer Organe; es kann daher der Erfund bei der Section derselben für sich durchaus nicht als Beweis dafür gelten, daß ein Pferd am Dampf gelitten habe, sondern er kann nur als Bestätigung des Urtheils der Experten dienen, welches nach den im Leben beobachteten Erscheinungen ein Gebrechen, das Gegenstand gerichtlicher Untersuchung ist, als Dampf, mithin als einen Hauptmangel bezeichnet, um so mehr, als die Resultate dieses Erfunds sehr häufig Folgen von hitzigen Krankheiten, die nicht als Hauptmängel gelten, sind.

## E. Die fallende Sucht oder die Wehetägigkeit.

### Gewährzeit: achtundzwanzig Tage.

Die unter diesem Namen bei Pferden vorkommende Krankheit äußert sich durch heftige Krämpfe mit gänzlichem Aufhören des Bewußtseyns und der Empfindung, welche plötzlich in Form von Anfällen eintrete, deren Dauer bald kürzer bald länger ist, und die nach unbestimmten Zwischenräumen, während welcher das Pferd sich dem äußern Ansehen nach ganz wohl befindet, wiederkehren.

### Erscheinungen am lebenden Thiere.

Dem Anfalle geht eine besondere Aengstlichkeit, ein Unruhigwerden, das sich besonders in den Füßen äußert, voran. Tritt derselbe wirklich ein, so bleibt das Pferd, wenn es gerade im Freien und in Bewegung ist, plötzlich stehen, zittert, stellt die Beine weit auseinander, stützt sich mit dem wankenden Oberleibe auf dieselben, und fällt bald zu Boden. Steht es ruhig im Stalle, so lehnt es sich an, indem es das Kinn auf die Krippe aufsetzt, oder sich in die Halfter legt, bleibt

einige Minuten bewegungslos in dieser Stellung, bis es ebenfalls niederstürzt. Sehr oft tritt dieses Umfallen plötzlich ohne alle Vorboten ein; das Pferd schlägt auf dem Boden mit den Füßen unwillkührlich um sich, der Kopf dreht sich krampfhaft bald nach dieser, bald nach jener Seite hin; aus dem Maul dringt unter Zähneknirschen Schleim und Speichel in Form eines weißen Schaumes hervor; die Augen sind starr und verdreht, das Athmen ist beschleunigt, röchelnd und stöhnend, die Flanken schlagen heftig; gegen die stärksten äußern Reize, z. B. Schlagen, Stechen, Schneiden, Brennen u. dgl. bleibt das Thier empfindungslos, Mist und Harn gehen unwillkührlich ab, so wie das Bewußtseyn überhaupt ganz aufgehoben ist. Mit dem Nachlassen des Anfalles, der fünf bis fünfzehn Minuten dauert, tritt ein reichlicher allgemeiner Schweiß ein; das Pferd steht auf, schüttelt sich, holt tief Athem, und es sind, die Ermattung abgerechnet, alle Krankheitserscheinungen bis zur früher oder später erfolgenden Rückkehr des Anfalls verschwunden. Je öfter und heftiger die Anfälle sich einstellen, desto mehr Folgen haben dieselben, eine der häufigsten ist der stille Koller.

### Erscheinungen bei der Section.

Man findet manchmal Wasser in den Gehirnhöhlen, Verhärtungen und andere Entartungen des Gehirns und seiner Häute, auch Hydatiden in der Substanz des Gehirns, Würmer im Darmkanal, verschiedene organische Fehler in den Hinterleibseingeweiden; weit öfter aber entdeckt das anatomische Messer gar nichts; der Sectionsfund kann daher für sich allein nie als rechtsgültiger Beweis dafür gelten, daß ein Pferd an der Fallsucht gelitten habe.

## F. Die Mondblindheit.

### Gewährzeit: vierzig Tage.

Mit diesem Namen bezeichnet man eine, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende, eigenthümliche, der katarrhalischen ähnliche, Entzündung eines Auges oder beider zugleich.

### Erscheinungen während des Anfalls.

Zuerst entzündet sich die Bindehaut der Augenlieder, dann die des Augapfels — häufiger, jedoch nicht immer, auch die innern Theile desselben. — Das Pferd kann den Lichtreiz nicht ertragen, es hält daher die angeschwollenen Augenlieder entweder beständig geschlossen, oder es öffnet und schließt dieselben abwechslungsweise, jedoch so, daß von dem Augapfel nur wenig zu sehen ist. Oeffnet man dieselben mit Gewalt, so fließt eine Menge scharfer Feuchtigkeit aus, welche die Haut aufäzt und die Haare ausgehen macht; man erblickt die Bindehaut der Augenlieder und des Augapfels stark geröthet, und reichlich mit Blutgefäßen durchzogen, die durchsichtige Hornhaut aber matt und trübe; die Blinzhaut ragt mehr, als gewöhnlich hervor; man sieht den Rand der Regenbogenhaut nur undeutlich, weil die wässerige Feuchtigkeit in der vordern und hintern Augenkammer trübe ist; das mehr oder weniger verengte Sehloch (Pupille) ist nicht scharf begränzt. Der Anfall dauert gewöhnlich sechs bis acht Tage; wird die Entzündung gehörig zertheilt, so bleibt das Sehvermögen ungetrübt, bis der Anfall wiederkehrt, was am häufigsten nach dreißig bis vierzig Tagen geschieht.

### Erscheinungen nach beendigtem Anfall.

Oft beobachtet man nicht die geringste Abweichung der von dieser Krankheit befallen gewesenen Augen vom natürlichen Zustande; häufiger jedoch beobachtet man, daß solche Pferde empfindlicher, als gewöhnlich, gegen das Sonnenlicht

sind, daß ihre Augen leicht thränen, auch die Ränder der Augenlieder immer etwas angeschwollen bleiben; der Augapfel scheint kleiner und trüber, das Sehloch der Form nach etwas verändert zu seyn. Diese und mehrere andere Zufälle, welche man in den freien Zwischenräumen bei mondblinden Pferden bemerkt haben will, können keineswegs als gerichtlicher Beweis gelten, wenn die Krankheit nicht während des Anfalls von sachkundigen Experten beobachtet, und obige Erscheinungen bei ihnen wahrgenommen worden sind.

## II. Bei dem Rindvieh.

### A. Die Fallsucht (Wehetägigkeit).

Gewährzeit: achtundzwanzig Tage.

Diese Krankheit äußert sich bei dem Rindvieh durch die nämlichen Erscheinungen, welche oben bei der Fallsucht der Pferde angegeben worden sind.

### B. Die Perlsucht (Perlenkrankheit, Stiersucht)

Gewährzeit: achtundzwanzig Tage.

Die Perlsucht äußert sich im Leben durch einen übermäßigen, aber fruchtlosen Begattungstrieb; bei der Section findet man eigenthümliche Auswüchse am Brust- und Bauchfelle, manchmal auch an einigen Baucheingeweiden

Erscheinungen am lebenden Thiere.

Diese sind sehr unsicher. Außer dem angegebenen übermäßigen Begatttungstrieb ohne Befruchtung bemerkt man zuweilen einen kurzen Husten mit etwas Auswurf; die Thiere sind aber dabei sehr fett und wohl genährt. Erst nach einer Dauer dieses Uebels von mehreren Jahren geht dasselbe manchmal in Abzehrung über.

Erscheinungen bei der Oeffnung des geschlachteten Thiers.

Der Erfund hiebei läßt sich in folgende drei Abtheilungen bringen:

1) Man findet am Rippenbauch und Zwerchfelle, auf der Oberfläche der Leber, der Nieren, des Netzes oder Gekröses Aftergewächse von verschiedener Form, Farbe, Größe und Textur, welche meistens an einem dünnen Stiele befestiget sind, seltener breit aufsitzen, entweder mit einer trüben, weißlichen oder gelblichen Flüssigkeit gefüllt sind, oder eine ölige, breiige oder speckartige Masse enthalten, und von den Theilen, auf welchen sie sitzen, leicht abgelöst werden können. Die Thiere sind dabei wohl genährt, sämmtliche Eingeweide sind in vollkommen natürlichem Zustande, das Fleisch ist schön roth und überhaupt von gehöriger Beschaffenheit. In diesem Falle kann eine Beschädigung des Käufers in der That nicht behauptet werden, da nicht nur das Fleisch des Thiers nach Beseitigung der Theile, auf welchen die Perlen sitzen, auf der gewöhnlichen Bank ausgehauen werden darf, sondern auch jede sonstige Benutzung desselben nicht gehindert ist.

2) Man findet bei vorhandenen Perlen auf der Oberfläche der genannten Theile die Substanz der Eingeweide, der Brust- und Hinterleibshöhle selbst krankhaft entartet, oder es kommen bei deren Durchschneidung Blasenwürmer zum Vorschein, das Fleisch ist aber von natürlicher Beschaffenheit.

Hier findet allerdings Beschädigung des Käufers statt, indem sämmtliche in den genannten Höhlen enthaltenen Eingeweide beseitigt werden müssen, und das Fleisch nur auf der Freibank zu herabgesetztem Preise ausgehauen werden darf.

3) Man findet nicht nur Perlen in der Brust- und Hinterleibshöhle, und krankhafte Entartung der in diesen Höhlen enthaltenen Eingeweide, sondern es ist auch das Fleisch welk und mißfarbig; in diesem Fall ist der Käufer in wesentlichen Schaden versetzt, indem das ganze Thier von Polizei wegen als untauglich zum Genusse erklärt und verlocht werden muß, und nur die Benutzung der Haut dem Verkäufer gestattet wird.

## III. Bei den Schweinen.

### Die Finnen.

Gewährzeit: achtundzwanzig Tage.

Wenn sich bei den Schweinen im Zellgewebe und zwischen den Muskeln Blasenwürmer in großer Menge erzeugen, so belegt man diesen Zustand mit dem Namen „Finnen."

#### Erscheinungen beim Leben der Schweine.

Die Schweine verlieren nach und nach die Freßlust, sind matt und hinfällig, magern ab; ihre Stimme ist heiser und dumpf, ihr Gang schwankend, ihr Athem übelriechend; oft fallen die Borsten sammt den Haarzwiebeln von selbst aus, oder sie lassen sich mit geringer Mühe ausziehen; die Hinterkiefer und der Hals schwellen auf; an der untern Fläche der Zunge und unter derselben sieht und fühlt man kleine perlenähnliche Knötchen.

Alle diese Erscheinungen kommen jedoch auch bei andern Krankheiten der Schweine vor; sie sind daher nur in Verbindung mit den folgenden Sectionserscheinungen als rechtsgültiger Beweis für das Vorhandenseyn der Finnen zu betrachten.

#### Erscheinungen bei der Section.

Man findet, über den ganzen Körper verbreitet, innerhalb des Fleisches und besonders im Zellgewebe zwischen demselben am Schulterblatte, an den Schenkeln, innerhalb der Sehnenscheiden, sogar oft in der Substanz des Herzens und des Gehirns, bald in größerer, bald in geringerer Anzahl, kleine gelbliche weiße Knötchen von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse, welche beim Durchschneiden knirschen, beim Kochen aufschwellen, und auch im geräucherten Fleisch noch sichtbar sind.

Eine Beschädigung des Käufers findet aber statt, nicht nur wenn bei höherer Entwickelung der Krankheit das Schwein mager und abgezehrt ist, die Blasenwürmer allgemein verbreitet und in beträchtlicher Zahl und Größe vorhanden, und die Eingeweide der Brust- und Hinterleibshöhle selbst krankhaft entartet sind, so daß das Thier gar keinen Werth mehr hat, sondern auch wenn die Finnen nur in geringerer Zahl gefunden werden, das Schwein aber noch fett und wohlgenährt ist, weil in diesem Falle das Fleisch auf der Freibank zu herabgesetzten Preisen ausgehauen werden muß, und nur das Fett, der Speck u. dgl. in gewöhnlicher Weise zu benutzen sind.

# IV. Bei den Schafen.

## Der Anbruch (Egelkrankheit).

Gewährzeit: vierzehn Tage.

Mit diesen Namen bezeichnet man eine langwierige krankhafte Veränderung der Leber des Schafes, und die damit verbundene Erzeugung einer Menge sogenannter Egelwürmer (Egelschnecken) in den Gallengängen derselben.

### Erscheinungen am lebenden Thiere.

Das Schaf verliert bei noch gutem Aussehen seine Munterkeit, läßt den Kopf und besonders die Ohren hängen; sein Gang ist matt und langsam, so daß es immer hinter dem gesunden Theil der Heerde zurückbleibt, und sich häufig niederlegt; nach und nach vermindert sich die Freßlust, und das kranke Thier scheint doch an Körperumfang zuzunehmen, während es von Ergießung wässeriger Feuchtigkeit ins Zellgewebe blos aufgedunsen ist; die Augen verlieren dabei ihren Glanz, die Bindehaut wird bleich, die undurchsichtige Hornhaut weiß oder gelblich; die Schnautze und das Zahnfleisch — im natürlichen Zustande hellroth — werden bläulich, letzteres blutet leicht; die erdfahle Zunge ist mit einem schmutzigen Schleim belegt, der sich in den Augenwinkeln und um die Nasenlöcher herum ansammelt. Zuletzt verliert das Schaf bei übermäßigem Durst alle Freßlust, wird immer kraftloser; der ganze Körper magert ab, während der Hinterleib durch Ansammlung von Wasser in seiner Höhle immer mehr anschwillt und schwappend wird.

### Erscheinungen bei der Section.

Man findet Wasseransammlung in der Brust- und Bauchhöhle; die Lungen und das Herz sind welk und schlaff; die Leber ist an Umfang und Gewicht bedeutend vergrößert, auf ihrer Oberfläche mit Wasserblasen und Knoten besetzt, mißfarbig, gewöhnlich bläulich; — ihre Substanz ist mürbe und leicht zerreißbar, die Gallenblase sehr ausgedehnt und strotzend, die Galle entartet; in den Gallengängen und in der ganzen Substanz der Leber finden sich außerordentlich viele sogenannte Egelwürmer, gelbgrün oder bräunlich von Farbe, gewöhnlich einen Zoll lang und vier bis sechs Linien breit.

Das Fett ist ganz verschwunden, und auch im Zellgewebe findet man hie und da Wasser; das Fleisch ist weich, blaß, bläulich.

## Hochgeehrte Herren!

Unser Landrecht bestimmt im Satz 1648:

> die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Dieser Bestimmung war hinsichtlich der Viehmängel laut einer Verordnung vom 25. August 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) bis jetzt durch ein eigenes Gesetz surrogirt, welches schon unter dem 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nr. XVII.) verkündet worden ist.

Den Fortschritten der Thierarzneikunde schien dieses Gesetz längst nicht mehr zu entsprechen; auch hat die verehrliche Kammer bereits im Jahr 1831, aus Veranlassung einer damals eingekommenen Petition, den Gegenstand in Berathung gezogen, und der großherzoglichen Regierung deshalb Mittheilung gemacht.

Letztere hielt dafür, daß, ausser dem technischen Theil des Gesetzes, zugleich das hierin vorgeschriebene Verfahren, besonders wegen der neuen Prozeßordnung, Abänderungen erleiden müsse; es wurden folgeweise sowohl die oberste Sanitätsbehörde, als die Hofgerichte gutachtlich gehört, und die Resultate dieser Gutachten in einem Gesetzentwurf zusammengestellt, den ich aus höchstem Auftrag Ihnen zur Berathung und Zustimmung vorlegen soll.

Ich verlese das höchste Rescript, das mich zu dieser Vorlage ermächtigt, und dann den Entwurf.

Der rein technische Inhalt der Beilage zum §. 1 dürfte es von selbst entschuldigen, wenn ich dessen ebenmäßige Verlesung umgehe; ich erlaube mir aber nebstdem wegen Begründung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs auf eine besondere Ausführung zu verweisen, die Sie gleichzeitig empfangen, da solche nothwendig viel juristisches Detail enthält, was bei einmaligem Verlesen doch nicht vollständig aufgefaßt werden kann.

Im Allgemeinen werden Sie die Materie des Entwurfs als eine wichtige erkennen; er bezieht sich auf einen interessanten Theil des Verkehrs, und soll eine zahlreiche Klasse unserer Mitbürger vor möglichem Schaden bewahren. Seine Basis bildet nothwendig das Gutachten der technischen Behörde; als Ergebniß der Wissenschaft unterliegt es keiner legislativen Discussion, und eben deswegen begeben die ständischen Kammern sich nicht ihres verfassungsmäßigen Rechts, wenn sie die Regierung zu Aenderungen ermächtigen, die durch spätere wissenschaftliche Forschungen etwa geboten sind.

Hievon abgesehen, kam es darauf an, den Betheiligten die Rechtsverfolgung in jeder schicklichen Weise zu erleichtern, ihnen aber auch durch Festsetzung kurzer Fristen Veranlassung zu geben, hiebei nicht zu säumen, weil es häufig in den thatsächlichen Verhältnissen liegt, daß derjenige unwiederbringlichen Verlust erleidet, der sich die mindeste Zögerung zu Schulden kommen läßt.

Indem ich mich auf diese Andeutungen für jetzt beschränke, erübriget mir blos der Wunsch, Sie möchten den Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen.

---

# Motive zu dem Gesetzentwurf über die Gewährleistung für Krankheiten erkaufter Hausthiere.

Die Bestimmungen des Landrechts über die Gewährleistung für Fehler der verkauften Sache (in den Sätzen 1641—48), so sachgemäß sie auch an sich sind, lassen in der Anwendung auf Fehler oder Krankheiten verkaufter Hausthiere manche Lücke, weil das Gewohnheitsrecht, welches sie ergänzen soll, nicht existirt, und für den Fall von Streitigkeiten ein eigenthümliches Verfahren vorgeschrieben seyn muß, um die Rechte des Käufers gegen den Verkäufer wirksam zu machen. Das Gesetz vom 20. Juni 1806 über die Viehmängel, deren Wandel und Gewährung, wurde daher nach Einführung des Landrechts in Folge der Verordnung vom 25. August 1810 mit fortwährender Gültigkeit beibehalten, unerachtet es mit den Grundsätzen des Landrechts in mehrfachem Widerspruch steht.

Seither machte nun auf der einen Seite die Thierarzneikunde Fortschritte, welche sie Irrthümer in den jenem Gesetze zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Ansichten erkennen ließ, und auf der andern Seite erlitt das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch die neue Prozeßordnung eine wesentliche Umbildung. Je häufiger gerade die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Materie bei dem täglichen Verkehr zur Anwendung kommen, desto dringender scheint es, ein neues Gesetz zu erlassen, um aus den Bereicherungen der Wissenschaft Vortheil zu ziehen, die materiellen Vorschriften dem Landrechte, und das Verfahren, mit Beachtung der hier eintretenden Besonderheiten, dem gewöhnlichen Prozesse anzupassen.

Dabei setzte man sich ferner zur Aufgabe, die wissenschaftlichen Grundsätze von den dem Rechte angehörenden Vorschriften zu sondern, und bei dem Verfahren dem Kläger jede Leichtigkeit zur Verfolgung seines Rechtes zu gewähren, die mit dem Schutze, welcher dem Beklagten gebührt, verträglich ist.

Zwischen der Wandelklage (actio redhibitoria) und der Minderungsklage (actio quanti minoris) zu unterscheiden, war nicht erforderlich, da von beiden das Nämliche gilt; auch ließ man die Fälle vertragsmäßiger Gewährleistung unbeachtet, weil hierüber das Landrecht die nöthigen gesetzlichen Regeln enthält, und im Uebrigen die Uebereinkunft unter den Parteien Gesetz ist.

## Zu §. 1.

Nur diejenigen Arten von nutzbaren Hausthieren, welche am meisten in den Verkehr kommen, und die größte Wichtigkeit für den Landmann haben, sind Gegenstand des Gesetzes, weil bei den übrigen die allgemeinen Bestimmungen des Landrechts genügen dürften. Bei den letztern ist daher fortwährend im einzelnen Falle zu prüfen, ob eine Krankheit, die nach dem Verkauf des Thieres entdeckt wird, als ein verborgener Fehler, der schon zur Zeit des Verkaufs vorhanden war (L. R. S. 1641), zu betrachten ist. Bei den erstern sollen dagegen durch das Gesetz für alle Fälle die hierher gehörigen Krankheiten bestimmt, und rücksichtlich jeder dieser Krankheiten die Fristen festgesetzt werden, für welche der Verkäufer Gewähr leisten muß, weil der Ausbruch oder die Entdeckung der Krankheit während ihres Laufs zu dem Schluß berechtigt, daß das Thier schon zur Zeit des Verkaufs daran litt.

Bei Bestimmung dieser Krankheiten und Fristen als Gegenständen rein technischer Beurtheilung folgte man lediglich dem Gutachten der Sanitätscommission. Man trug insonderheit kein Bedenken, an ihren Ausspruch über die Zeit,

innerhalb welcher die eine Währschaftsklage begründenden Krankheiten zum Ausbruch kommen müssen, eine gesetzliche Vermuthung zu knüpfen, zumal dies nothwendig schien, um minder gebildeten Thierärzten eine sichere Grundlage für ihr Gutachten zu geben. Auf die Autorität der Wissenschaft hin schloß man daher den Beweis, daß jene Krankheiten, auch wenn sie erst nachher sich offenbaren, dennoch zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen seyen, unbedingt aus, indem wissenschaftliche Streitigkeiten, zu denen er führen würde, vor die Gerichte nicht gehören, und, da die eine Behauptung den Ausspruch der obersten Sanitätsbehörde für sich hätte, der Gegenbeweis für unmöglich gelten konnte. Hingegen mußte man den in §. 3 erwähnten Gegenbeweis zulassen, weil es hiebei nicht auf wissenschaftliche Ansichten, sondern auf äußerlich erkennbare Thatsachen ankommt.

Da jedoch die Bestimmungen der Sanitätsbehörde nur auf einer gewissen Summe von wissenschaftlichen Erfahrungen beruhen, und eben deshalb der Berichtigung durch neuere oder schärfere Beobachtungen unterliegen, so glaubte man, daß dieselben am schicklichsten in eine Anlage des Gesetzes aufgenommen würden; hier erscheinen sie nicht als Aussprüche des Gesetzgebers, sondern, in ihrem eigentlichen Charakter, als Aussprüche der Wissenschaft, die der Gesetzgeber seinen Satzungen zu Grunde legt. Der Staatsregierung aber wurde das Recht eingeräumt, auf den Grund neuerer Erfahrungen im Wege der Verordnung die erforderlichen Abänderungen an der Anlage, durch Zusätze, wie durch Weglassung oder Verbesserung, vorzunehmen, weil sich technische Fragen kaum zu legislativen Discussionen eignen möchten.

## Zu §. 2.

Der Anfang des Laufs der Fristen mußte genau bestimmt werden, weil, eben wegen ihrer Kürze, gar wohl Streitigkeiten darüber entstehen konnten. Den Tag des Verkaufs nicht zu zählen, scheint eben so billig, wie geeignet die Berechnung zu erleichtern.

## Zu §. 3.

Die hier ausgedrückte Bestimmung folgt aus dem unbestrittenen Satze, daß eine gesetzliche Vermuthung der Gewißheit weichen müsse, die aus gehörig erwiesenen Thatsachen hervorgeht.

Es darf hiernach zwar nicht zugelassen werden, daß das Gutachten der Kunstverständigen sage:

Unsere Erfahrung (unterstützt durch geltende Zeugnisse berühmter Thierärzte) hat uns belehrt, daß, obgleich das Uebel innerhalb der Gewährzeit ausgebrochen, es dennoch erst nach dem Verkauf entstanden ist. Es folgt dies aus Symptomen, die sicher zeigen, daß das Uebel erst vor wenigen Tagen entstanden sey u. s. w.

Ein anderer Fall ist aber der, wenn den Kunstverständigen eine neue Thatsache mit zur Begutachtung vorgelegt wird, die auf den Gesundheitszustand des Thieres von wesentlichem Einfluß seyn konnte: z. B. das Pferd ist aufs äußerste angestrengt worden, man hat es aufs höchste erhitzt, in einen kalten Stall ohne Bedeckung gebracht, es ist neben andere angesteckte Thiere längere Zeit gestellt worden u. s. w.

Durch einen solchen Umstand konnte ein Uebel im Lauf der Gewährzeit erzeugt werden, unerachtet es bei dem Verkaufe noch nicht vorhanden war. Es ist dies eine Frage, deren Beantwortung nur nach den besonderen faktischen Verhältnissen im Einzelnen erfolgen kann, und daher, sie mag ausfallen, wie sie will, auch nie mit den gesetzlich anerkannten wissenschaftlichen Regeln in Widerspruch tritt.

## Zu §. 4.

In der Regel wird die Währschaftsklage zwar, sobald ein Fehler an dem verkauften Thiere zum Vorschein kommt, also im Laufe der durch §. 1 und die Beilage festgesetzten Fristen angebracht werden, weil das eigene Interesse des Klägers dies erheischt. Allein für die Fälle, wo ihm dies nicht möglich ist, weil z. B. das Thier erst in den letzten Tagen der Frist erkrankte, mußte ihm noch eine weitere Frist zur Klageerhebung zugestanden werden; natürlich liegt ihm aber dann der Beweis ob, daß die Krankheit schon im Laufe der Gewährzeit vorhanden und äußerlich erkennbar gewesen sey. Man glaubte, diese

schlechthin peremtorische Frist auf vierzehn Tage beschränken zu können, weil die Interessen des Verkäufers, welche hier identisch mit denen des Verkehrs sind, eine rasche Erledigung solcher Streitigkeiten fordern und die Schnelligkeit in der Rechtsverfolgung, zu welcher der Käufer genöthigt wird, seinem eigenen Vortheile entspricht. Auch hier trug man Sorge, durch eine feste Regel jede Ungewißheit über den Anfangspunkt zu beseitigen.

Zu §. 5.

Die in diesem §. gegebene Entscheidung gründet sich auf die Sätze 1640 und 2261 des Landrechts und den §. 113 der Prozeßordnung.

Wenn sich bei dem wiederholten Verkauf eines Thieres der spätere Verkäufer das Rückgriffsrecht auf den frühern sichern will, weil er auf Gewährleistung belangt ist, so ist es sehr räthlich, daß er dem andern den Streit verkündet. Allein man mußte Bedenken tragen, an die Unterlassung der Streitverkündung den Verlust der Rückgriffsklage zu knüpfen, weil Landrecht und Prozeßordnung für das entgegengesetzte System sich aussprechen; auch durfte man insofern der eigenen Wachsamkeit der Parteien vertrauen. Damit indeß nicht zum Nachtheil des Verkehrs der frühere Verkäufer zu lange der Gefahr einer unvermutheten Rückgriffsklage von Seiten des späteren Verkäufers ausgesetzt sey, glaubte man, der Frist, in der sie angestellt werden kann, enge Grenzen setzen zu müssen; ebenso führte die Betrachtung, daß auch der Rückgriffsbeklagte selbst noch einen Rückgriff gegen einen frühern Verkäufer u. s. w. haben könne, zur Nothwendigkeit einer beschränkten Frist; endlich schien die Beschränkung nicht minder wegen des Beweises im Interesse beider Theile zu liegen.

Der Gleichförmigkeit halber wurde sohin auch für diese Klage die nach §. 4 für die Währschaftsklage zugelassene Frist von vierzehn Tagen mit gleicher peremtorischer Wirkung festgesetzt. Ihr natürlicher Anfangstermin ist der nächste Tag, nachdem das den Rückgriff begründende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Zu §. 6.

Da der Viehhandel hauptsächlich auf Märkten getrieben wird, und daher in den meisten Fällen der Ort des Vertragsabschlusses weder der Wohnsitz der einen noch der andern Parthei ist, so empfiehlt sich der Gerichtsstand des Vertrags bei Währschaftsklagen dadurch, daß er dem Käufer, dem es in der kurzen Frist, die das Gesetz ihm zugesteht, vielleicht unmöglich wäre, den ordentlichen Gerichtsstand des Verkäufers zu ermitteln, leichten Zugang zu einem kompetenten Gerichte eröffnet; nebstdem finden sich natürlich hier am leichtesten die nöthigen Beweismittel über den Vertragsabschluß vor. Bei der Wichtigkeit des Viehhandels in einem ackerbauenden Staate glaubte man demnach diesen Gerichtsstand um so eher für Währschaftsklagen wieder herstellen zu müssen, als seine Anerkennung durch Jahrhunderte den Verkehr daran gewöhnt hatte, und die Erwählung eines Wohnsitzes zum Vertragsvollzug, welche das Landrecht gewissermaßen an seine Stelle setzt, noch nicht in unsere rechtliche Gewohnheit übergegangen, auch in den meisten Fällen nicht wohl möglich ist.

Zu §. 7.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bei Währschaftsklagen, da hier auf Beschleunigung möglichst Bedacht zu nehmen ist, jederzeit, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitobjects, abgekürztes Verfahren nach Tit. XXXI. der Prozeßordnung eintreten muß.

Zu §. 8.

Auf der nämlichen Rücksicht beruht die Vorschrift, daß sogleich bei Mittheilung der Klage an den Beklagten die Tagfahrt zur Besichtigung des Thiers anberaumt werden soll. Die Vortheile, die man hierdurch in der Regel gewinnt, überwiegen bei weitem den Nachtheil, daß in Fällen, wo eine vorgängige Verhandlung die Besichtigung als unnöthig oder zwecklos dargestellt hätte, vergebliche Kosten veranlaßt werden.

Die Bestimmungen über die Ernennung der Sachverständigen entspricht dem Art. 537 der Prozeßordnung, welcher denn auch über ihre Anzahl entscheidet.

Den Partheien muß es unbenommen seyn, zum Sachverständigen durch Uebereinkunft Jeden zu wählen, zu dem sie Vertrauen haben. Der Richter aber, wenn ihm die Auswahl obliegt, darf nicht individuellen Ansichten folgen, und mußte daher auf solche Personen beschränkt werden, die ein öffentliches Zeugniß der Tüchtigkeit für sich haben.

### Zu §. 9.

Was über die Oeffnung und Zerlegung gefallener Thiere verordnet wird, versteht sich im Grunde von selbst; doch wird man dadurch, daß man ausdrücklich bestimmte, wer sie zu verlangen berechtigt sey, mögliche Streitigkeiten hierüber verhindern.

### Zu §. 10.

Häufig kommen Fälle vor, wo der Zustand eines Thiers konstatirt werden muß, bevor dessen Besichtigung im regelmäßigen Verfahren durch das Gericht verfügt werden kann, weil der hiebei entstehende Verzug nachtheiligen Einfluß auf die Rechtsverfolgung der Betheiligten haben würde. Hiefür mußte besondere Vorsorge getroffen werden, indem man auf der einen Seite dem Käufer jede Leichtigkeit gewährte, um den Beweis seines Klagegrundes sich zu sichern, auf der andern aber auch den Verkäufer gegen möglichen Schaden zu wahren suchte.

Die einzelnen Bestimmungen dürften sich als Ausführungen dieser Idee von selbst rechtfertigen, und es ist nur zu bemerken, daß die Vorschrift über das Gericht, bei welchem die Besichtigung statt finden kann, dem Art. 522 und die über das Verfahren bei Abwesenheit des Verkäufers dem Art. 274 der Prozeßordnung entspricht.

---

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 2. öffentlichen Sitzung v. 12. März 1837.

---

# Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, daß die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachstehende Abänderungen erleiden soll:

## Art. 1.

Der §. 156 wird aufgehoben. An seine Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 156. Jede Parthei wird gegen die Versäumnisse ihres Anwalts, ohne daß es erforderlich ist, daß sie ihn vorher ausklagt, in den vorigen Stand eingesetzt, wenn sie in der gesetzlichen Frist darum nachsucht.

Insonderheit kann die Partei auch gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfrist (§§. 658, 661, 1203) und der Appellationsanmeldungs- und Ausführungsfrist (§§. 1187, 1195, vergl. mit §. 1205) wegen Versäumniß des Anwalts Wiederherstellung erlangen, wenn sie, selbst oder durch einen andern Anwalt, mit dem Wiederherstellungsgesuch die versäumte Handlung nachbringt, und zugleich den Beweis führt oder doch antritt:

1) Daß sie den Anwalt rechtzeitig beauftragt hatte, und
2) daß von dem Tage an, wo sie von der Versäumniß des Anwalts Kenntniß erhalten, die in §. 658 festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Aus diesem Grunde findet eine Wiederherstellung nicht mehr Statt, wenn seit dem Ablaufe der erwähnten gesetzlichen Fristen weitere sechs Monate verflossen sind.

§. 156 a. So oft wegen Versäumniß des Anwalts Wiederherstellung gegen den Ablauf einer Nothfrist nachgesucht wird, ist derselbe hierüber vor der Entscheidung zu hören, und, wenn die Wiederherstellung aus diesem Grunde erkannt wird, gleichzeitig nicht nur zu einer richterlich zu ermessenden Schadloshaltung seiner Parthei, sondern auch in eine nach Befinden bis auf zweihundert Gulden ansteigende Geldstrafe zu verurtheilen.

## Art. 2.

Die §§. 383 und 384 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachfolgende Vorschriften:

§. 383. Erscheint in der Verkündungstagfahrt nur Eine Parthei, so findet die Eröffnung gleichwohl Statt. Der ausgebliebenen Parthei wird aber sofort eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen behändigt.

§. 384. Gegen die bei der Urtheilseröffnung persönlich nicht anwesende Parthei wirkt die Urtheilsverkündung nur von dem Tage an, wo ihr das Urtheil nach den Vorschriften der §§. 260 — 263 behändigt worden ist.

Jedoch tritt im Falle des §. 274 der Pfleger und im Falle des §. 279 der Gewalthaber der Parthei auch in Beziehung auf die Urtheilsverkündung an deren Stelle.

Einrückung des Urtheils in öffentliche Blätter gilt da, wo eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage zuläßig wäre (§. 272), für Verkündung.

Art. 3.

Der §. 391 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Ausnahmsweise ist ein Rechtsmittel gegen prozeßleitende Verfügungen und Zwischenurtheile sogleich zulässig, wenn die Beschwerde bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte.

Art. 4.

Die §§. 670, 671, 672 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 670. Durch das Versäumungserkenntniß wird in der Regel nicht blos der Ausschluß der säumigen Parthei mit der versäumten Prozeßhandlung, sondern zugleich ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist. Solche Versäumungserkenntnisse sind in Urtheilsform zu erlassen.

Wenn jedoch, des Ausschlusses der säumigen Parthei unerachtet, die Verhandlung nicht schon über alle entscheidenden Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, so wird durch das Versäumungserkenntniß in Form einer prozeßleitenden Verfügung vorerst der angedrohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und nur dann, wenn innerhalb der Wiederherstellungsfrist (§. 658) keine Wiederherstellung nachgesucht wird, in der Sache selbst weiter verfahren.

§. 671. Gegen den Beschluß, wodurch die nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein zugleich in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß verworfen wird, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt.

Gegen den Beschluß, wodurch die Wiederherstellung erkannt, oder wodurch das Wiederherstellungsgesuch gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Versäumungserkenntniß erkannt oder verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel geltend gemacht werden, welches gegen das Endurtheil in der Hauptsache selbst ergriffen wird.

§. 672. Wenn eine Parthei Wiederherstellung nachsucht, um neu aufgefundene Vertheidigungs- oder Beweismittel, nach Ablauf der zu ihrer Geltendmachung anberaumten Frist, in der nämlichen Instanz vor dem Endurtheil nachzutragen (§§. 348, 409, 462, 594, 596), so hat sie mit Anbringung dieses Gesuches den Nachtrag selbst zu übergeben und zu bescheinigen, daß sie die Kenntniß oder den Besitz einer Urkunde oder die Kenntniß von sonstigen Vertheidigungs- und Beweismitteln bei Vornahme der Prozeßhandlung, bei der sie vorzubringen gewesen wären, noch nicht gehabt habe, auch daß die in §. 1253 festgesetzte Frist von 42 Tagen noch nicht abgelaufen sei.

Die Beschwerden gegen Zulassung oder Verwerfung dieses Gesuchs finden nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache Statt.

Art. 5.

In dem §. 674 werden die Bestimmungen unter Nr. 3, 4 und 5 aufgehoben.

Art. 6.

In dem §. 1170 wird der Nummer 4 folgende Fassung gegeben: §. 1170. Die Beschwerdeschrift enthält: 1. 2c.

4. Die Anführung und Verzeichnung der neuen Beweismittel, wodurch früher vorgebrachte Thatsachen, hinsichtlich deren der Appellant in der vorigen Instanz mit dem Beweise nicht ausgeschlossen wurde, oder neu vorgebrachte Thatsachen dargethan werden sollen, wenn der Appellant hinsichtlich der letzteren den Beweis anticipiren will.

Art. 7.

Dem §. 1178 wird Folgendes beigesetzt:

Auch dann ist die Appellation gegen ein Versäumungserkenntniß zulässig, wenn die Beschwerde darin besteht, daß gar keine Versäumniß Statt gefunden habe.

4.

Art. 8.

Nach dem §. 1221 wird folgender neue Parapraph eingeschaltet;

§. 1221 a. Das Appellationsgericht erläßt Beweiserkenntnisse über entscheidende Thatsachen, die unter den Partheien bestritten und noch nicht erwiesen sind, sofern hierüber in erster Instanz noch keine Beweisauflage erfolgte.

Ueber Thatsachen, über welche in erster Instanz ein Beweiserkenntniß ergangen war, wird kein neuer Beweis auferlegt; jedoch können weitere Beweismittel in zweiter Instanz unaufgefordert nachgetragen werden.

Art. 9.

Der §. 1242 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1242. Im Rechtszuge der Oberappellation findet kein Vorbringen neuer Thatsachen Statt.

Eben so wenig ist der Nachtrag von neuen Beweismitteln über früher zum Beweise ausgesetzte Thatsachen zuläßig.

§. 1242 a. Das oberste Gericht erläßt jedoch ein Beweiserkenntniß, wenn dasselbe eine schon in der ersten oder zweiten Instanz vorgebrachte Thatsache, über welche noch keine Beweisauflage erfolgt ist, für entscheidend hält.

Auch läßt es diejenigen Beweise erheben, deren Zulassung früher mit Unrecht versagt, oder deren Erhebung in früherer Instanz unvollständig oder mit Verletzung gesetzlicher Vorschriften geschehen war.

Art. 10.

Dem §. 1253 wird Folgendes beigesetzt:

In gleicher Weise findet, jedoch nur innerhalb 42 Tagen von eingetretener Rechtskraft des Urtheils an, die Wiederherstellungsklage Statt, wenn durch Versäumniß des Anwalts von entscheidenden Urkunden oder anderen Beweismitteln oder entscheidenden Thatsachen bei der Verhandlung kein Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 11.

Zu dem §. 1260 wird folgender Zusatz gemacht:

Geschieht diese vorläufige Anzeige nach Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils, wenn die Sache im dritten Rechtszuge an das Oberhofgericht gebracht ist, so laufen diese 28 Tage erst von dem Tage an, wo das oberhofgerichtliche Urtheil verkündet wurde, oder wenn die Oberberufung für verfallen erklärt ist, vom Tage des Ablaufs der Wiederherstellungsfrist gegen diesen Beschluß.

---

## Hochgeehrte Herren!

Seit dem 1. Mai 1832 ist die auf dem Landtage vom Jahr 1831 zum Gesetz erhobene Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Uebung.

Es ward allgemein anerkannt, daß sie die Vortheile gewähre, die man von ihr erwartet hatte, insbesondere daß die Mündlichkeit des Verfahrens den Gang der Sachen beschleunige, ohne der Gründlichkeit der Erörterungen zu schaden.

Auch darüber sind die Stimmen nicht getheilt, daß es noch der Erfahrungen mehrerer Jahre bedürfe, ehe man zu einer durchgreifenden Prüfung dieses Gesetzbuchs mit Sicherheit schreiten könne.

Die ersten Jahre nach der Einführung nahmen die nach den alten Formen verhandelten Sachen noch einen bedeutenden Raum ein; diese Jahre zählen also in Beziehung auf das Sammeln von Erfahrungen nicht als volle. Auch trat hier ein, was bei allen neuen Einrichtungen sich zeigt, daß manche Bestimmung, die im Anfang mit nicht zu lösenden Beschwerlichkeiten verbunden schien, durch eine wiederholte Anwendung leicht mit dem Ganzen in Uebereinstimmung zu setzen war.

Die Regierung, mit dieser Ansicht zwar einverstanden, mußte jedoch erwägen, daß, wenn auch das Ganze der Prozeßordnung erst nach einer längern Zeit einer Revision zu unterwerfen sey, einzelne Punkte, deren Aenderung dringend seyn möge, nicht bis dahin ausgesetzt bleiben dürfen.

Hierüber sind die Gerichtshöfe zum Gutachten gezogen worden, und der Gesetzvorschlag, den ich Ihnen, hochgeehrte Herren, vorzulesen die Ehre gehabt habe, ist das Resultat dieser Gutachten, und der darauf gegründeten Berathungen.

Unter den überhaupt nicht zahlreichen Abänderungen sind zwei Punkte, welche eine kurze Darstellung nach allgemeinen Gesichtspunkten zulassen.

Der erste betrifft die Einhändigung der Urtheile.

Das Urtheil soll der Parthei nicht nur klar machen welchen Erfolg ihr Rechtsstreit gehabt hat, sondern auch aus welchen Gründen er diesen Erfolg gehabt hat.

Es geschieht durch den dispositiven Theil des Urtheils und durch die Entscheidungsgründe.

Wir glauben, daß es eine durch das Interesse der Partheien gebotene Bestimmung sey, daß das Urtheil in Beziehung auf die Rechtskraft nicht eher gegen die Parthei wirke, als wenn es ihr selbst vor Gericht verkündigt, oder ihr persönlich oder in ihrem Wohnsitz eingehändigt worden. Hieraus folgt, daß die dem Sachwalter geschehene Verkündung in Beziehung auf die Rechtskraft nicht gegen die Partei läuft, und daß ein Sachwalter zur Anhörung des Urtheils mit Specialvollmacht nicht versehen werden kann, mit der Rechtswirkung, daß das Urtheil als der Parthei selbst verkündigt gelten soll.

Der zweite Punkt hat die Wiederherstellung der Parthei gegen Versehen der Sachwalter zum Gegenstande.

Die Prozeßordnung huldigt dem Satze, daß eine Parthei gegen ein erstes Versehen nicht ohne Hülfe bleiben soll. Aber sie läßt nicht zu, daß das Nichtbegehren dieser Hülfe damit entschuldigt werden dürfe, daß es durch Versehen unterblieben sei. Darf man es aber ein Versehen nennen, wenn eine Partei aus der Zahl der vom Staate ernannten Vertreter einen Bevollmächtigten erwählt, und dieser ein Versäumniß begeht?

Uebereinstimmend mit dem Geiste der früher geltenden Bestimmungen und dem §. 151 der Prozeßordnung stimmt die Regierung den Anträgen auf Zulassung einer Wiederherstellung bei. Aber

1) die Frist soll nur kurz seyn,

2) der Sachwalter, dem eine solche Versäumniß zur Last fällt, soll einer ernsten Ahndung nicht entgehen.

Durch die erste Bestimmung wird den nachtheiligen Folgen des Mißbrauchs solcher Bestimmungen vorgebeugt; die zweite Bestimmung wird zur Folge haben, daß der Fall eines solchen Versäumnisses unter die seltensten gerichtlichen Erscheinungen gehören wird.

Motive zu den einzelnen Artikeln habe ich die Ehre gleichfalls vorzulegen. Sie werden hievon bei den Berathungen in den Abtheilungen und bei der Diskussion in der Kammer Gebrauch machen.

---

# Motive

## zum Gesetzentwurf wegen Abänderungen der Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs beruhen auf nachstehenden Motiven:

### Versäumnisse der Anwälte.

#### Zu Art. 1.

Der §. 156 hatte zwar die Versäumniß des Anwalts als einen Grund zur Wiederherstellung der Parthei bezeichnet, jedoch den Unterschied zwischen richterlichen und gesetzlichen Fristen außer Acht gelassen; für jene bedurfte es, neben dem Restitutionsgesuch in Tit. XXX., keiner besondern Hilfe, auf diese ließ sich, bei der ausschließenden Fassung der §§. 661, 1204 und 1205, nicht wohl §. 156 anwenden.

Gleichwohl hat die Parthei, zumal bei der bestehenden Gerichtsverfassung, nach der vorherrschenden Ansicht der Rechtsgelehrten, auch in letzterem Fall ein Recht auf Wiederherstellung, dem, wegen der Möglichkeit des Mißbrauchs, die Anerkennung nicht versagt werden konnte. Man setzte daher die Versäumniß des Anwalts den in den §§. 661 und 1205 aufgezählten Wiederherstellungsgründen an die Seite, und suchte Mißbräuche dadurch zu verhüten, daß man von der einen Seite der Parthei, um sie zur eigenen Wachsamkeit zu verpflichten, nur mäßige Fristen zur Nachholung des Versäumten bewilligte, von der andern aber den Anwalt mit einer ihn sicher treffenden Entschädigungspflicht und einer bedeutenden Geldstrafe, bei deren Ausmessung der Richter die Wichtigkeit der Sache, die innere Größe des Verschuldens, namentlich den etwaigen Rückfall beachten wird, bedrohte.

Auf die Nothfrist der Wiederherstellungsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse (§§. 1252, 1253) wurde dieser Wiederherstellungsgrund nicht ausgedehnt, weil die Prozeßordnung auch die übrigen Wiederherstellungsgründe bei ihr nicht zugelassen hat.

### Urtheilsverkündung.

#### Zu Art. 2.

Die Gerichtshöfe sind verschiedener Ansicht darüber, ob die Wirkungen der Urtheilsverkündung, namentlich die Rechtskraft, der Anfang des Laufs für die zum Vollzug bestimmte Frist und für die Nothfrist der Apellationsanmeldung

mit dem Tage eintreten, wo das Urtheil einem Bevollmächtigten, oder nur dann, wenn es der Parthei selbst eröffnet oder behändigt wurde. Für Ersteres sprechen die allgemeinen Grundsätze vom Mandat, wie das frühere Proceßrecht, letztere Meinung stützt sich auf §. 1190 der Proceßordnung.

Legislative Gründe entscheiden auch für deren Sanktionirung. Der Richter muß die Gewißheit haben, daß die Partei das Urtheil kenne, wenn er jene Wirkungen mit Recht auf die Urtheilsverkündung bauen will. Nebstdem räth die Billigkeit, die gesetzlichen Fristen, welche von der Urtheilsverkündung an laufen, der Parthei ungeschmälert zur Ueberlegung zu gönnen; auch hebt man damit am einfachsten die Bedenken, zu denen die §§. 154 und 1191 Anlaß gegeben haben.

Aus eben diesen Motiven hob man auch das Präjudiz auf, welches nach §. 383 an das Ausbleiben in der Verkündungstagfahrt geknüpft ist.

## Appellation gegen Zwischenurtheile.

### Zu Art. 3.

Die Abweichungen der neuen Fassung des §. 391 von der früheren bestehen theils in Redactionsverbesserungen, indem man an die Stelle des Ausdrucks „unabwendbarer Nachtheil" die bestimmtere Paraphrase setzte „wenn die Beschwerde bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte", und den letzten Satz „so wie gegen die richterlichen Verfügungen in den Fällen der §§. 357 — 360" ganz wegließ, weil diese Verfügungen (ausser der des §. 358) in der That keine proceßleitenden Verfügungen sind, und überdem die nämliche Bestimmung unten, sowohl in §. 1175 Nr. 1, als in dem fünften Abschnitt des sechsundvierzigsten Titels, namentlich in §. 1238 wiederholt wird, theils in der materiellen Aenderung, daß man die Appellationen gegen Verfügungen, wodurch Beweismittel für unzulässig erklärt oder Beweismittel zugelassen wurden, welche nach den Gesetzen unzulässig sind, aufhob.

Diese besondern Berufungen veranlaßten den Verlust von Zeit und von Kosten, oft ohne alles Resultat. Denn es konnte geschehen, daß, wenn man durch alle Instanzen über die Zulassung von Beweismitteln z. B. von Zeugen, gestritten hatte, und am Ende die Abhör erfolgte, ihre Aussagen ohne alle Erheblichkeit gefunden wurden; zudem erhielt die Beschwerde nicht viel früher ihre Erledigung, als wenn sie mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden worden wäre.

Man glaubte daher, dieser Berufungen ohne Nachtheil, im Interesse der Beschleunigung der Processe und zur Verhütung der Chikane, eben sowohl entbehren zu können, als die Appellationen gegen Beweiserkenntnisse überhaupt. Auch die frühere Gesetzgebung hatte sie nicht gekannt und nicht vermißt. Denn jede Beschwerde, die aus der Zulassung oder Verwerfung von Beweismitteln entsteht, läßt sich mit der Appellation in der Hauptsache heben; war die Zulassung in der untern Instanz ungesetzlich, so genügt es, daß der höhere Richter sie als nicht geschehen betrachten muß; für den Fall der Verwerfung liegt die Hilfe theils in nachträglicher Zulassung, theils bei Zeugen insbesondere, wenn man deren Verlust besorgt, in der Regel wenigstens in der Beweiserhebung zum ewigen Gedächtniß.

## Versäumungserkenntnisse.

### Zu Art. 4. §§. 670, 671.

Der neue §. 670 entspricht den bisherigen §§. 670 und 671, der neue §. 671 ersetzt den bisherigen §. 672.

Die jetzige Fassung schließt sich den Bestimmungen an, wie sie der gedruckte Entwurf ursprünglich, vor der im Anhange nachgetragenen Berichtigung, enthielt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Unterschied zwischen Versäumnißerkenntnissen in Form von Urtheilen und in Form von proceßleitenden Verfügungen, obwohl hinsichtlich der Wiederherstellung die nämlichen Grundsätze gelten, nicht entbehrt werden könne, weil durch den Ausschluß nicht nothwendig der Schluß der Verhandlungen herbeigeführt wird.

Natürlich konnte man aber gegen den Beschluß, wodurch über ein Wiederherstellungsgesuch gegen ein Versäumnißerkenntniß der letzteren Art entschieden wird, dem §. 391 gemäß, in keinem Falle Appellation zulassen.

## Neuheiten vor dem Endurtheil.

### Zu Art. 4. §. 672 und zu Art. 11.

Die Prozeßordnung erwähnt an mehreren Orten, daß Vertheidigungs- und Beweismittel, die nach Vornahme der Prozeßhandlung, an welche sie gebunden sind, neu aufgefunden werden, während der anhängigen Instanz, nach erlangter Wiederherstellung, nachgetragen werden können, (für §. 348 folgt dies aus der Vergleichung mit den §§. 409, 462 594, 596), ohne über die hiebei zu beobachtenden Formen Vorschriften zu geben.

Diese Wiederherstellung ist in allen Fällen, wo die Parthei sich nicht durch Appellation helfen kann, wahrhaft unentbehrlich; der neue §. 672 soll das deßfallsige Verfahren regeln.

Nothwendig mußte man dasselbe mit den Fällen der Wiederherstellungsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse (§. 1253) in Parallele setzen; denn das Recht, Neuheiten geltend zu machen, kann vor dem Endurtheil nicht mehr beschränkt werden, als nach demselben. Freilich erscheint die Frist von 42 Tagen, im Vergleich mit sonstigen Proceßfristen, etwas lange. Allein

1) das wohlverstandene Interesse des Gegners, wie des Staates, ist nicht, daß der Prozeß um jeden Preis schnell zu Ende gehe, sondern, daß möglichst bald das materielle Recht ergründet und gesichert werde. Dies wird aber eher erreicht, wenn man Neuheiten während der ganzen Frist, in der sie überhaupt benutzt werden können, vor dem Urtheil noch zuläßt, als wenn man durch deren Zurückweisung nach dem Ende des einen Prozesses einen zweiten veranlaßt.

2) Jede kürzere Fristbestimmung würde den Nachtheil haben, daß eine Neuheit, die wegen ihres Ablaufs für die anhängige Instanz ausgeschlossen würde, nach dem Urtheil, falls dies nur vor Ablauf der 42 Tage erfolgte, zur Wiederherstellungsklage benutzt werden könnte.

Aus dieser Gleichstellung folgt denn auch, daß die Parthei das Recht auf diese Restitution verliert, wenn sie sich mit der betreffenden Prozeßhandlung hatte präkludiren lassen (§. 1263).

Daß Appellationen gegen richterliche Beschlüsse auf Wiederherstellungsgesuche dieser Art nicht zugelassen wurden, ist wiederum eine Folge des in §. 391 angenommenen Princips.

Ueber die Verbindlichkeit zur Kostenzahlung konnte man eine allgemein gültige Regel nicht aufstellen, das Ermessen des Richters wird im Einzelnen entscheiden.

Einer besondern Bestimmung bedurfte man noch für den, bereits vorgekommenen, Fall, daß eine Neuheit zu der Zeit gefunden wird, wo das Urtheil der Appellationsinstanz verkündet und die Sache durch Oberappellation an den obersten Gerichtshof gebracht ist, oder gebracht werden will. Die Parthei kann hier nach §. 1242 die Neuheit nicht vorbringen, sie kann nicht zuwarten, bis das Oberappellationsurtheil ergeht, weil die Nothfrist der Wiederherstellungsklage leicht ablaufen würde, sie kann endlich nicht, während der Oberappellationsverhandlungen, die Wiederherstellungsklage sofort bei dem Appellationsgericht erheben, weil noch kein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, und wird gleichwohl, da die Wirkung der Neuheit zweifelhaft ist, Bedenken tragen, durch Verzicht auf die Oberappellation, die Rechtskraft des Urtheils herbeizuführen.

Von der einen Seite mußte man aber auf dem Verbote der factischen Neuheiten für die dritte Instanz beharren, von der andern konnte man die Sache nicht mit Aussetzung der oberhofgerichtlichen Entscheidung an die frühere Instanz zurückweisen, ohne der Wiederherstellungsklage gegen §. 1261 Suspensiveffect einzuräumen; sohin blieb nichts übrig als die Frist zur Wiederherstellungsklage, mittelst einer vorläufigen Anzeige, bis nach erfolgtem Oberappellationsurtheil der Parthei zu erstrecken. Bei den Vorschriften für das Verfahren hielt man sich an die Analogie des §. 1260.

## Beweisanticipation beim abgekürzten Verfahren.

### Zu Art. 5.

Der §. 675 hatte durch die Bestimmungen unter den Nummern 3, 4 und 5 für alle im abgekürzten Verfahren zu verhandelnden Sachen die Beweisanticipation zur verbindlichen Regel erklärt. Dies fand in doppelter Beziehung große Schwierigkeit, einmal weil die Richter diese Regel nicht recht zu handhaben wußten, dann weil dieselbe überhaupt eine Beschränkung der Rechtsverfolgung enthält, welche durch den beabsichtigten Zweck kaum gerechtfertigt zu seyn scheint.

Die Gerichte hatten daher auch einstimmig gegen die fraglichen Vorschriften sich erklärt. Vereinigte man sich auch leicht zu ihrer Aufhebung, so war es desto schwerer, sie zu ersetzen. Man überzeugte sich, daß jeder Mittelweg hier nicht zum Ziele führe. Wollte man, ohne die Beschränkung des §. 249, die Beweisanticipation facultativ zulassen, so mußte man besondere Vorschriften für den Zeugenbeweis geben, — wollte man die Bestimmung des §. 864 generalisiren, so hatte man alle Zögerungen des Beweisverfahrens, ohne die Vortheile, welche ein Beweisinterlokut für dessen Regelmäßigkeit und Erheblichkeit gibt, — wollte man endlich der unterlassenen Beweisanticipation ähnliche Nachtheile drohen, wie sie bei bestimmten summarischen Prozessen vorkommen (vergl. §. 728, 729, Absatz 2), so war zu solcher Strenge gegen den Beklagten kein zureichender Grund vorhanden; nebstdem hätte man die Natur des unbestimmten summarischen Prozesses hierdurch umgeändert, und doch nur scheinbar für Beschleunigung der Rechtspflege gewonnen, weil aus einem Prozeß oft deren zwei entstanden seyn würden. Man hielt es daher fürs Beste, jene Bestimmungen, wie dies auch von der zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzten oberhofgerichtlichen Commission vorgeschlagen worden war, geradezu aufzuheben. Damit fällt denn allerdings der generische Unterschied zwischen dem ordentlichen und abgekürzten Verfahren ganz weg; es bleibt nur übrig, daß, wie im gemeinen Prozesse, bei letzterem die Fristen abgekürzt sind.

## Beweiserkenntnisse in zweiter und dritter Instanz.

### Zu Art. 6, 8, 9.

Diese Sätze haben den Zweck, für die Beweiserhebung in der zweiten und dritten Instanz nicht sowohl neue Regeln zu geben, als durch genauere Fassung jede irrige Anwendung zu beseitigen, die aus einer zu wörtlichen Auslegung der Nummer 4 des §. 1170 und des §. 1242 hervorgehen konnte.

Die Idee, von der man ausging, reducirt sich auf nachstehende beide Punkte:

a) die nämliche Thatsache kann nur einmal Gegenstand eines Beweiserkenntnisses seyn;

b) dieses einmalige Beweiserkenntniß soll zwar, sobald eine entscheidende Thatsache bestritten ist, erfolgen, darf und soll aber auch in der höheren Instanz nachgeholt werden.

So ist jede Partei sicher, daß sie während des Laufs des Rechtsstreites einmal die besondere Aufforderung erhalte, ihre Beweismittel geltend zu machen, und von der andern Seite wird für geregelten und raschen Gang des Verfahrens gesorgt, weil diese Aufforderung in keinem Falle wiederholt werden kann.

Für die drei Instanzen mußten sich hieraus, mit Rücksicht auf die Grundsätze über Zulässigkeit neuer Thatsachen, folgende Verschiedenheiten ergeben:

I. Regelmäßig soll die Beweisauflage in erster Instanz geschehen.

II. In der zweiten Instanz kann daher:

1) Ein Beweiserkenntniß nur vorkommen:

a) Wenn der Richter erster Instanz jene Pflicht nicht erfüllt hat, mag diese Unterlassung Gegenstand besonderer Beschwerde seyn, oder nur der Richter erkennen, daß die allgemein gefaßte Beschwerde eben hierin ihren wahren Grund habe.

b) Wenn nach §. 1221 neue Thatsachen vorgebracht werden.

2) Neue Beweismittel für Thatsachen, welche schon in erster Instanz zum Beweise ausgesetzt waren, sind nach eben diesem Paragraphen zwar zuläßig; da hierwegen aber nicht nochmals auf Beweis erkannt werden darf, so müssen sie unaufgefordert nachgetragen werden (Art. 8).

III. In der dritten Instanz tritt:

1) Eine weitere Beschränkung des Rechtes zu interloquiren dadurch ein, daß neue Thatsachen, da sie nach §. 1242 in keinem Falle vorgebracht werden dürfen, nie Anlaß zu einem Beweiserkenntniß geben.

2) Neue Beweismittel für Thatsachen, wegen deren in erster oder zweiter Instanz Beweis auferlegt war, können nebstdem nicht mehr nachgetragen werden.

Es kann daher hier ein Beweiserkenntniß nur Statt finden, wenn über entscheidende Thatsachen, gleichviel ob sie in der ersten oder zweiten Instanz vorkamen, die Beweisführung noch nicht verordnet war (Art. 9).

## Appellation gegen Versäumungserkenntnisse.

### Zu Art. 7.

Es ist öfters geschehen, daß Versäumungserkenntnisse erlassen wurden, obwohl es entweder an den factischen Prämissen, wie der Zustellung der Ladung, oder an den rechtlichen, wie gebührender Ungehorsamsbeschuldigung, gebrach. Daß die präkludirte Parthei dennoch Wiederherstellung suchen kann, läßt sich nicht bezweifeln; außerdem muß man ihr aber auch die Appellation wegen verletzter Vorschriften des Verfahrens (§. 1175 Nr. 3), welche an die Stelle der Nichtigkeitsbeschwerde getreten ist, zugestehen. Nöthig ist es, dieses auszusprechen, weil aus §. 1178 das Gegentheil gefolgert wurde.

## Wiederherstellungsklage wegen Auslassungen des Anwaltes.

### Zu Art. 10.

Eine eigene Nachläßigkeit oder Pflichtvergessenheit des Anwalts ist es, wenn er bei der Verhandlung einer Sache von entscheidenden Beweismitteln oder Thatsachen Gebrauch zu machen unterlassen hatte. In ihren Folgen ist sie für die Parthei eben so nachtheilig, wie die Versäumniß der Nothfristen (Art. 1), in ihrem Wesen aber durchaus verschieden, weil die Handlung nicht versäumt, sondern unvollständig vorgenommen wurde, mithin das vom Anwalte versäumte Vorbringen für den Gegentheil den Charakter einer Neuheit hat. Mußte man zur Durchführung der in Art. 1 angenommenen Grundsätze, natürlich nur für die Fälle, wo die Appellation nicht Statt findet, der Parthei auch hiergegen besondern Schutz gewähren, so schien es am natürlichsten, hiezu die Wiederherstellungsklage gegen rechtskräftige Erkenntnisse zu gestatten. Zur Verhütung des Mißbrauchs setzte man aber fest, daß die Nothfrist von 42 Tagen in allen Fällen von dem Tage an laufe, wo das Urtheil rechtskräftig wird (Art. 2); dies wird auch genügen, weil die Partei, sobald sie das widrige Urtheil erfährt, aufgefordert ist, sich über dessen Gründe zu informiren. Die Anwendbarkeit der weitern Frist von vier Jahren im zweiten Absatze des §. 1253 ist damit ausgeschlossen.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1837.

# Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In allen Städten über 3,000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt.

Auch in Städten und Landgemeinden von mehr als 1,500 bis einschließlich 3,000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn die Gemeinde es beschließt, oder auf Antrag des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten $^1/_{12}$, in den übrigen Städten über 3,000 Seelen $^1/_{10}$ und in kleineren Gemeinden $^1/_7$ der ganzen Bürgerschaft betragen.

Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch 12, beziehungsweise durch 10 oder 7 sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt.

§. 3.

Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuercapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Klasse miteinander den dritten Theil des Steuercapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kämen hiernach in die Klasse der Höchstbesteuerten weniger als $^1/_6$ aller wahlberechtigten Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert.

Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens $^2/_6$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Klassen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur andern Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aeltern den Jüngern vor.

§. 5.

Jede der nach §. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, $^1/_3$ aus jener der Mittelbesteuerten und $^1/_3$ aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten.

§. 6.

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung auch in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderathes und Bürgermeisters.

Wo kein großer Ausschuß besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtigt.

§. 7.

In Bezug auf die Wählbarkeit zu Bürgermeisters- und Gemeinderathsstellen wird auf die Steuerkapitalien der

Gemeindebürger keine Rücksicht genommen; dagegen hat die Gemeinde, in so weit die Mitglieder des Gemeinderathes, als Pfandgericht zu einem Schadensersatze verbindlich werden, für die Zahlungsfähigkeit derselben zu haften, in der Art, daß dasjenige, was ein solches Pfandgerichtsmitglied an dem auf dasselbe fallenden Antheile vom Schadensersatz nicht bezahlen kann, durch besondere auf die Gemeindebürger zu machende Umlagen, die jedoch in einem Jahre 4 kr. vom 100 fl. Steuerkapital nicht übersteigen sollen, aufgebracht wird.

§. 8.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen $^2/_3$ der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.

§. 9.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene des Bürgermeisters durch geheime Stimmgebung.

Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt.

Gegeben rc.

---

Hochzuverehrende Herren!

Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf, den Ihnen die Regierung im Jahr 1835 in Betreff der Gemeindewahlen zur Berathung übergeben hat, konnten damals wegen des eingetretenen Schlusses des Landtages nicht mehr zu Ende gebracht werden.

Seine Königliche Hoheit haben mich daher beauftragt, Ihnen über denselben Gegenstand einen neuen abgeänderten Entwurf, der sich zugleich über einige Punkte weiter als der frühere erstreckt, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

Es ist wohl nicht nöthig, daß ich Ihnen, meine Herren, alle die Gründe wiederhole, welche dafür sprechen, daß in Bezug auf Gemeindewahlen, insbesondere in den größern Orten, vermittelst Einführung eines Census oder wie immer der wohlhabendern Klasse der Bürgerschaft eine gesetzliche Nachhülfe zu Theil werde, damit sie der der Zahl nach stärkeren Klasse der Minderbemittelten und Besitzlosen einiges Gegengewicht zu halten im Stande sei.

Abgesehen davon, daß die Letztern durch die Natur der Verhältnisse in ihrer gemeindebürgerlichen Stellung mehr abhängig und unlautern Einflüssen mehr ausgesetzt sind, erscheinen sie bei einer bessern oder schlechtern Gemeindeverwaltung immerhin auch weniger stark betheiligt, als die vermöglichern Bürger, welche bei einer übeln Verwaltung nach dem Verhältniß ihrer Steuerkapitalien für die daraus entspringenden Nachtheile in größerem Maße einzustehen haben.

Eine nähere Entwicklung aller dieser Gründe und Verhältnisse kann ich indessen um so eher umgehen, als die Kammer im Jahr 1835 das erwähnte Prinzip, worauf der Gesetzentwurf seiner Wesenheit nach beruht, im Allgemeinen schon anerkannt hat, wenn sie gleich dabei hinsichtlich des Umfangs, in welchem jenes Prinzip in Anwendung kommen soll, sowohl was die Zahl der Gemeinden, als was die Größe des Census betrifft, hinter den Anträgen der Regierung zurückgeblieben ist.

Die Hauptsache ist, daß die Kammer in Bezug auf das Prinzip selbst mit der Regierung die nämliche Ansicht hat.

In Bezug auf die Anwendung desselben können allerdings nach Verschiedenheit der Gemeinden, insbesondere nach der Größe ihrer Bevölkerung, die Gründe mehr oder weniger von Wichtigkeit seyn, und es ist wohl nicht zu verkennen, daß in kleinern Gemeinden die Gründe, aus welchen in Bezug auf Wahlrechte zwischen Vermöglichen und Besitzlosen

ein Unterschied gemacht werden soll, weit weniger gewichtig sind, als in größern Gemeinden, und daß auf der andern Seite das Unangenehme, das in solchen Unterscheidungen liegt, in größern Gemeinden vielmehr verschwindet, als in kleinen Orten, in welchen die Bürger sich alle sehr nahe stehen.

In dem Entwurfe, den ich Ihnen, meine Herren, hiemit zu übergeben die Ehre habe, ist daher die Maßregel, welche die Stelle des Wahlcensus vertreten soll, auf die größern Gemeinden beschränkt, und nur eine Bestimmung bezieht sich auch auf die Gemeinderathswahlen in allen, auch in den kleinern Gemeinden.

Ich bemerke nun noch Einiges zu den einzelnen §§.

§. 1 — 5.

Die §§. 1 — 5 enthalten die Bestimmungen, durch welche in den größern Städten bei den Gemeindewahlen der wohlhabenderen Klasse im Verhältniß ihrer Kopfzahl einiges Uebergewicht verschafft werden soll.

Es liegt darin kein Wahlcensus im Sinne der frühern Entwürfe; es wird nämlich kein Bürger blos darum, weil er gar keines oder nur wenig Steuerkapital hat, vom Wahlrecht ausgeschlossen; der ganze Gedanke ist vielmehr der: der große Ausschuß soll die Wahlrechte Namens der Bürgerschaft ausüben, und bei seiner eigenen Zusammensetzung sollen die vermöglichern Bürger dadurch eine größere Einwirkung erlangen, daß bei Bildung der drei Klassen, von welchen die Wahlrechte auszuüben sind, die Klasse der höchstbesteuerten eine geringere Zahl von Mitgliedern umfaßt, als die beiden andern Klassen.

Schon bisher wurden nämlich die Bürger zum Zweck der Wahl des großen und kleinen Ausschusses nach ihren Steuerkapitalien in drei Klassen abgetheilt.

Diese Eintheilung soll nun bleiben, jedoch soll sie so gemacht werden, daß die Angehörigen jeder Klasse beiläufig gleich viel Steuerkapital besitzen, und nur, um eine zu große Ungleichheit der persönlichen Theilnahme zu beseitigen, soll die höchstbesteuerte Klasse nie weniger als $^1/_6$, und die mittelbesteuerte nie weniger als $^2/_6$ aller Bürger umfassen, wenn gleich das höchstbesteuerte $^1/_6$ der Bürgerschaft oder die Mittelbesteuerten $^2/_6$ mehr, als ein Drittel sämmtlicher Steuerkapitalien besitzen. Diese drei Klassen sollen übrigens nicht blos für die passive Wählbarkeit gebildet werden, sondern sie sollen auch, wie schon bemerkt, die Wahlrechte selbst ausüben, und zwar soll jede Klasse $^1/_3$ des großen Ausschusses wählen.

In dieser Zusammensetzung des großen Ausschusses liegt sodann, da dieser den kleinen Ausschuß, den Bürgermeister und Gemeinderath wählen soll, auch ein indirecter Wahlcensus für diese letztern Wahlen selbst.

Wir erreichen durch diese Einrichtung zugleich den weitern Vortheil, daß die Gesammtgemeinde nicht immer mit neuen Wahlen belästigt werde; sie hat nur alle zwei Jahre die Hälfte ihres großen Ausschusses zu erneuern, und diejenigen, welchen sie durch diese Wahl das Vertrauen schenkt, überall, wo ein Gemeindebeschluß nöthig ist, die Gesammtheit zu vertreten, erhalten von ihr mit gleichem Recht auch die weitere Vollmacht, statt ihrer die Organe der Gemeindeverwaltung zu ernennen, wie diese Vollmacht auch in Preußen, in Baiern, im Königreich Sachsen und in Kurhessen einem großen Ausschusse (Städteverordneten oder Gemeindebevollmächtigten) übertragen ist.

Nach §. 2 soll übrigens der große Ausschuß, weil er auch als Wahlcollegium auftreten soll, gegen die bisherige Zahl verstärkt werden, und nach §. 1 kann bei diesen Umständen in den größern Städten (über 3,000 Seelen) die Wahl eines solchen Ausschusses fernerhin nicht mehr umgangen werden, und auch in kleinern Städten oder großen Landgemeinden kann nach Verschiedenheit der Verhältnisse eine derartige Einrichtung ebenfalls sehr wünschenswerth seyn, daher soll dieselbe auch in diesen, wenn gleich nicht vorgeschrieben, denn doch je nach den Umständen zugelassen werden.

§. 7.

In Bezug auf die Gemeinderathswahlen stellt sich die eigene Schwierigkeit dar, daß der Gemeinderath als Pfandgericht für Versehen, die er sich bei Gewährungen zu Schulden kommen läßt, den Betheiligten nach Umständen Scha-

denersatz zu leisten hat, und daß daher, wenn seine Mitglieder vermögenslos sind, der Credit darunter leiden muß, auch daß, insofern die Mitglieder des Gemeinderaths sammtverbindlich zu haften haben, das eine Mitglied für die Zahlungsfähigkeit des Andern gut stehen soll, obgleich es zu dessen Ernennung nicht mitgewirkt hat. Es haben daher öfters schon Gewählte ihre Wahl darum abzulehnen gesucht, weil sie für ihre Collegen nöthigenfalls zu haften hätten, und diese doch kein Vermögen besäßen.

Auf dieser Rücksicht mag es etwa beruhen, daß z. B. in Baiern, in Hessendarmstadt, und in Kurhessen die Gemeinderathsmitglieder ganz oder theilweise nur aus den Höchstbesteuerten gewählt werden dürfen, und daß im Königreich Sachsen dem Gemeinderath in Bezug auf die Bestätigung seiner neu gewählten Mitglieder eine gewisse Mitwirkung eingeräumt ist.

Auf demselben Grunde mag auch in unserm Großherzogthum früher die Vorschrift beruht haben, daß die Gemeinderäthe die abgegangenen Mitglieder durch eigene Wahl wieder selbst zu ersetzen hatten.

Bei den Verhandlungen über das Gemeindegesetz vom Jahr 1831 wurde zur Beseitigung dieser Schwierigkeit vorgeschlagen, ein eigenes, von dem Gemeinderath getrenntes Pfandgericht zu errichten. Mit Recht wurde aber hiergegen erinnert, daß hierdurch die Organe der Gemeindeverwaltung unnöthiger Weise vervielfältigt würden, und der Gemeinderath durch Entziehung der so wichtigen Function des Pfandgerichts an seiner Autorität und somit an seiner politischen Wirksamkeit wesentlich verlieren müßte.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schlägt nun die Regierung den im Jahre 1831 schon zur Sprache gekommenen Ausweg vor, daß die sämmtlichen Gemeindebürger, als diejenigen, welche den Gemeinderath (mittelbar oder unmittelbar) gewählt haben, für die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder desselben, so weit es sich um Verbindlichkeiten aus ihrer Amtsführung handelt, zu haften haben.

Man wird dadurch zugleich den weitern Vortheil erreichen, daß, obgleich für die Wählbarkeit zum Gemeinderath kein bestimmtes Vermögen erforderlich ist, die Gemeinde denn doch Bedacht nehmen wird, solche Bürger zu wählen, welche durch ihr Vermögen oder durch ihre Geschäftsgewandtheit und Redlichkeit mehr Bürgschaft dafür geben, daß die Gemeinde durch sie nicht in Schaden versetzt werde.

§. 8.

Die Bestimmung, daß bei Wahlen, welche von der ganzen Bürgerschaft ausgehen müssen, es genüge, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgebe, wird keiner nähern Begründung bedürfen, da dieselbe einem Beschlusse, welchen die hohe Kammer im Jahr 1835 gefaßt hat, gemäß ist.

Insofern aber der große Ausschuß selbst Wahlrechte ausübt, wird es nöthig seyn, und wegen seiner im Verhältniß zur Gemeindeversammlung nur geringen Zahl von Mitgliedern auch leichter geschehen können, daß zu einer Wahl wenigstens $^2/_3$ erscheinen, damit das Resultat der Absicht der durch den Ausschuß vertretenen Bürgerschaft desto näher komme.

Die Vorschrift des

§. 9,

wornach die Wahl der Gemeinderäthe durch geheime Stimmgebung geschehen soll, entspricht ebenfalls einem im Jahr 1835 gefaßten Beschlusse, und beruht auf der Betrachtung, daß durch diese Maßregel den unlautern Einwirkungen sicherer begegnet und eine aufrichtigere Wahl erreicht werde.

Der Nachsatz, wornach die Wahlzettel erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt werden sollen, bezweckt, zu verhindern, daß dieselben nicht durch Umtreiber zum Voraus gefertigt und den Einzelnen, vielleicht ohne daß sie ihren Inhalt kennen, zugeschoben werden.

---

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung v. 13. März 1837.

# Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Gemeinden liegt die Verbindlichkeit ob, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

Hiervon können die Bezirksämter für größere Städte und für andere Gemeinden in Berücksichtigung ihres geringen Viehstandes eine Ausnahme gestatten.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde oder von einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

§. 2.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt eine Gemeinde diese Last an eine Körperschaft, so kann dieß jedesmal nur auf 30 Jahre geschehen.

§. 3.

Da, wo die Verbindlichkeit, das Faselvieh zu halten, als privatrechtliche Last allein auf Grundstücken haftet, muß sie bis 1. Januar 1839 abgelöst werden.

Da, wo diese Last ganz oder theilweise auf den Zehnten haftet, besteht sie bis zur Ablösung des Zehnten fort, wenn nicht früher eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kömmt.

§. 4.

Ist die Haltung des Faselviehes in Pacht gegeben, so kann die Ablösung gegen den Willen des Pächters nicht vor dem 1. Januar 1842 eintreten.

§. 5.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832 berechnet und durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

§. 6.

Findet eine Schätzung statt, so ist vor Allem zu ermitteln:

a. ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist.

In diesem Falle wird diese bestimmte Anzahl der Berechnung zu Grunde gelegt;

oder

b. ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war.

In diesem Falle entscheidet der Besitzstand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis mit 1832.

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Belastete zum Vortheil seines eigenen Viehstandes mehr Faselvieh gehalten hat, als für den Viehstand der Berechtigten erforderlich war; wo alsdann letzteres durch die Sachverständigen zu ermitteln ist.

§. 7.

Ist die Anzahl des Faselviehes festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a. wie groß der Futteraufwand für dieses Faselvieh jährlich im Durchschnitt der genannten Periode ist;

b. wie viel die Ankaufssumme dieses Faselviehes über Abzug des Erlöses beim Wiederverkaufe desselben im vorhin erwähnten Durchschnitt jährlich betragen hat;

c. wie groß der Aufwand für Stallungen ist;

d. wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind.

Diese vier Kostensätze zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§. 8.

Von dem nach dem vorhergehenden Paragraphen ermittelten Rohanschlag kommen die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen nach ihrem Durchschnittsbetrag in den Jahren 1818 bis mit 1832 in Abzug.

§. 9.

Der hiernach sich ergebende reine Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§. 10.

Dieses Ablösungskapital erhält die Gemeinde. Wenn jedoch die Last ganz oder theilweise auf Grundstücken haftete, so kann die Gemeinde statt des Geldkapitals ein Aequivalent in Grund und Boden verlangen, in sofern dieses Aequivalent durch ganze oder theilweise Ueberlassung der belasteten Grundstücke gegeben werden kann.

Der hiernach zu ermittelnde Werth der Grundstücke wird gleichfalls durch Schätzer bestimmt. Verliert bei der theilweisen Abtretung der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung wegen Erschwerung des Anbau's oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth, so finden die Bestimmungen des §. 32 des Expropriationsgesetzes vom 28. August 1835 analoge Anwendung.

§. 11.

Das von dem Belasteten bezahlte Geldkapital oder das in Grund und Boden gegebene Aequivalent ist als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 12.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Amt nach den Bestimmungen des 24sten Titels der Prozeßordnung geleitet.

Diese Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des entweder in Geld oder in Grundstücken verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 66 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§. 13.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der §. 70 des oben erwähnten Zehntablösungsgesetzes Anwendung.

Gegeben ꝛc.

---

## Meine Herren!

Die Vervollkommnung der Viehzucht hängt wesentlich von der guten Beschaffenheit des Faselviehes ab. Bisher wurde dasselbe nur von einem Theile der Gemeinden des Großherzogthums selbst gehalten, welche dadurch, frei in ihrer Wahl bei Anschaffung der Zuchtstiere, auf die zweckmäßigste Raçe, auf das vortheilhafteste Alter und auf die im Verhältniß zum Viehstand erforderliche Anzahl ihre Aufmerksamkeit richten konnten.

Anders ist es in jenen Gemeinden, wo die Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes einem Dritten obliegt, der weniger auf die Blüthe des Viehstandes im Allgemeinen, als auf die Erleichterung seiner Last sieht.

Daher liegt es im Interesse der Landwirthschaft, durch Ablösung dieser Last die letztern Gemeinden den erstern gleich zu stellen.

Ebenso ist die Unschicklichkeit nicht zu mißkennen, daß es sehr häufig Pfarreien sind, auf welchen diese Last ruht.

Aber auch abgesehen von diesen Gründen, welche die Ablösung räthlich machen, ist sie nothwendig.

Schon der §. 6 des Zehntablösungsgesetzes bestimmt, daß da, wo die Last zur Haltung des Faselviehes auf dem Zehnten haftet, mit der Ablösung desselben das entsprechende Kapital an diejenigen überwiesen wird, zu deren Gunsten die Last besteht.

Nun giebt es aber Lasten, die theils auf dem Zehnten, theils auf Grundstücken haften. Eine Theilung der Verbindlichkeit ist nicht ausführbar. Es muß daher auch für Ablösung der auf Grundstücken haftenden Last Bestimmung getroffen werden.

### Zum §. 1.

Das Gesetz spricht die Verbindlichkeit der Gemeinden zur Haltung des Faselviehes aus, weil letzteres für die Viehzucht und den gesammten landwirthschaftlichen Betrieb unumgänglich nöthig ist, und weil die einzelnen Gemeindebürger in der Regel nicht in der Lage sind, dieses ihr Bedürfniß auf eigene Rechnung befriedigen zu können.

Da jedoch in einigen Gemeinden das Bedürfniß nicht vorhanden ist, eigene Zuchtstiere zu halten, und da in andern das landwirthschaftliche Interesse nur untergeordnet ist, so hat das Gesetz Ausnahmen von obiger Verbindlichkeit gestattet.

### Zum §. 2.

Würde den Gemeinden gestattet, die ihnen nach §. 1 obliegende Verbindlichkeit an andere auf ewige Zeiten zu übertragen, so würde dadurch der Zweck des anliegenden Gesetzes vereitelt.

### Zum §. 3.

Das Recht einer Gemeinde, die Haltung des Faselviehes von einem Dritten zu verlangen, ist nachtheilig für die Viehzucht. Jede Gemeinde, die ihren wahren Vortheil kennt, wird daher selbst auf Ablösung dringen. Auf Indolenz und selbstsüchtige Privatvortheile Einzelner hat der Staat im Interesse für das Gesammtwohl keine Rücksicht zu nehmen.

Der Termin zur Ablösung wurde bis zum 1. Januar 1839 hinausgerückt, damit dem Belasteten die Möglichkeit gegeben ist, Verluste zu vermeiden, und der Berechtigte Zeit erhält, die nöthigen Einrichtungen zu treffen. Bei dem Faselvieh, dessen Haltung ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, sind die Terminsbestimmungen des Zehntablösungsgesetzes beibehalten.

Zum §. 4.

Da der Pächter mit Ablösung der Last ohne Entschädigung vom Pacht abtritt, so mußte das Gesetz eine Bestimmung enthalten, die ihn vor positivem Schaden bewahrt.

Da nun nach landwirthschaftlichen Regeln ein Zuchtstier nicht länger als vier bis fünf Jahre gebraucht werden soll, so erleidet der Pächter keinen Schaden, selbst wenn er kürzlich sich neues Zuchtvieh angeschafft haben sollte. Jeden weitern positiven Schaden kann er dadurch vermeiden, daß er in der Zwischenzeit freiwillig vom Pacht abtritt.

Zu den §§. 5 bis 9 incl.

Diese §§. beruhen auf dem Grundsatze, daß der Belastete den Berechtigten in dem Grade zu entschädigen hat, als er durch Abnahme der Last erleichtert wird.

Zum §. 10.

Daß die Gemeinde das Ablösungskapital erhalten muß, folgt aus dem §. 1.

Viele Gemeinden sind nicht im Besitz eigener Grundstücke, auf denen das für die Unterhaltung des Faselviehes erforderliche Futter gewonnen werden kann, auch wird es ihnen oft schwer, Grundstücke zu diesem Zwecke mit dem Geldkapitale zu erwerben. Deshalb gibt ihnen das Gesetz das Recht, ein Aequivalent in Grund und Boden zu verlangen, dieses Recht darf aber nicht so weit gehen, daß der Belastete dadurch in Schaden kommt; daher die analoge Anwendung des Expropriationsgesetzes.

Zum §. 11.

Dieser §. sorgt dafür, daß das Geldkapital oder das in Grund und Boden gegebene Aequivalent seinem Zwecke nicht entzogen wird, und die Gemeinden künftig nicht leicht in die Lage kommen können, keine Mittel für die Haltung des Zuchtviehes zu besitzen.

Der §. 12

ist an sich klar.

Zum §. 13.

Die Gründe, welche den §. 70 des Zehntablösungsgesetzes rechtfertigen, liegen auch hier vor.

---

4.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung v. 13. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,
## die Verminderung des Gewerbsteuer-Capitals vom persönlichen Verdienst betr.

Einziger Artikel.

Das durch §. 4 der Gewerbsteuer-Ordnung festgesetzte Gewerbsteuer-Capital wird in Bezug auf die Staatssteuer um Dreihundert Gulden für jede Classe gemildert.

Zur Beglaubigung
Büchler.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Herrn Geheimen Referendär Regenauer und mir befohlen, Ihnen einen Gesetzes-Vorschlag über die Herabsetzung des persönlichen Verdienst-Capitals der Gewerbssteuerpflichtigen im Betrage von 300 fl. zur Zustimmung vorzulegen.

Ich will die Ehre haben, Ihnen das höchste Rescript und den Gesetzes-Entwurf vorzulesen.

Leg.

Was der Gesetzes-Entwurf ausspricht, besteht gegenwärtig gesetzlich, aber nur für die laufende Budgets-Periode.

Die Absicht der Regierung ist die unbestimmte Fortdauer dieser Steuer-Erleichterung und dazu ist ein neues Gesetz nothwendig.

Da die Verhältnisse, welche Sie am letzten Landtag veranlaßten, sich mit der Regierung über diese wohlthätige Maaßregel zu vereinbaren, noch bestehen, und von der Art sind, daß sie sich sobald nicht ändern werden, so können wir auch an Ihrer Zustimmung zu dem proponirten Gesetz so wenig zweifeln, daß wir eine nähere Motivirung desselben in der That für überflüssig halten.

Nur den Wunsch erlauben wir uns auszusprechen, daß Ihre Zustimmung recht bald erfolgen möge, weil wir sonst gehindert sind, die Steuercataster und Hebregister bearbeiten zu lassen.

---

4.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung v. 13. März 1837.

# Entwurf des Zollgesetzes.

## Allgemeine Bestimmungen.

### I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Großherzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

### II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle).

#### 1. Eingangs-Zoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist.

#### Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit der Regel nach und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangs-Zoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangs-Zoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Großherzogthums unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

## III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Großherzogthums selbst. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen, werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

## Besondere Bestimmungen.

### I. Erhebung des Zolls.

#### 1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

#### 2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

#### 3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

#### 4. Waarenverzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde (dem Finanz-Ministerium) entschieden.

#### 5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

### 6. Haftung der Waare.

### §. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Masse-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

### 7. Verjährung der Abgabe.

### §. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

### 8. Verkehr im Innern.

### §. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Großherzogthums ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten sind unzulässig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderer Abgaben.

§. 21.

Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Großherzogthum unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

## II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

§. 24.

Wo das Großherzogthum an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher von den übrigen Theilen des Landes durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

### 2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zoll-Grenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

### 3. Zollbehörden.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

### 4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen, nach dem desfalls bestehenden besondern Gesetze vom 28. August, 1835 befugt ist.

### 5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizeibeamten und die vom Staate angestellten Forstbediensteten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähreren Untersuchung sofort anzuzeigen.

### 6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

#### a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Land nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-Ordnung bestimmt werden.

#### b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt), auch müssen die Letzteren dem Zollamt zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchen unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte zu geschehen.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind, und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenz- oder Gewerbscontrolbezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen näheren Begrenzung des Letzteren nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird (Gewerbscontrolbezirk), können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden (den Ministerien des Innern und der Finanzen) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenz- und Gewerbscontrolbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezug aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

### 9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirkes, beziehungsweise außerhalb des Grenz- und Gewerbscontrol-Bezirkes.

### §. 36.

Ueber den Grenzbezirk, beziehungsweise über den Grenz- und Gewerbscontrolbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß

3) von den nicht im Grenz- und Gewerbscontrolbezirk ansässigen Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizeibediensteten über die transportirten Waaren und, insofern es Artikel der vor (Satz 2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

### 10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

### §. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Grenzcontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Gerichtsbehörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

### 11. Körperliche Visitationen.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden.

### 12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden, öffentlichen Niederlagsanstalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zoll-Niederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

### 13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

#### a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41.

Verzollte oder unter Zollcontrole gesetzte fremde Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus-, sowie beim Wiedereingange dann von aller Zoll-

Entrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Wo diese Begünstigung zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) Beim Meß- und Marktverkehre.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung und Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

d) beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

## III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

---

# Entwurf der Zollordnung.

## Erster Abschnitt.

### Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

### I. Beim Waaren-Eingange.

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche den in den §§. 29 u. 30 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zur Folge nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zoll-Grenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deßhalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben und überdieß die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansagepostennur ihre Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Deklaration.

a. Aufforderung dazu.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);

d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer im Einzelnen;

e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;

f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c. Wie solche ausgefertiget werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welche letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfer-

tigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern, als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen, befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

### f. Besondere Vorschriften für Reisende.

### §. 11.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

## 4) Revision der Waaren.

### Zweck der Revision.

### §. 12.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter, als der angemeldete, vorhanden ist.

### Allgemeine Revision. — Specielle Revision.

### §. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere, als die angemeldete Waarengattung, oder daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waarenrevision.)

### Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht.

### §. 14.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig, wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

### Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

### §. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder

2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder

3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder

4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder

5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

### Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

### §. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten, oder verrichten lassen.

## B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

### 1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

### §. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine specielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

4.

2) Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4) Schluß der Abfertigung.

§. 20.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiemit ist die Abfertigung geschlossen und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie.

a. Beim Landtransport

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b. Beim Wassertransport.

§. 23.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamt, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

4.

### D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob, statt derselben, in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- aus Ausländer von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

### E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

### F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durch-

geführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

### 2) Besondere Vorschriften.

#### a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß, und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

#### b. Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

#### c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

## II. Beim Waarenausgange.

### A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controllstelle zu dienen.

## B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie gelegenen Controlstelle, (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist), bescheinigen lassen und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

### C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke (§§. 83 u. folg.)

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

## III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

### A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

### B. Extraposten.

Mit Reisenden und Reisegepäck. Mit Kaufmannswaaren.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung andern Waaren vor.

---

# Zweiter Abschnitt.

## Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

---

### I. Von der Begleitschein-Controle.

#### A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet, (Begleitschein Nr. I.), oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.)

#### B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 41.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsort begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Ecledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten

worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins) übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz der Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 44.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45.

Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingang ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am

Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchenfalls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingang ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7) Wie zu verfahren ist:

a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47.

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transportes getheilt werden muß, (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf) so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 50.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag

des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 92 und f. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 fl. 30 kr. oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlöscht, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

### D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

## II. Von dem Waaren-Verschlusse.

1) Zweck desselben.

§. 55.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

4.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleyen (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleyen, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57.

Das Material an Bley, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

## III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

### A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

#### 1) Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

#### 2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benützung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilliget, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

#### 3) Betrag des Lagergeldes.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner 3 kr.,
b) von flüssigen Waaren vom Centner $4\frac{1}{2}$ kr.

#### 4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 64.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entsteht, nicht verstanden.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für den Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren:

a. deren Eigenthümer unbekannt ist; b. deren Eigenthümer bekannt ist.

§. 66.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier

Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

#### 9) Besondere Packhofs-Regulative.

#### §. 67.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benützung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

### B. Zoll-Lager bei Hauptzollämtern.

#### 1) Was darunter verstanden wird.

#### §. 68.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Gränzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zoll-Lager genannt.

#### 2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung.

#### §. 69.

Die Benützung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittlung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die dießfälligen Bestimmungen für Packhofs-Niederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur in so weit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benützung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokal des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

## C. Oeffentliche Kreditlager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 — 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

## D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transit-Lager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2) Beschränkungen derselben.

§. 73.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4) Privatlager von fremdem Wein.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

---

# Dritter Abschnitt.

## Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

---

### I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamt verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholmeter von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

## II. Meß- und Marktverkehr.

### A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

#### 1) Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

#### 2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) Die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78, soweit solche anwendbar sind, erfüllen.

### B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen, und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

# Vierter Abschnitt.

## Von dem zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

### I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

#### A. Transportcontrole.

1) In wie fern ein Transportausweis erforderlich ist.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten (Bediensteten) ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit

§. 84.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) in so fern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3) Sachentransport auf Gewässern.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen ein- und ausgeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgränze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches bekannt gemacht werden.

4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

4.

## B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88.

Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenz- und Gewerbscontrolbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

## I. Von der Controle im Binnenlande.

### 1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll, als 6 fl. 46¼ kr. vom Zollzentner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Nettogewicht und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohm und Stützen) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

4.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereiniget haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

### III. Allgemeine Controlvorschriften.

#### 1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften statt finden.

#### 2) Körperliche Visitationen.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

---

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

---

### I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

#### A. Im Grenzbezirke.

#### 1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

#### 2) Deren Bekanntmachung.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3) Zollämter.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

4) Ansageposten.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6) Grenzaufseher.

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu ver-

schaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84, a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7) Andere Staats- und Kommunalbeamte (Bedienstete).

§. 107.

Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten (Bediensteten) haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

## B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

§. 108.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlagen sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Andere Dienststellen.

§. 109.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, so weit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationscheinsstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3) Aufsichtsbeamte (Bedienstete).

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte (Bedienstete) im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äussern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hiebei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächstgelegenen Dienststelle (Zollbehörde), oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

## II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk.

§. 111.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Aussenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

## III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten (Bediensteten), die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung, und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlicheren Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten (Bediensteten) in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

# Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

## Erster Abschnitt.

### Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

---

## Zweiter Abschnitt.

### Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

## Dritter Abschnitt.

### Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.



---

## Vierter Abschnitt.

### Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.



---

# Fünfter Abschnitt.

## Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

# Vergleichende Uebersicht

über

die Bestimmungen der auf der General-Conferenz vereinbarten Entwürfe eines Zollgesetzes und einer Zollordnung für die Vereinsstaaten, und die entsprechenden Vorschriften der jetzigen Zollordnung des Großherzogthums.

| I. Zollgesetz-Entwurf. | Gr. Zollordnung. |
|---|---|
| §. 1. " " | §. 1. " " |
| §. 2. " " | §. 2. " " |
| §. 3. " " | §§. 3—5. " |
| §. 4. " " | §. 8, §. 10. " |
| §. 5. " " | §. 60. " |
| §. 6. " " | §. 9. " " |
| §. 7. " " | §. 8, §. 10. " |
| §. 8. " " | §. 39. " |
| §. 9. " " | §. 6. " |
| §. 10. " " | §§. 184, 185, 186, 187, 189. |
| §. 11. " " | Vorschriften des Tarifs. |
| §. 12. " " | §. 44, Tarif: Abth. 5. |
| §. 13. " " | §. 12. |
| §. 14. " " | §. 11. |
| §. 15. " " | §. 66. |
| §. 16. " " | §. 61, §. 113. |
| §. 17. " " | §. 182. |
| §. 18. " " | §. 7. u. Sep. Art. 7. zum Zollvereinsvertrag vom 12. Mai 1835. |
| §. 19. " " | §. 7. |
| §. 20. " " | Sep. Art. 7. zum Zollvereinsvertrag. |

die Bestimmungen der auf der General-Conferenz vereinbarten Entwürfe eines Zollgesetzes und einer Zollordnung für die Vereinsstaaten, und die entsprechenden Vorschriften der jetzigen Zollordnung des Großherzogthums.

| I. Zollgesetz-Entwurf. | Gr. Zollordnung. |
|---|---|
| §. 21. " " | Art. 15, 17, 21. des Zollvereinsvertrages. |
| §. 22. " " | Art. 3. " " |
| §. 23. " " | §. 133. " " |
| §. 24. " " | §. 17, §. 18. |
| §. 25. " " | §. 21, §. 23. |
| §. 26. " " | §§. 26, 31, 34. |
| §. 27. " " | §. 36. |
| §. 28. " " | §. 38. |
| §. 29. " " | §§. 58, 62, 67. |
| §. 30. " " | §§. 62, 66. |
| §. 31. " " | In einer Reihe spezieller Bestimmungen in der Zollordnung, als §§. 61, 79, 80 bis 102, 104 bis 108 ꝛc. ꝛc. |
| §. 32. " " | |
| §. 33. " " | |
| §. 34. " " | §. 144. |
| §. 35. " " | §§. 147, 148, 149. |
| §. 36. " " | §. 150. |
| Saz 1. " " | §. 151 und ferner |
| Saz 2. " " | |
| Saz 3. " " | — |
| Saz 4. " " | §. 177. |
| §. 37. " " | §. 173. |

| I. Zollgesetz-Entwurf. | Gr. Zollordnung. |
|---|---|
| §. 38. " " | §. 173. |
| §. 39. " " | " " |
| §. 40. " " | §. 39, §. 109. und ferner |
| §. 41. " " | §. 134. |
| §. 42. " " | §§. 135, 136, 137. |
| §. 43. " " | §. 139. |
| §. 44. " " | §. 142. |
| **II. Zollordnungs-Entwurf.** | |
| §. 1. " " | §. 58. Saz 1, §. 62, §. 24. Saz 1 u. 3. |
| §. 2. " " | §. 66 Saz 1. |
| §. 3. " " | §§. 63, 64. |
| §. 4. " " | §. 65. |
| §. 5. " " | §. 66, Saz 1. |
| §. 6. " " | §. 68 und Vorschriften zu Beilage B. der Zollordnung, Pos. 11. |
| §. 7. " " | §. 71 Saz 1, §. 73, Vorschriften zu Beilage B. Pos. 3. |
| §. 8. " " | §. 74. S. 1, §. 75, 76. |
| §. 9. " " | §. 75 u. §. 78. S. 3. |
| §. 10. " " | Saz 12, der Beil. B. zur Zollordnung, §. 74. |
| §. 11. " " | §. 77. |
| §. 12. " " | §. 46. |
| §. 13. " " | |
| §. 14. " " | §. 13. |
| §. 15. " " | §. 79. |
| §. 16. " " | §. 47. |
| §. 17. " " | §. 80. |
| §. 18. " " | §. 15. |
| §. 19. " " | §. 81. |
| §. 20. " " | §. 82. |
| §. 21. " " | §. 81. |
| §. 22. " " | §. 83. |
| §. 23. " " | — |
| §. 24. " " | §. 144, c. §. 108. |
| §. 25. " " | — |

| II. Zollordnungs-Entwurf. | Gr. Zollordnung. |
|---|---|
| §. 26. " " | §. 100, §. 87. |
| §. 27. " " | §. 96. |
| §. 28. " " | §. 98, 99. |
| §. 29. " " | §§. 85, 86, 87, 88, 89. |
| §. 30. " " | §. 90. |
| §. 31. " " | §. 93. |
| §. 32. " " | §. 103. |
| §. 33. " " | §. 104. |
| §. 34. " " | " |
| §. 35. " " | §§. 105, 106. |
| §. 36. " " | — |
| §. 37. " " | §. 108. |
| §. 38. " " | §. 101. |
| §. 39. " " | §. 102. |
| §. 40. " " | §. 49. |
| §. 41. " " | §. 50. |
| §. 42. " " | §. 94. |
| §. 43. " " | §. 52. |
| §. 44. " " | §. 53. |
| §. 45. " " | §. 54. |
| §. 46. " " | §. 51. |
| §. 47. " " | §. 55. |
| §. 48. " " | §. 56. |
| §. 49. " " | §. 57. |
| §. 50. " " | Von den Begleitscheinen Nr. II. handelt die Gr. Zollordnung nicht besonders; das Nähere hierüber enthält das Begleitscheinregulativ. |
| §. 51. " " | |
| §. 52. " " | |
| §. 53. " " | |
| §. 54. " " | Das Begleitscheinregulativ ist auch jetzt schon in Anwendung. |
| §. 55. " " | §. 40. |
| §. 56. " " | §§. 40, 43. |
| §. 57. " " | §. 44. |
| §. 58. " " | §. 45. |
| §. 59. " " | §§. 109, 110, 129. |
| §. 60. " " | §§. 111, 119. |
| §. 61. " " | §. 117. |
| §. 62. " " | §. 113. |

| II. Zollordnungs-Entwurf. | Gr. Zollordnung. |
|---|---|
| §. 63. " " | §. 114. |
| §. 64. " " | §. 115. |
| §. 65. " " | §. 116. |
| §. 66. " " | §. 118. |
| §. 67. " " | §. 120. |
| §. 68. " " | Die jetzige Zollordnung kennt die Zoll-Lager nicht. |
| §. 69. " " | |
| §. 70. " " | |
| §. 71. " " | Auch die Credit-Lager, die bis jetzt nur in Thüringen vorkommen, sind ihr unbekannt. |
| §. 72. " " | §. 125. |
| §. 73. " " | " |
| §. 74. " " | §. 126. |
| §. 75. " " | §. 128. |
| §. 76. " " | §§. 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164. |
| §. 77. " " | §. 135. |
| §. 78. " " | §. 136. |
| §. 79. " " | §. 137. |

| II. Zollordnungs-Entwurf. | Gr. Zollordnung. |
|---|---|
| §. 80, 81. " | §. 138. |
| §. 82. " " | §§. 139—142. |
| §. 83, 84. " | §§. 143—145. |
| §. 85. " " | §§. 23, 24. |
| §. 86. " " | §§. 58, 59. |
| §. 87. " " | §. 146. |
| §. 88, 89, 90. " | §§. 147—149. |
| §. 91. " " | Im Einklang mit der Großh. Verordnung vom 15. Oktober 1835 über den Hausirhandel. |
| §§. 92—97. " | §§. 150—155. |
| §. 98. " " | §. 185. |
| §. 99, 100. " | §. 173. |
| §. 101—105. " | §§. 26—30, 34, 35, 36. |
| §. 106. " " | §§. 174—179. |
| §. 107. " " | §. 181. |
| §. 108, 109. " | §§. 31—33. |
| §. 110. " " | §. 37, §. 177. |
| §. 111, 112. " | §. 170. |
| §. 113. " " | §§. 171, 172. |

4.

# Vortrag

## des Herrn Geheimen Referendärs Regenauer, den Entwurf des Zollgesetzes betr.

Hochgeehrte Herrn!

Bei der Unterhandlung und dem Abschlusse der Zollvereinsverträge ist es bekanntlich nicht möglich gewesen, sich sogleich auch über ein für sämmtliche Vereinsstaaten gleichlautendes Zollgesetz und über eine gleichlautende Zollordnung zu vereinigen.

Man hat sich damals darauf beschränken müssen, wenigstens in den wesentlichern Vorschriften Uebereinstimmung herzustellen, Verschiedenheiten in der Form dagegen, mitunter selbst minder wesentliche Differenzen in der Sache, vorerst unberührt zu lassen.

Man hat es sich aber nicht verbergen können, daß es im Interesse des Verkehrs und zur Handhabung einer überall gleichen Verwaltung höchst wichtig sey, selbst auch diese Verschiedenheiten aus dem Wege zu räumen.

Es haben sich darum sämmtliche Zollvereinsstaaten im Separatartikel 2 zum Zollvereinsvertrage vom 12. Mai 1835 und in den späteren Anschlußverträgen mit dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt verpflichtet, ihr aufrichtigstes Streben dahin zu richten, daß die übereinstimmende Zollgesetzgebung spätestens bei der ersten Conferenz der Vereinsbevollmächtigten zu Stande komme.

Die nach Art. 33 des Zollvereinsvertrages im verflossenen Sommer in München abgehaltene Conferenz hat die hiernach von den Vereinsstaaten übernommene Verpflichtung gelöst. Es ist daselbst der Entwurf eines für alle Theile des Vereins gleichlautenden Zollgesetzes und einer für Alle gleichen Zollordnung — vorbehaltlich der ständischen Mitwirkung, so weit diese nach der Verfassung der einzelnen Staaten einzutreten hat — vereinbart worden.

Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister und ich haben den höchsten Auftrag erhalten, Ihnen — hochgeehrte Herren — den hiernach vereinbarten Entwurf des Vereinszollzesetzes zur Zustimmung vorzulegen.

Ich erlaube mir, vor Allem das deßhalb erlassene höchste Rescript vorzulesen.

---

Daß die Vereinbarung über Zollgesetz und Zollordnung zu Stande gekommen, wird Ihnen — meine Herren — gewiß willkommen seyn. Schon bei den Verhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein haben Sie das Bedürfniß einer solchen Vereinbarung anerkannt. Und in der That läßt sich auch der hohe Werth derselben für Erleichterung des Verkehrs, für Herstellung einer tüchtigen und gleichförmigen Verwaltung eben so wenig verkennen, als man den Mißstand zu übersehen vermag, der daraus entspringt, das bis jetzt jeder Vereinsstaat seine besondere Gesetzgebung hat, daß hier gesetzliche und reglementäre Bestimmungen in einer Verordnung vereinigt, dort Zollgesetz und Zollordnung — Gesetzliches und Reglementäres — geschieden, hier die Vorschriften in dieser, dort in jener Reihenfolge, hier mit diesen, dort mit jenen Abweichungen vorgetragen sind.

Daß man sich bei Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Vereinszollgesetzgebung bestrebt habe, Vorschriften von gesetzlichem Charakter von den blos zum Vollzuge gehörenden Bestimmungen zu trennen, jene in ein Zollgesetz, diese in eine Zollordnung zusammen zu fassen, werden Sie gleichfalls nur billigen können.

Früher schon hat die Großherzogliche Regierung mit Ihnen das Bedürfniß einer solchen Trennung lebhaft gefühlt. Und wenn sie damals im Wunsche, eine mit den nächsten Nachbarn im Vereine möglichst übereinstimmende Gesetzgebung zu erlangen, jenem Bedürfnisse nicht hat entsprechen können, so mußte es ihr doch angenehm seyn, dasselbe in der jetzt erzielten Vereinbarung berücksichtigt zu wissen.

Der Entwurf des Zollgesetzes — den wir Ihnen zur Zustimmung vorzulegen die Ehre haben, dessen Vorlesung Sie jedoch in Betracht seiner Ausdehnung gefälligst erlassen werden — enthält in einer Reihe von Artikeln zunächst allgemeine Bestimmungen über den Verkehr mit andern Ländern, über die Abgaben von diesem Verkehr (Zölle), und über die Erleichterungen in denselben, dann in besonderen Bestimmungen Vorschriften über Erhebung des Zolles, Erhebungsfuß, Blei- und Zettelgelder, Zolltarif und Waarenverzeichniß, über die Verpflichtung zur Entrichtung der Zölle und über die Haftung der Waare hiefür, über die Freiheit des Verkehrs im Innern und über die hierbei zulässigen Abgaben, über Aufhebung der Zollbefreiungen und über die besondere Zollverfassung der außer der Zolllinie liegenden Landestheile, sofort Vorschriften zur Erhebung und Beaufsichtigung der Zölle, namentlich solche über Zoll-Linie, Grenzbezirk, Binnenlinie, Zollstraßen und Landungsplätze, Zollverwaltungs- und Zollaufsichts-Behörden, über die Verpflichtung der Verkehrtreibenden bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr, beim Waarentransport im Lande und beim Gewerbsbetrieb, Vorschriften über Haus- und körperliche Visitationen, ferner solche über die Niederlaganstalten zur Beförderung des Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs, endlich Vorschriften über ausnahmsweise Zollfreiheit bei den zum Behufe der Veredlung aus- und eingehenden Gütern, beim Grenzverkehr, beim Verkehr der Vereinsangehörigen auf Messen und Märkten des Auslandes und der Ausländer auf Messen und Märkten im Vereinsgebiete.

Die nähere Ausführung der im Gesetze gegebenen Grundbestimmungen hat natürlich in die Zollordnung verwiesen werden müssen. Um daher dem etwaigen Wunsche, daß Ihre Commission bei Würdigung des Gesetzentwurfes auch den Entwurf der Zollordnung vor Augen haben möge, zum Voraus zu begegnen, sind wir weiter beauftragt, Ihnen — meine Herrn — diesen letzteren Entwurf zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Er wird, dies ist die Absicht der Großher-

zoglichen Regierung, dereinst als Vollzugsverordnung zum Gesetze verkündet werden, sobald dieses die Zustimmung der Kammern erlangt hat und hiernach als Landesgesetz promulgirt werden kann.

Ueber den Inhalt beider Entwürfe haben wir nur Weniges zu bemerken. Er ist aus dem Streben hervorgegangen, das Wesentliche der bereits bestehenden Gesetzgebung, so weit man nicht entschieden Besseres an deren Stelle zu setzen hatte, aufrecht zu halten, weitere Erleichterungen für den Verkehr, wo sie für zulässig erachtet wurden, zu gewähren, Controlformen zu vereinfachen, sofern dieß die seitherige Erfahrung angemessen finden ließ, vor Allem aber die Vorschriften in einer den Zollbeamten, wie dem Verkehr treibenden Publikum klareren Fassung vorzutragen.

Von diesen Verbesserungen abgesehen, werden Sie in der Regel die Bestimmungen unserer dermaligen Zollordnung wieder finden, und damit Sie sich hievon in Kürze überzeugen können, erlauben wir uns, eine Hinweisung auf die entsprechenden Stellen der Großherzoglichen Zollordnung und der neuen Entwürfe zu übergeben.

Im Gesetzentwurfe insbesondere werden Sie neben den allgemeinen Bestimmungen über die Zollverfassung des Vereins alle die Verpflichtungen erwähnt finden, deren Außerachtlassung den Verkehrtreibenden die Strafe der Defraudation zuziehen könnte. Sie werden dabei im Ganzen schon Bestehendes und nur wenige Abweichungen hievon wahrnehmen. Sie werden erheblichere Abweichungen nur in den §§. 12, 14, 36 und 39 erkennen.

Nach §. 12 nämlich sollen Blei- und Zettelgelder erhoben werden können, während die jetzige Zollordnung diese Erhebung im Großherzogthume ausdrücklich untersagt. Der Umstand, daß jene Gebühren in fast allen Vereinsstaaten erhoben werden, hat die Fassung des Entwurfes nothwendig gemacht und die Großherzogliche Regierung wünscht, daß Sie durch Genehmigung derselben zu gleicher Erhebung Ermächtigung ertheilen mögen, da sich inzwischen gezeigt hat, daß — den Verkehr auf einigen wenigen Straßen etwa ausgenommen — durchaus kein zureichender Grund vorliegt, auf diese beträchtliche, zur Deckung der Bureaukosten der Zollstellen erwünschte Einnahme zu verzichten.

In Erwartung Ihrer Zustimmung, meine Herren, ist diese Einnahme im Budget der Zollverwaltung bereits vorgemerkt, wird aber — wie Sie zur Einsicht der Regierung vertrauen dürfen — nur da in Anspruch genommen werden, wo dies ohne nachtheilige Belästigung des Verkehrs zu geschehen vermag.

Durch die Bestimmung im §. 14 des Gesetzentwurfes ist eine für die Gleichförmigkeit der Zollbehandlung beachtenswerthe Verbesserung erzielt worden, indem für die Zukunft statt der verschiedenen, früher im Gebrauche befindlichen Waarenverzeichnisse nur ein und dasselbe im ganzen Umfange des Vereins in Anwendung tritt.

Im §. 36, Satz 3 ist den Handeltreibenden im Binnenlande, welche die der Binnencontrole unterliegenden wenigen Waarengattungen unmittelbar vom Auslande beziehen, die Verpflichtung auferlegt, über solche Bezüge Buch zu führen und darin Tag und Ort der Verzollung vorzumerken. Es war diese Bestimmung — nur in noch ausgedehnterem Maße — seither schon in der Mehrzahl der Vereinsstaaten in Kraft; sie ist bei der jetzt zugegebenen Beschränkung für den Handeltreibenden nichts weniger als beschwerlich, zum Schutze des redlichen Verkehrs aber und zur möglichster Milderung des Vollzugs der Vorschriften über die Binnencontrole unentbehrlich.

Nach §. 39 endlich sollen, wenn dies der Zollpflichtige will geschehen lassen, körperliche Visitationen auch bei der nächsten Zoll- oder Ortsbehörde statt finden dürfen, und es ist diese Bestimmung wirklich unvermeidlich, wenn man den Zollpflichtigen, bei dem eine körperliche Visitation für nöthig erachtet wird, nicht in jedem Falle zu seiner großen Belästigung vor das oft sehr entlegene Gericht bringen will.

Im Entwurfe der Zollordnung werden Sie neben einer entschieden besseren Anordnung des großen Details der Zollvorschriften zwar der Regel nach nur schon Bekanntes, dabei aber doch auch einzelne für den Verkehr willkommene Modifikationen treffen. Insbesondere werden Sie in den Bestimmungen über Zoll- und Creditlager neue nicht unwesentliche Mittel zur Beförderung des inneren Verkehrs und des Durchfuhrhandels, in der Erweiterung der Tagesstunden für den Waarentransport im Grenzbezirke aber eine dem Letztern willkommene Erleichterung erblicken.

Mit diesen wenigen Bemerkungen glauben wir schließen zu können. Mögen auch den Entwürfen nach Ihrer Ansicht noch einzelne Mängel ankleben, so wird es Ihnen doch nicht entgehen, daß die auf der General-Conferenz vereinbarte Gesetzgebung vor der im Großherzogthume bestehenden nach Form und Inhalt unverkennbare Vorzüge hat und daß man auf die große Wohlthat einer übereinstimmenden Gesetzgebung verzichten, die Möglichkeit einer Vereinbarung aufgeben müßte, wenn man, statt sich mit dem Vollkommenern zu begnügen, nur nach dem Vollkommensten streben wollte.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 13. März 1837.

# Entwurf eines Zoll-Strafgesetzes.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### Arten der Zollvergehen.

§. 1.

Die Zollvergehen zerfallen

a) in Contrebande,
b) in Defraudationen und
c) in Controlvergehen.

### Begriff von Contrebande.

§. 2.

Contrebande ist die Uebertretung eines Ein- oder Aus- oder Durchfuhrverbots.

### Begriff der Defraudation.

§. 3.

Defraudation ist die Vorenthaltung der dem Staate schuldigen Ein- oder Aus- oder Durchgangszölle, so wie der bestehenden Ausgleichungsabgaben.

### Begriff der Controlvergehen.

§. 4.

Controlvergehen ist jede Uebertretung der Zoll-Gesetze und Verordnungen, in sofern sie nicht eines oder das andere der in den §§. 2 und 3 erwähnten Vergehen in sich begreift.

## Begriff von Rückfall.

§. 5.

Rückfall ist die Wiederholung einer Contrebande oder Defraudation nach vorausgegangener, von einem Gericht oder einer Finanzbehörde ausgesprochener rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines solchen Vergehens.

## Strafarten.

§. 6.

Die auf die Zollvergehen gesetzten Strafarten sind folgende:

a) Geldstrafen,
b) Confiskation,
c) Freiheitsstrafen,
d) Zeitliche Niederlegung des Gewerbes oder Entziehung einer Zollbegünstigung.

## Verwandlung der Geldstrafen.

§. 7.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuer-Executions-Ordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle Freiheitsstrafe von je einem Tag für 1 fl. 30 kr. der Geldstrafe.

Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als einen Tag und nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfall, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfall und nicht mehr als vier Jahre in jedem weiteren Rückfalle betragen.

## Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe, Zölle und Kosten.

§. 8.

Personen, die nicht zur gewerbtreibenden Klasse gehören, haften für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, welche von ihren Ehegatten oder Kindern, — Gewerbtreibende überdieß für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, die von den in ihrem Dienste oder Taglohne stehenden Personen oder von den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Geschäften verübt werden, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu werden pflegen.

Diese Haftbarkeit tritt jedoch nur ein, wenn die Geldstrafe von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann und wenn von dem Vertretungspflichtigen nicht glaubhaft nachgewiesen wird, daß das Vergehen ohne sein Vorwissen verübt wurde.

§. 9.

Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten statt.

§. 10.

Der Zollverwaltung bleibt es überlassen, ob und in wie weit sie die nach den beiden vorigen Paragraphen zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen, oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Freiheitsstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will.

## Bestimmungen wegen der Confiskation.

§. 11.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem den Waarentransport als Gewerbe treibenden Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist.

In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 12.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des in Ermanglung anderer Beweismittel durch Schätzung eidlich verpflichteter Sachverständiger ausgemittelten Werths oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer Summe von 50 bis 2000 fl. zu erkennen.

§. 13.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiskation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten.

## Strafe der Urheber, Gehülfen und Begünstiger.

§. 14.

Wer an einer Contrebande oder Defraudation als Urheber — sey es als physischer oder intellektueller — Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt.

Kann die Confiskation nicht in der Wirklichkeit vollzogen werden, so haben sämmtliche Theilnehmer den, statt der Confiskation nach §. 14 eintretenden Geldbetrag zu gleichen Theilen, jedoch unter solidarischer Haftbarkeit, zu erlegen.

Die Strafe der Gehülfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen.

## Gesetzes-Unkenntniß.

§. 15.

Unbekanntschaft mit den Zoll-Gesetzen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

### Verjährung der Strafen.

§. 16.

Die Strafe der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

### Zusammentreffen der Zollvergehen mit andern Vergehen.

§. 17.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Vergehen zusammen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

---

## II. Besondere Bestimmungen.

### Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation.

§. 18.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a. verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbtreibenden — von letzteren, in so fern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden; oder wenn

b. andere Personen dergleichen Gegenstände auf die im vorhergehenden Satze angeführte Weise unrichtig deklariren oder bei der Deklaration verschweigen, oder bei der Revision nicht stellen.

2) Wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen.

3) Wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Ausland eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach

einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zoll-Gesetze und Verordnungen verfügt wird;

4) Wenn Gewerbtreibende im Grenz- oder Gewerbscontrolbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 25 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstalt ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Anmeldung) entfernt werden.

## Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben.

### §. 19.

Die Defraudation der Ausgleichungsabgaben wird als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände

1) an den bestimmten Anmeldestellen, beziehungsweise Accisämtern gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden;

2) wenn sie auf andern als den erlaubten Straßen betreten werden.

### §. 20.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Fall Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangs-Amt und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn konnte.

In allen andern Fällen ist, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, eine Eingangs- beziehungsweise Ausgangszolldefraudation als vorhanden anzunehmen und hiernach die Strafe und Zollerhebung zu bemessen.

## Vermuthung der bösen Absicht.

### §. 21.

Sind die in den §§. 18 und 19 bezeichneten Thatsachen gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht — mit einziger Ausnahme des Falles §. 18. Nr. 1, b — vermuthet; und es ist in den Fällen §. 18. Nr. 1, a, 3 und 5 ein Gegenbeweis gegen diese gesetzliche Vermuthung unzulässig.

Kann dagegen in den §. 18 Nr. 2 und 4 und §. 19 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 43 statt.

## Strafe der Contrebande.

### §. 22.

Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiskation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt und mindestens fünfzehn Gulden beträgt.

Die Einschwärzungen des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann — insofern die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, — unterliegen jedoch den bisherigen Strafbestimmungen.

§. 23.

Dieselbe Strafe (§. 22.) trifft in Gemäßheit der Artikel 3 und 8 des Zoll-Cartels denjenigen, welcher ein von einem Vereinsstaat erlassenes Ein-, Durch- oder Ausfuhr-Verbot übertritt.

## Strafe der Defraudation.

§. 24.

Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldbuße.

Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten.

Wo jedoch der Werth der defraudirten Gegenstände nach den oben §. 12 getroffenen Bestimmungen nicht ermittelt werden kann, ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15 bis 150 fl. zu erkennen.

§. 25.

Dieselbe Strafe (§. 24) trifft auch denjenigen, welcher anderen Vereinsstaaten eine diesen vertragsmäßig bedungene Ausgleichungs-Abgabe vorenthält.

§. 26.

Von verlassenen, ihrer Art nach zollpflichtigen Waaren wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zweimal mit einem Zwischenraume von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen, und erst nach Ablauf von weiteren 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt.

Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über 50 fl., so genügt eine einmalige öffentliche Bekanntmachung.

Verlassenes ausländisches Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist, unterliegen ohne vorherige Bekanntmachung sofort der Confiscation.

## Strafe des Rückfalls.

§. 27.

Im ersten Rückfall ist außer der Confiskation der Gegenstände des Vergehens das Doppelte der im §. 22, beziehungsweise §. 24 angedrohten Geldstrafe verwirkt.

§. 28.

Der zweite und jeder fernere Rückfall zieht außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eine Freiheitsstrafe nach sich, bei deren nach §. 7 zu bewirkender Ausmessung der doppelte Betrag der im §. 27

für den ersten Rückfall gedrohten Geldstrafe zu Grund zu legen ist, die jedoch vier Jahre nicht übersteigen darf. Wird ein solcher Rückfall von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerbe verübt, so tritt neben der Confiscation und Freiheitsstrafe zugleich die Niederlegung des Gewerbes, jedoch längstens auf fünf Jahre ein.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle statt der Freiheitsstrafe auf das Doppelte der im §. 27 gedrohten Geldstrafe erkannt und von der Niederlegung des Gewerbes Umgang genommen werden.

Eine solche Ausnahme darf aber dann nicht statt finden, wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der früheren oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden (§§. 29 — 38) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt.

## Zollvergehen unter erschwerenden Umständen.

### §. 29.

Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- und Freiheitsstrafe wird um die Hälfte erhöht:

a) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

Jedoch soll auch in diesen Fällen, wenn auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, solche die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

### §. 30.

Diese Straferhöhung (§. 29) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstäude ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut wurden, mit denselben einen eine Defraudation in sich schließenden Unterschleif treiben oder zu treiben gestatten.

Außerdem ist ihnen, in dem einen wie in dem anderen Falle, die ihnen gewährte Begünstigung für immer zu entziehen.

### §. 31.

Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation einen amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden verordneten Strafe belegt.

### §. 32.

Wenn sich drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmter Contrebanden oder Defraudationen verbunden haben, so ist ausser der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter

sowie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe zu erkennen und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.

§. 33.

Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmter Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter sowie gegen den Anführer auf ein- bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses wie im vorigen Paragraphen eintreten.

§. 34.

Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schutz einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.

§. 35.

Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutz einer Versicherung verübt, so ist die nach den §§. 32 und 33 verwirkte Strafe im Fall des §. 32 gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonatlicher — und gegen die übrigen Mitglieder mit viermonatlicher, — und im Fall des §. 33 gegen den Anstifter und den Anführer mit einjähriger — und gegen die übrigen Mitglieder mit sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

§. 36.

Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 34 und 35 eine Freiheitsstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre verwirkt.

Ausserdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation.

Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Confiscation auf eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegende Geldstrafe von 800 bis 8000 fl. erkannt.

§. 37.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe in eine sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht, daß er die Waffen nicht zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten mit sich nahm.

§. 38.

Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich ge-

braucht worden, so wird diese Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen, um ein- bis vierjährige Freiheitsstrafe erhöht, in so fern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

## Strafe der Widersetzlichkeit.

### §. 39.

Widersetzlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, in so fern sie nicht unter die §§. 37 und 38 vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

## Strafe der Bestechung.

### §. 40.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten in Beziehung auf die Ausübung seines Amtes, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrag oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleich kommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl. belegt.

## Strafmilderung für Frachtführer.

### §. 41.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 18, Nr. 1, lit. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 18, Nr. 4 angeführten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Falle der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

## Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige.

### §. 42.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden deklarirt oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet.

## Strafe der Controlvergehen.

### §. 43.

Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden geahndet.

## Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

### §. 44.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile des Eingangszolles gleich kommt.

## Transitorische Bestimmungen.

### §. 45.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . ten . . . . . 1837 in Wirksamkeit, und von diesem Zeitpunkt an wird das mit dem Einführungsedicte vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.

### §. 46.

Auf Vergehen, welche vor dem im vorigen Paragraphen bestimmten Zeitpunkte verübt worden, findet gegenwärtiges Gesetz nur Anwendung, in so fern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die der älteren Gesetze.

---

# Vortrag

## des Herrn Ministerialraths Lang zu Begründung des Entwurfs eines neuen Zollstraf-Gesetzes.

---

Hochgeehrte Herren!

Die Zollvereinsstaaten haben sich durch die Zollvereinsverträge verpflichtet, eine übereinstimmende Zollstrafgesetzgebung herzustellen.

Die im vorigen Jahr in München versammelt gewesene General-Conferenz machte es sich zur Aufgabe, dieses Ziel zu erreichen, und es wurde wirklich erreicht und zwar in einer Weise, welche, trägt man den obgewalteten Umständen und Schwierigkeiten irgend billige Rücksicht, eine sehr befriedigende genannt werden darf.

Um sich von den Schwierigkeiten, welche zu überwinden waren, zu überzeugen, braucht es nur einen Blick auf die in den einzelnen Vereinsstaaten gültigen allgemeinen Strafgesetze, welche in materieller sowie in formeller Hinsicht so sehr verschieden sind; einen Blick auf die in den einzelnen Staaten gültigen Zollstrafgesetze in's Besondere, welche in gleicher Weise, namentlich was das Strafmaß betrifft, von einander abweichen.

Sollte unter diesen Verhältnissen, zwischen so vielen Contrahenten eine Uebereinkunft zu Stande kommen, so durfte — wie dieß ja überhaupt der Fall ist, wenn ein Vertrag geschlossen werden soll — nicht jeder fest auf seiner Ansicht beharren; es mußte jeder dem allgemein gewünschten Zweck ein Opfer bringen.

Keine der Vereins-Regierungen verkannte diese durch die Natur der Sache gebotenen Rücksichten. In welchem Maße dies namentlich von den Regierungen von Preußen, Sachsen, den beiden Hessen, von Nassau, von den Staaten des Thüringischen Vereins, sowie von der freien Stadt Frankfurt geschah, davon werden Sie sich überzeugen, wenn Sie die in diesen Staaten gültigen Zollstrafgesetze mit dem Entwurfe vergleichen, den Seine Königliche Hoheit der Großherzog Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und mir Ihnen vorzulegen befohlen hat. Sie werden finden, daß die genannten Regierungen in mehrfacher Beziehung, besonders hinsichtlich des Strafmaßes, den bei uns, sowie in den Königreichen Baiern und Würtemberg geltenden milderen Bestimmungen sich bedeutend annäherten.

Auch Sie, hochgeehrte Herrn, werden den vorgetragenen Umständen die geeignete Berücksichtigung nicht versagen. Sollte auch der neue Entwurf nicht allen Ihren Wünschen entsprechen, so werden Sie doch die Ueberzeugung der Großherzoglichen Regierung theilen, daß er vor dem gegenwärtigen Zollstrafgesetz entschiedene Vorzüge hat.

Der Entwurf, welchen die Großherzogliche Regierung Ihnen vorlegt, ist übrigens nicht seinem ganzen Inhalt und namentlich nicht seiner Form nach das Resultat der erwähnten in München gepflogenen Verhandlungen. Man vereinigte sich daselbst nur der Sache nach, jedoch über alle irgend wesentlichen Bestimmungen, und überließ die Form und Redaction, sowie jeden zweckmäßigen Zusatz, in so fern dadurch jene vertragsmäßigen Bestimmungen keine Aenderung erleiden, dem Ermessen jedes einzelnen Vereinsstaates.

Ich erlaube mir nunmehr, den Gesetzes-Entwurf Ihnen vorzulesen.

---

Den Tadel, den Ihre Commission auf dem letzten Landtage gegen die formelle Anordnung unseres Strafgesetzes aussprach, suchte die Großherzogliche Regierung von dem neuen Entwurfe möglichst abzuwenden; so wie sie auch im Uebrigen die Bemerkungen, welche auf dem vorigen Landtage von Ihnen und Ihrer Commission bei Berathung des Zollstraf-Gesetzes gemacht wurden, so weit es nur immer thunlich war, berücksichtigte.

Was die einzelnen Paragraphen des Gesetzes-Entwurfs betrifft, so übergehen wir diejenigen, welche keine oder nur unwesentliche Aenderungen des bisherigen Zollstraf-Gesetzes oder solche Bestimmungen enthalten, die keiner Begründung zu bedürfen scheinen.

Von den wenigen, das Strafverfahren betreffenden Sätzen, welche in den §§. 29 — 38 unseres Strafgesetze vorkommen, wurden die §§. 36 und 37 in die §§. 5 und 26 des neuen Entwurfes aufgenommen. Die übrigen sind theils schon in dem provisorischen Gesetze vom 18. Februar v. J., das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, vorgesehen, theils in Zusätzen zu diesem Gesetze, welches zu Ihrer Zustimmung wird vorgelegt werden, enthalten.

Wesentliche Aenderungen und Verbesserungen, und zwar Milderungen des gegenwärtigen Zollstraf-Gesetzes werden Sie erkennen, in so fern

1) der §. 5 des Entwurfs die der Wiederholung des Zollvergehens vorausgegangene rechtskräftige Verurtheilung des Angeschuldigten zum Begriffe des Rückfalls erfordert.

2) Während nach unsern gegenwärtig gültigen Gesetzen bei Strafverwandlungen Ein Gulden Geldstrafe mit einem Tag Gefängniß abgebüßt werden muß, und ein Maximum der so erkannten Gefängnißstrafe nicht bestimmt ist, soll nach dem Entwurfe für je 1 fl. 30 kr. der Geldstrafe Ein Tag Gefängniß eintreten, und es darf die so verwandelte Strafe im ersten Fall nicht ein Jahr, im ersten Rückfall nicht zwei Jahre und in jedem weiteren Rückfall nicht vier Jahre übersteigen.

   Daß hierbei auch das Minimum der Strafe und zwar auf einen Tag festgesetzt wurde, werden Sie wohl für angemessen erachten.

3) Der §. 6 unseres Gesetzes bedroht die Gehülfen und Begünstiger — wenn ihre Theilnahme nicht eine entfernte ist — mit der vollen Strafe des Urhebers. Der §. 14 des Entwurfs verweist hinsichtlich ihrer Bestrafung auf die allgemeinen Strafgesetze.

4) Der Schlußsatz des §. 7 unseres Gesetzes, wonach bei unrichtiger Deklaration abgabepflichtiger, zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände stets die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt wird, — diese Verfügung ist im §. 20 des Entwurfs dahin gemildert, daß nur die Strafe der Durchgangs-Zolldefraudation in den Fällen eintreten soll, in welchen nach den vorliegenden Umständen nur eine Verkürzung des Durchgangszolls beabsichtigt seyn konnte.

4.

5) Die Strafe der Contrebande ist im §. 1 unseres Gesetzes, ohne Rücksicht auf die Art der Gegenstände lediglich nach deren Gewichte zu bemessen.

Würde nun einmal Holz auszuführen und Seidewaaren einzuführen verboten, so müßte die Uebertretung des einen wie des andern Verbots mit einer Geldstrafe von 5 fl. per Centner belegt werden. Angemessener, bestimmt der Entwurf (§. 22) die Strafe nach dem Werthe der Gegenstände des Vergehens.

6) Die Strafe der Defraudation für den ersten Fall ist dieselbe geblieben. Ein Zusatz wurde zum §. 24 gemacht welcher bestimmt, daß eine arbiträre Geldstrafe von 15 bis 150 fl. statt des vierfachen Betrags der defraudirten Abgabe da eintreten soll, wo die Waare nicht in Beschlag genommen wurde, und ihr Werth und ihre Beschaffenheit nicht auf andere Weise ermittelt werden kann, wo es daher auch nicht möglich ist, den Betrag des defraudirten Zolls und hiernach die Strafe zu bemessen.

Milder ist die Geldstrafe des Entwurfs für die Wiederholung der Defraudation. Sie steigt nach §§. 27 und 28 im zweiten Fall auf das Achtfache und in jedem weiteren Fall auf das Sechszehnfache der defraudirten Abgabe, während nach §§. 3 und 4 unseres Gesetzes bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber das Fünfzehnfache und im dritten Falle das Zwanzigfache erkannt wird.

7) Einige Veränderungen erlitten die §§. 10 — 14 unseres Gesetzes in den §§. 32 — 36 des Entwurfs hinsichtlich der Bestimmungen über die in einem Complotte, von einer Bande und unter dem Schutz einer Assekuranz verübten Zollvergehen. Diese Aenderungen dürfen wohl Verbesserungen, zum Theil Milderungen genannt werden, letzteres namentlich insofern der Versuch nicht mehr mit der vollen Strafe des Vergehens in den §§. 32 und 33 bedroht ist.

8) Auch hinsichtlich der mit Waffen verübten Zollvergehen sind die §§. 23 — 25 unseres Gesetzes strenger als die §§. 37 und 38 des Entwurfs. Jene verhängen Zuchthausstrafe, der Entwurf nur einfache Freiheitsstrafe.

Der §. 24 unseres Gesetzes, welcher die von bewaffneten Banden verübten Vergehen, obgleich beide erschwerende Umstände schon mit Straferhöhungen bedroht sind, dennoch, weil beide erschwerende Umstände zusammentreffen, mit weiterer Strafe schärft; dieser Paragraph wurde in den Entwurf nicht aufgenommen.

9) Neu ist der §. 40 des Entwurfs. Er enthält eine Strafmilderung für den Frachtführer, welcher durch die von dem Befrachter erhaltenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu einer unrichtigen Deklaration veranlaßt wird; und für den Gewerbtreibenden, welcher in den in §. 18 Nr. 4 vorgesehenen Fall kommt.

Endlich mildert

10) der §. 43 des Entwurfs die nach unserem Gesetz auf die Controlvergehen gesetzten Strafen von 1 — 25 fl. auf 1 — 15 fl.

Gegen diese nicht unbedeutenden milderen Bestimmungen enthält der Entwurf nur einige Strafschärfungen, welche übrigens vollkommen gerechtfertigt seyn dürften.

Sie werden es nämlich wohl billigen, daß

1) im §. 9 des Entwurfs die Vertretungspflicht für die von Ehegatten, Kindern ꝛc. verübten Vergehen auch auf die defraudirten Gefälle und die Untersuchungskosten ausgedehnt wurde. Es entspricht dies dem Grundsatze, auf welchem die Vertretungspflicht überhaupt beruht.

2) Nicht selten ist der Fall der Auffindung verlassener zollpflichtiger Gegenstände, sehr selten aber meldet sich ein Eigenthümer dazu. Zu lange ist der Termin von 6 Monaten, nach welchen erst unser bisheriges Gesetz §. 37 die Ver-

äusserung dieser Gegenstände gestattet. Eine so lange Aufbewahrung der Waaren ist mit mancherlei Beschwernissen und selbst mit Kosten und Verlust verbunden. Man hielt es daher für zweckmäßig, diese Frist im §. 26 des Entwurfs abzukürzen.

3) Die §§. 29 und 30 enthalten zweckmäßige Strafschärfungen für Fälle, wo durch künstliche Vorrichtungen die Entdeckung eines Zollvergehens erschwert, oder ein besonderes Vertrauen, welches die Behörden einem Zollpflichtigen schenkten, mißbraucht wird; dagegen wurde

4) der milderen Bestimmung des §. 9 unseres Gesetzes — hinsichtlich derjenigen, welche zollpflichtige Waaren in der Quantität unrichtig deklariren, hierbei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschweigen, — die Aufnahme in den Entwurf versagt, weil diese Milderung überhaupt auf einem genügenden Grunde nicht beruht, und die Strafe der Defraudation im Entwurf allgemein fast bis zur Strafe des erwähnten §. 9 herabgesetzt wurde.

Von Erheblichkeit ist eigentlich nur

5) die Aenderung des §. 28 des Entwurfs, wornach in der Regel gegen Reiche wie gegen Vermögenslose, die in einem zweiten und weitern Rückfall verwirkte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt und zugleich auf Entziehung des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen wurde, jedoch längstens auf 5 Jahre erkannt werden soll.

Unser Gesetz kennt auch im zweiten und in jedem weiteren Rückfalle nur Geldstrafen für den Zahlungsfähigen, und verordnet erst für den dritten Rückfall die Niederlegung des Gewerbes.

In den Strafgesetzen der Königreiche Preußen und Sachsen, dann der Staaten des Thüringischen Vereins, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt ist schon der erste Rückfall mit Gefängnißstrafe bedroht, welche bis auf 10 Jahre steigen kann.

Diese Bestimmungen waren jedoch für den ersten Rückfall viel zu strenge; man vereinigte sich daher, sie erst im zweiten Rückfall eintreten zu lassen, und setzte ein Straf-Maximum von 4 Jahren fest.

Sie sehen, hochgeehrte Herrn, wie sehr die kaum genannten Staaten hier zur Erreichung des Zweckes sich nachgiebig zeigten.

Die Großherzogliche Regierung sowie die übrigen Vereinsstaaten, welche sich in gleicher Lage mit ihr befanden, glaubten aus folgenden Gründen dem Entwurf ihre Zustimmung nicht versagen zu dürfen.

Die Strafe des §. 28 des Entwurfs ist streng aber gerecht.

Ich will nicht als Rechtsgrund geltend machen, daß der Arme, von welchem Zollvergehen meistens nur um Lohn für Bemittelte, die den Vortheil der That ziehen, verübt werden, daß der Arme schon im ersten Falle Gefängnißstrafe erleidet.

Dagegen kommt zu erwägen, daß, wer zweimal schon durch rechtskräftige Erkenntnisse wegen desselben Vergehens verurtheilt ist und solches zum dritten Male verübt, daß ein solcher in der Regel ein Gewohnheitsfrevler genannt werden kann, abgesehen davon daß er auch manche Vergehen, ohne darüber betreten worden zu seyn, glücklich vollbracht haben mag.

Jedenfalls gibt er einen so großen dem Staate gefährlichen Hang zum Defraudiren zu erkennen, daß — welcher Strafrechtstheorie man auch huldigen mag, eine namhafte Strafschärfung nothwendig werden dürfte.

Wir finden eine Analogie hiezu in der Bestrafung des dritten Diebstahls, welcher fast in allen Strafgesetzgebungen

als ein eigenes Verbrechen betrachtet und mit einer Strafschärfung bedroht ist, welche die nach allgemeinen Grundsätzen auf die Wiederholung von Verbrechen gesetzte Strafe bedeutend übersteigt.

Dieselben Gründe rechtfertigen den §. 28 des Entwurfs.

Es läßt sich indessen nicht verkennen, daß, da das Gesetz die böse Absicht bei mehreren Gesetzes-Uebertretungen vermuthet, Fälle vorkommen können, wo auch bei einem zweiten Rückfall eine Gefängnißstrafe dem materiellen Rechte widerstreben würde.

Dies veranlaßte den zweiten Theil der Bestimmungen des mehr erwähnten §. 28, wornach es dem Ermessen des Richters anheim gegeben ist, unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls sowie der vorausgegangenen Fälle mit Umgehung der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen.

Hierin werden Sie eine zureichende Garantie finden, daß einestheils ein achtbarer Staatsbürger, welcher — zwar selten, doch möglicher Weise — nur aus Versehen in den Fall des §. 28 kommt, eine allzudrückende Strafe nicht erleide, daß aber auch anderntheils solche, welche das Defraudiren erwerbsmäßig treiben und deren böse Absicht erwiesen ist, der wohlverdienten Strafe nicht entgehen.

Daß unter derselben mildernden Clausel gegen Gewerbtreibende, welche in der Regel strenger anzusehen sind, auch schon im dritten Falle die Niederlegung des Gewerbes auf einige Zeit angedroht ist, dürfte kein erhebliches Bedenken finden.

Endlich wurden noch einige weitere Aenderungen und Zusätze theils für zweckmäßig, theils für nothwendig erachtet, welche in die Klasse der so eben erörterten Bestimmungen nicht gehören und erheblichen Bedenken nicht unterliegen werden.

Der §. 10 des Entwurfs stellt es dem Ermessen der Zollverwaltung anheim, wo Einer für den Andern vertretungspflichtig ist, entweder die Strafe an dem wirklichen Thäter durch Verwandlung in Freiheitsstrafe vollziehen zu lassen, oder den Vertretungspflichtigen in Anspruch zu nehmen. Diese Bestimmung ist gewiß sehr zweckmäßig, z. B. in dem Falle, wo ein ungerathener Sohn durch Defraudationen den Vater in Strafe zu bringen sucht; es ist wahrscheinlich, daß er aus Bosheit seinen Vater beschädigen will, und daß er ohne Vorwissen des letzteren die Defraudation verübte; allein es fehlt am nöthigen Beweise. In einem solchen Falle werden Sie es gewiß billigen, wenn der Sohn in der angegebenen Weise die Strafe erstehen muß.

Der §. 13 bestimmt, daß das Eigenthum einer für confiszirt erklärten Sache als schon mit der Beschlagnahme auf den Staat übergegangen betrachtet werden soll. Es wird diese Bestimmung von Werth seyn, wenn in der Zeit zwischen der Beschlagnahme und dem Erkenntnisse der Eigenthümer der Waare in Gant geräth.

Nach dem §. 13 ist dann dem Staate das Eigenthum der Waare gesichert, es wird solche nicht zur Gantmasse gezogen werden können.

Der §. 7 unseres Gesetzes enthält außer den Normen über den objectiven Thatbestand auch die Bestimmungen über die böse Absicht und über die Zulässigkeit eines Gegenbeweises gegen die gesetzliche Vermuthung der bösen Absicht. Die Großherzogliche Regierung hielt es für angemessener, diese Bestimmungen zu trennen, und daraus die §§. 18 und 21 des Entwurfs zu bilden. Außer den oben schon erwähnten Modifikationen ist hier nicht in der Sache, sondern nur hinsichtlich der Redaction geändert worden. Es wurde darum im §. 7, Nr. 1, lit. b. (§. 18, Nr. 1, lit. b. des Entwurfs) das Wort „wissentlich" gestrichen und dafür im §. 21 bemerkt, daß im fraglichen Falle die Vermuthung der bösen Absicht nicht statt finde.

Der §. 31 des Entwurfs ist neu. Es soll hiernach, wer zum Zweck eines Zollvergehens einen amtlichen Waarenverschluß verfälscht, neben der Strafe des Zollvergehens auch die auf die Verfälschung öffentlicher Urkunden geordnete Strafe erleiden.

Endlich war noch im Entwurfe der Ausgleichungs-Abgaben zu erwähnen, hinsichtlich deren Defraudation wir noch kein Strafgesetz haben. Es wurde daher die Lücke durch die §§. 3 und 19 des Entwurfs ausgefüllt. Die §§. 23 und 25 sind durch die Art. 3 und 8 des Zoll-Cartels gerechtfertigt.

Diese Bemerkungen werden Ihnen, hochgeehrte Herrn, hinreichende Kenntniß von den Motiven der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs geben.

Ueberzeugt von den Vorzügen des letzteren vor unserem gegenwärtig gültigen Strafgesetze schließen wir mit dem Wunsche, daß auch Sie diese Ueberzeugung theilen und dem Entwurf Ihre Zustimmung geben mögen.

---

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung v. 13. März 1837.

# Gesetzes-Entwurf,

## das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

### Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Der Bestrafte kann den Recurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirektion, ergreifen.

### Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiscation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

### Art. 3.

In den Fällen der Artikel 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirke der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist.

### Art. 4.

Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder — wenn man seiner nicht habhaft wurde — das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesetzte Strafe die unterrichterliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter. Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

### Art. 5.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das zuständige Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Art. 7.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung des vollen Werthes und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Aufklärung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, kann die Freilassung derselben erfolgen.

Vieh und schnellem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Art. 8.

In allen Straffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 9.

Spricht das gerichtliche Erkenntniß erster Instanz nur eine Geldstrafe oder Confiskation aus, so steht dem Bestraften, unter Verzichtleistung auf die weitere gerichtliche Verfolgung der Sache, der Recurs auch an die höhere Finanzbehörde (d. h. gegen untergerichtliche Erkenntnisse an die Steuer- bezüglich Zolldirektion und gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Finanzministerium) zu, welche dann in zweiter und letzter Instanz zu erkennen hat.

Wenn jedoch in einem solchen Fall auch die Finanzbehörde gegen das Erkenntniß erster Instanz den Recurs ergreift, dann kann nur das obere Gericht über das eine und das andere Rechtsmittel entscheiden.

Art. 10.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Art. 11.

Auch den Finanzbehörden steht ein Recurs gegen gerichtliche über Steuerdefraudationon oder Uebertretungen von Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die amtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich Zolldirektion gleichbald mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Akten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Recurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 13.

Das Edikt vom 2. Januar 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die darauf

bezüglichen weiteren Verordnungen, so wie das provisorische Gesetz vom 18. Febr. v. J., das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, treten außer Kraft. Dagegen behalten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen, so weit die vorstehenden Normen keine Aenderung treffen, auch hinsichtlich der Steuerstrafsachen ihre Gültigkeit.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem . . . . . 1837 in Wirksamkeit.

---

# Vortrag

## des Herrn Ministerialraths Lang zur Begründung des das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffenden Gesetzesentwurfs.

---

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Seiner Excellenz dem Herrn Finanzminister und mir befohlen, Ihnen einen Gesetzentwurf über das Verfahren in Steuerstrafsachen zu Ihrer Zustimmung vorzulegen und an Ihren deßfallsigen Berathungen Theil zu nehmen.

Schon auf dem letzten Landtage legte Ihnen die Großherzogliche Regierung den Entwurf eines Gesetzes über die Recurse in Strafsachen überhaupt vor, welches bei Ihnen vollständig zur Berathung kam, die Zustimmung der ersten Kammer aber wegen des nahen Endes des Landtags nicht mehr erhalten konnte.

Der Entwurf, wie Sie ihm Ihre Zustimmung gaben, ist in Ihren Protokollen (im 8. H. S. 42 u. s. f.) niedergelegt.

Es sollte dadurch allgemein anerkannten wesentlichen Gebrechen unserer seitherigen Gesetzgebung abgeholfen werden.

Sie werden es daher nur billigen, daß die Großherzogliche Regierung die wirklich dringenden Verbesserungen durch ein provisorisches Gesetz verordnete.

Da seither die Steuerstrafgesetze in der Regel von der allgemeinen Strafgesetzgebung gesondert wurden, eine solche Trennung auch darum zweckmäßig ist, weil jene einen Theil des Zollvereinsvertrags ausmachen und ihre Fortbildung durch die Mitwirkung der übrigen Vereinsstaaten bedingt ist, — so erachtete man es für angemessen, die die Steuerstrafsachen betreffenden Bestimmungen in einem besonderen provisorischen Gesetze zusammenzufassen.

Es ist solches im Regierungsblatte vom vorigen Jahre Nr. X. abgedruckt und weicht in keinem wesentlichen Punkte von dem von Ihnen genehmigten Entwurf ab.

Nur wenige Aenderungen und Zusätze sah sich die Großherzogliche Regierung an dem provisorischen Gesetze zu machen veranlaßt. Zwei Artikel mußten aus dem gegenwärtig gültigen Zollstrafgesetz aufgenommen werden, weil sie in dem Entwurfe zu einem neuen Zollstrafgesetze keine Stelle fanden.

Ich erlaube mir, den neuen, das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffenden, Entwurf vorzulesen.

---

Sie werden Sich überzeugen, daß die Art. 1, 2, 5, 8, 10, 11 und 12 mit den §§. 3, 4, 7 und 16 — 19 des von Ihnen auf dem letzten Landtag angenommenen Entwurfs in allen wesentlichen Punkten übereinstimmen.

Nur einige Redaktionsveränderungen wurden vorgenommen. So glaubte man z. B., wo in einigen Paragraphen nur allgemein der „Finanzbehörden" erwähnt war, dafür besser diese Behörden bestimmt zu bezeichnen.

Im Art. 2 des Entwurfs wurden statt des Ausdrucks: „die Steuern betreffenden Vergehen" die Worte: „Steuerdefraudationen und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten" gewählt und statt der Worte: „welche gesetzlich bestimmte Strafe sie verwirkt oder welche arbiträre Strafe sie den Umständen angemessen erachte", der kürzere und gleich bezeichnende Ausdruck: „welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte."

Die Art. 3, 4, 13 und 14 bedürfen keiner Erläuterung.

Die Art. 6 und 7 sind gleichlautend mit den §§. 29 und 30 unseres gegenwärtig gültigen Zollstrafgesetzes.

Der Art. 9 ist neu. Er gestattet dem Angeschuldigten, gegen ein gerichtliches Erkenntniß erster Instanz den Recurs an die Finanzbehörden zu ergreifen, und ist durch dieselben Gründe wie Artikel 2 gerechtfertigt.

Nur in dem Falle konnte dem Angeschuldigten diese Befugniß nicht wohl eingeräumt werden, wenn gegen dasselbe gerichtliche Erkenntniß auch von Seite der Finanzbehörden der Recurs ergriffen wird. In diesem Fall soll über beide Recurse nur der höhere Richter entscheiden.

Im Artikel 11 wurde den Finanzbehörden zur Anzeige und Ausführung des Recurses nur eine Frist von vier Wochen bestimmt; während nach dem von Ihnen genehmigten Entwurfe die Anzeige binnen acht Tagen erfolgen soll. Man gab jener Bestimmung den Vorzug, weil die Finanzbehörden in der Regel nur durch Einsicht der Akten sich überzeugen können, ob das ergangene Erkenntniß für sie beschwerend ist, die Aktenmittheilung aber selten innerhalb acht Tagen erfolgen wird. Darum wären die Finanzbehörden, wollte man die Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses beibehalten, gegen alle Erkenntnisse den Recurs vorsorglich anzuzeigen genöthigt.

So enthält der vorliegende Gesetzesentwurf wenige Bestimmungen, welche Sie nicht schon gutgeheißen haben; die Großherzogliche Regierung darf daher Ihrer Zustimmung entgegen sehen.

---

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung v. 17. März 1837.

# Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Geheimen-Kriegsrath und General-Auditor Vogel, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen und zu begründen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 4. März 1837.

**Leopold.**

v. Freydorf.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

# Gesetzes-Entwurf

über

## die Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten.

---

Art. 1.

Unterofficieren und Soldaten und den übrigen im Art. 1 des Gesetzes vom 31. December 1831 nicht begriffenen Militärdienern wird, wenn sie

a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei anderen militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben; oder

b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienste erhaltenen Wunden oder Gebrechen; oder

c) durch Altersgebrechlichkeit

dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind, ein Ruhegehalt auf die Kriegscasse angewiesen.

Auch denjenigen Unterofficieren und Soldaten, deren Untauglichkeit und Erwerbsunfähigkeit nicht im wirklichen Militärdienste entstanden ist, kann, insofern sie dessen bedürftig und würdig sind, ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Bei selbstverschuldeter Dienstuntauglichkeit hingegen kann ein Ruhegehalt nicht bewilligt werden.

Art. 2.

Die nach dem vorhergehenden Artikel zu bewilligenden Ruhegehalte werden nach dem beigefügten Tarif Nr. 1 mit besonderer Rücksicht auf mehr oder weniger geminderte Erwerbsfähigkeit und auf mehr oder weniger gute Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit bestimmt.

Art. 3.

Ueber die Ansprüche auf Bewilligung eines Ruhegehaltes kann nur im Administrativwege entschieden werden.

Art. 4.

Jedes Dienstjahr, in welchem eine der in dem Art. 1 genannten Personen einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, wird doppelt in Anrechnung gebracht.

Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, nur einfach angerechnet.

Art. 5.

Die nach dem Art. 1 zum Bezug eines Ruhegehaltes geeigneten Personen können wegen Mangels an Unterkunft, Erwerb und Vermögen auf ihr Ansuchen in das Invalidencorps aufgenommen werden.

Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem beiliegenden Tarif Nr. 2 bestimmt.

Bei einem Alter über 70 Jahren erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von vier Kreuzern täglich.

Art. 6.

Wird einem pensionirten Unterofficiere oder Soldaten ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist. — Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Art. 7.

Diejenigen der im Art. 1 genannten Personen, welche nach ihrem Austritt aus der Linie eine andere Anstellung im Militärdienste erhalten, werden nach dem mit einem solchen Dienste verbundenen Dienstgrade pensionirt. Ist mit einer solchen Dienststelle ein Dienstgrad verbunden, welcher geringer ist, als derjenige, in welchem der Diener zuletzt in der Linie gestanden ist, so wird nach diesem letzteren der Ruhegehalt angewiesen. Würde nach den Bestimmungen dieses Artikels und des Tarifs für einen solchen Diener der Ruhegehalt geringer seyn, als er ihm in gleichem Verhältnisse nach dem Gesetze für die niederen Civildiener zu Theil geworden wäre, so kann der Ruhegehalt bis zu diesem Betrage erhöht werden.

Art. 8.

Durch die Verurtheilung in eine Strafe, mit welcher die Verstoßung vom Militärdienste gesetzlich verbunden ist, wird der Anspruch auf ferneren Ruhegehalt verloren. Ausgenommen hievon sind diejenigen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese werden nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingesetzt.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Büchler.

---

Unterbeilage Nro. 1.

# Tarif

## der Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten.

| | A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit. | | | B. Ohne Rücksicht auf Dienstzeit. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | I. Classe. Bei der Dienstzeit bis zu 12 Jahren. | II. Classe. Bei der Dienstzeit von 13 bis zu 25 Jahren. | III. Classe. Bei einer Dienstzeit von mehr als 25 Jahren. | IV. Classe. Bei Verlust eines Armes oder Fußes od. gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder. | V. Classe. Bei Verlust beider Füße od. beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei derengänzlicher Unbrauchbarkeit oder bei Verlust des Gesichtes. |
| | Jährlich. | | | Jährlich. | |
| | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Wachtmeister und Feldwebel . . . | von 150 bis 186 | von 188 bis 224 | von 228 bis 264 | 300 | 360 |
| Quartiermeister und Sergeanten . . | „ 96 „ 132 | „ 120 „ 156 | „ 144 „ 180 | 216 | 276 |
| Fouriere und Corporale . . . . . | „ 72 „ 108 | „ 90 „ 126 | „ 108 „ 144 | 180 | 240 |
| Carabinier, Oberkanoniere u. Gefreite | „ 48 „ 84 | „ 63 „ 99 | „ 84 „ 120 | 156 | 210 |
| Soldaten . . . . . | „ 42 „ 84 | „ 57 „ 99 | „ 78 „ 120 | | |
| Kapellmeister, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour, Stabshornisten . | von 132 bis 168 | von 150 bis 186 | von 168 bis 204 | 240 | 300 |
| Bataillonstambour, Hoboisten I. Classe, Hornisten, Trompeter und Profosen | „ 72 „ 108 | „ 90 „ 126 | „ 108 „ 144 | 180 | 240 |
| Tambour I. Classe . . . . . | „ 48 „ 84 | „ 63 „ 99 | „ 84 „ 120 | 156 | 210 |
| Hoboist II. Classe, Tambour II. Classe | „ 42 „ 84 | „ 57 „ 99 | „ 78 „ 120 | | |

Unterbeilage Nro. 2.

# Tarif
## der Invaliden-Gehalte.

| | A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie. | | | | B. Ohne Rücksicht auf die Dienstzeit. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. u. II. Classe. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren. | | III. Classe. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre. | | IV. Classe. Bei Verlust eines Armes oder Fußes oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder. | | V. Classe. Bei Verlust beider Fuße oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit oder bei Verlust des Gesichtes. | |
| | Jährlich. | | | | Jährlich. | | | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Feldwebel | 146 | — | 188 | 35 | 225 | 5 | 285 | 55 |
| Sergeanten | 85 | 10 | 109 | 30 | 146 | — | 200 | 45 |
| Fouriere und Corporale | 60 | 50 | 73 | — | 109 | 30 | 164 | 15 |
| Soldaten und Tamboure | 42 | 35 | 48 | 40 | 85 | 10 | 139 | 55 |
| Kapellmeister, Stabstrompeter, Regiments-Tambour, Stabs-Hornisten | 109 | 30 | 127 | 45 | 164 | 15 | 225 | 5 |
| Hoboisten I. Classe, Bataillons-Tambour, Hornisten, Trompeter, Profosen | 60 | 50 | 73 | — | 109 | 30 | 164 | 15 |
| Hoboisten II. Classe, Tamboure I. Classe | 42 | 35 | 48 | 40 | 85 | 10 | 139 | 55 |

Hochgeehrte Herren!

Auf dem vorigen Landtage ist Ihnen ein Gesetzentwurf über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen, nicht in dem Gesetze vom 31. Dezember 1831 begriffenen, Militärdiener zu Ihrer Zustimmung vorgelegt worden.

Von der Commission, welche Sie damals zur Prüfung dieses Gesetzentwurfes ernannt haben, ist, da der Entwurf selbst nicht mehr zur Berathung kommen konnte, darauf angetragen worden, die von der Regierung, wegen der hierdurch höher gestellten Pensionen, für die beiden Budgetsjahre 1835 und 1836 geforderte Summe von 1300 fl., also 650 fl. für jedes Jahr zu bewilligen.

Dieser Commissionsantrag hat die ständische Zustimmung erhalten und jener Betrag wurde durch das Finanzgesetz in den Etat für die Jahre 1835 und 1836 aufgenommen.

Es ist nun bei den bisher stattgehabten Pensionirungen von Militärpersonen, welche in diesem Gesetzentwurfe begriffen sind, nach den Bestimmungen desselben und des dazu gehörigen Tarifs provisorisch verfahren worden, und es hat sich hiernach ergeben, daß der Betrag, um welchen diese Ruhegehalte höher sind, als sie nach dem früher bestandenen Tarif gewesen wären, für das Budgetjahr 1835 — 1836 in 646 fl. 48 kr. besteht, also der bei der Vorlage des Gesetzentwurfs angenommenen Summe ad 650 fl. beinahe gleichkommt.

Durch die provisorische Anwendung dieses Gesetzentwurfs und des Tarifs haben sich manche nähere Bestimmungen und Modifikationen als zweckmäßig gezeigt. Diese sind bei der neuen Abfassung des Gesetzentwurfes, welcher Ihnen, hochgeehrte Herren, nebst den dazu gehörigen Tarifen, anmit vorgelegt wird, berücksichtigt worden. Zur näheren Erläuterung habe ich, mit Bezug auf die Motive des auf dem vorigen Landtage Ihnen vorgelegten Entwurfs, Folgendes zu bemerken die Ehre:

Zum Art. 1.

Dem Art. 1 des früheren Gesetzentwurfs ist insbesondere in Bezug auf die Worte: „in Folge der geleisteten Dienste" eine bestimmtere und näher bezeichnende Fassung gegeben worden. Auch hat es nöthig geschienen, das Alter besonders zu erwähnen, damit nicht die Meinung entsteht, als ob ein Unteroffizier und Soldat schon dadurch, daß er 25 Jahre gedient hat, Anspruch auf die Pensionirung hätte, wenn er gleich noch tauglich zum ferneren Militärdienste ist; darum ist auch nicht ein bestimmtes Dienstalter aufgenommen, sondern der Ausdruck: „Altersgebrechlichkeit" gewählt worden, damit nur die Fälle bezeichnet werden, in welchen ein Unteroffizier oder Soldat durch sein Alter unfähig geworden ist, noch länger zu dienen.

4.

### Zum Art. 2.

Es ist als zweckmäßig erschienen, auch für die höheren Chargen der Unteroffiziere ein Minimum und ein Maximum in den Ruhegehalten jeder Klasse in der Art auszusetzen, wie dieses der frühere Entwurf schon für die Chargen vom Corporal abwärts enthält, damit in den vielfältigen Verhältnissen, welche sich bei den Pensionirungen darbieten, gehörig zugegeben und abgebrochen werden kann.

Um indessen für die Anwendung des hiernach bemessenen Tarifs auch jeden Schein von Willkühr zu entfernen und die Befugniß zur Anwendung des Maximums oder Minimums, nach dem Befund der Umstände, gehörig herauszuheben und bekannt zu geben, ist in diesem Artikel die Bestimmung aufgenommen worden, daß auf eine gänzliche oder beschränkte Erwerbsunfähigkeit und auf das während der Militärdienstzeit bewiesene Betragen besondere Rücksicht genommen wird.

### Zum Art. 3.

Dieser Artikel ist mit dem letzten Satze des Artikel 1 des früheren Entwurfes übereinstimmend. Die Abänderung in der Fassung bedarf keiner besonderen Erörterung.

### Zum Art. 4.

Der Inhalt dieses Artikels entspricht dem Artikel 2 des früheren Entwurfs.

### Zum Art. 5.

Der erste Satz dieses Artikels ist der unverändert aufgenommene Artikel 3 des früheren Entwurfs.

Es ist für erforderlich erachtet worden, durch diesen Artikel einen Tarif über die Soldbezüge der Invaliden (mit Ausschluß der Bezüge der Offiziere, da diese nicht hierher gehören,) aufzunehmen.

Die Pensionsgehalte stehen mit den Invalidengehalten in Verbindung, und die Bezüge in beiden Verhältnissen müssen sich annähernd und beinahe gleich herausstellen, damit theils ein Andrang zum Invalidencorps abgehalten werde, theils aber auch der Invalide und der Pensionär nicht in wesentlichen Vortheil oder Nachtheil gegen einander zu stehen kommen.

Es würde aber eine offenbare Ungleichheit in der Behandlung eintreten, wenn die jetzigen Bezüge der Invaliden unverändert stehen blieben, während die Pensionen neu und günstiger regulirt werden.

Mit Berücksichtigung dieser Gründe und der dabei zu beobachtenden Verhältnisse ist der diesem Artikel beigefügte Tarif entworfen.

Daß die in der Linie bezogenen Alterszulagen mit der Versetzung zum Invaliden-Corps aufhören, liegt schon, ohne daß es einer besonderen Erwähnung bedarf, in der Festsetzung der Invalidengehalte, so wie in der aufgenommenen Bestimmung, daß bei einem Alter über 70 Jahre jeder Mann vom Feldwebel abwärts, eine Personalzulage von 4 kr. täglich zu seinem gewöhnlichen Solde erhalten soll.

### Zum Art. 6.

Dieser Artikel ist der mit einer Redactionsabänderung aufgenommene Artikel 4 des früheren Entwurfs.

### Zum Art. 7.

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 5 des früheren Entwurfes. Der letzte Satz ist aus dem Grunde neu aufgenommen worden, damit die niederen Militärdiener bei ihrer Pensionirung nicht geringer gehalten werden, als die Civildiener von gleichem Verhältnisse, was bei Gehalten, welche das Doppelte der für einen Feldwebel nach 25jähriger Dienstzeit bestimmten Pension übersteigen, der Fall seyn würde, weil der niedere Civildiener nach 15jähriger Dienstzeit die Hälfte seines Dienstgehaltes als Pension erhält.

## Zum Art. 8.

Der letzte Artikel des Entwurfs stimmt mit dem Artikel 6 des früheren Entwurfs überein; nur ist hierbei die Abänderung für zweckmäßig erachtet worden, daß die in dem ersten Satze dieses Artikels begriffenen Personen den Anspruch auf ferneren Ruhegehalt nicht blos durch die Erstehung einer Strafe, womit die Verstoßung vom Militärdienste gesetzlich verbunden ist, sondern schon durch die Verurtheilung zu einer solchen Strafe verlieren.

---

Da durch diesen Gesetzentwurf das Schicksal lange und gutgedienter Militärpersonen, bei ihrem Austritt aus dem Dienste, sicher gestellt, und, soweit es die Verhältnisse erlauben, verbessert werden soll, so kann die Regierung Ihrer Zustimmung, Hochgeehrte Herren, gewiß entgegensehen.

---

4.

# Dankadresse der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden auf die Thronrede. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge durch die Deputation der zweiten Kammer erfurchtsvollst überreicht den 18. März 1837.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Zum vierten Male seit Eurer Königlichen Hoheit Regierungsantritt verfassungsmäßig versammelt nahen wir, die Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, Ihrem erhabenen Throne, um die heiligen Versicherungen der unwandelbaren Treue der Gesinnungen, und die Huldigungen der Ehrfurcht und Liebe zu seinen Stufen niederzulegen.

Die Segnungen des Friedens, verbürgt durch die Eintracht und das wechselseitige Vertrauen von Deutschlands Fürsten und Völkern, die wir im Großherzogthum mit Freude anerkennen, und verbürgt durch die Macht des Bundes, der Deutschlands selbstständige Staaten vereinet — und ebenso der blühende Wohlstand des Großherzogthums, durch die Wirkungen des Zollvereins gehoben — wecken des Vaterlandes Hoffnungen, daß unter diesen als vorzugsweise günstig bezeichneten Umständen der gegenwärtige Landtag reiche Früchte tragen werde.

Eure Königliche Hoheit haben Sich von diesen erfreulichen Zuständen auf einer Reise durch das Land, die Sie im vorigen Jahre unternommen, Selbst überzeugt.

Die huldvolle Anerkennung des herzlichen Empfangs, mit dem die Bevölkerung Eurer Königlichen Hoheit bei diesem Anlaß aller Orten entgegengekommen, der Beweise der Liebe und Anhänglichkeit, die Ihnen von allen Seiten dargebracht worden, wird die Bewohner der Gegenden, in denen Eure Königliche Hoheit zu verweilen geruhten, mit neuer Freude erfüllen.

In Eurer Königlichen Hoheit Durchlauchtigstem Fürstenhause haben traurige Ereignisse mit freudigen gewechselt. An beiden hat Ihr treues Volk den innigsten Antheil genommen.

Mit Dank vernehmen wir aus dem Munde Eurer Königlichen Hoheit die Erklärung, daß die seit dem vorigen Landtag dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs gewidmeten Arbeiten der Gesetzgebungskommission, welche bei der Schwierigkeit und dem Umfang der Aufgabe bis jetzt nicht beendigt werden konnten, beschleunigt werden sollen. Wohl wissend, daß die Werke der Rechtsgesetzgebung mit unbemessener Eile weniger, als Schöpfungen anderer Art, vereinbarlich sind, dürfen wir uns doch, im Vertrauen auf Eurer Königlichen Hoheit väterliche Fürsorge, der Hoffnung überlassen, daß die Wohlthat der verheißenen Verbesserung der Strafgesetzgebung und einer verbesserten Verfassung der Gerichte, insbesondere auch die als dringend erkannte Verbesserung der Gesetzgebung über das Verfahren in Strafsachen, da die Entwürfe darüber wie über die Gerichtsverfassung bereits dem vorigen Landtage als vorbereitet angekündigt worden sind, eine Gabe der nahen Zukunft seyn werde.

Die im Interesse der Justizverwaltung seit dem vorigen Landtag vorläufig getroffenen mehreren Anordnungen, deren bleibende Wirksamkeit verfassungsmäßig auf der Zustimmung der Stände beruht,

werden wir ebenso, wie die von Eurer Königlichen Hoheit huldvoll verheißenen, durch das Justizministerium vorzulegenden Gesetzentwürfe mit der Sorgfalt und Umsicht berathen, welche Eure Königliche Hoheit zu fordern, und das Land zu erwarten berechtigt ist.

Höchst erfreulich für Ihr treues Volk sind die Eröffnungen, die uns Eure Königliche Hoheit über die fortwährend günstige Lage der Finanzen zu machen geruhten, abermals Mittel bietend zu einer Abgabenverminderung, und zu neuen, theils nützlichen, theils nothwendigen außerordentlichen Verwendungen. Den beiden in Verbindung damit angekündigten Maßregeln, welche Eurer Königlichen Hoheit als durch Gründe des Rechts und der Billigkeit geboten erscheinen, — dem Vorschlag der Beibehaltung der nur für die laufende Finanzperiode vereinbarten Verminderung der Steuer von dem persönlichen Verdienst, und der Herabsetzung der Klassensteuer, — werden wir die sorgsamste und gewissenhafteste Prüfung widmen.

Mit Dank vernahmen wir aus dem Munde Eurer Königlichen Hoheit die Eröffnung, daß zur Verbesserung der Gesetzgebung des Zollvereins und der gleichförmigen Vollziehung derselben auf dem Münchner Congresse wichtige Schritte geschehen sind. Die gesetzlichen Bestimmungen, über die man sich im gemeinschaftlichen Interesse vereinigt hat, und welche Eure Königliche Hoheit uns zur Berathung und Zustimmung vorlegen lassen, werden ebenfalls Gegenstände unserer reifsten Prüfung und Erwägung ausmachen.

Mit dankbarem Herzen erkennen wir die väterliche Fürsorge an, welche Eure Königliche Hoheit in der innern Verwaltung der wichtigen Angelegenheit der Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum bis jetzt zuzuwenden geruht haben, und mit Freude vernahmen wir die Verheißung, daß Eure Königliche Hoheit diesem Gegenstande ferner alle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die angekündigten Entwürfe zu einigen wesentlichen Aenderungen in dem Gesetze über die Rechte der Staatsdiener, nicht weniger in mehreren Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeindeverfassung werden wir ebenfalls mit jener unbefangenen und sorgsamen Erwägung aller Verhältnisse prüfen, welche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes als geboten erscheint.

Durchdrungen von der Heiligkeit und dem Umfange der Pflichten, die wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit beschworen haben, entschlossen, dieselben mit Treue und Beharrlichkeit auf das gewissenhafteste zu erfüllen, beginnen wir unsere Arbeiten mit der Hoffnung, daß wir sie unter den Segnungen des Himmels, zu Eurer Königlichen Hoheit Zufriedenheit, weil zum Glücke Ihres treuen Volkes, beendigen werden.

Karlsruhe den 17. März 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vice-Präsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 31. Merz 1837.

# Commissions-Bericht

über

den Gesetzes-Entwurf,

## das Branntweinkesselgeld betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Helmreich.

Meine Herren!

Von der Commission, die Sie zur Prüfung des von der hohen Regierung Ihnen vorgelegten Gesetzes-Entwurfs über das Branntweinkesselgeld ernannten, erhielt ich den Auftrag, Ihnen das Resultat ihrer Berathungen vorzulegen.

Der Zweck, den man auf früheren Landtagen manchfach im Auge hatte, nämlich statt der Fabrikation, die Consumtion des Branntweins zu besteuern, wird zwar durch den Entwurf nicht erreicht, da aber so klar scheint, was der Herr Finanzminister bei Vorlage des Gesetzes-Entwurfs auseinander setzte, so wird man wohl auf eine Consumtions-Steuer verzichten und den Gesetzes-Entwurf, der sich im Allgemeinen sehr empfiehlt, weil er die Art der Erhebung dieser Steuer vereinfacht, recht gerne annehmen.

Der Art. 4, indem er die Betriebsperiode auf 3, 6, 9 und 12 Monate festsetzt, erweckt ein Bedenken; denn durch die Beschränkung auf drei Monate wäre der kleinere Landwirth, der seinen Vortheil darin findet, daß er Kirschen, wildes Obst, die Abfälle vom Obst- und Traubenwein, so wie die Weinhefe brennt, gegen die Bestimmungen des früheren Gesetzes beschwert, indem er sich gezwungen sähe, um jene Obstsorten und Abfälle vortheilhaft zu benützen, mehrmals in einem Jahr einen Brennschein für 3 Monate zu lösen, während er vielleicht nur zwei Wochen braucht, um seine jedesmaligen Vorräthe zu brennen.

Da übrigens der Herr Finanzminister nach der Erklärung in seinem Vortrage bei Uebergabe des Gesetzes-Entwurfs nicht beabsichtigte, eine Erhöhung des Kesselgeldes zu bewirken, und da überdieß der Entwurf selbst schon darauf billige Rücksicht nimmt, indem er demjenigen, der bereits schon einen Brennschein für 3 Monate gelößt hat, noch eine Verlängerung von 1 oder 2 Monaten gestattet, statt eine neue Betriebsperiode zu fordern, so konnten wir eben so wenig glauben, daß man demjenigen zumuthen wollte, einen Brennschein auf 3 Monate zu nehmen, dessen Material einen solchen kaum auf zwei Wochen nöthig macht.

Diese Bestimmung berührt eine zahlreiche Klasse von Landwirthen, die gewiß mit Recht alle Rücksicht ansprechen; diese haben aber bei dem bisherigen Gesetze besser gestanden, und würden daher durch diese Veränderung beschwert, wo man sie nicht beschweren will.

Wir glauben aus diesen Gründen den Antrag gerechtfertigt:

„das Minimum der Betriebsperiode von drei Monaten auf einen Monat herabzusetzen."

Bei einer Abgabe, die im Ganzen keine hohe Summe abwirft, kann der Ausfall durch diese billige Betriebszeit-Veränderung nicht von so großem Belange seyn, um in Anschlag gebracht werden zu können, wenn es sich darum handelt, die Gewerbsthätigkeit bis auf die geringste Stufe zu erleichtern, und dadurch zu bezwecken, daß das Gesetz überall eine gute Aufnahme finde.

Man glaubte bei dem ersten Absatze des Art. 6 eine größere Deutlichkeit und Bestimmtheit zu erreichen, wenn man statt, daß es dort heißt: im zweiten Falle und im dritten und jedem weiteren Falle, sagte:

im ersten Rückfalle und im zweiten und jedem weiteren Rückfalle.

Zu diesen Abänderungen hat die hohe Regierung durch den Herrn Finanzminister bereits ihre Zustimmung gegeben, und mit denselben, glauben wir, wird das Gesetz allen billigen Anforderungen entsprechen.

Wir stellen nunmehr unsere Anträge dahin:

1) daß der Art. 4 folgende Fassung erhalte:

Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 1. 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden.

Es kann dieß bei Brennscheinen für einen Monat höchstens 3 mal im Jahre geschehen.

Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll.

(Der 3te Absatz würde nunmehr überflüssig.)

2) daß der erste Absatz des Art. 6 folgende Fassung erhalte:

Wer einen Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Branntweinbrennen benützt, ist im ersten Falle mit dem viersachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, und im zweiten und jeden weitern Rückfalle, mit dem 12fachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen.

3) Daß die Art. 1, 2, 3 und 5, so wie der Nachsatz des Art. 6 unverändert angenommen werden mögen.

---

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung v. 31. März 1837.

---

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzentwurf, die Abänderung des Art. 18 des Gesetzes vom 31. Dez. 1831, über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Kasse betr.

Erstattet Namens der Commission von dem Abgeordneten Hoffmann.

---

Meine Herrn!

Die Entstehungsgeschichte des Art. 18 des Amortisationskasse-Gesetzes ist den meisten von Ihnen bekannt. Die ständischen Verhandlungen vom Jahr 1831, denen Sie anwohnten, geben darüber Auskunft. Die Kommission glaubt dieselbe nur in Kürze erwähnen zu dürfen.

Vor dem Gesetz vom 31. Dez. 1831 bestand keine gesetzliche Bestimmung, wie die periodisch disponibeln Mittel der Amortisationskasse vorübergehend nutzbringend zu machen sind. Die Veranlassung zu einer solchen gab eine Operation der Amortisationskasse im Frühjahr 1830, wonach sie 300,000 fl. in Oestreichischen Staatspapieren ankaufte. Nach den darauf gefolgten Juliustagen sank der Curs dieser Papiere und stand zur Zeit unserer Kammerverhandlungen vom Jahr 1831 so, daß damals circa 100,000 fl. verloren waren. Später hob sich der Curs wieder.

Bei der Berathung über die Nachweisungen der Amortisationskasse mißbilligte die Kammer von 1831 diese Operation, und in Folge dieser Mißbilligung wurde bei der Berathung des damals vorgelegten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse der in Frage stehende Art. 18 von der Kommission vorgeschlagen und sofort zum Gesetz erhoben.

Der Inhalt dieses Artikels, welcher nur den Ankauf eigener Papiere oder Darlehen gegen solche zuläßt, geht offenbar weiter als durch die Veranlassung begründet wurde. Man wollte zunächst nur den Ankauf fremder Staatspapiere ausschließen, man wollte im Allgemeinen die Bestimmung geben, daß Staatsgelder nur gegen volle Sicherheit ausgeliehen

werden sollen, und glaubte, der gemachte Vorschlag werde genügen, die jeweils disponibel werdenden Gelder nutzbringend zu machen. Man glaubte nicht annehmen zu können, daß bei einer genauen Prüfung der Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben so große Ueberschüsse in der Amortisationskasse sich ansammeln würden, daß sie nicht nach dem Vorschlag nutzbringend gemacht werden könnten. Auch erkannte man den gemachten Vorschlag jedenfalls für die zweckmäßigste Benutzungsart, und fand sich daher nicht veranlaßt, die übrigen Benutzungsarten in weitere Berathung zu ziehen.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß die Bestimmungen des Art. 18 nicht genügten, die jeweils disponibel werdenden Staatsgelder nutzbringend zu machen, und in der nächsten Zukunft ist dieß noch weniger zu erwarten, da die Amortisationskasse die zur Zehntablösung bestimmten großen Summen in Reserve nehmen, und immer größere Summen zur Abzahlung des Goll und Haberschen Anlehens parat halten muß.

Die Ihnen vorgelegten Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationskasse-Rechnungen pro 1834 und 1835 zeigen, daß die Regierung sich veranlaßt fand, um allzugroße Zinsverluste zu vermeiden, von den Bestimmungen des Art. 18 abzuweichen. Sie sah sich veranlaßt, auf folgende gesetzlich nicht begründete Weise Darleben zu gewähren:

a) gegen Faustpfand auf die Papiere inländischer Standesherrn mit der Vorsicht, daß man sie immer nur 5 Prozent unter dem Curse und nie über 95 annahm, und bei dem Sinken des Curses um 5 Proz. die Deckung nachträglich ergänzen ließ;

b) an inländische Fonds, deren Vermögen unter Staats-Administration steht, ohne Unterpfand, namentlich an die evangelische Kirchenkasse;

c) gegen Faustpfand auf fremde Staatspapiere mit der Vorsicht, daß sie immer nur 10 Prozent unter dem Curse anzunehmen seien, und bei einem Fallen um 3 Prozent und darüber wieder auf die ursprüngliche Summe sogleich ergänzt werden müssen; im Nichthinterlegungsfalle aber die hinterlegten Papiere binnen 14 Tagen durch das Amtsrevisorat versteigert werden sollten, und die Hinterlegenden für den allenfallsigen Mindererlös mit ihrem Vermögen noch besonders zu haften hätten.

Der ständische Ausschuß findet die letzte Benutzungsart nicht zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen für volle Sicherheit gewährend, und die Kommission theilt diese Ansicht, glaubt jedoch weiter, daß sie in ruhigen Zeiten, in welchen keine außerordentlichen Ereignisse zu erwarten sind, auf nicht zu lange Dauer, und wenn in Beziehung auf die Personen, welche die Darlehen erhalten, und auf deren Verhältnisse mit Vorsicht zu Werke gegangen wird, als vollkommene Sicherheit gewährend betrachtet werden können.

Der jetzige Vorschlag der Regierung zur Erweiterung des Art. 18 enthält keine speziellen Benutzungsarten, sondern nur die Bedingung, daß die in Anwendung kommende Benutzungsart vollkommene Sicherheit gewähren muß.

Die Kommission verkennt zwar nicht, daß diese Bestimmung, wonach der Administration die Beurtheilung anheim gegeben wird, ob im einzelnen Falle vollkommene Deckung vorhanden ist, wesentliche Besorgnisse erweckt; allein sie hält diese Bestimmung dennoch für zweckmäßiger, als die Aufzählung der einzelnen zulässigen Benutzungsarten. Einmal weil die verschiedenen Zeiten und Verhältnisse auch verschiedene Benutzungsarten darbieten, die man im Voraus nicht überschauen kann, und dann, weil die meisten Benutzungsarten nur unter besondern Bedingungen als volle Sicherheit gewährend betrachtet werden können, welche Bedingungen ebenfalls nach Zeit und Umständen dem Wechsel unterworfen

sind und zum Theil durch die Gesetzgebung gar nicht genügend berücksichtigt werden können. Einen schlagenden Beleg zu diesen Behauptungen geben die oben bereits angeführten Darlehen gegen Faustpfand auf fremde Staatspapiere. Wollte man diese unter allen Verhältnissen für zulässig erklären, so würde man zuweilen großen Verlusten ausgesetzt seyn; wollte man sie aber unter allen Verhältnissen ausschließen, so würde die ergiebigste Quelle zur zeitweißen Benutzung disponibler Gelder verschlossen; es bliebe nichts übrig, als sie unter der Bedingung für zulässig zu erklären, daß sie nach Zeit und Umständen volle Sicherheit gewähren. Und diese Bedingung müßte den meisten einzelnen Benutzungsarten beigefügt werden. Man würde demnach durch die gesetzliche Aufzählung der einzelnen Arten von der Bestimmung, daß die Administration im einzelnen Fall beurtheilen soll, ob vollkommene Sicherheit vorhanden, nicht befreit, während man auf der andern Seite eine Reihe von zuverlässigen Benutzungsarten, welche die Gesetzgebung nicht voraussehen kann, außer Acht lassen müßte.

Die Absicht der Kammer von 1831, der Amortisationskasse den Ankauf fremder Staatspapiere zu untersagen, wird nach Ansicht der Kommission durch den Vorschlag der Regierung erreicht. Sie kann sich keinen Fall denken, in welchem der Ankauf fremder Staatspapiere volle Sicherheit gewährt, indem auch in den ruhigsten Zeiten ein Sinken von mehreren Prozenten durch plötzliche durchaus nicht vorauszusehende Verhältnisse eintreten kann. Und wenn der Fall der vollkommenen Sicherheit gedacht werden könnte, so würde die Kommission den Antrag zum speziellen Ausschluß des Ankaufs von fremden Staatspapieren stellen, weil sie der Ansicht ist, daß die Amortisationskasse nicht den Schein auf sich leiten soll, als nehme sie an dem Spiel mit fremden Staatspapieren Antheil. Sollte daher Zweifel darein gesetzt werden, daß die von der Regierung vorgeschlagene Fassung den Ankauf fremder Staatspapiere ausschließt; sollte die Ansicht geäußert werden, daß bei dieser Fassung die Administration veranlaßt werden könnte, fremde Staatspapiere anzukaufen; so würde die Kommission folgende Fassung vorziehen:

> „jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.“

Uebrigens, ich wiederhole, die Kommission hegt keinen Zweifel, und schlägt Ihnen die Annahme des Regierungsentwurfs, jedoch mit folgendem Zusatz am Schluß des Artikels vor:

> „Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung.“

Die Kommission beabsichtigt durch diesen Zusatz eine größere Garantie für die Sicherheit der Staatsgelder, indem sie der bureaukratischen Ermächtigung des Finanzministers die collegialische Entscheidung der angegebenen Frage durch die sachverständigen Räthe des Finanzministeriums vorangehen läßt. Der Finanzminister wird hiernach durch die bejahende Entscheidung nicht gebunden, aber durch die verneinende Entscheidung verhindert, die Ermächtigung zu ertheilen. Er soll nicht genöthigt werden können, gegen seine Ansicht Darlehen zu gewähren.

Unter der gegenwärtigen Verwaltung wird dieses Verfahren, wir sind es überzeugt, eingehalten; allein es ist nicht gesetzlich begründet und die Verhältnisse können sich ändern.

Die Kommission verkennt zwar nicht, daß der Art. 2 des Amortisationskassegesetzes in dem Protestationsrecht und der Verantwortlichkeit des Direktors der Amortisationskasse schon eine wesentliche Garantie gegen etwaige nachtheilige Weisungen des Finanzministeriums gewährt; allein bei der Wichtigkeit der angegebenen Frage, deren fehlerhafte Entscheidung große Verluste herbeiführen kann, welche die Verantwortlichkeit einzelner Beamten nicht zu ersetzen vermag, glaubt die Kommission eine weitere Garantie in der Sachkenntniß und der Verantwortlichkeit eines Collegiums in Anspruch nehmen zu müssen.

Bei andern wichtigen Operationen der Amortisationskasse wird nach den Bestimmungen des Gesetzes der ständische Ausschuß zur Mitwirkung beigezogen; für den vorliegenden Fall erscheint aber dieß nicht räthlich, weil in der Regel eine schnelle Entscheidung der aufgeworfenen Frage erforderlich ist, und weil in manchen Fällen die Kosten der Einberufung des ständischen Ausschusses nicht im Verhältniß stünden mit dem Objekt des Gewinns.

Schließlich macht die Kommission noch darauf aufmerksam, daß das gegenwärtige Gesetz als Abänderung eines Verfassungsgesetzes nur mit zwei Drittel der Stimmen angenommen werden kann.

---

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung v. 31. März 1837.

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzentwurf, die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Bekk.

Meine Herren!

Die Commission, welche Sie zur Berathung des Gesetzes-Entwurfs über die Faustpfands-Verträge der Amortisations-Kasse niedergesetzt haben, hat mich zur Berichterstattung beauftragt.

Der Gegenstand des gedachten Gesetzes-Entwurfs ist einfach, ich kann mich daher kurz fassen.

Die Ueberschüsse der Staatskasse werden jeweils, vorbehaltlich der darüber zu treffenden weiteren Verfügungen, an die Amortisations-Kasse abgeliefert.

Da die Amortisations-Kasse hiernach nicht blos die planmäßig zur Schuldentilgung erforderlichen Einnahmen erhält, und die Rückzahlung der Kapitalien an die Staatsgläubiger nicht willkührlich geschehen darf, auch über die vorläufige zur Amortisations-Kasse abgelieferten Ueberschüsse, je nach den Umständen, später oft wieder anders verfügt wird, so ist die Amortisations-Kasse häufig in der Lage, ihre Gelder, statt Schulden daraus abzutragen, ausleihen zu müssen, um dem Zinsenverluste zu entgehen.

Diese Darleihen können aber, eben weil die Veranlassungen dazu nur vorübergehend sind, in der Regel nur auf kürzere Fristen hingegeben werden, und dadurch unterscheiden sie sich von den Darleihen anderer öffentlichen Kassen, deren Kapitalien zu einem bestimmten Zwecke einen ständigen Fond bilden.

Aus diesem Grunde eignen sich die Gelder der Amortisations-Kasse nicht wohl zur Anlage auf liegenschaftliches Unterpfand, und die Schuldner, welche nur vorübergehend auf kürzere Fristen Gelder aufnehmen wollen, sind in der Regel eher in der Lage und eher bereit, Faustpfänder zu geben, als Unterpfandsrechte auf Liegenschaften zu verwilligen.

Bei diesen Verhältnissen ist es ohne Zweifel im Interesse des Staats gelegen, die Amortisations-Kasse in Errichtung von Faustpfand-Verträgen ebenso zu erleichtern und sie von einigen lästigen Formen ebenso zu befreien, wie dieß nach L. R. S. 2084 hinsichtlich der öffentlichen Leih- und Pfandhäuser zugelassen, und auch wirklich zur Ausführung gebracht ist.

Eine solche Erleichterung der Amortisations-Kasse in Errichtung von Faustpfand-Verträgen, soll nun durch den vorliegenden Gesetzes-Entwurf erreicht werden. Die Amortisations-Kasse soll nämlich hiedurch von der Vorschrift des S. 2074, der zu Faustpfand-Verträgen eine öffentliche Urkunde oder den Eintrag in ein öffentliches Buch fordert, befreit werden, — und ebenso von der Vorschrift des S. 2075, wornach die Verpfändung von Schuldforderungen in allen Fällen dem Schuldner der verpfändeten Forderungen eröffnet werden soll, — ferner von der Vorschrift des S. 2078, in soweit dadurch eine Vereinbarung untersagt ist, durch welche der Gläubiger sich ermächtigen läßt, nach der Verfallzeit ohne richterliche Dazwischenkunft über das Faustpfand selbst zu verfügen.

Der §. 1. des Entwurfs spricht diese Befreiung hinsichtlich derjenigen Faustpfand-Verträge, welche auf Inhaber lautende Schuldurkunden zum Gegenstande haben, im Allgemeinen aus, und die §§. 2 und 3 enthalten die näheren Bestimmungen in Bezug auf die L. R. Sätze 2074 und 2078.

Obschon die §§. 2 und 3 allgemein sprechen, so kann man sie nach der Fassung des §. 1 denn doch ebenfalls nur auf diejenigen Faustpfand-Verträge der Amortisations-Kasse beziehen, durch welche Papiere, die auf den Inhaber lauten, zu Faustpfand gegeben werden.

Ohne Zweifel werden die Faustpfand-Verträge, welche die Amortisations-Kasse abschließt, meistentheils nur Papiere auf den Inhaber zum Gegenstand haben. Dieß ist jedoch nicht ausschließlich der Fall, und es kann sich leicht ereignen, daß z. B. auf den Namen eingetragene Staatspapiere, und selbst Pfandverschreibungen von Privaten zu Faustpfand gegeben werden, da auch der Inhaber der letztern, wenn er vorübergehend eine größere Summe Geldes haben sollte, anstatt seinen Schuldnern aufzukünden, eher zu einem Anlehen auf Faustpfand schreiten dürfte.

Jedenfalls ist kein Grund vorhanden, aus welchem die Begünstigungen, die der vorliegende Gesetzes-Entwurf der Amortisations-Kasse zuwendet, gerade auf diejenigen Faustpfand-Verträge beschränkt werden sollten, welche auf den Inhaber lautende Papiere zum Gegenstand haben.

Die Commission ist daher der Ansicht, daß die Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs hinsichtlich der L. R. Sätze 2074 und 2078 auf alle Faustpfand-Verträge der Amortisations-Kasse ausgedehnt werden sollten, und daß nur hinsichtlich des Satzes 2075, welcher von der Insinuation des Faustpfandvertrags an den Schuldner der verpfändeten Forderung spricht, eine Beschränkung auf die auf Inhaber lautenden Papiere einzutreten habe, weil bei diesen der Natur der Sache nach eine gänzliche Umgehung der Vorschrift des L. R. S. 2075 nicht zulässig ist.

Dieß vorausgesetzt, hielt die Commission für angemessen, den §. 1 des Entwurfs ganz wegzulassen, sodann in den §§. 2 und 3, welche zu §. 1 und §. 2 werden, die Bestimmungen hinsichtlich der L. R. Sätze 2074 und 2078, wie der Entwurf sie enthält, aufzunehmen, am Schlusse aber die nur hinsichtlich der auf Inhaber lautenden Papiere zuläßige Modification des Satzes 2075 anzuhängen.

Ich erlaube mir nun die hiernach gefertigte neue Redaktion des Gesetzes-Entwurfs vorzulesen und zu den einzelnen Abtheilungen noch Folgendes zu bemerken.

## §. 1.

Der §. 1 enthält dieselbe Bestimmung, welche der Entwurf im §. 2 gegeben hat; nur mußte, da der §. 1 des Entwurfs weggelassen wurde, die Fassung hier einigermaßen verändert werden. Nach L. R. S. 2074 wird nicht blos zur Bewahrung, sondern schon zur giltigen Entstehung des Faustpfandrechts erfordert, daß der dießfallsige Vertrag

wenn der Werth 75 fl. erreicht, in einer öffentlichen Urkunde abgefaßt, oder daß, sofern darüber nur eine Privaturkunde besteht, diese in ein öffentliches Buch eingetragen werde.

Diese Vorschrift ist für die Amortisations-Kasse um so lästiger, als derselben sehr oft Staatspapiere oder andere Schuldscheine zu Faustpfand gegeben werden, die der Schuldner, wenn er ihrer wieder bedarf, häufig wieder zurücknimmt und durch andere ersetzt, so daß ein häufiger Wechsel der Pfandstücke eintritt, wobei es mit unverhältnißmäßigen Weiterungen verbunden ist, wenn darüber jedesmal wieder eine neue öffentliche Urkunde gefertigt werden muß, oder ein neuer Eintrag in das vom Amtsrevisorat geführte Faustpfandbuch zu machen ist.

Darum und weil die Amortisations-Kasse ebenfalls durch öffentliche Beamten verwaltet wird, welche bei dem Gewinne oder Verluste dieser Kasse als der eigentlichen Gläubigerin in der Regel nicht persönlich betheiligt sind, findet die Commission durchaus keinen Anstand, diesen Beamten das Recht einzuräumen, über die Faustpfandverträge der Amortisations-Kasse selbst ein Buch zu führen, welchem ebenso Glauben beigemessen werden soll, wie dem Buche, welches für andere Faustpfandverträge das Amtsrevisorat führt.

Es ist dieß um so unbedenklicher, als der Faustpfand-Vertrag selbst durch eine Privaturkunde jedenfalls nachgewiesen werden muß, und als die Pfandstücke, wenn das Faustpfand zu Recht bestehen soll, nach S. 2076 der Amortisations-Kasse oder einem Dritten überliefert seyn müssen, in dieser Ueberlieferung also ein Moment mehr für die Glaubwürdigkeit des Vertrags selbst liegt. Das von zwei Beamten der Amortisations-Kasse zu führende Buch soll übrigens, um alle nur denkbaren Anstände zu beseitigen, vom Amtsrevisor noch blattweise mit Ziffern und Handzug versehen, und es soll die Zahl der Blätter darin beurkundet werden.

## §. 2.

Der L. R. S. 2078 verordnet, daß der Gläubiger im Nichtzahlungsfalle über das Faustpfand nicht selbst verfügen, sondern den Zuschlag des Pfandstücks oder die öffentliche Versteigerung desselben nur bei Gericht nachsuchen könne, und daß ein entgegengesetztes Geding unzulässig sey.

Von der Vorschrift dieses Paragraphen sind die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser überall ausgenommen, und sie sind befugt, die Pfandstücke, wenn zur verabredeten Zeit die Zahlung nicht erfolgt, selbst zu veräußern. Der Gesetzesentwurf nimmt diese Befugniß für die Amortisations-Kasse nicht einmal vollständig in Anspruch, sondern die Amortisations-Kasse soll dadurch nur das Recht erhalten, sich durch besondere Verträge zu einer derartigen Verfügung ermächtigen zu lassen. Da bei der Verwaltung der Amortisations-Kasse, als bei einer öffentlichen Behörde, die Besorgnisse nicht vorhanden sind, welche zur Verhütung von Wucher und Gefährdung das Verbot des Satzes 2078 im Allgemeinen begründet haben, so trägt die Commission auch auf Genehmigung dieses Paragraphen an.

Es versteht sich hiebei wohl von selbst, daß, wenn im einzelnen Falle ein gerichtlicher Zuschlag für die Amortisations-Kasse nicht nöthig ist, auch der L. R. S. 2079, wornach das Eigenthum des Pfandstücks dem Schuldner erst mit dem gerichtlichen Zuschlag verloren geht, seine Anwendung verliere. Darnach hält die Commission eine besondere dießfallsige Bestimmung in dem vorliegenden Paragraphen des Gesetzes-Entwurfs nicht für nöthig.

## §. 3.

Es ist in den Motiven des Regierungs-Entwurfs dargethan, daß die Vorschrift des L. R. S. 2075, wornach die Verpfändung von Schuldforderungen nur durch Insinuation an den Schuldner der verpfändeten Forderung giltig geschehen kann, schon im Allgemeinen nicht hinreichend begründet sey, indem jene Vorschrift nur in so weit einen vernünftigen

Zweck hat, als es sich um die Wirksamkeit des Pfandrechts gegenüber dem Schuldner der verpfändeten Forderungen handelt, dadurch aber die Giltigkeit und Wirksamkeit desselben gegenüber dem Pfandgeber und dessen übrigen Gläubigern nicht bedingt seyn sollte. Läßt man übrigens auch die Vorschrift des Satzes 2075 im Allgemeinen bestehen, so ist sie doch hinsichtlich der auf Inhaber lautenden Papiere großentheils nicht nur lästig, sondern beinahe unanwendbar, indem es wohl nicht ausführbar wäre, etwa entfernten Staaten, deren Papiere hier verpfändet würden, von dieser Verpfändung eine förmliche Insinuation zu machen.

Auch hätte eine solche Insinuation, selbst gegenüber dem Schuldner der verpfändeten Forderung, lediglich keinen Zweck, weil das Pfandstück dem Pfandgläubiger oder einem Dritten überliefert, dem Pfandschuldner also entzogen, von dem Schuldner der verpfändeten Forderung aber die Zahlung nur gegen Ausfolgung der auf den Inhaber lautenden Original-Urkunde geleistet wird.

Wäre hier der Ort dazu, so würde die Commission darauf antragen, den L. R. S. 2075 in Bezug auf die Papiere auf Inhaber im Allgemeinen als unanwendbar zu erklären. Da dieß aber in einem Gesetze über die Faustpfands-Verträge der Amortisations-Kasse nicht angeht, so begnügt sich die Commission, die Aufhebung jener Bestimmung für die Faustpfand-Verträge der Amortisations-Kasse, von welchen hier allein die Rede ist, in Vorschlag zu bringen, im Uebrigen aber den Wunsch auszudrücken, daß die Regierung eine Vorlage wegen Modifikation des S. 2075 im Allgemeinen machen möge.

---

# Gesetzes-Entwurf,

## die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse betreffend.

Nach den Anträgen der Commission.

§. 1. Auf Verträge, durch welche die Amortisations-Kasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des L. R. S. 2074 Abs. 1 keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisations-Kasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, so wie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen, und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisations-Kasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen, und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch im Buche die Zahl der Blätter noch besonders beurkundet werden.

§. 2. Gedinge, wodurch die Amortisations-Kasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des S. 2078, über das Faustpfand zu verfügen, sind giltig.

§. 3. Werden der Amortisations-Kasse auf den Inhaber lautende Staatspapiere oder andere auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine zu Faustpfand gegeben, so findet dabei die Vorschrift des S. 2075 keine Anwendung.

---

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 7. öffentlichen Sitzung v. 4. April 1837.

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzentwurf, das Einstehen der Tambours und Spielleute betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten v. Dürrheimb.

Meine Herren!

Die hohe Staatsregierung hat den Kammern und zwar zuerst der ersten Kammer einen Gesetzentwurf, bestehend in einem Artikel, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt. Nach einer von der ersten Kammer an die zweite Kammer erfolgten Mittheilung vom 20. März d. J. hat dieselbe den betreffenden Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Dieser Gesetzentwurf lautet:

„der §. 53 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 erhält zu Ziffer 3 folgenden Zusatz:

„Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Ein-„stehen zugelassen werden.“

Der §. 53 Ziffer 3 des angeführten Gesetzes ordnet an, daß der Einsteher der ordentlichen Conscription nicht mehr unterworfen seyn darf. Der §. 11 des Conscriptionsgesetzes bestimmt, daß alle Staatsangehörigen der ordentlichen Conscription unterworfen sind, welche im Laufe des der Conscription unmittelbar vorangehenden Jahres das zwanzigste Jahr des Lebensalters zurückgelegt haben. Demnach konnte bisher Keiner als Einsteher angenommen werden, der nicht das 21. Jahr angetreten hat. Der obenbemerkte Gesetzentwurf will nunmehr eine Ausnahme dahin bewirken, daß die, welche als Tambours und als Spielleute einstehen wollen, auch in einem geringern Alter, als nach dem vollendeten zwanzigsten Jahr, in den Kriegsdienst aufgenommen werden können.

Diese Ausnahme erscheint wohl ausführbar, wenn man auf den Grund hinblickt, welcher hauptsächlich Anlaß gegeben hat, daß das Conscriptionsalter im Allgemeinen auf das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr bestimmt worden ist, und wenn man findet, daß dieser Grund in Ansehung der Tambours und Spielleute nothwendig nicht anwendbar ist.

Eine ausgemachte Sache ist es, daß zur Führung und Handhabung der Waffen schon in einem höheren Grad ausgebildete Körperskräfte erfordert werden; die Erfahrung hat nun genügend bewiesen, daß ein gesunder und fehlerfreier junger Mann mit dem erreichten zwanzigsten Lebensjahr in dem Besitz der Kräfte ist, um die Waffen gehörig und wirksam führen zu können. Daher hat die Gesetzgebung dieses Alter als das zum Eintritt in das Militär geeignete Alter erkannt, und besonders in Ansehung der sogenannten streitenden oder waffenführenden Mannschaft.

Die Tambours und die Spielleute aber sind zur Führung der Waffen im strengen Sinne des Wortes nicht bestimmt, sie haben hauptsächlich nur das klingende Spiel zu rühren, theils um das Commando-Wort, wo dieses nicht mehr durchgreifen kann, zu ersetzen, theils um den ermüdeten Soldaten durch ihr Zauberspiel zu ermuntern. Zu ihren Dienstverrichtungen bedürfen sie daher nicht die kräftige Faust, wie diejenigen, deren Bestimmung es ist, mit dem Gewehr oder dem Säbel in der Hand oder durch die Bedienung der verheerenden Feuerschlünde Tod und Verderben in die Reihen der Gegner zu bringen. Ihre Verrichtungen erheischen Gewandtheit und Kunstfertigkeit. Bei einem Menschen, welcher das zwanzigste Jahr schon überschritten hat, wird dieses selten, oder nur mit vieler Mühe erreicht, während bei einem jugendlicheren Alter mit Leichtigkeit und gutem Erfolge gute Tambours und Spielleute gebildet werden. Daher werden bei allen Armeen für den Dienst der Tambours und Spielleute junge Leute gern aufgenommen.

Diesem nach kann mit Zuversicht behauptet werden, daß in Ansehung der fraglichen Klasse von Militärpersonen rücksichtlich der Fähigkeit zum Eintritt in den Dienst der Grund nicht besteht, welcher der gesetzlichen Bestimmung in Ansehung der Aufnahmsfähigkeit der die Waffen führenden Soldaten unterliegt.

Im Interesse des Militärs liegt es somit auch, daß Mittel geschaffen werden, damit dasselbe junge Leute für den Dienst der Tambours und Spielleute erhält. Auf dem Weg der Aushebung durch die Conscription kann und darf dieses nicht geschehen, nur durch den freiwilligen Eintritt derer kann dieses erzielt werden, welche für den fraglichen Dienst vereigenschaftet sind, und welche zu dessen Uebernahme Lust tragen. Dieser freiwillige Eintritt wird aber nur selten statt haben, wenn dem Eintretenden nicht eine besondere Belohnung zufließt. Das Mittel zu dieser Belohnung kann aber nur durch das Einstehen für Kriegsdienstpflichtige geschaffen werden.

Nach allem diesem stellt Ihre Commission den Antrag, daß Sie, hochgeehrte Herrn, dem vorgelegten Gesetzentwurf Ihre Zustimmung ertheilen mögen.

---

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung v. 7. April 1837.

# Commissions-Bericht

über

## das provisorisch erlassene Gesetz, den Beizug von Zeugen zur Errichtung von Eheverträgen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Duttlinger.

Meine Herren!

Das Landrecht fordert zur Gültigkeit der Eheverträge deren schriftliche Abfassung durch einen Staatsschreiber (L. R. S. 1394). Das zweite Einführungs-Edict weist (im §. 7.) die nach dem Landrecht den „Staatsschreibern" zukommenden Geschäfte den Amtsrevisoren zu. Sie sind es darnach auch, welchen seit der Einführung des neuen Landrechts die Errichtung der Eheverträge zusteht, und zwar mit Ausschluß aller andern Staatsschreiber oder eigentlichen Notarien, seitdem die darüber vorgekommenen Zweifel durch die Großherzogliche Verordnung vom 13. Mai 1812 (Regbl. XIX.) in diesem Sinne entschieden sind.

Es war in der nämlichen Stelle (§. 7) des Einführungs-Edicts, welche die durch das Landrecht den „Staatsschreibern" zugewiesenen Geschäfte den Amtsrevisoren überträgt, für diese letztern eine „demnächst" zu ertheilende Amtsinstruction verheißen. „Die Revisorats-Instruction — sagt das Edict — welche demnächst herauskommen wird, enthält die nähern Vorschriften über alle diese Geschäfte, sowie über jene der Staatsschreiber."

Es ist diese Verheißung nicht in Erfüllung gegangen. Eine Folge davon war, daß bereits in den ersten Zeiten nach der Einführung des Landrechts mancherlei Zweifel über die Frage vorkamen, ob und in wie weit die von den Amtsrevisoren aufgenommenen Urkunden bis zum Erscheinen der zugesagten neuen Ordnung nach den Formen der früheren

Notariats-Ordnung und ihres Nachtrags, oder nach welchen andern Vorschriften eingerichtet werden müßten? — Selbst der Commentator des Edicts (Staatsrath Brauer Erl. IV. S. 570) äußert darüber seine Zweifel, in folgenden Ausdrücken: „Bis die hier zugesagte neue Ordnung erscheint, werden die Amtsrevisoren zwischen den alten Amtsschreiberei-Geschäften und den alten Notariats-Geschäften unterscheiden müssen. Bei jenen (den Amtsschreiberei-Geschäften) geht einstweilen ihre alte Verfertigungsart fort, wobei auch um so weniger Anstand ist, weil hier meistens ohnehin Ortsvorgesetzte, Waisenrichter, oder zusammenwirkende Vertragspersonen noch außer ihnen die Urkunde unterzeichnen, mithin deren Glaubwürdigkeit sicher stellen. Hingegen bei den Notariats-Geschäften, wo oft des Staatsschreibers alleinige Handlung zu beurkunden ist, z. B. bei Wechsel-Absagen, Ladungs-Verkündungen u. s. w., werden die Amtsrevisoren, bis jenes Gesetz erscheint, wohl thun, gemäß der alten Notariats-Ordnung zwei Zeugen, oder statt deren eine zweite, Staatsschreiberei-Recht genießende, Person zuzuziehen, als ohne welcher wenigstens auswärts ihre Urkunde für eine öffentlich beglaubte nicht gelten würde, so wie auch das Amtsrevisorats-Siegel hierbei niemals mangeln darf." So Brauer. —

Es wurden Zweifel von gleicher Art bald auch an das Großh. Justizministerium selbst gebracht, namentlich über die Frage, die unsere jetzige Aufgabe zunächst berührt: Ob die Amtsrevisoren seit der Einführung des neuen Landrechts, und bis zum Erscheinen der verheißenen neuen Ordnung bei der Errichtung von Eheverträgen an die Vorschriften der alten Notariats-Ordnung (von 1806) und des Nachtrags dazu (von 1809), insbesondere an die Vorschrift des §. 11 derselben gebunden seyen, wornach dazu unter allen Voraussetzungen zwei Zeugen beigezogen werden müßten? — Es erfolgte darauf eine „Erläuterung" des Großh. Justizministeriums vom 27. Mai 1812 (verkündet im Regbl. Nr. XVIII) in folgenden Ausdrücken:

„Da die Amtsrevisoren durch das zweite Einführungs-Edict zum Landrecht an die Notariats-Ordnung nicht gebunden, vielmehr auf eine eigene zur Zeit noch nicht erschienene Instruction verwiesen worden sind, so unterliegt es zwar keinem Zweifel, daß Eheberedungen, und alle andere nach ihrer frühern Berechtigung von ihnen kraft Amtsobliegenheit verfaßten Urkunden auch ohne Zuzug von Zeugen im Lande gültig sind; indessen werden sie dennoch wohl daran thun, zwei Zeugen, oder einen statt ihrer geltenden weitern Staatsschreiberei-Berechtigten, auch ehe solches die demnächst erscheinende Revisorats-Instruction gebietet, dabei zuzuziehen, weil sonst, wenn ihre Urkunden im Auslande gebraucht werden, Anstände dagegen gemacht werden könnten, wegen deren alsdann der Betheiligte nach Befinden sie in Anspruch nehmen könnte." — So das Großherzogliche Justizministerium! —

Da nun aber dasselbe Ministerium eben die Oberbehörde ist, von welcher die Amtsrevisorate ihre Weisungen zu empfangen haben, so ist natürlich, daß jene „Erläuterung", wenn ihr gleich keine Gesetzeskraft zukommt, und sie daher von den Gerichten nicht beachtet werden dürfte, in soweit sie mit dem wahren Inhalt der Gesetze nicht übereinstimmt, für die Amtsrevisorate zur leitenden Norm wurde, nach der sie sich von da an bei der Aufnahme von Eheverträgen gerichtet haben. Die Amtsrevisoren hielten den Beizug von Zeugen nicht für gesetzlich nothwendig. Wo im einzelnen Falle wirklich Zeugen beigezogen wurden, geschah es nicht, weil man es für gesetzlich erforderlich oder nothwendig, sondern nur, weil man es im einzelnen Fall für räthlich, für nützlich ansah. Es ist demnach im Laufe der sieben bis acht und zwanzig Jahre, während welcher das Landrecht besteht, eine übergroße Zahl von Eheverträgen ohne Beizug von Zeugen im Lande errichtet worden, so daß die Frage: Ob solcher Mangel einen Ehevertrag ungiltig mache? — dermalen vielleicht im ganzen Gebiete unseres bürgerlichen Rechts an practischer Wichtigkeit kaum von einer andern übertroffen werden kann.

Früher, wie es scheint, niemals Gegenstand eines gerichtlichen Streits, ist es im vorigen Jahre geschehen, daß der oberste Gerichtshof in einem im Wege der Oberappellation dahin gekommenen Rechtsstreit die wichtige Frage zu entscheiden hatte. Die Entscheidung fiel so, daß durch ihr Bekanntwerden die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Grade und ungewöhnlichem Maaße erregt wurde. Das Urtheil des obersten Gerichtshofs vom 12. August 1836, die Urtheile

zweier untern Instanzen reformirend, erkannte den angefochtenen Ehevertrag für nichtig, weil dessen Errichtung ohne Zuziehung von Zeugen statt gefunden hatte.

Es erschien diese Entscheidung des obersten Gerichtshofs als ein Ereigniß, wodurch die Ruhe, die Rechtssicherheit von Tausenden erschüttert wurde, wodurch Tausende von Familien, deren eheliche Güterrechte durch Urkunden normirt sind, die ganz von dem nämlichen Vorwurf getroffen werden, wie der so eben von dem obersten Gerichtshofe des Landes für nichtig erklärte Ehevertrag, sich mit einem Male der Gefahr preisgegeben sahen, daß ihre gleichen Verträge, deren Gültigkeit und Rechtsbestand bisher außer allem Zweifel schien, nunmehr früher oder später von der Unredlichkeit oder Leidenschaft in gleicher Weise angefochten, und mit dem Frieden und der Ruhe der Familie selbst ebenfalls vernichtet werden dürften.

Es lag hierin für die Staatsgewalt eine mächtige Aufforderung, Maßregeln zu treffen, Mittel zu ergreifen, um die aufgeregten Besorgnisse wieder zu beseitigen, und die Gefahren, welchen die wichtigsten Interessen, die Ruhe und der Frieden eines so großen Theils der Staatsgesellschaft preisgegeben war, in thunlicher Weise wieder aufzuheben.

Es verdient gerechte Anerkennung, daß die Regierung nicht säumte, der Angelegenheit die Sorge zuzuwenden, die ihre Wichtigkeit forderte. Sie wählte unter den mehreren Mitteln, die zum Ziele führen mochten, die Erlassung des provisorischen Gesetzes v. 3. November 1836, durch welches festgesetzt wurde: „Daß die von Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge darum, weil hiebei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden können." Ein zweiter Artikel des Gesetzes setzt für die Regulirung der Zukunft die weitere Bestimmung hinzu: „Daß künftighin zur Errichtung von Eheverträgen, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen zuzuziehen seyen, mit den im Landrechtssatz 980 bezeichneten Eigenschaften."

Die Regierung hat Ihnen, meine Herren, das Gesetz zur Berathung und Ertheilung Ihrer Zustimmung unverändert so vorgelegt, wie es ursprünglich erlassen ist. Ihre Commission hat dasselbe sorgsam geprüpft, und mich mit dem Auftrage beehrt, Ihnen das Ergebniß ihrer Berathung vorzulegen.

Das Gesetz besteht aus zwei Theilen. Der Erste entscheidet über die Vergangenheit, der zweite verfügt für die Zukunft. Der Erste setzt fest, daß Eheverträge, vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern in den sieben und zwanzig Jahren von Einführung des neuen Landrechts bis zum Erscheinen dieses Gesetzes errichtet, darum, weil hierbei keine Zeugen zugezogen wurden, nicht angefochten werden können. Der Zweite dagegen schreibt für die Zukunft vor, daß zur Errichtung von Eheverträgen künftighin bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit jedesmal zwei Zeugen zugezogen werden sollen.

Wir werden Beide in der nämlichen Ordnung besonders betrachten.

## I.

Die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Maaßregel, um das Schicksal, den Rechtsbestand der Eheverträge, denen nichts fehlt, als eine Förmlichkeit, welche weder die Betheiligten, noch die mit dem Geschäfte beauftragten Staatsbeamten, die Amtsrevisoren, noch selbst die Oberbehörde, das Großh. Justizministerium für gesetzlich erforderlich angesehen haben, der Unsicherheit, der Gefahr der Anfechtung und Vernichtung, der sie sich mit einem Male preisgegeben sahen, wieder zu entreißen, leuchtet von selbst ein, und im Ganzen eben so auch die Art und Weise, wie dieß durch die Bestimmung des Art. 1 des Gesetzes bewirkt wird.

Es kann hiebei auch überall gar nicht darauf ankommen, ob nach der richtigen Auslegung unserer Gesetze in dem Zeitraum vom 1. Jänner 1810, als der Zeit der Einführung des neuen Landrechts, bis zum November 1836 der Beizug von Zeugen zu den wesentlichen, den Rechtsbestand und die Gültigkeit der Eheverträge bedingenden Förmlichkeiten gehört habe, oder nicht. Wir dürfen ebendeßhalb die Erörterung dieser Frage, oder die wissenschaftliche Untersuchung, ob das Erkenntniß des obersten Gerichtshofs dem wahren Inhalt unserer bestehenden Gesetze entspreche, nicht blos formelles, sondern auch wirklich materielles Recht enthalte, billig ganz umgehen. Denn selbst zugegeben, daß nach der richti-

Auslegung unserer Gesetze der Beizug von Zeugen bei Errichtung von Eheverträgen in dem Zeitraum vom 1. Januar 1810 bis zum Erscheinen dieses Gesetzes als ein wesentliches, bei Vermeidung der Richtigkeit zu beobachtendes Erforderniß zu betrachten gewesen — so kann gleichwohl bei den Vorgängen und Verhältnissen, wie sie bisher geschildert worden sind, das Recht und der Beruf der gesetzgebenden Gewalt keinem Zweifel unterworfen seyn, die Tausende von Eheverträgen, bei welchen jene Förmlichkeit, wenn auch als wesentlich vorgeschrieben, unbeachtet geblieben ist, gegen alle künftige auf diesen Mangel allein gebaute Anfechtung in Schutz zu nehmen, und aufrecht zu erhalten, ohne daß man mit Wahrheit von einer unzulässigen Rückwirkung des Gesetzes, und einer dadurch geschehenden Verletzung schon erworbener Rechte zu sprechen Grund haben könnte. Wer, meine Herren, sollte wohl hier von unrechtmäßiger rückwirkender Kraft des Gesetzes, von Verletzung wohlerworbener Rechte zu sprechen befugt seyn? — Der Ehegatte, der vor 25 Jahren einen Ehevertrag ohne Zeugen in dem guten Glauben errichtete, daß diese Förmlichkeit nicht erforderlich sey, und nun auf einmal durch die Annalen der badischen Gerichtshöfe, oder durch die Verhandlungen dieses Hauses das Gegentheil erfährt, — sollte ein solcher Gatte auf die Richtigkeit seines Ehevertrags, den er vor 25 Jahren in gutem Glauben eingegangen, dessen Inhalt er dazumal ernstlich gewollt, und dessen Form er dazumal und bis jetzt ununterbrochen für giltig und rechtsbeständig angesehen hat, ein so wohl begründetes Recht haben, daß ein Gesetz, welches ihn, in so fern er nicht schon vor seinem Erscheinen mit der Anfechtung aufgetreten ist, an dessen Anfechtung hindert, für eine Verletzung wohl erworbener Rechte erklärt werden könnte? — Vielmehr wird man dem andern Ehegatten, der ebenso wie jener den Inhalt des Vertrags bei der Eingehung ernstlich gewollt, und in dessen Absicht und gutem Glauben es ebenfalls gelegen, eine formell giltige Urkunde darüber zu errichten, das Recht zuerkennen müssen, für den Fall, daß Zweifel hierüber entstehen, von der gesetzgebenden Gewalt die Bestätigung dieser Giltigkeit zu verlangen, und restituirt zu werden gegen die Folgen eines Rechtsirrthums, der für ihn, wenn es anders ein Irrthum war, um so verzeihlicher seyn mußte, als er solchen mit dem Großherzoglichen Justizministerium selbst getheilt hat! —

Nur wenn der Gesetzgeber seine Verfügung auch auf diejenigen Eheverträge ausdehnen wollte, welche beim Erscheinen des Gesetzes bereits gerichtlich angefochten sind, würde er sich dem gegründeten Vorwurf aussetzen, seiner Anordnung eine unrechtmäßige Rückwirkung beizulegen. Es wird aber das Gesetz, welches den Gegenstand unserer Prüfung ausmacht, von diesem Vorwurf nicht getroffen, indem es mit gutem Vorbedacht, um solche Rückwirkung auszuschließen, sich ganz richtig und präcis so ausdrückt, daß die Verträge, von denen die Rede ist, „darum, weil hiebei keine Zeugen „zugezogen wurden, nicht angefochten werden können," — eine Form des Ausdrucks, die zum Zwecke hat, alle die Fälle, in welchen solche Verträge zur Zeit des Erscheinens des Gesetzes schon gerichtlich angefochten sind, worüber zu dieser Zeit ein gerichtlicher Streit bereits anhängig ist, auf das Bestimmteste von dem Kreise der Verfügung des Gesetzes auszuschließen.

Es hat sich deßhalb die Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, in Bezug auf die seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge einstimmig für die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung ausgesprochen, wie sie in dem Art. 1 des provisorischen Gesetzes enthalten ist.

Allein die Commission blieb nicht hierbei stehen. Sie glaubte, daß die Gründe, welche das vorgelegte Gesetz veranlaßt haben, weiter gehen, als sein Inhalt; daß sich solche nicht beschränken auf die Eheverträge allein, und nicht auf die Förmlichkeit allein, welche in dem Beizug von Zeugen besteht; sondern daß all' das, was in dieser Beziehung von Eheverträgen gilt und von diesen gesagt wurde, in gleichem Maße auch von allen andern vor Amtsrevisoren errichteten Urkunden, und was von der vernachlässigten Förmlichkeit des Beizugs von Zeugen gilt, in gleichem Maße auch von allen andern durch die Notariatsordnung oder deren Nachtrag vorgeschriebenen Förmlichkeiten gelte und gesagt werden müsse. Es spricht für diese Meinung, daß alle andern Urkunden der beschriebenen Art, vor den Amtsrevisoren ohne Beizug von Zeugen errichtet, der nämlichen Unsicherheit, der nämlichen Gefahr der Anfechtung und Vernichtung preisgegeben sind, wie die Eheverträge, daher auch den nämlichen

Schutz anzusprechen haben, welchen die gesetzgebende Gewalt jenen gewähren will; — ferner, daß durch die Notariats-Ordnung und ihren Nachtrag außer der Förmlichkeit des Beizugs von Zeugen, eine große Zahl anderer Förmlichkeiten vorgeschrieben ist, die von den Amtsrevisoren bis jetzt eben so wenig beobachtet wurden, als die Vorschrift über die Beiziehung von Zeugen, da die Amtsrevisoren im Allgemeinen, oder doch in ihrer großen Mehrzahl bis jetzt nicht in der Meinung gestanden, daß sie bei ihren Verrichtungen an die Formen und Vorschriften der Notariatsordnung und ihres Nachtrags gebunden seyen.

Wie könnte man es in der That auch verantworten, die seit 1810 vor Amtsrevisoren errichteten Rechtsgeschäfte der Bürger deßhalb als nichtig zu behandeln, oder zuzusehen, wie sie von den Gerichten des Landes als nichtig behandelt werden, blos darum, weil hiebei eine Förmlichkeit nicht beobachtet wurde, die von einem Gesetze vorgeschrieben ist, von dem der Bürger nicht wußte, daß es existirt, von dem der mit dem Vollzug beauftragte Beamte, der Amtsrevisor, nicht wußte, daß es noch gelte, von dem das Justizministerium selbst in jener authentischen Erläuterung vom 27. Mai 1812 durch das Organ des Staats- und Regierungsblatts verkündet hatte, daß die Amtsrevisoren seit dem zweiten Einführungs-Edict an dieses Gesetz, an die Notariats-Ordnung und deren Nachtrag, nicht mehr gebunden seyen?

Auf diese Betrachtungen stützt sich der Vorschlag der Commission, die Bestimmungen des Art. 1 des Gesetzes in der Art zu erweitern, daß sie von den Eheverträgen auf alle andern Amtsrevisorats-Urkunden, und von der Förmlichkeit des Beizugs von Zeugen auf alle durch die Notariats-Ordnung allein vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgedehnt werden, wornach dann der Art. 1 folgende Fassung erhalten müßte:

„Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertetern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Ehe-„Verträge oder anderen Urkunden können darum, weil hiebei Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein „in der Notariats-Ordnung von 1806, oder in dem Nachtrag dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht ange-„fochten werden."

Ich habe vermög einstimmigen Beschlusses der Commission, zu dem die Herren Commissäre der Regierung deren Zustimmung bereits ertheilt haben, die Ehre, Ihnen, meine Herren, die Annahme des Artikels mit dieser Erweiterung und in dieser veränderten Gestalt in Vorschlag zu bringen.

## II.

Wenn die Erörterung des ersten Theils des Gesetzes eine Ausführlichkeit gefordert hat, durch die ich Ihre Geduld, meine Herren, auf eine harte Probe zu stellen genöthigt war, so gewährt mir dagegen der zweite Theil den Vortheil, daß die Prüfung desto einfacher und kürzer seyn kann. Es schreibt derselbe für die Zukunft die Beiziehung von zwei Zeugen zur Errichtung von Eheverträgen als wesentlich vor, mit ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit für den Fall der Vernachlässigung dieser Vorschrift. Es lautet nämlich der zweite Artikel also:

„Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen „zuzuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts bemerkten Eigenschaften besitzen."

Die Wichtigkeit der Verträge, um die es sich hier handelt, erscheint für sich allein als zureichender Grund, diese Förmlichkeit für die Zukunft beizubehalten, oder neu einzuführen, und sie unbedingt zu einem wesentlichen Erforderniß der Rechtsbeständigkeit dieser Verträge zu erheben. Die Frage aber bot sich hiebei der Commission abermals dar, ob man nicht Grund und Veranlassung habe, auch hier weiter zu gehen, als das vorgelegte Gesetz selbst; ob es nicht erforderlich oder doch gut seyn werde, die Vorschrift auch auf andere Geschäfte der Amtsrevisoren, namentlich auf alle die Urkunden auszudehnen, welche andere Verträge oder einseitige Willenserklärungen zum Gegenstande haben, insofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen, nämlich entweder gar keine Zeugen fordern, wie z. B. bei Pfandverschreibungen, — oder aber eine größere Zahl vorschreiben, wie bei öffentlichen letzten Willen?

Wir fanden nur Gründe, die Frage zu bejahen. Unsere Amtsrevisoren sind unsere Staatsschreiber; zum Charakter von Staatsschreiberei- oder Notariats-Urkunden aber, damit sie den Charakter der Oeffentlichkeit haben, muß als wesentlich

gefordert werden, daß ihre Glaubwürdigkeit nicht auf der Auctorität eines einzigen Individuums, der Person des Staatsschreibers allein, beruhe, sondern regelmäßig durch die Concurrenz von zwei Urkundszeugen gewährleistet werde. So war es im alten gemeinen Recht; so ist es nach der Gesetzgebung aller Nachbarstaaten; und so wird es auch wieder seyn in unserer „demnächst erscheinenden Amtsrevisorats-Ordnung.

Die Commission schlägt Ihnen deßhalb neben der unveränderten Annahme des zweiten Artikels des provisorischen Gesetzes für die vollständige Regulirung der Zukunft in Betreff der wichtigsten Förmlichkeit der Amtsrevisorats-Urkunden einen neuen dritten Artikel vor, der also lauten müßte:

„Zur Errichtung von Amtsrevisorats-Urkunden über andere Verträge, oder einseitige Willens-Erklärungen, „sind künftig ebenfalls zwei Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, insofern nicht besondere Gesetze „oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen."

Da auf solche Weise die Zukunft vollkommen regulirt ist, so fand man angemessen, noch einen einzigen Schritt weiter zu gehen, um alle Ungewißheit in Bezug auf die fortdauernde oder nicht fortdauernde Giltigkeit der alten Notariats-Ordnung und ihres Nachtrags bei dieser Gelegenheit ebenfalls im Wege der Gesetzgebung aufzuheben. Das angemessene Mittel konnte nur in der Bestimmung gefunden werden, daß alle weiteren Förmlichkeiten, die allein in der Notariats-Ordnung oder ihrem Nachtrage vorgeschrieben sind, zur Errichtung der in dem gegenwärtigen Gesetze behandelten Verträge und Amtsrevisorats-Urkunden nicht ferner erforderlich seyn sollen.

Es bildet diese Bestimmung den Inhalt eines neuen vierten Artikels, den ich Ihnen ebenfalls durch einstimmigen Beschluß Ihrer Commission zur Annahme zu empfehlen beauftragt bin, erfreut, Ihnen zugleich anzeigen zu können, daß die Herren Commissäre der Regierung auch hiezu ihre Zustimmung bereits erklärt haben.

Erlauben Sie mir nun, meine Herren, Ihnen den Entwurf in der Fassung vorzulegen, die er in Folge der Beschlüsse Ihrer Commission erhalten hat.

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge oder andere Urkunden können darum, weil hiebei Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein in der Notariats-Ordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Richtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben.

Art. 3.

Zur Errichtung von Amtsrevisorats-Urkunden über andere Verträge oder einseitige Willens-Erklärungen sind künftig ebenfalls zwei Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, insofern nicht besondere Gesetze oder Verordnungen etwas Anderes festsetzen.

Art. 4.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariats-Ordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den beiden vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

---

Ich habe die Ehre, Ihnen die Annahme des Gesetzes in dieser Fassung vorzuschlagen.

---

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung v. 7. April 1837.

---

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzesentwurf, die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Schaaff.

---

Meine Herrn!

In Ihrer 2ten öffentlichen Sitzung vom 11. März l. J. wurde von der hohen Regierung der Entwurf eines Gesetzes eingebracht, dessen Bestimmungen den endlichen vollständigen Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 bezwecken sollen; im Namen Ihrer zur Prüfung dieses Gesetzes-Entwurfes ernannten Commission habe ich hierüber Bericht zu erstatten die Ehre.

Das Archiv der Kammern, meine Herren, bewahrt eine Masse von Beschwerden darüber, daß die bestehenden Gesetze über Aufhebung jener Leistungen, welche dem öffentlichen Rechte angehören, die Natur der Steuern oder anderer Hoheits-Abgaben oder auch der Leibeigenschaft an sich tragen, jener Leistungen, die man mit den Worten „alte Abgaben" zu bezeichnen pflegt, — unvollständig sind, ferner darüber, daß dem Vollzuge dieser unvollständigen Gesetze Hemmnisse entgegen treten, deren Wegräumung nicht in der Macht der Belasteten liegt. Berichte der Petitions-Commission und Motionen in beiden Kammern haben diese Beschwerden beleuchtet, die Stände haben sie für begründet erkannt, und insbesondere wurden auf dem jüngst verflossenen Landtage von diesem Hause Adressen votirt, deren Inhalt ich mir, so weit er sich nicht über spezielle Fälle verbreitet, hier aufzuführen erlaube.

In der 55sten öffentlichen Sitzung vom 10. August 1835 beschloß die Kammer:

die eingelangten Petitionen dem hohen Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Revision des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über Drittels-Gefälle, Handlohn und sonstige in diese Kathegorie gehörigen

Abgaben mitzutheilen, mit dem Ersuchen, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand dahin ergänzen zu wollen, daß die Aufhebung beziehungsweise Ablösung aller alten Abgaben, so weit nicht schon eigene Gesetze über einzelne Gattungen derselben bestehen, durch ein Gesetz ausgesprochen, und daß denselben hinsichtlich derjenigen alten Abgaben, auf welche in einzelnen Fällen die bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen von den Staatsbehörden irrthümlich angewendet worden sind, für die gegenwärtige Budgetperiode rückwirkende Kraft beigelegt werde, sofort solchen Gesetzes-Entwurf der Kammer zur verfassungsmäßigen Berathung auf dem nächsten Landtage vorlegen zu lassen. ꝛc. ꝛc.

Weiters wurde in der 56sten öffentlichen Sitzung vom 13. August 1835 beschlossen:

Se. K. H. den durchlauchtigsten Großherzog um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird,

daß alle Berechtigungen, die nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich deren nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungs-Gesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist von den dazu bezeichneten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, später nicht mehr geltend gemacht werden können, sofern sie nicht zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können.

Die letzte Addresse, welche wegen dem bald hernach erfolgten Schluß des Landtages in der 1sten Kammer nicht mehr berathen werden konnte, ist nicht zu dem Thron Sr. K. H. des durchlauchtigsten Großherzogs gelangt; durch unsere Diskussionen und das Protokoll haben aber die Beamten der Krone von deren Inhalt und den Beweggründen Kenntniß erhalten, es sind der hohen Regierung die deßfallsigen Wünsche der Kammer somit nicht fremd geblieben.

---

Die Aufgabe Ihrer Commission, m. H., mußte es seyn, vor Allem zu erwägen, ob und in wie weit durch den vorgelegten Gesetzes-Entwurf den Anträgen und Wünschen der Kammer von 1835 entsprochen worden ist.

Sie zerfallen in zwei Theile, einmal, wurde um ein Gesetz zur Ergänzung und Vervollständigung der bestehenden Gesetze über alte Abgaben gebeten, hiernächst stellte die Kammer das Ansuchen um Bestimmungen, wodurch den bereits vorhandenen Gesetzen der Vollzug gesichert wird.

Der vorliegende Entwurf läßt die erste Bitte gänzlich unberücksichtigt, er hat lediglich die letztere zum Gegenstande.

Gehen wir auf die Diskussion über den Bericht der Petitions-Commission, die alten Abgaben betreff., in der 55sten öffentl. Sitzung vom 10. August 1835, zurück, so finden wir die Erklärung eines dem öffentlichen Wirken durch den Tod zu frühe entrückten Großh. Herrn Regierungs-Commissärs:

„Zu Bearbeitung eines Gesetzes über die Drittels- ꝛc. Pflicht, das Herdrecht, den Handlohn und dergleichen Abgaben liegt ein höchster Befehl Sr. K. H. des Großherzogs bereits vor, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es Ihnen auf dem nächsten Landtage zur Berathung vorgelegt werden wird.“

Wir finden dort weiter die Erklärung unseres verehrten zweiten Herrn Vizepräsidenten, welcher in der Eigenschaft als Großh. Regierungs-Commissär diese Versicherung bestätigt und noch beifügt:

„Dieser Gesetzes-Entwurf, mit dessen Bearbeitung das Justiz-Ministerium beauftragt war, ist fertig. Die Vorlage konnte aber darum nicht erfolgen, weil die Durchschnitts-Berechnungen der Lasten bis daher nicht beizubringen war. Dieses Hinderniß wird übrigens bis zum nächsten Landtage gehoben seyn, wo denn dieser Gesetzes-Entwurf zuverlässig vorgelegt werden wird.“

Die Kammer dankte für diese Zusagen und die Abgabepflichtigen sahen mit Sehnsucht dem Landtage von 1837 entgegen.

Jene Verheißungen blieben bis jetzt unerfüllt, und es soll auch nach den Eröffnungen der Herrn Regierungs-Commissäre keine Hoffnung vorhanden seyn, sie auf diesem Landtage noch erfüllt zu sehen. Gleichwohl müssen wir auf sie zurückkommen — zunächst aber haben wir den uns vorgelegten Gesetzes-Entwurf zu betrachten.

Weder die Berechtigten, noch weniger aber die Abgabepflichtigen werden sich hiedurch zu besonderem Danke aufgefordert fühlen; beide sehen überall nur Nachtheile angedroht, während auf der andern Seite keine Begünstigungen in der Wagschale liegen. Nur der Staatsbeutel gewinnt durch das Gesetz, und seinem Interesse sind die Interessen der Berechtigten und Pflichtigen geopfert.

Wenden wir uns zu den einzelnen Artikeln.

Art. 1.

„Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Oktober 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschä„digung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit „entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religions-Eigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungs„gesuche nicht binnen sechs Monaten von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amt oder der be„treffenden Kreisregierung übergeben werden — bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Ent„lastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären und aus der „Staatskasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Ab„gaben durch Art. 6 dieses Gesetzes verordnet ist.

Diese Bestimmung soll den Pflichtigen veranlassen, sein Entlastungs-Gesuch einzureichen; sie soll hiernächst die Staatskasse gegen Ansprüche von Zinsen aus einer langen Vergangenheit schützen. Darum und insbesondere noch aus dem Grunde, weil hierdurch die Gesetze von 1820 und 1828 mit dem von 1825 in Einklang kommen, trägt Ihre Commission, m. H., auf Annahme dieses Artikels an.“

Art. 2.

„Die Berechtigten, welche für bereits aufgehobene Abgaben der im Art. 1 genannten Art, so wie für Bürger„annahmstaxen in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Entschädigung aus der Staatskasse anzusprechen haben, „erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen sechs Monaten von Verkündung dieses Ge„setzes der betreffenden Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der späteren Einreichung des Entschädigungs„gesuches an.“

Dieselben Maßregeln, wie in Art. 1 gegen die Pflichtigen, werden hier gegen die Bezugsberechtigten, rücksichtlich ihrer Entschädigungs-Gesuche, in Anwendung gebracht. Mit dem Art. 1 muß dieser Artikel stehen oder fallen, da beide auf einer und derselben Basis ruhen. Demnach schlagen wir Ihnen die Annahme der Bestimmung dieses Artikels, jedoch, im Einverständniß mit der Regierungs-Commission, mit einem Zusatze vor. Da nemlich außer den im Art. 1 und 2, angeführten Gesetzen noch ältere bestehen, wodurch Abgaben gegen Entschädigung der Bezugsberechtigten aufgehoben worden sind, namentlich das IV. Const.-Edikt vom 22. Juli 1807 und die Ohmgelds-Ordnung vom 6. Merz

1812, wodurch den Standes- und Grundherrn für entzogene Besalzungs-Rechte und Ohmgeld Ersatz zugesagt wird, so müssen folgerichtig die Bestimmungen des Art. 2 auch auf jene ältern Gesetze angewendet werden.

Wir tragen auf Annahme des Artikels in einer Fassung, welche auch diese Abgaben ergreift, an.

Art. 3.

„Mit dem 1. Januar 1839 treten sämmtliche in den beiden vorigen Artikeln erwähnten Gesetze vom 5. Oktober „1820 und 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 insoweit außer Wirksamkeit, daß in Folge dieser Gesetze keine Abgabe „mehr für aufgehoben erklärt und keine Entschädigung für dergleichen Abgaben aus der Staatskasse geleistet werden darf, „wenn die deßfallsigen Entlastungs- beziehungsweise Entschädigungsgesuche nach dem bezeichneten Termin eingereicht „werden.

„Die hiernach fortbestehenden, im Art. 1 genannten Abgaben können jedoch auf Kündigung der Berechtigten wie der „Pflichtigen von den letztern abgelößt werden. Der Jahresertrag der Abgabe ist alsdann nach den betreffenden Normen „der in Art. 1 genannten Gesetze und dazu gehörigen Vollzugsverordnungen, das Ablösungskapital nach den Bestimmungen „des über die Ablösung der Gülten und Zinse erlassenen Gesetzes vom 15. Oktober 1820 zu bemessen.“

Ihre Commission findet in diesem Artikel nicht die Sicherung des Vollzugs, sondern den Keim des Todes für die mühsam errungenen Gesetze, sie findet, daß mit ihr nur ein Zweck vollständig erreicht wird, der Zweck, den Abschluß der Rechnung über die Entschädigung für alte Abgaben — herbeizuführen.

Die Pflichtigen, selten im Besitze der Urkunden, worauf es ankommt, ja, oft nicht einmal bekannt mit dem Namen der alten Abgaben, welche sie, in eine Summe vermischt, mit andern Schuldigkeiten, an die Bezugsberechtigten abzuführen haben, werden größtentheils nicht in der Lage seyn, die Entlastungs-Gesuche in der gesetzten Frist einreichen zu können; noch weniger aber werden sie später geneigt oder vielmehr, sie werden nicht im Stande seyn, von der Wohlthat des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 Gebrauch zu machen, weil sie das Ablösungs-Kapital nicht aufzubringen vermögen. Die Berechtigten werden durch den ersten Abschnitt des Art. 3 wohl nie verletzt werden, denn, sobald eine Abgabe für aufgehoben erklärt wurde, hat man auch von Amtswegen die Liquidation der Entschädigung angeordnet, und diese bisher eingehaltene Verfahrungsweise wird auch bis zum 1. Januar 1839 fortbestehen; den Pflichtigen mit den nöthigen in ihrem Besitze befindlichen Behelfen zur Aufstellung der Entlastungs-Gesuche an Handen zu gehen, finden sie in dem ersten Abschnitt des Artikels durchaus keinen Beruf, und das im zweiten Abschnitt gedrohte Präjudiz wird sie dazu auch nicht aufmuntern. Denn sie beziehen die Abgabe, nach wie vor, fort, wenn sie keine Lust haben, die Ablösung zu verlangen, welche vom Pflichtigen bei so lästigen Bedingungen niemals begehrt werden wird.

Der Art. 3, m. H., wie er vor uns steht, bestimmt, den Vollzug der Gesetze über Aufhebung alter Abgaben herbeizuführen, sichert im Gegentheil diesen alten Abgaben ein ewiges Leben, er verwandelt Steuern und Leibeigenschaftsfälle in Zinsen und Gülten, er nimmt den Pflichtigen die durch die Aufhebungs-Gesetze erworbenen Rechte, ohne daß dieses ein Nothstand gebietet, er widerstreitet somit den Forderungen der ewigen Gerechtigkeit, und ist zudem mit dem Gebote der Humanität nicht vereinbarlich, da er seine Waffen gegen den Schwächern richtet.

Soll der Artikel den Zweck erfüllen, welcher nach der Begründung des Entwurfes damit beabsichtigt wird, so muß auch der Berechtigte einen Sporn fühlen, der ihn antreibt, die Liquidation der alten Abgaben zu beschleunigen und zu unterstützen; dies wird der Fall seyn, wenn auch er von einem wesentlichen Schaden bedroht wird auf den Fall, daß die Anmeldung bis zum Präjudizial-Termin unterbleibt. Es muß ferner dem Pflichtigen immer die Möglichkeit gewährt werden, auch nach dem Termin die Last der alten Abgabe von sich wegwälzen zu können, und darum auch alsdann noch der Staat einen Theil der Abkaufssumme übernehmen.

Geben wir aber aus der Staatskasse eine Beihülfe dem Pflichtigen, so fordert die Gleichheit der Rechte, daß diese Kasse einen gleichen Theil der Entschädigungssumme auch dem nach dem Präjudizialtermin liquidirenden Berechtigten zahle, dem kein Pflichtiger gegenüber steht, sondern welcher für bereits aufgehobene oder entzogene Gefälle lediglich an den Fiscus gewiesen ist. Hierauf wird daher das Gesetz Bedacht nehmen müssen.

Der Liquidations-Termin aber dürfte bis zum 1. Januar 1840 auszudehnen seyn, damit Berechtigte und Pflichtige nicht gedrängt werden.

Art. 4.

„Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen „Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre.“

Es ist hier nicht von der Verkündung durch die öffentlichen Staatsblätter die Rede, ohne welche kein Gesetz in Wirksamkeit tritt, sonst würde der letzte Satz des Artikels mit dem §. 7 unseres Landrechtes im Widerspruch stehen, was der Wille des Gesetzgebers nicht seyn kann; es handelt sich vielmehr um die Anordnung einer speziellen Eröffnung an alle Pflichtigen. Da dieses übrigens reine Sache des Vollzuges ist, so sind wir des Dafürhaltens, daß eine deßfallsige Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen werden sollte, um so weniger, da die Nichtbeobachtung kein Präjudiz im Gefolge hat. Wir tragen demnach auf Streichung des Artikels an, sprechen jedoch dabei den Wunsch aus, daß es sich die hohe Regierung nichts desto weniger angelegen seyn lassen möge, jene besondere Verkündung und Belehrung als sehr zweckgemäß, — jedoch nicht blos an die Pflichtigen, sondern auch an die Bezugs-Berechtigten, da diese gleiche Rücksicht verdienen, eintreten zu lassen.

In der Anlage, meine Herren, übergeben wir die Redaktion des Gesetzes, wie es sich nach unsern Vorschlägen gestalten müßte. Der Art. 2 des Regierungs-Entwurfs ist in dem unsrigen Art. 3, und Art. 3 desselben, bei uns Art. 2 geworden, weil letzterer sich lediglich auf die im Art. 1 erwähnten Fälle bezieht. Das Präjudiz, wovon der Art. 3 des Regierungs-Entwurfes spricht, erscheint im Anhang unseres Art. 3 angedroht. Sie werden diese Oekonomie des Gesetzes billigen.

Hiermit, meine Herren, kann unser Mandat, insofern es die Erörterung der Frage:

Wie die bestehenden Gesetze zum Vollzug zu bringen?

betrifft, als erledigt betrachter werden. Allein! in nächster Verbindung damit steht die weitere Frage:

Genügen die vorhandenen Gesetze über Aufhebung alter Abgaben? sind damit die Forderungen der Art. 8 und 11 der Verfassung erfüllt?

---

Alle Landtage, meine Herren, haben diese Frage verneinend beantwortet. Ihnen Allen sind die desfallsigen Diskussionen bekannt, wir könnten daher auf Ihre Nachsicht keinen Anspruch machen, wollten wir in eine tiefere Erörterung jener Frage eingehen. Insbesondere wurde in den Berichten der Petitions-Commissionen und in der Motion des Abgeordneten v. Tscheppe, so wie in den Motionen des Abgeordneten v. Rotteck in dieser, und des Geh. Rath v. Rüdt in der andern Kammer, dann in den Verhandlungen darüber unwiderlegbar nachgewiesen, daß noch eine Menge alter

Abgaben besteht, rücksichtlich deren Aufhebung die dermaligen Gesetze keine Vorschrift geben ꝛc. Die Regierung selbst mußte dieses anerkennen, sonst würde sie nicht die Zusicherungen zu ertheilen sich veranlaßt gefunden haben, deren wir im Eingang unseres Berichtes Erwähnung gethan.

Soll dieser fatale Zustand nie enden, sollen die Wände dieses Hauses in alle Ewigkeit von den Klagen der ungerecht doppelt Belasteten wiederhallen? Nein, meine Herren, die Gesetzgebung muß endlich einschreiten, sie muß den Beschwerden ein Ziel setzen, ein Gesetz muß erscheinen, welches die mangelhafte Gesetzgebung über alte Abgaben ergänzt.

Wir schlagen folgende hiezu vorbereitende Bestimmungen vor:

### Art. 1.

Alle alten Abgaben, d. h. solche, welche nach dem Landrecht nicht mehr neu entstehen können, sind von den Berechtigten bis zum 1. Januar 1840 bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirke sie die Abgabe zu fordern haben, anzumelden.

Ausgenommen hievon sind diejenigen alten Abgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze ergangen sind.

### Art. 2.

Abgaben, welche nicht nach dem Landrechte neu entstehen können, und über welche auch keine besondere Aufhebungs- oder Ablösungs-Gesetze bestehen, können nach dem 1. Januar 1840 nicht mehr gefordert werden, wenn sie bis dahin nach vorhergehendem Artikel nicht angemeldet werden.

### Art. 3.

Die Regierung wird die Natur derjenigen alten Abgaben, welche nach Art. 1 sich zur Anmeldung eignen, und bis zum 1. Januar 1840 auch wirklich angemeldet werden, erheben lassen, und sodann dem Landtage von 1841 wegen Aufhebung oder Ablösung derselben einen Gesetzes-Entwurf vorlegen.

### Zum Art. 1.

Privatrechtlich neu können nicht entstehen Erbdienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten, so wenig als Steuern und sonstige Hoheits-Abgaben. Daß wir im Art. 1 dem Berechtigten die Anmeldung zumuthen, hat den Grund darin, weil gegen den Pflichtigen kein die Aufhebung der Abgaben, ohne Verletzung des Berechtigten, herbeiführendes Präjudiz angedroht werden kann, dann, weil dieser die beste Kenntniß von den Titeln seiner Berechtigungen hat, und im Besitz der Urkunden und sonstigen Beweismittel ist.

### Zum Art. 2.

Bei den bezeichneten Verhältnissen ist der Berechtigte stets in der Lage, dem in diesem Artikel angedrohten Präjudiz entgehen zu können, es hängt dieß von seinem Willen ab; auch ist der Termin so weit hinaus gesetzt, daß eine Beschwerde über Uebereilung nicht wohl denkbar ist.

### Zum Art. 3.

Nur auf diesem Wege erlangt die Regierung ein vollständiges und getreues Bild über die im Lande bestehenden s. g. alten Abgaben. Sie kann dann ihre Entstehung und Natur erforschen, jene ausscheiden, welche unzweifelhaft privatrechtlicher Qualifikation sind, rücksichtlich der übrigen aber entsprechende Aufhebungs-, resp. Ablösungs-Gesetze entwerfen und den Ständen vorlegen. Zur Feststellung des Begriffs der alten Abgaben, welche ganz oder theilweise auf Kosten des

Staates abgeschafft werden sollen, sind reiche Materialien in den landständischen Protokollen aufgeschichtet, welche die Regierung bei Bearbeitung jener Gesetze nicht unberücksichtigt lassen wird. Wir vermeiden es, eine deßfallsige Definition hier aufzunehmen, um keinen Streit hierüber hervorzurufen, welcher völlig unnütz seyn würde, da sich in dieser Beziehung nichts Neues sagen läßt.

Wir stellen den Antrag,

> Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse um einen noch auf diesem Landtag vorzulegenden Gesetzes-Entwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben, mit Rücksicht auf die so eben erwähnten Bestimmungen, ehrfurchtsvollst zu bitten.

---

Nehmen Sie unsern Vorschlag an, und erlangt der Entwurf Gesetzeskraft, dann, meine Herren, wird der Tag erscheinen, an welchem Sie sagen können: „Heute besteht im Großherzogthum keine alte Abgabe mehr!" — Scheitern unsere Anträge aber hier oder anderwärts, bleibt der traurige status quo, dann sind die gegründeten Klagen vieler Staatsangehörigen über fortdauernde Leibeigenschaft und doppelte Besteuerung für permanent erklärt, und der §. 7 unseres Staats-Grundgesetzes, wenn er von der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit spricht, — spart die Wahrheit!

---

# Entwurf des Gesetzes

## die Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben betreffend.

**Nach den Vorschlägen der Commission.**

---

§. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Octbr. 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religions-Eigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen 6 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amte oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem der Einreichung des Entlastungs-Gesuches unmittelbar vorhergehenden Verfall-Termin an für aufgehoben zu erklären und aus der Staatskasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 dieses Gesetzes verordnet ist.

Wo eine alte Abgabe, welche sich nach dem Gesetz vom 5. Oktbr. 1820 oder vom 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung eignet, noch fortbesteht, ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete schuldig, dieselbe bei der zuständigen Behörde längstens bis zum 1. Januar 1840 zur Aufhebung anzumelden.

Erfolgt diese Anmeldung erst später, so trägt die Staatskasse von dem nach den erwähnten Gesetzen zu ermittelnden Entschädigungs-Capital nur noch $1/3$ und die übrigen $2/3$ fallen den säumigen Betheiligten selbst zur Last in der Art, daß der Berechtigte $1/3$ an seiner Entschädigungsforderung verliert und der Verpflichtete das weitere $1/3$ statt der Staatskasse selbst zu bezahlen hat.

§. 3.

Die Berechtigten, welche für bereits aufgehobene oder ihnen entzogene Abgaben, nach den darüber ergangenen Gesetzen Entschädigung aus der Staatskasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungs-Gesuche nicht binnen 6 Monaten von Verkündung dieses Gesetzes an der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der spätern Einreichung des Entschädigungs-Gesuches an.

Uebergeben sie die Entschädigungs-Gesuche erst nach dem 1. Januar 1840, so erhalten sie nur noch $1/3$ der ihnen gebührenden Entschädigungssumme.

---

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 8. öffentlichen Sitzung v. 7. April 1837.

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzesentwurf, den Rekurs in gerichtlichen Strafsachen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Meine Herrn!

Eine über alle Zweifel schon längst hinausgestellte Wahrheit ist es, daß unsere Gesetze in Strafsachen, das Strafrecht, so wie das Strafverfahren dringend eine Veränderung und zwar eine Verbesserung fordern. In Anerkennung dieser Wahrheit hatte daher die Regierung gegen Ende des Landtags von 1835 einen Gesetzes-Entwurf vorgelegt, wodurch hauptsächlich den lautesten und gerechtesten Klagen über den Zustand unseres Strafverfahrens in der Beziehung abgeholfen werden sollte, daß dem Verurtheilten ein durch nichts verkümmertes Rechtsmittel gegen sein Straferkenntniß ertheilt, und der Richter in Strafsachen, wo doppelt nothwendig, der Unabhängigkeit von der obern Verwaltungs-Behörde entgegengeführt wurde.

Einverstanden mit diesen Verbesserungen hat die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 22. August 1835 dem auf solche Grundlagen gebauten Entwurf ihre Zustimmung gegeben. Allein bei dem schnellen Schlusse des Landtags konnte der Entwurf nicht mehr in der ersten Kammer zur Berathung kommen, weßhalb die Regierung, um dem Lande nicht länger solch' wohlthätige Verbesserungen des Strafverfahrens vorzuenthalten, ein auf den frühern Entwurf und die Berathung in der zweiten Kammer gebautes provisorisches Gesetz am 18. Februar 1836 erließ, welches uns jetzt, den Vorschriften der Verfassung gemäß, unter unbedeutenden, nur die Wortfügung betreffenden, Abweichungen, zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt ist.

Unverkennbar, und deßhalb jeder weitern Ausführung mich enthebend, ist es nun, daß der vorgelegte Entwurf in Einführung eines unbeschränkten Rechtsmittels in Strafsachen, und in besserer Begründung strafrichterlicher Unabhängigkeit, ein Fortschritt der Gesetzgebung ist. Ihre Commission, meine Herren, schlägt Ihnen daher im Allgemeinen die Annahme des Entwurfs vor, und glaubt, daß nicht um ein Geringeres, sondern nur noch um ein Mehreres, um ein Besseres gefragt werden kann.

In dieser Beziehung führt uns die Vergleichung des jetzigen Entwurfs mit dem im J. 1835 vorgelegten alsbald zu dem Umstand, daß er keine Veränderung der Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen enthält, sondern diese Zuständigkeit in Steuer-Strafsachen einem besonderen Gesetz anheim gegeben, die in polizeilichen Strafsachen aber mit Stillschweigen übergangen, und es also dabei belassen hat, daß solche den Verwaltungsbehörden zur Abwandlung und Bestrafung verbleiben. Als Grund dafür wurde angeführt, daß die sonst nöthig fallende Abgrenzung der besondern rein polizeilichen Strafgewalt der Verwaltungsbehörden gegen die allgemeine strafrechtliche Gewalt der Gerichte am füglichsten ausgesetzt bleibe, bis die Trennung der Justiz von der Verwaltung und der Polizei auch in der untersten Instanz zum Vollzug gelange, allein Ihre Commission konnte sich von der Haltbarkeit und dem entscheidenden Gewicht dieses alleinigen Grundes um so weniger überzeugen, als der Entwurf hauptsächlich die Bestimmung einer zweiten Instanz zum Gegenstande hat, und in dieser zweiten obern Instanz jetzt schon die Trennung der Justiz von der Verwaltung zur Vollziehung gelangt ist, demnach wegen der Rekurse gegen polizeiliche Straferkenntnisse auf diese Trennung nichts mehr auszusetzen wäre. Der Entwurf vom J. 1835 hat aber in seiner übrigens nicht ausreichenden Begrenzung der rein polizeilichen Strafgewalt der Verwaltungsbehörden gegenüber der richterlichen Strafgewalt das wenigstens gezeigt, daß man die jetzige offenbar zu weit gehende polizeiliche Strafgewalt der Verwaltungsbehörden vermindern kann, ohne zu besorgen, daß dadurch das allerdings zu beachtende Ansehen und die zweifelsohne zu schützende Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden geschwächt würde; und wollte man befürchten, daß dadurch eine Verwirrung der Amtsbefugnisse der Gerichte und Verwaltungsstellen entstehe, so müßte man zugeben, daß diese Verwirrung deßhalb schon längst bestände, weil auch jetzt die richterliche Strafgewalt mancherlei sonst polizeiliche Straffälle dann abwandelt, wenn die Strafe nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörden ein gewisses Maaß übersteigt. Es ist sonach jetzt schon die Bestrafung polizeilicher Vergehen zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten getheilt, und wir können einstens nur eine Vereinfachung der Gerechtigkeitspflege und der Verwaltung darin finden, wenn man die Bestrafung der wirklichen Polizeivergehen den Gerichten ganz überweist, und nur die Uebertretung allgemeiner rein polizeilicher Vorschriften nach ihrer näheren Bestimmung den Verwaltungsbehörden überläßt.

Nichtsdestoweniger hat sich die Regierung durch Weglassung der Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in polizeilichen Strafsachen in dem provisorischen Gesetze vom 18. Februar 1836, und in dem jetzt vorgelegten Entwurf wohl auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß sie auf eine Abänderung des jetzt noch bestehenden Zustands nicht einzugehen gesonnen ist, und wenn wir bedenken, daß bei der baldigen Vorlage eines umfassenden Gesetzbuches über das Strafrecht und das Strafverfahren, hoffentlich schon auf dem nächsten Landtage der Begriff der Polizeivergehen bestimmt, ihre Bestrafung geregelt, und die Zuständigkeit der Gerichte in derlei Vergehen festgestellt werden muß, wovon wiederum die sicherste Folge die ist, daß Justiz und Verwaltung nebst Polizei von einander überall getrennt, und so die ganze Sache nach festen und mit der gesammten Staatsverwaltung im Einklang stehenden Grundsätzen sichergestellt wird, so schien es Ihrer Commission wenigstens nicht dringend angezeigt, auf der Wiederaufnahme der frühern Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in polizeilichen Straffällen zu bestehen, und sie hat daher dieselben nicht zum Gegenstand ihrer Vorschläge erhoben. Zudem würde eine durchgreifende Abänderung des jetzigen Zustandes noch mancherlei weitere Veränderungen in der gesammten Staatsverwaltung nach sich führen. Die Gerichtshöfe, ohnedieß schon durch die mit so mannigfachen Formen bekleidete Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreiten, durch die auf sie übergegangenen Ehrenkränkungen und Defraudationssachen in Vergleich mit der zunehmenden Bevölkerung fürwahr hinreichend beschäftigt,

würden eine Vermehrung ihrer Arbeiten durch die ihnen noch zufallenden Polizeivergehen, ohne eine damit bedingte Vermehrung ihrer Arbeiter nicht übernehmen können, wenn man sich nicht der gewissen Gefahr einer überhaupt weniger schnellen Rechtspflege da aussetzen wollte, wo doch gerade die Polizeivergehen eine schnelle Erledigung verlangen. Die Oberaufsicht über die von den Verwaltungsbehörden geführte Strafpflege in Polizeisachen steht dem Ministerium des Innern zu, überträgt man diese Strafpflege den Gerichten, so wird man dieselben dem Ministerium des Innern nicht unterstellen wollen. Man muß also die Oberaufsicht mit allen ihren vielfachen Folgen dem Justizministerium übertragen, und solches wohl auch wieder in der Zahl seiner Arbeiter da vermehren, wo sich doch erst bei der wirklichen Trennung der Justiz von der Verwaltung vollständig und sicher beurtheilen läßt, was denn das Geschäft jeder Staatsstelle werden wird. Es frägt sich aber sehr, ob es zweckmäßig und räthlich ist, nur so nebenbei und folgeweise eine Veränderung in der Zuständigkeit der obersten Staatsstellen für Polizeisachen da vorzunehmen, wo gerade sie einer festen gesetzlichen Bestimmung ihres Begriffs am meisten entbehren. Eine solche Veränderung müßte eine tief eingreifende Wirkung auf den ganzen Staatsbestand nach sich ziehen, welche ohne nähere gesetzliche Bestimmungen nur Hemmnisse und Verwirrungen aller Art herbeiführen würde.

Betrachtet man aber die in dem frühern Entwurf den Polizeibehörden belassene Entscheidung von Polizeisachen näher, untersucht man den dort aufgestellten Begriff der Uebertretungen allgemeiner polizeilicher Vorschriften schärfer, so überzeugt man sich bald, daß er nirgends auf unsern bestehenden Polizeigesetzen und Verordnungen, sondern lediglich nur auf einer wissenschaftlichen Unterscheidung beruht, welche keine andere praktische Grenze, als die des Strafmaaßes hat, und sich also am Ende in die Vorschrift auflöst, daß geringe Polizeisachen von den Polizeibehörden, und größere Polizeisachen von den Gerichten abgeurtheilt werden sollen. Nun sind den Polizeiübertretungen nach unsern Gesetzen häufig keine feste Strafen vorgeschrieben. Nach einem, die polizeiliche Natur eines Vergehens hauptsächlich bestimmenden, Edict vom 21. August 1813 wird das polizeiliche Vergehen besonders daran erkannt, daß dafür nur willkührliche bürgerliche Strafe angeordnet ist, z. B. bei Vermeidung schwerer Strafe, so daß also in solchen Fällen die Zuständigkeit der Polizeibehörden, oder der Gerichte weniger von der Art und dem Wesen des Vergehens, als vielmehr von der Ansicht der zuerst einschreitenden Polizeibehörde über die Größe der willkührlich zu bemessenden Strafe abhängt. Das wäre aber eine Bestimmung der Zuständigkeit, die am Ende auf reine Willkühr hinausläuft. Dabei ist sodann nicht zu übersehen, daß die obere polizeiliche Strafbehörde, die Kreisregierung, in der Regel nicht über drei Monate polizeilicher Freiheitsstrafe erkennen darf, und daß sie für Polizeivergehen nur selten eine höhere Strafe für angemessen erachtet, um sich einestheils das Erkenntniß zu erhalten, und anderntheils durch schneller eintretende Strafe eine vielleicht dem Fall nicht unangemessene höhere Strafe auszugleichen. Man darf aber dieses Strafmaaß von drei Monaten Gefängniß für Polizeivergehen allerdings als ein im Allgemeinen zureichendes erkennen. Doch hat die Gesetzgebung dieses nirgends ausgesprochen, sondern den Gerichten ein höheres polizeiliches Strafmaaß bis zu zwei Jahren Gefängniß freigelassen, so daß daher die Besorgniß eine vielleicht nicht zu ferne ist, daß die Gerichte in Ueberkommen aller nur etwas bedeutender Polizeivergehen nicht selten für die seither mit drei Monaten abgewandelten Fälle höhere Strafen erkennen werden, welche bei näherer Bestimmung des Begriffs der Polizeivergehen, und bei genauerer und gesetzlicher Festsetzung des Strafmaaßes nicht vorkommen würden und sollten. Man sage nicht, daß ein solches von den Gerichten über drei Monate hinaus gefälltes Erkenntniß als das verdiente, als das gerechte zu betrachten seye. Formell gerecht mag es seyn, allein es liegt in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher ein größeres Strafmaaß bis zu zwei Jahren Gefängniß, und also einen weitern Spielraum für sein Ermessen besitzt, gegen jenen, dessen Strafmaaß nur auf drei Monate Gefängniß steigt, größere Strafen deßhalb in der Regel aussprechen wird, weil er, für das strafwürdigste Vergehen ein höheres Maximum besitzend, seine Strafen häufiger dem alsdann auch höher stehenden Mittel annähern wird, als jener, der nur ein Maximum der Strafe besitzt, welches noch weit unter dem Mittel des Andern steht.

Bei dem Mangel aller näherer gesetzlicher Bestimmungen über die Polizeivergehen und ihre Bestrafung könnte, wir wiederholen es, aus ihrer Uebertragung an die Gerichte eine höhere Bestrafung als bisher folgen, und um dieses zu erlangen und herbeizuführen, gibt es keinen Grund. Wir verkennen zwar nirgends die Nothwendigkeit, den Gerichten die ihnen zugehörige Strafgewalt über die sogenannten Polizeivergehen, welche jetzt die Verwaltungsbehörden noch besitzen, wieder zurückzugeben. Allein bei dem Mangel aller näheren gesetzlichen Bestimmung dieser Polizeivergehen, halten wir die frühere deßfallsige Vorschrift im Entwurf von 1835 für gänzlich ungenügend, und können uns bei der tief eingreifenden Verbindung der Polizeigewalt mit der reinen Verwaltung nicht entschließen, den Wunsch auszudrücken, daß durch ein alsbaldiges definitives oder provisorisches Gesetz, jetzt schon diese Verbindung gelöst werden möge, ehe und bevor nicht zugleich die Justiz vollständig von der Verwaltung getrennt, und durch umfassende Gesetzbücher über Strafrecht und Strafverfahren das genau ausgeschieden und bestimmt wird, was den Gerichten gehört.

Wollte daher Ihre Commission in Erwägung dieser in ihrem schweren Gewicht nicht zu verkennenden Bedenklichkeiten auf die frühern Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte in Polizeisachen nicht zurückkommen, so hat sie es dagegen für unbedingt nothwendig gehalten, den Entwurf mit der Vorschrift zu vervollständigen, daß allen Straf-Erkenntnissen in Zukunft die Entscheidungsgründe anzufügen sind.

Untersucht man nämlich den Stand unserer Strafpflege in dieser Beziehung, so findet man, daß die Aemter, die unterste Strafinstanz, für ihre Straferkenntnisse gar keine Entscheidungsgründe zu den Akten geben, und wenn auch die Gerichtshöfe ihre Erkenntnisse auf schriftliche Vorträge, oder auf mündlichen Vortrag unter Niederlegung der Entscheidungsgründe zu den Akten bauen, so werden solche dem Angeschuldigten nicht bekannt gemacht. Er mag hie und da durch seinen Vertheidiger die Einsicht der erstatteten Vorträge erhalten, allein ihm selbst werden sie nicht zur eigenen Einsicht vorgelegt, und dem Armen wird wohl auch eine Abschrift der Vorträge nicht zugefertigt. Der Angeschuldigte bleibt sonach in der Regel mit den Gründen seines Urtheils gänzlich unbekannt, und wenn wir nun nach dem Entwurf sein durch nichts beschränktes Recht des Rekurses erhalten, so muß man ihm nothwendigerweise die Gründe des gegen ihn gefällten Erkenntnisses mittheilen, denn sonst weiß er sich gegen das erste Erkenntniß nicht mit Erfolg zu vertheidigen, und vermag hinsichtlich des zweiten Erkenntnisses nicht zu beurtheilen, ob dasselbe alle seine Vertheidigungsgründe beachtet hat, und ob es daher ein vollständiges, ein gerechtes ist. Ohne alle Kenntniß der Gründe des gegen ihn gefällten Urtheils ist er gezwungen, überhaupt dagegen den Rekurs zu ergreifen, was er gewiß dann unterläßt, wenn ihm die mitgetheilten Gründe unwiderleglich die Gerechtigkeit des Urtheils vor die Augen stellen, und in Unbekanntschaft mit den Gründen des zweiten Urtheils wird er sich vielleicht als das Opfer eines im Geheimen gegen ihn erlassenen Machtgebotes, nicht aber als dem gerechten Urtheilsspruch verfallenen Uebelthäter betrachten.

Dieses allein genügte schon, die Nothwendigkeit der Mittheilung der Entscheidungsgründe an den Verurtheilten zu rechtfertigen, sie führt aber noch für die ganze Strafpflege den unberechenbaren Vortheil mit sich, daß sie den Richter anhält und zwingt, sich selbst eine klare und genaue Rechenschaft von seinem Urtheil zu geben. Sie bedingt also gerechte Straferkenntnisse und indem sie dem Verurtheilten die Art und den Begriff seines Vergehens vor Augen stellt und die Vorschriften des Gesetzes darauf anwendet, belehrt sie ihn über sein Vergehen, warnt ihn vor künftiger Unthat, und verbreitet sonach die Kenntniß der Strafgesetze unter dem Volk, was hinwieder mächtig auf Verhinderung von Vergehen und Verbrechen einwirkt. Durch Mittheilung der Gründe unter den Richtern wird aber der Austausch ihrer Meinungen über das Strafgesetz befördert, Irrthümer darin werden alsbald entdeckt und beseitigt, die leider in Hintergrund getretene Pflege der Rechtswissenschaft in Strafsachen wird dadurch wieder auf den ihr gebührenden obersten Platz gestellt und somit dadurch überall nur Vortheil und Nutzen erreicht.

Vorangestellt dem ganzen Gesetz, und allgemein für alle Straferkenntnisse gefaßt, bezieht sich daher die Vorschrift des §. 1 auch auf die Straferkenntnisse, welche die Polizeibehörden jetzt noch fällen, sowie auf alle Erkenntnisse in

Steuerstrafsachen und Ehrenkränkungen. Doch sind Zwischenverfügungen im Laufe einer Untersuchung nicht nothwendigerweise mit den Gründen zu versehen, allein es wird sich von selbst der Gebrauch entwickeln, auch sie je nach Wichtigkeit ihres Inhalts und Gegenstands mit Gründen zu begleiten. Die Entscheidungsgründe mit dem Urtheil müssen überall dem Angeschuldigten eingehändigt werden. Inwieweit aber auch dem Staatsanwalt und den Verwaltungsbehörden, einschließlich der Finanzbehörden die Entscheidungsgründe in Strafsachen zuzustellen sind, mag die Regierung in einer Vollzugsverordnung vorschreiben, indem dieses nur in einzelnen Fällen deßhalb nöthig erscheint, weil der Staatsanwalt bei Aburtheilung der Strafsachen in den Hofgerichten anwesend ist und die Behörden des Staats, auf deren Anzeige eine Untersuchung erfolgte, die Akten selbst zur Einsicht erhalten können.

Auf irgend weitere Verbesserungen unseres Strafverfahrens haben wir nicht geglaubt eingehen zu können, da solche einestheils nicht mit dem Entwurf hinsichtlich der Ein- und Ausführung von Rechtsmitteln in Strafsachen zusammenhängen, und wir anderntheils der festen Ueberzeugung sind, daß alle Verbesserungen unserer auf den Grundsatz des geheimen Untersuchungsverfahrens gebauten Strafpflege zu nichts gutem führen, sondern daß nur ein Aufgeben des den ganzen Gang einer Untersuchung durchlaufenden geheimen Inquisitionsprozesses, die Beschränkung desselben auf die Voruntersuchung und die Einführung des Anklageprozesses mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit für das das Urtheil vorbereitende Hauptverfahren heilsam und segenbringend ist. Bei dem Umstand aber, wo die Wahrheit und Richtigkeit dieses Satzes immer mehr und mehr und von allen Seiten anerkannt wird, hält es Ihr Berichterstatter gar nicht für nöthig, dieses weiter zu begründen und auszuführen, sondern erlaubt sich nur auf eine für die ganze Strafpflege, und insofern für den Staat segensreiche Folge des Anklageverfahrens mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit aufmerksam zu machen, welche häufig, obschon vielleicht die eindringlichste von allen, durch anderweitige allerdings auch gewichtige Gründe in den Hintergrund gestellt wird.

Die Erfahrung lehrt uns nämlich bei dem geheimen Inquisitionsverfahren, zumal nach Abschaffung der unmenschlichen Tortur, daß eine Menge von Angeschuldigten freigesprochen werden muß, welche kein Geständniß ablegen und vorsichtig genug waren, ihr Verbrechen nicht vor Zeugen zu begehen, obschon die sonstigen Umstände der That über ihre Schuld kaum einen Zweifel übrig lassen. Eine rechtliche Unmöglichkeit ist es aber bei dem geheimen Inquisitionsprozeß, bei der darin liegenden Verschiedenheit des untersuchenden und urtheilenden Richters, wo zumal bei den größern Vergehen der urtheilende Richter den Angeschuldigten gar nicht sieht, den aus allen Umständen der That und des Thäters entnommenen Anzeigenbeweis zur Ueberführung des Thäters mit den dabei nothwendigen Garantien des Schutzes der Unschuld zuzulassen, welche hauptsächlich in der Oeffentlichkeit liegen. Dieses häufigste und sicherste Ueberführungsmittel, weil auf Gründe der Nothwendigkeit der Natur und der Logik gebaut, ist jetzt gegen einen zumal schweren Verbrecher nicht anwendbar, und je verschmitzter, also gefährlicher ein Verbrecher ist, desto mehr hat er seine Straflosigkeit mit Sicherheit und in der ruhigen Lage zu erwarten, daß ihn noch der Staat in einem durch die geheime Untersuchung verlängerten Verhaft zur Fröhnung seines Müssigganges gut ernährt und beherbergt. Es ist eine gerechte Klage des Landes und jeden guten Staatsbürgers, dem es daran gelegen ist, daß Verbrechen gestraft werden, und dem Gesetz seine Kraft bleibe, daß die überhandnehmende Zügellosigkeit der Schlechten hauptsächlich durch ihre tägliche Straflosigkeit bedingt, befördert und beschützt wird. Nicht die Größe der gedrohten Strafe, sondern hauptsächlich die Sicherheit, die möglichste Gewißheit ihres Eintritts ist es, welche Verbrechen wirksam verhindert, und wenn es wahr ist, daß der Staat vor allem zur Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung verbunden und zur kräftigen Begegnung des Bösen verpflichtet ist, so ist es an ihm, dieser überhand nehmenden Straflosigkeit der Uebelthäter Maas und Ziel zu setzen. Mit Hoffnung eines sichern Erfolgs geschieht dies nur durch Einführung des mündlichen und öffentlichen Anklageprozesses in dem das Urtheil herbeiführenden Hauptverfahren und durch die allein darin mögliche gesetzliche Zulassung des Anzeigebeweises, und wenn wir solches mit Zuversicht erwarten, so erwarten wir es hauptsächlich deßhalb, weil wir überzeugt sind, daß es vor allem der Staatsregierung daran gelegen seyn muß, alle und jede mit dem Recht vereinbarlichen Maasregeln zu ergreifen, wodurch der Uebelthäter zur gerechten Strafe gezogen, und Gesetz, Ruhe und Ordnung im Staate geschützt wird.

Gehen wir nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs über, so rücken sämmtliche §§. desselben wegen Einsetzung des 1. §. um eins vor. Es wird also

der §. 1 des Entwurfs zum §. 2,

er bleibt aber in soweit gleichlautend mit dem Entwurfe, als wir noch zur Beseitigung möglicher Zweifel den Beisatz für nöthig erachteten, daß es hinsichtlich der sogenannten außerordentlichen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Wiederherstellung wegen Neuheiten bei dem bestehenden Rechte verbleiben soll.

Indem nämlich der Gesetzentwurf das allgemeine Rechtsmittel des Recurses in Strafsachen einführt und näher bestimmt, so konnte man leicht auf die Meinung gerathen, als sey e es auch das einzig zulässige. Dieses ist aber nicht die Absicht des Gesetzes, und so war es räthlich, der Zulässigkeit der weitern außerordentlichen Rechtsmittel zu erwähnen. Da jedoch unser ganzes Strafverfahren so vielfach von dem Gerichtsgebrauch, und dem ihn einleitenden Stande der Wissenschaft abhängt, so hielten wir es nicht für angemessen, wegen dieser außerordentlichen Rechtsmittel nähere Bestimmungen zu treffen, sondern verwiesen ganz allgemein auf das bestehende Recht.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß der im Laufe einer Untersuchung dem Angeschuldigten zuständigen Beschwerdeführung an den Oberrichter gegen einzelne Schritte und Verfügungen des Untersuchungsrichters durch den Gesetzes-Entwurf kein Eintrag geschieht.

In dem

§. 3, früher §. 2

haben wir das Wort „bisher" weggelassen, weil das jetzige Gesetz sich in seinem Eintritt und Wirken dem provisorischen Gesetz vom 18. Februar 1836 anschließt, und schon unter der Wirkung des letztern, also bisher, das Oberhofgericht die im §. erwähnten Straffälle nicht mehr allein zu entscheiden hatte. Da aber die dem Oberhofgericht insbesondere durch das Organisat.-Edict v. J. 1809 Lit. E. Nr. 15 a — d übertragene Competenz in Strafsachen durch den §. 3 aufgehoben wird, so erwähnten wir, wie in den folgenden §§. des Entwurfs der Regierung, dieser Aufhebung um so mehr ausdrücklich, weil wir uns bei dem §. 5 des Entwurfs in der Lage fanden, eine weitere Bestimmung des Organisat.-Edicts aufzuheben, welche mit der Vorschrift unter Lit. E. in Verbindung steht.

§§. 4 u. 5, früher 3 u. 4

sind unverändert geblieben.

§. 6, früher §. 5

hebt nach dem Entwurf allein die Befugniß des Justizministeriums auf die ihm vorzulegenden hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern. Da jedoch die unmittelbar folgende Bestimmung des Organisat.-Edicts Lit. C, wornach das Justizministerium die viel zu mild erachteten hofgerichtlichen Straferkenntnisse dem Oberhofgericht zur Prüfung abgeben konnte, ebenfalls durch den Entwurf aufgehoben wird, so war dieser Aufhebung gleichfalls zu erwähnen.

Die weitere Bestimmung des Organisat.-Edikts Lit. M. übertrug ferner dem Justizministerium die Befugniß, auch die Erkenntnisse in Strafsachen zu prüfen, worin das Oberhofgericht nach Lit. E Nro. 15 a — d des Organisat.-Edikts allein das Urtheil zu fällen hatte. Durch den §. 3 des Gesetzes ist diese Beschränkung der hofgerichtlichen Competenz in Strafsachen aufgehoben, so daß solche nur in der Rekursinstanz zum Erkenntniß an das Oberhofgericht gelangen können. Allein auch dann hat das Oberhofgericht so wenig wie das Hofgericht derlei Erkenntnisse dem Justizministerium zur Prüfung vorzulegen, weßhalb der Aufhebung dieser Vorschrift zu erwähnen seyn wird. Allerdings ist nach wie vor bei Todesurtheilen, und zwar vor ihrer Vollstreckung, die landesherrliche Entschließung einzuholen, und bei Verbrechen von Staatsbeamten sind die Untersuchungsakten mit dem Urtheil, und zwar vor seiner Eröffnung, nach §. 17 des Dienedictes v. 30. Januar 1809 der obersten Staatsbehörde einzusenden. Eben weil aber diese Bestimmung in einem besondern Gesetze liegt, so wird sie durch die Aufhebung des Organisat.-Edikts Lit. M. nicht verändert, und da hinsichtlich der Einsendung der Todesurtheile

durch die Hofgerichte und wohl auch durch das Oberhofgericht eine besondere schriftliche Anordnung erlassen worden ist, so war eben die Lit. M. des Organisations-Edikts immerhin deßhalb aufzuheben, weil sie den mit dem jetzigen Gesetz unvereinbarlichen Grundsatz aufstellt, daß das Justizministerium Straferkenntnisse der Gerichte zu prüfen habe. Durch Beschränkung der Aufhebung der Lit. M. auf die Prüfung ist zugleich jeder Zweideutigkeit dieses Zusatzes hinsichtlich sonstiger Vorlage der Untersuchungsakten mit den Urtheilen vorgebeugt.

Wir haben übrigens schon oben angeführt, daß die Absicht dieses §. des Gesetzes dahin geht, den Strafrichter der unmittelbaren Einwirkung des Justizministeriums auf bestimmte Straffälle zu entziehen, und ihn damit unabhängig von allem Einfluß von Staatsverwaltungsstellen zu machen. Es folgt daher aus diesem §. noch der Umstand, daß die Gerichte in besondern Straffällen überhaupt keine Weisungen des Justizministeriums über Formen des Verfahrens, oder Maßregeln gegen den Angeschuldigten einzuholen oder zu befolgen haben; allein eben weil sich dieses von selbst versteht, hielten wir es nicht für nöthig, deßhalb besondere Bestimmung zu treffen.

§. 7. früher §. 5 und 6.

Der §. 5 des Entwurfs hebt im 1. Absatz mehrere Befugnisse des Justizministeriums auf, und führt nun im 2. Absatz, als das Justizministerium in mehrfacher Beziehung vertretend, den Staatsanwalt ein, welchem er zugleich hier und im folgenden §. 6 seine besondern Amtsbefugnisse ertheilt. Die Aufhebung früherer Gesetze und die Einführung einer neuen Staatsstelle unter Bezeichnung ihrer nur theilweisen Amtsbefugnisse war aber wohl nicht in eine und dieselbe gesetzliche Bestimmung zu vereinigen, weßhalb wir den §. 5 des Entwurfs trennten, und den 2. Absatz desselben mit dem Inhalt des §. 6 zum §. 7 unserer Redaktion vereinigten.

Bei der Berathung des im Jahre 1835 vorgelegten Entwurfs ist nun allgemein anerkannt worden, daß die Staatsverwaltung auch in Strafsachen eine Oberaufsicht über die Gerichte zu führen habe, und man hat damals schon den Staats-Anwalt als die in jeder Beziehung dazu tauglichste und angemessenste Stelle bezeichnet. Der Entwurf führt nunmehr den Staatsanwalt in unser Strafverfahren ein, und obschon seine mannigfachen Mängel und Unvollständigkeiten namentlich im Vergleich mit dem Staatsanwalt im Anklageprozeß zu Tage liegen, so seye er uns doch nicht als eine vorübergehende Erscheinung, sondern als ein bleibendes Gebilde unsers Staatsbestands, als ein Pfand bald eintretender gänzlicher Umgestaltung unsers Untersuchungsverfahrens willkommen, und wir mögen daher seine Mängel nachsichtig und milde beurtheilen. Das ganze Gesetz ist ein Uebergangsgesetz. Eine seiner ersten Aufgaben war daher die, am ganzen Staatsgebilde so wenig als möglich zu verrücken und die jetzt nothwendigen Schritte schon zum Voraus jenen Veränderungen anzupassen, welche uns eine bessere Zukunft in der Strafpflege sicher versprechen. Sowie aber diese bessere Zukunft unbedingt an die Beschränkung des Untersuchungsverfahrens auf eine die Anklage vorbereitende Voruntersuchung und an die Einführung des das Urtheil herbeiführenden Anklageverfahrens gebunden ist, so mußte sich die Einführung der darin nothwendigen Staatsanwaltschaft in Uebernahme der seitherigen Befugnisse des Justizministeriums zunächst und jetzt schon empfehlen, und da diese Befugnisse hauptsächlich darin bestanden, daß das Justizministerium unmittelbare Kenntniß und Einsicht der von den Hofgerichten gefällten schwerern Straferkenntnisse nehmen, und in gewissen Fällen im Interesse des Staats ein Rechtsmittel gegen ihre zu milden Erkenntnisse ergreifen konnte, so lag es ganz nahe, dem Staatsanwalt diese Befugnisse dahin zu übertragen, daß er sämmtlichen Sitzungen der Hofgerichte, in denen Strafsachen erledigt werden, beizuwohnen hat, Einsicht der Acten nach gefälltem Erkenntniß nehmen, und dagegen den Rekurs an den Oberrichter im öffentlichen Interesse ergreifen kann. Der Staatsanwalt, aus den Reihen der urtheilenden Richter selbst entnommen, ihnen an Gewicht und Rang im Staatsgebilde gleichstehend, läßt daher nicht befürchten, daß sein Einfluß zur Wahrung des öffentlichen Interessens ein überwiegender an Ansehen und vorangesetzter Macht zum Nachtheil des Angeschuldigten seyn wird, und indem seine Befugniß, den Sitzungen der Hofgerichte beizuwohnen, und gegen ihre Straferkenntnisse den Rekurs im Staatsinteresse zu ergreifen, über die frühern Befugnisse des Justizministeriums nicht hinausgeht, so wird der Billigung der Annahme des solches enthaltenden §. 7 nichts Erhebliches im Wege stehen. Das Justizministerium hatte aber noch

die weitere Befugniß, die ergangenen zu harten Straferkenntnisse zum Vortheil des Angeschuldigten zu mildern, und sah sich deßhalb veranlaßt, den Gesetzentwurf so abzufassen, daß dem Staatsanwalt auch im Interesse des Angeschuldigten die Befugniß der Ergreifung eines Rekurses für ihn zusteht. Es blieb aber dabei nicht stehen, sondern ertheilte in einer in öffentlichen Blättern bekannt gewordenen Anordnung dem Staatsanwalt auch noch das Recht, nach erstattetem Vortrag, und vor Fällung des Erkenntnisses das Wort zu ergreifen, und seine Bemerkungen über den abzuurtheilenden Fall sowohl im Interesse des Staats als des Angeschuldigten zu machen, ohne jedoch dadurch eine weitere Erörterung und Abstimmung über seine Bemerkungen zu veranlassen. Unverkennbar ist es nun, daß dadurch die Rechtsgleichheit zwischen dem persönlich vertretenen Interesse des Staats und dem weder selbst noch durch seinen Vertheidiger der Fällung des Erkenntnisses anwohnenden Angeschuldigten gestört ist. Allein da in den seltenern Fällen nach unsern Gesetzen der Angeschuldigte einen Vertheidiger haben muß, die persönliche Anwesenheit des Vertheidigers manchen Schwierigkeiten unterliegt, wovon wir nur die anführen wollen, daß dadurch die Vertheidigung der Angeklagten allein auf die am Sitze des urtheilenden Gerichts wohnenden Anwälte geworfen würde, so sah sich die Majorität Ihrer Commission um so weniger veranlaßt, eine den Fortbestand der erwähnten schriftlichen Anordnung entgegen tretendem Abänderung des §. 7 zu beantragen, als die hohe Regierungscommission sich nicht entschloß, von der erwähnten Anordnung abzugehen, und als wenigstens dem Grundsatze nach, der Staatsanwalt dadurch in die Lage gesetzt ist, auch für den keinen Vertheidiger besitzenden Angeklagten dessen Rolle zu übernehmen. Uebrigens sind wir weit entfernt davon, dieser Anordnung eine gesetzliche, die Gerichte bindende Kraft zu ertheilen.

Die Commission schlägt sonach die unveränderte Annahme des §. 7, und die stillschweigende Uebergehung der erlassenen schriftlichen Anordnung vor.

Zu §. 8 früher §. 7

haben wir erwogen, daß es vorkommen kann, daß ein Angeschuldigter, um nur an das Ende einer gegen ihn verhängten Untersuchung zu gelangen, sich bei einem Klagfreierklärung oder eine geringe Strafe aussprechenden Urtheil beruhigt. Wenn aber nun der Staatsanwalt, zumal erst nach der dem Angeschuldigten gesetzten Anmeldungsfrist von 8 Tagen den Rekurs ergreift und ausführt, so ist es wohl billig, nunmehr auch dem Angeklagten das Recht zu ertheilen, neben seiner Vertheidigung gegen ein schwereres Erkenntniß, sich dem Rekurs des Staatsanwalts anzuschließen, und milderes Erkenntniß zu verlangen. Dieses Recht der Anschließung würde dem Angeklagten selbst dann zustehen, wenn der Staatsanwalt erst nach Verlauf seiner Rekursfristen mittelst Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Rekurs ausführt. Umgekehrt steht aber das Recht der Anschließung an den Rekurs des Angeschuldigten dem Staatsanwalt schon deßhalb nicht zu, weil ihm gar keine Mittheilung der Rekursrechtfertigung des Angeschuldigten geschieht.

§. 9. früher 8

ist unverändert geblieben. Der Grund der Verschiedenheit der Rekursfristen zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten besteht übrigens darin, daß der Staatsanwalt sich häufig wegen der Ergreifung eines Rekurses vorerst mit dem Justizministerium in Einvernehmen setzen muß, und sonach bei der kurzen Anmeldungsfrist von 8 Tagen gezwungen wäre, überall in solchen noch zweifelhaften Fällen und vorsorglich den Rekurs anzuzeigen, was die Lage des Angeschuldigten nur in mannigfacher Hinsicht erschweren könnte.

Dem §. 10. früher §. 9

haben wir den Beisatz gegeben, daß der Angeschuldigte auch noch im Lauf der Rekursausführungsfrist von vier Wochen jedoch nur in alsbaldiger Verbindung mit der Ausführung den Rekurs einbringen kann, ohne deßhalb einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bedürfen. Es entspricht diese Bestimmung der rechtsähnlichen Vorschrift des §. 1196 der P. O., und sie stellt die Rechtsgleichheit der Rekursfristen des Staatsanwalts und des Angeschuldigten dahin wieder her, daß auch der Letztere seinen Rekurs noch binnen 4 Wochen rechtzeitig einbringen kann, wenn er ihn nur zugleich mitausführt.

Durch den §. 11

haben wir aber eine Vorschrift hinsichtlich der aufschiebenden Kraft des Rekurses in den Gesetzentwurf aufgenommen, die wir zu seiner Vollständigkeit, und zur Beseitigung von Zweifeln für nöthig erachteten, welche sich sonst aus dem Zusatz des vorhergehenden §. ergeben hätten.

Der unter dem frühern Gesetz zuläßige Rekurs zu Recht schob nämlich den Urtheilsvollzug nach den Erläuterungen zum Strafedikt Nr. 31 dann schlechthin auf, wenn er binnen 3 Tagen angezeigt war, und begründete einen im Ermessen des Oberrichters liegenden Einhaltsbefehl alsdann, wenn seit Eröffnung des Urtheils keine 4 Wochen umlaufen waren.

Es ist nun nicht zu bezweifeln, daß auch der im jetzigen Gesetzentwurf eingeführte Rekurs aufschiebende Kraft hat, allein es mußte derselben um so mehr ausdrücklich gedacht werden, als solche jedenfalls von den frühern 3 Tagen auf 8 Tage hinausgesetzt wird. Nach dem §. 11 des Entwurfs geht aber die aufschiebende Kraft des Rekurses des Staatsanwalts gegen den freigesprochenen Angeschuldigten auf die ganze Dauer seiner Rekursfrist von 4 Wochen, so daß es die Rechtsgleichheit unbedingt verlangte, dem Angeschuldigten die gleiche aufschiebende Kraft seines Rekurses auf 4 Wochen selbst da zu verwilligen, wo er nach dem Beisatz zu dem vorhergehenden §. seinen, in den ersten 8 Tagen nicht angemeldeten Rekurs, im Verlauf der weitern 3 Wochen ein- und ausgeführt hat. Es war diese Bestimmung um so nothwendiger, als nach den Vorschriften der Prozeßordnung die verspätete Appellationsanmeldung nach §. 1187 keine aufschiebende Kraft besitzt, und man sonach aus der Rechtsähnlichkeit des Beisatzes zum §. 10 mit dem §. 1196 der Prozeßordnung auf die jedoch irrige Meinung kommen konnte, man wolle auch hier im Untersuchungsverfahren der verspäteten Rekursanmeldung keinen Suspensiveffekt ertheilen. Es wird dadurch in der Regel ein Straferkenntniß allerdings erst nach vier Wochen vollziehbar, allein so war es der Sache nach seither, und wenn, wir wiederholen es und müssen darauf das Hauptgewicht legen, durch den Rekurs des Staatsanwalts das freisprechende Erkenntniß vier Wochen lang in seinem Vollzug gehemmt ist, so muß noch um viel mehr das verurtheilende Erkenntniß zum Vortheil des Angeschuldigten in seinem Vollzug gesperrt werden, weil ein Strafvollzug, wenn einmal eingetreten, in der Regel unersetzbar ist. Wer zum Strafvollzug auch nur einen Tag gefangen gesetzt wurde, dem kann der verlorene Tag seiner Freiheit nicht mehr zurückgegeben werden.

Da wir es jedoch bei der allgemeinen Vorschrift belassen, daß der Angeschuldigte seinen Rekurs binnen 8 Tagen anzuzeigen hat, so folgt daraus, daß nach Verlauf von 8 Tagen etwaige Schritte zum Strafvollzug eingeleitet werden können, weßhalb auch in der Regel der Rekurs innerhalb 8 Tagen angemeldet werden wird.

§. 12, früher §. 10

ist unverändert geblieben. Doch folgt nunmehr aus der Aufnahme des vorigen §. in das Gesetz der Umstand, daß unter der hier erwähnten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur die gegen den Ablauf der Fristen, sondern auch gegen einen etwaigen Strafvollzug verstanden wird, und also der Richter sich auch darüber geeigneten Falls auszusprechen hat.

Ueber die dem §. 13, früher §. 11

entsprechende Bestimmung des Entwurfs v. J. 1835 hat es schon bei der damaligen Berathung zwischen der Regierung und der Kammer einen Widerstreit dahin gegeben, daß man den Hofgerichten, bei deren Urtheilen der §. allein zur Anwendung kommt, die Befugniß ertheilen wollte, ihre freisprechenden Erkenntnisse unbeanstandet eines etwaigen Rekurses des Staatsanwalts durch Freilassung des verhafteten Angeschuldigten zu vollziehen, was aber von der Regierung lebhaft bestritten wurde.

Auch jetzt wieder ist die Regierungscommission auf ihrer frühern Ansicht, und insofern auf der darnach gefaßten Bestimmung des §. stehen geblieben, und hat nur dazu beigestimmt, daß das Oberhofgericht, gleichwie die Hofgerichte, alsbald bei Einkommen der Akten und vor der Aburtheilung darüber zu entscheiden hat, ob der Angeschuldigte zu entlassen seye oder nicht. Wir haben deßhalb in dem §. 13 nur die dadurch nöthige Abänderung getroffen, freuen uns aber

aus der Erfahrung bestätigen zu können, daß sich der §. zur Abkürzung langwierigen Untersuchungsverhafts sehr wohlthätig gezeigt hat.

Damit glaubt nun Ihr Berichterstatter, meine Herren, dem ihm gewordenen Auftrag möglichst entsprochen zu haben, und wenn er nicht verkennt, daß in dem Bericht Unvollständigkeiten aller Art zu Tage gehen, so möge man solche nicht allein auf seine, sondern auch auf Rechnung des Umstandes setzen, daß der nur einen Abschnitt aus dem gesammten Strafverfahren enthaltende Gesetzentwurf gegenüber diesem selbst unvollständig ist, und daher nothwendigerweise nur Unvollständiges gebährt und bedingt.

Ihre Commission hat die Erweiterung des Entwurfs auf das beschränkt, was auf das genaueste, auf das gewisseste mit seinem Hauptgegenstand, der Einführung eines unverkümmerten Rechtsmittels in Strafsachen, zusammenhängt, und enthält sich jeder weiteren Ausdehnung, wodurch nur die Gründe der dringenden Nothwendigkeit gänzlicher Umgestaltung unserer Strafpflege geschwächt würden, welche in ihrer Unvollständigkeit und in dem nur durch schwankenden Gerichtsgebrauch und überall bestrittene Meinungen der Wissenschaft bestimmten Strafverfahren so offen vor Augen liegen, und wodurch wir uns nur von der Aussicht entfernen könnten, daß wir in Bälde ein Gesetz über die Strafpflege erreichen, welches, auf die Grundlage der nähern Abgrenzung der Voruntersuchung von dem das Strafurtheil enthaltenden Anklageverfahren mit Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaut, allein der Entwicklung der Zeit, den Fortschritten der Wissenschaft und dem gerechten Verlangen des Vaterlandes entspricht.

---

# Redaktion

## des Gesetzentwurfs nach den Vorschlägen der Commission.

§. 1.

Alle Erkenntnisse in Strafsachen sind mit Entscheidungsgründen zu begleiten, und mit denselben dem Angeschuldigten schriftlich zu behändigen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Rekurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, und der Widereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten bleibt es bei dem bestehenden Rechte.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisat.-Edikts v. J. 1809. Beil. E. §. 15 a — d ist aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmungen des §. 21 des Strafedikts, so wie der Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Rekurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterung zum Strafedikt v. J. 1812, wornach dieser Rekurs gegen Klagfreisprechung nicht statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 u. 21 des Strafedikts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Rekurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten außer Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisat.-Edikts v. J. 1809. Beil. F. §. 31 k. l. m., welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilten, die hofgerichtliche Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen, oder zu mildern, die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, und endlich die vom Oberhofgericht nach Lit. E. Nr. 15. a — d gefällten Erkenntnisse zu prüfen, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Akten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Rekurs an das Oberhofgericht ergreifen. Dieser Rekurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Beschuldigten wird die Rekursausführung des Staatsanwalts unverweilt eröffnet, und zur Abwendung eines nachtheiligern Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Eröffnung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weitern Vertheidigung kann er sich zugleich dem Rekurs des Staatsanwalts anschließen, und milderes Erkenntniß verlangen.

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen. Sie kann hiergegen den Rekurs ergreifen, und zwar entweder unmittelbar, wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches, oder durch den Staatsanwalt, wenn es ein hochgerichtliches ist. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Akten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Rekurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Beschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Rekurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Rekursausführung binnen dieser drei Wochen ist zuläßig, wenn auch die Rekursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Rekurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Kraft, selbst in dem Fall des zweiten Absatzes des vorstehenden Paragraphen.

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Rekurses und der weiteren Vertheidigung (§. 7) so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 13.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht sogleich nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Akten entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letztern Falle tritt die Freilassung unverzüglich ein, im erstern hingegen bleibt dieselbe solange ausgesetzt, bis entweder von Seiten des Staatsanwalts auf den Rekurs verzichtet, oder die hierzu bestimmte Frist ohne Ergreifung des Rekurses umlaufen, oder der ergriffene Rekurs durch oberhofgerichtliches Urtheil erledigt ist.

Auch das Oberhofgericht hat in den zu ihm gelangenden Rekursfällen sogleich nach Eintreffen der Akten zu entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letztern Fall ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung v. 11. April 1837.

# Commissions-Vortrag

über

## den Gesetzentwurf wegen Uebernahme der Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes für Rindvieh und Schweine,

auf die Gemeinden.

Erstattet von dem Abgeordneten Kern.

Meine Herren!

Ueber den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzes-Entwurf wegen Haltung des Faselviehes bin ich von der Commission zum Berichts-Erstatter gewählt worden, und wenn gleich der Gegenstand nicht nur bei dem ersten Anblicke von keiner großen Wichtigkeit scheint, sondern man sogar nach manchen gefallenen Aeußerungen den Schein der Lächerlichkeit darauf zu werfen suchte, daß die landständischen Kammern sich mit dem Faselvieh beschäftigen sollen; so habe ich doch den mir gewordenen Auftrag mit Vergnügen übernommen — in der festen Ueberzeugung, daß bei dem gegenwärtigen verwahrlosten Zustand und den traurigen Folgen hievon, die ernstliche Vorsorge für ausgezeichnetes Faselvieh, bei Landgemeinden unter die ersten Bedingungen ihres Wohlstandes, und daher zuverlässig unter die wichtigsten Gegenstände gehöre, welche der gegenwärtigen Stände-Versammlung zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt worden.

Es wäre unnöthig, zum Beweise hierüber sich in allgemeine Theorien einzulassen: denn einhellig ist von allen Kameralisten und Statistikern die Lehre anerkannt: daß Viehzucht die Seele der ganzen Landwirthschaft und eben dadurch eine Hauptquelle des National-Wohlstandes sey. Und wie sehr muß nicht diese Wichtigkeit steigen in einem Lande, durch welches seiner ganzen Länge nach Hochgebirge ziehen, deren Rücken, Thäler und Schluchten mit einer großen

Menge Dorfschaften übersät sind, in welchen die Bewohner beinahe ausschließend nur von der Viehzucht leben. Belauft sich doch nach den bei den Ministerialacten liegenden statistischen Notizen schon vor Jahren die Zahl des allgattigen Viehes auf nahe an neun Millionen, und das Rindvieh allein auf mehr als 450,000 Stücke: sogar haben manche einzelne Gemeinden eine Heerde von mehr als 1200 Melkkühen. —

Mit diesem enormen Viehstande pflegen unsre Thal- und Bergbewohner nicht nur sich ihre weitern Bedürfnisse durch Verkehr mit dem flachen Lande zu verschaffen, sondern auch große Quantitäten von Zucht- und Mastvieh, ins Ausland zu verkaufen und dadurch einen der wenigen Activ-Handelszweige unsers Vaterlandes zu begründen. Allein wir haben bei diesem Handel in den westlichen Nachbar-Staat, sehr gefährliche Mitbewerber an Schweiz und Würtemberg, welche uns — wenn wir nicht mit ihnen in Beförderung, Verbesserung und Veredlung unsrer Viehzucht gleichen Schritt halten, leicht den ausländischen Markt ganz verschließen möchten.

Die erste Bedingung zu dieser höchst nothwendigen Beförderung und Veredlung der badischen Viehzucht ist aber unverkennbar eine durchgreifende Maaßregel, daß überall das Faselvieh in der erforderlichen Menge und in vorzüglicher Qualität angeschafft und erhalten werde. — In der Ueberzeugung von diesem unbestreitbaren Grundsatz hat auch bisher der großh. badische landwirthschaftliche Verein, welcher schon seit einer Reihe von Jahren auf alle Zweige der Landwirthschaft so höchst wohlthätig einwirkte, auch auf die Viehzucht — und insbesondere das Faselvieh, ein Hauptaugenmerk gerichtet, und durch Belehrungen im landwirthschaftlichen Wochenblatte, durch eigene Druckschriften, durch Preisaufgaben und Prämien unausgesetzt auf Veredlung des Viehstandes und insbesondere auf Anschaffung und gehörige Behandlung von ausgezeichnetem Faselvieh, mit patriotischem Eifer hingearbeitet. Ich darf daher gewiß, meine Herren, auf ihre allgemeine Zustimmung rechnen, wenn ich hier für so wohlthätiges Wirken dem landwirthschaftlichen Vereine die dankbare Anerkennung der Kammer öffentlich ausspreche.

Allein ungeachtet dieser rühmlichen Bestrebungen ist dennoch bis auf diesen Augenblick die Pflicht, für gutes Faselvieh zu sorgen, beinahe allgemein in hohem Grade vernachläßiget. — In den meisten Gemeinden haftet diese Schuldigkeit zur Haltung des Wucherstiers als Grunddienstbarkeit auf einem bestimmten Gute oder auf dem Zehend — und in beiden Fällen geht die ewige Tendenz des Zehendherrn oder des Besitzers des dienstbaren Gutes nur dahin, bei der nothdürftigen Erfüllung seiner lästigen Pflichtigkeit die möglichste Kosten-Ersparung zu erzwecken, ohne sich der Regel nach um die Schönheit und Kraft des eingestellten Wucherstiers viel zu bekümmern. — Selbst in solchen Gemeinden, welche schon bisher auf eigene Kosten das Faselvieh halten mußten, suchte man nur durch Versteigerung an den Wenigstnehmenden so wohlfeil als möglich davon zu kommen, und sah dann in unbegreiflicher Apathie gleichgültig zu, wenn auch bei der unvernünftigsten Herabsteigerung, der Pächter sich dennoch einen bedeutenden Gewinn dadurch sicherte, daß er das schlechteste Faselvieh anschaffte und die Pflege desselben gewissenslos vernachläßigte. — Daß ich Wahrheit spreche, werden gewiß die in dieser hohen Versammlung sitzenden Landwirthe und Ortsvorstände bestätigen, und selbst die zunächst den Gemeinde-Haushalt inspizirenden Staatsbehörden haben gewiß, vorzüglich bei Abhaltung der Ruggerichte, gar oft die nämlichen betrübenden Erfahrungen gemacht. — Wenigstens war die Regierung des Oberrhein-Kreises bei Prüfung und Erledigung der vorgelegten Ruggerichts-Protokolle sehr häufig in dem Falle, aus denselben entnehmen zu müssen, daß in der einen Gemeinde bei einer sehr bedeutenden Heerde gar kein Faselvieh oder nicht in genügender Zahl gehalten werde — daß in einer andern Gemeinde die eingestellten Wucherstiere wegen Alter, Entkräftung und Krankheit nach dem Urtheile der Sachverständigen gar nicht mehr brauchbar seyen — daß man in einer dritten den Wucherstier tagtäglich als Zugvieh zu den allerschwersten Feldarbeiten gebrauche — daß sogar in Gemeinden, in welchen sehr große Schweinheerden von vielen 100 Stücken gehalten werden, nicht ein einziges Mutterschwein und nicht ein einziger Eber vorhanden sey. —

Dieß, meine Herren, sind beinahe überall die dermaligen traurigen Verhältnisse, und wir sind gewiß der hohen Regierung, wenn sie auch diesen — anscheinend unwichtigen, aber in seinen Folgen für Landwirthschaft und National-Wohlfahrt höchst bedeutenden Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit würdiget, und den bisherigen höchst schädlichen Mißbräuchen durch ein eignes Gesetz zu begegnen sucht, zu hohem Danke verpflichtet, welchen Ihre Commission nicht würdiger aussprechen zu können glaubte, als durch sorgfältige gewissenhafte Prüfung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes selbst. — Die Hauptgrundsätze desselben bestehen darin, daß

1) die Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes künftig den Gemeinden obliege — daß

2) eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel künftig nur von der Staatsbehörde aus erheblichen Gründen bewilliget werden könne — daß

3) derjenige, auf welchem bisher die Last zur Haltung des Faselviehes haftete, nach einem im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 zu berechnenden Anschlag, die Enschädigung an die übernehmende Gemeinde zu leisten habe — daß endlich

4) diese Entschädigung oder dieses Ablösungskapital von der Gemeinde als Dotation für die ihr künftig aufliegende Faselvieh-Haltung zu behandeln sey. —

Was weiter in dem vorgelegten Gesetzes-Entwurf verfügt wird und insbesondere die Art der Berechnung der zu leistenden Entschädigung und das hiebei zu beobachtende Verfahren, berührt eigentlich bloß den Vollzug, und hätte wohl ohne Bedenken zu einer besondern Instructiv-Verordnung verwiesen werden können. Die Commission glaubte aber, daß es allerdings angemessen sey, bei einer zunächst den Landmann berührenden neuen Ordnung, zur leichtern Uebersicht sogleich alles was die Sache und Form betrifft, in ein und dasselbe Hauptgesetz zusammen zu fassen. —

Daß aber die obigen Hauptgrundsätze ganz aus der Natur des vorliegenden Geschäftes fließen und dasselbe in allen seinen Beziehungen vollständig erschöpfen, wird gewiß die hohe Kammer mit dem Bericht-Erstatter gerne anerkennen. Ueberhaupt ist der vorgelegte Gesetz-Entwurf mit so viel Umsicht, Consequenz und Klarheit durchgeführt, daß die Commission, deren Sprecher zu seyn ich die Ehre habe, gegen denselben im Allgemeinen nichts erinnern kann, und sich nur über einzelne Momente auf folgende Bemerkungen und Wünsche beschränken muß.

## I.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf gedenkt nur des Faselviehes für die Schwein- und Kuhheerde; von Hengsten und Widdern ist in demselben überall nicht die Rede — und zwar nach der Ansicht der Commission mit vollem Recht.

Denn für Beförderung und Veredlung der Pferdezucht wird schon durch das höchst wohlthätige Landesgestüt-Institut überall, wo die Localverhältnisse zur Pferdezucht geeignet sind, auf eine allerdings genügende Weise gesorgt, und es wäre daher eine sehr unnöthige zwecklose Belastung, die Gemeinden auch noch zur Haltung von Gemeinds-Hengsten zu zwingen.

Das Nämliche gilt auch von der Schafszucht und dem Landes-Schäferei-Institute, aus welchem ohne alle Kosten edle Widder von ganz reiner Raçe auf Verlangen überall hin abgegeben werden: ohnedem ist die Schafzucht nur dann von öffentlichem Interesse, wenn dieselbe im Großen betrieben wird, und bei solchen großen Schäfereien müssen

die Eigenthümer schon von selbst ohne Dazwischenkunft des Staates oder der Gemeinde, für die benöthigte Zahl ausgezeichneter Widder sorgen, weil sonst ihr ganzes Unternehmen nicht gedeihen könnte. —

Endlich ist zwar allerdings richtig, daß in manchen Gemeinden des Hochgebirges — vorzüglich von dem ärmeren Theile der Bewohner eine große Zahl von Ziegen gehalten und mit dem Rindvieh zur Weide getrieben werde. Allein die Ziegenzucht ist doch nur bei sehr wenigen Waldgemeinden bedeutend, und für solche seltene Fälle kann das für das Faselvieh zu erlassende allgemeine Gesetz nicht wohl Sorge tragen. Ohnedem ist bekanntlich eine große Ziegenheerde immer für Feld- und Forstwirthschaft eine gefährliche Sache, und es kann weder im Interesse des Staates noch der Gemeinde liegen, die Zucht dieser Hausthiere übermäßig zu begünstigen. Auch darf die an sich allerdings richtige Idee: daß die Gemeinde für das Faselvieh zu sorgen habe, nicht zu weit getrieben werden, weil man sonst leicht auf die Absurdität verfallen möchte, daß jede Gemeinde auch einen Gänserich auf Gemeindskosten zu halten verpflichtet sey.

Nach den Ansichten der Commission hat sich daher der vorgelegte Gesetzes-Entwurf bei der künftig von der Gemeinde zu übernehmenden Schuldigkeit zur Haltung des Faselviehes, mit Recht nur auf den Wucherstier und Eber beschränkt.

## II.

Aber auch bei dieser beschränkten Pflichtigkeit der Gemeinden können von der Staatsbehörde Ausnahmen bewilligt werden, und zwar nach dem Buchstaben des Gesetz-Entwurfes

„für größere Städte und für andre Gemeinden in Berücksichtigung ihres geringen Viehstandes."

Die Commission glaubt, daß man hier der größern Städte, unter welchen im Sinne der Gemeinde-Ordnung jene mit einer Bevölkerung von mehr als 3000 Seelen verstanden werden, gar nicht insbesondere erwähnen sollte. Denn es ist wohl — mit einziger Ausnahme von Karlsruhe und Mannheim, vielleicht im ganzen Großherzogthum nicht eine einzige Stadt, welche nicht außer dem Erwerb der Industrie noch vorzüglich im Feldbau ihre Nahrungsquelle suchen muß: wenigstens ist dieß unzweifelhaft der Fall bei den größern Städten des Oberrhein-Kreises (Freiburg, Endingen, Breisach), welche in dieser Hinsicht den Landgemeinden ganz gleich stehen und größere Viehheerden haben, als die umliegenden Dorfschaften. — Die Commission glaubt daher, der Umstand, daß eine Gemeinde unter die Kategorie der größern Städte gehört, könne für sich allein noch keine Ausnahme von der gesetzlichen Regel begründen, und es sey daher in dem Gesetz nicht besonders der größern Städte zu erwähnen.

Dann ist in dem Entwurfe nur ein einziger zulässiger Ausnahmsgrund — nemlich: Die Geringheit des Viehstandes, aufgeführt. — Leicht möchten aber in manchen Gemeinden noch andere Verhältnisse bestehen, welche eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regel begründen können und müssen. Zum Beweise hierüber will ich nur auf den Umstand aufmerksam machen, daß wenigstens im Oberlande sehr viele — lediglich von der Viehzucht lebende Thal- und Berggemeinden bestehen, welche keine geschlossene Ortschaften bilden und deren Gemarkung nur aus zerstreuten — weit von einander abstehenden Hofgütern zusammengesetzt ist: zu jedem solchen geschlossenen Hofgute gehören nun als Privateigenthum sehr große — oft mehrere 100 Morgen betragende Waiddistrikte, und eben deßwegen hat auch jeder Hofgutsbesitzer nicht nur seine eigene Viehheerde, deren Größe mit der Ausdehnung und Vegetationskraft seiner Sommerwaiden und mit der Möglichkeit der Ueberwinterung aus dem Erträgniß seines zahmen Feldes, im Verhältniß steht — sondern er

unterhält auch für diese seine ausschließende Heerde seinen eigenen Wucherstier — so zwar, daß gar oft in einer solchen aus weit von einander abliegenden geschlossenen Hofgütern bestehenden Waldgemeinde, 10 und 20 der schönsten Wucherstiere vorhanden sind. Es wäre daher gewiß eine zwecklose Belastung der Gemeinde, wenn man auch sie selbst noch zur Haltung eines weitern ganz überflüssigen Gemeinds-Wucherstieres nöthigen wollte.

Ihre Commission glaubte daher, daß nur ganz allgemein der Staatsbehörde in dem Gesetz-Entwurfe das Recht vorzubehalten sey, aus erheblichen Gründen von der gesetzlichen Regel eine Ausnahme zu bewilligen.

## III.

In Betreff der zusammengesetzten Gemeinden, welche nemlich aus mehrern Ortschaften bestehen, enthält der vorgelegte Gesetzes-Entwurf keine definitive Entscheidung — sondern es wird die Frage: ob die Gesammtgemeinde auf allgemeine Kosten für alle zum Verbande gehörigen Ortschaften — oder jeder einzelne Ort für sich allein, das Faselvieh zu halten habe, zur besondern Bestimmung ausgesetzt, — ohne daß im Gesetze deutlich ausgesprochen ist, ob diese Frage den betheiligten Ortschaften selbst zur gütlichen Vereinbarung anheimgestellt werden soll — oder ob hierüber eine weitere gesetzliche Bestimmung zu erwarten sey.

Die Commission glaubte, daß bei der großen Menge von zusammengesetzten Gemeinden in allen Theilen des Landes, für dieselben die Pflichtigkeit zur Haltung des Faselviehes nicht unentschieden bleiben dürfe, und daher auch bei den zusammengesetzten Gemeinden die allgemeine gesetzliche Regel gelten soll, daß das für alle zum Gemeindsverband gehörige Ortschaften benöthigte Faselvieh auf Kosten der Gesammtgemeinde zu halten sey, — jedoch den Betheiligten unbenommen bleibe, für dieses Bedürfniß auf eine andere Art zu sorgen, wenn es vielleicht vorgezogen werden sollte, daß jeder einzelne Ort das seinem Viehstand benöthigte Faselvieh insbesondere für sich allein anzuschaffen habe.

## IV.

Die in Folge des gegenwärtigen Gesetzes einmal abgelößte und von den Gemeinden übernommene Last zur Haltung des Faselviehes, darf natürlich nicht wieder aufs neue als Grunddienstbarkeit einem Dritten übertragen werden — und zwar weder einem Privatmanne, noch einer Körperschaft, indem durch eine solche neuerliche Grunddienstbarkeits-Bestellung der ganze Zweck des Gesetzes vereitelt, und der kaum vertilgte Uebelstand wieder aufs Neue für ewige Zeiten eingeführt würde. — Daher hat auch der vorgelegte Gesetzesentwurf künftig nicht nur eine förmliche Grunddienstbarkeits-Bestellung, sondern auch jede Uebertragung der fraglichen Last an Körperschaften auf mehr als 30 Jahre ausdrücklich verboten, um nach den Vorschriften des Landrechts auch die Erwerbung durch Verjährung unmöglich zu machen.

Die Commission ist nicht nur mit diesen Vorschriften des Gesetzentwurfes einverstanden, sondern sie möchte sogar noch um einen Schritt weiter gehen. — Es muß nemlich den Gemeinden nach den Grundsätzen der Gemeinde-Ordnung in jedem Falle frei stehen, die übernommene Last der Faselvieh-Haltung wieder an Privaten oder Körperschaften zu verpachten. Nur sollte die Pachtzeit nicht zu groß seyn und nach dem Ermessen der Commission die Dauer von 15 Jahren nicht übersteigen, weil sonst gar leicht, was ursprünglich nur Zeitpacht war, nach und nach stillschweigend in einen Erbpacht ausarten möchte, welcher die nemlichen schädlichen Folgen nach sich ziehen würde, wie eine neuerliche Grund-

dienstbarkeits-Bestellung. Eine solche Beschränkung des sonst den Gemeinden zustehenden unbedingten Verpachtungs-Rechtes möchte wohl keiner weitern Rechtfertigung bedürfen, da es unzweifelhaft in dem öffentlichen Interesse liegt, dafür zu sorgen, daß nicht alte gesetzlich abgeschaffte Mißbräuche sich wieder aufs Neue mittel- oder unmittelbar einschleichen und ohnedem wird kein vernünftiger Oekonom über eine Last, welche alle paar Jahre einem nothwendigen Wechsel unterliegt, sich durch zwanzigjährige Verpachtungen die Hände binden wollen.

## V.

Ueber die Frage: bis auf welchen Zeitpunkt der Belastete seine bisherige Pflichtigkeit abzulösen habe, enthält der uns vorgelegte Gesetzentwurf keine allgemeine Bestimmung, — sondern verfügt blos, daß in den beiden speziellen Fällen, wenn die Last der Faselvieh-Haltung

auf einem bestimmten Grundstück — oder
auf dem Zehnten

haftet, die Ablösung im ersten Falle bis längstens zum 1. Jänner 1839, — und im zweiten mit der Ablösung des Zehnten selbst, zu geschehen habe. —

Allein außer diesen beiden im Gesetz speziell aufgeführten Fällen lassen sich gewiß auch noch andere Verhältnisse denken, nach welchen die einem Dritten aufliegende Last zur Haltung des Faselviehes weder auf dem Zehnten, noch auf einem bestimmten Grundstücke haftet, und nicht selten sind gewiß die Fälle, in welchen der Ursprung und der Rechtstitel einer solchen Belastung gar nicht auszumitteln sind.

Es wird daher wohl im Gesetzentwurfe nach der Ansicht Ihrer Commission der allgemeine Grundsatz ausgesprochen werden müssen, daß jede einem Dritten aufliegende Last zur Haltung des Faselviehes, bis zum 1. Jänner 1839 abgelöst werden müsse — und von dieser allgemeinen Regel wären dann nur 2 Ausnahmen aufzustellen — nemlich:

a) wenn die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, in welchem Falle ihre Ablösung erst mit der Ablösung des Zehnten selbst zu erfolgen hat — und

b) wenn die Last zur Haltung des Faselviehes verpachtet ist, in welchem Falle die Ablösung entweder mit Beendigung der Pachtzeit — oder wenn diese später eintreten sollte, längstens bis zum 1. Jänner 1842 zu geschehen hat.

## VI.

In dem vorgelegten Gesetzentwurfe wird zugleich die Art und Weise, nach welcher die vom Belasteten für Ablösung seiner Pflichtigkeit an die übernehmende Gemeinde zu bezahlende Entschädigung zu berechnen ist, näher bestimmt; es soll nemlich der Anschlag der Last durch einen auf Rechnungen, Pachtverträge oder sonstige urkundliche Nachweisungen gegründeten Durchschnitt der Jahre 1818, bis mit 1832, — oder in Ermanglung solcher urkundlichen Nachweisungen, durch Schätzung ermittelt werden.

Die Commission konnte es nicht ganz angemessen finden, daß man bei Bemessung einer Last, welche schon nach der Natur der Sache im ewigen Steigen begriffen seyn muß, auf eine so weite Vergangenheit zurückgehen soll. In Erwägung jedoch, daß die nemliche Zeitperiode auch bei den Schatzungen für die Zehendablösung geltend ist, und daß beide Geschäfte — nemlich die Ablösung der Last zur Haltung des Faselviehes und die Zehend-Ablösung, in den meisten Fällen in nothwendiger Verbindung stehen, weil gewöhnlich die Last zur Faselviehhaltung ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, beschloß die Commission, von allen Einsprachen gegen die gewählte Durchschnittsperiode für den Fall, wenn der Umschlag der Last aus urkundlichen Nachweisungen berechnet werden soll, Umgang zu nehmen.

Hingegen ist von allen zur Commission gehörigen Landwirthen einhellig verlangt worden, daß unter die urkundlichen Nachweisungen, aus welchen der Anschlag der Last zu berechnen ist, die frühern Pachtverträge nicht aufgenommen werden sollen — und zwar aus dem schon oben berührten Grunde. Die Erfahrung lehre nämlich, daß bisher die Last der Faselvieh-Haltung beinahe immer auf eine unverhältnißmäßig geringe Pachtsumme herabgesteigert worden — nicht als hätte der Pächter den Glauben, mit dieser viel zu kleinen Entschädigung die übernommene Leistung vertragsmäßig erfüllen zu können — sondern weil er darauf rechnet, daß man es mit dieser Erfüllung des Vertrages nach alter Gewohnheit nicht so genau nehmen, und ihm daher — auch bei einem viel zu tief herabgesteigerten Pachtzins noch immer durch Einstellung blos des wohlfeilsten Wucherstiers und durch Vernachlässigung der Pflege desselben, ein Gewinn verbleiben werde. Offenbar würde daher die Gemeinde für die zugewiesene Last keine hinreichende Entschädigung erhalten, wenn die letztere aus den frühern Pachtverträgen bemessen werden sollte.

Nach diesen überall, wo bisher die Haltung des Faselviehes an den Wenigstnehmenden versteigert worden, allgemein eintretenden Verhältnissen, haben sich daher alle landwirthschaftlichen Mitglieder der Commission dahin vereiniget, daß

„entweder die Berechnung der Entschädigung aus urkundlichen Nachweisungen ganz aufgegeben und nur die „Schätzung als gesetzliche Bemessungsart aufgestellt werde — mit dem Beifügen jedoch, daß den Schätzern „alle aufzubringenden Urkunden zu behändigen seyen, um auf dieselben nach ihrem Gutachten die Taration „zu begründen,

„oder daß wenigstens unter den im Gesetzentwurfe speziell benannten urkundlichen Nachweisungen die Pacht„verträge weggelassen werden sollten.“ —

Zwar müssen die von der hohen Regierungscommission dagegen gemachten Einwendungen, daß die Gemeinde — wenn sie pflichtwidrig das schlechteste Faselvieh sich gefallen ließ und wegen dieser Pflichtwidrigkeit nunmehr bei Berechnung des Ablösungskapitals in Schaden kömmt, sich diese Verkürzung selbst zuzuschreiben habe, allerdings für nicht unerheblich anerkannt werden. Allein es sollte doch den Gemeinden aus den Handlungen ihrer frühern Vorgesetzten, wenn dieselben lieber schweigen, als mit dem Pfarramte oder der Grundherrschaft in ewigen Zerwürfnissen seyn wollten, kein unwiderbringlicher Nachtheil zugehen.

## VII.

Muß der Anschlag der Last und also die Größe der zu leistenden Entschädigung durch Schätzung bestimmt werden, so ist natürlich die erste Hauptfrage: wie viel Faselvieh der Belastete zu halten habe? Läßt sich eine bestimmte Zahl nachweisen oder wird eine solche von den Betheiligten einhellig anerkannt; so unterliegt die Berechnung keinem Anstande. Ist aber die Zahl des vom Belasteten zu haltenden Faselviehes unbestimmt, dann muß dieselbe vorher von

der Schatzungscommission ausgemittelt werden — welches nur auf doppelte Weise geschehen kann, indem man

entweder nach landwirthschaftlichen Grundsätzen die Zahl von Kühen und Schweinen festsetzt, für welche jedesmal ein weiterer Wucherstier und Eber gehalten werden muß,

oder den bisherigen Zustand als Grundlage annimmt.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf hat den letztern Weg gewählt, und zu diesem Entzwecke wird verordnet, daß auf den Fall, wenn die Zahl des zu haltenden Faselviehes unbestimmt ist, der Besitzstand nach dem Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832, entscheidend sey.

Die Commission glaubt aber diese Durchschnitts-Periode hier, wo blos von der Bestimmung der Zahl des zu haltenden Faselviehes die Rede ist, nach ihrer Ueberzeugung nicht anerkennen zu dürfen.

Denn alle Zweige der Landwirthschaft sind vorzüglich durch glückliche Versuche und Leistungen der landwirthschaftlichen Institute und Vereine, in dem letzten Jahrzehend so sehr gesteigert und hinsichtlich der Vermehrung und Veredlung so unverkennbar auf eine höhere Stufe gebracht worden, daß in unserm Vaterlande der Zustand vor zwanzig Jahren sich mit dem gegenwärtigen Zustande durchaus nicht mehr vergleichen läßt. Insbesondere in Betreff der Viezucht sind im letzten Jahrzehend durch Cultivirung öder Gründe und Verbesserung des Wiesenbaues, durch sehr vermehrte Pflanzung von künstlichen Futterkräutern, Wurzeln- und Knollengewächsen, durch die große Anzahl neu entstandener Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien, Zuckerfabriken ꝛc. die Nahrungsstoffe für die landwirthschaftlichen Hausthiere so unendlich vermehrt worden, daß nothwendig eben dadurch auch der Viehstand steigen mußte, indem nach allgemeinster Erfahrung die Menge der Nahrungsstoffe und die Größe des Viehstandes sich immer als Ursache und Wirkung wechselseitig bedingen und mit einander steigen und fallen. Ich hätte über dieses unausgesetzte allmählige Steigen des Viehstandes gerne statistische Notizen gesammelt und der hohen Kammer vorgelegt: sie waren aber für mich im Allgemeinen nicht aufzufinden, und ich muß mich bloß auf die Bemerkung beschränken, daß im Oberrhein-Kreis nach den vorliegenden Generaltabellen der Rindviehstand mit Ende 1817 beiläufig 75,000 Stücke betrug, und nun in der Zwischenzeit bis zu Ende des vorigen Jahrs schon nach allen Berechnungen auf wenigstens 100,000 gestiegen ist.

So viel ist in jedem Falle einleuchtend, daß die Zahl der Wucherstiere, welche im Jahre 1818 mit Rücksicht auf den damaligen Viehstand noch genügte, im Jahre 1839 für den sehr vergrößerten Viehstand nicht mehr genügen könne, und daß man daher bei Bestimmung der Zahl des zu haltenden Faselviehes nicht auf den Zustand vor zwanzig Jahren zurückgehen sollte. —

In allen diesen Voraussetzungen hat sich daher Ihre Commission dahin vereinigt, daß auf den Fall, wenn man es nicht vorziehen sollte, mit Abstrahirung von allen Durchschnitts-Berechnungen die Zahl der Kühe für einen Wucherstier festzusetzen — sondern bei Bestimmung der Zahl des zu haltenden Faselviehes wirklich den vieljährigen Besitzstand als Grundlage annehmen will, daß auf diesen Fall wenigstens nur von den drei letzten Jahren die Durchschnitts-Berechnung vorgenommen und nicht bis auf einen Zeitpunkt zurückgegangen werde, von welchem der gegenwärtige Zustand so wesentlich abweicht. —

## VIII.

In dem vorgelegten Gesetzes-Entwurfe wird von dem obigen Grundsatze, daß nämlich bei unbestimmter Zahl des zu haltenden Faselviehes der Besitzstand als Maaßstab anzunehmen sey, eine Ausnahme auf den Fall gestattet:

„wenn der Belastete zum Vortheil seines eigenen Viehstandes mehr Faselvieh gehalten hat, als „für den Viehstand der Berechtigten erforderlich war."

Die Commission glaubt sich verpflichtet, diese Ausnahme — so wie sie in den Gesetz-Entwurf aufgenommen ist, nicht anzuerkennen. Denn die Gemeinde muß ja die ganze Last der Faselvieh-Haltung für den vollständigen Bedarf in ihrer Gemarkung übernehmen — und folglich auch für den eigenen Viehstand des frühern Belasteten. — Ob derselbe künftig, wenn er die Belastung abgelöst hat, demungeachtet noch einen eigenen Wucherstier halten werde, das ist als ein zufälliges — durchaus nicht stabiles Verhältniß ganz gleichgiltig: die Gemeinde muß einmal nach dem Buchstaben des Gesetzes die vollständige Last für den Bedarf des ganzen Viehstandes ihrer Gemarkung, mit Inbegriff des Viehstandes des frühern Belasteten übernehmen, und der Letztere kann daher bei Bemessung dieser Last nicht denjenigen Theil des Faselviehes in Abzug bringen, welcher ihm für seinen eigenen Viehstand nothwendig war.

Dagegen will die Commission gerne anerkennen, daß sich allerdings Verhältnisse denken lassen, in welchen dem Belasteten nicht die volle Zahl des von ihm bisher gehaltenen Faselviehes bei der Bemessung der Last, aufgerechnet werden kann. Es ist ja möglich, daß der Belastete ausser dem vollständigen Bedarf für den ganzen Viehstand der Gemarkung, aus Liebhaberei oder Spekulation noch weitere Wucherstiere einstellt — oder daß derselbe noch in einer fremden Gemarkung ein Hofgut besitzt, und sich in der Gemeinde, für welche er mit Haltung des Faselviehes belastet ist, aus dem Grunde eine größere Zahl von Wucherstieren anschafft, um mit denselben zugleich auch seinen vielleicht sehr bedeutenden Viehstand in einer dritten Gemarkung ebenfalls zu besorgen.

Die Commission kann daher für den eigenen Viehstand des Belasteten in der Gemarkung, für welche er belastet ist, keine Ausnahme anerkennen — wohl aber für solche Fälle, wenn nachgewiesen wird, daß der Belastete ausser dem vollständigen Bedarf für den ganzen Viehstand der Gemeinde mit Inbegriff seines eigenen, noch eine weitere Zahl von Wucherstieren aus was immer für Gründen gehalten habe.

## IX.

Der Gemeinde wird in dem Gesetzes-Entwurfe das Recht zuerkannt, auf den Fall, wenn die Last auf Grundstücken haftete, zur Entschädigung statt des Geldkapitals die Abtretung von Grund und Boden zu verlangen.

Streng rechtlich läßt sich wohl nichts dagegen erinnern, und es ist sehr natürlich, daß auf den Fall, wenn dem Belasteten die Dienstbarkeit abgenommen wird, von demselben auch der dienstbare Grund zurückgegeben werden müsse. — Allein diesem vielleicht in der Theorie ganz richtigen Grundsatze möchten doch bei der praktischen Anwendung manche Hemmnisse entgegen stehen, und ich will nur darauf aufmerksam machen, wie leicht bei einer solchen dem Besitzer abgenöthigten Abtretung, über die Identitat des dienstbaren Grundes, über die Grenzen desselben, über den durch große Meliorationen entstandenen Mehrwerth, über die zu leistende Entschädigung wegen dem Minderwerth des zurückbleibenden Theiles ꝛc. unangenehme Streitigkeiten und Prozesse entstehen könnten. Es wäre daher gewiß angemessener und unendlich weniger Weiterungen unterworfen, wenn die vom Belasteten zu leistende Entschädigung immer nur zu Geld berechnet

und es dann den Betheiligten überlassen würde, ob sie wegen Abtretung von Grund und Boden sich vereinigen wollen und können.

Wenn es aber dabei verbleiben soll, daß die Gemeinde bei Uebernahme der Last auch die Abtretung des belasteten Bodens verlangen könne; so fordert es die Gerechtigkeit, daß auch umgekehrt der Belastete sich von der Geldablösung befreien könne, wenn er das ganze Grundstück, auf welchem die Last haftet, ohne weitere Ansprüche, an die Gemeinde abtreten will.

Entweder wird daher die beidseitige Berechtigung in das Gesetz aufzunehmen — oder in demselben sowohl von der erzwungenen Abtretung, als der erzwungenen Uebernahme des dienstbaren Grundes zu abstrahiren, und Beides den Betheiligten zur besondern Austragung im gütlichen oder gerichtlichen Wege zu überlassen seyn.

## X.

Wenn endlich das Gesetz verfügt, daß die vom Belasteten bezahlte Ablösungs-Summe als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln sey; so versteht sich wohl von selbst, daß die Verwaltung dieses Dotations-Vermögens sich nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über das Grundstock-Vermögen, zu richten habe. Bei der Wichtigkeit der Sache glaubt aber doch die Commission, es möchte angemessen seyn, bei dieser Gesetzesstelle deutlich auszusprechen, daß die bezahlten Ablösungs-Kapitalien einen Theil des Grundstock-Vermögens der Gemeinde bilden, und nach den Vorschriften behandelt werden müssen, welche in der Gemeinde-Ordnung über die Verwaltung des Grundstock-Vermögens gegeben sind.

---

Ich kann nicht wissen, meine Herren, ob die seither entwickelten Ansichten Ihrer Commission, die Genehmigung der hohen Kammer erhalten werden oder nicht. Auf jeden Fall aber müssen wir auf die Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes — mit oder ohne Beachtung der vorgeschlagenen Modifikationen — unbedingt antragen, indem Ihre Commission die vollste Ueberzeugung hat, daß durch dieses wohlthätige Gesetz lange gefühlten verderblichen Mißbräuchen abgeholfen, und der Wohlstand unserer — Viehzucht und Ackerbau treibenden Gemeinden fester begründet wird. Mögen die letztern das ihnen dargebotene Geschenk dankbar anerkennen, und die Wohlthaten des Gesetzes durch schleunigen und getreuen Vollzug freudig ins Leben rufen — zum Ruhm und Segen unseres geliebten Vaterlandes!

Ich schließe, hochgeehrte Herren, meinen Vortrag damit, daß ich Ihnen den neu redigirten Entwurf des Gesetzes vorlese, so wie sich dasselbe gestalten würde, wenn die von Ihrer Commission vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden sollten.

### §. 1.

Den Gemeinden liegt die Verbindlichkeit ob, für den in ihrer Gemarkung befindlichen Viehstand an Rindvieh und Schweinen das nöthige Faselvieh zu halten.

Hievon kann die Staatsbehörde bei einzelnen Gemeinden aus erheblichen Gründen und vorzüglich in Berücksichtigung des geringen Viehstandes eine Ausnahme gestatten.

In zusammengesetzten Gemeinden haftet diese Pflichtigkeit für alle zum Gemeindsverbande gehörige Ortschaften auf der Gesammtgemeinde, in so ferne es einzelne Nebenorte nicht vorziehen, für sich allein besonderes Faselvieh zu halten.

§. 2.

Die Last der Haltung des Faselviehes kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden. Dagegen können die Gemeinden diese von ihnen zu übernehmende Last auf längere oder kürzere Zeit an Corporationen oder Privaten verpachten: jedoch soll die Pachtzeit nie länger als 15 Jahre andauern.

§. 3.

Die einem Dritten aufliegende Verbindlichkeit zur Haltung des Faselviehes muß bis zum 1. Jänner 1839 abgelöst werden. Ausnahmen hievon sind, wenn diese Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, in welchem Falle dieselbe — in so ferne nicht früher eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kömmt, bis zur Ablösung des Zehnten selbst fortdauert — oder wenn die Haltung des Faselviehes in Pacht gegeben ist, in welchem Falle die Ablösung mit Beendigung des Pachtes — oder wenn die Pachtzeit noch länger andauern sollte — bis längstens zum 1. Jänner 1842 zu geschehen hat, wenn nicht der Pächter sich freiwillig zu einer frühern Abtretung versteht.

§. 4.

Die Entschädigung, welche der Belastete leisten muß, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und entweder durch urkundliche Nachweisungen ermittelt, unter welche jedoch frühere Pachtkontrakte nicht gehören — oder bei theilweisem oder völligem Mangel solcher urkundlichen Nachweisungen durch Schätzung ergänzt: eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in welchen Viehseuchen eingetreten sind.

§. 5.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

a) ob der Belastete, eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist — in welchem Falle diese bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder

b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehes unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre entscheidet.

Eine Ausnahme hat nur dann einzutreten, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als in den letzten drei Jahren für den gesammten Viehstand der Gemarkung erforderlich war, welches letztere durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§. 6.

Ist die Anzahl des Faselviehes festgesetzt; so haben die Schätzer zu bestimmen:

a) wie groß der Futteraufwand für dieses Faselvieh jährlich im Durchschnitt der Periode von 1818 bis mit 1832 ist;

b) wie viel die Ankaufssumme dieses Faselviehes, über Abzug des Erlöses beim Wiederverkaufe desselben, im erwähnten Durchschnitte jährlich betragen hat;

c) wie groß der Aufwand für Stallungen ist;

d) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung anzuschlagen sind.

Diese vier Kostenansätze zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§. 7.

Von dem nach den vorhergehenden Paragraphen ermittelten Rohanschlag kommen die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit dem nach urkundlichen Nachweisungen oder durch Schätzung zu bestimmenden Durchschnittsbetrag von den Jahren 1818 bis mit 1832 in Abzug.

§. 8.

Der hiernach sich ergebende reine Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§. 9.

Dieses Ablösungskapital hat der Belastete an die seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen; dasselbe bildet einen Theil des Grundstock-Vermögens der Gemeinde, und ist als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 10.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Amt nach den Bestimmungen des 24ten Titels der Prozeßordnung geleitet.

Diese Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungs-Kapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach §. 66 des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833.

§. 11.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungs-Kapitals und der Schätzung findet der §. 70 des erwähnten Zehntablösungs-Gesetzes seine Anwendung.

---

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 14. April 1837.

---

# Begründung der Motion

des

## Abgeordneten Christ,

des Inhalts:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesetzesentwurf auf wesentliche Ab-
„änderung des jetzt bestehenden Brandversicherungswesens unterthänigst zu bitten.“

---

Meine Herren!

Der Gegenstand meiner Motion ist Ihnen bekannt, und ich werde mich kurz fassen, um Sie über eine trockene Sache durch eine lange Rede nicht lange in Anspruch nehmen zu müssen. Der Gegenstand ist jedoch von Wichtigkeit, denn er berührt vielfach die materiellen Interessen des ganzen Volks, indem er die sämmtlichen Gebäude unseres Landes, die ihm mit dem ungeheuern Capital von nahe an zweihundert Millionen Gulden abgabepflichtig sind, umfaßt. Auch greift der Gegenstand tief in die Moral des Volks ein, denn Sie alle werden zugestehen, daß es Brandversicherungs-Anstalten sind, die vielfach die Brand-Stiftungen in unserm Lande herbeigeführt haben. Um die Sache in Kürze zu erschöpfen, dürfte es zweckmäßig seyn, Ihnen die Grundlagen vorzulegen, auf denen gegenwärtig das Institut nach unsern positiven Gesetzen beruht, und jene Punkte daran zu knüpfen, auf denen künftig diese Anstalt beruhen sollte. Die gesetzlichen Bestimmungen, auf denen gegenwärtig die Brandversicherung unseres Landes beruht, sind nach dem Gesetz von 1808 in kurzem folgende:

Die Brandversicherung ist eine Staats-Anstalt, die mit Zwang für jeden Eigenthümer eines Hauses verbunden ist;

Die Beiträge zu den jährlichen Lasten der Anstalt sind gleichmäßig vertheilt;

Der Ersatz bei einem entstehenden Brande wird in der Art geleistet, daß durch die Ersatz-Summe das Haus wieder erbaut werden kann.

Endlich enthält das Gesetz die Verbindlichkeit, daß das Haus wieder und wo möglich auf derselben Stelle erbaut werden muß, auf der das abgebrannte Gebäude gestanden ist.

Dieß sind in Kurzem die Grundzüge der bisherigen Gesetzgebung, und ich bedauere, im Voraus sagen zu müssen, daß, wenn es sich um Gründung eines neuen Instituts handeln würde, ich der unmaßgeblichen Meinung wäre, daß die Gesetzgebung gerade von entgegengesetzten Principien ausgehen sollte und müßte.

Was zuvörderst den ersten Punkt betrifft, daß nämlich dieses Institut zu einer Staats-Anstalt erhoben wurde, so fand die Gesetzgebung dazu keine Analogie in den Staaten des Alterthums, wo bei den dortigen richtigen Ansichten von Staat, eine solche Idee gar nicht entstehen konnte. Sie fand eine Analogie und eine Aufforderung dazu, blos in der jüngeren Zeit, und auch hier nur besonders in den kleineren deutschen Staaten. Die Entstehung hängt mit der Verwaltung in kleineren Staaten und mit dem Zeitgeist, der damals herrschte, als dieses Institut von dem Staat übernommen wurde, auf das Innigste zusammen.

In kleineren Staaten, meine Herrn, wo die Thätigkeit der Regierungen nicht durch allgemeinere großartige Interessen so sehr absorbirt wird, ist es sehr natürlich, daß die Aufmerksamkeit derselben sich sehr oft auch auf Verhältnisse lenkt, die mehr in den Kreis des Privatlebens und der Privatgesellschaften gehören, und es wird begreiflich, wie in solchen kleineren Staaten früher oder später eine mehr patriarchalische Regierungsform sich ausbilden kann. Eine Analogie, dieses Institut zu einem Staats-Institut zu erheben, lag aber auch in dem damaligen Zeitgeist, der einem solchen Systeme huldigte, und in dem Umstande, daß man öffentlich, in der Praxis und in der Theorie den Satz aufstellte, daß die Regierung nach einem Vormundschaftswesen über das Volk streben, und in einem Vielregieren bestehen müsse. Man zog in den Kreis der Staatsgewalt Gegenstände, die nach allgemeinem und meinem Dafürhalten, besseren Grundsätzen des Staatsrechts, rein in den Kreis der Privatgesellschaften und Angelegenheiten gehören.

In Baden besonders bildete sich dieses System gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und ging generalisirt am Anfang dieses Jahrhunderts auf das ganze Land über. Es war dieß unter der Regierung Carl Friedrichs, jenes Fürsten, der, wenn er auch nicht der mächtigste, doch zweifelsohne der edelste Fürst seines Jahrhunderts war, und dessen ganzer Regierungsform und Gesetzgebung der ächt patriarchalische Sinn zu Grund liegt. Ueberall, durch den ganzen Geist seiner Gesetzgebung findet man sein Streben, sein Volk möglichst materiell glücklich zu machen, in diesem edlen Streben aber wurde nicht immer die genaue Grenzlinie inne gehalten, zwischen demjenigen, was in den Kreis der eigentlichen Staatsverwaltung, und demjenigen, was in den Kreis des Privatlebens zu gehören hat. Seit dieser Zeit haben sich aber die Verhältnisse vielfach geändert. Was damals eine Aufforderung von Seiten des Staats seyn konnte, weil ähnliche Institute nirgends existirten, und keine Privatgesellschaften sich dazu fanden, ist es jetzt nicht mehr, wo überall Privatgesellschaften sich erheben, in welchem Hab' und Gut gegen alle Einwirkung der Elemente versichert werden, so daß der eigentliche Grund, warum damals das Institut von dem Staat an sich gezogen wurde, nicht mehr vorhanden ist. Hiernach dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß wenn es sich jetzt erst um die Gründung dieses Instituts handeln würde, das Resultat darin bestünde, daß dasselbe vom Staat nicht übernommen werden sollte. Anders aber steht die Sache, nachdem einmal dieses Institut da ist, nachdem es

Jahre lang bestanden hat, und andere Bedenklichkeiten es räthlich machen, daß auch ferner dieses Institut in den Händen des Staats gelassen werde. Nur einige dieser Gründe erlaube ich mir herauszuheben. Der eine ist zunächst auf die Schuldenlast gegründet, wodurch dieses Institut beinahe niedergedrückt wird. Die Schuldenlast ist nemlich so groß, daß, um dieselbe zu decken, eine jährliche Beitragssumme nöthig wäre, die jene der Staatssteuer beinahe übersteigen würde. Hier entsteht nun die natürliche Frage, wohin mit dieser Schulden-Last? Juristisch käme man blos zu der Antwort, daß, da das Institut den Charakter einer Privatgesellschaft an sich trägt, die Schulden auch nur von den Privaten, also von den Theilnehmern getragen werden müßten, ein Umstand, der allein schon die Aufhebung des Instituts bedenklich machen könnte.

Diesen Grund könnte man vielleicht nur dadurch beseitigen, daß man dem bestehenden Institut den Charakter einer Privatgesellschaft abstritte, was dadurch möglich wäre, daß man die Behauptung aufstellte, weil der Staat sich diesem Institut unterzog, und weil er es mit einem Zwang für alle Theilnehmer verband, so habe das Institut selbst aufgehört, eine reine Privatanstalt zu seyn und damit auch die Schuld aufgehört, eine Privatschuld zu seyn, und vielmehr den Charakter einer öffentlichen Staatsschuld angenommen. Wenn man dieser Ansicht huldigen und das System verfolgen könnte, das ganze Institut aufzuheben, dann wäre man in der Lage, diese Schuld auf die Staatsschuld, nemlich die Amortisations-Casse zu übernehmen. Ein weiteres Bedenken gegen die Aufhebung des Instituts liegt in dem öffentlichen Credit. Auf die gegenwärtige Häusermasse unseres Landes sind Millionen von Forderungen eingetragen, die erst durch das Institut gehörige Sicherheit erhalten. Ein Gebäude überhaupt ist besonders durch dieses Institut erst mit dem Charakter der Sicherheit, der Unbeweglichkeit und der Unveränderlichkeit gestempelt worden, indem, wenn die sichere Garantie dieses Instituts den Gebäuden entrissen würde, solche jeden Augenblick durch die Wuth der Flammen, die leider nur zu häufig um sich greifen, zerstört, und so die Objekte vertilgt werden könnten, die jetzt dem Gläubiger die erforderliche Sicherheit gewähren.

Eine weitere Bedenklichkeit, dieses Institut gegenwärtig vom Staat zu trennen, liegt in dem wesentlichen Umstand, daß der Staat wohlfeiler und sicherer administrirt, als Privaten überhaupt zu administriren im Stande sind. Wenn eine solche Anstalt bei dem Staat sich befindet, so setzt sich die Staats-Maschine von selbst in Bewegung; die Staats-Einrichtungen sind schon da, die Diener angestellt, und wenn der Staat derjenige ist, der an der Spitze steht und selbst verwaltet, so bewegt sich die Staatsmaschine von selbst, indem die Staatsdiener von Amtswegen einzuschreiten genöthigt sind.

Welches System Sie aber auch annehmen wollen, ob sie diese Staatsanstalt als solche aufzuheben, oder den Händen des Staats zu lassen geneigt sind, so wäre ich der unmaßgeblichen Meinung, den mit der Anstalt bisher verbunden gewesenen Zwang jedenfalls aufzuheben. Ist der Staat der beste Verwalter, dann werden sich die Leute von selbst bei dem Staat einschreiben lassen, der ihnen größere Sicherheit gibt, dessen Verwaltungskosten geringer sind, und der in jeder Beziehung eine bessere Garantie gewährt, als eine Privatgesellschaft, die dem Wechsel der Verhältnisse und Zufällen ausgesetzt ist. Unter diesen Umständen wäre ich also der Ansicht, daß wo möglichst dieses Institut in Zukunft in den Händen des Staats zu lassen wäre, der bisherige Zwang jedoch künftig aufhören sollte.

Die zweite Grundlage, worauf die bisherige Gesetzgebung ruht, ist die Gleichheit der Beitragspflicht aller Hauseigenthümer zu den jährlichen Bedürfnissen der Anstalt. Die Art und Weise wie die Austheilung geschieht, ist nach dem Gesetz einfach. Alle Gebäude des Landes bilden eine Masse, und auf diese Masse wird der jährliche Bedarf in einem gleichen Verhältniß und Maasstab umgelegt, so daß mit Ausnahme einer unbedeutenden Differenz, die darin besteht, daß bei sehr feuergefährlichen Gegenständen 150 fl. bis 200 fl. über den mittlern Anschlag noch darauf geschlagen worden, eine völlige Gleichheit der Beiträge festgesetzt ist. Aber gerade diese Gleichheit der Abgabe involvirt wesentlich eine Ungleichheit des Rechts. Bei der Brandversicherung kann man durchaus nicht von dem Grundsatz ausgehen, daß der gleiche Werth und das gleiche Vermögen auch zu gleichen Abgaben verbindlich mache. Dieser Grundsatz, der in der übrigen Staatsverwaltung richtig seyn

mag, ist gewiß bei einem Institut gegen Feuersgefährlichkeit entschieden unrichtig. Hier handelt es sich nicht so wohl um den Werth des Gebäudes, der allerdings bei dem künftigen Ersatz zur Sprache kommt, sondern es handelt sich vorzugsweise um die Gefahr des Brennens. Wo also die Gefahr des Brennens wahrscheinlicher und größer ist, da muß nothwendigerweise auch die Verbindlichkeit, die dieser correspondirt, größer seyn, d. h. alle jene Gebäude, die nach aller Erfahrung am leichtesten von dem Feuer ergriffen zu werden pflegen, müssen nach ihrem Capital einen verhältnißmäßig größern Beitrag zahlen, als diejenigen Gebäude, die feuerfester erbaut sind. Wenn Sie vielleicht aber auch mit mir diesen Grundsatz theilen, so erheben sich doch rücksichtlich der Anwendung desselben Schwierigkeiten, was sehr oft der Fall ist, wenn ein Grundsatz der in abstracto ganz richtig scheint, ins Leben eingeführt werden soll. Ich will nur einige solche Bedenklichkeiten herausheben. Man könnte zum Behuf der Ausführung dieses Grundsatzes die sämmtlichen Gebäude des Landes, vorausgesetzt, daß das Institut immer noch ein Staatsinstitut bildete, nach Provinzen in drei Classen theilen, wobei Städte, Land und Thal die Classen ausmachten. Das, was sich für dieses System anführen ließe, besteht darin, daß in Städten in der Regel die Feuerlöschanstalten besser sind, daß daselbst, wenigstens in unserm Lande, die Gebäude größtentheils von Stein gebaut sind und in den Städten, wo die Hülfe nahe und sicher ist, die Feuersgefahr sich auch in demselben Verhältniß vermindert. Gerade das Gegentheil von allem diesem herrscht aber in den Thälern. Hier sind keine Löschanstalten, weil sie vielfach gar nicht eingerichtet werden können, und wenn auch die Einrichtung möglich wäre, so würde doch in Folge der Entfernung der Gebäude unter sich, in der Regel das Feuer vorüber seyn, ehe man Hülfe leisten könnte. Gegen dieses System erheben sich aber bedeutende Bedenklichkeiten, die zum Theil darauf beruhen, daß eine scharfe Grenzlinie zwischen Städten, Thälern und Land nicht genau gezogen werden kann, und zum Theil aber auch darauf, daß auch auf dem Lande die Gebäude, und Feuerlösch-Anstalten eben so gut eingerichtet seyn können, wie dies in den Städten der Fall ist. Darum könnte dieses System, das ich nur im Allgemeinen Ihrer Prüfung vortragen wollte, meiner Ansicht nach nicht dasjenige seyn, das bei einer künftigen Gesetzgebung zu Grund zu legen wäre.

Eine andere Art und Weise, den obigen Grundsatz ins Leben zu führen, beruht darauf, die sämmtlichen Gebäude in Classen und zwar in wenige Classen einzutheilen, weil, wenn man viele Classen macht, die Ausscheidung dieser einzelnen Classen wieder mit Schwierigkeiten verbunden seyn müßte, oder gar nicht möglich wäre. Darum würde meine unmasgebliche Meinung die seyn, die sämmtlichen Gebäude in drei Classen zu theilen, wovon die eine alle Gebäude umfaßte, deren Ringmauern von Stein sind, die zweite diejenigen, die theils von Stein, theils von Holz oder ganz von Holz gebaut, jedoch mit Ziegeln gedeckt sind, und die dritte Classe diejenigen, die mit Stroh- oder Schindel-Dächern versehen sind, oder deren Nebengebäude besonders die feuergefährlichen Stallungen und Scheunen unter einem Dach mit jenen sich befinden.

Diese drei Classen sind in der Ausführung möglich und entsprechen jedenfalls dem Grundsatz, daß die Beiträge so zu vertheilen sind, wie die Feuersgefährlichkeit sich im einzelnen Fall darstellt.

Der dritte Punkt, um den es sich handelt, betrifft die Ersatzpflicht bei entstandenem Schaden. Die bisherige Gesetzgebung geht in dieser Hinsicht von dem Grundsatz aus, der Ersatz sey in der Art zu leisten, daß von der zu ersetzenden Summe das neue Haus wieder gebaut werden könne. In dieser Gesetzgebung ist also nicht darauf Rücksicht genommen, daß das Gebäude zur Zeit des Brandes einen niederern Werth haben kann, als diejenige Summe beträgt, die nach dem Brande dafür bezahlt werden muß. In dieser möglichen Verschiedenheit des wirklichen Hauswerthes und der zu leistenden Entschädigungs-Summe liegt aber im einzelnen Falle ein Reiz zur Begehung der Brandstiftung. Wenn nämlich die Summe des Ersatzes größer ist, als der Werth des Hauses, so liegt für den Schlechten eine Aufforderung darin, sein Haus den Flammen preiszugeben. Dieser Mißstand ist es, den wir in unserem Lande besonders

zu beklagen haben, und der zweifelsohne das Verbrechen, Gebäude in Brand zu stecken, so vielfach veranlaßt hat. Beispiele, wodurch dieses bestätigt wird, sind Schauder erregend. Es sind Fälle vorgekommen, wo die Polizei-Behörden von der Stunde und dem Tag in Kenntniß gesetzt wurden, wo ein Gebäude werde angezündet werden, und die Erfahrung bewies, daß die Anzeige über dieses Verbrechen leider nur zu richtig war. Aehnliche Anzeigen, worin das Haus und die Person auf das Genaueste bezeichnet wurden, veranlaßten die Behörde, den Eigenthümer vorzurufen, aber in demselben Augenblicke, wo derselbe über die Anzeige constituirt werden sollte, brannte sein Haus vom Boden hinweg. In andern Fällen sollte die Gensd'armerie auf dem Platze bestochen werden, damit nicht gelöscht und auch des Nachbars Haus von den wohlthätigen Flammen ergriffen werde. Ja, nachdem man des Feuers Meister geworden, und die Behörde noch auf dem Schauplatz war, wurde das Feuer abermals angefacht, damit ja das Haus ganz abbrenne. Solche Fälle allein könnten genügen, um die Nothwendigkeit einer Reform darzuthun. Ein Hemmniß gegen solche Verbrechen wird darin liegen, daß wir in der künftigen Gesetzgebung einen anderen Grundsatz befolgen, als derjenige ist, der der gegenwärtigen Gesetzgebung zum Grunde liegt. Wenn wir nämlich den psychologischen Reiz, hier einen Gewinn zu machen, wegnehmen, so wird das Verbrechen, das blos um eines Gewinnes willen begangen wurde, wahrscheinlich aufhören. Man muß zu diesem Behuf nicht mehr ersetzen, als der Werth beträgt, den das Haus in dem Augenblick hatte, wo es abbrannte. Diesen Werth zu erheben, ist gar nicht schwierig. Das Haus selbst ist im Kataster eingetragen, so daß man also den bisherigen mittlern Werth desselben, wovon auch die jährlichen Beiträge zu leisten wären, kennt. Die Gebäude selbst sind in einem Ort von den Nachbarn so genau gekannt, daß die Erhebung des wahren Werthes durchaus keinem Anstand unterliegen kann, und ich wäre somit der unmaßgeblichen Meinung, den eigentlichen Werth des Hauses nach dem Brande zu erheben, um den Eigenthümer stets in Ungewißheit zu lassen, welche Summe er erhält, wenn das Haus abbrennt. Diese Ungewißheit wird ihn von dem Gedanken abhalten, einen Gewinn machen zu können.

Hiebei möchte ich Ihnen noch zur Berathung anheim geben, ob es nicht zweckgemäß wäre, das Institut in einzelne Bezirke zu theilen. Je größer nämlich die Gesellschaft ist, in der sich ein Theilnehmer befindet, desto mehr verschwindet er darin, und desto größer ist der Reiz, auf Kosten der Gesammtheit sich Gewinn zu verschaffen. Sie finden diese Erfahrung schon bei Gemeinden, und selbst bei kleinern Instituten, und alle Forderungen für Leistungen an dieselben sind regelmäßig größer als gewöhnlich. Ist jedoch das Ganze in kleinere Bezirke getheilt, und wird der darin entständene Schaden nur auf diesen umgelegt, so erhalten Sie durch diese Maßregel eine Controle der Theilnehmer unter sich, und der Beitrag des Einzelnen zu dem Brandschaden des Bezirks, und folglich auch zu seinem eigenen, wird für ihn fühlbarer, während jetzt sein ideeller Beitrag zu seinem eigenen erlittenen Schaden in der großen Gesellschaft völlig unbedeutend ist. Ich muß Ihnen jedoch diesen blos hingeworfenen Gedanken zur nähern Berathung anheim geben, weil es hier nur mein Zweck ist, im Allgemeinen meine Ideen auszusprechen und die besondere Ausführung Ihnen zu überlassen.

Der letzte Punkt, worauf unsere Gesetzgebung beruht, ist der, daß das Haus wieder an derselben Stelle aufgebaut werden soll, wo das abgebrannte stand. Welche Ansicht der Gesetzgeber bei dieser auffallenden Vorschrift hatte, ist im Gesetze gegen dessen Gewohnheit nicht ausgesprochen. Wahrscheinlich hat diese Vorschrift entweder in dem Umstand ihren Grund, daß man die Zahl der Gebäude im Lande nicht vermindern wollte, oder aber darin, daß man auf den Credit der Gläubiger Rücksicht nahm, oder endlich darin, daß man das baare Geld nicht in die Hände des Eigenthümers geben, sondern ihn dadurch, daß man ihn zwingt, wieder neu zu bauen, von einem unmittelbaren Geldgewinn abhalten wollte. Diese drei Rücksichten sind aber vielleicht nicht in der Natur der Sache gegründet, denn wir brauchen bei einer dichten Bevölkerung durchaus nicht dafür zu sorgen, daß die Gebäude wieder neu gebaut werden. Dieß ist eine Nothwendigkeit des Lebens, die sich von selbst ergiebt, so daß die Gesetzgebung in dieser

Hinsicht heutzutage eben so wenig Sorge dafür zu tragen hat, als für die Vermehrung der Menschen im Staate selbst. Der Gläubiger aber kann bei dem Institut immer Beschlag nehmen auf die Summe selbst, die bezahlt werden muß, und welche Bezahlung ohnehin nicht so schnell erfolgt, daß nicht der Gläubiger vorher Kenntniß davon erhalten könnte. Für den Hauseigenthümer selbst aber ist die Pflicht des Wiederaufbauens kein schützender Grund gegen die Verübung der Brandstiftung.

Soll ich Ihnen nun unmaßgeblich die Summe meiner Ansichten sagen, so bestehen sie darin, daß künftig das Institut in Berücksichtigung der erwähnten Umstände in den Händen des Staates zu lassen wäre, der Zwang aber aufzuhören hätte; daß der Beitrag nach dem Grade der Feuersgefährlichkeit der Gebäude, die nach Classen zu theilen wären, geschehen, und der Ersatz nach einem entstandenen Brande in der Art erfolgen müßte, daß blos der Betrag des Werthes geleistet werde, den das Gebäude zur Zeit des Brandes hatte, und daß endlich die Verbindlichkeit aufhören müßte, wornach der Eigenthümer das Haus wieder aufzubauen hat.

Berathen Sie nun diese Sätze mit jenem Ernst, und jener Aufmerksamkeit, die der Gegenstand in Beziehung auf das materielle Interesse und in Beziehung auf die Moralität des Volkes selbst, in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Berathen Sie aber diese Sätze in möglichst kurzer Frist, damit es der Regierung vielleicht noch möglich werde, auf diesem Landtage ein Gesetz vorzulegen, denn ich fürchte, daß in der Uebergangsperiode, und wenn die Sache noch in die Länge gezogen wird, unter der Herrschaft des alten Gesetzes es dem Schlechten noch möglich werde, durch schlechte Mittel einen schlechten Zweck zu erreichen.

---

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung v. 14. April 1837.

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzes-Entwurf, die im §. 49 Lit. c. der Eheordnung bestimmte Genugthuung bei Ehescheidungen aus bestimmten Ursachen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Lang.

Meine Herrn!

Den von der ersten Kammer angenommenen Gesetzes-Entwurf hat Ihre Commission in Berathung gezogen, deren Resultat ich Ihnen vorzutragen die Ehre habe.

In den Motiven zu dem Regierungsentwurfe und in dem Commissions-Berichte der ersten Kammer sind die gesetzlichen Bestimmungen der Eheordnung und die des Landrechtes vollständig zusammengestellt; es ist angegeben, welche Anwendung ihnen seither von der Doctrin und Praxis gegeben wurde, und wie hierdurch der vorliegende Gesetzes-Entwurf hervorgerufen wurde. —

Die einzige Betrachtung, daß unsere Gerichte, selbst derselbe Senat des obersten Gerichtshofes darüber verschiedene Erkenntnisse gaben: ob die Bestimmung des §. 49 der Eheordnung noch neben den Bestimmungen des Landrechtes Gültigkeit habe, macht es nothwendig, daß dieser Rechtsunsicherheit auf legislatorischem Wege abgeholfen werde.

Wir haben nicht zu untersuchen, welche Ansicht, auf welche die widersprechenden Urtheile sich gründen, einer richtigen Auslegung der Gesetze am meisten entspricht, und eben so wenig haben wir zu erörtern, welche Bestimmungen, ob die der Eheordnung, oder die des Landrechtes die zweckmäßigern sind, da es sich, wenn auch gleich der Gesetzes-Entwurf in einer andern Form abgefaßt ist, eigentlich doch nur um eine authentische Interpretation handelt, in wie weit nemlich das Landrecht den Bestimmungen der Eheordnung derogire. —

Die Privations-Strafe der Eheordnung möchte nicht so gut zu rechtfertigen seyn, als die Bestimmungen des Landrechts, welche mehr den Forderungen des Rechts und der Moral entsprechen. — Es ist in dem die Sache erschöpfenden Commissions-Berichte der ersten Kammer, auf den ich zu Vermeidung von Wiederholungen beziehe, ausgeführt, wie sie weder geeignet sind, durch den Reiz des Gewinnes den Beleidigten von der Aussöhnung abzuhalten, noch ihn aus ähnlichen Rücksichten zu bewegen, in einer vielleicht unerträglichen Gemeinschaft zu bleiben. Unser Landrecht läßt den Schuldigen nur die gerechten Folgen seiner Vertragsverletzung tragen. Aller Vortheile, welche ihm der andere Ehegatte zusicherte, wird er verlustig, weil er selbst die Bedingungen, unter welchen sie ihm zuge-

sichert wurden, zerstörte. Aus gleichem Grunde behält der Unschuldige die unter Bedingungen, deren Erfüllung der Schuldige verhindert, zugesicherten Vortheile. Das Gesetz widerruft wegen Undanks des Schuldigen die ihm vom anderen Ehegatten gewordenen Schenkungen. Haben sich die Ehegatten keine Vortheile bedungen, so war dem Unschuldigen nur das durch die Ehe erworbene Recht der Hülfe und Unterstützung im Falle der Dürftigkeit mit Berücksichtigung der Vermögens-Verhältnisse des andern Ehegatten zu erhalten.

Ihre Commission theilt die Ansichten der andern Kammer über die Zweckmäßigkeit der Landrechtssätze 299—301: sie ist überzeugt, daß der Gesetzgeber damit alle Folgen der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache auf die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten bestimmen wollte, und daß er sie auf eine den Anforderungen des Rechts und der Sittlichkeit angemessene Weise bestimmt hat; so daß daneben die Privationsstrafe der Eheordnung nicht fortbestehen kann, daß vielmehr alle hierher gehörigen Bestimmungen der Eheordnung aufgehoben sind, und daß darum der §. XVIII des ersten Einführungs-Ediktes vorsichtiger hätte abgefaßt werden sollen. — Enthielte dieses nicht die Verordnung

„daß die Eheordnung fernerhin, wo sie nicht buchstäblich abgeändert worden, bei Kräften bleibe,"

so möchte sich wohl schwerlich eine Ansicht gebildet haben, die nach unserer Ueberzeugung dem Geiste der landrechtlichen Bestimmungen nicht entspricht.

Aus allen diesen Gründen hat auch der §. 52 der Eheordnung seine Wirksamkeit verloren, wiewohl auch hier, wie im Commissions-Berichte der ersten Kammer angegeben ist, eine andere Meinung wie bei §. 49 lit. c. möglich ist. Der §. 52 der Eheordnung ist dem Unschuldigen günstiger als der Landrechtssatz 301, indem der §. 52 auch dann, wenn der Unschuldige nach der Scheidung in Dürftigkeit geräth, ihm einen Anspruch auf Unterstützung durch den Schuldigen sichert. Nach Landrechtssatz 301 hat er einen solchen Anspruch nur wenn er zur Zeit der Ehescheidung hülfsbedürftig ist. Diese Bestimmung ist aber auch nur eine consequente Folge der Grundsätze, von welchen das Landrecht bei den Wirkungen der Ehescheidung ausgeht. Der Unschuldige soll die Rechte behalten, welche er durch die Ehe bei der Scheidung bereits erworben hatte, oder worauf ihm zu dieser Zeit ein Anspruch bereits begründet war; erwerben kann er aber nach geschiedener Ehe keine Ansprüche mehr, welche das Bestehen der Ehe voraussetzen.

Ihre Commission beabsichtigt zwar nicht einen Verbesserungs-Vorschlag, sondern wünscht nur, daß auch diesen Zweifeln durch die Gesetzgebung begegnet werde.

Ob und in wiefern auch im Uebrigen die Eheordnung außer Kraft gesetzt werden könnte, darauf näher einzugehen, haben wir jetzt keine Veranlassung, so wünschenswerth und dringend es auch erscheint, daß genau bestimmt werde, welche Sätze der Eheordnung neben den Bestimmungen des Landrechtes bestehen können und sollen.

Obgleich der L. R. S. 2, c, den Grundsatz ausspricht, daß auch authentische Interpretationen nicht mehr Rückwirkung als Gesetze selbst haben sollen, so hat doch unbezweifelt der Gesetzgeber das Recht, einem Gesetze volle rückwirkende Kraft zu geben, wenn er es den Umständen angemessen findet, und es, wie Art. 2 des Entwurfs verordnet, für alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle für anwendbar zu erklären. Im gemeinen Rechte läßt man aus guten Gründen eine Rückwirkung zu, da ja auch in der That eine authentische Interpretation, wenn sie nur solches ist, kein neues Recht schafft, sondern nur erklärt, was das bereits bestehende Gesetz sagen sollte. — Wo inzwischen aber ein Vertrag eingetreten, oder ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, welche wegen Rechtsirrthumes bekanntlich nicht angefochten werden können, da kann auch keine Rückwirkung stattfinden.

Ihre Commission, meine Herrn, schlägt Ihnen daher vor, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

---

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung v. 14. April 1837.

# Zweiter Bericht

über

## das provisorisch erlassene Gesetz, die Beiziehung von Zeugen bei Eheverträgen und andern Amtsrevisoratsurkunden betreffend.

Erstattet von Dr. J. G. Duttlinger.

Meine Herren!

Sie haben in Ihrer letzten Sitzung mehrere Verbesserungs-Vorschläge, welche zu den zwei letzten Artikeln des Gesetzes über die Beiziehung von Zeugen bei Eheverträgen und andern Amtsrevisorats-Urkunden gemacht wurden, zur weitern vorläufigen Prüfung an die Commission zurückgewiesen. Ich habe die Ehre, Ihnen gegenwärtig die Ansichten derselben vorzulegen, und diejenigen Aenderungen oder Zusätze in Vorschlag zu bringen, welche ihr nach reiflicher Erwägung als nothwendig oder als nützlich erschienen sind.

Der erste Vorschlag, mit dem sich die Commission zu beschäftigen hatte, bezieht sich auf die Bestimmung der Folgen, welche die Vernachläßigung der Förmlichkeit des Beizugs von Zeugen nach sich ziehen solle Bei Eheverträgen besteht die Folge der Vernachläßigung nach der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 2 in der Richtigkeit des Vertrags selbst. Im dritten Artikel dagegen, welcher von andern Verträgen, und Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen handelt, waren in dem frühern Entwurfe der Commission die Folgen jener Vernachläßigung nicht ausdrücklich bezeichnet, weil man glaubte, daß dieselben lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen, wie sie das Landrecht über die Nichtigkeiten überhaupt, und über die Folgen vernachlässigter Förmlichkeiten bei Urkunden insbesondere im L. R. Zusatz 6 k. und im S. 1318 aufstellt, beurtheilt und bestimmt werden müßten.

Es sind aber in Ihrer Mitte vielstimmig unterstützte Anträge gestellt worden, welche forderten, daß auch hiebei, wie im zweiten Artikel bei den Eheverträgen, die Folgen der Vernachläßigung im Gesetze ausdrücklich bezeichnet werden sollen.

Die Commission hat sich von der Zweckmäßigkeit dieser Aenderung überzeugt, und schlägt Ihnen deshalb deren Genehmigung vor, jedoch mit der in dieser Beziehung zu machenden Unterscheidung zwischen Rechtsgeschäften, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, und andern Verträgen oder Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen. Es ist die Folge der Vernachläßigung nothwendig eine ganz andere bei jener ersten Gattung von Rechtsgeschäften, als bei den Verträgen oder Urkunden der letztern Art. Bei den Erstern nämlich, wo das Gesetz zur Gültigkeit des Geschäfts eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, muß die Folge jener Vernachläßigung ebenfalls dieselbe seyn, wie bei Eheverträgen, ebenfalls Nichtigkeit des Geschäfts selbst, während die nämliche Vernachläßigung bei Amtsrevisorats-Urkunden über andere Verträge oder einseitige Willenserklärungen niemals die Nichtigkeit des Geschäfts selbst nach sich zieht, sondern nur der Beweiskraft der in dieser Weise mangelhaften Urkunde Schaden bringt, so daß, der Mangelhaftigkeit der Urkunde ungeachtet, das Rechtsgeschäft selbst bei vollkommner Gültigkeit bleibt, und in vollkommene Wirksamkeit tritt, wenn der Betheiligte die wirkliche Errichtung desselben durch andere Beweismittel darzuthun vermag. Es verliert die unförmliche Amtsrevisorats-Urkunde dieser Art nicht nothwendig alle Kraft, sie kann vielmehr nach Umständen, dieses Mangels ungeachtet, den vollen Werth einer Privaturkunde beibehalten, in den Fällen nämlich, da sie zwar nicht von Zeugen, aber von den Betheiligten selbst unterzeichnet ist. Der Nachtheil dagegen, welcher die Urkunde dieser Art in allen Fällen trifft, besteht darin, daß ihr der Charakter und die Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde abgeht, und eben dieser Nachtheil ist es deshalb auch ganz allein, der nach den gemachten Verbesserungs-Vorschlägen und den Meinungen Ihrer Commission in dem Gesetze bei dieser zweiten Gattung von Rechtsgeschäften als Folge der Vernachläßigung des Beizugs von Zeugen ausgesprochen werden soll.

Damit aber die folgenreiche Unterscheidung zwischen den beiderlei Rechtsgeschäften, von welcher ich zu sprechen die Ehre gehabt habe, in der Fassung des Gesetzes mit hinreichender Schärfe und Bestimmtheit hervorgehoben sey, so hat die Commission für angemessen gehalten, den Bestimmungen darüber zwei eigene besondere Artikel zu widmen, den neuen Artikel 3 der Bestimmung in Bezug auf die Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Gesetz eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, und in Ansehung derer ganz ebendasselbe gilt, was der vorhergehende Art. 2 in Beziehung auf die Eheverträge festsetzt; sodann den jetzigen vierten (früher dritten) Artikel der Bestimmung in Bezug auf andere Verträge oder einseitige Willenserklärungen. Es lauten darnach die beiden Artikel jetzt so, daß nach dem zweiten Artikel, welcher bei Errichtung von Eheverträgen den Beizug von zwei Zeugen bei Vermeidung der Nichtigkeit vorschreibt, der dritte neu hinzu gekommene Artikel so fortfährt:

Art. 3.

„Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen."

Der Art. 4 wird jetzt lauten:

„Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, insofern nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterschreibende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt." —

Ein anderer an die Commission verwiesener Antrag hat verlangt, daß das Gesetz aussprechen möge, die Notariatsordnung von 1806 und deren Nachtrag von 1809 sollen in Gültigkeit bleiben bis zum Erscheinen der verheißenen neuen Amtsrevisoratsordnung.

Für den Fall, daß dieser Vorschlag nicht so glücklich seyn würde, die Genehmigung der Kammer zu erhalten, wurde von dem nämlichen ehrenwerthen Mitglied eventuell der weitere Antrag gestellt, im Gesetze vorzuschreiben, daß die Amtsrevisoratsurkunden, von welchen das Gesetz spreche, 1) von den Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern eigenhändig niedergeschrieben und 2) von ihnen, so wie 3) von den Zeugen und 4) den Betheiligten unterzeichnet werden sollen.

Der Vorschlag der Beibehaltung, oder, wie man sich vielleicht sprachrichtiger ausdrücken müßte, der Wiedereinführung der Notariatsordnung und des Nachtrags dazu, insofern von denjenigen Rechtsgeschäften die Rede ist, von welchen das gegenwärtige Gesetz handelt, hat in der Commission keine Stimme für sich gefunden. Unsere früheren Meinungen sind in dieser Beziehung unverändert dieselben geblieben. Die Annahme des Vorschlags würde für die Zukunft die Rechtsunsicherheit nicht beseitigen, nicht vermindern, sondern aufs neue vermehren. Wir müssen überdies aufs neue darauf aufmerksam machen, daß es geradehin unmöglich ist, unsere Amtsrevisorate bei ihren Verrichtungen unbedingt an die Beobachtung der Vorschriften der Notariatsordnung zu binden, da sie manche Formen vorschreibt, welche dieselben bei der jetzigen Organisation unmöglich beobachten können. Wir erinnern beispielsweise nur an die wesentliche Vorschrift der Führung eines fortlaufenden protocollarisch gestalteten Notariatsbuchs. Wo wäre die Möglichkeit, bei der jetzigen Einrichtung, dieser Vorschrift Genüge zu leisten? —

Ich habe deshalb den Auftrag, auf Verwerfung dieses Vorschlags anzutragen. —

Wir haben zum Schlusse nun noch den eventuell gestellten Antrag zu betrachten, welcher sich in vier Theile auflöst, von denen zwei zu genehmigen, und zwei andere zu verwerfen seyn werden.

Daß nämlich der Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter die Urkunde in allen Fällen selbst, eigenhändig niederschreibe, erscheint der Commission, die Fälle abgerechnet, wo es besondere Gesetze, wie bei letzten Willensurkunden, ausdrücklich vorschreiben, nicht als wesentlich, nicht für wichtig genug, um unbedingt als Förmlichkeit vorgeschrieben zu werden. Wesentlich ist nur seine Unterschrift. Sie begründet die rechtliche Präsumtion, daß der Unterschreibende die darüber stehende Schrift gekannt und gutgeheißen habe. Nur seine Unterschrift erscheint daher der Commission als wesentlich, und es wird die ausdrückliche Vorschrift dieser Förmlichkeit, die sich wohl von selbst verstehen müßte, im Gesetze nur zu dem Ende aufzunehmen seyn, um damit zugleich auszusprechen, daß das eigenhändige Niederschreiben der Urkunde nicht erforderlich sey.

Die Unterschrift der Urkundszeugen erscheint ebenfalls als ein wesentliches Erforderniß, da in dieser Unterschrift allein der sichere und bleibende Beweis enthalten ist, daß der Beizug selbst stattgefunden habe. Die Unterschrift der Betheiligten dagegen, bei der Privaturkunde ein absolut-wesentliches Erforderniß, ist es nicht bei den öffentlichen, vor dem Amtsrevisor mit Beiziehung von zwei Zeugen errichteten Urkunden, indem die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft dieser Urkunden zunächst auf der amtlichen Auctorität des unterschriebenen Staatsbeamten, und den Unterschriften der beiden mitwirkenden Urkundszeugen beruht.

Aus diesen Gründen habe ich die Ehre, Ihnen im Namen und aus Auftrag der Commission vorzuschlagen, die Förmlichkeit der Unterschrift der Urkundszeugen neben der Unterschrift des Amtsrevisors oder dessen Stellvertreters im Gesetze ausdrücklich vorzuschreiben, dagegen die vorgeschlagene Vorschrift, wornach die Amtsrevisorats-Urkun-

den in allen Fällen von dem Amtsrevisor eigenhändig niedergeschrieben, und von den Betheiligten unterschrieben werden müßten, nicht anzunehmen.

Ich habe die Ehre, Ihnen den Entwurf des ganzen Gesetzes in der Fassung vorzulegen, die er nach diesen Beschlüssen erhalten mußte. Er lautet darnach, wie folgt:

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren und deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge und andere Urkunden können darum, weil hiebei Förmlichkeiten nicht beobachtet wurden, die allein in der Notariats-Ordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht angefochten werden.

Art. 2.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin, bei Vermeidung ihrer Nichtigkeit, jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satz 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter mit unterzeichnen.

Art. 3.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreiberei-Urkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 4.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisorats-Urkunden über einseitige Willenserklärungen, sind künftighin, insofern nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterzeichnende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art 5.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrag dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

---

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 11. öffentlichen Sitzung v. 15. April 1837.

# Begründung der Motion

des

## Abgeordneten Zentner,

dahin gehend, daß beschlossen werde:

„Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtsvollst „zu bitten, einen Gesetzentwurf, und zwar wo möglich noch auf diesem Landtage, vorlegen zu „lassen, wodurch die zwei Kapitel des Landrechts über das Loosungs- und Einstandsrecht (Land„rechts-Zus. 1701 b a — b e) nebst den einschlagenden anderweitigen Bestimmungen des Land„rechts (in Zusatzart. 577 b f und 577 c h) und dem Gesetze vom 3. Mai 1808 (Reg. Bl. vom „Jahre 1808 Nr. XVI.) aufgehoben werden, und, sofern das Loosungs- und Einstandsrecht durch „Vertrag beibehalten würde, dasselbe auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt wird.“

Meine Herren!

Freier, erleichteter Verkehr ist die große Idee, deren Verwirklichung unsere Zeit ihre edelsten Kräfte widmet, und wohl mit Recht, weil nichts den Wohlstand wirksamer befördert, und Wohlstand die reichste Quelle geistiger Bildung ist. Das Streben nach Entfesselung und Erleichterung des Verkehrs wäre aber einseitig und nur halb wohlthätig, wenn es sich darauf beschränkte, den Erzeugnissen unseres Bodens und der neuerwachten vaterländischen Industrie einen größern Absatz zu verschaffen. Nicht nur nach Außen und auf den Bahnen zum Absatze ist die Hemmung schädlich; sie ist es auch, wenn gleich weniger in die Augen fallend, doch vielleicht noch tiefer wirkend, an den Quellen des Verkehrs, weil die Last, welche die Produktion auf ihrer untersten Stufe drückt, durch alle Gänge des Verkehrs sich fortpflanzt und kaum berechenbare Folgen haben kann.

Von dieser Wahrheit durchdrungen, haben Sie, hochverehrte Herren, bereits seit dem Beginne unseres ständischen Lebens, im Verein mit einer erleuchteten Staatsregierung, unermüdet an der Befreiung des Bodens und der Personen von mancherlei drückenden Lasten, mit wechselndem, zum Theil glücklichen Erfolge, gearbeitet. Zu diesen, dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit verfallenen Hemmungen des Verkehrs gehören auch die Einrichtungen, auf welche Ihre Aufmerksamkeit zu lenken mir heute vergönnt ist, nämlich das Loosungs- und das damit verwandte Einstandsrecht.

Um Ihr Urtheil über den Werth meiner Gründe für die Aufhebung dieser Institute zu erleichtern, wird es nöthig seyn, Ihnen die Grundzüge derselben, so wie sie sich bei uns gebildet haben und noch bestehen, mit wenigen Worten in das Gedächtniß zurückzurufen.

Hinsichtlich des Historischen kann ich mich auf die Angabe beschränken, daß die Rechtslehrer zwar über den Ursprung und Grund des Loosungsrechts nicht einig sind, daß es aber, wie das damit oft verwechselte Einstandsrecht, schon frühe durch Herkommen sich in mancherlei Arten, jedoch nur partikularrechtlich, in den verschiedenen teutschen Ländern bildete, wahrscheinlich auf den altgermanischen Genossenschafts-Verhältnissen und auf Begriffen einer vermeintlichen natürlichen Billigkeit für den Loosungsberechtigten beruhte, und am gewöhnlichsten Näherrecht, Retraktrecht, auch Zugrecht hieß. Es bestand in der, an gewisse Voraussetzungen und Bedingungen geknüpften Befugniß, in einen zwischen andern abgeschlossenen Liegenschaftsvertrag, gegen Uebernahme der Verbindlichkeiten des Loosungspflichtigen, einzustehen, wogegen das Einstandsrecht die Befugniß des Einstehens vor völligem Abschluß des Vertrags gab.

In neuerer Zeit ist das Loosungsrecht in verschiedenen teutschen Ländern, als den Verkehr hemmend, theils ganz aufgehoben, thei's wesentlich beschränkt worden.

Unsere einheimische Gesetzgebung erkannte schon im J. 1808 in diesem Institute eine große Beschränkung im freien Eigenthumsgebrauche eine Hinderung der Landeskultur und eine ergiebige Quelle von Streit und Feindschaft.

Sie wagte jedoch die gänzliche Abschaffung noch nicht, sondern beschränkte sich darauf, das Losungsrecht, unter Aufhebung von neun speziell aufgeführten Arten, auf einige wenige zurückzuführen, nämlich: die Staats-, Mark-, Dach-, Sammt-, Stamm- und Geding-Loosung. Dasselbe Edikt (im Reg. Bl. v. 1808 Nr. XVI. enthalten) bestimmte auch das gleichfalls beibehaltene Loosungsrecht näher.

Bei Einführung des Code Napoléon, dem diese Institute fremd sind, nahm man sie in zwei Kapiteln auf, die man in Zusätzen zum LRS. 1701 einschaltete.

Darnach bestehen bei uns noch folgende Loosungsarten:

Die Vertrags- oder Gedingloosung, deren Begriff schon aus dem Namen erhellt.

Dann vier Arten der gesetzlichen Loosung, nämlich:

die Markloosung, zu Gunsten des Gemeinde- oder Markgenossen, dem Ausmärker gegenüber;

die Dachloosung, zu Gunsten dessen, welcher mit einem Andern unter einem gemeinschaftlichen Dache wohnt;

die Sammtloosung, zu Gunsten dessen, der mit einem Andern in ungetheilter Gemeinschaft eine Liegenschaft besitzt;

die Stammloosung, zu Gunsten des stammgutsberechtigten Familienglieds, in Beziehung auf die Bestandtheile des Stammguts.

Die Staatslosung kommt im Landrecht nicht mehr vor, ohne Zweifel darum, weil schon das VI. Constitutions-Edikt (§. 7) darüber hinreichend Maas gibt.

Das Einstandsrecht steht noch zu

demjenigen, dem ein Vertrag dasselbe vorbehalten hat;

demjenigen, gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer gekauften Sache wegen dem Mehraufschlag eines neuen Käufers gesucht wird;

demjenigen, der auch nach abgeschlossenem Vertrag die Loosung auszuüben befähigt wäre; endlich

demjenigen Steigerer, der zu einer auf weitere Versteigerung ausgesetzten Sache von der früheren Steigerung her als höchster Steigerer zur Uebernahme, wenn kein Mehrgebot geschähe, verbindlich wäre.

Im Wesentlichen sind über die Ausübung dieser Rechte die Vorschriften der Verordnung vom J. 1808 beibehal-

ten worden, welche überhaupt nach dem Schluſse des I. Einführungs-Edikts zum Landrecht diesem zur Erläuterung und Ergänzung dienen soll.

Um Ihnen, meine Herren, ein getreues Bild von unserem Gesetze zu geben, muß ich Sie nothwendig bitten, den labyrinthischen Gang mit mir flüchtig zu durchwandern, der dem Looser vorgeschrieben ist.

Er muß die Loosung entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anmelden, und zwar bei dem Loosungspflichtigen selbst, oder bei dem Gewährgerichte.

Er muß dieß innerhalb dreißig Tagen (bei der Stammloosung in drei Monaten) von dem Tag des Eintrags des Kaufs in das Gewährbuch gerechnet, thun.

Er muß dem Käufer die schon gehabten Auslagen baar darlegen, und sich zur Uebernahme aller übrigen Verbindlichkeiten erbieten.

Ueber alles dieses muß eine öffentliche Urkunde aufgenommen werden.

Auch gegen Dritte kann er die Loosung ausüben, jedoch nur innerhalb der bemerkten Frist.

Er darf nur für eigenen Gebrauch loosen, und muß das gelooste Objekt wenigstens dreizehn Monate lang behalten.

Es wird zur Loosung ferner erfordert

Eine zugbare, d. i. unbewegliche Sache;

ein zugbarer Rechtstitel, d. h. ein solcher, wobei jeder Dritte die vom Käufer übernommene Verbindlichkeiten eben so gut erfüllen kann, wo also keine rein persönlichen Rücksichten obwalten;

eine zugbare Erwerbsart, worunter das Gesetz einen Privatkauf versieht, jedoch wieder mit mancherlei Ausnahmen.

Bei der Gedingloosung ist noch besonders erforderlich, daß die Losung in der Abtretungsurkunde vorbehalten werde.

Einzelne Stücke können bei einem sogenannten Klumpenkaufe nicht geloost werden, sondern nur das Ganze.

Bei der Concurrenz mehrerer Loosungsarten findet eine eigends bestimmte Rangordnung statt.

So weit die gesetzlichen Vorschriften, wenn die Loosung unbestritten ist.

Wird sie bestritten, so beginnt eine neue Reihe von Förmlichkeiten.

Der Looser muß binnen drei Tagen den Betrag der zu leistenden Erstattungen bei dem Bezirks-Gerichte der gelegenen Sache hinterlegen, und Bescheinigung darüber nehmen, sofort binnen dreißig Tagen, von der Weigerung des Käufers an gerechnet, unter Vorlage dieses Scheins sowohl als des Scheins über die Loosungs-Ankündigung die Loosungs-Klage bei demselben Gerichte der gelegenen Sache anstellen.

Der Streit wird sodann im abgekürzten Verfahren verhandelt, was jedoch die Jahre lange Dauer desselben nicht hindert.

Im Zweifel soll der Richter gegen die Losung sprechen, und jede in Frage kommende Gesetzesstelle im buchstäblichen, mithin engsten Sinne, auslegen.

Gleiche Grundsätze gelten auch rücksichtlich des Einstandsrechts, mit wenigen, diesem Institute eigenthümlichen Modifikationen.

Wahrlich, der Gesetzgeber hat dem Loosungs- und Einstandsberechtigten den Weg nicht mit Rosen bestreut!

Diese Rechte sind auf solche Art zu wahren Schlingen für sie geworden. Eine nur allzureiche Erfahrung bestätigt es.

Nicht leicht wird es ein Gesetz geben, von dem man mehr Nachtheile aufzählen, und weniger Gutes sagen kann. Die Nachtheile sind theils allgemeiner, theils besonderer Natur.

Unter den allgemeinen steht oben an

1) die Hemmung des freien Verkehrs und Eigenthumsgebrauchs. Der Verkäufer und Käufer glauben ihren Vertrag im Reinen, da tritt plötzlich ein Dritter auf, und drängt sich in den Kaufhandel ein. Während den Jahre langen Prozeßverhandlungen liegt das Streitobjekt als ein todtes Kapital da, oder liefert wenigstens aus nahe liegenden Gründen den Ertrag nicht, den es bei ruhigem Besitze dem Eigenthümer gewähren könnte.

2) Haß und Feindschaft sind die gewöhnlichen, oft lange dauernden Folgen solcher Prozesse.

3) Um der Loosung und den mit ihr verbundenen Unannehmlichkeiten zu entgehen, versuchen die Klügern die Mittel der List; Käufer und Verkäufer ersinden, um den Loosungsberechtigten ferne zu halten, irgend eine persönliche Leistung, z. B. daß der Käufer den Verkäufer in einem Prozesse berathen müsse ꝛc.

Das Gesetz begünstigt also die Täuschung und Immoralität, und macht die Gerichtshöfe zu Tummelplätzen der Chicane.

Zwar kann der Looser vom Käufer handgelübdliche Versicherung über die Aufrichtigkeit des Niedergeschriebenen verlangen. Allein damit ist ihm in der Regel wenig geholfen; eidliche oder handgelübdliche Versicherungen über Gesinnungen unterliegen bekanntlich schweren Bedenken, begünstigen die Gewissensvorbehalte — reservationes mentales — und werden mittelst dieser auch gewöhnlich geleistet. Mir ist eine ausgedehnte Gegend unseres Vaterlandes bekannt, in welcher höchst selten ein der Loosung ausgesetzter Liegenschafts-Kauf ohne eine solche persönliche Leistung, oft von der lächerlichsten Art, vorkömmt.

Ich frage Sie, meine Herren, welche Achtung muß der Bürger vor einem Gesetze haben, mit dem man so verfahren kann, und zur Abwendung von mancherlei gehässigen Vexationen so zu verfahren sich genöthigt findet? Hier muß ihm, wenn je, anschaulich werden, daß das Gesetz eine wächserne Nase hat.

Daraus ergibt sich

4) Der weitere Nachtheil, daß das Gesetz seinen Zweck gar nicht erreicht. Der Wahrheitliebende und Gerade, der Nebenwege verschmäht, leidet den Druck desselben, der Schlaue und Listige umgeht es. Das ist das Schicksal jeder Einrichtung, welche die Natur und die gesunde Vernunft gegen sich hat.

5) Endlich werden die Gerichte mit einer Menge von gehässigen Prozessen überhäuft, welche die Parteien viel mehr kosten, als das Loosungsrecht je zu nützen im Stande ist.

Es wird nicht nöthig seyn, Ihnen hienach noch die vielen besonderen Nachtheile alle aufzuzählen, welche das Loosungsrecht für die einzelnen Betheiligten hat; sie sind Ihnen zur Genüge bekannt.

Ich will nur beispielsweise daran erinnern, daß durch die Loosung dem Verkäufer die Konkurrenz, das beste Mittel zur Erzielung eines möglichst hohen Kaufpreises, wo nicht ganz abgeschnitten, doch sehr geschmälert wird. Mancher bleibt zurück, weil er die Loosung mit ihren Folgen fürchtet. Die Loosungs-Berechtigten selbst fehlen in der Reihe der Kaufliebhaber; warum sollten sie es nicht vorziehen, in einen von Andern herabgehandelten Preis einzustehen?

So wird denn der Verkäufer häufig in seinem Eigenthumsrechte schwer verkümmert.

Ich erinnere ferner daran, daß sich der Verkäufer jeden Dritten als Mitkäufer aufdringen lassen muß, den er selbst nie gewählt hätte, und so häufig einen schlechten Zähler für einen guten erhält. Die daraus für ihn entspringenden nachtheiligen Folgen leuchten von selbst ein. Er empfängt dann oft erst nach langen gerichtlichen Prozeduren, und auch dann vielleicht nur theilweis, was er vom Manne seiner Wahl zur bestimmten Zeit vollständig erhalten haben würde.

Bei der Ungewißheit des Ausgangs weis er gar nicht einmal, von wem er die Zahlung anzunehmen oder anzusprechen habe, was natürlich wieder häufig lange Verzögerungen der Zahlung zur Folge hat.

Ich erinnere weiter in Beziehung auf den Käufer nur daran, wie unangenehm es für ihn ist, ein Objekt, auf das er schon lange seine Wünsche gerichtet, das ihm aus was immer für Gründen höchst wichtig oder theuer seyn kann, auf solche Art, des schnöden Gewinns, oder vielleicht gar der Caprice eines Andern willen, verlieren, oder auch nur während dem Streit seine Projekte ruhen lassen zu müssen. Daß diese Hemmung besonders im gegenwärtigen Zeitpunkte die Unternehmer von Fabriken, für die bekanntlich nicht jeder Ort gleich günstig ist, hart treffen könne, brauche ich Ihnen nicht erst auseinander zu setzen.

Aber auch selbst dem Loosungs-Berechtigten, zu dessen Gunsten doch vorzugsweise das Loosungsrecht eingeführt ist, bringt es durchschnittlich nach der Erfahrung mehr Schaden als Nutzen. Ich hebe von den ihm nachtheiligen Bestimmungen des Gesetzes nur zwei heraus. Dreizehn Monate muß er das Objekt behalten, und wenn er es auch noch so vortheilhaft veräußern könnte! Ferner: im Zweifel soll gegen die Loosung erkannt werden. Bei den vielen Clauseln des Gesetzes ist es aber selbst der größten Vorsicht kaum möglich, sich einen zweifellosen Zustand zu sichern, zumal da dem gemeinen Manne als Mitglied des Gewährgerichts die Formen großentheils anheimgegeben sind. Ganz natürlich kommen dann gewöhnlich Fehler und wenigstens Zweifel heraus, — und damit ist ja die Sache schon fertig.

Ein Gesetz, welches die richterliche Entscheidung nach den Kriterien des Zweifels geregelt wissen will, sanktionirt die Willkühr. Was ist zweifelhaft, was nicht? Der Eine hält Alles, was bestritten ist, für zweifelhaft; der Andere zwar nicht, er sieht jedoch da Zweifel, wo ein Dritter alles klar findet. Im Ganzen muß man aber gestehen, daß der Gesetzgeber durch die Beibehaltung des Edikts von 1808 gehörig dafür gesorgt hat, daß es an Zweifeln nicht fehle. Die Erfahrung lehrt auch, daß die meisten Loosungs-Prozesse gegen den Looser entschieden werden, wie dies unter solchen Umständen ganz begreiflich ist. Der Looser muß sich daher sehr häufig nach Jahren der Sorge und des Verdrusses selbst gestehen, daß er besser daran wäre, wenn es gar kein solches Privilegium für ihn gegeben hätte.

Die meisten dieser Nachtheile hat auch das Einstands-Recht im Gefolge; ja ich könnte, wenn ich nicht Ihre Geduld zu sehr zu ermüden befürchten müßte, leicht nachweisen, daß hier der Chikane und Täuschung noch ein größeres Feld geöffnet ist. —

Diese Institutionen stehen aber auch im Widerspruche mit unsern Grundgesetzen.

Dem Geiste der Verfassungs-Urkunde, welche das Eigenthum jedes Staatsbürgers auf gleiche Weise unter ihren Schutz stellt, widerstrebt eine Einrichtung, welche die Wirksamkeit des Eigenthums-Rechts in tagtäglich vorkommenden Fällen von ganz zufälligen Umständen abhängig macht und dadurch eine große Ungleichheit begründet.

Sie widerstrebt ebenso dem Geiste unseres bürgerlichen Gesetzbuches; die fremdartigen Einschiebsel figuriren darin, wie eine Satyre auf dessen Grundbestimmungen, welche möglichste Freiheit des Eigenthums wollen. Diese Beschränkungen sind in der That wahre Dienstbarkeiten; und doch erwähnt das Gesetzbuch ihrer da nicht, wo es von den Dienstbarkeiten handelt, — womit es also ausspricht, daß es weitere Dienstbarkeiten nicht wolle.

Auch mit dem Gesetze über die Rechte der Gemeindebürger stehen diese Institute nicht im Einklang. Dieses gibt in §. 1. dem Gemeindebürger das Recht „des unbeschränkten Erwerbes von Liegenschaften." Kann aber der Liegenschafts-Erwerb unbeschränkt genannt werden, wenn Andere aus vielerlei Gründen mich davon verdrängen können? — —

Fragen wir nun nach den Vortheilen, welche so mancherlei und schwere Nachtheile aufzuwiegen und den Fortbestand der in Frage gezogenen Gesetze zu rechtfertigen vermöchten, so wird selbst der größte Scharfsinn deren wenige oder gar keine auffinden können. Und bei der Verwerflichkeit des Prinzips hat auch die Frage über etwaige Verbesserung des Gesetzes keinen praktischen Werth; ein besseres Gesetz würde hier immer noch kein gutes seyn.

Die Vortheile sind meistens nur scheinbar, und können keinenfalls gegen die Nachtheile eine Vergleichung aushalten, wie eine flüchtige Betrachtung zeigen wird.

Vor Allem gewinnt durch sie das Gesammtwohl nichts, weil alle Einzelnen verlieren.

Bei der Markloosung findet der scheinbare Vortheil des Gemeinde-Bürgers, dem Ausmärker gegenüber, nach aufgehobener Loosung in der freien Befugniß, in andern Gemeinden beliebig Liegenschaften zu erwerben, das ausgleichende Gegengewicht. Auch das ohnehin nicht sehr große Interesse der Gemeinde, welche vom Ausmärker einen etwas geringeren Beitrag zu den Gemeinde-Bedürfnissen erhält, kann hiergegen nicht in Betracht kommen. Bei der Dachloosung kann es zwar Jemanden sehr wichtig seyn, durch Ausübung des Loosungsrecht einen unwillkommenen Hausgenossen fern zu halten; allein mindestens eben so wichtig und heilig ist das Recht des Verkäufers, sein Eigenthum frei an jeden Liebhaber und um einen möglichst hohen Preis zu verwerthen. Es ist nicht einzusehen, warum dieser auf seine Kosten die Annehmlichkeiten oder Vortheile seines Nachbars vermehren soll. Will der letztere durchaus eine gewisse Person nicht zum Hausgenossen, so gibt es noch Mittel für ihn, welche mit dem Eigenthumsrecht Anderer mehr vereinbar sind.

Bei der Sammtloosung hebt sich durch die in den L. R. S. 577 b g und 827 ff. gegebene Möglichkeit, alle Augenblicke Abtheilung oder Versteigerung zu verlangen, jeder Einwurf gegen die Aufhebung.

Die Stammloosung hat um so weniger einen Vorzug vor den andern Loosungs-Arten anzusprechen, als das L. R. schon anderwärts (in L. R. Zusatz 577 c g.) für die Erhaltung des Stammguts in gleicher Größe gesorgt hat.

Die Gedingloosung endlich hat wenigstens noch den Grundsatz der unbeschränkten Parteienfreiheit für sich. Ist man jedoch einmal von der Gemeinschädlichkeit des Loosungsrecht überhaupt überzeugt, so giebt es auch keine haltbaren Gründe, die Gedingloosung als besonderes Institut fortbestehen zu lassen, wodurch nur dem Staatsgenossen Veranlassung, sich derselben zu bedienen, gegeben würde.

Ob aber die Rücksichten auf das öffentliche Wohl selbst ein Verbot, das Loosungsrecht in Verträgen zu bedingen, rechtfertigen, ist eine schwerer zu entscheidende Frage. Wollte man diese Frage nicht geradezu bejahen, so würde ich den Mittelweg vorschlagen, im Allgemeinen die Parteienfreiheit anzuerkennen, alles weitere aber lediglich den allgemeinen Grundsätzen über Verträge zu überlassen, und im Interesse des öffentlichen Wohls nur hinsichtlich der Zeitdauer in ähnlicher Art, wie dieß nach dem L. R. Satz 1660 bei dem Wiederkaufsrecht der Fall ist, eine Beschränkung festzusetzen; endlich auch zur Giltigkeit des Vertrags schriftliche Abfassung vorzuschreiben, die bei dieser Loosungsart ohnehin bisher schon vorgeschrieben war. Nur so weit die Vertragsbestimmungen reichen, würde daher der Richter im Fall eines Streits auf die Losung Rücksicht zu nehmen haben. —

Was das Einstandsrecht betrifft, so würde es vorerst mit dem Loosungsrechte fallen, insofern es (im L. R. Zus. 1701 bb.) überhaupt dem Loosungsberechtigten gegeben ist.

Der zweite Abschnitt des eben erwähnten Satzes über das Einstandsrecht, welches demjenigen zustehen soll,

„gegen den ein vorbehaltener Rückzug einer gekauften Sache wegen dem Mehraufschlag eines neuen Käu-
„fers gesucht wird,"

verdiente schon der Undeutlichkeit wegen gestrichen zu werden. Es spricht aber auch, davon abgesehen, kein vernünftiger Grund für dessen Beibehaltung.

Das Einstandsrecht, welches demjenigen Steigerer zukommen soll, der bei einer früheren Steigerung das höchste Gebot gethan hat, und daran, im Fall kein Mehrgebot erfolgt, gebunden bleiben soll, hat gleichfalls keinen haltbaren Grund für sich. Der Steigerer, der das höchste Gebot gethan hat, kann an sein Gebot gebunden bleiben, ohne daß man ihm den Vortheil des Einstandsrechts gibt. Es besteht durchaus kein nothwendiger Causalzusammenhang zwischen dieser Berechtigung und jener Verbindlichkeit.

Hinsichtlich des Einstandsrechts durch Geding endlich kann ich nur das wiederholen, was ich so eben über die Loosung durch Geding gesagt habe. —

Halten Sie, meine Herrn, nach allem Bisherigen, mit mir die Gründe für die Abschaffung dieser Institute für überwiegend, so kann mit wenigen Worten, ja vielleicht mit einem Striche, geholfen werden. Ist die Vielheit der Gesetze überhaupt kein Glück, so muß man es für ein doppeltes Glück halten, ein mit den Privatinteressen, wie mit dem Gesammtwohl überall im Widerstreit stehendes Gesetz, das sich selbst überlebt hat und nicht mehr paßt, so bald möglich los zu werden.

Suchen wir daher, fortwirkend in dem edeln Geiste der Reform, welcher in der mehrgedachten Verordnung des unsterblichen Carl Friedrich weht, nunmehr, nach Umfluß eines vollen Menschenalters, diesen alten Schaden vollends aus unserem Gesetzeskoder zu entfernen, der dadurch wahrlich keine Lücke erhalten wird.

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die hohe Staatsregierung dazu bereitwillig die Hand bieten werde.

Ich wiederhole meinen Antrag.

---

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 12. öffentlichen Sitzung v. 18. April 1837.

---

# Commissions-Bericht

über

## das provisorische Gesetz vom 20. October 1836, den Vereinszolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Lauer.

---

Meine Herrn!

Das Erscheinen dieses Gesetzes war von keinem untergeordneten Interesse. Die Blicke der Freunde und Feinde des Vereins waren darauf geheftet.

Schon einzelne Abänderungen eines Tarifs geben den Geist zu erkennen, der ihm zur Grundlage dient. Man erhielt also Merkmale der Richtung, die der erweiterte Kreis der Regierungen nehmen werde, ob in einem an Prohibitionen grenzenden Systeme, ob in rein fiskalischem Sinne, oder ob in kluger Verbindung der staatswirthschaftlichen Interessen der vereinten Staaten mit ihren finanziellen Bedürfnissen.

Aus einzelnen Bestimmungen konnte man auf die Anwendung der Abstimmungsrechte folgern, auf ein Uebergewicht der Gleichheit der Rechte, wie es da und dort unter den Besorgnissen aufgezählt war. Rasche Beschlüsse der Bevollmächtigten zum Zwecke eines erhöhten Schutzes sowohl, als im entgegengesetzten Sinne, zum Zwecke höherer Einnahmsquellen, mit Hintansetzung hervorgerufener Unternehmungen, konnten Hoffnungen zerstören und ein Vertrauen erschüttern, das nicht nur hier ganz wesentlich ist, ja, in allen Beziehungen unschätzbare Kraft verleiht.

Man mag sich daher bald bei der Generalconferenz dahin vereinigt haben, daß nur behutsam eingreifende Aenderungen vorzunehmen seyen, daß für einzelne, kaum dem Vereine beigetretene Staaten die Zeit der Erfahrung

noch zu kurz gewesen, daß darum in der Hauptsache nur solche Modificationen zu treffen seyen, die sich schon jetzt als ganz unzweifelhaft nützlich erweisen würden, und die Eigenschaft der Ausbildung des Systems an sich tragen, ohne dem anerkannt wünschenswerthen Prinzip der Stabilität in der Zollgesetzgebung entgegen zu treten.

Der erste Ueberblick entspricht diesen Voraussetzungen. Doch schreiten wir, meine Herrn, zu der Prüfung der einzelnen Abweichungen.

Wir halten uns zu diesem Behuf an die unter

4,

in Ihren Händen befindliche

Zusammenstellung

der Abweichungen des Zolltarifs für 1837, 1838 und 1839 von dem Seitherigen.

Diese Zusammenstellung folgt genau der Klassifikation des Tarifs; sie bezeichnet speziell die Aenderungen in der ersten Abtheilung unter 9, und jene in der folgenden unter 35 Nummern.

Wir glauben indessen Ihrem Wunsche, meine Herrn, entgegenzukommen, wenn wir überflüssige Erklärungen oder leere Wiederholungen vermeiden, und nur bei jenen Nummern verweilen, die ein höheres Interesse anregen, und Ihre Aufmerksamkeit vorzüglich ansprechen.

So können wir Sie der Erörterung sämmtlicher Abweichungen der ersten Abtheilung des Tarifs von 1 bis 9 entheben, denn die wesentlichsten sind nur die Folge des Beitritts Badens zum Zollverein, nämlich: die Aufhebung der damals ausnahmsweise an der baierisch-würtembergischen Grenze gegen Baden bestandenen Zollsätze (Nr. 4 und 9), so wie der Zollbefreiungen, die seither ausnahmsweise an unserer Grenze nicht statt fanden (Nr. 1, 2 und 8).

Die zweite Abtheilung der Ein- und Ausgangszölle enthält die wichtigsten Bestimmungen.

Sie bezeichnet unter Nummer 3 die Erhöhung des Ausgangszolls von

Abfällen

von 31¼ Kr. auf 50 Kr. per Centner, und in diese Kathegorie sind neu aufgenommen: Münzkrätze, Blut und Hornspäne.

Der Antrag ist von Baden ausgegangen, im Intresse der Industrie. Frankreich entzieht uns mehrere dieser Rohstoffe. Das Bedürfniß unserer Etablissements wächst, und das Verlangen derselben ist darum gerecht, ihnen Stoffe zu sichern, die wohl früher zu den entbehrlichsten gehörten, nun aber durch die Fortschritte der industriellen Wissenschaften werthvoll und zu den Bedingungen mancher Fabrik geworden sind.

Die beantragte Erhöhung Badens ging auf 1 fl. 40 Kr. per Centner. Zur allgemeinen Bestimmung wurde aber nur die Hälfte dieses Satzes erhoben, dagegen der Großherzogl. Regierung die Befugniß vorbehalten, den Ausgangszoll von Abfällen an der badischen Grenze, im Falle dringenden Bedürfnisses, bis zum beantragten Satze zu erhöhen, so wie jene: den Ausgangszoll von Lumpen von 3 fl. 26¼ Kr. auf 5 fl. 6¼ Kr. per Centner zu setzen.

Mit Ausnahme einzelner Abfälle, die keine angemessene Verwendung im Lande finden, glaubt Ihre Commission das Bedürfniß begründet, und wünscht, daß noch an diesem Landtage durch eine dießfällige Vorlage und mit Berücksichtigung jener Gegenstände, die der Zollerhöhung nicht bedürfen, Gebrauch davon gemacht werde.

Von einer hohen Bedeutung ist die folgende Aenderung unter Nummer 4,

Baumwollengarn.

Der seitherige Eingangszoll war:

| | |
|---|---|
| Von weißem ungezwirntem Garn und Watten . . . . . | 3 fl. 26¼ Kr. |
| Von doublirtem gezwirnten und altem gefärbten Garn aber . . . . . | 10 „ 12½ „ |

Es ist folglich das zweidrähtige (doublirte) Garn, durch die neue Bezeichnung ungebleichtes, ein und zweidrähtiges, und Watten, in den geringern Zollsatz übergegangen, der Zoll der zweiten Klasse aber auf 13 fl. 38¾ Kr. pr. Entr. erhöht worden.

Bei Zollbestimmungen gibt es bekanntlich nicht nur mathematische Ausnahmen, wonach 2 mal 2 nicht 4, sondern weniger betragen, sondern man unterliegt leicht noch einer andern Täuschung, der, der Unterscheidung der Waaren, der mangelhaften Konstatirung des bezeichneten Gegenstandes. Es gehört darum zu den Erfordernissen eines praktischen Tarifs nicht nur eine Grenze in dem Ansatz, um nicht, wie es einem andern Staate begegnet, den Assekuranz-Prämien der Schmuggelgesellschaften in Bezug auf die Höhe des Zolls, oder der Prohibition, Rechnung tragen zu müssen, sondern eine praktische Bestimmung erheischt auch eine anwendbare Bezeichnung, eine solche, die keine andere Deklaration zuläßt.

Diesem Gebrechen unterlag die bisherige Bezeichnung. Es war schwer, das eindrähtige von dem zweidrähtigen —neben einander laufenden— ungezwirnten Garne zu unterscheiden. Die Verzollung geschah nicht zu 10 fl. 12½ Kr. sondern zum größten Theile zu 3 fl. 26¼ Kr. pr. Entr.

Es wäre allerdings diesem Gebrechen auch begegnet worden, durch Aufhebung des Unterschiedes der Garne aller Gattungen, nämlich: die Gleichstellung der untern Klasse des Tarifs mit der höhern, und damit hätte man dem dringenden Wunsche manchen Spinnerei-Inhabers entsprochen.

Das Fabrikat der Garne geht aber nicht unmittelbar in die Hände des Konsumenten, sondern zum größten Theile in die Webereien über. Diesen ist es der Primär-Stoff, und als solcher möchte es bedenklich seyn, ihn vorerst einer höhern Besteuerung zu unterwerfen. Der Bedarf der Webereien ist so groß, daß nach der von den Herren Regierungs-Commissären erlangten Auskunft in einem Jahre gegen 200,000 Centner verzollt wurden. Auf gewobene Baumwollenzeuge ist freilich ein Eingangszoll von 85 fl. pr. Entr. gesetzt. Als solches ist es aber vollendetes Fabrikat, andern werthvollen Beimischungen nothwendig assimilirt. Dieser Schutz ist nicht bestritten, würde aber durch eine höhere Verzollung der Garne, bei dem faktischen Bedarfe, indirekt herabgesetzt.

Es ist indessen der zunehmende Verbrauch der Garne erkannt, und es gründen sich darauf in neuerer Zeit die großartigsten Unternehmungen. Sie werden in naher Zukunft dem Bedürfniß besser genügen, und dann die Frage zur Reife bringen, ob nicht auch ihnen ein wirksamerer Schutz gebühre.

Der Antrag auf eine allmählige, von 3 fl. 30 Kr. bis 7 fl. steigende Erhöhung wurde bereits von Baden mit mehreren Staaten gestellt, und die Erwägung auf eine der folgenden Generalconferenzen verschoben.

Daß der Zoll von 3 fl. 26¼ Kr. bei dem Abgang an Baumwolle in der Spinnerei, von welchen der Fracht-Aufwand von den Bezugsplätzen bis zur Spinnerei getragen wurde, vielleicht nicht den angemessenen Schutz übrig lasse, könnte durch einfache Berechnung erwiesen werden.

Während von rohem

Blei

in Blöcken und Mulden seither 25 Kr. pr. Cntr., erhoben wurde, unterlag altes Blei dem Zoll von 50 Kr. pr. Cntr. Es waren keine Gründe zur Beibehaltung eines solchen Unterschiedes vorhanden; er ward daher als eine zweckmäßige Verbesserung aufgehoben.

Die Erhöhung des Eingangszolls von

ungereinigter Soda

unter Nummer 7 von 25 Kr. auf 1 fl. 40 Kr. pr. Cntr. entspricht dem Interesse unserer chemischen Fabriken, und als ein aus Kochsalz erzeugtes Produkt dem unserer Salinen.

Ungeachtet ihrer zum Theil entgegengesetzten Interessen stimmten die andern Staaten dieser Erhöhung bei, jedoch mit dem Vorbehalt der königl. preußischen Regierung, dieses Produkt beim Eingang an der Seegrenze und auf den Flüssen mit dem seitherigen Zollsatze zu belegen. Eine gleiche Ermäßigung behielt sich die königl. sächsische Regierung vor, insofern sie es für nothwendig finden sollte, den Bezug dieses Materials über die böhmische Grenze besonders zu erleichtern.

In den rheinischen Vereinsstaaten ist nämlich die Erhöhung des Eingangszolles durch den Reichthum der Salinen begründet, während in den nordischen Vereinslanden Soda mangelt.

Die Aufhebung des Ausgangszolles von

Krapp

unter Nummer 9 war schon bei den Berliner Verhandlungen zur Sprache gekommen. Sie entspricht dem Interesse der Krappcultur und der Fabrikation dieses Farbestoffes durch erleichterten Absatz in die Schweiz. In dieser Beziehung stund der bisherige Zoll im Mißverhältniß mit jenem von Frankreich. Es wird nun durch diese Aenderung der Transit des französischen Krapps nach Böhmen und Oesterreich um den Betrag der seitherigen Ausgangsabgabe erleichtert, was bei der bedeutenden Menge des dahin ziehenden Stoffes in nicht geringen Betracht kömmt.

Der Gegenstand der Zoll-Veränderungen, worüber die Meinungen verschiedener sind, ist unter Nummer 10:

Eisen und Eisenwaaren.

Die hierauf bezüglichen Modifikationen sind unter a bis c namentlich bezeichnet. Die wesentlichste Abweichung besteht darin, daß der mäßigere Eingangszoll von 1 fl. 40 Kr. nur noch auf geschmiedetes Eisen in Stäben, auf Eisenbahnschienen und Stahl Anwendung findet, und die zunächst noch in großer Menge eingeführten Gattungen unter b einer Erhöhung von 1 fl. 40 Kr. auf 5 fl. 6¼ Kr. pr. Cntr. unterliegen, auch der Zoll der nicht ganz groben Gußwaaren von 1 fl. 40 kr. auf 10 fl. 12½ Kr. pr. Cntr. erhöht wurde.

Die wichtigste Frage bei diesem unentbehrlichen Material ist die des landwirthschaftlichen Bedarfs. Sie wurde in Frankreich schon wiederholt aufgeworfen, und bei dem dortigen hohen Schutze der landwirthschaftlichen Interessen als eine Ausgleichung dieser mit jenen der Hüttenwerke angesehen. Man gab der Frage sogar die Eigenschaft einer Natianalsache, ob man nemlich dem Auslande, England und Schweden, tributär bleiben, oder durch fortwährende kräftige Unterstützung der Eisenwerke die höchste Ausbildung und Unabhängigkeit in der Waffenerzeugung erlangen wolle. Die hohen Zollsätze wurden beibehalten.

Wenn nun gleichwohl der Schutz der landwirthschaftlichen Interessen in dem deutschen Zollverein nicht auf jenen hohen Grad gesteigert ist, und wir ohnehin in der glücklicheren Lage der Ausfuhr eines Getreideüberflusses sind, so stehen dagegen die Vereinszölle zu dem französischen Tarif wie 1 zu 3. Die minder verarbeiteten Eisengattungen sind dort ganz prohibirt. Nach dem östreichischen Tarif werden von Brucheisen 2 fl. 24 Kr. im 20 fl. Fuß (2 fl. 52⅘ Kr. hier) vom Wiener Centner erhoben. Beim Eingang in den Verein ist es frei. Von Zeug- und Hammerschmied-Arbeiten, Anker, Ketten, Sensen und dergleichen, werden in Oestreich 12 fl. im 20 fl. Fuß (14 fl. 24 Kr. hier) vom Wiener Centner erhoben; im Verein aber nur 6 fl. 46¼ Kr. bis 10 fl. 12½ Kr. per Centner. Es mag auch im Verein ein günstigeres Verhältniß in Bezug auf die inländische Production obwalten. Einzelne Zweige der Eisenbearbeitung, vorzüglich in Gußwaaren und Eisenblech, haben eine Superiorität erlangt, die denselben, selbst bei freier Konkurenz, den Absatz sichern würde. Ein großer Theil des landwirthschaftlichen Bedürfnisses ist mit der Bezeichnung „geschmiedetes Eisen in Stäben" dem mäßigen Zoll von 1 fl. 40 Kr. per Centner gesichert; was alsdann einer höhern Verzollung unterliegt, bildet den Schutz einer Industrie, die in der Vollendung ihres Materials allein andern das Leben gibt, und an deren Ausbildung sich die höchsten staatswirthschaftlichen Interessen knüpfen.

Ansprüche ganz ausserordentlichen Umfanges werden gerade jetzt an diesen Industriezweig gemacht. Er stellt Erfindungen dar, die alle Zeiten übertreffen. Er beurkundet gleichsam das wahre Zeitalter der Industrie.

Gerade in diesem ausserordentlichen Bedarf aber liegt das Bedenken, den Zoll in einem im Verhältniß zum innern Werthe des Stoffes allzuhohen Maße zu erhöhen. Das Bedürfniß hat in neuester Zeit die Production überstiegen, und ohnehin dadurch den Werth des Stoffes bedeutend gesteigert.

Wenn daher gleichwohl Ihre Commission der neuen Tarifsbestimmung nicht entgegentritt, so glaubt sie doch in derselben die Grenze des Schutzes überschritten, und den Wunsch dahin aussprechen zu müssen: daß der Zoll auf Eisen bei der nächsten General-Conferenz wieder auf einen mäßigeren Satz zurückgeführt werden möge.

Die Erhöhung des Eingangssatzes unter Nummer 19,

Leinengarn, gezwirntes,

ist eine Folge des Zolls auf Baumwollengarn, eine nicht zu verkennende Beförderung vaterländischer Industrie.

Die Ausfuhr:

alter Fischernetze, alten Tauwerks und Stricke

unter Nummer 20, die seither nur ausnahmsweise an der badischen Grenze mit 3 fl. 26¼ Kr. belegt war, und von der an den übrigen Grenzen nur 31¼ Kr. per Centner erhoben wurde, ist nun allgemein dem höhern Satze unterworfen, aber beim Ausgang über preußische Seehäfen wie bisher freigegeben.

Es bestehen bekanntlich in der preußischen Ostseeprovinz nur wenige Papierfabriken; die Ausnahme, so wie jene in Bezug auf Soda, beruht daher nicht auf einer Begünstigung der nordischen Industrie, sondern sie entspricht zunächst den Interessen unseres Landes, dessen Gewerben dadurch theils ein unentbehrlicher Rohstoff erhalten, theils auch die Verwendung eines Ueberflusses — in Bezug auf Soda — gesichert wird.

Dieses Vereinigungsmittel verschiedenartiger Interessen findet auch nicht allein in der deutschen Handelsverbindung Anwendung, Frankreich hat denselben Ausweg adoptirt. Es hat z. B. die Steinkohlen an jenen Grenzen, denen die eigenen Gruben entfernter liegen, einem geringern Zoll unterworfen, als da, wo das Bedürfniß aus dem Lande

selbst, und durch erleichterte Kanalbeifuhr, befriedigt werden kann. Man hat diesen Ausweg mit „Zonen-System" bezeichnet.

Die verbesserte Fassung des Tarifs in Bezug auf:

gemahlenen Kakao und Kakaomasse

unter Nummer 22 verdankt ihr Entstehen dem Unterschleif, der die beinahe vollendete Chokolade, die mit 18 fl. 45 Kr. beim Eingang belegt ist, unter jener Bezeichnung mit 11 fl. 21¼ Kr. per Centner einführt.

Die wesentlichste aller Abweichungen enthält Nummer 26, die Modificationen der Zollsätze für

Zucker.

Sie kann, meine Herren, in ihrem Prinzip nur Ihre vollkommene Billigung finden, denn sie entspricht dem, gelegentlich der Verhandlungen über den Zollverein dringend geäusserten Wunsche dieser Kammer. Sie nimmt dem Zuckersieder die bisherige Befugniß, die sogenannten Schmelzlumpen um den geminderten Zoll zu beziehen.

Bei der jetzigen Ausdehnung dieses Fabrikationszweiges mußte diese Begünstigung, ihrer Natur nach ohnehin eine vorübergehende, ein Ende nehmen.

Es ist zu wünschen, daß eine genaue und umsichtige Kontrole der nun auf den Rohzucker beschränkten ausnahmsweisen Zollermäßigung an die Seite gesetzt werde. Nach der Versicherung der Herren Regierungs-Commissäre besteht eine solche. Sie wurde auf der jüngsten General-Conferenz geschärft, wie es der Redliche nur wünschen kann.

Wenn auch von der Ermäßigung des Rohzuckers und Farins von 18 fl. 45 Kr. auf 15 fl. 18¾ Kr. per Centner zur allgemeinen Verzollung kein so ausgedehnter Gebrauch gemacht werden dürfte, zumal in neuerer Zeit bei dem so sehr gesunkenen Werthe dieses Kolonialproduktes, so gereicht dennoch diese Aenderung manch' anderem Gewerbe zur Erleichterung.

Die mit dem Beitritt Badens zu dem Vereine statt gehabte höhere Besteuerung des Zuckers im Großherzogthum fand großen Widerwillen. Sie ist es aber hauptsächlich, die dem Vereine die Mittel zu so wesentlichen Befreiungen anderer Art darbietet; sie ruft, kaum angewendet, in der Runkelrübenzucker-Fabrikation einen bisher unbenutzten Industriezweig hervor, und verspricht dadurch unserem fruchtbaren Boden einen neuen Ertrag.

Die Abänderung unter Nummer 27, bei

Papier- und Pappwaren

bezweckt die Verzollung des weißen Druckpapiers, statt zum mäßigen Zollsatz von 1 fl. 40 Kr. zum folgenden von 8 fl. 30 Kr. pr. Ctr. Der frühere Tarif bezeichnete ungeleimtes ordinäres Druckpapier mit 1 fl. 40 Kr., der neue aber, um nicht etwa ordinäres weißes Druckpapier zuzulassen, spricht nur ungeleimtes ordinäres, grobes, graues, und halbweißes Druckpapier aus.

Eine ähnliche Verbesserung bezweckt der Beisatz

Fußteppiche

unter Nummer 33 b, um nur diese Gattung Teppiche zum Zollsatz von 34 fl. 3¾ Kr. pr. Ctr. zuzulassen, alle anderen aber in die Klasse der mit 51 fl. 2½ Kr. belegten wollenen Zeugwaaren zu verweisen, wie es die Absicht des seitherigen Tarifs war.

Der specielle

Tara-Tarif

unter Nummer 35 umfaßt eine allgemeine Revision. Sie beruht auf Erfahrungen; Abänderungen sind hiebei unausweichlich. Die Verpackungen wechseln je nach dem Werthe der Umschließung und des mehr oder weniger bewilligten Abzuges bei der Verzollung. Summarisch gleichen sich im Ganzen die Verminderungen mit den Erhöhungen aus.

Die dritte Abtheilung des Tarifs ersten Abschnittes ist durch die, unter Ziffer 3 in Ihren Händen befindliche Bekanntmachung vom 17. Dezbr. 1836, den Durchgangszoll-Tarif für 1837, 1838 und 1839 betreffend, ergänzt. Sie enthält im §. 1 zum ersten Abschnitt (Nummer 1) eine neue Fassung, die von der seitherigen in einigen Waaren-Gegenständen sowohl, als in der Durchgangsabgabe abweicht.

Die Aenderungen betreffen namentlich den raffinirten Zucker, von dem seither beim Transit von der Oder bis Neuberun (in der Nähe von Krakau) 1 Thlr., nun aber 1 Thlr. 10 Sgr. erhoben werden.

Eine Reihe verschiedener Waaren, die nach dem frühern Tarif einem geminderten Durchgangszoll unterworfen waren, sind in der neuen Fassung des Tarif-Abschnittes weggeblieben und dadurch in die allgemeine Durchgangs-Abgabe (50 Kr. pr. Ctr.) übergegangen.

Die wesentlichste Abweichung betrifft die Durchgangsabgabe unter 10 und 11 (Bekanntmachung Seite 5):

vom Weitzen ꝛc. bisher 2 Sgr.
von Roggen ꝛc. bisher ½ Sgr.,

wovon die erstere auf 3 Sgr. und die andere auf 2 Sgr. vom preußischen Scheffel erhöht wurde.

Bekanntlich sind Preußen in dem Seperat-Art. 16 Satz 2 Modifikationen dieser Durchgangsabgabe an der russisch-polnischen Gränze in Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse zu diesen Staaten vorbehalten.

An der entgegengesetzten Seite des Vereins berühren uns insbesondere die finanziellen Interessen in dieser Beziehung, und diese sind in den neuen Bestimmungen gefördert. Die Erhöhung der Durchgangsabgabe hat zwar nicht unbedingt eine höhere Einnahme zur Folge, die Gränze ist aber keineswegs überschritten.

Der Zusatz zum dritten Abschnitt des Zolltarifs (§. 2 Bekanntmachung Seite 5) enthält keine Neuerung, sondern beruht auf einer frühern Vereinbarung.

Die folgende Modifikation ist von minderem Werthe und eine natürliche Folge des später statt gehabten Beitritts von Frankfurt am Main und Nassau. Der seitherige Tarif benannte die um jene Gebiete gelegenen Ein- und Ausgangsstationen.

Der §. 3 zum vierten Abschnitt derselben Abtheilung (Bekanntmachung Seite 6) dehnt die Anwendung der im Regierungsblatt 1835 Seite 439 auf einen halben Kreuzer pr. Ctr. festgesetzte Durchgangsabgabe von Kehl bis Mittenwalde, bis Freilassing (bei Salzburg) aus.

Beide Erweiterungen entsprechen auch unserem Interesse.

---

Damit, meine Herren, sind die wesentlichen Abweichungen des neuen Tarifs von dem Seitherigen erschöpft.

Ihre Commission kann denselben die Billigung nicht versagen.

Das System des Vereins, das unter allen Tarifen der größern Staaten unzweifelhaft den Vorzug verdient, ist aufrecht erhalten.

Reformen in dem Tarif werden sich von Zeit zu Zeit, je nach den Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige, je nach den Fortschritten derselben, als nothwendig erweisen.

Die Berathung darüber wird in einer im Jahr 1839 statt findenden General-Conferenz ohne Zweifel wieder gepflogen werden, da, nach dem Grundsatze des Vereins, gegen Ablauf des Jahres 1839 eine Revision und neue Ausgabe des Tarifs abermals stattzufinden hat.

Es wird des Wunsches nicht bedürfen, daß jener Conferenz eine specielle Aeußerung commercieller Wünsche in einer Versammlung von Sachverständigen vorhergehen möge.

Ihre Commission, meine Herren, beantragt:

> die Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 20. October 1836, den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend.

---

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung v. 25. April 1837.

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetz-Entwurf, die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Hoffmann.

Meine Herrn!

Die Kammer von 1835, welcher ein ähnlicher Gesetzentwurf vorgelegt war, wie der gegenwärtige, konnte denselben nicht mehr in Berathung nehmen, weil der Schluß des Landtages der Vorlage des Entwurfs zu schnell folgte, und die noch zu erledigenden Geschäfte sich allzusehr drängten. Doch genehmigte sie bei Berathung des Budgets den geforderten Mehraufwand von jährlich 650 fl., damit die Administration einstweilen nach den Grundsätzen des Entwurfs verfahren könne.

Dieser Mehraufwand ist übrigens nicht das volle Resultat des vorgelegten Entwurfs. Es bestand bisher schon ein Regulativ vom Jahr 1817 für die Pensionirung der niedern Militärdiener. Der Mehrbetrag von jährlich 650 fl. ist nur der Mehrbetrag der jährlich neu bewilligt werdenden Pensionen nach dem neuen Tarif gegen den alten vom Jahr 1817. Es wird daher eine Reihe von Jahren hindurch, bis nämlich alle alten Pensionen abgegangen und die neuen an deren Stelle getreten seyn werden, eine jährliche Vermehrung des Pensionsfonds eintreten. Auch werden sich die Invalidengehalte in Folge des neuen Tarifs eine Reihe von Jahren hindurch jährlich vermehren; und diese Vermehrung wird nach Angabe der Regierungs-Commission für die nächste Budgetperiode jährlich 100 fl. betragen. Man wird nach Verhältniß der drei letzten Jahre annehmen können, daß am Ende der Jahrenreihe, wenn nämlich an die Stelle sämmtlicher alten Pensionen und Invalidengehalte die neuen getreten seyn werden, sich ein jährlicher Mehraufwand von ohngefähr 12,000 fl. zeigen wird. Diese Summe ist als das Resultat des neuen Gesetzes zu betrachten. Die Commission glaubt, die Kammer darauf aufmerksam machen zu müssen, auf daß dieser Gegenstand nicht zu den unbedeutendern gezählt werde.

Bei näherer Erörterung der Frage, ob es gerecht oder wenigstens zweckmäßig ist, den niedern Militärdienern Pensionen zu gewähren, muß man zunächst jene Militärs ins Auge fassen, welche durch Wunden oder Gebrechen, im Militärdienst erhalten, dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind. Niemand wird zweifeln, daß diesen ein angemessener Lebensunterhalt verschafft werden muß. Wer im Dienste für seine Mitbürger zum Krüppel geworden ist, dem werden diese Mitbürger auch gerne eine genügende Pension zufließen lassen. Der Gemeinde kann aber diese Pension nicht zugemuthet werden, weil der Militärdienst zunächst nicht im Interesse der Gemeinde, sondern im Interesse des Staates besteht.

Bedenken aber wurden geäußert bei der Frage, ob auch aus andern als den eben angegebenen Gründen den niedern Militärpersonen Pensionen bewilligt werden sollen. Mit weniger Ausnahme sind diese Militärs in Folge ihrer Conscriptionspflicht oder in Folge von Einstandsverträgen im Dienst. Der Art. 4 des Gesetzes über die Pensionirung der niedern Civildiener schließt bei Berechnung der Dienstjahre zum Behuf der Ermittelung der Pension jene Zeit aus, welche in Folge der Conscriptionspflicht oder in Folge von Einstandsverträgen im Militärdienst zugebracht wurde. Aus den Kammerdebatten über diesen Artikel geht hervor, daß der Grund des Ausschlusses der Conscriptionszeit einmal darein gelegt wird, daß diese Dienstpflicht nur kurze Zeit währt und als eine Schule zu betrachten ist, welche dem größten Theil der Pflichtigen zu wesentlichem Nutzen gereicht, und dann darein, daß die Conscriptionspflicht als eine allgemeine Bürgerpflicht zu betrachten ist, deren Erfüllung keinen Anspruch auf Pension gewähren soll. Der Grund des Ausschlusses der Einstandzeit ist darin zu suchen, daß man das Einstehen als einen privativen Erwerbszweig betrachtet, der, wie jedes andere Gewerbe, keinen Anspruch auf Staatspension machen kann.

Die Commission kann diese Ansichten nicht ganz theilen. Sie findet den ersten Grund für den Ausschluß der Conscriptionszeit nur auf die gemeinen Soldaten in Friedenszeit anwendbar, von deren Pensionsrecht bei Begründung der einzelnen Artikel die Rede seyn wird. Auf Unteroffiziere, von welchen wir hier allein reden wollen, kann er nicht angewendet werden, da diese mit weniger Ausnahme stets im Dienste sind, und nicht mehr als Schüler, sondern als Lehrer betrachtet werden müssen. Ihr Dienst ist ein Staatsdienst wie jeder andere, und auf diesen Umstand kommt es an, wenn von Ansprüchen auf Staatspensionen die Rede ist. Der zweite Grund für den Ausschluß der Conscriptionszeit, der Umstand nämlich, daß der Unteroffizier in Folge seiner Bürgerpflicht dient, ist kein Grund, diesen Staatsdienst vom Pensionsrecht auszuschließen; im Gegentheil, er ist ein Grund mehr für dieses Recht, denn wer gezwungen dem Staate dient, hat mehr Anspruch auf Unterstützung bei eintretender Untauglichkeit, als wer im Staatsdienst sein Brod zu verdienen sucht. Mehr Bedenken kann man rücksichtlich der Einsteher haben, indem das Einstehen an sich allerdings ein privativer Erwerbszweig ist. Allein dadurch wird der Staatsdienst, den der Einsteher erlangt, nicht zum Privatgewerb, er kommt nur durch einen Privaterwerb in den Staatsdienst, und zwar in einen Staatsdienst, der in der Regel nicht gesucht wird, wenn nicht durch das Einstandkapital dazu angereizt würde, weil der Gehalt nicht in gleichem Verhältniß steht mit den Gehalten der Civildienste von ähnlicher Cathegorie. Man kann das Einstandkapital als eine Gehaltsaufbesserung betrachten, die bei dem gewöhnlichen Kapital von 400 fl. jährlich 66 fl. 40 kr. beträgt.

Nicht die Art und Weise, auf welche man in den Staatsdienst gelangt, gewährt Anspruch auf Pension, sondern der Umstand, daß man einen Staatsdienst verwaltet. Man gewährt den Staatsdienern Ansprüche auf Pension bei eintretender Untauglichkeit, weil man es dem Dienst des Staates für vortheilhaft erkennt. Die höhern Civil- und Militärdiener haben schon längere Zeit rechtlichen Anspruch auf Pension; der Landtag von 1835 hat auch den

niedern Civildienern einen Anspruch gewährt; es ist kein Grund vorhanden, die niedern Militärdiener davon auszuschließen.

Die Commission ist daher mit der Basis des vorgelegten Gesetzes-Entwurfs einverstanden, glaubt jedoch, daß derselbe in Beziehung auf die einzelnen Bestimmungen, soweit nicht offenbare Mängel vorliegen, möglichst genau den Bestimmungen des Pensionsgesetzes für die niedern Civildiener vom 28. August 1835 angepaßt werden sollte.

Ihre abweichenden Anträge hat die Commission in einer neuen Redaktion des Entwurfs in der Anlage 3 zusammengestellt, den ich nun nach den einzelnen Artikeln mit der Begründung der Abweichungen begleite. Sodann gehe ich zur nähern Beleuchtung der beiden Tarife über.

## Zu Art. 1.

Der erste Artikel des Regierungs-Entwurfs wurde von der Commission in zwei Artikel vertheilt. In den Art. 1 wurden die Fälle aufgenommen, in welchen ein Rechtsanspruch auf Pension gewährt werden soll. In den Art. 2 wurden die Fälle verwiesen, in welchen die Gewährung einer Pension dem billigen Ermessen der Regierung anheimgestellt werden soll.

Der materielle Inhalt dieses Artikels unterscheidet sich von jenem des Regierungs-Entwurfs lediglich darin, daß die Pensionirung wegen Altersgebrechlichkeit den fakultativen Pensionirungen im Art. 2 zugewiesen wurde, wie dies auch im Regierungs-Entwurf vom Jahr 1835 der Fall war. Der Grund dazu liegt in der Gleichstellung mit den niedern Civildienern, und darin, daß man dabei auf das Vermögen, auf die persönlichen Verhältnisse überhaupt Rücksicht nehmen soll, während dies bei der Frage, ob wegen Wunden oder Gebrechen eine Pension bewilligt werden soll, nicht geschehen darf.

Wenn man den Art. 1 des Regierungs-Entwurfs mit dem Art. 3 desselben zusammenhält, so bestand eigentlich kein Unterschied zwischen den Pensionirungen wegen Wunden und Gebrechen, und jenen aus andern Gründen. Der Commissionsantrag dagegen gewährt durch die bestimmtere Fassung des Art. 1 im Zusammenhalt mit dem Art. 5, welcher an die Stelle des Art. 3 der Regierung tritt, einen wirklichen Rechtsanspruch für die Pensionirungen nach Art. 1, während die Pensionirungen nach Art. 2 dem billigen Ermessen der Regierung ohne Rechtsanspruch anheim gestellt sind.

Der Inhalt des Art. 1, sowie der entsprechende höhere Tarif für Verstümmelte mangelt dem Gesetz für die niedern Civildiener, wahrscheinlich weil man sich den Fall nicht dachte, daß auch im Civildienst Pensionirungen wegen Verstümmelungen vorkommen können. Zieht man aber den schweren Dienst der Zollgardisten und in manchen Fällen auch der Gensdarmen in Betrachtung, so erkennt man den fraglichen Mangel für einen wirklichen Fehler des Gesetzes. Die Commission möchte daher in dieser Beziehung das gegenwärtige Gesetz nicht jenem der niedern Civildiener, wohl aber umgekehrt das Gesetz für die niedern Civildiener dem gegenwärtigen gleichstellen, und spricht den Wunsch aus, daß die Regierung einen deßfallsigen Nachtrag vorlegen möchte.

## Zu Art. 2.

Der Inhalt dieses Artikels ist soweit möglich conform mit den Bestimmungen der Art. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes für die niedern Civildiener. Er weicht von dem Vorschlag der Regierung, abgesehen von der bereits besprochenen Einverleibung der Pensionirung wegen Altersgebrechlichkeit, in folgenden Punkten ab:

a) die gemeinen Soldaten und Spielleute, welche keinen höhern Rang haben, sind von der fakultativen Pensio-

nirung ausgeschlossen; nur Unteroffizieren und Spielleuten mit Unteroffiziersrang sollen die fakultativen Pensionen gewährt werden können;

b) andere Militärdiener, welche nicht zur Linie gehören, sind im gegenwärtigen Artikel nicht berücksichtigt; sie sollen nach Artikel 8 wie die niedern Civildiener behandelt werden;

c) wegen Altersgebrechlichkeit soll keine Pension bewilligt werden können, wenn die Verhältnisse des Militärs es nicht nöthig machen, und wenn er nicht mehr als 12 Jahre als Unteroffizier diente;

d) dagegen soll dem Unteroffizier auch aus andern Gründen als wegen Altersgebrechlichkeit oder wegen früherer Untauglichkeit und Erwerbsunfähigkeit eine Pension bewilligt werden können, wenn er länger als 12 Jahre als Unteroffizier diente, bedürftig ist, und ohne sein Verschulden vom Dienst kommt; und

e) es soll ihm eine Sustentation von der Hälfte der Pension bewilligt werden können, wenn er weniger als 12 Jahre als Unteroffizier diente und die Verhältnisse es nöthig machen.

In Beziehung auf den Ausschluß der Soldaten muß zunächst beachtet werden, daß sie wegen Wunden und Gebrechen sowohl in Folge eines Kriegs als in Folge von militärischen Dienstverrichtungen im Frieden nicht ausgeschlossen sind, sondern nach Art. 1 und 5 sogar einen rechtlichen Anspruch auf Pension haben sollen. Sie sollen nur nicht wegen Altersgebrechlichkeit oder wegen Untauglichkeit und Erwerbsunfähigkeit, die sie sich nicht im Militärdienst zugezogen haben, pensionirt werden können. Der Grund hierzu liegt einestheils in der schon oben gemachten Bemerkung, daß die Dienstpflicht des Soldaten in Friedenszeit nur kurze Zeit dauert und als eine Schule zu seiner Ausbildung für etwa eintretende Pflichterfüllung zu betrachten ist. Die Commission kann nach unserm Militärsystem den Soldaten in Friedenszeit nicht für einen Staatsdiener anerkennen, sondern nur für Jemand, der sich zum Staatsdienst vorbereitet, also noch keinen Anspruch auf Staatspension machen kann. Einen weitern Grund zu ihrem Vorschlag findet die Commission in dem §. 53 des Conscriptionsgesetzes, welcher in Ziff. 3 und 4 besagt, daß nach erreichtem 30sten Jahre nur ausnahmsweise bei ausgezeichnetem Betragen und voller Tauglichkeit die Genehmigung zum Einstehen gegeben werden soll. Sie hält es dem Gesetz nicht ganz entsprechend, wenn Soldaten, die nicht zum Unteroffizier taugen, oder es nicht werden wollen, nach erreichtem 30sten Jahre die Erlaubniß zum Einstehen gegeben wird. Der Fall der Altersgebrechlichkeit sollte nach den Bestimmungen des Gesetzes wenigstens bei einstehenden Soldaten nicht vorkommen. Die jetzt noch vorkommenden Fälle werden wohl nur darin bestehen, daß man Offiziersbedienten auch nach erreichtem 30sten Jahre gestattet hat, fortzudienen, allein diesen Dienst wird wohl Niemand für einen Staatsdienst ansehen, der Anspruch auf Staatspension gewährt. Selbst denen, welche freiwillig fortdienen wollen, sollte man dies nach erreichtem 30sten Jahre nicht mehr gestatten, wenn sie nicht zum Unteroffizier taugen, indem sie einestheils durch Vermehrung des nach der erforderlichen Uebungszeit bemessenen Dienststandes diese Uebungszeit für die neu eintretenden Soldaten mindern, und anderntheils in der Regel nicht als Zierden des Corps werden betrachtet werden können.

In Beziehung auf den Ausschluß der Spielleute hat die Commission in Erwägung gezogen, ob der Ausschluß nicht allgemein, namentlich auch für die Hoboisten 1. Klasse, welche Unteroffiziersrang haben, ausgesprochen werden soll, indem diese Militairs nicht zu jener Classe von Staatsdienern gehören, welche ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen und welche allein nach dem Gesetz für die niedern Civildiener Pensionen erhalten können. Die Spielleute treiben gewöhnlich neben ihrem Militärdienst ein Privatgewerbe, und werden in der Regel mehr durch dieses als durch den Militärdienst untauglich. Nur die Erwägung, daß eine gute Musik dem Militärdienst von wesentlichem Nutzen ist, und daß die Gewährung des Pensionrechts zur Verbesserung der Musik Vieles beiträgt, hat die Com-

mission bestimmt, ihren Antrag zu stellen, jedoch nur in der Beschränkung auf jene Spielleute, welche Unteroffiziersrang haben, wohin die Hoboisten I. Klasse, 47 an der Zahl, gehören, während die Hoboisten II. Classe, 100 an der Zahl, nur Soldatenrang haben. Für den Ausschluß der Spielleute mit Soldatenrang sprechen außer den oben angeführten Gründen auch noch jene, welche für den Ausschluß der einstehenden und freiwilligen Soldaten dargestellt wurden. Wer nicht würdig oder nicht fähig ist, zum Unteroffizier zu avanciren, sollte auch nicht über das 30ste Jahr bei der Fahne behalten werden.

Die Gleichstellung jener Militärdiener, welche nicht zur Linie gehören, mit den niedern Civildienern, liegt in der Natur der Sache; diese Dienste sind einander gleich.

Die unter lit. c, d und e angeführten Abweichungen des Vorschlags der Commission von dem Regierungs-Entwurf finden ebenfalls ihre Begründung in der Gleichstellung der Militärdiener mit den Civildienern, soweit es die verschiedenen Verhältnisse zulassen. Es ist kein genügender Grund vorhanden, die Einen anders als die Andern zu behandeln.

## Zu Art. 3.

In diesem Artikel sind die Art. 2 und 4 des Regierungs-Entwurfs zusammengefaßt, und zwar in der Fassung und Erweiterung, wie sie aus Vergleichung mit Art. 7 des Gesetzes für die niederen Civildiener hervorgeht. Die Begründung der Abweichung ergibt sich durch die Anschauung.

## Zu Art. 4.

Der Inhalt dieses Artikels ist ganz der Inhalt des Art. 5 des Regierungs-Entwurfes, und enthält nur darin eine Erweiterung, daß in den zwei ersten Sätzen die Bedingungen der Aufnahmsfähigkeit vermehrt und bestimmter gefaßt sind.

Die neu aufgenommene Bedingung, unverheirathet zu seyn, beabsichtigt eine Beschränkung des Invalidencorps. Eine allzu große Härte kann darin nicht gefunden werden, da die Pensionen durch die neuen Tarife bedeutend erhöht worden, und man nicht behaupten kann, daß Verheirathete keine anderweite Unterkunft zu finden wissen.

Die Beschränkung des Invalidencorps liegt schon längst in dem Wunsche der Kammer, sie ist insbesondere auch durch nicht unbedeutende Ersparnisse begründet, welche durch Einziehung der Offiziere und Nichtstreitenden, sowie des Administrationsaufwandes und einiger anderer Ausgaben erzielt werden kann. Es könnte nunmehr bei der proponirten bedeutenden Erhöhung der Pensionen die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die vollständige Aufhebung dieses Corps möglich und räthlich wäre.

## Zu Art. 5.

Dieser Artikel tritt an die Stelle des Art. 3 des Regierungs-Entwurfes.

Der erste Absatz ist aus dem Regierungs-Entwurf vom Jahr 1835 entnommen, wo es im letzten Satz des Art. 1 heißt:

„die Entscheidung findet im Administrativweg auf Antrag des Kriegs-Ministeriums Statt.“

Die Entscheidung kann also keiner anderen Stelle als dem Staats-Ministerium zugedacht gewesen seyn. Diese Bestimmung hält aber die Commission für nöthig, damit nicht Antrag und Entscheidung derselben Stelle zugewiesen

werde. Aus den Verhandlungen der frühern Landtage über die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration ist der Kammer bekannt, daß wegen zahlreicher Mißgriffe bei Pensionirungen der Beschluß gefaßt wurde, die Bitte an S. Königl. Hoheit den Großherzog gelangen zu lassen, über Pensionirungen das Staats-Ministerium hören zu wollen.

Die Bestimmung, daß bei Pensionsfällen, die auf dem Artikel 1 beruhen, der Rechtsweg vorbehalten bleibe, hält die Commission nur als Gegensatz gegen den ersten Satz des Artikels für nöthig. Dem Wesen nach ist sie schon in dem Art. 1 ausgesprochen.

Der Grund für die Gewährung des Rechtsanspruchs bei Pensionirungen wegen Wunden und Gebrechen liegt in dem wohl gerechtfertigten Billigkeitsgefühl für diese Unglücklichen. Für eine gute Administration ist dieselbe nicht nöthig, allein der Gesetzgeber muß auch die möglichen Fälle einer schlechten Administration im Auge haben. Den Grund, welchen die Regierungs-Commission bei Vorlage des Gesetzes im Jahr 1835 gegen die vorgeschlagene Bestimmung anführte, die Möglichkeit von Rechtsstreiten zwischen den Militärs und ihren vorgesetzten Behörden zu vermeiden, hält die Commission nicht für wesentlich, zumal da die Stellung der Pensionärs eine ganz andere als jene der activen Militärs ist.

### Zu Art. 6.

Dieser Artikel ist neu. Er verdankt seine Entstehung der bei Prüfung des Militäretats im Jahr 1833 gemachten Erfahrung, daß Fälle, wo ältere Militärs vor beendigter Einstandszeit pensionirt oder in das Invaliden-Corps aufgenommen wurden, ohne daß ihnen die Verbindlichkeit zu Einstellung eines Stellvertreters auferlegt wurde, öfter vorkamen. Man wird dieses Verfahren zwar in der Regel für eine Ueberschreitung des Art. 53 Ziffer 4 des Conscriptionsgesetzes erklären können, indem den Militärs in weiter vorgerückten Jahren, wo die baldige Pensionirung vorausgesehen werden kann, nicht mehr die Bewilligung zum Einstehen gegeben werden sollte. Wenn es jedoch mit dem in gegenwärtigem Artikel gemachten Vorbehalt geschieht, so kann man diesen ältern Militärs den durch das Einstehen ihnen zufließenden Verdienst wohl gönnen. Ohne den Vorbehalt wäre das Verfahren aber eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche für sie in die Linie einrücken müssen.

### Zu Art. 7.

Der Inhalt dieses Artikels ist ganz gleich dem Art. 6 des Regierungs-Entwurfes.

### Zu Art. 8.

Dieser Artikel tritt an die Stelle des Art. 7 des Regierungs-Entwurfes.

Der letztere will den niedern Militärdienern ausser der Linie die Begünstigung einräumen, je nachdem das Gesetz für die niedern Militärdiener oder jenes für die niedern Civildiener günstigere Bestimmungen enthält, dieses oder jenes auf sie anwenden zu lassen.

Die Commission sieht hierin eine nicht genügend begründete Begünstigung gegen die niedern Civildiener. Die in Frage stehenden Militärdiener, als Unterchirurgen, Canzleidiener, Casernendiener, Gefangenwärter ꝛc. gehören ganz in die gleiche Cathegorie mit den niedern Civildienern, auch werden die letztern wie die erstern aus dem Militär gewählt. Es wäre eine Unbilligkeit, wenn unter gleichen Verhältnissen die einen günstiger als die anderen behandelt würden.

Als entscheidender Grund für den Vorschlag der Regierung wurde der Art. 4 des Gesetzes für die niedern Civildiener geltend gemacht, wonach diesen bei Berechnung der Dienstjahre jene Zeit, welche sie in Folge ihrer Conscriptionspflicht oder in Folge von Einstandsverträgen im Militär dienten, nicht angerechnet werden darf. Die Commission erkennt zwar die fragliche Bestimmung nach ihren im Eingang des Berichts ausgesprochenen Ansichten für unbillig, und legt den Wunsch nieder, daß sie aufgehoben werden möchte. Allein die ungleiche Behandlung von Dienern ganz gleicher Cathegorie kann sie dadurch nicht begründet finden.

Zu Art. 9.

Der Inhalt dieses Artikels ist dem Art. 8 des Regierungs-Entwurfes ganz gleich.

---

Nachdem nunmehr die Begründung der Commissionsanträge in Beziehung auf den Gesetzesentwurf beendigt ist, gehe ich über zur nähern Betrachtung

der Tarife.

Die Regierungs-Commission hat auf das Begehren der Commission die nöthigen Materialien mitgetheilt, um eine Vergleichung der neueren Tarife mit den ältern und mit den Activbezügen anstellen zu können.

Die Anlagen 1 und 2 gewähren der Kammer die Mittel zu solchen Vergleichungen. Wir bringen das Resultat derselben bei Prüfung der einzelnen Tarifsabtheilungen zur Sprache, beschränken uns dabei jedoch auf die Infanterie, als der bei weitem zahlreichsten Waffe.

Pensionen wegen Verstümmelung, Classe IV. und V. des Tarifs Nro. 1.

Die Vergleichung des neuen Tarifs mit dem ältern vom Jahr 1817 zeigt sehr starke Erhöhungen, sie berechnen sich im Durchschnitt der Dienstgrade auf 70 Procent.

Die Vergleichung mit den Activbezügen zeigt in den höheren Dienstgraden eine ohngefähre Gleichstellung, und in den geringern Dienstgraden eine starke Erhöhung der Pensionen über die Activbezüge. Bei den Corporalen berechnet sich diese Erhöhung im Minimum auf 30 Procent und im Maximum auf 70 Procent; bei den Soldaten im Minimum auf 50 Procent und im Maximum auf 100 Procent.

Die Commission findet eine Steigerung der Pensionen wegen Verstümmelung bei den niedern Dienstgraden über die Activbezüge wohl begründet, indem der Militär durch das ihn betroffene Unglück an dem Voranrücken in höhere Dienstgrade, und somit an den Anspruch auf höhere Pension verhindert wird. Auch darin findet die Commission eine Steigerung dieser Pensionen begründet, daß der verunglückte Militär in seinem Zustand mit den Activbezügen der niedern Dienstgrade nicht zu leben vermag.

Im Allgemeinen findet übrigens die Commission den Pensionstarif wegen Verstümmelung sehr hoch, doch will sie bei diesen Unglücklichen die Absichten der Regierung auf einen vollkommen gesicherten Lebensunterhalt nicht verkürzen. Sie trägt auf Genehmigung des Vorschlags der Regierung an.

### Pensionen aus anderen Gründen, Classe I. II. und III. des Tarifs Nro. 1.

Hieher gehören sowohl die Pensionen, welche auf dem Art. 1 des Gesetzes beruhen, soweit sie nicht wegen Verstümmelung gewährt werden, als jene, welche auf dem Art. 2 des Gesetzes beruhen.

Die Vergleichung mit dem ältern Tarif zeigt auch hier sehr starke Erhöhungen. Der ältere Tarif enthält keine Abstufungen, und der neue Tarif steht schon im Minimum bei den Feldwebeln, Capellmeistern, Regimentstambours und Sergeanten höher als der ältere Tarif, im Maximum berechnet sich aber im Durchschnitt aller Dienstgrade die Erhöhung auf 120 Procent.

Prüft man den neuen Tarif in Vergleichung mit den Activbezügen nach den Grundsätzen des Gesetzes für die niedern Civildiener, wonach die Pension

a) bei 15 Dienstjahren und darüber höchstens die Hälfte des fixen Einkommens, oder bei geringeren Beträgen höchstens 150 fl., und

b) bei weniger Dienstjahren höchstens ein Drittel des fixen Einkommens, und bei geringern Beträgen höchsten 72 fl.

betragen soll; so zeigt sich eine bedeutende Begünstigung der Militärdiener gegen die Civildiener. Bei den Feldwebeln zeigt schon das Minimum des Tarifs zu 150 fl. die Hälfte der Activbezüge von 293 fl. 30 Kr., und das Maximum des Tarifs zu 264 fl. steht um ohngefähr 70 fl. höher als die Hälfte des Maximums der Activbezüge zu 394 fl. 34 Kr. Ein ähnliches Verhältniß zeigt sich bei den Regimentstambours, Capellmeistern und Sergeanten. Nur wenn man in Erwägung zieht, daß bei den Naturalbezügen das freie Logis nicht berechnet ist, daß die Naturalbezüge in Vergleichung mit dem Aufwand eines Privaten dafür in mäßigem Anschlag erscheinen, und daß man das Einstands-Capital als Gehaltsaufbesserung betrachten kann, mag man den Vorschlag der Regierung in Harmonie mit den Pensionen der Civildiener finden. In dieser Erwägung und in der weitern Betrachtung, daß den genannten Dienstgraden, Feldwebeln und Sergeanten, gleich den Offizieren die wichtigsten Functionen übertragen sind, daß sie eine der wichtigsten Stützen des Armeecorps bilden, trägt die Commission auf Genehmigung des Vorschlags der Regierung an.

Den gleichen Antrag kann sie aber bei den Pensionen der Corporale, Soldaten und der übrigen Militärs von gleicher Cathegorie nicht stellen. Der Vorschlag der Regierung steht im Maximum bei den Corporalen zu 144 fl. um etwas höher, als die Activbezüge zu 140 fl. 22 Kr. — und beim Soldaten zu 120 fl. wesentlich höher — als die Activ-Bezüge zu 106 fl. 17 Kr. In Vergleichung mit den bisherigen Bezügen steht der Vorschlag der Regierung im Maximum bei den Corporalen ohngefähr doppelt und bei den Soldaten beinahe dreimal so hoch. Mit angemessener Berücksichtigung der für die Feldwebel und Sergeanten angeführten Verhältnisse stellt die Commission den Antrag auf folgende Pensionen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| für die Corporale und Militärs gleicher Cathegorie | I. Classe | 60 fl. bis | 84 fl. |
| | II. — | 72 „ — | 96 „ |
| | III. — | 84 „ — | 114 „ |
| für die Gefreiten und Militärs gleicher Cathegorie | I. Classe | 48 fl. bis | 66 fl. |
| | II. — | 60 „ — | 78 „ |
| | III. — | 72 „ — | 90 „ |

| | | |
|---|---|---|
| für die Soldaten und Militärs gleicher Cathegorie | I. Classe | 42 fl. bis 66 fl. |
| | II. — | 54 „ — 78 „ |
| | III. — | 66 „ — 90 „ |

Invaliden-Bezüge wegen Verstümmelung, Classe IV. und V. des Tarifs Nr. 2.

Der bisherige Tarif enthält keine Gradationen innerhalb der einzelnen Dienstgrade. Alle Invaliden von gleichem Dienstgrad wurden gleich behandelt. Eine Vergleichung mit dem neuen Tarif erscheint daher auch nur in den drei ersten Classen zulässig.

Eine Vergleichung der neuen Bezüge der Invaliden in der IV. und V. Classe mit den deßfallsigen neuen Pensionen zeigt in der Anlage 2 eine nahe zusammentreffende Gleichheit in allen Dienstgraden. Erwägt man aber, daß die wirklichen Naturalbezüge mehr werth sind, als der angerechnete Geldbetrag, weil einige, wie Wohnung und ärztliche Behandlung, gar nicht, und andere, wie Brod, Holz ꝛc., in Vergleichung mit dem deßfallsigen Aufwand eines Privaten zu gering angeschlagen sind; erwägt man ferner, daß unter den verglichenen Pensionsbezügen der Feldwebel, Sergeanten, Regimentstambours und Kapellmeister die Casernirung eines Verheiratheten im Anschlag von 87 fl. in Rechnung gezogen ist, während nach unserem Vorschlag zu Art. 4 des Gesetzes ins Invalidencorps nur Unverheirathete aufgenommen werden sollen; so muß man die vorgeschlagenen Invalidenbezüge für wesentlich höher als die entsprechenden Pensionen erkennen. Hierdurch würde nun den pensionsfähigen Militärs ein Reiz gebo- ten, sich zur Aufnahme ins Invalidencorps zu melden. Die Commission, welche eher das Gegentheil wünscht, welche ohne gerade unbillig zu seyn, das Verhältniß der Bezüge so stellen möchte, daß das Invalidencorps sich von selbst möglichst beschränkte, stellt zu einiger Ausgleichung der obigen Vortheile der Invaliden gegen die Pensionärs den Antrag, den Sold der Invaliden so zu reguliren, daß die in Rechnung gezogenen Invalidenbezüge um 10 Prozent geringer stehen, als die entsprechenden Pensionen, welches Verhältniß, mit Rücksicht darauf, daß der tägliche Sold in ganzen Kreuzern sich ausspricht, in folgenden Geldgehalten der Invaliden (neben den gewöhnlichen Natural-Bezügen) ausgedrückt wird:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Feldwebel | jährlich | in der I. Classe: 194 fl. 40 Kr., | II. Classe: 249 fl. 25 Kr. |
| | täglich | „ „ „ — „ 32 „ | „ „ — „ 41 „ |
| Sergant | jährlich | „ „ „ 121 „ 40 „ | „ „ 176 „ 25 „ |
| | täglich | „ „ „ — „ 20 „ | „ „ — „ 29 „ |
| Corporal | jährlich | „ „ „ 91 „ 15 „ | „ „ 146 „ — „ |
| | täglich | „ „ „ — „ 15 „ | „ „ — „ 24 „ |
| Soldat | jährlich | „ „ „ 73 „ — „ | „ „ 121 „ 40 „ |
| | täglich | „ „ „ — „ 12 „ | „ „ — „ 20 „ |
| Kapellmeister | jährlich | „ „ „ 146 „ — „ | „ „ 200 „ 45 „ |
| | täglich | „ „ „ — „ 24 „ | „ „ — „ 33 „ |

Invalidenbezüge aus andern Gründen, Classe I., II. und III. des Tarifs Nr. 2.

Eine Vergleichung mit den bisherigen Bezügen (Anlage 2) zeigt, daß diese mit dem Minimum des neuen Vorschlags ohngefähr gleich sind, daß das Maximum bei einigen Dienstgraden aber nicht unbedeutend höher ist.

Eine Vergleichung mit den entsprechenden Pensionen zeigt dieselben im Maximum ohngefähr gleich, im Minimum aber um Vieles, im Durchschnitt der Dienstgrade um 80 Prozent höher, und dieses Mehr steigert sich noch

wesentlich, sowohl im Minimum als auch im Maximum, wenn man die Pensionsminderungen, welche wir bei den Corporalen und Soldaten in Vorschlag brachten, in Rechnung zieht.

Die gleichen Gründe, welche oben für die Verminderung der Invalidenbezüge wegen Verstümmelung gegen die entsprechenden Pensionen angeführt wurden, sprechen auch für die Minderung der hier in Frage stehenden Invaliden-Bezüge um 10 Prozent gegen die entsprechenden Pensionen. Allein dieser Vorschlag ist nicht bei allen Dienstgraden durchzuführen, weil bei den untern Dienstgraden die Pensionen nach Abzug von 10 Prozent schon durch die mit einem Invaliden-Institut nothwendig verbundenen Naturalbezüge theils ganz, theils bis auf Weniges aufgezehrt werden, und daher für die Soldbezüge nichts oder allzuwenig übrig blieb. Der Corporal würde hiernach im Maximum nur einen täglichen Sold von 4 Kr. und der Soldat von 2 Kr. übrig behalten. Die Commission glaubt daher, nur bei den Feldwebeln, Kapellmeistern und Regimentstambours den Abzug von 10 Prozent von den entsprechenden Pensionen, bei den übrigen Dienstgraden aber nur eine ausführbare Minderung der Soldbezüge in Antrag bringen zu dürfen, und schlägt daher als Geldgehalte der Invaliden (neben den gewöhnlichen Naturalbezügen) vor:

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Feldwebel | jährlich | in der I. und II. Classe | 109 | fl. | 30 | Kr., | III. Classe | 146 | fl. | — | Kr. |
| | täglich | „ „ „ „ „ „ | — | „ | 18 | „ | „ „ | — | „ | 24 | „ |
| Sergeant | jährlich | „ „ „ „ „ „ | 73 | „ | — | „ | „ „ | 85 | „ | 10 | „ |
| | täglich | „ „ „ „ „ „ | — | „ | 12 | „ | „ „ | — | „ | 14 | „ |
| Corporal ꝛc. | jährlich | „ „ „ „ „ „ | 60 | „ | 50 | „ | „ „ | 73 | „ | — | „ |
| | täglich | „ „ „ „ „ „ | — | „ | 10 | „ | „ „ | — | „ | 12 | „ |
| Soldat . . . | jährlich | „ „ „ „ „ „ | 42 | „ | 35 | „ | „ „ | 48 | „ | 40 | „ |
| | täglich | „ „ „ „ „ „ | — | „ | 7 | „ | „ „ | — | „ | 8 | „ |
| Kapellmeister ꝛc. | jährlich | „ „ „ „ „ „ | 85 | „ | 10 | „ | „ „ | 109 | „ | 30 | „ |
| | täglich | „ „ „ „ „ „ | — | „ | 14 | „ | „ „ | — | „ | 18 | „ |

---

Nach allen diesen Anträgen hat die Commission die beiden Tarife, Anlage 4 und 5, entworfen.

Die Anträge der Commission über Gesetz und Tarife werden zwar die Wirkung der Regierungs-Entwürfe wesentlich ermäßigen, doch wird sich immer noch mit der Zeit eine bedeutende Steigerung des Etats der Pensionen für Unteroffiziere und Soldaten zeigen.

Möge die Regierung im wahren Sinn des Gesetzes, zum Besten der würdigen Militärs aber auch mit Rücksicht auf die Interessen der Gesammtheit wirken!

Die Commission bringt die Annahme ihrer Entwürfe in Vorschlag.

---

Anlage 1.

# Vergleichung

der

Activbezüge mit dem neuern und dem ältern Pensionstarif der Unteroffiziere und Soldaten.

| Chargen. | Activbezüge der Infanterie. | | | | Pensionstarife | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | wegen Verstümmlung, 4. u. 5. Classe des Tarifs. | | | | aus andern Gründen 1., 2. u. 3. Classe des Tarifs | | | |
| | Minim. | | Maxim. | | 1837. | | 1817. | | 1837. | | 1817. | |
| | | | | | Min. | Max. | Min | Max. | Min. | Max. | Min. | Max. |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Feldwebel . . . . | 293 | 30 | 394 | 34 | 300 | 360 | 174 | 198 | 150 | 264 | 122 | 122 |
| Sergeant . 1. Classe | 176 | 50 | 277 | 54 | 216 | 276 | 138 | 162 | 96 | 180 | 86 4/10 | 86 4/10 |
| Sergeant . 2. Classe | 164 | 40 | 265 | 44 | | | | | | | | |
| Corporal . . . . . | 140 | 22 | 140 | 22 | 180 | 240 | 126 | 150 | 72 | 144 | 74 4/10 | 74 4/10 |
| Gefreiter . . . . . | 112 | 24 | 112 | 24 | 156 | 210 | 96 | 120 | 48 | 120 | 44 4/10 | 44 4/10 |
| Soldat . . . . . | 106 | 17 | 106 | 17 | 156 | 210 | 96 | 120 | 42 | 120 | 44 4/10 | 44 4/10 |
| Regimentstambour . | 229 | 24 | 330 | 28 | 240 | 300 | 132 | 156 | 132 | 204 | 80 4/10 | 80 4/10 |
| Kapellmeister . | 217 | 32 | 318 | 36 | | | | | | | | |
| Bataillonstambour . . | 154 | 47 | 154 | 47 | 180 | 240 | 126 | 150 | 72 | 144 | 74 4/10 | 74 4/10 |
| Hautboist 1. Classe | 148 | 59 | 148 | 59 | | | | | | | | |
| Hautboist 2. Classe . . | 124 | 53 | 124 | 53 | 156 | 210 | 96 | 120 | 48 | 120 | 44 4/10 | 44 4/10 |
| Tambour 2. Classe . . | 106 | 35 | 106 | 35 | 156 | 210 | 96 | 120 | 42 | 120 | 44 4/10 | 44 4/10 |

**Bemerkungen:**

1) Unter den Activbezügen sind die Naturalbezüge im Geldanschlag beigerechnet.

2) Unter dem Maximum der Activbezüge der Feldwebel, Sergeanten, Regimentstambours und Kapellmeister ist neben den Alterszulagen der höhere Betrag für Casernirung der Verheiratheten im Anschlag von 87 fl. 3 kr. statt des gewöhnlichen Satzes von 10 fl. 19 kr. enthalten.

Anlage 2.

# Vergleichung
## der
## Invalidenbezüge nach dem neuern und ältern Tarif mit dem neuern Pensionstarif.

| Chargen. | Neue Tarife | | | | | | | | | | | | Dermalige Invaliden-Bezüge. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | wegen Verstümmelung 4. u. 5. Classe der Tarife. | | | | | | aus andern Gründen, 1., 2. u. 3. Classe der Tarife. | | | | | | | |
| | Pensionen. | | Invalidenbezüge. | | | | Pensionen. | | Invalidenbezüge. | | | | | |
| | Min. | Max. | Minim. | | Maxim. | | Min. | Max. | Minim. | | Maxim. | | | |
| | fl. | fl. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | fl. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Feldwebel . . . . | 300 | 360 | 299 | 36 | 360 | 26 | 150 | 264 | 253 | 31 | 263 | 6 | 229 | 11 |
| Sergeant . . . . | 216 | 276 | 217 | 4 | 271 | 49 | 96 | 180 | 156 | 14 | 180 | 34 | 156 | 14 |
| Corporal . . . . | 180 | 240 | 180 | 36 | 235 | 21 | 72 | 144 | 131 | 56 | 144 | 6 | 144 | 6 |
| Soldat . . . . . | 156 | 210 | 153 | 50 | 208 | 35 | 42 | 120 | 111 | 15 | 117 | 20 | 111 | 15 |
| Regimentstambour rc. | 240 | 300 | 238 | 46 | 299 | 36 | 132 | 204 | 184 | 1 | 202 | 16 | — | — |
| Bataillonstambour rc. | 180 | 240 | 180 | 36 | 235 | 21 | 72 | 144 | 131 | 56 | 144 | 6 | 144 | 6 |
| Tambour 2. Classe | 156 | 210 | 154 | — | 208 | 45 | 42 | 120 | 111 | 25 | 117 | 30 | 111 | 25 |

### Bemerkungen:

1) Unter den Invalidenbezügen sind die Naturalbezüge im Geldanschlag beigerechnet.

2) Den Bezügen des Feldwebels ist die Zulage von 33 fl. beigeschlagen.

3) Der tägliche Geldgehalt (Sold) der Invaliden ist gegenwärtig folgender:

Feldwebel . . . 20 kr. (ausschließlich der Zulage von 33 fl.)
Sergeant . . . 14 „
Corporal rc. . . 12 „
Soldat rc. . . . 7 „

Anlage 3.

# Gesetz-Entwurf,

über

## die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten.

Nach den Anträgen der Commission.

---

### Art. 1.

Unteroffiziere und Soldaten und die übrigen im Art. 1 des Gesetzes vom 31. Dec. 1831 nicht begriffenen Militärdiener haben, wenn sie

a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder

b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen,

dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind, einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt.

### Art. 2.

Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern, im Art. 1 nicht genannten Gründen kann nur den Unteroffizieren und jenen Spielleuten, welche nach dem dermaligen Reglement Unteroffiziersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Auf diesen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Militärs einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt soll ihm nur bewilligt werden, wenn seine Verhältnisse eine Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Militärs dies erlaubt.

Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als 12 Jahre tadellos als Unteroffizier diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist.

Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligenden Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden.

### Art. 3.

Die Größe der nach Art. 1 und 2 zu bewilligenden Ruhegehalte wird nach dem beigefügten Tarif Nr. 1, und zwar innerhalb der gezogenen Grenzen im einzelnen Falle nach folgenden Rücksichten bemessen:

a) nach der längern oder kürzern Militärdienstzeit,

b) nach der mehr oder weniger guten Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit, und

c) nach den persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jedes Jahr, in welchem der Militär einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, doppelt in Anrechnung.

Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, einfach angerechnet.

### Art. 4.

Zur Aufnahme in das Invalidencorps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz (Art. 1 und 2) Anspruch auf Pension machen können.

Die Aufnahme findet nur ausnahmsweise statt, wenn die zur Pensionirung geeigneten Personen unverheirathet sind, keine anderweite Unterkunft finden und um Aufnahme nachsuchen.

Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem beiliegenden Tarif Nr. 2 bestimmt.

Bei einem Alter über 70 Jahren erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von 4 Kr. täglich.

### Art. 5.

Die Entscheidung über den Bezug und über die Größe von Ruhegehalten, so wie über die Aufnahme in das Invalidencorps geschieht auf den Antrag des Kriegsministeriums durch das Staatsministerium.

Für Ansprüche, welche auf dem Art. 1 gegenwärtigen Gesetzes beruhen, bleibt jedoch auch der Rechtsweg vorbehalten.

### Art. 6.

Wenn Einsteher vor Ablauf ihrer Einstandzeit wegen Altersgebrechlichkeit pensionirt oder ins Invalidencorps aufgenommen werden, so müssen sie für die noch übrige Dienstzeit Stellvertreter einstellen.

### Art. 7.

Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist. — Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Art. 8.

Auf Militärdiener, welche nicht im Art. 1 des Gesetzes vom 31. Dec. 1831 begriffen sind, und nicht zu den Unteroffizieren, Soldaten und Spielleuten gehören, finden die Bestimmungen über die Pensionirung der niedern Civildiener Anwendung.

Art. 9.

Durch die Verurtheilung in eine Strafe, mit welcher dit Verstoßung vom Militärdienste gesetzlich verbunden ist, wird der Anspruch auf ferneren Ruhegehalt verloren. Ausgenommen hievon sind diejenigen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese werden nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingesetzt.

---

Anlage 4. **Tarif der Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten.** Nro. 1.

(Aufs Jahr berechnet.)

| Dienstgrade. | A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit. | | | B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | I. Classe. Bei der Dienstzeit bis zu 12 Jahren. | II. Classe. Bei der Dienstzeit von mehr als 12 bis zu 25 Jahren. | III. Classe. Bei der Dienstzeit von mehr als 25 Jahren. | IV. Classe. Bei Verlust eines Armes oder Fußes oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder. | V. Classe. Bei Verlust beider Füße oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit oder bei Verlust des Gesichtes. |
| | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| Wachtmeister und Feldwebel . | von 150 bis 186 | von 188 bis 224 | von 228 bis 264 | 300 | 360 |
| Kapellmeister, Stabstrompeter, Regimentstambour, Stabshornisten . . . . . | „ 132 „ 168 | „ 150 „ 186 | „ 168 „ 204 | 240 | 300 |
| Quartiermeister und Sergeanten | „ 96 „ 132 | „ 120 „ 156 | „ 144 „ 180 | 216 | 276 |
| Fouriere und Corporale, Bataillonstambour, Hoboisten I. Classe, Hornisten, Trompeter und Profosen . . . | „ 60 „ 84 | „ 72 „ 96 | „ 84 „ 114 | 180 | 240 |
| Carabinier, Oberkanoniere und Gefreite, Tambour I. Classe | „ 48 „ 66 | „ 60 „ 78 | „ 72 „ 90 | 156 | 210 |
| Soldaten, Hoboisten II. Classe, Tambour II. Classe . . . | „ 42 „ 66 | „ 54 „ 78 | „ 66 „ 90 | | |

Anlage 5. **Tarif der Invaliden-Gehalte (ohne die gewöhnlichen Naturalbezüge.)** Nro. 2.

(Aufs Jahr berechnet.)

| Dienstgrade in der Linie. | A. Mit Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie. | | | | B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | I. u. II. Classe. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren. | | III. Classe. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre. | | IV. Classe. Bei Verlust eines Armes oder Fußes oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder. | | V. Classe. Bei Verlust beider Füße oder beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichtes. | |
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Wachtmeister und Feldwebel . . | 109 | 30 | 146 | „ | 194 | 40 | 249 | 25 |
| Kapellmeister, Stabstrompeter, Regimentstambour, Stabshornisten . . . . . | 85 | 10 | 109 | 30 | 146 | „ | 200 | 45 |
| Quartiermeister und Sergeanten . | 73 | „ | 85 | 10 | 121 | 40 | 176 | 25 |
| Fouriere und Corporale, Bataillonstambour, Hoboisten I. Classe, Hornisten, Trompeter und Profosen . . . . . | 60 | 50 | 73 | „ | 91 | 15 | 146 | „ |
| Soldaten, Hoboisten II. Classe, Tamboure . . . . . | 42 | 35 | 48 | 40 | 73 | „ | 121 | 40 |

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung v. 25. April 1837.

# Commissions-Bericht

## über den Gesetzes-Entwurf, das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Meine Herren!

Der Gesetzes-Entwurf, welcher der II. Kammer auf dem Landtag von 1835 über die Recurse in Strafsachen vorgelegt wurde, enthielt zugleich Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in andern seither nicht gerichtlich behandelten Strafsachen, und namentlich auch über die Zuständigkeit der Gerichte in Steuerstrafsachen. Wie bekannt, so kam der damalige Gesetzesentwurf nicht in der I. Kammer in Berathung, weßhalb die Regierung in Anerkenntniß der darin enthaltenen wesentlichen Verbesserungen unserer Gesetze in Steuerstrafsachen sich entschloß, durch ein provisorisches Gesetz demselben alsbaldige Wirkung zu ertheilen, was um so mehr zu billigen war, als dadurch die Kammer in die Lage gesetzt wurde, bei ihrer jetzigen Berathung der vorgelegten provisorischen Gesetze auf die Stimme der Erfahrung zu hören, welche sich aus einer mehr denn einjährigen Einführung des frühern Gesetzentwurfs ergeben hat.

Wenn sich aber die Regierung dabei bewogen fand, den frühern Gesetzentwurf in zwei gesonderte Gesetze zu trennen, so wird sie dabei wohl nicht allein von der Absicht geleitet, die von der übrigen Strafgesetzgebung gesonderten Steuerstrafgesetze auch mit besondern Bestimmungen über das Verfahren bei ihren Rechtsmitteln zu versehen, sondern sie wollte dabei auch die einem besondern Kreis der Gesetzgebung angehörigen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Gerichte in Strafsachen im Allgemeinen von dem Kreise der Gesetzgebung über Rechtsmittel in gerichtlichen Strafsachen trennen, und in ersterer Beziehung nur das neu bestimmen, daß sämmtliche Steuer- und Zollvergehen nunmehr den Gerichten zur Abwandlung zustehen sollten. So enthält daher der jetzige Gesetzesentwurf in Verschiedenheit von dem Gesetzesentwurf über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen nicht nur Vorschriften über den Recurs in Steuer- und Zollvergehen, sondern er umfaßt auch die selbstständige Bestimmung, daß die sämmtlichen Steuer- und Zollstrafsachen

nicht wie seither von den Verwaltungsbehörden, sondern nunmehr von den Gerichten untersucht und abgeurtheilt werden sollen.

Der Billigung dieser letztern Bestimmung, welche dem Kreis der richterlichen Strafgewalt im Staat wiederum einen Theil der Strafgewalt zurückgiebt, welchen seither die Verwaltungsbehörden besaßen, kann nichts im Wege stehen. Die Annahme aller darauf sich beziehenden Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs wird deßhalb von Ihrer Commission beantragt, und nur das frägt sich, ob auch die von diesem Grundsatz eine Ausnahme machenden Art. 1, 2, 3 Ihnen zur Annahme vorzuschlagen sind. Ihre Commission bejaht diese Frage zu Art. 1 einhellig und zu Art. 2 mit Stimmenmehrheit.

Der Art. 1 enthält das Recht der Finanzbehörden über Ordnungsstrafen, wenn sie in festbestimmten Geldstrafen bestehen, oder ein arbiträres Maas bis zu 25 fl. nicht übersteigen, selbst zu erkennen. Er ist schon von der Kammer im Jahr 1835 in der gleichen Fassung angenommen worden, und da er sich nur auf den Ausspruch von Ordnungsstrafen für Controlvergehen bezieht, welches dem Recht der Polizeibehörden zur Erkennung von Geldstrafen für Uebertretung allgemeiner rein polizeilicher Vorschriften gleichsteht, demnach die eigentlichen Steuer- und Zollvergehen gar nicht betrifft, so wird umsoweniger etwas gegen ihn einzuwenden seyn, als er in seiner Eröffnung eines Rekurses an die höhere collegialische Finanzbehörde eine Garantie für die Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit des Erkenntnisses enthält dabei aber eine Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Erledigung mit sich führt, welche die Betretung des richterlichen Wegs nicht darbietet, und welche bei so unbedeutenden Vorgängen unbedingt nöthig ist. Da übrigens das neue Zollstrafgesetz im §. 43 nur Ordnungsstrafen im arbiträren Maas bis zu 15 fl. annimmt, so erwog Ihre Commission, ob es nicht räthlich sey, im §. 1 ebenfalls dieses Maas von 15 fl. anzunehmen. Allein die Regierungs-Commission erklärte einestheils, von dem Maas zu 25 fl. nicht abgehen zu können, und da dasselbe anderntheils nicht für zu hoch erachtet werden kann, bei den Controlvergehen in Zollsachen aber, wo der Art. 1 seine hauptsächliche Anwendung findet, nach §. 43 des Zollstrafgesetzes immerhin auf die Summe von 15 fl. beschränkt bleibt, so ließ es Ihre Commission bei dem Maas von 25 fl. bewenden, weil dasselbe seither auch für Steuervergehen in Uebung war, und kein Grund vorlag, diese Uebung zu ändern.

Der Art. 2 des Gesetzentwurfs enthält dagegen ein Recht der Finanzbehörden, wirkliche Steuer- und Zollvergehen zu untersuchen und zu bestrafen, und er ist es daher, welcher eine wirkliche Ausnahme der richterlichen Strafgewalt über eigentliche Steuer- und Zollvergehen einführt. Er bezieht sich aber nur auf jene, welche mit Geldstrafen oder Confiscationen bedroht sind, also im Allgemeinen auf die bedeutungslosern. Sodann ertheilt er den Finanzbehörden nicht für sich das Strafrecht, sondern der Angeschuldigte ist es, welcher durch seine Erklärung, sich dem Ausspruch der Finanzbehörde unterwerfen zu wollen, aus sich und aus seiner freien Willkühr dieses Strafrecht begründet. Es führt daher der Art. 2 der Sache nach für die geringern Steuer- und Zollvergehen ein Schiedsgericht ein, und bedenkt man nun, wie vortheilhaft es für Reisende und Gewerbtreibende ist, alsbald und am Orte des Vergehens dasselbe abmachen zu können, so wird man zugeben müssen, daß der Art. 2 eine äusserst zweckmäßige Bestimmung ist. Es ist schon längst anerkannt, daß die Mauth, zumal bei den geringfügigen Vergehen, nicht sowohl in ihren Strafen, als vielmehr in dem nach sich führenden Aufenthalt und Zeitverlust der Angeschuldigten einen ihrer größten Nachtheile im Gefolge hat, welcher den der geringen Strafe, selbst wenn sie ungerecht ist, bei weitem überwiegt. Der Art. 2 enthält dafür das ausreichende, und weil in dem Willen des Angeschuldigten liegend, das wahrhaft gerechte Auskunftmittel, und die Mehrheit Ihrer Commission ist von seiner Zweckmäßigkeit, die sich auch in der Erfahrung auf das glänzendste bestätigt hat, so sehr überzeugt, daß sie Ihnen denselben aus sich selbst vorschlagen würde, wenn er nicht von der Regierung schon im Entwurf aufgenommen wäre.

Man wird auch in Anerkennung dieser vortheilhaften Seite des Art. 2 das Hauptbedenken dagegen wohl nur darauf bauen, daß man in Unterstellung von Verordnungen abseiten des Finanz-Ministeriums, wodurch die bestehenden Steuer- und Zollstrafgesetze einseitig abgeändert werden könnten, befürchtet, daß die Finanz-Behörden sich eher zur Befolgung von dergleichen Verordnungen entschließen möchten, als die Gerichte, und daß sonach aus der Vorschrift des Art. 2 Urtheile entspringen würden, welche mit den bestehenden Gesetzen nicht vereinbarlich wären. Die Mehrheit Ihrer Commission theilt dieses Bedenken nicht. Sie findet vorerst noch in den neuesten Annalen der badischen Gerichte die Ansicht, daß in Zoll- und Steuerdefraudationen die Anordnungen des Finanz-Ministeriums auch den Richter bindende Kraft hätten, wenn sie im Regierungsblatt verkündet wären. Sie entnimmt daraus den Schluß, daß auch Richter sich durch dergleichen Anordnungen gebunden erachteten, und daß also das obige Bedenken eben so gut gegen die gerichtliche Abwandlung der Zoll- und Steuervergehen spricht, als wie gegen die doch sehr beschränkte der Finanzbehörden im Art. 2. Sodann ist die daraus entstehende Besorgniß auf einen Grund gebaut, der in sich eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse von Seiten des Finanz-Ministeriums enthaltend, doch nicht in dem großen Maas als wirklich bestehend angenommen werden kann, daß man deshalb eine sonst so wohlthätige, und selbst nothwendige Bestimmung, wie sie der Art. 2 enthält, aufgeben sollte. Allein es läßt sich auch gar nicht verkennen, daß durch die im Verlauf der Zeit immer mehr geregelte Gesetzgebung im Steuerwesen, durch die musterhafte Ordnung der Finanz-Verwaltung solche nachweisbar die Gesetze abändernden Verordnungen des Finanz-Ministeriums seltener werden. Die Vollständigkeit und Genauigkeit der jetzt bestehenden Zollgesetze läßt die Besorgniß solcher einseitiger Verordnungen immer mehr in den Hintergrund treten, und wenn man bedenkt, daß der Art. 2 keineswegs eine besondere Classe von Steuer- und Zollvergehen erfaßt, welche allein nur von den Finanz-Behörden abgewandelt werden, sondern, daß ganz die gleichen Vergehen dann vom Richter abzuurtheilen sind, wenn sich der Angeschuldigte der Finanzbehörde nicht unterwirft, so muß man daraus folgern, daß die Finanzverwaltung, will sie einseitige die Gesetze abändernde Verordnungen erlassen, solche auch dem Richter mittheilen muß, um sich seiner Befolgung in den von ihm abzuurtheilenden Vergehen gleichfalls zu versichern, und daß sie alsdann von Erlassung solcher Verordnungen eben so wohl unter der Herrschaft des den Richter keineswegs ausschließenden Art. 2 zurückkommen wird, als man dieses Zurückkommen da annehmen wollte, wo der Richter allein alle Steuer- und Zollvergehen abwandelt. Ueberdieß muß ja nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 2 die Finanzbehörde dem Angeschuldigten vorerst erklären, welche Strafe sie nach dem Gesetze und nicht nach einseitigen Verordnungen oberer Verwaltungs-Behörden für verwirkt erachtet, und will sie also derlei schriftliche einseitige Verordnungen als die Grundlage ihres Urtheils anerkennen, so muß sie dieses dem Angeschuldigten eröffnen, und dieser wird alsdann damit zu beurtheilen im Stande seyn, daß er von der Finanzbehörde kein gesetzliches Urtheil erhält. Er wird sich ihr nicht unterwerfen. Thut er es doch, so thut er es, weil er das schnelle, wenn schon ungesetzliche Urtheil dem langsamen immerhin zweifelhaften richtigen Urtheil des Richters vorzieht, und diesen Vortheil wollen wir ihm nicht entziehen. Allerdings kann ein in sich unbedeutendes von der Finanzbehörde abgeurtheiltes Vergehen des Art. 2 dadurch eine schwere Bedeutung erhalten, daß es bei künftigen Vergehen in der Berechnung des Rückfalls mitzählt. Allein nach dem Schlusse des Gesetzes gelten auch für die Steuer- und Zollvergehen die Allgemeinen Sätze des Strafverfahrens. Nun ist es richtiger Satz desselben, daß bei dem Rückfall überhaupt der aburtheilende Richter auch die Gesetzmäßigkeit der frühern Straffälle zu prüfen hat, und findet also der einen Rückfall aburtheilende Richter, daß der vorhergehende von der Finanzbehörde abgewandelte Fall nach den Gesetzen kein Vergehen war, so zählt er es bei Berechnung des Rückfalls nicht mit. Es liegt darin ein abermaliges Korrektiv der möglichen schlimmen Folgen des Art. 2.

Im Art. 3, 4, 5 finden wir nichts zu verändern.

Im Schlußsatz des Art. 6 konnte aber die Wortfassung des Gesetzentwurfs durch das Verbindungswort und die Meinung erregen, als müßten die Angeschuldigten, wie wir sie anstatt Contravenienten nennen, sich legitimiren und zugleich

Sicherheit stellen, was aber nicht die Absicht des Gesetzentwurfs ist. Wir haben deshalb den Nachsatz deutlicher, und zwar dahin gefaßt: fremde und unbekannte Angeschuldigte, welche nicht sofort Sicherheit leisten, oder sich nicht als Inländer legitimiren, können verhaftet, um dabei auch den Unterschied zwischen den In- und Ausländern besser herauszuheben.

Art. 7 wird nicht verändert. Ebenso nicht Art. 8. Dagegen ist der Art. 9 von der Regierungs-Commission zurückgezogen worden.

Die folgenden Artikel haben wir dem Inhalt der mit ihnen zusammentreffenden Artikel des Gesetzentwurfs über die Rekurse in gerichtlichen Strafsachen angepaßt.

Im Schlußartikel unserer Redaction haben wir die Endbestimmung wegen Gültigkeit der allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen vorangesetzt, und ihr die Aufhebung des Edicts vom 2. Januar 1812 nachfolgen lassen. Die ausdrückliche Aufhebung des provisorischen Gesetzes vom 18. Februar vorigen Jahrs hielten wir nicht für nöthig, weil solches als provisorisches Gesetz schon an und für sich unter gewissen Voraussetzungen seine Kraft verliert. Es ist zwar richtig, daß über diese Voraussetzungen zwischen der Regierung und der Kammer wenigstens bis jetzt eine Meinungsverschiedenheit besteht. Allein eben wegen dieser verschiedenen Meinung hielten wir es nicht für räthlich, der ausdrücklichen Aufhebung des provisorischen Gesetzes zu erwähnen, weil man sonst auf den Gedanken kommen könnte, daß zur Wirkungslosigkeit eines provisorischen Gesetzes überall seine ausdrückliche Aufhebung gehörte. Ein Satz, der bestritten ist.

Der Art. 14 des Gesetzentwurfs ist ein Gegenstand der Verkündung und Vollziehung des Gesetzes durch die Regierung, weshalb wir ihn wegließen.

---

# Gesetzes-Entwurf

## das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

---

### Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt.

Der Bestrafte kann den Recurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirektion bezüglich die Zolldirection, ergreifen.

### Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuerdefraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiscation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

### Art. 3.

In den Fällen der Art. 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirke der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist.

### Art. 4.

Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder — wenn man seiner nicht habhaft wurde — das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesetzte Strafe die unterrichterliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter. Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

### Art. 5.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus.

Art. 6.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel durch Beschlagnahme zu versichern.

Fremde und unbekannte Angeschuldigte, welche nicht sofort Sicherheit leisten, oder sich nicht als Inländer legitimiren, können verhaftet und an das zuständige Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Art. 7.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung des vollen Werthes und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Aufklärung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, kann die Freilassung derselben erfolgen.

Vieh und schnellem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Art. 8.

In allen Straffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen unterrichterliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 9.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben. Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

Art. 10.

Auch den Finanzbehörden steht ein Recurs gegen gerichtliche über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die amtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer-, bezüglich Zolldirektion gleichbald mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Acten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Recurs muß binnen 4 Wochen vom Tage der geschehenen Mitheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 11.

Eine Verlängerung der Frist zu Ausführung des Recurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 12.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen auch hinsichtlich der Steuerstrafsachen. Dagegen treten das Edikt vom 2. Januar 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen außer Kraft.

4.

Beilage Nr. 4. zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung v. 25. April 1837.

---

# Begründung des Antrages

des

## Abgeordneten Buß,

Seine Königl. Hoheit, den Großherzog, in einer unterthänigsten Adresse ehrfurchtvollst zu bitten, einen Entwurf einer Fabrikpolizeiordnung gnädigst vorlegen zu lassen, durch welche den mit der fabrikmäßigen Industrie verbundenen Nachtheilen für die Fabrikarbeiter, für die Fabrikherren und für den Staat möglich vorgebeugt wird.

---

Meine Herrn!

Indem ich heute das erstemal die Rednerbühne dieses Hauses betrete, steigert sich die mir ohnehin eigene Schüchternheit in doppelter Hinsicht, einmal wenn ich auf den Gegenstand, sodann wenn ich auf den Umfang meines Vortrages blicke.

Ich bespreche einen Gegenstand, dessen gründliche Betrachtung eine reife Erfahrung, einen sichern Blick in die wichtigsten Verhältnisse unseres Vaterlandes voraussetzt.

Ich bespreche ein den Staat nach allen Richtungen ergreifendes Interesse, ich, der Jüngste unter Ihnen, meine Herren, und insofern auch mit der jüngsten Erfahrung, der ich zudem in der Stille eines zurückgezogenen Gelehrten-Lebens den praktischen Interessen des bürgerlichen überhaupt ferner stehe.

Ich müßte mich wahrlich der Vermessenheit beschuldigen, wenn ich nicht in der Dringlichkeit der Sache und im Vertrauen auf Ihre, meine mangelhaften Kenntnisse ergänzende, Erfahrung wenigstens einige Entschuldigung finden würde.

Meine Verlegenheit steigt aber noch durch den Umfang meines Vortrages. Ich werde lange, vielleicht zu lange, im Verhältnisse zu meinem Gegenstande aber, der sich eher zu einem Buche, als einer Kammerrede eignet, offenbar zu kurz sprechen.

Ich bitte Sie daher, meine Herren, um Ihre ganze Geduld: der Stoff meiner Rede, dessen hoher Wichtigkeit meine schwache Kraft nicht entspricht, möge mich bei Ihnen entschuldigen!

Es ist ein dunkler Zug in der Geschichte der Menschheit, daß Entwicklungen, welche sich als die segensreichsten für das Leben der Völker verkünden, oft im Gefolge Nachtheile haben, durch welche ihre Wohlthaten wieder getrübt werden.

Die Staatskunst hat sich daher bei dem Eintreten solcher doppelseitigen Gesellschaftszustände stets die Frage zu beantworten, ob es in der Möglichkeit liege, ihre Nachtheile zu beseitigen, und im Falle dieser Möglichkeit die Mittel und Wege zu erforschen, wie dieses mit möglicher Schonung der Vortheile solcher Zustände geschehen könne.

Eine zarte Rücksicht muß ganz besonders dann gelten, wenn von einer in einem Staat erst beginnenden Entwicklung die sie begleitenden Uebelstände entfernt werden sollen, weil sonst leicht Eingriffe den Bestand einer solchen jugendlichen, und daher sorgsam zu pflegenden, Entwicklung selbst gefährden könnten.

Diese Bemerkungen, meine Herren, passen auf den in der neusten Zeit riesenhaft sich erhebenden Betrieb der Gewerbskunst: die letzte Bemerkung paßt aber namentlich auf unser Land, welches einen solchen Aufschwung der fabrikmäßigen Industrie in nächster Aussicht hat.

Regsam, wie sie ist, hat diese vielfache Gewerbsbetriebsamkeit von ihren zeitherigen Hauptsitzen, von England, den Niederlanden, von Frankreich aus sich verbreitet, und Teutschland, den im Mittelalter von ihr geliebten Heerd, wieder aufgesucht.

Als organisches Mittelglied in der Kette der die Natur dem Geiste zur Befriedigung der sachlichen Bedürfnisse des Menschen unterwerfenden Thätigkeiten, zwischen die Erdarbeit und den Verkehr hineingestellt, befruchtet der Gewerbsbetrieb die Stoffarbeit und den Handel, und empfängt von Beiden Kraft und Stärkung zurück.

Dieser Wechseleinfluß liegt im Wesen dieser drei großen wirthschaftlichen Thätigkeiten, welche sich gegenseitig fordern und hervorrufen.

Allein für unser Zeitalter, welches überhaupt die Richtungen der verschiedenen Zeiträume der Vergangenheit zu vereinigen strebt, erweist sich das Nebeneinanderbestehen dieser drei großen Arbeitszweige auch durch die geschichtliche Abfolge, in welcher die gewerbliche Ausbildung der europäischen Menschheit der Neuzeit einen dieser Zweige nach dem andern hervorgetrieben hat.

Blicken wir in die Vorhalle des Mittelalters, so finden wir naturgemäß nur den Landbau als vorwiegende wirthschaftliche Thätigkeit: Gewerk und Handel schlummern noch in stiller Kindheit.

Die Mitte des Mittelalters zeigt uns das schöne Bild der Entstehung der Städte auf verschiedenen Grundlagen. Das Gewerk beginnt zu herrschen: der Geist der Betriebsamkeit windet sich von dem Boden los, und bewältigt durch die vielgegliederten, von der Noth des Widerstandes gegen manchfache Unbill der Lage gebotenen, Innungen die Rohheit der Zeit.

Diese Entwicklung ist eine europäische, vorzugsweise aber eine teutsche.

Dieses Städtewesen mit seinen Gewerken mußte auf den Landbau und den Handel zurückwirken, jedoch auf Beide in verschiedener Art. Das städtische Gewerb hatte sich von dem Landbau und den Herren des Landes entfesselt; gegen den Landbau schloß es sich ab, jedoch nicht ohne dankbare Wirksamkeit für die Belebung desselben, gegen den Handel aber schloß es sich auf: es suchte Absatz, den es bei der Einfachheit des vaterländischen Lebens nur in geringem Maaße in der Heimat fand: es vertraute seine Erzeugnisse dem auswärtigen Handel, der sich zu seinem nationalen Träger jene große Hanse bildete, welche bald den teutschen Boden überschritt, und sich eine europäische Geltung dadurch gab, daß sie jene allgegenwärtige kaufmännische Association stiftete, welche später mit gemeinsamen Einrichtungen und gemeinsamem Rechte bald nicht nur unsern Welttheil, sondern auch die andern bekannten Theile der Erde umspannte.

Diese letztere Erweiterung geschah in Folge der weltgeschichtlichen Entdeckungen am Schlusse des 15ten Jahrhunderts: sie geschah durch das Colonialsystem, welches den zur Theilnahme daran allein fähigen Seemächten in ihren Pflanzungen einen ungeheuern Absatz und ein unermeßliches Lager von Stoff für die Sättigung der Gewerbskunst und des Handels der Mutterstaaten eröffnete.

Von dieser Zeit an trieb eine mächtige Kühnheit die kosmopolitischen Bewegungen dieses Seehandels, welcher eine hohe Blüthe des Gewerkewesens der Seestaaten zur nothwendigen Folge hatte.

Gleichsam um der Grenzenlosigkeit des Marktes eine Unermeßlichkeit des Gewerkbetriebes entgegen zu setzen, und in eifrigster Mitwerbung einander zu steigern, riefen Gewerk und Handel im vergangenen Jahrhundert den Geist der Wissenschaft zur Hülfe, der nun mit seiner nie rastenden Schöpferkraft die Natur dem Menschen als willige Sklavin zur Ausführung unglaublicher Werke, vorzüglich durch die Mechanik, unterwarf.

So zeigt uns die Geschichte eine organisch verlaufende Abfolge des Eintretens des Landbaues, des Gewerkes und des Handels in den wirthschaftlichen Betrieb der europäischen Völker: zu dem Anfangs einsamen Ackerbau trat das Gewerk, zu Beiden der Handel, zu allen dreien einend, fördernd, veredelnd die Wissenschaft.

Die Gegenwart enthält sonach die nach ihrer Entstehung in verschiedene Zeitalter vertheilte Entwicklungen der gewerblichen Thätigkeit in gleichzeitiger Beiordnung, für jedes Land aber in bestimmt abgestuften Verhältnissen.

Wo diese Verhältnißmäßigkeit fehlt, entsteht eine gefährliche Künstlichkeit, welche die größten Drangsale in die bürgerliche Gesellschaft wirft; denn eine solche Unverhältnißmäßigkeit der drei Zweige der volkswirthschaftlichen Arbeit ist eine Verletzung der Natur, welche sich nach einer ewigen Regel früher oder später an ihren Verächtern rächt.

Weder der Landbau, noch das Gewerk, noch der Handel soll sich ausschließlich zum Betriebe drängen. Es besteht ein Organismus der wirthschaftlichen Thätigkeit, welcher alle drei Betriebe nach einem innern, durch Oertlichkeit und Zeit bedingten, Gesetze verschmelzt. Nur das Maaß, in welchem nach den gesammten Verhältnissen eines Landes jeder der drei Wirthschaftszweige auftritt, ist verschieden. Die geographische und klimatische Lage, die geognostische Beschaffenheit und Gestaltung, die politischen Verhältnisse des Landes bestimmen dieses Maaß. Das Meiste ist hier relativ. Jedoch ist zum Voraus ein Land glücklich zu nennen, welches die Hauptquelle seines Wohlstandes im Landbau findet, und Gewerb und Verkehr mehr nur zur ergänzenden Benützung der Natur- und Menschenkräfte verwendet; denn ein solches Land ruht kummerlos am treuen Busen der Natur, stets versorgt und geschützt gegen die Unverläßigkeit künstelnder Verirrung.

Ein solches Land ist Baden, dessen wachsender Industrie sein Anschluß an den teutschen Zollverein zum Ersatz für vorübergehende Opfer einen großen Markt geöffnet hat.

Daß diese Erweiterung des Marktes auf die inländische Industrie hebend zurückwirken werde, ließ sich voraussehen. Die Erfahrung bestätigt diese Voraussicht.

In schneller Folge erheben sich Fabriken in allen Theilen des Landes.

Man hat oft behauptet, daß Staaten, deren Bewohner von dem Ackerbau leben können, sich nur ungerne dem Fabrikbetriebe ergeben, der auch wegen der Höhe des Arbeitslohnes hier nicht gedeihen könne; allein des durch Ackerbau und Gewerbskunst zugleich am Schlusse des Mittelalters blühenden Spaniens und des gegenwärtigen Belgiens mit seinem herrlichen Landbau nicht zu gedenken, zeigt sich uns das Elsaß, eine der fruchtbarsten Provinzen Frankreichs, als eine der Fabrikenreichsten des großen Nachbarstaates.

Man hat bei der allgemeinen Annahme der Abneigung der ackerbauenden Völker zur Fabrikindustrie die in unserer Zeit die meisten gebildeten Völker ergreifende Tendenz zur Uebervölkerung und die politische Unzuläßigkeit einer weiteren Theilung des Grundbesitzes ausser Berechnung gelassen.

Zugleich reizt bei uns zum Fabrikbetriebe ausser andern Gründen noch besonders die für die Anlage von Fabriken äußerst günstige oreographische Gestaltung unseres Landes, da der jähe Abfall des Schwarzwaldes in das Rheinthal uns eine Fülle von Wasserkräften bietet, den Holzreichthum unserer Gebirge und die jetzt erst in ihrer vollen Wichtigkeit erkannten ungeheuren Torflager des Landes nicht zu erwähnen.

Die Verhältnisse des Landes sind also für die Fabrikindustrie keineswegs ungünstig, und denken wir uns im Besitze einer das Land in seiner Länge durchschneidenden Eisenbahn, und eines an den französischen Kanal der Verbindung der Rhone und des Rheins sich anschließenden Rheinkanales, im diesseitigen Rheinthale bis Mannheim geführt — zwei Communicationswege, welche eine nahe Zukunft unserem Lande bringen muß — so bildet sich bei uns der Heerd einer Industrie von unberechenbarer Wichtigkeit.

Die Aufgabe der Staatsregierung ist bei diesen Aussichten keineswegs, das von den Regierungen in neuerer Zeit zu weit getriebene, wie früher zu sehr beschränkte Laissez faire gelten zu lassen. Ein solcher gewerblicher Umschwung, der in unserer Zeit sich zu einer weltgeschichtlichen Erscheinung gesteigert hat, greift tief in das Wesen eines Volkes ein: er verwandelt dessen sämmtliche Zustände. Die Regierung muß daher diese Verhältnisse überwachen, gegen die Einseitigkeit und Ueberwucherung einer einzelnen Richtung der Volkswirthschaft schützen.

Ich gehöre nicht zu jenen empfindsamen Naturen, welche glauben, daß für die Staaten eine unversehrbare Patriarchalität durch das Verharren bei dem Landbau sich bewahren lasse; das Gesetz der Noth bricht durch solche harmlose Träumereien durch: ich gehöre aber eben so wenig zu Jenen, welche in einer schwindelnden Industrie und in einem künstlich gehaltenen Handel den reinen Segen der neuern Zeit begrüßen. Vor der Unsicherheit solcher extremen Richtungen der Kräfte eines Volkes warnt schon eine verständige Theorie: die Erfahrung aber straft mitleidlos jene Staaten, welche unbewacht in eine solche maaslose Fabrikation sich gestürzt haben.

Es bedarf nur des Blickes auf England mit seinen Maschinenzertrümmerern und seiner Armensteuer, auf Belgien mit seinen Fabrikmeutereien, auf Frankreich mit den Fabrikheloten Lyons, man darf nur die in diesen Ländern vorgeschlagenen Mittel der Abhilfe gegen das Uebel betrachten, um die Verzweiflung ihrer desfallsigen Lage und das Daseyn einer tiefen Krankheit der Gesellschaft zu erkennen.

Ich verkenne die Vorzüge der fabrikmäßigen Industrie keineswegs, sie sind vielfach:

1) Sie erzeugt eine Menge von Werthen, und hebt dadurch den Wohlstand der Nation.

2) Sie bewirkt durch Ersparung von Zeit, Kraft und Stoff, zumal auch durch die Benützung scheinbar werthloser Stoffe, die Wohlfeilheit der Waaren, und erhöht durch den vergrößerten Absatz die Behaglichkeit des Volkes bis in die niederen Stände herab.

3) Sie verleiht durch wissenschaftlichen Betrieb, durch Anwendung der Maschinen, durch die die Geschicklichkeit hebende Theilung der Arbeit ihren Erzeugnissen theilweise eine größere Vollkommenheit.

4) Sie zieht gebildete und reiche Personen in den Stand der Gewerbetreibenden, und gibt dadurch dem ganzen gewerblichen Berufe eine höhere Richtung.

5) Sie lockt Betrieb und Erwerb in öde, unfruchtbare Gegenden.

6) Sie beschäftigt bei dem großen Bevölkerungsstande der meisten Staaten eine Menge von Menschen sowohl durch die Gewerbe selbst, als durch günstige Rückwirkung auf die Stoffgewinnung und den Handel.

Alle diese Vortheile wirken durch die Vermehrung der Hilfsquellen auch auf die politische Macht, auf die innere und äussere Selbstständigkeit der Nation zurück.

Allein tiefgehende Nachtheile sind im Gefolge dieser Vorzüge, wenn die Fabrikation ihre Naturgrenze überschreitet, ?

I. Nachtheile für die Fabrikarbeiter.

II. Nachtheile für die Fabrikherren.

III. Nachtheile für den Staat.

## I.

Die Nachtheile für die Fabrikarbeiter zeigen sich in fünf Richtungen:

1) in Beziehung auf das wirthschaftliche Verhältniß;

2) auf die Gesundheit;

3) auf die Geistesbildung;

4) auf die rechtliche und politische Stellung;

5) auf die sittliche und religiöse Stimmung.

### 1.

In wirthschaftlicher Beziehung ist gewiß, daß die immer sich erweiternde Einführung der Maschinen in die Fabrikation für die Arbeiter die Gefahr einer relativen Arbeitlosigkeit herbeiführt.

Diese Besorgniß ist wegen der Nichtbeachtung der Stadien der industriellen Entwicklung übertrieben worden; die Erfahrung hat nachgewiesen, daß die maschinenmäßige Fabrikation nicht immer die Zahl und den Lohn der Arbeiter schmälert, sondern im Gegentheil in Folge der dadurch bewirkten größern Umfänglichkeit des Betriebes beide steigert.

Allein dennoch muß die in der Natur des Maschinenwesens liegende Ersparung von Zeit und Kraft bei der größeren Verbreitung der Maschinen in den Gewerben in längerem Verlaufe zur nothwendigen Beschränkung der Zahl und des Lohnes der Arbeiter führen, und die ganze Folgerung Brougham's, daß, weil die maschinenmäßige Fabrikation durch die von ihr gelieferten besseren und wohlfeileren Erzeugnisse größeren Absatz hervorrufen, also neben den Maschinen eine größere Zahl von Menschen beschäftigen, als vor der Erfindung der Maschinen, ist nur ein gigantischer Trugschluß zur politischen Beruhigung der unzufriedenen Arbeiter.

Die Erscheinung, daß bis jetzt die Maschinen auf die Arbeiter noch nicht so verhängnißvoll gewirkt haben, hat ihren Grund nur darin, daß bisher die maschinenmäßige Fabrikation im Großen nur in wenigen Ländern bestand, welche also für ihre Gewerbserzeugnisse einen großen Markt hatten, der sich jetzt durch das Eintreten der andern Länder in den fabrikmäßigen Betrieb der Gewerke nothwendig verengert.

Schon dadurch ergibt sich im Allgemeinen eine ökonomische Unsicherheit für den Fabrikarbeiter.

Diese entsteht für ihn aber auch aus andern Ursachen.

Bekanntlich beherrscht jetzt die Wissenschaft mit ihrem unhemmbaren Schritt auch das Gebiet der Technik, jene Wissenschaft, welche in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Zweigen seit einem halben Jahrhundert die staunenswerthesten Umwandlungen erfahren hat. Früher hatte die Empirie nur in langsamem Fortschritt den gewerklichen Betrieb gefördert, und so auch dem Fabrikwesen eine gewisse Stätigkeit verliehen.

In neuerer Zeit aber hat, durch den Materialismus derselben begünstigt, die Wissenschaft ihre höhere, rein theoretische Region verlassend, in ihrem vollsten Schwung sich auf das Gebiet des Gewerbewesens geworfen, und ihre Entdeckungen, rasch wie der Geist selbst, schaffen in flüchtiger Folge Methoden, welche den technischen Betrieb eines Fabrikationszweiges ändern.

Der Fabrikarbeiter kann nun oft dem Methodenwechsel nicht folgen, weil die Arbeit nach der neuen Methode eine von der Arbeit nach der früheren Methode ganz verschiedene ist, und weil seine Bildungslosigkeit ihm nicht gestattet, das Neue sich anzueignen; der Arbeiter will aber oft auch dem Wechsel des Verfahrens nicht folgen, einmal aus natürlicher Trägheit, dann weil er in den neuen, stets nur auf Vereinfachung zielenden, Verfahrensweisen nur eine immer sich erneuernde Gefährdung seines Erwerbes erblickt.

Der Fabrikherr stellt in diesem Falle neue Arbeiter an, welchen er einen um so geringeren Lohn gibt, als die vereinfachte Methode in der Regel eine geringere Uebung erfordert; der ältere Arbeiter wird brodlos.

Diese Brodlosigkeit des Arbeiters ist aber periodisch sogar eine nothwendige Folge der Einführung eines Arbeiter ersparenden Verfahrens, nämlich in der Zwischenzeit von der Einführung einer solchen Methode bis zu der durch diese bewirkten Steigerung des Absatzes.

Diese Uebergangszeit mit ihrer ganzen Noth für den Arbeiter ist ihrer Dauer nach unbestimmbar und oft lange; sie zerrüttet den Arbeiter, ehe der vermehrte Absatz die späte Hilfe bringt.

Die wirthschaftliche Stellung des Fabrikarbeiters wird aber auch unsicher durch seine Verkettung mit dem Schicksale seines Herrn. Scheitern die Unternehmungen dieses letztern, so wird er von dem unglücklichen Loose desselben mitgetroffen, ohne in einem früher zurückgelegten Gewinne, wie dieser, Hilfe für die Noth des Augenblickes zu besitzen.

Er ist in der Regel zu Grund gerichtet, weil er nicht alsbald zu einem anderen Gewerbe übergehen kann.

Eine Sicherheit läßt sich hier aber gar nicht geben. Das sonst so weit reichende Assecuranzwesen konnte sich dieses Gebietes der Ungewißheit noch nicht bemächtigen. Es hängt hier Alles von der geistigen und sittlichen Individualität der Unternehmer, selbst von Bedingungen ab, die außer der Berechnung und Verfügung liegen, von politischen Ereignissen, von der Gestaltung umfassenderer Verkehrsverhältnisse.

Wir stehen hier auf dem Gebiet gewerblicher Speculationen, deren Gelingen das Zusammentreffen mannichfaltiger günstiger Verhältnisse fordert. Und trifft dieses auch ein, so nimmt der Arbeiter keineswegs an dem Gewinne des Herrn Theil: sein Lohn hängt von dem Verhältnisse zwischen der Nachfrage und dem Angebote der Arbeit ab.

2.

Große Gefahren treffen die Gesundheit der Fabrikarbeiter.

Ich will die mittelbare Gefährdung der Gesundheit derselben durch den ewigen Kummer über ihre unsichere Zukunft nur berühren: diese folternde Angst der Seele wirkt sicher auf den leiblichen Organismus zurück, und um so erschöpfender, weil sie unablässig martert, und kein Gegengewicht in der Ergebung eines edleren Gemüthes findet.

Ich betrachte hier vorzüglich nur die Ursachen der unmittelbaren Störung der Gesundheit.

Sie liegen zum Theil im Wesen der Fabrikarbeit.

Bei dem Ineinandergreifen mehrer Arbeiten in einem Fabrikationszweige, von welchen eine jede ihre bestimmte Zeit hat, bei dem Wunsche des Unternehmers, in möglich kurzer Zeit die Rente seines Capitals zu gewinnen, besteht für den Arbeiter die Verpflichtung zu einer täglichen 14 bis 16stündigen Arbeit, abgesehen davon, daß bei der Einführung der Stückarbeit der Blick des Arbeiters in eine ungesicherte Zukunft ihn oft zu einer noch größern Arbeit spornt.

Man glaube ja nicht, daß bei der maschinenmäßigen Fabrikation diese Arbeit immer leichter ist, weil sie die Muskelkraft weniger anstrengt.

Abgesehen davon, daß die durch mächtige Kräfte getriebenen Maschinen für ihre Wärter eigene Gefahren der Körperverletzung bereiten, wird die erleichterte Arbeit oft von Kindern geleistet; selbst aber auch bei Erwachsenen fordert die stetige Wartung der arbeitenden Maschine eine so gespannte Anstrengung, daß sie den härtern anderweitigen Arbeiten gleich steht, indem diese letzteren wegen der Vielartigkeit der Verrichtungen die verschiedenen Körper-Organe abwechselnd beschäftigen, durch diese Abwechslung aber während der Arbeit selbst eine Erholung gewähren.

Dazu denke man sich noch den Aufenthalt der Arbeiter, je nach dem Geschäft in der dumpfen Hitze eines vollgedrängten Arbeitssaales, in einer mit der Ausdünstung so vieler Menschen und oft der Fabrikationsstoffe geschwängerten Luft, oft in steter Feuchtigkeit, in Berührung mit den oft zum Betriebe nothwendigen schädlichen Stoffen.

Zwar treffen auch den handwerksmäßigen Betrieb manche dieser schädlichen Einflüsse: allein der Handwerker kann doch auf Momente der schädlichen Einwirkung ausweichen, nicht aber der Fabrikarbeiter.

Um diese Masse zerstörender Einflüsse zu bewältigen, sollte der so vielfach gefährdete Organismus in einer die Wiedererzeugung fördernden kräftigen Nahrung, in einer die Erholung begünstigenden Wohnlichkeit, und in einer den starken Verbrauch der Kräfte wieder ersetzenden Ruhe ein Gegengewicht finden; allein selbst diese bescheidenen Forderungen finden oft nicht ihre Befriedigung.

Der Hang nach Erwerb treibt die Familie des Arbeiters selbst in die Fabrik: in der karg zugemessenen Ruhestunde wird die schlechte Nahrung flüchtig bereitet; die kraftlose, oft kalte, Kost fordert aber die Steigerung der Verdauungkräfte; daher greift der Arbeiter zum entnervenden Kaffee, oder aber zum geistigen Getränke, meist zum Branntwein, dem Tröster seines herben Lebens.

Nach dem schweren Tagewerke empfängt den Arbeiter die kalte feuchte Wohnung mit ihrer ganzen Unwirthlichkeit.

Ein solcher Zustand reißt den stämmigsten Körperbau nieder; allein bei dem Fabrikschwächling findet er keine solche Kraft des Widerstandes: sie ist längst gebrochen. Als Kind in die Fabrik hineingestossen, ward er zum früh welken Siechen; er ist nicht der starke Sprößling der freien Natur, sondern der Zögling entkräftigenden Zwangs und verthierender Dumpfheit. Die Schwächung und der Aufenthalt in der oft gesteigerten Temperatur hat bei ihm eine frühreife Geschlechtsreizbarkeit geweckt; sie wird gesteigert durch die moralische Giftatmosphäre der ohne Trennung der Alter und Geschlechter in den Arbeitsstuben angehäuften Bevölkerung.

Diese organische Entartung bildet sich aber stufenweise zum ständigen Habitus der Fabrikbevölkerung aus. Die Schwächlinge zeugen ein immer schwächeres Geschlecht. Der Stamm entartet. Wo Sie früher schon in der Gestalt des freien Bewohners der heimatlichen Gaue den Herrn der Schöpfung erkannten, sehen Sie in Zukunft die Rudimente eines in das Geschlecht sich allmälig einbildenden Cretinismus.

Meine Herren! Ich bin kein Freund der Uebertreibung: ich gebe gerne zu, daß bei Weitem nicht alle Fabrikarbeiten diese Schwächung und Verkrüppelung der Arbeiter zur Folge haben, z. B. nicht bei Hammer-, Walz- und Drahtwerken, in Stahlfabriken, Papiermühlen u. s w., wo die Arbeiter sich als kräftige Menschen darstellen: allein sie findet sich unverkennbar bei dem sogenannten Factoreibetriebe, d. h. bei allen Maschinenarbeiten in vollgedrängten Arbeitsstuben, z. B. bei Spinnereien und Webereien u. s. f., Fabrikationszweigen, welche in unserm Vaterlande gerade die häufigsten seyn werden.

Man braucht, um die Schädlichkeit der Fabrikarbeit zu erweisen, nur die Verhältnißzahl der Wehrfähigen in den verschiedenen Ländern aus ihren Ackerbau treibenden und gewerkreichen Provinzen zu vergleichen.

3.

Das System des fabrikmäßigen Betriebes der Industrie gefährdet auch die Geistesbildung der Arbeiter.

Der tiefe Stand der Bildung und Sittlichkeit bei den in den Fabriken arbeitenden Eltern und ihr Eigennutz verdammen die Kinder schon in zarter Jugend nicht blos zur Tagesarbeit, sondern selbst zur Nachtarbeit in der Fabrik.

Eine Schulzeit ist für diese Kinder entweder gar nicht bestimmt, oder aber der Unterricht fällt in die Nachtzeit, nach den erschöpfenden Mühen des Tages, wo er natürlich wirkungslos bleibt.

So verkümmert die Geistesbildung dieser Jugend, welche für sie um so wichtiger ist, als lediglich diese, weiter geführt von den an die Volksschule sich anschließenden gewerblichen Unterrichtsanstalten, ihr die Gelegenheit gibt, in Verbindung mit einer eifrigen Selbstbildung sich eine gründlichere Kenntniß ihres Gewerbes und dadurch eine größere Fähigkeit zu verschaffen, den Fortschritten in dem Betriebe der Fabrikation bei der stets wechselnden Technik zu folgen. Die Fabrikjugend verliert also durch die Entbehrung des Unterrichts nicht blos ein ökonomisches Schutzmittel für ihre Zukunft, sondern die Humanität selbst wird in diesen verwahrlosten jungen Sclaven der Fabrikindustrie geknickt, da sie sich nie in den lichten Raum einer freieren Geistesentwicklung erheben können.

4.

Noch schmerzlicher ergreift den Freund der Menschheit der Blick in die sittliche und religiöse Stimmung einer Fabrikbevölkerung.

Nicht nur mangelt ein Schulunterricht mit sittlich-religiöser Grundlage, sondern, was mehr ist, die nur leise, aber tief wirkende Erziehung der stillen Häuslichkeit fehlt: der Fabrikarbeiter eines hochentwickelten Fabrikstaates kennt nicht den vollen Trost des Familienlebens: der Vater, die Mutter und die Kinder sind in den Fabriken zerstreut: oft sammelt sie nicht einmal das gemeinsame Mahl, sondern nur das nächtliche Lager zu dem das Leben und sein Elend verhüllenden Schlaf.

Das Gefühl der Unbehaglichkeit dieses Lebens wird in der Narkose des Branntweins ertränkt.

Die Hoffnungslosigkeit für die Zukunft erstickt in dem Arbeiter jede Lust zur Sparsamkeit, an deren nachhaltige Früchte er nicht glaubt: die oft geizige Behandlung von Seite des den Lohn schmälernden Fabrikherrn pflanzt in die Seele des Arbeiters das Gefühl bittern Hasses, und das in Zeiten der Noth unvermeidliche Verfallen der verarmten Arbeiter an die öffentliche Armenkasse stumpft die Ehrbarkeit ab, diese zarte Wehr der Sittlichkeit, welche der von allen Seiten ihn bedrohenden Entsittlichung wie durch eine Ansteckung erliegt.

Diese moralische und physische Vernichtung vollendet endlich die Selbstaufreibung in den Freuden zügelloser Geschlechtslust, von deren Entartung große Fabrikstädte die schauderhaftesten Bilder gewähren.

Bietet nicht in unsern Tagen in den öffentlichen Straßen Lyons die noch nicht einmal mannbare Jugend, vom Hunger getrieben, der widernatürlichsten Genußsucht die Blüthe ihrer Unschuld feilschend dar?

Schaudernd lasse ich den Schleier über dieses Nachtgemälde unserer Zeit nieder sinken.

In diesem unseligen Kampfe mit Menschen und Verhältnissen verliert selbst der noch sittliche Arbeiter jene Resignation, durch welche der Glaube an eine alleitende Vorsehung das trübe Gemüth des Leidenden mit dem Jammer seines Schicksales versöhnen könnte.

5.

So von allen Seiten zurückgedrängt, genießt der Fabrikarbeiter nicht einmal eine rechtliche und politische Sicherstellung.

Das Fabrikwesen erzeugt eine Hörigkeit neuer Art. Der Fabrikarbeiter ist der Leibeigene eines Brodherrn, der ihn als nutzbringendes Werkzeug verbraucht, und abgenützt wegwirft. Es ist hier nicht einmal jene, ursprünglich auf einer Wechselseitigkeit beruhende, wenn gleich oft in der That mißbrauchte, Grundhörigkeit des Mittelalters, vor welcher unsere empfindsame Zeit so sehr zurückschauert. Nein — es ist die Hörigkeit der Civilisation, welche in dem lockern Taglöhnerverhältnisse dem Arbeiter gar keine Sicherheit gewährt, ihn zur Beute der Laune und des Geschickes seines Herrn und der Wechselfälle macht. Hatte doch der Hörige des Mittelalters mit dem Herrn gemeinsam über sich den heitern und erheiternden Himmel und unter sich die treue Beide nährende Erde.

Der Fabrikarbeiter ist aber nicht blos der Leibeigene eines Herrn, er ist der Leibeigene der Maschine, die Zubehörde einer Sache.

So muß die gefeierte Gesittung unserer Tage gleichsam als Sühne für ihre Bändigung der Natur die Knechtschaft einer ganzen Menschenklasse erlegen.

Was hilft dem Arbeiter die Freiheit der Aufkündigung, dieser Wechsel der Lohnsklaverei? Um leben zu können, muß er arbeiten: nicht immer findet er alsbald Arbeit in einer andern Fabrik; bei der größten Abgewandtheit seines Gemüthes von seinem Brodherrn bleibt er an dessen Geschäft gefesselt, und sah man nicht oft Fabrikherrn zum Zweck gemeinsamer Herabdrückung des Lohnes sich verbünden?

Auch die politische Stellung des Fabrikarbeiters ist trostlos. Wegen seiner Abhängigkeit kann er politische Rechte nicht genießen, und würden sie ihm auch gewährt, so würde er, als Werkzeug seines Brodherrn, sie nach dessen Laune ausüben müssen. Nach der gesammten Stellung des Arbeiters kann der Staat ihm nicht einmal den Schutz gewähren, den das materielle Recht ihm schuldet: nur als Armer fühlt der Arbeiter die Wohlthaten des Staatsverbandes.

## II.

Auch die Fabrikherren erreichen die Nachtheile eines naturwidrig gesteigerten Fabrikwesens.

1) Daß dieser Zustand der allseitigen Verwahrlosung der Fabrikbevölkerung dem Fabrikherrn keine Garantie für Geschicklichkeit, Fleiß und Redlichkeit der Arbeiter geben könne, ist klar.

2) Eben so gewiß aber ist es, daß bei eintretenden Gewerbsstockungen, oder bei der Einführung neuer Maschinen, welche den Arbeiter brodlos zu machen drohen, sein nach Ausweis der Criminalstatistik zu Verbrechen gegen das Eigenthum überhaupt geneigter Sinn sich an dem Brodherrn durch Zerstörung seiner erreichbaren Habe rächt.

Da die Ursachen der Arbeitsstockungen oft allgemein sind, so ist es auch die Noth und der Krieg der sich in solchen Fällen meuterisch zusammenrottenden Arbeiter.

3) Auf so schwankenden Grundlagen kann aber der Fabrikherr nicht einmal eine sichere Berechnung seiner Unternehmungen gründen: der ganze Betrieb empfängt das Gepräge einer unverkennbaren Waglichkeit.

## III.

Auch der Staat fühlt tief die Leiden einer ihr natürliches Maaß überschreitenden Fabrikindustrie.

1) Ein übermäßiger Fabrikbetrieb entzieht dem Staat seine natürliche Grundlage.

Es ist eine der tiefsten Wahrheiten der Staatslehre, daß Staaten nur durch stätige Fortbildung jenes Lebensprincips gedeihen, welches ihnen ihre Entstehung gegeben hat.

Unsere teutschen Staaten entwickelten sich aus der Grundherrschaft, daher ist eine Grundbedingung ihres Bestandes die Bewahrung der Natur eines ackerbauenden Staates. Das Grundeigenthum ist die materielle Grundlage der höchsten Einrichtungen und Aeußerungen unseres Staatslebens, die Grundlage der Selbstständigkeit der Herrschergewalt, die Grundlage der höchsten Institutionen, der Kirche und der Schule, der Maaßstab der Theilnahme am Genuß der politischen Rechte, die feste Unterlage der Finanzgesetzgebung, welcher das bewegliche Eigenthum sich so leicht entzieht, die Wurzel des Credits, der sich von der höchsten Höhe doch wieder zum Grundeigenthum, als seiner endlichen Quelle, hernieder neigt, die letzte Stütze mancher bürgerlichen Rechte, selbst eine Schutzwehr der Strafgesetzgebung, da der Boden nie mit dem Verbrecher entflieht, mit welchem er sich nicht, wie das bewegliche Eigenthum, zu böser That verschwört.

2) Die übermäßige Fabrikation schafft eine Oligarchie des Geldreichthums, da der Gewinn der Fabrikindustrie vorzugsweise nur den Unternehmern und Capitalisten zuströmt.

Nun liegt aber die politische Heilsamkeit des Geldreichthums nur in seiner Vertheilung durch sein Zurückströmen unter alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft.

Häuft er sich in den Händen Weniger an, so entsteht dadurch eine schädliche Abhängigkeit der andern Classen.

Die Nachtheile einer solchen Abhängigkeit würden gemildert werden, wenn sie sich rechtlich ordnen ließe, wie dieses z. B. bei dem großen Grundbesitz thunlich ist; allein bei der Anhäufung des Geldreichthums in den Händen Weniger ist diese rechtliche Begrenzung unmöglich.

Gegen so viele Unbeschränktheit gibt aber der Geldreichthum wegen seiner leichten Uebertragbarkeit dem Staat wegen allenfallsiger Gefährdung der Interessen der Gesammtheit nicht einmal eine Garantie.

Der Geldreichthum hat aber noch eine in seinem Wesen liegende Neigung zur Absorption aller andern Selbstständigkeiten, weil in Verbindung mit Intelligenz er jede Mitwerbung der Minderreichen erdrückt.

Der Geldreichthum strebt unter dem Einflusse des Materialismus der Zeit allen Kräften und Lebensäußerungen der Gesellschaft eine materialistische Richtung zu geben, um durch diese Umstimmung des Volkscharakters sich selbst zu einer gesellschaftlichen Nothwendigkeit zu erheben.

Selbst was er zur Hebung der Geistesbildung wirkt und opfert, hat in der Regel den Zweck materieller Förderung und der Rückwirkung auf materielles Wohl.

Endlich gestaltet sich der Geldreichthum, zumal durch die Bildung von Associationen, zu einer wahren politischen Macht, welche sich frech neben die Staatsgewalt setzt, und bei der Neigung der Zeit zur Schwächung der Regierung diese mit Lähmung bedroht.

3) Ein in seinen Folgen nicht zu berechnender Nachtheil ist aber die durch die übertriebene Fabrikation entstehende Auflockerung des Verhältnisses der Stände der Staatsgesellschaft.

Die neuere Zeit mit ihrem Trieb zur Desorganisirung der stets anwachsenden Bevölkerungsmasse hat die Abgeschlossenheit dieser Stände immer mehr aufgehoben; allein in der gesunden Natur lag noch eine organische Begrenzung. Diese wurde vorzüglich durch den die Kraft der Mittelclasse bildenden Handwerkerstand erhalten.

Anerkannt war dieser Handwerkerstand mit dem reichen Geflechte seiner Innungen schon im Mittelalter die Kraft teutscher Nation.

Dadurch, daß der schroffe Unterschied zwischen Stadt und Land immer mehr gemildert wurde, und auch das Land seine Gewerke erhielt, wurde die Wichtigkeit dieses Standes, selbst bei seiner innern Schwächung, durch seine Verbreitung erhöht.

Er bildete das Moment des Gleichgewichtes zwischen den andern Ständen und ihren sich bekämpfenden Interessen.

Dieser Stand der Handwerker, dessen Erhaltung in einer Zeit doppelt wichtig ist, in welcher das Streben nach einer alle natürlichen Unterschiede abtragenden und alle organische Festigkeit erschütternden Gleichheit vorherrscht, wird am meisten von der großen Fabrikation gefährdet.

Allerdings lassen sich viele Gewerbe gar nicht fabrikmäßig betreiben; ebenso werden manche Handwerke auch im kleinen Betriebe fortgedeihen, zumal wenn die Handwerker eine höhere Gewerbsbildung erlangen; allein alles dieses schwächt im Ganzen die Behauptung nicht, daß das Fabrikwesen mit seiner Verbindung früher getrennter Gewerbe, mit seinem Maschinengebrauche, mit seinem Capital und seiner Intelligenz die meisten der einer fabrikmäßigen Behandlung fähigen Gewerbe absorbiren wird: denn der einsam stehende Handwerker kann nur selten die mächtige Mitwerbung eines Fabrikherrn bestehen; die Handwerker werden daher zu kleinen Fabrikherren sich zu erheben suchen, wo sie aber einen schweren Kampf mit den mitwerbenden Besitzern großer Geschäfte zu bestehen haben werden, oder aber sie müssen sich, wenn ihnen dieser Aufschwung nicht gelingt, mit der Ausbesserung der betreffenden Fabrikerzeugnisse begnügen, deren Absatz im Kleinhandel sie etwa noch übernehmen, oder aber sie steigen zu Lohnmeistern herab, welche im eigenen Hause für die Fabriken arbeiten, oder gar zu Handarbeitern in den Fabriken.

Es sind zu viele günstige Bedingungen nöthig, wenn ein Handwerk in seiner Mitwerbung mit einer Manufaktur oder Fabrik siegen soll: Capital, Gewerbsbildung, Absatzgelegenheit — Momente, welche gesammt sich in der Regel für den Fabrikherrn günstig herausstellen werden.

4) Der zur Gründung der Fabriken sich zudrängende Actienschwindel in Verbindung mit der Unsicherheit des so vielen Wechselfällen ausgesetzten Fabrikbetriebes bringt in den Charakter des Volkes einen Zug der Windigkeit, des Wagens, des Spiels.

5) Die Fabrikation begünstigt die Entstehung des Luxus, welcher für die Blüthe der Fabrikation eine wahre Lebensbedingung ist, neben dem Vortheil der Verbreitung einer größeren Lebensanmuth bis in die niedern Stände aber den unverkennbaren Nachtheil einer großen Entsittlichung, zumal der niedern Volksclassen, herbei führt.

6) Die durch den gewerblichen Aufschwung, durch die Tendenz unserer Staaten zur Uebervölkerung und den Mangel an anderweitiger Unterkunft anschwellende Anzahl der Fabrikarbeiter führt wegen ihrer ökonomischen Unsicherheit zu einer wahren Massenarmuth, dem s. g. Pauperismus.

Die unsichere Lage der Fabrikarbeiter muß schon an und für sich zu diesem gesellschaftlichen Drangsale führen. Eine Ersparung ist dem Arbeiter selbst bei günstigen Verhältnissen nur in geringem Maaße möglich: jede längere Unterbrechung der Arbeit zwingt ihn, die öffentliche Hülfe anzusprechen.

Den kranken Arbeiter, sein kreisendes Weib, die Wittwe und die Waisen empfangen die Anstalten der öffentlichen Wohlthätigkeit.

Armuth und Entsittlichung bevölkern die Findelhäuser mit der schwächlichen Nachkommenschaft dieses unglücklichen Geschlechtes.

Die ganze Lage des Fabrikarbeiters ist bei großem Angebote der Arbeit eine stete Quelle seiner Armuth: treten noch Gewerbsstockungen hinzu, so wüthen sie verheerend in den Reihen der Arbeiter.

Hier greift dann die Noth zur offenen oder verschleierten Armenauflage, die für sich selbst schon eine neue Drangsal der Gesellschaft wird, da sie, an sich unbegrenzbar, in furchtbarem Maasstabe entsittlichend um sich greift.

Besonders gefährlich zeigt sich aber die Erzeugung eines Fabrikpöbels in der gegenwärtigen Zeit, wo eine allgemeine politische Erschütterung den Bau der Staaten bedroht, wo unverkennbar trotz dem Widerstand vieler conservativer Elemente und manchfacher einzelner Beschränkungen eine demokratische Richtung im allgemeinen Gange der Politik waltet, da bei dem allgemeinen Mangel an religiöser Resignation, bei der Erschlaffung der sittlichen Kräfte ein maaßloser Egoismus ersteht, welcher ohne die Macht sittlicher Selbstbeschränkung seine Anmaßungen immer höher steigert, und als Grund seiner Ansprüche nur die Gewalt, die rohe Möglichkeit ihrer Durchführung anerkennt.

Die Schaffung einer Masse von Fabrikproletariern wirft aber in derselben schon an und für sich nicht bloß einen verheerenden Krankheitsstoff in die Gesellschaft, sondern in ihr wird auch eine furchtbare, stets bereite Waffe den politischen Factionen angeboten.

Die Tendenz des Umsturzes, wahrlich in unsern Tagen nur zu sehr verbreitet, findet in den Fabrikheloten die nahen Verbündeten, einmal weil ihre eigene unbehagliche Stellung in jeder gesellschaftlichen Veränderung ihnen eine Abhülfe vorspiegelt, ferner weil sie in dem die Fabrikherren schützenden Staat den eigenen Feind erblicken, dann weil der Materialismus der politischen Stürmer dem Materialismus der Arbeiter verwandt ist, endlich weil die Umwälzung in den Fabrikarbeitern ihre Schüler sucht und findet.

Sehen wir nicht in der Gegenwart, wo die Noth der Fabrikarbeiter in England wie in Frankreich immer höher steigt, in diesen Ländern die Parteien der Anarchie an die Leidenschaften der bedrängten Volksklasse sich wenden, um die Noth politisch auszubeuten? Hat nicht jüngst der Radikalismus in einer Versammlung eines Londner Arbeitervereins mit frechem Hohne die Aufhebung sämmtlicher Grundlagen der englischen Verfassung gefordert?

„Die Whigs," rief dieser Sprecher einer zahlreichen Faction, „sind Philosophen geworden: sie schwatzen davon, die „englischen Arbeiter „unabhängig" zu machen. Aber wie beginnen sie ihr Reformationswerk? Nicht damit, womit sie „sollten, daß sie den unnützen und kostspieligen Flitterstaat des Königthums wegschneiden, daß sie die erblichen Vorrechte „der Pairie abschaffen, daß sie das Erstgeburtsgesetz aufheben, daß sie dem Volk allgemeines Stimmrecht geben, daß „sie der fast souverainen Macht des Mammons einen Schlag versetzen, und die Arbeit im Lande auf die gebührende „Grundlage stellen. O nein, sie begannen ihre Experimente bei den Armen: sie riefen die Fühllosigkeit des verdam„menswerthen Malthusianismus zu Hilfe, und setzten unter dem Lügenvorwand, Englands arbeitende Classe unabhängig „zu machen, ihr Armengesetz durch."

Und warnte nicht gleichzeitig ein Tageblatt anderer Farbe die Mittelclassen?

„Mögen die Mittelclassen" heißt es hier, „sich bei Zeiten vorsehen; denn gegen sie, als die Grundlage der Staatsgewalt, als „den greifbareren, gehaßtern und beneideteren Stand, wird die Reaction der Volksrache für die Uebel des Factoreisystems „sich zuerst entladen. Den Geldgewinn, den ihr durch langsame Hinschlachtung der Fabrikkinder, durch Ersparung an „Armensteuer mittelst der decimirenden Einsperrung und Aushungerung in Arbeitshäusern macht, wird euch schlecht zu „Nutzen kommen, wenn erst euere Getreidespeicher, euere Cattunmanufacturen in Flammen stehen, und die Massen der „Feld- und Fabrikarbeiter in offener Empörung gegen euch heran ziehen."

Darf uns diese Berufung und Vertröstung auf das Recht des Stärkern wundern, in einer Zeit, in welcher selbst die Wissenschaft, wenn gleich in gespenstischer Verrücktheit, Lehren zu Tage fördert, welche nichts weniger als Aufhebung alles Privateigenthums, aller Privatfreiheit und eine Reform des Christenthums fordern, dessen Entfernung aus dem Gemüthe des Volks überhaupt der hohle politische Formalismus der neuern Zeit durch absichtliche Angriffe herbeizuführen oder durch politische Nichtbeachtung zu bewirken sucht?

Der Gang unserer Zeit ist ernst, nicht ohne Gefahren, nicht ohne Ursachen manchfacher Beunruhigung.

Selbst die teutschen Staaten theilen sich mit größern die Politik leitenden Reichen, in, wenn auch viel kleinerem doch hinlänglich hohem Maaße, in die Gefahren der Zeit, einer Zeit mit großer sittlicher Zersetzung der gesellschaftlichen Elemente, einer Zeit, gefährlich durch ihre rohe Selbstsucht, ihre Verhöhnung alles Höheren, der Religion wie der wahren Wissenschaft, ihre Scheulosigkeit gegen die Staatsgewalt, ihren durch die materielle Noth gereizten Widerspruch gegen jede Schranke, einer Zeit, jedenfalls zu unsicher, um es wagen zu dürfen, durch Hinzufügung einer trostlosen Fabrikbevölkerung, welche unter Umständen für sich allein die gesellschaftliche Ordnung in Frage zu stellen vermag, das heiligste Gebot der politischen Selbsterhaltung auf eine unverantwortliche Weise zu verletzen.

Meine Herren, ich habe Ihnen bisher ein Gemälde eines Fabrikstaats entworfen, welches düster, aber nach der Wirklichkeit gezeichnet ist.

Zum Glück, meine Herren, ist dieses für uns ein fremdes Bild, es soll und wird uns auch fernerhin ein fremdes bleiben, und ich habe gewiß nicht nöthig, in Beziehung auf unser Vaterland das Amt einer klagenden Kassandra zu übernehmen.

Unser Vaterland hat mir die Farben zu diesem Gemälde nicht geliehen; denn bis jetzt hat es eine die Besorgnisse der geschilderten Gefahren noch nicht erregende Fabrikindustrie entwickelt. Unsere erleuchtete Regierung hat dem Entstehen mehrer der dargestellten Nachtheile durch weise Maaßnahmen vorgebeugt: im Augenblick beschäftigt sie sich mit einem hieher gehörigen Theile der Unterrichtspolizei. Auch der Charakter der inländischen Fabrikherren, von welchen ich Mehre als Mitglieder dieser hohen Versammlung verehre, gewährt durch die von ihnen bisher in der Leitung ihres Geschäftes bewährte Humanität eine tröstende Beruhigung für die Zukunft.

Gleichwohl sind mit einer übermäßigen Fabrikation manche Gebrechen so wesentlich verknüpft, daß die menschenfreundlichste Sorge der Regierung und der Fabrikherren sie nicht zu beseitigen vermag, und so sind selbst bei dem in unserem Lande bisher so mäßigen Fabrikbetriebe einzelne Uebelstände hervorgetreten, wie ich aus eigener Erfahrung weiß.

Die angedeuteten Gefahren aber werden wachsen mit der wachsenden fabrikmäßigen Industrie, und zerstörend hereinbrechen, sobald die Fabrikation ihre natürlichen Grenzen überschreiten wird.

Die Staatsgewalt hat daher das drohende Uebel zu verhüten, und erscheint es doch, von seiner Wiege an zu beobachten und zu beschränken, damit es nicht zu einer Höhe emporwachse, wo nur noch die Verzweiflung Mittel bietet, welche das zu heilende Uebel nicht zu beseitigen im Stande sind, oder gar mit demselben die Gefährlichkeit theilen.

Soll ich sie nennen, die Mittel der Verzweiflung, wie sie in England vorgeschlagen worden sind, als Mittel der Verzweiflung schon dadurch kennbar, daß sie an völliger Unausführbarkeit leiden, daß sie die fabrikmäßige Industrie, welche sie doch bloß von ihren Uebelständen befreien sollen, selbst aufheben, oder die Menschheit auf das Tiefste verletzen?

Hat man nicht die Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit vorgeschlagen, als wenn nicht gerade durch diese die Fabrikation hervorgerufen worden wäre, als wenn der durch diese herbeigeführte größere Absatz nicht auch durch Gewerbestockungen unterbrochen werden könnte, und die durch die allgemeine Gewerbefreiheit nothwendig eintretende Desorganisation fester, gewerblicher Verhältnisse die Fabrikbevölkerung, schon an und für sich ein gefährliches gesellschaftliches Element, nicht noch gefährlicher machen würde?

Hat man nicht eine Ableitung der überflüssigen Masse der Arbeiter in inländische Ackerbaucolonien gerathen, die aber wegen des Mangels an unbebautem fruchtbarem Lande und wegen des Bedarfes großer Anlagekapitale oft nicht angelegt werden können, auf jeden Fall aber, weil die Maßregel das fernere Anwachsen der Zahl der Arbeiter nicht verhütet, das Loos der in der Fabrikation zurückgebliebenen Arbeiter nicht nachhaltig zu lindern vermag?

Hat man nicht die Auswanderung des gefährlichen Ueberschusses der Arbeiter vorgeschlagen, welche aber auf jeden Fall rechtlich sich nicht erzwingen ließe, sondern nur begünstigt werden könnte, welche bei der Vermögenslosigkeit der Arbeiter große Capitale zu ihrer Unterbringung in ihrem neuen Vaterland erfordern würde, und gleichfalls das Schicksal der zurückgebliebenen Arbeiter nur theilweise und vorübergehend lindern könnte?

Hat man nicht die Einführung des Systems eines wechselseitigen Austausches der von den auf eigene Rechnung ihr Geschäft betreibenden Arbeitern gefertigten Fabrikate vorgeschlagen, um den Arbeitern den Gewinn der Fabrikherrn und der Handelsleute zuzuwenden?

Allein ist dieses rohe Tauschsystem nicht ein Rückschritt der Gesittung, findet es die für seine Ausführung durchaus nöthige Voraussetzung, das relative wechselseitige Bedürfniß, und fordert nicht der selbstständige Betrieb eine Bildung und Capitale, welche beide der Fabrikarbeiter gerade entbehrt?

Hat man nicht die Errichtung eines alles Privateigenthum verschlingenden Nationalfonds für die gemeinschaftliche Beschäftigung und Versorgung der Arbeiter vorgeschlagen, und damit die Zerstörung der einen Grundlage der Staatsgesellschaft, des Privateigenthums, nicht einsam stehe, von einer andern Seite die Einführung einer neuen Sklaverei, der s. g. weißen Sklaverei, unter den Arbeitern in Antrag gebracht, um den Fabrikherren als Hüter ihrer Humanität den Eigennutz zu geben, damit, wenn der Unternehmer im Arbeiter den Menschen nicht mehr achten will, er doch wenigstens das arbeitende Thier, das thierische Capital, das Werkzeug schone?

Ist es bei solcher Heillosigkeit noch ein Wunder, wenn man sich gegen das ganze Fabrikwesen auflehnend, den Rücktritt zum frühern System des Gewerbebetriebs durch selbstständige Handwerker forderte, als wenn es irgend einer irdischen Macht vergönnt wäre, in das Rad des weltgeschichtlichen Culturganges einzugreifen?

Aus allen diesen monstruösen Vorschlägen, sämmtlich ohne allen praktischen Gehalt, spricht nur Eines, die Tiefe des gesellschaftlichen Leidens, und die in das Bewußtseyn des ernsteren Beobachters der Zeit eingetretene Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit der Anwendung eines auch noch so heroischen Heilmittels.

An uns aber, meine Herren, in deren Vaterland eine größere Fabrikation erst jetzt ins Leben tritt, ergeht bei dem Hinblick auf die großen, gerade gegenwärtig wieder erscheinenden Gefahren der Fabrikstaaten, eine ernste Warnung, nicht in sorgloser Sicherheit, im Vertrauen auf eine hier völlig unanwendbare Expectativmethode, das Uebel erstarken zu lassen, sondern dafür zu sorgen, die Segnungen des Fabrikbetriebes in den Wohlstand unseres Staates einzuführen, dagegen den Eintritt der Uebelstände, welche eine große Fabrikation zu begleiten pflegen, soweit es möglich ist, zu verhüten; denn eine völlige Beseitigung dieser Nachtheile liegt leider außer dem Bereiche der Möglichkeit.

Hier erhebt sich die entscheidende Frage: Welche Mittel der Hilfe stellen sich uns dar?

Die durch den übermäßigen Fabrikbetrieb in den Organismus eines Staates eingeführte sociale Krankheit läßt sich auf eine mehrfache Weise präventiv behandeln: negativ und positiv, und in letzterer Beziehung, sowohl auf indirecte als directe Weise.

Negativ wird die Entstehung dieses Leidens dadurch verhütet, daß der Staat eine jede positive Ermunterung der fabrikmäßigen Industrie z. B. durch Ertheilung von Privilegien, Schutzzöllen, vermeidet.

Der Geist der Industrie ist in unserer Zeit so geweckt, daß sie von selbst jede Gelegenheit und Stätte erspäht, auf welcher sie eine fruchtbringende Anlage ihrer Capitale bewirken kann. Jede Einmischung des Staates

droht nur, die natürliche Entwicklung des Gewerbewesens zu stören, und einen künstlichen Betrieb zu wecken, der unmittelbar dem Begünstigten, folgeweise aber dem begünstigenden Staate schaden kann.

Positiv soll aber der Staat zur Verhütung der Uebel einer übermäßigen Fabrikation auf zwei großen Wegen wirken, indirect durch Hebung aller jener wirthschaftlichen Betriebe, welche der Fabrikation das Gegenwicht zu halten vermögen, also einmal durch Förderung der Landwirthschaft, welche bei rationellem Betrieb geeignet ist, noch eine weit größere Bevölkerung zu nähren, als in ihrem gegenwärtigen Stande.

Hier stellt sich für unsern Staat die Nothwendigkeit der Erlassung eines alle Zweige des Landbau's umfassenden Agriculturgesetzes heraus, welches befördern soll: die Erhöhung der Fruchtbarkeit des Bodens, die Beurbarung anbaufähiger Strecken, Bewässerungen, Entwässerungen, den gartenmäßigen Betrieb des Feldbau's in der Nähe größerer inländischer Städte und ausländischer Grenzstädte,

die Wegräumung der rechtlichen und gesetzlichen Hindernisse der Blüthe des Landbaus,

die Errichtung landwirthschaftlicher Versicherungsanstalten, z. B. zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag, Versicherung des Viehstandes gegen Seuchen,

die Grundlage eines landwirthschaftlichen Creditwesens durch Begünstigung der von den Grundeigenthümern zu errichtenden Creditvereine in Verbindung mit einem Schuldentilgungsplane,

die Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten in Verbindung mit Musterwirthschaften,

die Stiftung landwirthschaftlicher Vereine mit Central-, Landschafts- und Bezirksausschüssen, so wie die Gründung von Vereinen für die Hebung einzelner Zweige der Landwirthschaft, z. B. für die Veredlung der Reben,

die Unterstützung der Veredlung der Viehzucht.

Je kräftiger die Regierung den Landbau hebt, ein desto größeres Gegengewicht bildet sich in ihm gegen das Ueberhandnehmen der Fabrikation.

Es soll der Staat dem Uebel einer übergroßen Fabrikation indirect durch mögliche Erhaltung des Standes der selbstständigen Handwerker steuern. Hier zeigt sich das Bedürfniß der Erlassung einer zeitgemäßen Gewerbeordnung. Für diesen Zweck ist die Frage zu entscheiden, ob eine unbeschränkte Gewerbefreiheit oder aber ein geläutertes Innungswesen gewählt werden solle?

Von dem bloß volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus müßte für die Einführung der Gewerbefreiheit entschieden werden, deren Einführung die ganze Richtung unserer Zeit sich zuneigt; betrachtet man aber die Frage aus einem höhern, politischen und polizeilichen Gesichtspunkt, mit Berücksichtigung des teutschen Nationalcharakters, so muß man sich offenbar für die Einführung eines geläuterten Innungswesens erklären. Die Zunfteinrichtung darf nur von den im Laufe der Zeit erwachsenen Mißbräuchen gereinigt, und den Verhältnissen der Gegenwart angeeignet werden, um sämmtlichen Ansprüchen der Volkswirthschaft und Politik zu entsprechen. Wünschen doch selbst die gründlicheren Vertheidiger der Gewerbefreiheit nur eine allmählige Entfernung der Schranken des Zunftzwanges, um die Uebersetzung der derselben am meisten ausgesetzten Handwerke zu verhüten; auch sie wünschen keinen Zustand zu begründen, in welchem regellos und wechselnd der Uebergang von einem Handwerk zum andern offen stehen würde, sondern auch sie fordern gewisse Schranken, namentlich zur Gründung eines selbstständigen Gewerbes als Beweis der Gewerbsbefähigung eine strenge Prüfung: die verständigen Vertheidiger der Gewerbefreiheit fordern endlich, um einzelne unverkennbare Vortheile der alten Zünfte zu bewahren, ein Surrogat derselben in der Gründung freier Gewerbsvereine zur Verbreitung einer höhern, gewerblichen Bildung durch Stiftung von Handwerkschulen für Lehrlinge und Gesellen, durch Anschaffung von Schriften, Modellen u. s. w., zur Unterstützung armer Gewerksgenossen und der wandernden Gesellen.

Auch die Erfahrung spricht für ein geläutertes Innungswesen: daher haben Staaten, welche die Gewerbefreiheit eingeführt hatten, sie in neuester Zeit wieder aufgehoben, wie Baiern, oder beschränkt, wie Preußen.

Die Gewerbeordnung muß eine organische Vermittlung zwischen der Freiheit und dem Zwange treffen: damit eine gewisse Stätigkeit dem Betriebe der Handwerke verbleibe, und der Handwerker, vor einer ihn erdrückenden Mitwerbung geschützt, mehr Bildung und Capital seinem Gewerbe zuwenden könne, müssen, jedoch nach einer freiern Organisation, innungsmäßige Schranken bestehen: andererseits darf aber die Gewerbeordnung durchaus nicht jene Geschlossenheit der Zünfte schützen, welche die Aufnahme neuer Genossen in ein Gewerk versagt, obwohl dasselbe extensiv oder intensiv noch mehre Mitglieder beschäftigen könnte.

Namentlich sollten sich nahe verwandte Gewerke in eine größere erweiterte Innung sammeln, innerhalb welcher das Uebertreten von dem einen zum andern Gewerbe zulässig wäre.

Das vorzüglichste Mittel aber, durch welches der Handwerkerstand seine Selbstständigkeit und eine theilweise Mitwerbung den Fabrikherren gegenüber zu behaupten vermag, ist die technische Ausbildung desselben, für welche also die Gewerbeordnung vorzüglich zu sorgen hat. Sie muß bestimmen, daß der Lehrling seine gehörige technische Unterweisung erhalte, und nicht zu solchen Verrichtungen verwendet werde, welche dem Gewerbe fremd sind, daß er die Gewerbschule besuche, wovon der Lehrherr ihn nicht abhalten darf; die Lehrzeit ist für jedes Handwerk festzusetzen, nach deren Zurücklegung der Lehrling zur Erlangung der Lossprechung eine strenge Prüfung vor der Ortsinnung zu bestehen hat, welche er aber im Falle einer Bedrückung von Seite der zuständigen Innung vor einer auswärtigen ablegen darf. Auch die Gesellen sind zum Besuche der Gewerbschule in freier Zeit verpflichtet.

Jeder um die Verleihung des Meisterrechtes Nachsuchende hat vor einer besondern Prüfungscommission eine strenge Prüfung zu bestehen.

Weil aber die technische Ausbildung noch nicht genügt, sondern auch der Besitz von Capitalen vorausgesetzt wird, um einigermaßen die Mitwerbung mit den Fabrikherren bestehen zu können, so soll die Regierung das Zusammentreten der Handwerker zu Vereinen für gemeinsame Anschaffung und Benützung neuer Maschinen und ähnlicher Betriebsmittel begünstigen.

Abgesehen von der Befestigung der Selbstständigkeit der überhaupt mehr als die Fabrikarbeiter sparenden Handwerker wird dadurch auch für eine höhere Vollkommenheit der Gewerbserzeugnisse selbst gesorgt, da der bei der Güte der Arbeit betheiligte Handwerker sie selbst anfertigt, während der Fabrikbesitzer sie durch Lohnarbeiter anfertigen läßt, welche bei der Vollkommenheit der Gewerbserzeugnisse minder betheiligt sind.

Endlich soll die Regierung jene Betriebsart der Industrie begünstigen, nach welcher die Arbeiten vieler einzelner in eigener Wohnung arbeitenden Meister, an welche von dem Unternehmer Stoff und Maschinen ausgetheilt, und die von umwandernden Aufsehern überwacht werden, erst durch die Uebernahme eines Dritten, eines einzelnen Unternehmers oder einer Gesellschaft, ihren Einheitspunkt erhalten.

Diese zwischen dem fabrikmäßigen und dem handwerkmäßigen Betriebe in der Mitte stehende Art der Industrie, wie sie in unserem Schwarzwald bei den Zweigen der Uhrenmacherei, des Strohflechtens und der Baumwollenspinnerei schon besteht, und wie sie in der Schweiz so häufig gefunden wird, ist geeignet, ohne den Betrieb selbst zu lähmen, manche der oben geschilderten Nachtheile des Fabrikwesens ferne zu halten.

Indirect wird endlich der Staat durch eine umsichtige Handelspflege manche Gefahren der übermäßigen Fabrikation beseitigen oder doch mildern können, wenn er ihren Erzeugnissen einen entsprechenden Absatz zu verschaffen sich bemüht.

Durch das angegebene indirecte Verfahren d. h. durch Hebung der Stoffgewinnung, des Handels und des selbstständigen Handwerkerstandes, und das dadurch zu begründende Gegengewicht gegen die Vorherrschaft des Fabrikwesens wird aber das Uebel einer übermäßigen Fabrikindustrie noch nicht beseitigt. Die Heilung desselben muß vorzüglich auf directem Wege, d. h. durch Bekämpfung aller jener oben dargestellten Nachtheile eingeleitet werden, welche durch einen überspannten Fabrikbetrieb den Fabrikarbeitern, den Fabrikherren, dem Staate zugehen.

A.

Betrachten wir zuvörderst jene Mittel, welche den die Fabrikarbeiter treffenden Nachtheilen begegnen sollen, und zwar

1)

die Mittel gegen die wirthschaftlichen Nachtheile.

Wir haben oben gesehen, daß hier das Hauptübel die ökonomische Unsicherheit des Arbeiters ist.

Leider ist aber gerade für dieses Uebel eine gründliche Hilfe nicht möglich.

Es wurde zwar in England vorgeschlagen, zur Hebung dieser Unselbstständigkeit der Arbeiter den vorzüglichern unter denselben nicht bloß einen Arbeitslohn zu geben, sondern selbst einen Antheil an dem Fabrikgewinne zuzuwenden: allein dadurch würde nur Einzelnen, nemlich bloß den Vorzüglichern, nicht aber der großen, wahrlich der Hülfe noch mehr bedürfenden Masse geholfen.

Dieser Vorschlag wurde daher in neuester Zeit auf alle Arbeiter ausgedehnt. Es soll nemlich entweder ein Ausschuß der Arbeiter mit dem Recht der Einsicht der Bücher des Fabrikherrn, jedoch unter eidlicher Versicherung des Stillschweigens, gemeinsam mit dem Unternehmer den Gewinn berechnen, oder es soll dieses von Personen geschehen, die von den Arbeitern zu diesem Zweck gewählt werden. Der den Arbeitern zufallende Antheil an dem so ermittelten Gewinn soll nicht dem Lohne zugeschlagen, sondern am Ende des Jahres in Einer Summe an die Arbeiter zum Zweck einer leichtern Anlegung ausgetheilt werden. Die Vertheilung soll nach Klassen im Verhältnisse zum bezogenen Lohne geschehen. Unwürdige sollen durch ein von den Arbeitern zu bildendes Geschwornengericht ausgeschlossen werden.

Allein abgesehen von vielen andern Schwierigkeiten der Sache werden sich die Fabrikherren selbst in einem völlig ausgebildeten Fabrikstaate einen solchen Eingriff in ihre Freiheit und ihr Eigenthum nicht gefallen lassen, einmal weil der Gewinn auch als Ersatz für erlittene Verluste, überhaupt für das Wagniß, betrachtet werden muß, ferner weil der Unternehmer eines Geschäftes in einem diese Beschränkung einführenden Staate mit den Unternehmern des gleichen Geschäftes in dem einen solchen Zwang nicht kennenden Auslande die Mitwerbung nicht mehr bestehen könnte, und endlich weil der Fabrikherr eine solche Einsicht in seinen Vermögensstand nicht dulden kann und wird.

In unserem Vaterlande kann aber von der Ausführung einer solchen Maßregel schon deßwegen keine Rede seyn, weil durch sie unsere erst im Entstehen begriffene Fabrikindustrie schon im Keime erdrückt werden würde.

Es muß also in unserem Lande ein anderer Weg gewählt werden, um den Fabrikarbeitern eine Aussicht zur künftigen Gründung eines selbstständigen Geschäftes zu eröffnen.

Hiezu sind zwei Vorbedingungen nöthig: einmal muß der Arbeiter die Gelegenheit haben, eine ausreichende technische Ausbildung erlangen zu können, sodann muß ihm der Weg eröffnet werden, das zu einem selbstständigen Betriebe nöthige Capital zu erhalten. Die gewerbliche Bildung der Arbeiter läßt sich, wie wir sehen werden, durch Errichtung von Volks- und Gewerbschulen mit den dazu gehörigen Nebeneinrichtungen erreichen.

Ist für die technische Bildung der Arbeiter gesorgt, so ist die Gewinnung des zur Anlegung eines selbstständigen Geschäftes nöthigen Capitales oft mit geringer Schwierigkeit verbunden. Es finden sich wohl Capitalisten, welche mit einem tüchtig ausgebildeten Fabrikarbeiter gerne zur Gründung eines gemeinsamen Geschäftes zusammen treten. Auch kann sich der Arbeiter vorerst mit der Verfertigung einzelner Stücke der von den Fabriken sonst zu liefernden Erzeugnisse begnügen, welche keine bedeutende Vorauslage erfordert.

Den Zweck der Erlangung von Capitalen haben aber vorzüglich die Sparkassen, welche besonders für die Fabrikarbeiter errichtet werden sollen, da sie nicht nur eine materielle Hilfe gewähren, sondern auch eine mächtige sittliche Wirkung durch Erweckung von Fleiß, Sparsamkeit und Mäßigkeit der Arbeiter äußern.

In England und Frankreich haben sich diese Sparkassen zu einem so bedeutenden Stande erhoben, daß ihre Verhältnisse in beiden Staaten durch die Gesetzgebung geregelt sind. Die Einrichtung dieser Sparkassen, deren wir auch in unserem Lande schon besitzen, ist bekannt: ausser ihrer hinreichenden Versicherung durch den Staat, kommen hier aber vorzüglich die Fragen zur Erwägung, ob die Sparkassen für die Fabrikarbeiter mit jenen für die andern Classen verbunden werden, oder aber getrennt bleiben sollen, ob an jedem Fabrikorte eine Sparkasse bestehen, oder ob nur ein ganzer Kreis eine gemeinsame Sparkasse errichten solle; ferner, ob für Fabrikarbeiter der Eintritt freiwillig seyn, oder ob hier vielleicht ein Zwang zur Einlage, nämlich durch ausbedungene Lohnabzüge, Statt finden solle; ferner, ob den Fabrikarbeitern die Zinsen nach Verlangen ausbezahlt, oder aber so lange zum Capitale geschlagen werden sollen, bis dieses eine bestimmte Höhe erreicht hat?

Dem Staatsministerium muß alle Jahre eine Uebersicht der Operationen sämmtlicher Sparkassen und ihr Rechnungsstand vorgelegt werden.

Damit aber nicht durch Krankheiten und andere vorüber gehende Unfälle der Arbeiter genöthigt werde, sein Ersparniß anzugreifen, sollen besondere Hilfskassen errichtet werden, in welche wöchentlich ein kleiner Abzug am Lohne von den Arbeitern eingelegt werden muß. Der Fabrikherr selbst soll die Hälfte der Abzüge sämmtlicher Arbeiter in der Hilfskasse beitragen.

Den Fabrikherren ist zur größern ökonomischen Sicherstellung der Arbeiter, wenn nicht die Polizeibehörde aus besondern Gründen eine Dispensation ertheilt, die Vermiethung eigener Wohnungen an die Arbeiter, die Haltung eigener Kaufläden, Schenken, Bäckereien und Fleischerbänke, sodann ohne Zulässigkeit einer Dispensation die Bezahlung mit etwas Anderem, als baarem Geld, z. B. mit Fabrikaten, zu verbieten, weil alle diese Einrichtungen dazu mißbraucht werden können, den Lohn der Arbeiter zu schmälern. Die Uebertretung dieses Verbotes ist mit geeigneten Strafen zu bedrohen.

Um dem Arbeiter die Auffindung einer Unterkunft zu erleichtern, soll der Fabrikherr zu einer vierteljährigen Kündigung vor der Entlassung des Arbeiters verpflichtet seyn.

Bei der unsichern Stellung der Fabrikarbeiter unterliegt auch die Erschwerung der Erlangung der Heirathserlaubniß für sie wohl keinem Bedenken.

Jährliche Zuschüsse aus der Staatskasse hingegen zur Gründung selbstständiger Gewerbe für zuverlässige Fabrikarbeiter dürften höchstens bei einem größern Nothstande zu rechtfertigen, und dort nur mit großer Vorsicht zu geben seyn.

2.

Betrachten wir jetzt die Mittel gegen die Gefahren für die Gesundheit der Fabrikarbeiter.

Die oben erwähnte mittelbare Gefährdung der Gesundheit der Arbeiter wird schon durch die Mittel für die größere ökonomische Sicherstellung derselben gemindert.

Den unmittelbaren Gefahren der Gesundheit derselben begegnen aber folgende Mittel:

Kinder dürfen erst mit einem bestimmten Alter zu Fabrikarbeit zugelassen, und dann im Winter nur zu einer sechsstündigen, im Sommer nur zu einer achtstündigen Arbeit, durchaus aber zu keiner Nachtarbeit angehalten werden.

Erwachsene dürfen unter keiner Bedingung zu einer längern, als vierzehnstündigen, Arbeit verpflichtet werden.

Der Bauplan zu Fabrikgebäuden ist den betreffenden technischen Behörden, so wie der staatsärztlichen Behörde zur Prüfung in medicinalpolizeilicher Rücksicht vorzulegen: ferner sind die Fabrikgebäude von dem betreffenden Staatsarzt von Zeit zu Zeit in medicinalpolizeilicher Hinsicht zu untersuchen.

Gesundheitswidrige Verwendungen der Arbeiter sind zu verbieten.

Um die Verstümmelungen durch die Maschinen möglich zu verhüten, soll bestimmt werden, daß, wenn eine Auswahl zwischen Maschinen von verschiedenen Gefährlichkeitsgraden offen steht, der Fabrikherr die minder gefährliche anschaffen, und mit den zulässigen Schutzmitteln versehen solle.

3.

Die Gefahren für die Geistesbildung der Fabrikarbeiter werden auf folgenden Wegen beseitigt:

Die Kinder der Fabrikarbeiter sind zum täglichen Besuche der Volksschulen und zwar am Morgen verpflichtet. Ist die Fabrik von der Gemeindeschule zu weit entlegen, so ist eine besondere Fabrikschule zu unterhalten.

Es soll dahin gewirkt werden, daß die Kinder der Fabrikarbeiter auch die Gewerbschulen des Ortes besuchen.

Auch die erwachsenen Arbeiter sollen Gelegenheit erhalten, in den Feierstunden und an Feiertagen populären Unterricht in jenen Theilen der Mathematik, Naturwissenschaft u. s. f. zu genießen, welche von einer besondern Anwendbarkeit auf ihren Gewerbskreis sind. Erreicht das Geschäft einen gewissen Grad des Umfanges, so wird die Einführung eines besonderen technologischen Unterrichtes rathsam.

Es soll endlich unter den Arbeitern die Gründung von Vereinen zur gemeinsamen Anschaffung von technischen Bildungsmitteln, z. B. von populären Büchern, Werkzeugen u. s. w. begünstigt werden. Diese Vereine könnten sich auch von Zeit zu Zeit zur Austauschung ihrer Erfahrungen im technischen Gebiet versammeln.

Ich weiß sehr wohl, daß bei der Vereinzelung unserer Fabriken diese Bildungsmittel zur Zeit noch eine geringe Anwendung finden, ich weiß ferner, daß die Fabrikarbeiter in der Regel nur wenig Sinn für eine solche bessere Ausbildung haben. Gleichwohl mußte ich wegen der Wichtigkeit des Interesse's die Sache berühren, da in größern Fabrikorten, bei gehörigem Eifer, die vorgeschlagenen Einrichtungen sich jetzt schon ausführen lassen.

4.

In Beziehung auf die Abwendung der Gefahren für die Sittlichkeit und Religiosität der Fabrikbevölkerung sind an den Orten, wo es zulässig und nothwendig ist, als, wenn gleich schwacher, Ersatz für die häusliche Erziehung, Bewahranstalten für die kleinen Kinder einzuführen.

In den Schulen ist vorzüglich das sittliche und religiöse Moment hervorzuheben.

In den Fabriken sind, wo es thunlich ist, die Kinder von den Erwachsenen zu trennen.

Die Sittlichkeitspolizei hat die in möglich geringer Anzahl zu erlaubenden Branntweinschenken besonders strenge zu überwachen, da von der Stiftung von Mäßigkeitsvereinen in unserem, solchen Sittenanstalten nicht geneigten, Lande nur wenig zu erwarten seyn dürfte.

Zur Verhütung der geschlechtlichen Unsittlichkeit sollen, wo es zuläßig ist, die Arbeitsräume für beide Geschlechter geschieden seyn. Auch außerhalb der Fabrikgebäude soll die Behörde bei der in dieser Hinsicht bekannten Verdorbenheit der Fabrikbevölkerung diesen Zweig der Sittenpolizei kräftig besorgen.

Zur Hebung des religiösen Gefühles ist eine strenge Beobachtung der Sonntagsfeier zu fordern, jede Fabrikarbeit an Sonn- und Feiertagen zu verbieten. Der Fabrikherr soll durch sein Ansehen auf den Kirchenbesuch der Arbeiter an Sonn- und Feiertagen wirken.

5.

Da die unsichere rechtliche und politische Stellung der Arbeiter vorzugsweise in ihrer ungünstigen ökonomischen Lage wurzelt, so muß auch in rechtlicher und politischer Beziehung die Hülfe von der wirthschaftlichen Besserstellung der Arbeiter erwartet werden.

Dieses sind die Mittel für die Beseitigung der Nachtheile einer zu großen Fabrikation für die Fabrikarbeiter.

B.

Die Nachtheile eines übermäßigen Fabrikbetriebes für die Fabrikherren sollen durch folgende Maaßregeln entfernt werden, so weit es möglich ist:

Der Fabrikherr hat das Recht, zu fordern, daß ein Arbeiter ein Vierteljahr vor seinem Austritt ihm kündige.

Der Fabrikherr soll berechtigt seyn, einen Arbeiter wegen schlechter Aufführung alsbald zu entlassen, welchem jedoch der Recurs an die Polizeibehörde offen stehen muß.

Arbeiter, welche die Arbeit ohne Grund verweigern, und sich mit ihren Mitarbeitern zu gleichem Zwecke zusammenrotten, um dadurch einen höhern Lohn zu ertrotzen, sind, wenn sie Ausländer sind, als Vaganten zu betrachten, und aus dem Lande zu weisen, sind sie aber Inländer, mit einer angemessenen Polizeistrafe zu belegen

Der Fabrikherr, welcher einen Arbeiter einstellt, der die Arbeit eines inländischen Fabrikherrn verlassen hat, verpflichtet sich schon durch dessen Einstellung für die durch das Dienstbüchlein des Arbeiters unter Beurkundung des betreffenden Bürgermeisters nachgewiesenen Forderungen des frühern Dienstherrn an den Arbeiter in so weit zu haften, daß er dem Arbeiter einen Abzug von einem Drittheile an dem Lohne macht, und nach der Priorität der gemachten Schulden, wenn mehre Dienstherren an den Arbeiter Forderungen zu machen haben, an die Gläubiger ausbezahlt.

C.

Sind die Gefahren einer übertriebenen Fabrikation für die Arbeiter und Fabrikherren beseitigt, so sind mittelbar die aus dieser Quelle stammenden Nachtheile auch für den Staat gehoben.

Nur Eines ist hier nachzutragen, nämlich in Beziehung auf die ausländischen Fabrikarbeiter.

Diese haben sich, weil sie als Fremde zu betrachten sind, durch Heimathscheine über den Besitz eines Heimath-

rechtes auszuweisen: diese Heimathscheine sind jährlich zu erneuern. Der Fabrikherr ist verpflichtet, diese Erneuerung bei Haftbarkeit zur eigenen Tragung aller Nachtheile, welche aus der Unterlassung einer solchen Erneuerung hervorgehen, zu erwirken; die Polizeibehörden sollen aber zugleich von Amtswegen für die Erneuerung der Heimathscheine sorgen.

Diese Maaßregel gegen fremde Arbeiter ist bei unserer erst jetzt sich kräftiger hebenden Fabrikindustrie um so nöthiger, als die in derselben voran geschrittenen Nachbarländer, Frankreich und die Schweiz, jetzt die verdorbenste Classe ihrer Arbeiter in unser Land ableiten werden, da die besseren Arbeiter die Liebe zum Vaterlande und zu den eingewohnten Verhältnissen an ihre Heimath fesselt.

Da die Mittel gegen die mit einem zu hoch entwickelten Fabrikbetriebe verbundenen gesellschaftlichen Nachtheile mit der Entwickelung stufenweise steigen müssen, so soll eine besondere Abtheilung im Ministerium des Innern gebildet werden, welches als Centralbehörde für die Gewerkspflege überhaupt durch diese Abtheilung die Fabrikation des Landes in polizeilicher Beziehung überwachen soll. Sie soll jährlich durch Commissarien der Kreisregierungen die Fabriken des Landes untersuchen, und durch die Berichte dieser Behörden sich eine statistische Uebersicht derselben vorlegen lassen, um so von Zeit zu Zeit die geeigneten Maaßregeln ergreifen zu können.

Dieses, meine Herren, sind meine Vorschläge zur Verhütung der mit einer großen Fabrikindustrie verbundenen Nachtheile, wobei übrigens stets der große Unterschied zwischen Fabriken zu beachten ist, welche inländische Erzeugnisse, und zwischen solchen, welche ausländische verarbeiten.

Ich fühle wohl, daß diese Vorschläge nur unvollständig sind: manches der von mir angegebenen Mittel mag einer nähern Prüfung auch als unhaltbar erscheinen.

Ergänzen, bessern Sie, meine Herren, mit Ihrer klarern Einsicht, mit Ihrer reifern Erfahrung das Mangelnde.

Meine Aufgabe war zunächst nur, das Bedürfniß der Erlassung einer Fabrikpolizeiordnung, zur Wahrung der Interessen der Fabrikarbeiter, der Fabrikherren, des Staates zur Anerkennung zu bringen; bei den Vorschlägen selbst rechnete ich auf Ihre Nachsicht, auf Ihre Nachhilfe.

Meine Vorschläge theilen sich in zwei Reihen: für die einen wünsche ich nur eine ermunternde Einwirkung der Regierung, für die anderen wünsche ich die zwangsweise Einführung.

So glaube ich die Grenze zwischen einer die Industrie lähmenden Bevormundung und einer zur schlaffen Sorglosigkeit der Regierung eingehalten zu haben, einer Sorglosigkeit, welche in unserer Zeit bei dem üppigen Treiben der Kräfte in den gewerblichen Kreisen, wo der Flug einer Stunde zu dem einer Minute wird, völlig unzuläßig wäre.

Mein Antrag geht nun zunächst nur auf eine, am Throne unseres edeln Fürsten, dessen Auge über allen Interessen unseres Vaterlandes sorgend wacht, niederzulegende, Bitte um die Vorlage einer Fabrikpolizeiordnung auf dem nächsten Landtage.

Jedoch möchte ich zugleich den Wunsch um eine baldige Vorlage der Entwürfe eines Ackerbauge-

setzes, einer Gewerbeordnung und einer Handelspolizeiordnung bei der Verwandtschaft der dadurch zu schützenden Interessen mit dem von mir bisher behandelten in das Protokoll niederlegen.

Ich bringe, meine Herren, meinen Antrag nicht blos vor Ihren Verstand, ich lege ihn an Ihr Herz. Ich lege ihn an Ihr Herz, im Namen nicht nur unseres gegenwärtigen Vaterlandes, sondern des Vaterlandes unserer Enkel.

Bei meinem Antrage verstummt jener Mißklang zwischen idealen und materiellen Interessen, welcher die politische Zwietracht so oft auf die Kampfbahn heraus ruft.

Mag Einer einem politischen Glauben huldigen, welchem er will, bei dem vorliegenden Gegenstande findet er seine Ansprache: der Mensch spricht an den Menschen im Gesetzgeber.

Von dem materiellsten Interesse, durch eine lange Reihe empor bis zu jener Höhe, wo das Leben des Einzelnen im Leben seines Volkes verrinnt, und das Leben eines Volkes in dem ewigen Leben der Menschheit verschwindet, fordern bei dieser Sache die gesammten, die heiligsten Interessen, Wohlstand des Einzelnen und des Volkes, Gesundheit des Einzelnen und des Stammes, Geistesbildung und Menschenwürde, Recht und Staatsbürgerthum, Sittlichkeit und Religion, Ihren Ernst und Ihre Berathung.

Nicht blos das flüchtige Anliegen einer schnell verrauschenden Gegenwart, nein — die Zukunft unseres schönen Vaterlandes steht zum Theil in Frage.

Meine Herren! Wie die Erde in geographische und klimatische Lagen zerfällt, jede mit eigenthümlicher Gestaltung, eigenthümlicher Fruchtbarkeit, eigenem Gebrauche für das Leben der sie bewohnenden Menschen, so zerfällt die Menschheit in eine Menge von Stämmen, jeder mit eigenthümlichen Zügen, eigenthümlicher Fähigkeit, eigenem Berufe.

Zwischen Boden und Stamm, zwischen Gebiet und Bevölkerung waltet eine tiefe Sympathie, schafft und webt eine wechselseitige Einwirkung.

Ein Volk, welches die Schranke der Natur durch Anhänglichkeit an die ihm von ihr gebotene Beschäftigung und die Schranke seiner Freiheit mit heiliger Wahrung seiner Nationalität erkennt, ist glücklich; ein Volk, welches diesen Wink nicht versteht, wird unglücklich und büßt seine Schuld.

Meine Herren! Die Natur berief unser gutes Volk zu dem Anbau eines schönen, fruchtbaren Landes. Dieser Anbau bleibe auch fernerhin seine Sorge, seine Lust, sein Lohn: zur Zierde und Anmuth des Lebens möge es aber immerhin auf den Hauptstamm seiner Thätigkeit die Nebenblüthen des veredelnden Gewerbfleißes und des sittigenden Verkehrs pfropfen!

Die Vorsehung gab uns, meine Herren, einen edeln Ursprung in der teutschen Nation, der reichsten Erbin der Menschheit an Wissenschaft, Kunst, Fleiß, Ernst, Treue, rechtmäßiger sittlicher Freiheit und Gläubigkeit.

Bewahren wir auch diesen idealen Boden unseres geistigen Vaterlandes, unsere Nationalgesinnung in ange-

stammter Reinheit, unverlockt durch schwächliche Ausländerei zur Nachahmung fremder Völker, deren politische Selbstverzweiflung jede Stunde beurkundet!

Bewahren wir unter der hereinbrechenden Verwirrung und Sinnlichkeit der Zeit die Natürlichkeit unseres Volkslebens und unsere geistige, sittliche Höhe — ein Erbe, für welches unsere Kinder uns segnen werden, wie wir dafür unsere Väter in den stillen Gräbern segnen!

---

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung vom 25. April 1837.

# Commissions-Bericht

über

## den Gesetzentwurf, die Vorschriften des Landrechtsatzes 2075 wegen der Faustpfandsverträge betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Bekk.

Meine Herren!

Die Regierung hat uns einen Gesetzesentwurf vorgelegt, wornach

„die Vorschrift des L. R. S. 2075 bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende „Staatspapiere oder auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine sind,"

keine Anwendung finden soll.

Die Commission hat mich zur Berichtserstattung über diesen Gesetzesentwurf beauftragt.

Ich kann es umgehen, hier erst die Gründe auseinander zu setzen, aus welchen die Commission Ihnen die Annahme dieses Gesetzesentwurfs empfiehlt; denn Sie, meine Herren, haben bei der erst kürzlich statt gehabten Berathung über die, die Faustpfandsverträge der Amortisationskasse betreffende, Vorlage einstimmig den Wunsch ausgesprochen, daß die Bestimmung, welche die Regierung gegenwärtig in Vorschlag bringt, zum Gesetz erhoben werden möge, und auch die von der ersten Kammer über jene Vorlage niedergesetzte Commission hat in ihrem sehr gründlichen Berichte sich in demselben Sinne ausgesprochen.

Abgesehen von den zum Theil ganz unüberwindlichen Schwierigkeiten, mit welchen die im S. 2075 für die Verpfändung von Schuldforderungen vorgeschriebene Bekanntmachung der Verpfändung an den Schuldner der verpfändeten Forderung bei Verpfändung von Papieren auf Inhaber verbunden wäre, — liegt es überall außer Zweifel, daß alle Gründe, welche im Allgemeinen für eine solche Bekanntmachung vorhanden sind, bei Verpfändung auf den Inhaber lautender Urkunden hinwegfallen.

Es ist bei diesen keine Gefahr vorhanden, daß der Schuldner, der von der Verpfändung keine Kenntniß hat, seinem Gläubiger ohne Ausfolgung der zu Faustpfand gegebenen, auf den Inhaber lautenden Urkunde, Zahlung leiste, oder daß auf andere Weise, im Widerspruch mit den Rechten des Faustpfandgläubigers, über die Forderung, deren Titel der letztere in Händen hat, verfügt werden könne.

Die Zahlung einer Schuld, worüber eine auf Inhaber lautende Urkunde ausgestellt ist, kann nach dem Satz 201 des Handelsrechts nur gegen Auslieferung der Urkunde selbst gültig geschehen, und durch die Uebergabe der Urkunde wird nach S. 199 auch das Eigenthum der Forderung selbst übertragen, ohne daß es dabei, wie dies nach L. R. S. 1690 bei andern Schuldurkunden der Fall ist, zur Erlangung des Besitzes gegen dritte Personen erst noch einer Bekanntmachung der Uebertragung an den Schuldner der übertragenen Forderung bedürfte.

Das Gesetz behandelt in dieser Beziehung die auf Inhaber lautenden Urkunden wie die den Werth selbst in sich tragenden Fahrnißstücke, und nicht wie die eigentlichen Schuldurkunden, welche nur als Beweismittel für die, unabhängig davon für sich selbst bestehenden, Forderungen gelten.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß der Satz 2075, wornach die Verpfändung von Schuldforderungen dem Schulduer der verpfändeten Forderung eröffnet werden muß, auf die auf Inhaber lautenden Papiere nicht passe, und alle Mitglieder dieses Hauses, welche bei der früheren Berathung den Satz 2075 auf solche Papiere dennoch als anwendbar erklärten, stützten ihre Ansicht nur auf die unbedingt allgemeine Fassung, die der Satz 2075 in dieser Beziehung enthält.

Darüber aber, daß der Satz 2075 im Wege der Gesetzgebung auf die bezeichneten Papiere als nicht anwendbar erklärt werden sollte, waren Sie, meine Herren, sämmtlich einverstanden. Sie werden daher auch sämmtlich dem, diese Unanwendbarkeit aussprechenden, Gesetzesentwurfe Ihre Zustimmung ertheilen.

Hinsichtlich der bereits bestehenden Faustpfandsverträge der gedachten Art wollen wir in die schon begründeten Rechtsverhältnisse nicht eingreifen, aus den angestellten Betrachtungen wird es aber zulässig, und in Rücksicht auf die ohne Insinuation an den Schuldner bisher vielfach und mit gutem Glauben zu Stand gekommenen Faustpfandsvrrträge, auch billig und räthlich seyn, die Entscheidung, welche der vorliegende Gesetzesentwurf gibt, ausdrücklich als eine authentische Interpretation zu bezeichnen, damit den Gläubigern, ohne daß es einer nicht gerechtfertigten eigentlichen Rückwirkung des Gesetzes bedürfte, denn doch die Wohlthat des L. R. S. 2, c. zu statten komme, wornach der Richter auch für frühere Fälle, sofern ihm das ältere Gesetz dunkel oder zweideutig erscheint, die Auslegung des Gesetzgebers, als Richtschnur annehmen kann.

Die Commission trägt daher auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit dem Beifügen an, daß wegen größerer Deutlichkeit des Gesetzes der Inhalt des S. 2075 in den Entwurf wörtlich eingeschaltet, und daß in dem Eingange die Absicht des Gesetzgebers, den L.-R. S. 2075 nur auszulegen, ausgedrückt werde.

Der Entwurf wird darnach die hierunten angehängte Fassung erhalten.

---

# Gesetz-Entwurf,

## Nach den Anträgen der Commission.

---

Zur Erläuterung des L. R. S. 2075, lautend:

"Dieses Vorrecht (das Vorrecht des Faustpfandsgläubigers) haftet auf unkörperlicher Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen, nur durch eine solche Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan worden ist;"

haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

### Einziger Artikel.

Die Vorschrift des L. R. S. 2075 findet bei Faustpfandsverträgen, deren Gegenstand auf den Inhaber lautende Staatspapiere, oder auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine sind, keine Anwendung.

---

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 29. April 1837.

# Bericht
über
## den Gesetzes-Entwurf wegen Bildung eines großen Ausschusses.

Erstattet Namens der Majorität der Commission von dem Abgeordneten Kern.

Die Commission, welche zur Berathung über den Gesetzentwurf wegen Bildung des großen Gemeinde-Ausschusses von den Abtheilungen ernannt und von der hohen Kammer verstärkt worden, hat mich durch Stimmenmehrheit zum Berichtserstatter ernannt. Ich fühle mich durch diesen Auftrag sehr geehrt — aber ich kenne auch die unendliche Schwierigkeiten, losgerissen von allen Materialien und Quellen und blos auf die praktischen Erfahrungen meines Geschäftslebens beschränkt, eine der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene umfassende Arbeit zu liefern, und ich muß daher schon zum Voraus die Nachsicht der hohen Kammer in Anspruch nehmen. Zu meiner besondern Beruhigung dient es aber, daß auch die Minorität über ihre von den Beschlüssen der Commissions-Mehrheit abweichende Ansichten einen besondern Nebenbericht erstattet, der zuverlässig durch die scientifischen Kenntnisse und die großen Materialien-Sammlungen des würdigen Verfassers einen Glanz erhalten wird, welchen ich meinem einfachen Vortrage zu geben nicht vermag. Vielleicht dürften aber in diesem Saale auch die ohne Pomp und Anmaaßung vorgelegten praktischen Erfahrungen eines Geschäftsmannes, zu dessen Dienstpflichten die Aufsicht über Gemeindeangelegenheiten schon seit 20 Jahren gehörte, einiger Beachtung gewürdiget werden. In jedem Falle kann ich — eben weil ein besonderer Minoritäts-Bericht erstattet wird, mich in meinem Vortrage blos darauf beschränken, nur die Ansichten und Beschlüsse der Mehrheit der verstärkten Commission der hohen Kammer zur Schlußfassung vorzulegen.

Nach diesem kurzen Vorworte geh' ich zur Berichtserstattung selbst über.

Hochgeehrte Herren!

Zu den im ewigen Kampfe mit einer vorwärts schreitenden Zeit unwiederbringlich zu Grunde gegangenen öffentlichen Institutionen gehören auch die auf Herkommen und Gewohnheit, auf geschriebene Ortsstatuten und auf fürstliche Privilegien gegründeten alten Ordnungen der Städte und Marktflecken, und die Reste derselben, welche als Erbschaft der Vergangenheit noch auf die Gegenwart übergegangen, sind nicht mehr passend auf die dermaligen gesellschaftlichen Zustände in Stadt und Dorf. Daher ist es schon seit einem halben Jahrhundert einhellig und mit lauter Stimme in allen Gauen Deutschlands ausgesprochen worden, daß eine neue Organisation des Gemeindewesens unter die ersten Gebote der Zeit gehöre.

Diese absolute Nothwendigkeit einer Reform des Gemeindewesens — sowohl in der innern Verwaltung, als in den Verhältnissen zur Staatsgewalt, wurde noch dringender, da in der Folge im Rathe der Fürsten beschlossen worden, ihren Völkern eine landständische Verfassung zu geben. Denn schon längst ist es anerkannt, daß die Constitution nur dann kräftig in das Volksleben einwirken könne, wenn der Verfassungsurkunde eine im Geiste derselben geschriebene Gemeindeordnung zur Seite steht: die letztere ist der Schlußstein der ständischen Verfassung — oder vielmehr das Fundament, auf welches alle weitern öffentlichen Institutionen gegründet werden müssen.

Von dieser absoluten Nothwendigkeit überzeugt, trat auch unsere Regierung in die erste Reihe derjenigen Bundesstaaten, welche ihren Völkern das längst ersehnte Geschenk einer Gemeinde-Ordnung gegeben, und kaum war die freisinnigste aller deutschen Constitutionen durch die im Jahre 1819 einberufene Ständeversammlung ins wirkliche Leben getreten: so erfolgte auch von der hohen Regierung schon am 3. Mai 1819 die Vorlage eines Gemeinde-Ordnungs-Gesetzes, und wenn gleich dasselbe sich damals keines günstigen Erfolges zu erfreuen hatte, so ist doch mit rühmlicher Beharrlichkeit der mißlungene Versuch beinahe auf jedem Landtage wiederholt, und in den Kammersitzungen vom 27. Juni 1820 — vom 30. März 1822 und vom 24. März 1831 sind immer neue, nach den früheren Wünschen und Beschlüssen der Stände abgeänderte Gemeinde-Ordnungs-Entwürfe, mit sehr vollständigen, durch Gründlichkeit und Klarheit ausgezeichneten Vorträgen, an die II. Kammer zur Berathung und Schlußfassung vorgelegt worden.

Allein durch fünf Ständeversammlungen sind alle Bestrebungen, den Gemeinden endlich eine mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde übereinstimmende Organisation zu geben, ganz fruchtlos geblieben, und man konnte zu keiner Vereinbarung hierüber gelangen, obwohl Regierung und Kammern in unermüdlicher Geduld mit sehr ausführlichen und gründlichen Vorträgen, Berichten und Discussionen ganze Bände füllten.— Erst der Kammer von $18^{31}/_{32}$ ist es endlich gelungen, das große Werk zu vollenden, und die Abgeordneten konnten — das sanctionirte Gesetz der neuen Gemeinde-Ordnung hoch in der Hand schwingend, freudig in ihre Heimath zurückkehren, welche sie für dieses längst ersehnte wohlthätige Geschenk mit stürmischem Jubel begrüßte. Beide schon am 3. Dezember 1831 verkündeten berühmten Gesetze

„über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Erwerbung und den Umfang der „Bürgerrechte,"

sind eine glänzende Beurkundung von der Weisheit und Liberalität unserer Regierung; sie fanden auch im In- und Auslande gerechte Anerkennung und wurden einhellig von allen Publizisten und Freunden der bürgerlichen Ordnung als ein sehr gelungenes Werk — entsprechend den Forderungen der Zeit und dem Geiste

der Verfassungsurkunde, laut gepriesen. Mit Recht betrachtet das badische Volk seine Gemeindeordnung als ein höchst wohlthätiges Reichsfundamentalgesetz, und bewacht sein Palladium mit sorglicher Liebe und ängstlicher Eifersucht.

Demungeachtet kann es wohl nicht befremden, wenn in der Folge manche Bedenken entstunden, und durch den wirklichen Vollzug gar Manches nicht so sich gestaltete, wie man nach ganz richtigen Prinzipien hätte erwarten sollen. Denn es ist wohl sehr natürlich, daß ein in alle Lebensverhältnisse so tief eingreifendes und den ganzen sowohl faktischen als Rechtszustand der Gemeinden und Bürger so wesentlich umstaltendes Gesetz, manches einzelne Interesse verletzen, und manche durch ihr Alter ehrwürdige Ueberlieferung der Vorzeit zerstören muß. — Es ist einleuchtend, wie höchst schwierig es sey, die vielfach in einander geschlungenen Verhältnisse der Gemeinde in ihrer doppelten Beziehung als ein Theil des Staatskörpers und als gesellschaftlicher Privatverein, mit Schärfe und Bestimmtheit zu ordnen, und in dem Vollzuge die staatsbürgerlichen Interessen mit der innern Organisation der Gemeindeverwaltung, nicht zu verwirren. — Es ist endlich eine kaum zu lösende Aufgabe, ein organisches Gesetz zu entwerfen, welches gleich anwendbar ist auf große Städte von 20,000 Einwohnern, und auf ein Waldörtchen von kaum 20 Bürgern — auf eine reiche Gemeinde mit einem Stockvermögen von Millionen, und auf eine arme Waldgemeinde ohne einen Heller jährlicher Einnahme — auf eine durch Handel und Gewerbe, durch Wissenschaft und Kunst blühende, durch vielseitige Bildung und Intelligenz ausgezeichnete Stadt, und auf ein elendes Dörfchen im unwirthbarsten Schwarzwalde, in welchem kein anderer Erwerb als Viehzucht, und vielleicht nicht einmal ein des Lesens kundiger Ortsvorstand aufzufinden ist.

Ich muß daher nochmals wiederholen, meine Herren! es kann nach allen diesen unverkennbaren Schwierigkeiten nicht auffallen, daß seit dem Vollzuge der neuen Gemeinde-Ordnung aus gar manchen Theilen des Landes gegen dieselbe laute Klagen erhoben worden, daß insbesondere bei den beiden letzten Ständeversammlungen von den Jahren 1833 und 1835 eine sehr große Menge von Beschwerden gegen das neue Gemeindegesetz eingekommen, und daß ähnliche Petitionen auch bei dem dermaligen Landtage schon wieder ihren Anfang genommen haben. Mußte ja doch die berühmte Preußische Städte-Ordnung schon längst einer Revision unterworfen werden, und hat durch dieselbe sehr wesentliche Veränderungen erlitten. — Daß eine ähnliche Maaßregel auch bei der badischen Gemeinde-Ordnung unvermeidlich seyn werde, hat unsere weise Regierung selbst anerkannt und daher nicht nur schon zum Voraus in dem Gesetze selbst die Revision einiger Theile desselben ausgesprochen — sondern auch bereits wirklich in den letzten 5 Jahren im Wege der Gesetzgebung manche Abänderungen und Verbesserungen der Gemeinde-Ordnung eintreten lassen — z. B. in Betreff der Gemeindebedürfnisse und deren Bedeckung, in Betreff der Lehre über Allmendsvertheilungen und der Bürgergenüsse — in Betreff des Gemeinderechnungswesens und der Aufstellung der Voranschläge — in Betreff der Erfordernisse zur Passivwählbarkeit für Gemeindedienste.

Auch dermal verfolgt die hohe Regierung ihre Verbesserungsplane, und hat — gestützt auf eine fünfjährige Erfahrung, der Kammer eine sehr wichtige Abänderung der Gemeinde-Ordnung durch einen besondern Gesetzes-Entwurf zur ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt.

In dem Gesetze über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 wird nemlich §. 40 verfügt, daß den Städten von mehr als 3000 Seelen gestattet sey, einen sogenannten größern Ausschuß zu ernennen, welcher in allen Fällen die Gemeindeversammlung zu vertreten habe — jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Wahlen für das Bürgermeisteramt, für den Gemeinderath und für den Ausschuß, welche Wahlen nach §. 12 von den sämmtlichen Gemeindebürgern vorzunehmen seyen. — Diese Vorschriften der Gemeinde-Ordnung sind durch den uns vorgelegten neuen Gesetzes-Entwurf ganz abgeändert, und durch den letzteren wird nun angeordnet:

„daß alle Städte von mehr als 3000 Seelen einen großen Ausschuß ernennen müssen,

„daß alle übrigen Gemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen einen großen Aus-
„schuß wählen können, wenn es die Gemeinde beschließt,

„daß endlich dieser große Ausschuß die Stelle der Gemeindeversammlung auch bei den Wahlen
„für das Bürgermeisteramt, den Gemeinderath und den gewöhnlichen Bürgerausschuß, zu vertreten
„habe.“

Es ist einleuchtend, meine Herren! daß diese durch den vorgelegten neuen Gesetzes-Entwurf bezweckten Abänderungen von sehr großer Wichtigkeit seyen, und die beiden über das Gemeindewesen erfolgten Gesetze vom 31. Dezember 1831 sehr wesentlich umgestalten. — Daher ist auch dieser Gegenstand bei den Abtheilungen und von der verstärkten Commission mit dem größten Ernste behandelt worden, und wir zweifeln nicht, daß derselbe auch in diesem Saale die volle Aufmerksamkeit der hohen Kammer in Anspruch nehmen werde.

Die entscheidenden Fragen, welche in dem Gesetz-Entwurfe der Regierung behandelt und zur landständischen Berathung vorgelegt worden, sind unzweifelhaft folgende:

I. Bei welchen Gemeinden soll ein großer Ausschuß im Sinne des Gesetzes statt haben?
II. Wie groß soll die Zahl der Mitglieder desselben bei jeder Gemeinde seyn?
III. Auf welche Weise soll dieser große Ausschuß gebildet werden? und
IV. welches ist der Wirkungskreis desselben?

Es wird nöthig seyn, meine Herrn, bevor wir zur Prüfung und Berathung der einzelnen Paragraphen des Gesetz-Entwurfes übergehen, vorerst die obigen entscheidenden Fragen einer genauen Untersuchung und sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, und hat man über diese Hauptmomente feste Beschlüsse gefaßt, so wird dann die Anwendung derselben auf den Inhalt des Gesetz-Entwurfes selbst keine weitere Schwierigkeiten finden.

## I.

## Bei welchen Gemeinden ist ein großer Ausschuß zu bilden?

Ueber diese erste Frage unterscheidet der Gesetz-Entwurf zwischen den Gemeinden, welche einen großen Ausschuß bilden müssen — welche einen solchen bilden können — und welchen die Bildung eines großen Ausschusses nicht gestattet ist. In die erste Klasse stellt der Gesetz-Entwurf alle Städte von mehr als 3000 Seelen — und hier wird also dasjenige, was durch die Gemeinde-Ordnung §. 40. auf den Fall, wenn es die Gemeinde-Versammlung verlangt, bloß gestattet wird, als gesetzliche Nothwendigkeit ausgesprochen — und zwar nach dem Urtheile der Mehrheit ihrer Commission mit vollem Rechte.

Es möchte schon eine sehr schwere Aufgabe seyn, in größern Städten auch nur ein Locale aufzufinden, im welchem die Gesammtbürgerschaft ihre Versammlungen abhalten könnte. Bedenken sie nur meine Herren! daß die dermalige Bürgerzahl

| | |
|---|---|
| in Mannheim . . . . . | 2097 |
| in Carlsruhe . . . . . | 1620 |
| in Freiburg . . . . . | 1490 |
| in Heidelberg . . . . . | 1500 |
| in Lahr . . . . . | 1040 |

beträgt und noch täglich im Steigen begriffen ist. Wie kann man nun annehmen, daß überall eine schickliche Lokalität vorhanden seyn werde, um eine solche Zahl von Menschen zu fassen? Sind nicht schon wirklich einzelne Gemeinden in dem Falle, ihre Bürgerversammlungen unter freiem Himmel oder in zusammengeschlagenen Baracken oder in offenen Speichern zu halten?

Aber gesetzt auch, es wäre möglich, in ein so ungünstiges Lokale durch verhängte Strafen eine vollständige Bürgerversammlung zusammen zu bringen, so will ich es ihrem eigenen Urtheile, meine Herren! anheimstellen, ob es nur denkbar sey, daß eine Versammlung von vielleicht 2000 Menschen irgend einen das Gemeinde-Interesse berührenden Gegenstand ruhig prüfe und mit Besonnenheit berathe. Aufregungen aller Art, Zänkereien und Reibungen zwischen den Factionen, tumultarisches Toben und Lärmen mögen wohl bei solchen großen Versammlungen der Gesammtbürgerschaft an der Tagesordnung seyn — aber nimmermehr eine ruhige, besonnene Berathung, eine unbefangene Schlußfassung. — Ich könnte hierüber sehr auffallende Beweise anführen, wenn ich nicht gerne alle Persönlichkeiten und die Berührung aller specieller Localverhältnisse vermeiden möchte. Man wird mir einwenden, daß alle größern Gemeinden, in welchen die obigen Bedenken gegen die General-Versammlungen der Bürger wirklich eintreten, schon so vernünftig seyn würden, von selbst und ohne Zwang einen großen Ausschuß zu wählen. — Wenn diese Folgerung, meine Herren! richtig wäre, so würde freilich alle Ursache eines vom Gesetze auszusprechenden Zwanges hinwegfallen und eine bloß facultative Bewilligung wäre vollkommen genügend. Allein die Voraussetzung, daß die größern Städte von einer solchen Bewilligung des Gesetzes gerne Gebrauch machen würden, ist nach der bisherigen Erfahrung nicht ganz richtig, und ich kenne eine badische Hauptstadt, welche in diesem Augenblicke noch keinen großen Ausschuß hat, und denselben bei wiederholt versuchten Anträgen beharrlich von der Hand wies. Nach allen diesen Verhältnissen hat daher die Mehrheit ihrer Commission beschlossen, es sey dem Vorschlage der hohen Regierung, daß alle Städte von mehr als 3000 Seelen einen großen Ausschuß ernennen müssen, vollkommen beizutreten.

In die 2te Klasse, in welcher große Ausschüsse ernannt werden dürfen, wenn die Gemeinde-Versammlung solche beschließt, gehören nach dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe die Gemeinden mit einer Bevölkerung von 1500 bis 3000 Seelen — oder nach dem gewöhnlich angenommenen Typus von beiläufig 300 bis 600 Bürgern. Da bei diesen noch immer sehr bedeutenden Gemeinden die oben für die größern Städte gegen die General-Versammlungen der Gesammt-Bürgerschaft ausgeführten Bedenken mehr oder weniger ebenfalls eintreten, so erscheint es allerdings als wünschenswerth, daß das Institut des großen Ausschusses auch bei den Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen eingeführt werde: wenigstens ist nichts dagegen zu erinnern, daß man ihnen die gesetzliche Bewilligung hiezu ertheilt.

Ein Zwang darf aber bei dieser Klasse nicht eintreten, und auf keinen Fall von der Staatsbehörde gegen den Willen der Gemeinde die zwangsweise Einführung des Instituts erkannt werden. Wenn daher der Beschluß der Gemeinde-Versammlung dahin geht, daß man keinen großen Ausschuß wolle: so ist weder der Gemeinderath und Ausschuß befugt, einen entgegengesetzten Antrag an die Staatsbehörde zu machen, noch kann die letztere auf einen solchen Antrag Rücksicht nehmen. — Die Gründe, aus welchen die Commission in dieser Hinsicht einhellig von dem Gesetz-Entwurfe abweichen zu müssen glaubte, liegen auf flacher Hand. Denn es ist doch gewiß der Stellung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht gemäß, daß sie mit Nichtachtung der Beschlüsse der Gemeinde-Versammlung, als Opposition gegen dieselbe auftreten. Auch möchte ein solches dem Gemeinderath und Ausschuß vorbehaltene Recht keinen praktischen Werth haben, indem die letztern vernünftiger Weise nie Gebrauch von einem solchen Vorbehalt machen könnten — in der vollsten Ueberzeugung, daß sie dadurch nur Zerwürfnisse in der Gemeinde hervorrufen und sich selbst dem Hasse und der Verfolgung aussetzen würden. — Wenn daher ein Antrag wegen Erwählung eines großen Ausschusses von der Gemeinde-

Versammlung verworfen wird, so mögen zwar Gemeinderath und Ausschuß, wenn sie von der Nothwendigkeit einer solchen Anstalt überzeugt sind, ihren Antrag unter günstigern Verhältnissen bei künftigen Gemeinde-Versammlungen nochmals wiederholen — sind aber durchaus nicht befugt, sich gleichsam im Weg einer Beschwerde an die Staatsbehörde zu wenden.

Nach allen diesen Voraussetzungen ist daher in Betreff der ersten Frage: in welchen Gemeinden nämlich ein großer Ausschuß zu bilden sey, Ihre Commission nach dem Beschlusse der Mehrheit, mit dem Regierungs-Vorschlage dahin einverstanden, daß in allen Gemeinden über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden müsse — und in Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen gewählt werden dürfe, jedoch einzig nur in dem Falle, wenn die Gemeinde es beschließt.

Zur leichtern Uebersicht wird hier in der Beilage **Lit. A** ein Verzeichniß aller in beide Klassen gehörigen Gemeinden angeschlossen, nach welchem 21 Gemeinden einen großen Ausschuß ernennen müssen, und 114 Gemeinden einen solchen wählen dürfen.

## II.

## Wie groß soll die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses seyn?

In der Gemeinde-Ordnung wird §. 40 ausgesprochen, daß der größere Ausschuß viermal so stark seyn müsse, als der allgemein gebotene kleine Bürgerausschuß. — Da aber nach dem neuerlichen Gesetz-Entwurf der große Ausschuß einen viel ausgedehntern Wirkungskeis erhält, und bei den wichtigsten Angelegenheiten im Namen der Gemeinde handelt, so muß auch derselbe — wenn er das Vertrauen der Bürgerschaft genießen soll, aus einer größern Zahl von Repräsentanten bestehen und mit der Größe der Bürgerschaft mehr im Verhältniß stehen. — Daher hat der gegenwärtig vorgelegte Gesetz-Entwurf verordnet, daß die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses gleich stehen soll der Zahl des Gemeinderathes und des gewöhnlichen Bürgerausschusses — mit Hinzuschlagung von

$\frac{1}{12}$ der ganzen Bürgerschaft in den vier größten Städten,
$\frac{1}{10}$ der Bürgerschaft bei den übrigen Gemeinden von mehr als 3000 Seelen,
$\frac{1}{7}$ der Bürgerschaft bei den Gemeinden von 1500 bis einschließlich 3000 Seelen.

Bei der Berathung über diese Berechnungsart verfiel aber doch die Commission auf ein doppeltes Bedenken. Einmal würde der große Ausschuß — besonders bei der ersten Klasse viel zu zahlreich werden, und z. B.

| | |
|---|---|
| bei Mannheim . . . . . | 219 |
| bei Carlsruhe . . . . . | 166 |

Köpfe betragen. Es ist einleuchtend, wie schwerfällig und unbeholfen eine solche große Maschine bei den so häufig vorkommenden Berathungen über Verwaltungsgegenstände seyn würde, und welchen Schwierigkeiten schon die Wahl eines solchen großen Collegiums unterliegen müsse. Je zahlreicher überhaupt der große Ausschuß ist, desto höher steigen die Schwierigkeiten in Bildung und Behandlung desselben.

Noch größer sind die Bedenken bei der 2ten Klasse von Gemeinden, in welcher $\frac{1}{10}$ — und bei der 3ten Klasse, in welcher $\frac{1}{7}$ der Bürgerschaft zu dem Gemeinderath und kleinen Ausschuß geschlagen werden soll, weil dadurch eine sehr ungerechte Ungleichheit entstehen, und der größte Theil der kleinern Gemeinden dritter Klasse einen bedeutend zahlreichern großen Ausschuß erhalten würde, als die letzte Gemeinde in der zweiten Klasse mit einer viel größern Bürgerschaft. So würde eine in der 2ten Klasse stehende Gemeinde von 3100 Einwohnern — also nach dem angenommenen Typus mit 620 Bürgern, zu ihrem großen Ausschuß, über den Gemeinderath und kleinen Ausschuß nur noch einen Zuschlag von . . 62 Köpfen erhalten, dagegen bei einer Gemeinde der 3ten Klasse mit 3000 Seelen beträgt dieser Zuschlag . 86

und sogar eine Gemeinde von nur 2200 Einwohnern würde einen Zuschlag von . . . . . 63 Köpfen — also noch immer einen größern Ausschuß erhalten, als eine um einen vollen Drittel größere Gemeinde der 2ten Klasse. — Diese Inconsequenz kann man durch Einschiebung einer weitern Mittelklasse zwar wohl vermindern — aber nicht aufheben.

Aus diesen Gründen glaubte sich daher ihre Commission auf die im vorgelegten Gesetzentwurf bestimmte Berechnungsart über die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses nicht einlassen zu können.

Man verfiel nun zuerst wieder auf die schon bei frühern Discussionen in Anregung gebrachte Idee, ob es nicht angemessen und ausführbar seyn möchte, die nöthige Vermehrung des kleinen Ausschusses nach Prozenten der Bevölkerung oder der Bürgerschaft zu berechnen. Allein mag man nun was immer für eine Höhe der Prozente annehmen, so wird immer bei einer gleichförmigen Berechnung für alle Gemeinden, der große Ausschuß in den am meisten bevölkerten Städten bei weitem zu zahlreich — und in gewöhnlichen Gemeinden viel zu klein erscheinen. Will man aber zur Vermeidung dieses Uebelstandes eine verschiedene Interessen-Berechnung nach Klassen vornehmen, so verfällt man wieder in den nämlichen Fehler, welcher oben bei der Berechnung im Regierungs-Entwurfe gerügt worden ist.

Derselbe Fehler bleibt auch offenbar, wenn man auf den bei den Commissions-Verhandlungen gemachten weitern Vorschlag eingehen wollte, daß nämlich bloß die Zahl der Mitglieder, welche nach §. 40 der Gemeinde-Ordnung für den größern Ausschuß bestimmt sind, verdoppelt werden soll. Denn auch hier würde bei den vier Hauptstädten der große Ausschuß viel zu zahlreich, und bei den Gemeinden von kaum 1500 Seelen viel zu klein werden.

Alle diese Betrachtungen führten die Commission auf die Ueberzeugung, daß kein anderes der Gerechtigkeit entsprechendes und leicht ausführbares Mittel übrig bleiben werde, als zwar die von der hohen Regierung gewählte Methode im ganzen beizubehalten — jedoch für alle Gemeinden ohne Unterschied eine und dieselbe Berechnungsart zu wählen, und zugleich für die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses zur Verhütung der Extremen ein maximum und ein minimum festzustellen. In diesen Voraussetzungen geht daher durch Stimmen-Mehrheit das Commissions-Gutachten dahin:

„daß der große Ausschuß in allen Gemeinden, welche zur Aufstellung eines solchen verpflichtet oder berechtiget sind, in einem Zehntel der ganzen Bürgerschaft bestehen soll, jedoch mit der Beschränkung, „daß derselbe mit Einrechnung des Gemeinderaths und kleinern Bürgerausschusses die Zahl von 150 „nicht zu übersteigen — bei kleinern Gemeinden von 1500 bis 3000 Seelen aber wenigstens aus 50 „Mitgliedern zu bestehen habe.“

Ihre Commission glaubt, daß dieser gewählte Maaßstab den in der Gemeinde-Ordnung und in dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe aufgestellten Grundsätzen vollkommen entspreche, die auf Recht und Billigkeit gegründeten verhältnißmäßigen Ansprüche der verschiedenen Gemeinden nicht verletze, und in der Ausübung keine besondern Schwierigkeiten finden werde. — Um die Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages anschaulicher zu machen, wird unter **Lit. B.** eine Nachweisung angeschlossen, wie groß sich nach den obigen Grundsätzen bei jeder der in die erste Klasse gehörigen Gemeinden von mehr als 3000 Seelen der große Ausschuß gestalten werde. Gerne hätte ich diese Nachweisung auch auf die Gemeinden 2ter Klasse ausgedehnt: allein dazu hätte gehört, daß ich mir über die Größe der Bürgerschaften in 114 Gemeinden zuverlässige Notizen verschafft hätte, was natürlich nicht in meiner Macht stund. Der Vollzug wird seiner Zeit das Weitere nachweisen.

## III.

## Wahl des größeren Ausschusses.

In der Gemeinde-Ordnung wird in den §§. 28 u. 40 festgesetzt, daß die Mitglieder des größeren Ausschusses mit einem Drittel aus dem nach dem Ortskataster höchst besteuerten Drittel der Bürgerschaft, mit einem Drittel aus dem niedrigst besteuerten und mit einem Drittel aus dem nach dem Ortskataster in der Mitte liegenden Drittel der Bürgerschaft gewählt werden müssen. In dem von der Regierung vorgelegten neuen Gesetzentwurfe wird nun diese nach der Größe der Steuerkapitalien zu geschehende Eintheilung der Bürgerschaft in drei Klassen beibehalten, und nur noch beigefügt, daß

a) die erste Klasse — wenn auch vielleicht schon ein Zehntel der Bürgerschaft den Drittel des Gesammt-Steuerkapitals erschöpft — dennoch bis auf einen Sechstel, und eben so in gleicher Voraussetzung die 2te Klasse bis auf 2 Sechstel der Bürgerschaft ergänzt werden müsse, — und daß

b) jede Klasse für sich den 3ten Theil der ganzen Zahl der Ausschuß-Mitglieder zu wählen habe, und zwar einen Drittel dieses ihres Antheiles, also einen Neuntel des ganzen Ausschusses, aus der ersten, einen Neuntel aus der zweiten, und einen Neuntel aus der dritten Klasse.

Gegen diese im neuen Gesetzentwurfe verfügte Wahlart für den großen Ausschuß konnte auch die Mehrheit der Commission nichts erinnern, und die von der Minorität gemachte Einwendung: daß die obige Wahlart viel zu verwickelt und zeitraubend sey, nicht als begründet erachten. Denn es mußten ja schon bisher nach der in der Gemeinde-Ordnung bestimmten alten Wahlart die Steuerkapitalien aller Bürger erhoben, und alle Bürger in 3 Klassen gebracht werden: ob nun gerade jede Klasse einen Drittel der Bürger enthalte, oder die erste bloß einen Sechstel und die dritte vielleicht die Hälfte aller Bürger, das kann durchaus weder größere Schwierigkeiten — noch einen größeren Zeitaufwand verursachen. Im Gegentheile muß ja künftig eine große Erleichterung dadurch eintreten, daß nicht mehr jeder Bürger für alle zu wählenden Ausschuß-Mitglieder seine Stimme abzugeben hat, sondern jeder nur für einen Drittel derselben —, woraus eine bedeutende Abkürzung des Wahlgeschäftes hervorgehen muß, indem gewiß bei keiner Gemeinde die durch den neuen Gesetzentwurf vorgeschriebene Zahl des großen Ausschusses die dreifache Summe der bisher durch die Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Ausschuß-Mitglieder auch nur von Weitem erreicht. Zuverlässig werden auch die in dieser Kammer sitzenden Beamten und Ortsvorgesetzten der großen Gemeinden Karlsruhe, Heidelberg, Lahr, Pforzheim, Weinheim, Rastadt ꝛc. bezeugen, daß die bisher vorgenommenen Wahlen der größern Ausschüsse keine so herkulische Arbeit waren, wie man nun behaupten will. Auch könnte eine sehr große Erleichterung dadurch erzweckt werden, daß die Mitglieder des großen Ausschusses durch 6 Jahre im Dienste bleiben, und daher nur alle 3 Jahre die Hälfte abzutreten hat. Es würde dadurch der doppelte Vortheil erreicht, daß nicht nur die Mitglieder des größeren Ausschusses während ihrer längeren Dienstperiode auch mehr Geschick und Gewandtheit in ihren Amtsverrichtungen sich erwerben können, sondern daß auch die Bürgerschaft, und vorzüglich die Stimmgeber, durch die immerwährend sich drängenden Wahlen nicht zu sehr ermüdet, und am Ende solche Wahlakte als eine höchst unbedeutende Sache mit der größten Gleichgültigkeit behandelt werden. — Die Mehrheit der Commission hat daher auch beschlossen, daß dieser Antrag auf Verlängerung der Dienstzeit ausdrücklich in den Bericht aufgenommen werden soll.

Dieß ist aber die einzige Abänderung, welche die Mehrheit der Commission in Betreff der Wahlart des großen Ausschusses an den Vorschriften der §§. 3, 4 u. 5. des neuen Gesetzentwurfes wünschen kann.

## IV.

## Wirkungskreis des großen Ausschusses.

Der Zweck des uns vorgelegten Gesetzentwurfes ist unzweifelhaft, statt der schwer zusammenzubringenden, für besonnene Berathungen nicht geeigneten und in ihren Beschlüssen unzuverlässigen Gemeinde-Versammlung, eine Repräsentantschaft zu substituiren, welche in allen durch die Gemeinde-Ordnung an die Gemeinde-Versammlung gewiesenen Geschäften im Namen der Gesammt-Bürgerschaft zu handeln und deren Interessen zu vertreten hat. Nach dem vorgelegten neuen Gesetz-Entwurfe stehen daher dem großen Ausschusse alle schon in der Gemeinde-Ordnung §. 40 dem dort bewilligten größeren Ausschusse zugetheilten Amts-Verrichtungen ebenfalls zu, und nebstdem die Vornahme der Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleineren Bürger-Ausschusses.

Der erste Theil dieser Ermächtigung ist wohl ganz unbedenklich, weil derselbe in Betreff des Wirkungskreises nicht mehr und nicht weniger enthält, als was schon in der Gemeinde-Ordnung für den größeren Ausschuß ausgesprochen wird.

Dagegen ist die durch den neuen Gesetz-Entwurf beigefügte Erweiterung in Betreff der ebenfalls in den Wirkungskreis des großen Ausschusses gezogenen Wahlrechte allerdings von hoher Bedeutung, und berührt eines der wichtigsten Rechte der Gemeinden. Diese für den großen Ausschuß in Vorschlag gebrachte Vollmachts-Erweiterung verdient daher auch gewiß eine sehr sorgfältige Untersuchung, und das Resultat derselben ist eigentlich die Lebensfrage, von deren Beantwortung nothwendig die Annahme oder Verwerfung des vorgelegten Gesetz-Entwurfes einzig abhängt.

Offenbar sind, nachdem die Selbstergänzung der Gemeinde-Magistraturen schon längst und mit vollem Rechte verworfen worden, nur drei Wahlarten zur Wiederbesetzung des Bürgermeisteramtes, des Gemeinderathes und des kleinen Bürger-Ausschusses denkbar — nämlich:

A. Urwahlen, bei welchen jeder Gemeindebürger ohne allen Unterschied ein Stimmrecht hat;

B. Wahlen mit Wahlzensus, bei welchen nur Bürger mit einem bestimmten Steuerkapitale ein Stimmrecht ausüben dürfen, — und

C. Wahlen durch Wahlkollegien, bei welchen die Bürger ihr Stimmrecht nicht unmittelbar selbst üben, sondern an Wahlmänner übertragen, die aber von allen Bürgern ohne Ausnahme, nach Klassen gewählt werden.

Die zwei ersten Wahlarten sind in unserm Vaterlande schon versucht worden, und auch die dritte soll nun zur Ausübung kommen. Es ist daher von Wichtigkeit, die Vortheile und Nachtheile einer jeden dieser drei Wahlarten, weniger nach Prinzipien als vielmehr auf dem Probiersteine der Erfahrung, zu prüfen und abzuwägen, und wenn gleich über diese hochwichtige Frage, welche schon so oft in literarischen Werken behandelt und selbst bei den früheren Stände-Versammlungen so ausführlich discutirt worden, nicht wohl etwas Neues gesagt werden kann: so wird es doch bei den vorliegenden abweichenden Ansichten die Pflicht des Berichterstatters seyn, wenigstens die Hauptmomente in gedrängter Kürze zu berühren.

### A. Urwahlen.

Wir können uns wohl nicht verhehlen, meine Herren! daß ein gleiches Wahlrecht für alle Gemeindegenossen aus der Natur des Bürgerthums zu fließen scheine, und dem konstitutionellen Grundsatze, daß allen Gemeindegenossen gleiche bürgerliche Rechte zustehen, am meisten entsprechen möchte. Aber ein

erworbenes Recht auf eine solche Wahlart, nach welcher jeder Bürger sein Stimmrecht wirklich ausüben kann, oder eine Rechtsverletzung, wenn der Gesetzgeber eine auf Grundsätze gebaute beschränkte Wahlart einführt, kann ich durchaus nicht anerkennen. Das aus dem Bürgerthum fließende Wahlrecht ist nicht privatrechtlicher Natur, sondern dem öffentlichen Rechte angehörig. Der Einzelne stimmt nicht in seinem Privat-Interesse, sondern im Namen und zum Vortheil der Gesammtheit, und nur die öffentlichen Interessen können daher entscheiden, ob eine gewählte Wahlform gerecht und gut sey oder nicht. Der Gesetzgeber ist nicht nur berechtiget, sondern verpflichtet, diejenige Wahlform einzuführen, welche die meiste Garantie gibt, daß der Würdigste und Fähigste gewählt werde, und sind durch eine nach diesem Grundsatze erkannte Wahlform, zur Ausübung des Stimmrechtes besondere Eigenschaften als conditio sine qua non vorgeschrieben: so geht bei demjenigen, welcher diese Eigenschaften dermal nicht besitzt, die Ausschließung nicht gegen die Person sondern gegen den mangelnden Zustand, und der Ausgeschlossene kann sich eben so wenig über einen unbefugten Eingriff in seine Bürgerrechte beklagen, als der Minorenne, wenn ihm die Verwaltung seines Vermögens — oder der Bürgersohn, wenn ihm wegen Mangel der gesetzlichen Erfordernisse der Antritt seines angebornen Bürgerrechtes versagt wird. — Ich muß daher nochmals wiederholen, eine Verletzung des Rechtszustandes der Bürger durch eine vom Gesetzgeber nach allgemeinen Grundsätzen bestimmten, von den Urwahlen abweichenden Wahlform ist gar nicht denkbar.

Sobald einmal das Recht zur Aufhebung der Urwahlen anerkannt werden muß: so kann nur noch von der Räthlichkeit die Rede seyn, und hierüber wird wohl die Erfahrung gehört werden müssen. Da nämlich durch §. 12 der Gemeinde-Ordnung vom 31. Dezember 1831 jeder Bürger ohne Ausnahme wahlberechtigt erklärt worden: so sind natürlich bei der neuen Organisation der Gemeinde-Vorstände und noch später bei allen bis Ende 1833 vorgekommenen Erledigungsfällen immer die Wahlen durch die gesammte Bürgerschaft vorgenommen — also Urwahlen angeordnet worden. Welches war nun der Erfolg derselben? Es thut mir leid, meine Herren! ihnen nach meinen Erfahrungen keine erfreulichen Resultate vorlegen zu können. Schon in der Kammer-Sitzung vom 26. August 1835 sind von mehreren Abgeordneten sehr auffallende Beispiele ganz und gar mißglückter Urwahlen aufgeführt worden, und auch ich könnte aus meinen Erfahrungen eine solche Sammlung sehr bedeutend vermehren, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß hier einzelne Beispiele nichts entscheiden können — sondern es wird mehr darauf ankommen, welchen Charakter im Ganzen und nach ihrer Mehrheit die bisherigen Urwahlen getragen haben. — Meine Herren! Es sind in den Jahren 1832 und 1833 viele hundert Wahlprotokolle durch meine Hände gelaufen: nicht selten hatte man Ursache, mit dem Resultate wohl zufrieden zu seyn: aber bei weitem in den meisten Fällen lagen in den Wahlakten selbst schon die sprechendsten Beweise, daß unlautere Absichten zum Grunde lagen, und die Wahlen durch schmälige Umtriebe erschlichen worden. — In der einen Gemeinde wurde ein wegen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt zur Correctionshaus-Strafe Verurtheilter — und in der andern ein durch peinliches Urtheil des Betruges schuldig erkannter und deßwegen abgesetzter Vogt als Bürgermeister gewählt. Bald wurde nachgewiesen, daß man ausgefüllte Wahlzettel, mit klingenden Motiven versehen, unter die Bürger vertheilte — bald daß schon 8 Tage vorher für jeden, welcher zur Fahne geschworen, freie Zeche eröffnet worden. — Nicht selten hat man die Armen mit glänzenden Versprechungen wegen Vertheilung des Gemeinde-Eigenthums, unentgeldlicher Beholzung, Steuerfreiheit ꝛc. bearbeitet und es entstunden dann später Beschwerden, Beschimpfungen und Zerwürfnisse, wenn solche pflichtwidrige Versprechungen nicht erfüllt werden konnten. — Beinahe immer waren viele 100 Stimmzettel der ärmern nicht selbstständigen Klasse von einer und derselben Hand geschrieben. — Sie werden mir, meine Herren! die weitere Schilderung dieser traurigen Kehrseite der Urwahlen gerne erlassen: daß ich aber ohne alle Uebertreibung nakte Wahrheit gesprochen habe, werden gewiß die in dieser Kammer sitzenden Herren Bezirksbeamten bezeugen, indem sie zuverlässig in ihren Amtsdistrikten die nämlichen betrübenden Erfahrungen gemacht haben. Ich wiederhole aber nochmals, daß ich nur im Allgemeinen spreche, und gerne anerkenne, daß nicht selten auch wohlgelungene Urwahlen vorge-

kommen: von solchen ehrenhaften Ausnahmen geben auch die in unserer Mitte befindlichen Bürgermeister einen sehr sprechenden Beweis.

Diese unerfreuliche Erscheinung, daß nämlich die Urwahlen der Regel nach keine erwünschlichen Erfolge haben, ist auch sehr begreiflich. Es liegt nämlich tief in der menschlichen Natur, daß diejenigen, welche vermöge ihrer Stellung in der Gesellschaft, kein Interesse an dem öffentlichen Wohl haben, gewöhnlich auch die öffentlichen Geschäfte mit der größten Gleichgültigkeit behandeln und sich willenlos Jedem hingeben, welcher sie für seine Meinung gewinnen will, und mit dieser Werbung irgend einen mittel- oder unmittelbaren Vortheil zu verbinden versteht. Denn einem Bürger, welcher kein Vermögen besitzt und von seinem täglichen Handverdienste leben muß, oder mit gänzlicher Aufgebung seiner Selbstständigkeit sich einem Dritten verdingt, ist wohl sehr wenig daran gelegen, wie das Gemeingut verwaltet, und wem die Zügel des Regiments in die Hand gelegt werden. — Alle Bürger, welche ausser dem persönlichen Verdienst-Capital kein anderes Steuerobjekt besitzen, alle Dienstboten, Handwerksgesellen, und Fabrikarbeiter, und selbst die kleinen Professionisten, welche ohne Fonds von ihrem täglichen Handwerksverdienste leben müssen, gehorchen willig bei den ihr Interesse sehr wenig berührenden Wahlen dem Gebote ihres Brodherrn, welche Gefahr künftig um so allgemeiner und bedenklicher werden muß, da in den letztern Jahren das Fabrikwesen in unserm Vaterlande sich um das Zehnfache vermehrte und offenbar die Zahl solcher Unternehmungen noch immer im progressiven Steigen begriffen ist. — Es bleibt daher, ungeachtet aller Scheingründe von Rechtsgleichheit und Humanität, eine unwidersprechliche practische Wahrheit, daß eine Wahl, bei welcher die sämmtlichen Bürger ohne allen Unterschied ein Stimmrecht auszuüben haben, durchaus keine Garantie gebe für einen dem Gemeindewohl entsprechenden Erfolg.

Das ist auch beinahe in allen konstitutionellen Staaten Deutschlands durch die That anerkannt, indem in ihren Gemeinde-Ordnungen überall die Urwahlen verworfen sind. Denn nicht nur in Frankreich, welches man so gerne als Musterland für die bürgerliche Freiheit aufstellt — sondern auch in Preussen, Sachsen, Churhessen, Braunschweig, Hannover und Baiern bestehen für Bürgermeister und Gemeinderath keine Urwahlen. Sogar diese hohe Kammer selbst hat schon in ihren frühern Verhandlungen die Verwerflichkeit derselben anerkannt, indem nicht nur schon in der öffentlichen Sitzung vom 7ten Juni 1831 hochgeehrte Redner in sehr glänzenden Vorträgen die Stimmberechtigung aller Bürger bekämpften und in derselben eine sehr gefährliche Uebertreibung des demokratischen Prinzips fanden, sondern sogar in der Session vom 26. August 1835 die Urwahlen mit gleichförmiger Stimmberechtigung aller Bürger, durch Kammerbeschluß verworfen worden.

Endlich sey mir noch erlaubt, auf einen nicht unwichtigen Umstand aufmerksam zu machen. Bei der Discussion über das vorgelegte Gemeindeordnungsgesetz lag noch ein vom Gemeinderath getrenntes besonderes Pfandgericht im Projekte, und es war daher auch damals kein so dringendes Bedürfniß, hinsichtlich des öffentlichen Credites auf bemittelte Gemeinderäthe Bedacht zu nehmen. Wegen Unausführbarkeit des obgedachten Trennungsplanes ist aber derselbe schon längst aufgegeben worden und man muß Gemeinderath und Pfandgericht als stabil vereinigt ansehen. Seither ist es also allerdings von großer Wichtigkeit, daß haftbare Männer in den Gemeinderath kommen, und auf diesen Umstand muß sogar der Wahlkommissär nach der erfolgten Instructiv-Verordnung die Stimmberechtigten bei jeder Wahl aufmerksam machen. Damit in offenbarem Wiederspruche scheint es aber zu stehen, wenn jedem Bürger ohne allen Unterschied ein Passiv- und Activ-Wahlrecht zugestanden wird. Wir haben, besonders in den gegen das Hochgebirg ansteigenden Thälern viele Gemeinden, deren Gemarkungen ganz in geschlossenen Hofgütern bestehen, und in welchen früher nur die Besitzer der letztern, wirkliche Ortsbürgerrechte besaßen — nicht aber die in viel größerer Zahl der vorhandenen sogenannten Taglöhner, welchen daher auch kein Wahlrecht zustund. Nachdem nun aber diese Taglöhner mit dem 23. April 1832 in alle politischen Bürgerrechte einrückten, so konnten sie, ihrer

Uebermacht bewußt, gleich bei der ersten Organisation nur Taglöhner in den Gemeinderath wählen, und somit besteht derselbe aus lauter armen Menschen ohne liegenschaftliches Besitzthum, ohne Steuerobjekt. Wie verderblich diese unglückliche Folge der Urwahlen und des unbeschränkten Activ-Wahlrechtes auf den Credit der Gemeinde wirken müsse, ist einleuchtend.

Aus allen diesen, in ihrer Vereinigung gewiß sehr erheblichen Gründen, glaubt daher ihre Commission auf Verwerfung der Urwahlen antragen zu müssen.

## B. Wahlzensus.

Sobald das unbedingte positive Wahlrecht aller Bürger ohne Unterschied, durch Verwerfung der Urwahlen hinwegfällt, so sind zur Ernennung der Gemeinde-Vorstände nur noch zwei Wahlformen denkbar, und entweder wird

„die Ausübung des Stimmrechtes durch einen ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz an solche Be„dingungen geknüpft, welche nicht bei allen Bürgern sich finden: Wahlcensus,
„oder die einzelnen Bürger üben ihr Stimmrecht nicht unmittelbar selbst aus, sondern ernennen Aus„schüsse, welche dann im Namen der Gesammtbürgerschaft die Gemeinde-Vorstände wählen: Wahl„Kollegien.

Hier nur von der erstern Wahlform, vom Wahlcensus. Unverkennbar ist der Bürger zur Ausübung eines positiven Wahlrechtes bei Ernennung der Gemeinde-Vorstände um so würdiger und geschickter, je mehr er Intelligenz besitzt, um jedesmal unter den Competenten den würdigsten und fähigsten zu wählen, — je mehr ihm patriotischer Eifer für das Gemeindewohl beiwohnt, um immer nur so zu stimmen, wie es nach seiner Ueberzeugung dem Gemeindewesen frommt — und je mehr er nach seinen bürgerlichen Verhältnissen selbstständig steht, und seine Privat-Interessen an das Gemeindewohl geknüpft sind. — Da aber eine Scala für Intelligenz und Rechtlichkeit nicht denkbar ist und im Reiche der Unmöglichkeit liegt, so bleibt als Grundlage zur Aufstellung solcher Bedingungen, durch welche ein Theil der Bürger vom Stimmrechte ausgeschlossen werden soll, nur noch das materielle Interesse und das Vermögen der Bürger — erkennbar aus dem Ortssteuerkataster.

Einen solchen Wahlcensus hat die hohe Regierung schon in ihrem ersten an die Kammer im Jahre 1831 übergebenen Gesetzes-Entwurfe vorgeschlagen und zwar nach Gradationen,

| | |
|---|---|
| für die 1te Klasse auf . . . . . | 3000 fl., |
| „ „ 2te „ „ . . . . . | 2000 fl., |
| „ „ 3te „ „ . . . . . | 1000 fl. |

Der damalige Berichterstatter erkannte auch die Nothwendigkeit eines solchen Wahlcensus, wollte aber denselben blos für die 2 ersten Klassen gelten lassen mit 2000 u. 1500 fl., welcher Commissionsantrag auch in der Kammersitzung v. 7. Juni 1831 sehr lebhaft unterstützt worden, aber demungeachtet nicht durchging. In Folge der neuen Gemeinde-Ordnung ist nun die in den Jahren 1832 und 1833 eingetretene Organisation der Gemeinderäthe überall durch Urwahlen vorgenommen worden, welche aber in der Mehrzahl so unglückliche Resultate gegeben haben, daß sich die hohe Regierung bewogen fand, durch ein von den obigen Vorschlägen des Commissions-Berichtes wenig abweichendes provisorisches Gesetz vom 4. Dezember 1833 einen Wahlcensus wirklich einzuführen, nämlich

| | |
|---|---|
| für die 1te Klasse der Gemeinden . . . | 2000 fl., |
| „ „ 2te „ „ „ . . . | 1500 fl., |
| „ „ 3te „ „ „ . . . | 800 fl. |

Dieses provisorische Gesetz ist der Kammer in der Sitzung vom 13. August 1835 zur Berathung und Genehmigung vorgelegt worden: der damalige Berichtserstatter hat auch wirklich auf einen Wahlcensus von wenigstens 500 fl. in den Städten über 3000 Seelen angetragen, und dieser Vorschlag ist in der Sitzung vom 26. August 1835 zum Kammerbeschluß erhoben worden. Wegen den in wenig Tagen nachher erfolgten Beschluß des damaligen Landtages konnte aber die Sache bei der ersten Kammer nicht mehr zur Berathung kommen, und es besteht nun noch dermal der durch das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 verfügte Zustand.

Ohne Rücksicht auf alle diese Vorgänge, meine Herren! kann ich nach dem Beschlusse der Mehrheit Ihrer Commission auf keinen Wahlcensus antragen. Sie erlassen mir gewiß die ausführliche Wiederholung der für und gegen die Sache sprechenden Gründe, welche bei den Verhandlungen in den Jahren 1831 und 1835 auf eine so glänzende Weise und mit so vielem Scharfsinne erörtert worden. Für die Mehrheit ihrer Commission war die unläugbare Erfahrung genügend, daß der eingeführte Wahlcensus die erwarteten Folgen nicht hatte, und daß überhaupt ein kleiner Census von gar keiner Wirkung sey, ein hoher Census aber, durch welchen also ein großer Theil der Bürgerschaft getroffen würde, nicht angewendet werden sollte, so lange noch durch gelindere Mittel der nämliche Zweck zu erreichen ist.

Wollte man nämlich bloß den niedrigsten Steuersatz per 500 fl. als Wahlcensus annehmen, so würde dadurch nach den bei den Ministerialacten liegenden tabellarischen Nachweisungen kaum der 20te Theil der Bürgerschaft von dem activen Wahlrechte ausgeschlossen werden. — Soll es aber bei den Verfügungen des provisorischen Gesetzes verbleiben, so würde dadurch nach einer durchschnittlichen Berechnung nicht nur eine volle Quart aller Bürger ihr Stimmrecht verlieren, sondern sogar in manchen größern Städten dieser empfindliche Verlust mehr als die Hälfte der ganzen Bürgerschaft treffen. — So wären, um nur einige Beispiele aufzuführen,

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| in Mannheim | von | 2097 | Bürgern | nur | stimmberechtigt | — | 974 | und | ohne Stimme | — 1123 |
| in Freiburg | „ | 1490 | „ | „ | „ | — | 710 | „ | „ | — 780 |
| in Heidelberg | „ | 1450 | „ | „ | „ | — | 685 | „ | „ | — 765 |
| in Eberbach | „ | 635 | „ | „ | „ | — | 278 | „ | „ | — 357 |

also weit über die Hälfte der obigen Bürgerschaften sind nach den bisher aufgestellten Census ohne positives Wahlrecht.

Dieses Wenige, meine Herren! wird wohl hinreichen, um das Gutachten der Commission, daß kein Wahlcensus zum Gesetz erhoben werden sollte, zu rechtfertigen, mit welchem Antrage auch bei weitem die Mehrheit der Bezirksämter nach ihren bei den Akten liegenden Berichten einverstanden sind.

## C. Wahlkollegien.

Auch diese Wahlform ist schon in den Kammersitzungen vom 7. Juni 1831 und 26. August 1835 zur Sprache gekommen und von mehreren Mitgliedern kräftig unterstützt worden: die Regierungs-Commission machte aber gegen diese Einmischung eines fremden, zum damals vorgelegten Gesetzes-Entwurfe nicht gehörigen Gegenstandes Einsprache, weil dadurch ein ganz neues Gesetz entstehen würde. Von der Regierung sind früher die Wahlkollegien noch nie in Vorschlag gebracht worden, und erst während des gegenwärtigen Landtages geschah dieses zum erstenmal durch den gegenwärtig in Betreff der großen Gemeindeausschüsse vorgelegten neuen Gesetz-Entwurf. Derselbe besteht seiner Wesenheit nach in Folgendem:

Die Bürgerschaft übt das ihr zustehende Stimmrecht zur Erwählung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und der kleinen Ausschüsse nicht unmittelbar selbst aus — sondern durch eine mit der Größe der

Bürgerschaft verhältnißmäßige Zahl von Vertretern, Wahlmännern. — Zur Ernennung dieser Wahlmänner hat jeder Bürger eine Virilstimme, und er übt dieselbe aus in der Klasse, zu welcher er nach seinem Steuerkapitale gehört. Jede Klasse wählt die gleiche Zahl der Wahlmänner, und der ganze Unterschied besteht darin, daß nur die zweite Klasse jedesmal einen Drittel der Bürger enthalten muß, die erste Klasse aber mit Rücksicht auf das Ortssteuerkataster weniger, und die dritte Klasse mehr als einen Drittel der Bürgerschaft in sich begreift.

Schon aus dieser kurzen Darstellung der Wesenheit und des Geistes des uns vorgelegten Gesetz-Entwurfes ergibt sich, daß die vorgeschlagenen Wahlkollegien keine großen Ungleichheiten in dem positiven Wahlrechte statuiren und doch mit entschiedenen Vortheilen verbunden sind. Ich will, um die Sache anschaulicher und deutlicher zu machen, mir nur folgende Bemerkungen erlauben, welche nicht der Doctrine angehören, sondern aus dem Bereiche vielseitiger Erfahrungen entnommen sind.

1) Die Erwählung des Wahlkollegiums ist sehr einfach und kann in der Ausführung nicht den mindesten Schwierigkeiten unterliegen, ist sogar bedeutend leichter, als die von der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebene Wahl des bisherigen größeren Ausschusses. In der Stadt Mannheim z. B. in welcher der Gemeinderath aus 16 — folglich der kleine Ausschuß aus 24, und der in der Gemeinde-Ordnung verfügte große Ausschuß aus 96 Mitgliedern zu bestehen hat, muß bei der Wahl jeder Bürger 96 Stimmen abgeben, statt daß er künftig nur 50 Ausschüsse wählt.

Eben so würde für die Zukunft das einem Wahlkollegio übertragene Wahlgeschäft zur Wiederbesetzung des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Ausschusses, viel einfacher und leichter vor sich gehen, als wenn die ganze Bürgerschaft wählt, was keiner Beweisführung bedarf, indem doch wohl unverkennbar z. B. die Bürgermeisterwahl in Mannheim unendlich schwieriger seyn muß, wenn 2097 Bürger ihre Stimme abgeben, als wenn derselbe von einem kaum aus dem vierzehnten Theil der Bürgerschaft bestehenden Wahlkollegio erwählt wird.

2) Immer aber wird das Wahlkollegium aus wenigstens $^2/_3$ solcher Bürger bestehen, welche mit ihren Privatinteressen enge mit dem Gemeindeinteresse verbunden sind, — welche nach dem Grade ihrer Intelligenz wohl beurtheilen können, ob der Kandidat die nöthigen Eigenschaften eines würdigen Ortsvorstandes besitze, — welche endlich nach ihren bürgerlichen Verhältnissen selbstständig sind und daher nach ihrer Ueberzeugung stimmen werden, ohne so leicht den Intriguen und Verlockungen der Factions-Männer sich hinzugeben. Wenn man daher nicht gegen alle Erfahrungen taub und blind seyn will: so kann gar nicht geläugnet werden, daß die von einem mit der Größe der Bürgerschaft im Verhältniß stehenden Wahlkollegio vorgenommenen Wahlen zuverlässig ein für das Gemeindewohl viel ersprießlicheres Resultat geben werden, als die von der Volksmasse ausgehenden Urwahlen.

3) Daß durch die Statuirung von Wahlkollegien statt der Urwahlen, kein bürgerliches Recht verletzt werde, ist schon oben gezeigt worden: das Gemeindewohl ist das oberste Gesetz und was diesem widerspricht, kann von keinem Gemeindegenossen als ein aus dem Bürgerthum fließendes Recht in Anspruch genommen werden. — Eigentlich aber wird durch die Einführung der Wahlkollegien das positive Wahlrecht des Bürgers gar nicht gefährdet: denn es ist hinsichtlich der Berechtigung ganz gleichgültig, ob ich mein Recht unmittelbar selbst ausübe oder die Ausübung einem Dritten übertrage, und im letztern Falle wird mein gutes Recht weder aufgehoben, noch verletzt. Es ist ja sogar ein bekannter Rechtsgrundsatz: was ich durch einen andern thue, habe ich selbst gethan (quod quis per alium facit, semetipsum fecisse dicatur.)

Noch viel weniger kann ich die Einwendung begreifen, daß durch Wahlkollegien ein aristokratisches Prinzip in die Gemeinde-Ordnung eingeschwärzt, und die Schwere der Geldsäcke als Scala für die bürgerlichen Berechtigungen aufgestellt werde. — Das demokratische Prinzip, meine Herren! sitzt wohl

in unserer Gemeinde-Ordnung so fest, daß demselben durch die bloße Abänderung einer Wahlform gewiß noch keine Gefährde droht. Ist es aber so ganz unbillig, daß eine kleine Bürgerklasse, welche die Hälfte aller Lasten tragen muß, auch einen größern Einfluß auf die Gemeinde-Angelegenheiten zu üben habe? warum drängen sich die untern Bürgerklassen bei Bedeckung der Gemeindebedürfnisse nicht ebenfalls hinzu, und verlangen gleiche Umlagen durch Kopfsteuern? werden die Gemeindeangelegenheiten nicht am besten besorgt werden von selbstständigen Männern, deren Privat-Interesse enge mit dem öffentlichen Interesse verknüpft ist? und wie gewaltig groß ist denn der Unterschied, welcher durch die vorgeschlagenen Wahlkollegien zwischen armen und reichen Bürgern statuirt werden soll? ein Beispiel wird wohl die Sache am anschaulichsten machen. Nehmen wir eine Gemeinde an von 600 Bürgern — mit einem Steuerkapital von 300,000 fl. und mit einen nach den Vorschriften des Gesetz-Entwurfes sich auf 60 Mitglieder stellenden großen Ausschusse: so ergibt sich folgendes Resultat:

| Bürgerklasse. | Zahl in jeder Klasse | Steuerkapital jeder Klasse | Hat von 60 Mitgliedern zu wählen: | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | nach der Kopfzahl | nach dem Steuer-Kapital | nach dem Gesetz-Entwurf |
| I. Klasse mit 1/6 | 100 | 150000 | 10 | 30 | 20 |
| II. Klasse mit 2/6 | 200 | 125000 | 20 | 25 | 20 |
| III. Klasse mit 3/6 | 300 | 25000 | 30 | 5 | 20 |

Ich sollte glauben, es erhelle aus diesem Beispiele deutlich genug, daß wahrhaftig durch die im Gesetz-Entwurf vorgeschriebene Wahlform die reichere Klasse der Bürger nicht so gewaltig bevortheilt werde, und die ärmere Klasse um so weniger über Zurücksetzung zu klagen habe, da ja immer aus derselben ein volles Drittel der Wahlmänner gewählt werden muß. Wenigstens ist in jedem Falle die Wahlform durch Wahlkollegien unverkennbar für die ärmere Bürgerklasse weit günstiger, als jeder Wahlzensus, indem dieselbe nach dem letztern bei den Wahlen der Ortsvorgesetzten gar kein Stimmrecht hätte, zu den Wahlkollegien aber eben so gut wie jede andere Bürgerklasse einen Drittel der Wahlmänner ernennen darf.

4) Welche Wahlform in andern constitutionellen Staaten eingeführt sey, kann wohl hier nichts entscheiden, und man sollte über die Frage, was unserem Vaterlande fromme, die Beantwortung nicht im Auslande suchen. Indessen sind doch wirklich, so wie dieses nunmehr durch den neuen Gesetz-Entwurf auch für Baden angeordnet wird, in den meisten konstitutionellen Staaten Deutschlands nicht nur für die Wahl der landständischen Abgeordneten, sondern auch für die Wahlen der Ortsvorstände, schon längst förmliche Wahlkollegien eingeführt. — In der berühmten preußischen Städteordnung vom Jahre 1808, und revidirt im Jahre 1831, wird der Bürgermeister und Magistrat nicht von der Gesammt-Bürgerschaft, sondern von einem Ausschusse, nemlich den sogenannten Stadtverordneten gewählt, welche wenigstens in 9 Mitgliedern bestehen müssen und die Zahl von 60 nicht übersteigen dürfen: die Verordneten selbst müssen zur Hälfte aus den Grundbesitzern gewählt werden, und es ist überhaupt keiner wählbar, welcher nicht in kleinern Städten ein Grundeigenthum von 1000 oder eine jährliche Rente von 200 Rchsthlr., und in größern Städten ein Grundeigenthum von 12000 oder eine Rente von 1200 Rchsthlrn. nachweist; die nemlichen Erfordernisse sind auch bedungen für den Bürgermeister und die Magistratsräthe. Somit ist in Preußen nicht nur die Wahlform durch Wahlkollegien, sondern nebstdem sogar ein sehr starker Wahlcensus eingeführt. — Nach der

königl. Sächsischen Städte-Ordnung vom Jahre 1832 besteht in allen Städten ein Stadtrath, dann Stadtverordnete und ein größerer Bürgerausschuß. Der letztere, welcher wenigstens das Zweifache, nie aber mehr als das Dreifache der Anzahl der Stadtverordneten betragen soll, wählt in kleinern Städten unter 200 Bürgern den Bürgermeister und Stadtrath, welche Wahl aber in größeren Städten von wenigstens 200 Bürgern sogar durch besondere Wahlmänner zu geschehen hat, deren Zahl ein Zwanzigtheil der ganzen Bürgerschaft betragen soll. Von den Wahlmännern, Ausschüssen und Stadtverordneten müssen wenigstens ⅔ Hausbesitzer seyn. Also auch hier Wahlkollegien und Wahlcensus. — Durch das Grundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. Sept. 1833 wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Wahl der Gemeinderäthe durch den Gemeinderath selbst und durch Vertreter der Bürgerschaft zu geschehen habe. — In Kurhessen bestehen nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 ein Bürgermeister, ein Gemeinderath und ein Gemeindeausschuß. Von den Ausschußmitgliedern, welche wenigstens die Zahl von zwölf, aber nie mehr als die Zahl von 48 betragen dürfen, muß die Hälfte aus der Klasse der hochbesteuerten Bürger gewählt werden, zu welchen in Gemeinden von nicht mehr als 100 Bürgern nur die nach der Größe ihres Steuerkapitals ersten 25 Bürger, und in größeren Gemeinden ausser diesen 25 noch für jedes hundert Bürger 10 weitere nach Ordnung des Steuerkapitals gezählt werden. Dieser Gemeinds-Ausschuß wählt den Bürgermeister und den Gemeinderath; und auch von diesen muß wieder die Hälfte oder bei ungerader Zahl die Mehrheit der Gemeinderäthe aus der Zahl der hochbesteuerten Bürger gewählt werden.

Ich weiß sehr wohl, daß in den beiden benachbarten Staaten: Großherzogthum Hessen und Königreich Württemberg durch die daselbst erfolgten Gemeinde-Ordnungen keine Wahlkollegien eingeführt sind. Allein schon in diesen Gemeinde-Ordnungen selbst hat sich die Staatsregierung Garantien anderer Art vorbehalten, indem im Großherzogthum Hessen die Gemeinde nur 3 Kandidaten zum Bürgermeister vorzuschlagen hat, aus welchen dann die Regierung willkürlich einen Bürgermeister ernennt, und von dem Gemeinderathe wenigstens der dritte Theil aus der höchstbesteuerten Hälfte gewählt werden muß — im Königreich Württemberg aber der Ortsvorstand lebenslänglich bleibt, und auch hier wieder bloß 3 Kandidaten vorgeschlagen werden, aus welchen der Regierung das Ernennungsrecht zusteht.

Ich sollte glauben, die bisher aufgeführten Beispiele möchten wohl, meine Herren! den überzeugenden Beweis liefern, daß in der Mehrheit der konstitutionellen Staaten Deutschlands der Grundsatz der Wahlkollegien adoptirt sey, und ich werde nicht nothwendig haben, noch im Auslande weitere Beispiele aufzusuchen. Wenigstens eine Verweisung auf England kann ich nicht anerkennen, da die durch Jahrhunderte in den Volkscharakter, in den National-Wohlstand und in die Privatinteressen tief eingewurzelte englische Verfassung mit allen darauf gegründeten öffentlichen Institutionen, himmelweit verschieden ist von dem öffentlichen Zustande eines kleinen deutschen Staates, auf welchen ein so großartiger Maaßstab nicht angewendet werden sollte. Eben so wenig möchte ich auf Frankreich mich berufen, in welchem Nachbarstaate gerade umgekehrt, obwohl nach dem Ausspruche eines verehrten Redners der Kammer die französische die freieste aller europäischen Nationen seyn soll, dennoch das aktive Wahlrecht durch Einführung der Wahlkollegien so sehr beschränkt wird, daß von 100 Bürgern nur einem ein Stimmrecht zustehe.

Aus allen diesen wichtigen Gründen, welche aber in der gegenwärtigen Berichtserstattung freilich nur angedeutet werden konnten, muß ich im Namen der Mehrheit Ihrer Commission den Antrag stellen, daß mit Verwerfung der Urwahlen und des Wahlcensus, ein Wahlkollegium als Wahlform für die Ortsvorstände sanctionirt werden sollte — und zwar mit wenigen Abänderungen nach den Vorschlägen des von der Regierung vorgelegten Gesetz-Entwurfes. — Zur leichtern Uebersicht aller durch die Wahlform der Wahlkollegien bei den Gemeinden der ersten Klasse eintretenden Verhältnisse lege ich hier unter Lit. C. eine tabellarische Nachweisung bei.

In diesen Voraussetzungen, meine Herren! bleibt nur noch übrig, in Betreff der einzelnen Theile des gedachten Gesetz-Entwurfes der hohen Kammer das Commissions-Gutachten vorzutragen.

Zu §. 1. Hier bleibt bloß der Nachsatz weg, weil die Commission weder dem Gemeinderath und Ausschuß das Recht einer Beschwerde gegen den verneinenden Beschluß der Gemeinde — noch der Staatsbehörde ein Recht, der Gemeinde einen großen Ausschuß aufzudringen, zugestehen will. In dieser Voraussetzung hätte also der 1te §. auf folgende Weise zu lauten:

„In allen Gemeinden über 3000 Seelen muß ein großer Ausschuß gewählt werden. Auch in Gemeinden „von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen kann ein großer Ausschuß gewählt werden, wenn es „die Gemeinde beschließt."

Zu §. 2. Aus den schon angegebenen Gründen glaubt die Mehrheit der Commission, daß zur größeren Vereinfachung bei Bestimmung der Zahl des größern Ausschusses ganz gleichförmig für alle Gemeinden, welche einen solchen ernennen müssen oder wollen, ein Zuschlag von $^1/_{10}$ der Bürgerschaft festgesetzt werden sollte — jedoch mit dem Beifügen, daß für die Zahl der Mitglieder ein maximum von 150, und ein minimum von 50 bestimmt werde. — Dieses Maximum von 150 Mitgliedern würde offenbar genügen, indem die Maschine — je größer sie ist, nur schwerer zu behandeln wird, und daher auch die Wahlkollegien, im Vergleiche mit der Größe der Bürgerschaft, in keinem andern Staate auch nur aus der Hälfte der obgedachten Mitglieder bestehen. Zu schwach darf aber das Wahlkollegium, welches künftig so wichtige Rechte im Namen der Gemeinde auszuüben hat, ebenfalls nicht seyn, und wenn eine aus mehr als 1500 Seelen bestehende Gemeinde einen Ausschuß von 50 Mitgliedern für zu groß erachten sollte: so mag sie denselben ganz unterlassen, und es hat dann für sie bei den allgemeinen Verfügungen der Gemeinde-Ordnung zu verbleiben. Daher hätte der §. 2. folgende Fassung zu erhalten:

„Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (ausser den nach §. 40. des Gemeinde-Gesetzes „vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderathes und kleinern Bürgerausschusses) „noch $^1/_{10}$ der ganzen Bürgerschaft betragen — und läßt die Zahl der Bürgerschaft durch 10 sich nicht „theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied gewählt. Jedoch soll die Zahl von „150 Mitgliedern nie überstiegen werden, und nie unter 50 herabsinken."

Die §§. 3. 4. und 5. des Gesetz-Entwurfes bestimmen die Art und Weise, nach welcher die Mitglieder des größern Ausschusses gewählt werden sollen, und die Commission findet nichts dagegen zu erinnern.

Zu §. 6. Der Sinn des Gesetzes ist unzweifelhaft, daß dem großen Ausschusse alle Rechte, welche demselben schon in der Gemeinde-Ordnung §. 40. zugeschrieben werden, zustehen, und er nebstdem auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des Ausschusses zu besorgen habe. Dieser allgemeine Grundsatz sollte jedoch im Gesetz ausgedrückt seyn, statt daß in demselben nur insbesondere des jetzt erst verliehenen Wahlrechtes gedacht wird.

Daß dem großen Ausschusse — wenn nämlich ein solcher von der hohen Kammer beschlossen wird — die Wahl des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zustehen soll, fand bei den Commissions-Verhandlungen wenig Anstände: um so beharrlicher verweigerte aber die Minorität der Commission dem großen Ausschusse das Recht zur Vornahme der Bürgermeister-Wahl.

Allein alle Bedenken, welche oben gegen die Urwahlen überhaupt ausgeführt worden, finden ihre volle Anwendung auch bei den Bürgermeisterwahlen — und zwar gerade bei diesen am allermeisten. Denn hinsichtlich des öffentlichen Ansehens, der Amtsgewalt und der ökonomischen Vortheile ist zwischen dem Bürgermeister und den Gemeinderaths-Mitgliedern ein mächtiger Unterschied: vorzüglich nur bei den Bürgermeister-Wahlen sucht man sich durch Umtriebe und Schleichwege eine Parthie zu verschaffen, und vorzüglich nur bei diesen werden von einem Kandidaten, welchem zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes alle Mittel gleichgültig sind, die nach ihrer Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft weniger selbstständigen Bürger so lange bearbeitet, bis sie entweder aus Schwäche und Indolenz dem Zudringlichen nachgeben, oder aus Schlechtig-

keit ihre Stimme verkaufen. Daher sind auch nach den bisherigen Erfahrungen alle jene betrübende Folgen der Urwahlen, von welchen oben die Rede war, beinahe ausschließend nur bei den Bürgermeisterwahlen eingetreten, und es wäre nach meiner Ueberzeugung ein Widerspruch in sich, wenn man bei den Wahlen der Gemeinderäthe und kleinen Bürgerausschüsse durch Einführung von Wahlkollegien das Aktivwahlrecht der Gesammt-Bürgerschaft beschränken, dasselbe aber bei den Bürgermeisterwahlen durch Gestattung von Urwahlen ganz unbeschränkt belassen wollte. Auch wird man keinen konstitutionellen Staat Deutschlands nachweisen können, in welchem die Wahlen der Gemeinderäthe, Stadträthe, Ausschüsse, Stadt-Verordneten, Stellvertreter ꝛc. durch Wahlkollegien — die Wahlen der Bürgermeister aber unmittelbar von der Gesammt-Bürgerschaft geschehen müssen, und überall wird für alle Gemeinde-Beamten, mit Inbegriff des Bürgermeisters, nur eine und dieselbe Wahlform festgesetzt. Ueberhaupt aber, meine Herren! dürfen wir uns nicht verhehlen, daß eigentlich der uns vorgelegte Gesetz-Entwurf, wenn er auf die Bürgermeisterwahlen nicht anwendbar seyn sollte, seinen ganzen praktischen Werth verliere, und daß eigentlich durch diese Ausnahme das ganze Gesetz nothwendig fallen müsse — was die Majorität ihrer Commission nicht wünschen kann. — Nach ihren Ansichten hätte daher der §. 6. des Entwurfes folgende Fassung zu erhalten:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeinde-Versammlung, und hat nicht nur alle im §. 40. „der Gemeinde-Ordnung dem bisherigen größeren Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser „denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürger-Aus„schusses zu besorgen. Wenn kein großer Ausschuß besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche „Gemeindebürger wahlberechtiget.“

Zu §. 7. Die Erhaltung des öffentlichen Credits ist für jede Gemeinde ein Gegenstand von höchster Bedeutung und darf keinem andern Gemeinde-Interesse nachstehen. Nun ist es zwar nicht zu verkennen, daß es uns an einem dem dermaligen Stande der Rechtswissenschaft entsprechenden vollständigen Hypotheken-Gesetz und einer hierauf gegründeten pfandgerichtlichen untadelhaften Vollzugs-Verordnung noch allerdings fehle, und daß die Ausfüllung dieser oft so höchst schädlichen Lücken eine sehr dringende Aufgabe für den Gesetzgeber sey. Allein die Lösung dieser Aufgabe ist auch höchst schwierig und in jedem Falle nicht nur mit einem großen Zeitaufwande, sondern auch mit enormen Kosten verbunden. Denn nothwendig muß einer neuen Hypotheken-Ordnung, wenn sie auf sicherer Basis beruhen soll, die Errichtung förmlicher Lagerbücher vorausgehen, welche eine Arbeit von vielen Jahren erfordern, und den Gemeinden einen ungeheuren Kosten-Aufwand verursachen würden. Sobald werden wir daher eine radikale Verbesserung des Hypothekenwesens, so höchst wünschenswerth auch eine solche Reform wäre, nicht zu erwarten haben. Zum Glücke ist auch, ungeachtet der mangelhaften Gesetzgebung, der wirkliche Zustand unserer Pfandgerichte nicht so schlecht, daß dem öffentlichen Credite große Gefahr droht, oder unsere Gemeinden in dieser Hinsicht schlimmer daran sind, als die Gemeinden der Nachbarstaaten: wenigstens finden die badischen Staatsangehörigen, wenn sie Gelder bedürfen, gegen pfandgerichtliche Deckung ohne Schwierigkeit die benöthigten Capitalien, und unsere Gemeinden haben gewiß im In- und Auslande eben so viel Kredit, als die Gemeinden von Nassau, Württemberg und Hessen.

Zu läugnen ist es zwar nicht, daß gar oft — besonders in neuern Zeiten — den Pfandgläubiger Verluste treffen, welche in der Fahrlässigkeit oder in einem Versehen oder in der Unredlichkeit des Pfandgerichtes ihren Grund haben, und für solche Fälle fordert das öffentliche Interesse allerdings, daß der schuldlose Gläubiger gegen solche Beschädigungen in Schutz genommen werde. Daher sind auch alle Rechtslehrer darüber einig, daß die Pfandgerichte für allen aus ihrem Verschulden hervorgehenden Schaden haften müssen. Aber wie dann, wenn einzelne Pfandgerichts-Mitglieder vermögenslos sind? Muß dann eine Solidar-Verbindlichkeit eintreten? Ich kann mich hier in diese Rechtsfrage, welche sogar von den Gerichtshöfen in ihren Erkenntnissen verschieden beantwortet wird, nicht einlassen: soviel ist aber unverkennbar richtig, daß zwar früher und während der Herrschaft des alten Rechtes, nach welchem die Gemeinderäthe sich selbst ergänzten, eine solche Solidar-Verbindlichkei wohl zu rechtfertigen war, weil die Gemeinderäthe die Folgen ihrer Unvorsichtigkeit sich

selbst zuzuschreiben hatten, wenn sie solche Kollegen wählten, gegen welche eine Mithaftung ganz unausführbar ist, — daß aber dermal eine solche Sammtverbindlichkeit hart und unrecht scheint, weil der bestehende Gemeinderath es nicht hindern kann, wenn ein ganz vermögensloser Bürger in das Pfandgericht eingeschoben wird. Wollte man demungeachtet eine Solidar-Verbindlichkeit statuiren, so würde man eben dadurch dem öffentlichen Credit einen tödtlichen Stoß geben, weil vernünftiger Weise kein wohlhabender Mann mehr in den Gemeinderath eintreten könnte.

Wenn aber die ohnedem problematische Sammtverbindlichkeit der Pfandgerichts-Mitglieder aufhört, so muß dem Gläubiger auf den Fall, wenn er wegen der Vermögenslosigkeit eines ihm verhafteten Pfandgerichts-Mitgliedes in Schaden kommen sollte, eine andere Gewähr geleistet werden, weil sonst Niemand seine Kapitalien in einer Gemeinde anlegen würde, in welcher ihn in den obigen nichts weniger als seltenen Fällen, nach gehässigem Herumziehen bei den Gerichtsbehörden unvermeidliche Verluste drohen. — Offenbar kann aber diese Rückbedeckung von Niemand geleistet werden, als von der Gemeinde — nicht nur, weil das Pfandgericht nur in ihrem Namen handelt, sondern auch weil bei dieser zur Erhaltung des Credits nöthigen Rückbedeckung das öffentliche Gemeinde-Interesse und die Privat-Interessen der einzelnen Bürger wesentlich betheiliget sind. — Einleuchtend ist es übrigens, daß diese dem Pfandgläubiger schuldige Vorsorge, auch wenn jede mögliche Verbesserung des Hypothekenwesens wirklich ins Leben getreten ist, nie überflüssig werden könne, weil in jeder Voraussetzung noch immer, wenn gleich seltener als bisher, Fälle eintreten werden, daß der Pfandgläubiger aus dem Verschulden des Pfandgerichtes in Schaden kömmt, für welchen gegen die einzelnen Mitglieder desselben nicht der vollständige Regreß einbringlich gemacht werden kann.

Aus allen diesen Gründen ist daher die Majorität der Commission mit dem Inhalt des §. 7 des Gesetz-Entwurfes vollkommen einverstanden.

Auch gegen die §§. 8 und 9 ist um so weniger etwas zu erinnern, da die in denselben gegebenen Vorschriften größtentheils nur wiederholen, was schon früher in der Kammer beschlossen worden. Nur in Betreff der Anordnung, daß die Wahlzettel erst bei der Wahlhandlung unter die Wähler vertheilt werden sollten, glaubt die Commission bemerken zu müssen, daß bei Wahlen, welche die Gesammtbürgerschaft vornimmt, es doch sehr zeitraubend seyn würde, die große Menge von Wahlzetteln erst bei der Wahlhandlung zu vertheilen, und daß wohl bei solchen Wahlen der Gesammtbürgerschaft ohne große Bedenken den Bürgern erlaubt werden könnte, ihre bereits geschriebenen Wahlzettel zur Wahltagfahrt mitzubringen. In dieser Voraussetzung glaubt die Commission auf die Zeit, in welcher die Stimmzettel den Stimmgebern behändigt werden sollen, keinen großen Werth setzen zu können, und es dürfte daher der Nachsatz zu §. 9 ohne Bedenken ganz wegbleiben.

---

Dieß sind die Ansichten, Wünsche und Beschlüsse, welche ich Ihnen, hochgeehrte Herren, als Organ der Mehrheit der Commission vorzutragen die Ehre habe. Sie werden nun auch die Ansichten der Minorität vernehmen, und sich daraus überzeugen, daß man sich bei den Commissions-Verhandlungen, über die eigentlichen Lebensfragen nicht vereinbaren konnte. Es ist nun Sache der hohen Kammer, durch reifliche Berathung die in beiden Vorträgen entwickelten Ansichten zu würdigen, und dasjenige zum Kammerbeschluß zu erheben, was dem Gemeindewohl am meisten zusagt. Mag aber diese Entscheidung wie immer ausfallen: so glauben Sie sicher, hochgeehrte Herren, daß die Mehrheit der Commission aus innigster Ueberzeugung handelte, und mit dem reinsten Eifer nur den höhern Zweck verfolgte, die bürgerlichen Rechte mit der bürgerlichen Ordnung

in Einklang zu bringen, und in dem Gemeindewesen nur solche organische Bestimmungen ins Leben zu rufen, welche mit dem öffentlichen Staatswohl, mit dem Wohl der Gemeinden und dem Wohl der einzelnen Bürger, in innigster Verbindung stehen. Und wir sind auch vollkommen überzeugt, daß die Minorität der Commission von den nemlichen Gefühlen beseelt war.

Ich muß nun den Antrag stellen, die hohe Kammer möge dem Gesetz-Entwurfe in Betreff der großen Gemeinde-Ausschüsse, mit geeigneter Berücksichtigung der vorgeschlagenen wenigen Verbesserungen, ihre Zustimmung ertheilen.

---

Beilage Lit. A.

4.

# Alphabetisches Verzeichniß

## derjenigen Gemeinden, welche eine Bevölkerung von mehr als 3000 Seelen haben, und also einen großen Ausschuß wählen müssen.

| Nro. | Namen der Gemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| 1. | Stadt Baden | 5629 |
| 2. | " Breisach | 3283 |
| 3. | " Bruchsal | 7307 |
| 4. | " Donauöschingen | 3023 |
| 5. | " Durlach | 4886 |
| 6. | " Eberbach | 3552 |
| 7. | " Endingen | 3199 |
| 8. | " Ettlingen | 3315 |
| 9. | " Ettenheim | 3073 |
| 10. | " Freiburg | 13790 |
| 11. | " Heidelberg | 13430 |
| 12. | Residenzstadt Karlsruhe | 20100 |
| 13. | Stadt Konstanz | 5145 |
| 14. | " Lahr | 6252 |
| 15. | " Mannheim | 22000 |
| 16. | " Offenburg | 3626 |
| 17. | " Pforzheim | 6312 |
| 18. | " Rastadt | 5731 |
| 19. | " Villingen | 3621 |
| 20. | " Weingarten im Amte Durlach | 3072 |
| 21. | " Weinheim | 5437 |
| 22. | " Wertheim | 3700 |

---

# Alphabetisches Verzeichniß

## derjenigen Gemeinden, welche eine Bevölkerung von 1500 bis mit 3000 Seelen haben, und also einen großen Ausschuß wählen dürfen.

| Nro. | Namen der Gemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| 1. | Stadt Achern | 1660 |
| 2. | " Adelsheim im Amte Adelsheim | 1520 |
| 3. | Altenheim im Oberamt Offenburg | 1565 |
| 4. | Bahlingen im Oberamte Emmendingen | 1757 |

| Nro. | Namen der Gemeinden. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| 5. | Beuren im Amt Baden | 1913 |
| 6. | Bezingen mit Oberschaffhausen | 1898 |
| 7. | Biederbach im Amte Waldkirch | 1992 |
| 8. | Stadt Bischoffsheim an der Tauber | 2338 |
| 9. | Bischoffsheim am Rhein | 1646 |
| 10. | Stadt Bretten | 2966 |
| 11. | „ Buchen | 2331 |
| 12. | „ Bühl | 2799 |
| 13. | Bühlerthal | 2523 |
| 14. | Durbach im Oberamte Offenburg | 2554 |
| 15. | Durmersheim im Oberamte Rastadt | 1519 |
| 16. | Eichstetten im Oberamte Emmendingen | 2427 |
| 17. | Stadt Emmendingen | 1955 |
| 18. | „ Eppingen | 2904 |
| 19. | Feudenheim im Amte Ladenburg | 1852 |
| 20. | Forchheim im Amte Kenzingen | 1756 |
| 21. | Freiburt im Oberamte Emmendingen | 1992 |
| 22. | Freistett am Rhein | 1598 |
| 23. | Friesenheim im Amte Lahr | 1917 |
| 24. | Furtwangen im Amte Triberg | 2091 |
| 25. | Freudenberg im Amte Wertheim | 1645 |
| 26. | Stadt Gengenbach | 2148 |
| 27. | „ Gernsbach | 2130 |
| 28. | Grötzingen im Amte Durlach | 1816 |
| 29. | Gutach im Amte Hornberg | 1830 |
| 30. | Handschuchsheim im Oberamte Heidelberg | 1833 |
| 31. | Hardheim im Amte Walddürn | 2182 |
| 32. | Stadt Haslach im Kinzingerthal | 1677 |
| 33. | „ Heidelsheim im Oberamte Bruchsal | 2255 |
| 34. | „ Heitersheim im Amte Staufen | 1533 |
| 35. | Hemsbach im Amte Weinheim | 1781 |
| 36. | Stadt Herbolzheim im Amte Kenzingen | 2190 |
| 37. | Hockenheim im Amte Schwetzingen | 1862 |
| 38. | Jöhlingen im Amte Durlach | 2229 |
| 39. | Kappel-Rottek im Amte Achern | 2368 |
| 40. | Kehl Dorf im Amte Kork | 1782 |
| 41. | Stadt Kenzingen | 2583 |
| 42. | Kippenheim im Amte Ettenheim | 2004 |
| 43. | Kirchhofen und Ehrenstetten | 2947 |
| 44. | Königheim im Amte Bischoffsheim an der Tauber | 2053 |
| 45. | Königsbach im Amte Durlach | 1750 |

| Nro. | Namen der Gemeinde. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| 46. | Kreuz-Steinach im Oberamte Heidelberg | 1544 |
| 47. | Stadt Küllsheim im Amte Bischofsheim an der Tauber | 2176 |
| 48. | Stadt Kuppenheim im Oberamte Rastadt | 1628 |
| 49. | Stadt Ladenburg | 2329 |
| 50. | Laudenbach im Amte Weinheim | 1724 |
| 51. | Lauf im Amte Bühl | 1803 |
| 52. | Leimen im Oberamte Heidelberg | 1505 |
| 53. | Liedolsheim im Landamte Karlsruhe | 1521 |
| 54. | Stadt Lörrach im Amte Lörrach | 2345 |
| 55. | Malsch im Amte Ettlingen | 2317 |
| 56. | Marlen im Oberamte Offenburg | 1746 |
| 57. | Mingolsheim im Oberamte Bruchsal | 1781 |
| 58. | Mördingen im Amte Breisach | 1630 |
| 59. | Stadt Mosbach im Amte Mosbach | 2526 |
| 60. | Mühlenbach im Amte Haslach | 1763 |
| 61. | Stadt Müllheim im Amte Müllheim | 2380 |
| 62. | " Neustadt im Amte Neustadt | 1546 |
| 63. | " Neckar-Bischofsheim | 1682 |
| 64. | " Neckar-Gmünd | 2395 |
| 65. | Nordrach im Amte Gengenbach | 1693 |
| 66. | Nußloch im Oberamte Heidelberg | 1918 |
| 67. | Oberhausen im Amte Kenzingen | 1806 |
| 68. | Oberhammersbach im Amte Gengenbach | 2121 |
| 69. | Stadt Oberkirch im Amte Oberkirch | 1524 |
| 70. | Odenheim im Oberamte Bruchsal | 1692 |
| 71. | Oestringen im Oberamte Bruchsal | 2063 |
| 72. | Stadt Oppenau im Amte Oberkirch | 2008 |
| 73. | Ottersweier im Amte Bühl | 1624 |
| 74. | Oberwolfach im Amte Wolfach | 2085 |
| 75. | Oettigheim im Oberamte Rastadt | 1613 |
| 76. | Stadt Pfullendorf | 1774 |
| 77. | Prechthal im Amte Waldkirch | 2413 |
| 78. | Stadt Renchen im Amte Oberkirch | 2349 |
| 79. | Riegel im Amte Kenzigen | 1887 |
| 80. | Ringsheim im Amte Ettenheim | 1588 |
| 81. | Rothweil im Amte Breisach | 1741 |
| 82. | Rust im Amte Ettenheim | 1578 |
| 83. | Sankt-Peter im Landamte Freiburg | 1526 |
| 84. | Schappach im Amte Wolfach | 1516 |
| 85. | Stadt Schildach im Amte Hornberg | 1583 |
| 86. | Schönwald im Amte Triberg | 1594 |

| Nro. | Namen der Gemeinde. | Seelenzahl. |
|---|---|---|
| 87. | Schriesheim im Amte Ladenburg | 2831 |
| 88. | Schutterwald im Oberamte Offenburg | 1733 |
| 89. | Stadt Schwezingen im Amte Schwezingen | 2481 |
| 90. | Seckenheim im Amte Schwezingen | 1749 |
| 91. | Stadt Sinsheim im Amte Sinsheim | 2762 |
| 92. | Sinzheim im Amte Baden | 2814 |
| 93. | Stadt Staufen im Amte Staufen | 1735 |
| 94. | Stadt Steinbach im Amte Bühl | 2117 |
| 95. | Steinach im Amte Haslach | 1507 |
| 96. | Stockach im Amte Stockach | 1508 |
| 97. | Sulzfeld im Amte Eppingen | 1757 |
| 98. | Todtmoos im Amte St. Blasien | 1732 |
| 99. | Stadt Ueberlingen im Amte Ueberlingen | 2630 |
| 100. | Ufhausen im Stadtamte Freiburg | 1736 |
| 101. | Unter-Grombach im Oberamte Bruchsal | 1539 |
| 102. | Unter-Harmersbach im Amte Gengenbach | 1775 |
| 103. | Unter-Münsterthal im Amte Staufen | 1786 |
| 104. | Stadt Unter-Oewisheim im Oberamte Bruchsal | 2044 |
| 105. | Urloffen im Oberamte Offenburg | 2178 |
| 106. | Walddorf im Amte Wiesloch | 1796 |
| 107. | Stadt Walldürn im Amte Waldürn | 2907 |
| 108. | Stadt Waldkirch im Amte Waldkirch | 2541 |
| 109. | Wehr im Amte Säckingen | 2000 |
| 110. | Weisweil im Amte Kenzingen | 1656 |
| 111. | Stadt Wiesloch im Amte Wiesloch | 2250 |
| 112. | Wössingen im Amte Bretten | 1507 |
| 113. | Stadt Wolfach im Amte Wolfach | 1501 |

Beilage Lit. B.

# Berechnung
des
## großen Ausschusses in Gemeinden über 3000 Seelen.

| Namen der Gemeinden. | Seelen-Zahl. | Zahl der Bürger. | Berechnung des großen Ausschusses. | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gemeinderäthe und Bürgermeister. | Kleiner Bürger-Ausschuß. | 1/10 der Bürgerschaft. | Zusammen. | Nach dem Gesetz-Vorschlag. |
| Stadt Baden . . . | 5629 | 737 | 12 | 17 | 74 | 103 | 103 |
| „ Breisach . . | 3283 | 480 | 5 | 6 | 48 | 59 | 59 |
| „ Bruchsal . . | 7307 | 1080 | 13 | 18 | 108 | 139 | 139 |
| „ Donaueschingen . | 3023 | 422 | 7 | 9 | 43 | 59 | 59 |
| „ Durlach . . | 4886 | 724 | 11 | 15 | 73 | 99 | 99 |
| „ Eberbach . . | 3552 | 633 | 8 | 11 | 64 | 83 | 83 |
| „ Endingen . . | 3199 | 620 | 7 | 9 | 62 | 78 | 78 |
| „ Ettlingen . . | 3315 | 517 | 9 | 12 | 52 | 73 | 73 |
| „ Ettenheim . . | 3073 | 515 | 8 | 11 | 52 | 71 | 71 |
| „ Freiburg . . | 13790 | 1490 | 13 | 18 | 149 | 180 | 150 |
| „ Heidelberg . . | 13430 | 1500 | 12 | 17 | 150 | 179 | 150 |
| „ Karlsruhe . . | 20100 | 1620 | 13 | 18 | 162 | 193 | 150 |
| „ Konstanz . . | 5145 | 548 | 11 | 15 | 55 | 81 | 81 |
| „ Lahr . . . | 6252 | 1040 | 13 | 18 | 104 | 135 | 135 |
| „ Mannheim . . | 22000 | 2097 | 17 | 24 | 209 | 250 | 150 |
| „ Offenburg . . | 3626 | 490 | 9 | 12 | 49 | 70 | 70 |
| „ Pforzheim . . | 6312 | 876 | 13 | 18 | 88 | 119 | 119 |
| „ Rastadt . . | 5731 | 830 | 13 | 18 | 83 | 114 | 114 |
| „ Villingen . . | 3621 | 649 | 9 | 12 | 65 | 86 | 86 |
| „ Weingarten . . | 3072 | 570 | 9 | 12 | 57 | 78 | 78 |
| „ Weinheim . . | 5437 | 1001 | 9 | 12 | 101 | 122 | 122 |
| „ Werthheim . . | 3700 | 570 | 13 | 18 | 57 | 88 | 88 |

# Nachweisung

der

Zahl der Bürger und die Größe des Steuerkapitals in jeder Klasse bei Wahlung des großen Ausschusses in Gemeinden über 3000 Seelen.

| Namen der Gemeinde. | Steuerkapital aller Bürger. | Zahl aller Bürger. | Erste Klasse. | | | Zweite Klasse. | | | Dritte Klasse. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Zahl der Bürger in der ersten Klasse. | Steuerkapital der ersten Klasse. | Steuerkapital des letzten in der ersten Klasse. | Zahl der Bürger in der zweiten Klasse. | Steuerkapital der zweiten Klasse. | Steuerkapital des letzten in der zweiten Klasse. | Zahl der Bürger in der dritten Klasse. | Steuerkapital der dritten Klasse. | Steuerkapital des ersten in der dritten Klasse. | Zahl der Bürger blos mit einer Steuer von 500 fl. |
| Stadt Baden | 2,202,400 | 737 | 123 | 1,324,550 | 5000 | 287 | 764,785 | 1500 | 327 | 203,065 | 1400 | 165 |
| „ Breisach | 1,368,000 | 480 | 80 | 718,500 | 6000 | 164 | 505,500 | 2040 | 236 | 144,000 | 1980 | 53 |
| „ Bruchsal | 3,416,400 | 1080 | 180 | 1,632,300 | 4800 | 360 | 1,128,700 | 1700 | 540 | 655,400 | 1700 | 72 |
| „ Donaueschingen | 2,116,363 | 422 | 70 | 1,048,181 | 4400 | 160 | 715,454 | 1600 | 192 | 352,728 | 1600 | 50 |
| „ Durlach | 1,880,910 | 784 | 131 | 1,132,335 | 3840 | 261 | 626,970 | 1240 | 392 | 121,605 | 1230 | 153 |
| „ Eberbach | 1,443,890 | 633 | 105 | 1,043,250 | 2600 | 211 | 236,070 | 1030 | 317 | 164,670 | 1020 | 42 |
| „ Endingen | 2,091,605 | 620 | 104 | 994,883 | 4600 | 207 | 698,402 | 2275 | 309 | 398,320 | 2260 | 13 |
| „ Ettlingen | 1,581,100 | 517 | 86 | 887,140 | 4450 | 203 | 576,910 | 1460 | 228 | 167,050 | 1450 | 41 |
| „ Ettenheim | 1,342,265 | 515 | 86 | 783,800 | 4365 | 178 | 447,422 | 1415 | 251 | 111,043 | 1395 | 24 |
| „ Freiburg | 6,115,173 | 1490 | 248 | 3,608,415 | 6525 | 497 | 1,564,217 | 3010 | 745 | 942,541 | 3010 | 124 |
| „ Heidelberg | 6,374,760 | 1450 | 242 | 3,417,503 | 6180 | 483 | 2,323,467 | 1900 | 725 | 633,720 | 1800 | 324 |
| „ Karlsruhe | 10,034,400 | 1620 | 270 | 5,153,560 | 9380 | 540 | 4,199,210 | 2260 | 810 | 681,630 | 2250 | 482 |
| „ Konstanz | 1,930,100 | 548 | 91 | 1,080,000 | 4050 | 234 | 532,000 | 1410 | 226 | 318,100 | 1300 | 30 |
| „ Lahr | 3,241,000 | 1040 | 173 | 1,780,400 | 4000 | 346 | 1,080,600 | 2000 | 521 | 380,000 | 1900 | 413 |
| „ Mannheim | 9,493,505 | 2097 | 349 | 6,029,060 | 7100 | 700 | 2,662,655 | 1850 | 1048 | 801,880 | 1800 | 710 |
| „ Offenburg | 1,857,953 | 490 | 81 | 1,143,819 | 5007 | 238 | 634,688 | 1250 | 171 | 79,476 | 1250 | 29 |
| „ Pforzheim | 3,275,545 | 876 | 146 | 1,995,200 | 5335 | 292 | 904,240 | 1750 | 438 | 376,105 | 1600 | 181 |
| „ Rastatt | 1,726,387 | 830 | 138 | 1,206,240 | 3290 | 276 | 523,685 | 1200 | 416 | 196,462 | 1100 | 191 |
| „ Weingarten | 1,206,600 | 570 | 95 | 528,900 | 3310 | 190 | 419,415 | 1620 | 285 | 258,375 | 1605 | 12 |
| „ Weinheim | 2,502,110 | 1001 | 167 | 1,360,820 | 3780 | 334 | 793,260 | 1130 | 500 | 348,030 | 1130 | 206 |

Von den Gemeinden über 3000 Seelen fehlen noch die beiden Städte Villingen und Wertheim, weil von ihnen in der gehörigen Zeit keine Notizen zu erhalten waren.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung v. 29. April 1837.

# Bericht

## der Minorität der Commission über den Gesetzesentwurf, die Gemeindewahlen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Mittermaier.

Meine Herren!

In der von Ihnen zur Prüfung des Gesetzesentwurfs über die Gemeindewahlen gewählten, aus neun Mitgliedern bestehenden Commission erhoben sich bei der Berathung verschiedene Ansichten. Alle Mitglieder waren von dem Wunsche beseelt, die Gemeinde-Gesetzgebung mit Benützung der Stimme der Erfahrung, auf jene Weise fortzubilden, welche den wahren Interessen unseres Vaterlandes am besten entspricht, und der Staatsregierung die für die bürgerliche Ordnung nothwendig erachteten Garantieen gewährt. Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang dieser Fortbildung, über die Mittel sie zu erreichen, entstand die Verschiedenheit der Ansichten. Während fünf Mitglieder im Wesentlichen den Ansichten des Gesetzesentwurfs huldigten, glaubten wir, daß man mehr an den Prinzipien der Gemeindeordnung von 1831 festhalten müsse. Die Ansichten der Majorität hat Ihnen der Abg. Kern dargestellt. Die Wichtigkeit des Gegenstands, der Umstand, daß es auf eine Masse von Thatsachen, statistischen Notizen und Entwickelungen ankömmt, die in flüchtiger Rede im Laufe der Discussion nicht hinreichend von allen Mitgliedern erwogen werden könnten, und der Wunsch, beizutragen zu einer gründlicheren Berathung, rechtfertigt den Minoritätsbericht, mit dessen Vortrage ich beauftragt bin.

Das Großherzoglich Badische Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dec. 1831 wurde allgemein, auch im Auslande, insbesondere auch von sachkundigen Stimmen in England und Frankreich, als ein Gesetz anerkannt, welches am meisten den Grundprinzipien einer zweckmäßigen Gemeindeverwaltung entspricht, und die Forderungen und Interessen der bürgerlichen Gesellschaft mit denen der Gemeinde geeignet vereinigt.

Wohl trug auch diese Gemeindeordnung das Gepräge aller menschlichen legislativen Werke an sich. — Zwar zurückkehrend zu den Grundlagen, welche nach der Natur der Gemeinden und nach den Zeugnissen der Geschichte die zweckmäßigste Wirksamkeit der Gemeinden bedingen, aber abweichend von den Vorstellungen, welche seit einem Jahrhunderte, vorzüglich seit etwa 30 Jahren in Deutschland in Bezug auf die Organisation der Gemeinden sich ausgebildet hatten, mußte die neue Gemeindeordnung in vielfache Collission mit den Vorurtheilen und eingewurzelten Ansichten kommen.

Badens Gemeindegesetz hatte das Schicksal, welches alle neuen legislativen Einrichtungen trifft. Die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, die bei jedem Uebergang von einem alten lange gewöhnten Zustande zu einer neuen Einrichtung bemerkbar sind, traten auch bei der Einführung der Gemeindeordnung ein, und ein Heer von Gegnern erhob sich kämpfend gegen sie.

Jener Uebergang von dem Zustande, nach welchem die einzelnen Gemeindeglieder in Bezug auf die Theilnahme an den Angelegenheiten der Gemeinde beschränkt, oder selbst ausgeschlossen waren, zu der Einrichtung, nach welcher alle Gemeindebürger berufen wurden, ihre Stimmen abzugeben, bewirkte, daß die des neu verliehenen Rechts der Abstimmung ungewöhnten Personen nicht immer ihres Rechts mit jener Mäßigung und Umsicht sich bedienten, welche der Gesetzgeber voraussetzte. Die Wählenden brachten häufig ihre Leidenschaften, ihren Egoismus und kleinliche Interessen mit zur Wahl, während an andern Orten die lange Ungeübtheit der Kraft Gleichgültigkeit und Stumpfheit erzeugt hatten, nach welcher nicht selten die besten, durch Intelligenz und Charakter sonst am ersten zur Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten Berufenen, sich zurückzogen, und das Feld Anderen überließen, welche nicht immer die Eigenschaften besaßen, unter deren Voraussetzung allein zweckmäßige Wahlen und Abstimmungen erfolgen konnten.

An Gegnern der neuen Gemeindeordnung fehlte es nicht, und der furchtbare Phalanx, der sich gegen das Gesetz zum Kampfe rüstete, bestand aus Allen, welche gewöhnt an das Herkömmliche, auf alles Neue mißtrauisch blicken, und im Hintergrunde der neuen Einrichtung eine Gefährdung ihrer Interessen erkennen, ferner aus Allen, die in der größeren Freiheit, welche man den Gemeinden einräumte, eine gefährliche Waffe in der Hand der Partheien zur Bedrohung bürgerlicher Ordnung und Ruhe erblickten, nicht weniger aus denjenigen, welche nach der neuen Einrichtung mehr an Gemeindeumlagen beizutragen oder sonst größere Opfer zu bringen hätten, als bisher, und gewohnt sind, den Werth eines Instituts darnach zu bemessen, wie viel Vortheile oder Nachtheile es ihnen bringt.

Diesen Gegnern gesellten sich viele, insbesondere auch sonst ehrenwerthe Beamte zu, welche in den Elementen des neuen Gemeindegesetzes eine Beschränkung der Regierungsrechte oder Vorzeichen einer größeren politischen Umgestaltung oder Schmälerung ihrer eignen bisher ausgeübten Befugnisse erblickten, während Manche schon durch die in der ersten Zeit veranlaßten größeren Geschäfte, z. B. wegen der Wahlen in der Gemeinde unwillig das Gesetz betrachteten, welches diese Geschäftslast auflud! — Dem Heere dieser Gegner schlossen sich endlich diejenigen Gemeindeglieder an, welche durch die neuen Einrichtungen verloren, bei den neuen Wahlen zurückgesetzt wurden, und den gerne geübten Einfluß für sich und die Ihrigen entbehren mußten.

Eine gefährliche Klippe für den Gesetzgeber ist es, wenn er durch ein oder anderes auffallendes, oder größeres Aufsehen erweckendes Ereigniß zum Unwillen sich reizen und zu Gesetzen sich bestimmen läßt, die dann nicht mit jener Ruhe erwogen werden, welche dem Gesetzgeber ziemt, der erhaben über dem Getriebe der Leidenschaften steht. Noch gefährlicher wird es, wenn der Gesetzgeber nur gewisse, Lokalverhältnisse und Erscheinungen vor Augen hat, und darnach das Gesetz entwirft. Statt aus der Fülle der Erfahrungen zu schöpfen, alle möglichen Combinationen zu erwägen, alle Fälle zu berechnen, und nach dem, was die überwiegende Mehrzahl der Fälle fordert, das Gesetz einzurichten, läuft er Gefahr, nur für einzelne Fälle ein Gesetz zu geben. Am

meisten bedarf es der Vorsicht, wenn ein kaum eingeführtes Gesetz abgeändert werden soll. Ohnehin ist der Wechsel der Gesetze bedenklich, weil er das Vertrauen zu der Gesetzgebung leicht erschüttert, und das Volk irre macht, welches Gesetze, wie die Kleider zu wechseln genöthigt — nicht gerne an das neue Gesetz sich gewöhnt, da es nicht sicher ist, ob nicht die nächste legislative Versammlung wieder eine Abänderung in das Leben ruft. Erst die Zeit bringt die Früchte neuer Gesetzgebungen zur Reife, erst sie schleift Härten in der Anwendung ab, belehrt über ungeschickte Auslegungen, und bewirkt, daß das Gesetz dem Bedürfniß angepaßt wird, wie erst allmählig ein neues Kleid bequem sitzt, und uns lieb wird. Der schnelle Wechsel der Gesetze beraubt leicht das Volk der Wohlthaten, welche unausbleiblich als Frucht des neuen Gesetzes eingetreten wären, wenn man Geduld und Beharrlichkeit genug gehabt haben würde, die Zeit abzuwarten.

Wann wird auch in Deutschland die Zeit kommen, in welcher man die Weisheit der englischen Gesetzgeber befolgt, und mit praktischem Geiste, ehe man neue Gesetze giebt, durch weise organisirte Commissionen die Stimmen der Erfahrungen und den Reichthum der Materialien sammelt, und durch die der öffentlichen Beurtheilung vorliegenden Berichte die künftige Gesetzgebung vorbereitet, wenn aber das Gesetz erlassen ist, Commissionen, aus den sachkundigsten Männern ernannt, welche jährlich Berichte über die in der Erfahrung beobachteten Wirkungen des neuen Gesetzes zu erstatten haben, und hierzu überall durch die reichhaltigste Correspondenz die Materialien sammelt. Welcher Schatz von praktischer Weisheit, welche Fülle von Erfahrungen liegt in den reports vom Jahre 1834 und den dazu gehörigen Beilagen und in dem eben erschienenen zweiten Berichte der Commission über die Wirkungen des Armengesetzes!

In Bezug auf den Zollverein und die Eisenbahnen liegen erfreuliche Erscheinungen in unserm Vaterlande vor, worin bereits die Wichtigkeit der Einholung von Stimmen sachkundiger Männer aus allen Ständen vor Erlassung eines Gesetzes anerkannt worden ist. Auch in andern Theilen der Gesetzgebung würde diese Einrichtung wohlthätig wirken.

Die Pflicht des Gesetzgebers ist es, nicht einseitig einigen Berichten zu trauen, sondern von allen Seiten her die Stimmen der Erfahrungen zu sammeln, da, wo sich Mißbräuche in Gefolge des neuen Gesetzes zeigten, oder die erwarteten Vortheile nicht eintraten, sorgsam zu prüfen, ob die Nachtheile im innern Zusammenhange mit der gesetzlichen Einrichtung stehen, oder nur Erscheinungen sind, welche mehr oder minder bei der Einführung neuer Gesetze blos in der Uebergangsperiode sich zeigen, oder ihren Grund nur in lokalen Ursachen oder in temporären Verhältnissen haben. Beharrlich den Blick auf das Allgemeine gerichtet, und das Wesentliche von dem Zufälligen trennend, wird sich der Gesetzgeber nicht irre machen lassen, durch die Unbequemlichkeiten und Nachtheile der Uebergangsperiode, während er da, wo er Mißbräuche findet, ihnen mit Energie entgegen wirkt, aber auch die Ursachen unwillkommener Erscheinungen prüft, und sie zu entfernen sucht.

Nicht unberücksichtigt dürfen wir in Bezug auf die Badische Gemeindeordnung lassen, daß sie im Jahr 1831 entstand, in einer Zeit, in welcher das durch manche Ereignisse entflammte öffentliche Leben auch seine Schattenseite zeigte, wo in den Schwankungen der Aufregung manche Erwartung kühner gesteigert war, wo die gerechte Beurtheilung der Institute der Vergangenheit oft fehlte, und leidenschaftlich entzündet in der Gährung von Partheien auch im Schooße der Gemeinde Mancher, die den Bürgern neu verliehene Befugniß nicht mit jener Mäßigung anwendete, auf welche der Gesetzgeber in ruhigeren Zeiten stiller Entwicklung rechnen kann.

Wir würden ungerecht seyn, wenn wir die Wahrheit des Satzes verkennen würden, daß die Werke der Gesetzgebung, wenn sie auch zunächst durch die Gesetze der Gerechtigkeit und die Forderungen der Vernunft bestimmt werden müssen, Produkte legislativer Klugheit sind, berechnet auf gegebene Verhältnisse, bei deren Wirksamkeit der Gesetzgeber eine Fülle von sorgsam gesichteten Erfahrungen in Anschlag bringen muß, wo er aber auch eben in Bezug auf seine Voraussetzungen und Berechnungen sich täuschen kann. Hier starr festzuhalten an dem einmal Ein-

geführten, die eigenen Weisheit überschätzend, blind gegen die Feuerzeichen der Wahrheit und taub gegen die Stimme der Erfahrung würde nicht weise seyn.

Während wir die Aufgabe des Gesetzes erwägend auf einer Seite in Bezug auf diese Gemeindeordnung von 1831 conservativ festhaltend an den Grundlagen unseres Gesetzes, uns nicht irre machen lassen möchten durch einzelne Erscheinungen, die wir auf Rechnung der Zeit und gewisser Lokal-Verhältnisse setzen, vielmehr die Entwickelung des Instituts, das erst recht Wurzel fassen soll, abwarten möchten, ehe wir aus dem harmonisch aufgeführten Gebäude einzelne wesentliche Theile herausreissen, stimmen wir gerne der Staatsregierung und der Mehrheit der Commission bei, wenn sie durch die Erfahrung belehrt, einzelne Verbesserungen des Gesetzes und Abänderungen in Antrag bringt, welche die Grundlage des Gesetzes von 1831 nicht zerstören.

Ein Grundpfeiler der Gemeindeordnung Badens von 1831 ist die Organisation der Gemeinden in der Art, daß durch die rege Theilnahme aller Gemeindeglieder nach einem weise geordneten Verhältnisse der Sinn für die Angelegenheiten der Gemeinde bei allen Bürgern geweckt und genährt, das Interesse Aller, Opfer für die Gemeinde zu bringen, gesteigert, und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu den Gemeindebehörden begründet wird, daß dabei ein durch alle Gemeindeglieder gewähltes Collegium, nämlich der Gemeinderath und der Bürgermeister an seiner Spitze, die laufenden Geschäfte besorgt, die Gemeindeinteressen verwaltet, daß jedoch für wichtige Geschäfte ein gleichfalls aus der Gemeinde gewählter Bürgerausschuß dem Gemeinderath controlirend zur Seite steht, während der ganzen Gemeinde, nämlich allen Gemeindegliedern das Recht vorbehalten wird, theils die Gemeindebeamten zu wählen, theils in den wichtigsten Angelegenheiten der Gemeinde durch ein allgemeines Stimmrecht — den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß controlirend mitzuwirken. Die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, die Interessen der Ordnung gegen Engherzigkeit oder Partheienkämpfe der Gemeinden, ebenso wie dem Egoismus oder Gleichgiltigkeit der Gemeindebehörden, endlich, wie ein geistreicher Schriftsteller sagt: die unsterbliche Gemeinde zu schützen, indem die vergänglich lebende beschränkt wird, durch strenge Wachsamkeit über die Gemeindeverwaltung Aufsicht haltend, steht die Staatsregierung erhaben da, so daß die wichtigsten Geschäfte selbst nicht verbindlich für die Gemeinde ohne Zustimmung der Regierung werden können.

Dieser kunstreiche, mit dem feinsten in einander greifenden Räderwerke versehene Mechanismus ist keine Erfindung neuerer Zeit, er geht vielmehr aus der Natur der Gemeinde hervor, (Graf v. Blome über Gemeindewesen. Hamburg, 1832. — Dahlmann, die Politik auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Göttingen, 1835. 1. Bd. S. 214.) und liegt nach der Geschichte der Entwickelung der germanischen Gemeinden in allen Ländern Europa's zum Grunde. Er hat ihre Blüthe und den Wohlstand jener Städte hervorgerufen, die wir als die Wiegen der Cultur und die Centralpunkte des Handels und des Gewerbfleißes erblicken; er erhielt sich selbst seinem Wesen nach in mannigfaltigen Modificationen unter ungünstigen Verhältnissen nach den trefflichen, aus dem Reichthum der Archive geschöpften Nachweisungen des Werkes von Gachard, precis du regime municipal de la Belgique avant 1794. Bruxelles 1834. Erst im vorigen Jahrhunderte hatte der Untergang des Sinnes für die öffentlichen Angelegenheiten den Verfall des Gemeindelebens veranlaßt; die Schwierigkeiten der Zusammenberufung aller Bürger häuften sich, die Stadträthe suchten das Stadtregiment an sich zu ziehen, und nutzbringend für sich und ihre Familien zu machen; die Wahlrechte der Bürger wurden beschränkt, der Geist der Centralisation, welcher bei den Regierungen einheimisch wurde, lähmte die freie Entwickelung der Gemeinden. Vorzüglich war es die französische Revolution, welche mit der Verbreitung von falschen Ideen der Gleichheit der Menschen die Corporationen als angebliche Ueberbleibsel der Feudalzeit, und nach der Meinung der Schreckensmänner als den vermeintlichen Heerd der Wirksamkeit der Royalisten angriff; die spätere Herrschaft unter dem Consulat und dem Kaiserthum war schon aus Mißtrauen gegen alle Selbstständigkeit der freien Gemeindeverwaltung ungünstig; durch eine von den Regenten abhängigen Maire konnte man leichter durch-

4.

setzen was man wollte, und vorzüglich das Gemeindevermögen zu Staatsausgaben benützen; freie Wahlrechte waren schädlich, und die Gewalt des Conseil municipal existirte nur dem Namen nach. Frankreich glich, wie der geistreiche Berichterstatter in der belgischen Kammer über das Gemeindegesetz sagt: (Dumortier Rapport sur l'organisation comunale v. 23. Juin 1834 pag. 12.) einem Regiment, worin die Gemeinden die Pelotons waren, die nach dem Commandoworte des Herrschers marschirten oder Halt machten. — Später kam man in Frankreich zu dem System der Wahlcollegien — erklärbar, weil man das Wahlsystem in Bezug auf Deputirtenwahlen auch auf die Gemeindewahlen übertragen wollte, vorzüglich weil man nach den noch immer in Frankreich fortgährenden, in den Gemeinden wirkenden politischen Partheienkämpfen, und bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Bevölkerung sehr großer Städte in Frankreich mit einer Masse von müßigen oder vermögenslosen Menschen es nicht wagen wollte, den Gefahren der Urwahlen sich auszusetzen. Wer den Einfluß der Gesetzgebung Frankreichs auf manche Staaten Deutschlands kennt, begreift leicht, wie auch die französischen Ansichten über Gemeindeleben auf die deutsche Gesetzgebung vielfach wirkten. Nur allmälig erhoben sich Stimmen gegen diese Einrichtung. Die Wahrheit siegt aber nur langsam. Zwei Nachbarstaaten, Großherzogthum Hessen durch Gemeindegesetz von 1821 und Würtemberg durch das Gesetz vom 1. März 1822 waren es, in welchem der Grundsatz, daß alle Gemeindebürger den Bürgermeister und die Gemeinderäthe wählen, anerkannt war, und noch gesetzlich gilt. Frägt man um die Gründe, aus welchen die allgemeine Theilnahme der Gemeindebürger vorzüglich an den Gemeindenwahlen nachtheilig seyn soll, so beruft man sich einmal auf die Schwierigkeiten, alle Gemeindebürger in den größeren Städten zu versammeln, auf die Gleichgültigkeit vieler, die selbst durch Strafen nicht zur Abgabe ihrer Stimmen zu bewegen, seyen, daher deutlich zeigten, daß sie keinen Sinn für die Gemeindeangelegenheiten hätten, während durch solche vereitelte oder verzögerte Wahlen große Kosten und andere Nachtheile entstunden. 2) Man weist auf die Nachtheile der Aufregung hin, welche durch die allgemeinen Wahlen in den Gemeinden entstünde, und die Ruhe und den Frieden leicht störte, während man 3) die Gefahren schildert, welche eintreten sollen, wenn in die Hände von Personen, welche durch kein Besitzthum Garantieen geben, daher abhängig von andern Bürgern, und zugänglich unlautern Einwirkungen sind, Wahlrechte gelegt werden, bei deren Ausübung die Wähler häufig nur Werkzeug in den Händen schlauer Partheienführer seyen, auch selbst die wahren Interessen der Gemeinden nicht beurtheilen könnten, und daher geneigt wären, denjenigen zu wählen, durch welchen sie ihre Zwecke am besten durchsetzen könnten. Man führt endlich gegen die gleichen Stimmrechte an, daß nach der Natur der Sache der Vermögliche auch an der Gemeinde ein größeres Interesse habe, durch größere Beiträge betheiligt sey, und darum auch auf die Gemeindeangelegenheit größere Rechte auszuüben befugt seyn müsse. —

Es dürfte nicht schwierig seyn, nachzuweisen, daß diesen Ansichten manche Irrthümer und Verwechslung der Verhältnisse zum Grunde liegen. Die angeführte Schwierigkeit, die stimmberechtigten Bürger zu versammeln, trat nur in einigen größern Städten ein. Untersucht man die Ursachen dieser Erscheinung, so liegen sie theils darin, daß die Bürger durch häufig und rasch nach einander vorkommende Wahlen müde gemacht waren, z. B. wenn der zum Erstenmale Gewählte nicht bestätigt, und eine neue Wahl nothwendig wurde, oder weil viele Bürger unwillig waren, da sie zu bemerken glaubten, daß man eine gewisse Person, die sie wählen wollten, doch nicht durchsetzen würde, theils lag der Grund in der Schwerfälligkeit der Vornahme des Wahlgeschäfts, oder in den Unbequemlichkeiten der Wahl an manchen Orten für die Bürger. Diese Schwerfälligkeit bei dem Wahlakt zu entfernen, und wie sich hier die Sache vereinfachen läßt, dafür giebt z. B. das neue englische Gemeindegesetz §. 39—42 vom 9. September 1835 manche zweckmäßige Anweisung. Ohnehin wird die Besorgniß, daß Gemeindeversammlungen oder Abstimmung durch alle Bürger nicht zu bewirken seyen, leicht wegfallen, wenn man die auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe §. 8 vorkommende Vorschrift annimmt, daß es bei Wahlen genügt, wenn nur die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgibt.

In Bezug auf die durch allgemeine Wahlen bewirkte Aufregung scheint es, daß man die würdige Aeusserung des öffentlichen Geistes, der an den Gemeindeangelegenheiten Theil nimmt, mit jener auch von uns nie in Schutz zu nehmenden Aufregung verwechselt, welche nur kunstreich von feindlich sich bekämpfenden Parthieen hervorgerufen wird, um in der allgemeinen Gährung egoistische Plane zu verfolgen; es scheint, daß man zu viel Werth legt auf einzelne temporäre und lokale Erscheinungen, welche nicht im Stande seyn können, den auf das Allgemeine gerichteten Blick des Gesetzgebers irre zu leiten. Am meisten liegen den Vorstellungen von den Gefahren der Theilnahme der ärmeren Bürger an den allgemeinen Angelegenheiten eine Unklarheit zu Grunde. Wohl mag in manchen Städten, in welchen große Fabrikanten eine bedeutende Zahl von Bürgern beschäftigen, die nur von ihnen abhängen, es leicht seyn, daß jene reichen Männer die von ihnen abhängigen als blinde Werkzeuge lenken und über ihre Stimmen gebieten; daraus folgt aber noch nicht, daß auch in anderen Gemeinden die Aermeren nicht die Eigenschaften besitzen, um an den Gemeinde-Angelegenheiten Theil nehmen zu können. Wir wollen nicht erwähnen, wie sehr die Ausdrücke Reichthum und Armuth relative Begriffe sind, und wie sonderbar es klingt, wenn man dem Bürger, der nur 1000 fl. versteuert, die Eigenschaften abspricht und denjenigen, der 1200 fl. Steuerkapital hat, für fähig hält. In manchen Gemeinden kommen alle Bürger, welche 3000 fl., in andern die, welche 2000 fl. versteuern, schon in die Klasse der Höchstbesteuerten, und daher der präsumtiv zur Ausübung aller Gemeinderechte Fähigen. Wer weiß nicht, wie wenig der Reichthum allein die Vermuthung begründen kann, daß der Reiche Intelligenz, Moralität, Charakterfestigkeit und Selbstständigkeit genug habe, die ihn allein befähigen sollen, die politischen Bürgerrechte im vollen Umfange auszuüben? — Hält man die ärmeren Bürger für so schwach, daß sie als willenlose Werkzeuge der Reichen zum Nachtheile der wahren Gemeinde-Interessen stimmen werden, so könnte man am Wenigsten den Reichen allein die Stimmrechte überlassen, weil man dann besorgen müßte, daß sie ihre Rechte noch mehr mißbrauchen könnten.

Auch wir sind mit allen übrigen Mitgliedern der Commission dahin einverstanden, daß der Gesetzgeber die angegebenen, Besorgnisse erweckenden Erscheinungen nicht genug achten, daß er sie vielmehr mit in den Kreis der legislativen Berechnungen ziehen müsse. Auch wir sind von der Einsicht in die Nothwendigkeit durchdrungen, daß daß Prinzip der Freiheit der Entwickelung und Bewegung der Gemeinde in Einklang gebracht werden müsse mit den Forderungen der bürgerlichen Ordnung, mit den allgemeinen Interessen des Staats, und daß es eine energische Intervention von Seite der Staatsregierung überall bedürfe, wo Gefahr droht, daß die Gemeinde feindlich dem Staate und den von ihm vertretenen allgemeinen Interessen entgegentreten könne. — Zwei Systeme sind es, zwischen welchen die Regierung in Bezug auf ihre Intervention wählen kann; das System, die einzelnen Handlungen und Beschlüsse der Gemeinde-Behörden der strengsten Wachsamkeit und Prüfung des Staats zu unterwerfen — oder das Einwirkungsrecht auf die Personen auszuüben, welche die Gemeindestellen erhalten sollen. Unfehlbar empfiehlt sich das erste System am meisten, ohne daß deßwegen das zweite von dem Gesetzgeber vernachlässigt werden darf, und in dieser Beziehung sind die Wahlen der Gemeindebeamten von höchster Wichtigkeit. Eine zweckmäßige Wahlordnung, welche den Mißbräuchen vorbeugt, und auf alle Wechselfälle berechnet ist, wird hier Bedürfniß. — Je mehr ein Wahlgesetz darauf gebaut ist, daß nur Diejenigen gewählt werden, welche das Vertrauen Aller oder doch der Mehrzahl der Gemeinde-Bürger am meisten besitzen und zugleich dieses Vertrauens am würdigsten sind, daß ferner die Wahlhandlung geeignet ist, das allgemeine Interesse der Bürger an den Gemeindeangelegenheiten zu befestigen, und in der Gemeinde Eintracht zu begründen, desto besser ist das Gesetz. Die Gemeindeordnung von 1831 huldigte dem Grundsatze, daß alle Bürger an den Wahlen der Gemeindebeamten Theil nehmen, das provisorische Gesetz vom 4. Dezbr. 1833 führte einen Census ein; dem Landtage von 1835 wurde von der Regierung gleichfalls ein Census, jedoch nach herabgesetztem Maaßstab vorgelegt. Die zweite Kammer nahm in der Sitzung vom 26. August den Entwurf in der Art an, daß in Gemeinden über 3000 Seelen von der Wahlberechtigung Alle ausgeschlossen seyen, welche in dem Ortssteuerkataster gar nicht, oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. eingetragen sind.

Der jetzt vorliegende Entwurf geht viel weiter, und sucht die Wahlberechtigungen dadurch zu beschränken, daß er Wahlcollegien einführt, welche mit dem großen Ausschuß verbunden seyn sollen, daß er diesem Collegium die Wahl der Bürgermeister, der Gemeinderäthe und der Mitglieder des kleinen Ausschusses überläßt, und daß er nicht allgemeine Wahlrechte bei der Wahl des großen Ausschusses anerkennt, sondern nach §. 3 einer kleineren Zahl der höchstbesteuerten Bürger eben so viel Wahlrecht einräumt, als die weit überwiegende Zahl der geringer Besteuerten hat.

Wir erinnern dabei, daß nach der Gemeindeordnung von 1831 §. 40 den Städten über 3000 Seelen gestattet war, vermöge Gemeindebeschlusses statt der Gemeindeversammlung einen größeren Ausschuß zu wählen, und bringen zugleich in Erinnerung, daß nach dem Gesetze von 1831 die Zustimmung der Gemeindeversammlung über gewisse wichtige Geschäfte als nothwendig erklärt war.

Wenn wir nun unsere Ueberzeugung aussprechen, daß das System der Gemeindeordnung im Wesentlichen beibehalten und der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Beziehung keine Billigung verdient, so erklären wir uns vorerst über die Grundbestimmung des Entwurfs, in Zukunft die Wahl aller Gemeindebeamten den Wahlmännern zu überlassen.

Sie wissen, meine Herren, daß schon auf dem Landtage von 1831 bei der Berathung des Gemeindegesetzes der Antrag auf Einführung der Wahlcollegien in den Städten gemacht, aber bei der Abstimmung verworfen wurde. Das System der Wahlmänner bei Gemeindewahlen ist ein französisches, das in Deutschland nur Nachahmung fand, und zwar um so mehr, als man die Gründe, welche dasselbe bei den Deputirtenwahlen empfehlen, als gleichgewichtig bei den Gemeindewahlen betrachtete. Wir sind aber überzeugt, daß die Gemeindewahlen durch Wahlmänner keine Empfehlung verdienen. Die Berufung auf das, was bei Deputirtenwahlen gilt, entscheidet nicht bei der Anwendung auf die Gemeinden. Bei den Ersten ist es die Nothwendigkeit, welche die Wahlmänner einführt, weil es unendlich schwierig, verzögerlich und kostspielig seyn würde, wenn man die zu einer Urwahl erforderlichen Personen versammeln wollte, während bei Gemeindewahlen auch in unsern größten Städten die in einem engen Raume ohnehin zusammenwohnenden Bürger leicht versammelt werden können. Uebrigens dürfen die Worte des großen Burke, wenn er sagt: unter den Befugnissen, die sich nicht auf Andere übertragen lassen, giebt es keine, die so ungeschickt dazu wären, als die Befugniß, eine persönliche Wahl anzustellen — nicht gering geachtet werden. Will man bei den Deputirtenwahlen das System der Wahlmänner rechtfertigen, so mögen dafür Gründe gesucht werden, theils in der Erfahrung der Schwierigkeit, daß jeder Bürger erkenne, welche Eigenschaften zum rechten Deputirten gehören, theils in der Gefahr, daß wegen der sehr großen Zahl derjenigen, aus welchen der Abgeordnete gewählt werden kann, die Stimmen sich zersplittern, und das Spiel des Zufalls oft ein der Majorität widersprechendes Ergebniß der Wahl herbeiführen würde. Ohnehin passen die Verhältnisse, nach welchen bei Wahlen der Abgeordneten die Aussicht auf die glänzende Laufbahn des Deputirten und auf die vorschwebenden Vortheile, welche Mancher durch die Wahl erreichen will, den Ehrgeizigen spornt und antreiben kann, in der Wahl der Mittel nicht zu ängstlich seyn, um Stimmen zu erlangen — wo daher ein größerer Zudrang der Bewerber um Stimmen einen gefährlichen Wettkampf der Leidenschaften herbeiführen kann — nicht auf Gemeindewahlen, bei welchen nach der Erfahrung die Zahl der Concurrenten zur Stelle des Bürgermeisters oder der Gemeinderäthe nicht so groß, und der zu erreichende Vortheil nicht so einladend ist, daß die Gesetzgebung sich genöthigt sehen kann, durch das Institut der Wahlmänner den Gefahren der Aufregung durch Urwahlen entgegen zu wirken. — Will man durch Wahlcollegien Gemeindewahlen vornehmen lassen, so tritt ein, was einer der geistvollsten und kenntnißreichsten Politiker, Dahlmann, in Göttingen (in seinem bereits angeführten Werke S. 132) überhaupt von Wahlcollegien sagt: Man spielt dadurch die Entscheidung aus der Hand der Leidenschaft in die der Gleichgültigkeit und schließlich in die der Intrike." Nur wenige aus der Erfahrung geschöpfte, insbesondere auf glaubhafte Mittheilungen über die Wirksamkeit des Gemeindewahlsystems in Frankreich

gegründete Bemerkungen gegen die Wahlcollegien gestatten Sie uns vorzulegen. 1) Wo durch Wahlmänner Gemeindebeamte gewählt werden müssen, schwindet das Interesse der Gemeindebürger an den Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß der Mensch nicht mit Interesse eine Handlung vornimmt, von welcher er sich nicht sagen kann, daß er durch sie etwas bewirke. Die Wahl von Wahlmännern aber ist eine Handlung, bei welcher der Wählende sich nicht sagen kann, daß er durch sie ein ihm erwünschtes Ergebniß herbeiführen werde; denn der Wählende weiß eben so wenig, ob der von ihm Gewählte wirklich Wahlmann seyn werde, und noch weniger, ob der Wahlmann demjenigen die Stimme geben werde, welchen der bei der Urwahl Wählende sie geben möchte. Ein Uebertragen des Auftrags an die Wahlmänner, welche Personen sie wählen sollen, ist hier nicht möglich, wo der Wählende gar nicht weiß, wer seinen Auftrag erhalten wird. 2) Es ist darnach eine Täuschung, wenn man den Bürgern, die Wahlmänner wählen dürfen, versichert, daß sie mittelbare Wahlrechte in Bezug auf die Wahl der Gemeindebeamten haben; denn das, was sie dürfen, gewährt ihnen keine Bürgschaft, daß ihre Stimmen wahrhaft Einfluß auf die definitive Wahl haben werden. 3) Die Folge davon ist die Gleichgültigkeit, mit welcher die Urwähler die Wahl der Wahlmänner vornehmen, und daher Namen gedankenlos, oder, weil ein Anderer sie ihnen vorsagt, auf ihren Wahlzettel schreiben, gleichsam aus der Urne Namen herausziehen. Ohnehin ist eine so trefflich bei den Verhandlungen im englischen Parlamente über das Gemeindegesetz geltend gemachte Erfahrung entscheidend, daß da, wo Jemand sich entschließen soll, viele Personen auf einmal zu wählen, die Wahl am unzuverläßigsten wird, weil, wenn auch der Wählende Einen oder ein paar Männer, denen er vertraut, im Sinne hat, die Nothwendigkeit, Viele zu wählen, ihn in Verlegenheit setzt, und er dann blind, um die Liste auszufüllen, noch Andere hinzusetzt, auf die er selbst nicht viel Bedeutung legt. 4) Eine nothwendige Folge der Wahlen durch Wahlmänner ist die, daß das Ergebniß der Wahl nicht als eine Wahrheit und als Produkt angesehen werden kann, daß der Gewählte wirklich die Stimmen der Mehrzahl der Urwähler vereinigt, und Mann ihres Vertrauens ist, weil zu viele Wechselfälle einwirken, bis die definitive Wahl zu Stande kömmt. 5) Dazu kömmt, daß bei Wahlcollegien, nach der Erfahrung von Frankreich, die Intrike ihr willkommenes Feld hat, und daß daher gerade Dasjenige eintritt, was man durch die Einrichtung vermeiden will. Schon überhaupt lehrt die Erfahrung, daß die Intrike auf eine kleine Zahl von Menschen leichter wirken kann, als auf eine große Zahl von Stimmenden; aber auch im Schooße des Wahlcollegiums treibt die Intrike und die Leidenschaft ihr Spiel. Derjenige, welcher gewählt seyn will, kann durch kunstreiches Entfernen der lästigen Nebenbuhler, durch Zersplittern der Stimmen die Wahl leichter durchsetzen; der Neid einzelner Wahlmänner gegen einen Würdigen bewegt sie, ihm, vielleicht um ihn zu kränken, einen unwürdigen Nebenbuhler an die Seite zu setzen und in die Wahl zu ziehen, und zuletzt erhält Jemand, den selbst die Wählenden Anfangs nicht gewünscht hätten, die Stimmenmehrheit. Ohnehin wird häufig die Gewandtheit und Beredsamkeit eines einzelnen Wahlmanns den übrigen imponiren und der Wahl die Richtung geben, welche der Redner wünscht.

Wenn wir aus diesen Gründen schon überhaupt dem im Entwurfe vorgeschlagenen System der Wahlmänner unsere Zustimmung nicht geben können, so vermögen wir es noch weniger, wenn von dem Vorschlage die Rede ist, den großen Bürgerausschuß zum Wahlkollegium zu machen; denn ausser den oben bemerkten Einwendungen gegen das Wahlmännersystem steigen hier neue Zweifel auf. Man vermischt nämlich dadurch aus ungeeigneter Weise verschiedenartige Pflichten. Die Ausübung der Wahlrechte Namens aller Bürger paßt nicht zur Stellung des großen Ausschusses nach seiner gesetzlichen Bedeutung; denn bei der Wahl des Ausschusses werden die Wählenden auf Eigenschaften Rücksicht nehmen, welche der zu wählende Ausschußmann haben soll — Eigenschaften, die er nach seinem Verhältniß als Ausschußmitglied in vollem Maaße besitzen kann, ohne deswegen auch die Eigenschaften zu haben, welche ihn zu dem rechten Wähler für Andere machen. Er mag für sich Intelligenz genug haben, über gegebene ihm vorgelegte Fälle und über Zweckmäßigkeit gewisser Beschlüsse zu entscheiden, oder Fragen zu prüfen, und Charakterstärke genug, um seine Meinung auszusprechen — als Wähler aber sollte er vorzüglich noch hinreichende Menschenkenntniß besitzen,

um über die Würdigkeit der Wahlcandidaten selbst urtheilen, und zugleich reiche Erfahrungen und Kenntniß des Lebens genug haben, um die wahren Gemeindebedürfnisse prüfen und die besten Individuen wählen zu können. Sollte ein Wahlcollegium als solches zweckmäßig seyn, so müßte es als zu dem bestimmten Wahlgeschäfte von den Wählenden beauftragt erscheinen können; dies ist aber da nicht möglich, wo dies Collegium zu ganz anderen Zwecken und in ganz anderer Absicht gewählt wurde. — Vorzüglich ist es unpassend, dem großen Ausschuß die Wahlrechte zu übertragen, wenn man erwägt, daß es darauf bei jeder Wahl ankömmt, daß derjenige gewählt wird, welcher zur Zeit der Wahl das Vertrauen der Gemeinde besitzt Der Bürgerausschuß wird aber auf vier, und nach dem wohl nicht zu billigenden Vorschlage der Majorität selbst auf sechs Jahre gewählt; — es soll hier Jemand Wahlrechte üben — der schon vor zwei oder drei Jahren gewählt war; es können in der Zwischenzeit in der Gemeinde manche Veränderungen vorgegangen seyn, welche lehren, daß eben jetzt ein Mann, der gewisse Eigenschaften an sich tragen muß, als Gemeindebeamter gewählt werden soll. Die Mehrzahl der Ausschußmänner würde vielleicht selbst nicht mehr jetzt gewählt werden, und dennoch sollen sie jetzt die Wahlrechte im Namen der Uebrigen ausüben, und zwar angeblich in Folge eines Auftrags, der hiezu nicht existirt.

Es leuchtet daher ein, daß diese Einrichtung keine Bürgschaft gewährt, daß der Würdigste, welchen die Mehrzahl der Gemeindebürger gewählt haben würde, als Gemeindebeamter gewählt werden wird. Als wesentlich erfordern wir vorzüglich, daß der Bürgermeister in jeder Gemeinde durch sämmtliche Gemeindebürger unmittelbar gewählt werde. Da wo es auf die Wahl eines Mannes ankömmt, der möglichst mit dem Vertrauen aller beehrt seyn soll, treten die bisher gegen Wahlcollegien angegebenen Gründe in ihrer vollen Stärke hervor. Eben bei dem Bürgermeister hängt seine wohlthätige Wirksamkeit davon ab, daß er das volle Vertrauen Aller, oder doch der meisten Gemeindebürger besitzt. Er ist es, dessen Wort und durch das allgemeine Vertrauen Stärke gewinnende Einwirkung bei momentanen Aufregungen der Sturm beschwichtigt, er ist es, dessen Rath von den Gemeindebürgern in manigfaltigen Angelegenheiten eingeholt wird; seine Bemühungen rufen gemeinnützige Anstalten in der Gemeinde in das Leben; er ist die Seele in der Geschäftsordnung der übrigen Gemeindebeamten. — Man gehorcht da nur gerne, befolgt den Rath da, wo er aus dem Munde desjenigen kömmt, dem man vertraut. Dies Vertrauen aber kann nur erkannt werden, wenn Alle unmittelbar wählen. Die Gemeindeordnungen von Würtemberg und Hessen sprechen aus, daß bei der Wahl des Bürgermeisters alle stimmberechtigten Bürger mitwählen, und der eingezogenen Erkundigungen bei sachkundigen Geschäftsmännern dieser Länder geben der bisherigen Einrichtung das beste Zeugniß. Auch in unserem Vaterlande hat eben in den Städten die Wahl, an welcher alle Bürger unmittelbar Theil nehmen, sich dadurch bewährt, daß aus ihr die tüchtigsten Bürgermeister hervorgegangen sind, und die bisher angeführten Beispiele beziehen sich vorzüglich auf Landgemeinden, wo bei den ersten Wahlen im Jahr 1832 Unverstand, Egoismus und Parteigeist zuweilen Männer zu Bürgermeistern berief, welche des Vertrauens nicht würdig waren, aber auch selbst bald abtreten mußten. Die Gefahr, daß eine durch Täuschungen oder unlautere Mittel irre geleitete Mehrheit dennoch einen Unwürdigen als Bürgermeister durchsetzen kann, wird beseitigt durch das der Staatsregierung zustehende Recht (Gemeindegesetz §. 11) die Bestätigung dem Gewählten zu versagen, und die gesetzlichen Bestimmungen (§. 21 und 24) nach welchen der untaugliche Bürgermeister entlassen werden kann. Die Besorgniß, daß in den großen Städten die nöthige Stimmenzahl nicht leicht gewonnen, und der Wahlakt verzögert werden kann, wird entfernt, wenn man nach dem Gesetzesentwurfe §. 8 nur verlangt, daß die Hälfte Wahlberechtigter Stimmen abgeben muß.

Als einen vorzüglichen Antrag stellen wir darnach den:

> daß der Bürgermeister wie bisher nach der Gemeinde-Ordnung durch die Gemeinde-Versammlung gewählt werde.

Wir fügen bei, daß jede Gefahr um so mehr beseitigt werden wird, wenn der unten näher zu begründende Antrag angenommen wird, daß bei der Wahl der Bürgermeister, welche nur 500 fl. und darunter versteuern, von der Wahl ausgeschlossen werden sollen.

Zergliedern wir nun den vorliegenden Gesetzesentwurf §. 1, so verordnet er:

1) daß in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden muß, abweichend von der Gemeinde-Ordnung §. 40, welche nur diese Wahl den Städten über 3000 Seelen gestattet;

2) daß in anderen Gemeinden über 1500 Seelen ein Ausschuß gewählt werden kann, abweichend von der Gemeinde-Ordnung, welche bei den kleineren Gemeinden die Gemeindeversammlung als nothwendig fordert;

3) daß in den Gemeinden über 1500 bis 3000 Seelen der große Ausschuß angeordnet werden kann, wenn — selbst gegen den Willen der Gemeindeversammlung — auf den Antrag des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet.

Ueber den letzten Punkt erwähnen wir hier nichts, da auch die Majorität den Antrag darauf stellt, diese Bestimmung wegzulassen, welche die Zwietracht in der Gemeinde auf das Höchste steigern müßte, wenn gegen den Willen der Gemeindeversammlung die Gemeindebehörden die Erste ihres gesetzlichen Vorrechts berauben wollten.

Was den ersten und zweiten Punkt betrifft, so würden wir aus den bisher angegebenen Gründen den Antrag darauf stellen, es bei §. 40 der Gemeinde-Ordnung zu belassen, nur mit der Erweiterung, daß auch den Gemeinden über 1500 Seelen gestattet wird, einen großen Ausschuß zu wählen. Der Gesetzesentwurf gebietet, daß Städte über 3000 Seelen diesen Ausschuß wählen müssen. Eine solche Vorschrift verdient, wie wir glauben, keine Billigung.

1) Sie zerstört schon das ganze Prinzip der Gemeinde-Ordnung, nach welchem die Selbstständigkeit und die Vermuthung an die Spitze gestellt wird, daß die Gemeindebürger selbst die nöthigen Eigenschaften besitzen, um das zu wählen, was die Interessen der Gemeinden fordern. Findet die Gemeinde, daß wegen des Mangels des Sinnes vieler Gemeindebürger für die Angelegenheiten der Gemeinde, oder wegen Lokal-Verhältnisse, wegen trauriger Erfahrung eine große Gemeindeversammlung nicht wünschenswerth ist, so wird sie selbst diese vom Gesetze ihr dargebotene Einrichtung wählen. Mag vielleicht auch durch Intriken oder temporäre Aufregung in einer Gemeinde gegen den Wunsch der verständigen Bürger der Beschluß durch die Mehrheit gehindert werden, so wird dieser Nachtheil nicht lange bestehen. Aufregungen sind wie die Aufwallungen des Gemüths nur Producte des Augenblicks, und die Stimme der Vernunft und der Mäßigung wird nie dauernd ungehört bleiben. Es wird den Besseren der Gemeinde, wenn wirklich die Verhältnisse die Einführung des großen Ausschusses fordern, leicht seyn, bei einer neuen Gemeindeversammlung den Sieg zu erlangen.

2) Die Vorschrift des Gesetzesentwurfs ist aber auch nicht durch das Bedürfniß geboten; denn die Erfahrung lehrt, daß die Städte nach der Gemeinde-Ordnung verständig genug waren, ohne allen Zwang des Gesetzes den großen Ausschuß zu wählen. In den Städten Carlsruhe, Heidelberg, Pforzheim, Lahr, Constanz, besteht ein solcher Ausschuß. In Mannheim wurde er gewählt, ohne daß jedoch die Einrichtung schon in das Leben getretenist. Da wo er nicht gewählt wurde, darf man vermuthen, daß er der Gemeinde nicht nothwendig schien.

3) Der Entwurf macht aber auch eine Trennung der Gemeinden nach Zahlen, ob sie 3000 Seelen oder darüber hat. Die neuere Zeit erkennt immer mehr, wie sehr der Gesetzgeber, wenn nicht wie z. B. bei Verjährung, Großjährigkeit dringende Nothwendigkeit dies fordert, sich vor Anwendung scharf spaltender Zahlen sich hüten muß. Nach dem Entwurfe würde in Ettlingen, Eberbach, Breisach, Offenburg ein großer Ausschuß eingeführt werden müssen, weil diese Städte einige 100 Seelen über 3000 zählen; nun ist es auffallend, wenn die kleinen Städte, in welchen die geringe Bevölkerung ebenso wie der Mangel eines schroffen Gegensatzes zwischen Armen und Reichen die Einführung eines großen Ausschusses gar nicht nothwendig macht, in eine Klasse mit den Städten Carlsruhe und Mannheim zusammengeworfen und genöthigt werden, der bisher erprobten Gemeindeversammlung zu entsagen. Es

ist auffallend, wenn man als Folge des Gesetzesentwurfs erkennt, daß Breisach, weil es 3200 Seelen hat, einen großen Ausschuß haben muß, während Eppingen, das 2900 Seelen zählt, die Freiheit behält, einen solchen Ausschuß sich zu wählen. In beiden Städten aber bestehen im Wesentlichen die nämlichen Verhältnisse. Ein Paar Bürger mehr, um welche sich die Seelenzahl der Stadt in einem Jahre vermehrt, bewirken wir durch einen Zauberschlag, daß sie in die Classe großer Städte vorrückt und gezwungen wird, einen großen Ausschuß zu wählen, z. B. Donaueschingen hatte wie Waldürn 1831 noch 3000 Seelen; die letzte Stadt zählt 1837 — 3045 Seelen, und muß nun plötzlich einen großen Ausschuß haben, der dort kein Bedürfniß ist. Warum will man nicht treu dem Prinzip der Gemeinde-Ordnung bleiben, und den Städten über 1500 Seelen die Wahl lassen, ob sie die Gemeindeversammlung beibehalten, oder den großen Ausschuß vorziehen will?

Unser Antrag geht dahin, dieses Wahlrecht auszusprechen.

Nur in den vier größten Städten des Großherzogthums können vielleicht besondere Erfahrungen über die Schwierigkeiten der Zusammenberufung der Gemeindeversammlung die Staatsregierung dringend zu dem Vorschlage veranlassen, in jenen Städten den großen Ausschuß zwangsweise an die Stelle der Gemeindeversammlung treten zu lassen; und in dieser Beziehung möchten wir, jedoch nur in der Voraussetzung, daß wenigstens die Wahl des Bürgermeisters wie bisher durch die ganze Gemeinde geschehe, dem Wunsche der Regierung nicht entgegentreten, und stellen darnach eventuell den Antrag dahin: in der erwähnten Voraussetzung den §. 1 so zu fassen:

In allen Gemeinden von mehr als 1500 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn die Gemeinde es beschließt.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg muß ein großer Ausschuß gewählt werden.

Einer besonderen Erwägung der Kammer ist noch die Frage würdig, ob nicht in den Städten Pforzheim und Lahr wegen der besondern Fabrikverhältnisse die Bestimmung nothwendig werden kann, daß dort auch ein großer Ausschuß gewählt werden muß.

### Zu §. 2.

In Bezug auf die Zahl der Mitglieder des Ausschusses kömmt alles darauf an, ob nach den Beschlüssen der Kammer dieselbe das Wahlcollegium, insbesondere auch für den Bürgermeister seyn soll, oder nur wie nach der Gemeindeordnung an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt. Im ersten Falle muß die Zahl der Mitglieder möglichst erweitert werden, damit die Gemeinde oder die Urwähler wenigstens möglichst viele Repräsentanten oder Wahlmänner erhalten, und für diesen Fall würden wir dem Regierungsentwurfe zustimmen, nur müßte ein auch von der Majorität der Commission anerkannter Mißstand vermieden werden, nach welchem in den kleineren Gemeinden eine größere Zahl Mitglieder in den Ausschuß kommen könnte, als in den größern. Es müßte darnach durch Einschaltung einer neuen Abstufung zwischen Gemeinden von 3000 in den kleinern Gemeinden geholfen werden. Im zweiten obigen Falle würden wir völlig dem Antrage der übrigen Mitglieder der Commission zustimmen, daß ein Maximum von 150 und Minimum von 50 gesetzt werden soll, aus welchem der Ausschuß zu bestehen hat.

### Zu §. 3, 4.

Am wichtigsten ist die Bestimmung, welche die Activ-Wahlrechte regulirt. Die Eintheilung der Bürger in drei Klassen nach den Steuerkapitalien soll nach dem Entwurf so gemacht werden, daß die Angehörigen jeder Klasse beiläufig gleichviel Steuerkapital besitzen, und nur um die zu große Ungleichheit der persönlichen Theilnahme zu beseitigen, soll die Classe der Höchstbesteuerten nie weniger als ein Sechstel, die der Mittelbesteuerten nie weniger als zwei Sechstel aller Bürger umfassen. Die Motive geben zu, daß darin ein indirecter Wahlcensus liegt. Der Grund dieser Einrichtung ist wohl der, den Nachtheil zu beseitigen, der angeblich eintreten kann, wenn die Aermeren zu großes Uebergewicht bei der Wahl haben,

und dem Grundsatze treu, daß derjenige, welcher größeres Vermögen in der Gemeinde besitzt, auch ein lebhafteres Interesse an den Gemeindeangelegenheiten hat und daher auch ein größeres Gewicht bei der Abstimmung haben muß. Das Vermögen sollte daher die Größe des Wahlrechts bestimmen, und in der Consequenz des Prinzips des Entwurfs, sollten, wenn z. B. in der Gemeinde das Steuerkapital drei Millionen beträgt, die Besitzer einer Million ebensoviel Wahlrecht haben, als diejenigen, welche auch eine Million besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob vielleicht in der ersten Klasse nur 6 Bürger sind, deren beträchtliches Vermögen so beschaffen ist, daß sie allein die Million besitzen, während die zweite Million Steuerkapital in den Händen von 200 Bürgern sich befindet; da man jedoch fühlte, daß dadurch ein zu großes Mißverhältniß entstehen könnte, so schrieb der §. 3 vor, daß wenigstens ein Sechstel aller wahlberechtigten Bürger in die erste Klasse kommen müßten, in die zweite Klasse wenigstens zwei Sechstel, was die Folge hat, daß um das ein Sechstel zu ergänzen, aus der Klasse der Mittelbesteuerten so viele heraufgezogen werden müssen, als zur Ergänzung nöthig ist.

Betrachtet man nun diesen Vorschlag näher, so können gewichtige Einwendungen nicht unterdrückt werden.

1) Gegen sie sprechen die meisten Bedenklichkeiten, welche gegen die Einrichtung des Census erhoben werden können. Zwar geben wir zu, daß der Vorschlag Manches Störende, was im Gefolge des Census liegt, beseitigt, und bei dem ersten Anblicke die Unbequemlichkeiten weniger fühlbar macht; allein die unseelige Scheidung zwischen vollberechtigten und geringer berechtigten Bürgern, während die Pflichten der Bürger gleich sind, tritt auch hier hervor. Die Gemeinde ist eine große Familie, und die Geschichte lehrt, daß in der Ungleichheit der Rechte und so in der innern Zwietracht, während die Pflichten gleich waren, von jeher der Grund lag, welche Aufregung begünstigte und das Unglück der Gemeinde herbeiführte. Diesen Apfel der Zwietracht in die Gemeinde zu schleudern, dürfte kaum weise seyn. Der minder vermögliche Bürger fühlt, daß er mit 400 andern seiner Klasse nur soviel Stimmrecht hat als 150 Höchstbesteuerte für sich haben; er sieht, daß man die Würdigkeit in der Gemeinde nach dem Vermögen abwäge; er fängt zu vergleichen an und zu dem Spotte über das dreifache Stimmrecht des vermöglichen vielleicht notorisch gleichgültigen oder geistig beschränkten Bürgers gesellt sich bald Unmuth und Unzufriedenheit über die Zurücksetzung.

2) Der Vorschlag des Gesetzes scheint von Voraussetzungen auszugehen, deren Richtigkeit noch sehr zu bezweifeln ist. Schon die Voraussetzung, daß der reiche Bürger im eminenteren Grade die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Charakters und das höhere Interesse an der Gemeindeverwaltung besitze, wird durch die Erfahrung nicht immer bestätigt. Je mehr durch die Bemühungen des Staats die Mittel der geistigen Ausbildung allgemeiner, daher auch dem minder Vermöglichen dargeboten werden, desto weniger paßt jene Voraussetzung. Nicht immer stehen Talent und Charakterstärke mit der Größe des Vermögens in einem nothwendigen Einklang. Man denkt sich ferner die sogenannte arme Klasse als diejenige, welche ohnehin weniger gebildet, auch weniger interessirt um Gemeindeverhältnisse auch am abhängigsten von den Reichen und zugleich am meisten feindlich gesinnt gegen die Vermöglichen gefährlich dadurch wird, daß sie am ersten geneigt ist, zur Aufregung beizutragen und Unruhe zu machen. Wir möchten diejenigen, welche von diesen Ansichten ausgehen, bitten, das classische Werk des hochgestellten Staatsraths, des Grafen Petitti in Turin Saggio sulla buon joveno della mendicita ꝛc. ꝛc. Torino 1837, 2 vol. eines Studiums zu würdigen. Will man von Gefahren der Aufregung sprechen, so lehrt die Erfahrung, daß in der Klasse derjenigen, die man zu den sogenannten Mittelbesteuerten rechnet, und welche nach allen Gesetzen das zum Census erforderliche Capital besitzen, daher in der Klasse der gewöhnlichen Handwerker und kleineren Gewerbsleute gehören, häufig diejenigen sich befinden, welche theils am meisten von den Reichen, die sie beschäftigen, abhängen, theils am ersten geneigt sind, an politischen Unruhen Theil zu nehmen, weil ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft ihre Bedürfnisse steigert, und sie nicht immer im Stande sind, die zur Befriedigung erforderlichen Mittel aufzubringen, und daher die Unzufriedenheit mit dem Bestehenden und der Reiz durch Umgestaltungen zu gewinnen, am meisten bei ihnen Nahrung finden kann.

3) Nicht unwichtig ist noch jene Erfahrung, daß bei den Reichen nicht selten zwei Eigenthümlichkeiten vorkommen, welche am wenigsten geeignet sind, sie zu den vorzüglichen Stimmberechtigten zu machen. Es ist dies die Gleichgültigkeit — und die Eifersucht. Durch die Ausdehnung ihrer Geschäfte und die Größe des Vermögens zu einer rastlos thätigen Besorgung ihrer eigenen Vermögensangelegenheiten aufgefordert, und durch den Reiz der Vermehrung des Vermögens angespornt sehen die Reichen ihre Zeit so in Anspruch genommen, daß wenig Augenblicke für die Besorgung öffentlicher häufig mühevoller verdrießlicher — nichts eintragender Geschäfte übrigen, und wird nicht Ehrgeiz oder kräftiges Pflichtgefühl der Sporn, so wird Gleichgültigkeit leicht das Grab einer guten Geschäftsverwaltung. Wo aber Ehrgeiz waltet, gesellt sich nach der Erfahrung gerne Eifersucht hinzu, die auf den rivalisirenden reichen Gegner neidisch blickend am wenigsten ihm die Stimme gibt und lieber einem Andern weicht, der im Reichthum nicht Concurrent ist.

4) Die Elemente, aus welchen das Steuerkapital besteht, sind selbst zu verschiedenartig, als daß darauf ein sicherer Maaßstab nach dem Gesetzesentwurfe gebaut werden könnte. Denn die Größe des Grundbesitzes gibt keine Bürgschaft, daß der Grundbesitzer auch nach dem Maße des Vermögens höhere Intelligenz, kräftigeren Charakter habe, obwohl man zugeben muß, daß der Grundbesitz am ersten das Interesse an der Erhaltung des Bestehenden und den Willen begründet, gegen ungezügelte Bewegung anzukämpfen. Weit eher würde ein großes Gewerbesteuerkapital darauf schließen lassen, daß jener Geist, der die Industrie zu heben und kluge Berechnungen zu machen weis, auch mehr Intelligenz besitze, um die Bedürfnisse der Gemeinde zu erkennen; aber hier tritt wieder eine andere bedenkliche Rücksicht ein, daß eben der reiche Gewerbsunternehmer, z. B. der Fabrikant, am meisten in der Lage ist, viele ärmere Bürger in der Gemeinde in einer großen Abhängigkeit von sich zu halten und über ihre Stimmen gebieten zu können, und daß es nicht wünschenswerth seyn kann, ihm noch überwiegende Wahlrechte zu geben.

5) Die ganze Einrichtung nach dem Entwurfe beruht auf sehr relativen Größen. In den Städten, wo überhaupt kein großes Vermögen und Steuerkapital vorkömmt, wird nur ein sehr mäßiges Vermögen dazu gehören, um in die Klasse der Höchstbesteuerten zu gehören. Die Mehrzahl, z. B. in der ersten Klasse hat dann etwa 4000 oder 3000 fl. Steuerkapital; in die Klasse der Mittelbesteuerten kommen Bürger, von denen die Mehrzahl 2000 — 1500 fl. Steuerkapital hat — unter allen diesen Bürgern, die vielleicht in kleineren Städten mehr mit Ackerbau beschäftigt sind, herrscht im Ganzen dann ein gleiches Verhältniß in Bezug auf Intelligenz, Bildung überhaupt und Interesse; der Höchstbesteuerte von 4000 fl. steht dem mit 1500 fl. gleich. In andern Städten dagegen, wo große Ungleichheit des Vermögens herrscht, kommen in die Klasse der Höchstbesteuerten zu verschiedenartige Bürger, z. B. in Ettlingen, dessen Steuerkapital, (und zwar nur das der wahlberechtigten Bürger, also mit Abrechnung des Kapitals der Ausmärker) 1,581,110 fl. beträgt, besitzen 28 Bürger allein schon das Drittel des Steuerkapitals; da aber nach dem Gesetz die Klasse der Höchstbesteuerten wenigstens ein Sechstel der Gesammtzahl der wahlberechtigten Bürger betragen muß, so müssen von der nächstfolgenden Klasse 58 Ergänzungsmänner beigezogen werden, welche ein Steuerkapital von 356,660 fl. mit sich aus der andern Classe herüberziehen. Der Höchstbesteuerte in der ersten Klasse besitzt ein Steuerkapital von 87,000 fl.; der niedrigste in dieser Classe 4450 fl. Man sieht wie auffallend die Verschiedenheit des Vermögens in der nämlichen Klasse ist, und wie relativ daher das Verhältniß erscheint. Auf ähnliche Weise gestaltet sich die Sache in Lahr. In Lahr, dessen Steuerkapital 3,241,000 fl. beträgt, und wo 1040 wahlberechtigte Bürger wohnen, besitzen 43 Bürger das Drittel dieses Kapitals, von welchen der niedrigst Besteuerte 11000 fl. besitzt. Da aber in der ersten Klasse ein Sechstel der wahlberechtigten Bürger seyn muß, so müssen aus der zweiten Klasse 130 Bürger heraufgezogen werden, und zwar so, daß dann der niedrigst Besteuerte 4000 fl. Steuerkapital hat, während der Höchstbesteuerte 178,000 fl., der nächste daran 88,000 fl. Steuerkapital hat.

In der zweiten Klasse würden 340 Bürger das Drittel Steuerkapital besitzen; der Niedrigste davon besitzt 3,000 fl.; da aber zu zwei Sechstel 346 Bürger nöthig sind, so müssen aus der dritten Klasse sechs heraufrücken, wodurch das Steuerkapital des niedrigst Besteuerten wieder herabsinkt. Durch das Heraufrücken der 130 Bürger aus der zweiten in die erste Klasse, mit 700,000 fl. Steuerkapital, vermindert sich das Steuerkapital der dritten Klasse, welche 521 Bürger zählt, auf 380,000 fl. In der dritten Klasse befinden sich in Lahr 413 Bürger, die nur 500 fl. versteuern.

6) Der Gesetzgeber befindet sich bei seinem Gesetzesvorschlag in einer Art von Selbsttäuschung; jene Voraussetzungen, worauf das angebliche Vorrecht der ersten Klasse in Bezug auf die Wahlrechte gebaut ist, treten nämlich nicht wirklich ein; denn um die Klasse durchführen zu können, muß man in den meisten Städten Bürger von höchst verschiedenen Vermögensverhältnissen setzen und aus der zweiten Klasse hinauf ziehen. So z. B. muß man in Freiburg, welches 1490 Bürger mit Gesammtsteuerkapital von 6,115,173 fl. zählt, wo das Drittel Steuerkapital in den Händen von 74 Bürgern sich befindet, um ein Sechstel der Bürgerschaft zu gewinnen, 174 Bürger aus der zweiten Klasse herauf nehmen, also solche, die eigentlich nur mittel-besteuert sind, und nach dem Gesetze nur verminderte Wahlrechte haben sollten, jetzt aber durch das nothwendige Heraufrücken in die erste Klasse plötzlich als Höchstbesteuerte gelten, während ihr Vermögen ein weit geringeres als das der wirklich Höchstbesteuerten ist. In Freiburg hat z. B. der niedrigst Besteuerte in der ersten Klasse 6525 fl. — In der zweiten Klasse haben eigentlich 270 Bürger schon das Drittel Steuerkapital; da man aber aus dieser Klasse schon 174 in die erste vorrücken ließ, so muß man, um zwei Sechstel voll zu machen, aus der niedrigsten Klasse 226 Bürger heraufziehen, so daß der niedrigst Besteuerte dieser Ergänzungsbürger 3020 fl. Steuerkapital hat. Ein Steuerkapital von 3020 fl. bis 2000 fl. besitzen 207 Bürger. Ein persönliches Verdienststeuerkapital von 500 fl. haben in Freiburg 124 Bürger. Von Ettlingen ist schon oben das auffallende Verhältniß bemerkt worden. Da 58 Bürger, um die erste Klasse zu ergänzen, aus der mittlern genommen werden mußten, so muß man in der zweiten Klasse wieder so weit, um zu ergänzen, herabsteigen, daß der niedrigst Besteuerte der zweiten Klasse nur 1460 fl. Steuerkapital hat.

In Carlsruhe, in welchem 1620 Bürger ein Steuerkapital von 10,344,000 fl. haben, würden schon 117 Bürger das Drittel des Steuerkapitals haben. Der Höchstbesteuerte von diesen hat 100,000 fl., der niedrigst Besteuerte 15,950 fl. Um das Sechstel zu ergänzen, müssen aus der zweiten Klasse 153 Bürger herauf rücken, so daß nun der niedrigst Besteuerte 9380 fl. hat. In dieser Klasse sind 172 Bürger, welche von 10,000 fl. bis 19,000 fl. Steuerkapital besitzen, 66, welche von 20,000 fl. bis 39,000 fl. Steuerkapital haben. In die zweite Klasse würden 540 Bürger kommen, wovon der Höchstbesteuerte 9370 fl., der gering Besteuerte 2,260 fl. versteuert. In der dritten Klasse bleiben dann 810 Bürger, unter ihnen 458, welche 1,500 bis 2,000 fl. und 527, welche unter 1000 fl. versteuern. Der Höchstbesteuerte der dritten Klasse hat noch ein Steuerkapital von 2250 fl.

In Mannheim, welches 2097 Bürger mit Steuerkapital von 9,493,595 fl. zählt, besitzen 91 Bürger das Drittel des Steuerkapitals; um nun das erforderliche Sechstel zu ergänzen, müssen aus der zweiten Klasse 258 Bürger heraufgezogen werden, so daß nun die 349 Bürger der ersten Klasse ein Steuerkapital von 6,029,060 fl. versteuern; der Höchstbesteuerte von diesen hat 138,550 fl., der niedrigst Besteuerte 7,100 fl. — In der zweiten Klasse, welche 700 Bürger zählt, mit Steuerkapital von 2,662,655 fl., versteuert der Höchstbesteuerte 7,100 fl., der niedrigst Besteuerte 1,850 fl. In dieser Klasse befinden sich noch 11 Bürger mit 7,000 fl., — 72 Bürger, die 6,000 fl. bis 6,900 fl. versteuern, 87 Bürger mit Steuerkapital von 5,000 fl. bis 5,900 fl., — 119 Bürger mit einem Kapital von 4,000 fl. bis 4,900 fl.; die übrigen versteuern zwischen 2,000 fl. bis 3,900 fl.; nur sechs haben ein Steuerkapital von 1,800 fl. — In der dritten Klasse, welche 1,048 Bürger mit 801,883 fl. Steuerkapital zählt,

hat der Höchstbesteuerte 1850 fl., der Niedrigste 170 fl., 710 Bürger haben ein Steuerkapital von 500 fl., die Uebrigen versteuern zwischen 1,800 fl. bis 1,000 fl.

In Constanz, welches 548 Bürger mit Steuerkapital von 1,930,100 fl. hat, kommen 91 Bürger in das zur ersten Klasse erforderliche Sechstel; der niedrigst Besteuerte in dieser Klasse hat 4,050 fl., der Höchstbesteuerte versteuert 32,500 fl. Steuerkapital. In der zweiten Klasse von 231 Bürgern hat der niedrigst Besteuerte 1,410 fl. In der dritten Klasse hat der Höchstbesteuerte 1,300 fl., und nur 30 Bürger haben nur 500 fl. Steuerkapital.

In Heidelberg, welches 1,450 Bürger zählt, deren Steuerkapital über 6 Millionen beträgt, würden 242 Bürger in die Klasse der Höchstbesteuerten kommen; darunter sind, außer 61 Bürgern, welche 7,000 bis 10,000 fl. versteuern, die Meisten, deren Steuerkapital 6,000 fl. ausmacht. Der niedrigst Besteuerte in dieser Klasse hat 6,180 fl. In der zweiten Classe, aus 483 Bürgern bestehend, hat der niedrigst Besteuerte 1,900 fl.; die Mehrzahl der Bürger, die in diese Klasse fallen, sind Gewerbsleute, die 3,000 fl. bis 2,000 fl. haben, begreiflich mit Einschluß ihres Gewerbsteuerkapitals. In der dritten Klasse sind 725, von denen 117 zwischen 1800 bis 1500 fl. versteuern, 225 Bürger zwischen 1500 bis 500 fl. Steuerkapital haben, und 324, welche 500 fl. versteuern. Das Steuerkapital der ganzen dritten Klasse würde nur 633,720 fl. betragen.

In Rastadt, welches 830 Bürger zählt, würden in die erste Klasse nur 39 Bürger kommen, welche ein Drittel des ganzen Steuerkapitals besitzen; um das Sechstel zu ergänzen, muß man 99 Bürger aus der zweiten Klasse heraufziehen, so daß der niedrigst Besteuerte der ersten Klasse 3280 fl. versteuert. In der zweiten Klasse (aus 276 Bürgern) versteuert der niedrigst Besteuerte 1,200 fl.; in der dritten Klasse sind mit niedrigerem Steuerkapital 416 Bürger.

In Pforzheim, welches 876 Bürger mit einem Steuerkapital von 3,275,545 fl. zählt, würden nach dem Gesetzentwurfe §. 3 in die erste Klasse 44 Bürger kommen, die das Drittel des ganzen Steuerkapitals besitzen; der Höchste von diesen hat 65,050 fl. der niedrigst Besteuerte 14,600 fl., da aber die Zahl ein Sechstel der Bürger betragen muß, so muß man, um 146 Bürger zu erhalten, aus der zweiten Klasse heraufziehen, so, daß das Steuerkapital des niedrigst Besteuerten der ersten Klasse nur 5,335 fl. beträgt. Die erste Klasse hat darnach 1,995,200 fl. Steuerkapital. Unter diesen sind 10 Bürger, die zwischen 29,000 fl. und 20,000 fl. Steuerkapital haben, 57 Bürger, welche zwischen 19,000 fl. und 10,000 fl. versteuern. In der zweiten Klasse von 292 Bürgern (mit Gesammtsteuerkapital von 904,240 fl.) hat der Höchste 5,300 fl., der Niedrigste 1,750 fl. Die Mehrzahl in dieser Klasse versteuert zwischen 3000 fl. und 2,000 fl., 39 Bürger versteuern zwischen 1,900 fl. und 1700 fl. In der dritten Klasse, die zusammen 376,105 fl. Steuerkapital hat, und 438 Bürger zählt, sind 130, die zwischen 1,700 fl. und 1,200 fl. versteuern; 181 versteuern 500 fl.

In Bruchsal, das 1,050 Bürger mit Steuerkapital von 3,416,400 fl. hat, besitzen 105 den dritten Theil des Kapitals; der niedrigst Besteuerte hat 6500 fl.; da aber das Sechstel ergänzt werden muß durch 70 aus der zweiten Klasse, so hat der niedrigst Besteuerte nur 4,800 fl. In der zweiten Klasse hat der niedrigst Besteuerte 1,700 fl. In der dritten Klasse aus 525 Bürgern, hat Höchstbesteuerte 1,700 fl., 72 Bürger versteuern nur 500 fl. Das Gesammtkapital der dritten Klasse beträgt nur 655,000 fl.

In Durlach haben 784 wahlberechtigte Bürger ein Steuerkapital von 1,880,910 fl. In der ersten Klasse von 131 Bürgern, die miteinander 1,132,335 fl. Steuerkapital haben, hat der niedrigst Besteuerte 3,840 fl.; in der zweiten Klasse von 261 Bürgern hat der am geringsten Besteuerte 1,240 fl.

In der Stadt Baden, welche 737 Bürger mit Steuerkapital von 2,292,400 fl. zählt, besitzen 41 Bürger ein Drittel des Steuerkapitals. Um das nach dem Gesetze nöthige Sechstel zu erhalten, muß man aus der zweiten Klasse noch 82 Bürger heraufziehen; der Höchstbesteuerte der ersten Klasse hat darnach 52,080 fl., der niedrigste dieser Klasse 5,000 fl. In der zweiten Klasse hat der Höchstbesteuerte 4840 fl., der Niedrigste 1,500 fl.; in der dritten Klasse, die 327 Bürger zählt, haben 168 Bürger ein Steuerkapital von 500 fl., die meisten über 500 fl. bis zum Betrage von 1,200 fl.

Welche Rolle hier der Zufall spielt, wie auffallend es ist, daß Jemand, weil er 1,459 fl. in der dritten Klasse versteuert, geringere Wahlrechte haben soll, während sein Nachbar, der 1460 fl. besitzt, in der zweiten Klasse ausgedehntere Wahlrechte erhält; — wie wenig diese Zahlen des angeblichen Reichthums einen zuverlässigen Maßstab des Grades der Würdigkeit und des Umfangs der Wahlrechte gewährt, wie sehr aber diese Ungleichheit Zwietracht und Unzufriedenheit in der Gemeinde wirken muß, wird Ihrem Nachdenken bald einleuchten. Eswürde nach den vorliegenden Tabellen von manchen Städten die sonderbare Erscheinung nach §. 3 des Entwurfes eintreten, daß, z. B. in Mannheim, von zwei Bürgern, welche beide 1,850 fl. versteuern, der Eine noch in die zweite Klasse kommt, um das erforderlich zweite Sechstel zu ergänzen, und der Zweite schon in die dritte Klasse treten, also nach der gesetzlichen Vermuthung als weniger klug und kräftig, und daher weniger wahlberechtigt gelten muß. Das Nämliche tritt in Mannheim bei Bürgern ein, welche 7,100 fl. versteuern, und von welchen einer nur in die erste Klasse als wahlberechtigt kömmt, der Zweite in die zweite Klasse treten muß. Einige Gulden mehr entscheiden, ob Jemand in die erste oder zweite Klasse kömmt, — z. B. in Pforzheim kömmt der mit 5,335 fl. in die erste, der mit 5,300 fl. in die zweite Klasse.

7) Neue Bedenklichkeiten ergeben sich, wenn man die Elemente zergliedert, aus welchen der Reichthum dieser Klassen besteht. Bei der Berechnung des Steuerkapitals kömmt es begreiflich auf die Zahl der Schulden nicht an, und so figuriren denn in der ersten Klasse freilich viele Personen mit angeblich hohen Steuerkapitalien, die aber wegen der großen darauf haftenden Schuldenmasse in der Wirklichkeit gar nicht vermöglich sind, und bei näherer Prüfung manchem Bürger der dritten Klasse nachstehen müßten. In der zweiten Klasse spielt das nur imaginäre Gewerbsteuerkapital eine Hauptrolle. Der Gewerbsmann mit 1500 fl. bis 2000 fl., mit 2500 fl. bis 3000 fl., erscheint in dieser Klasse, weil das Gesetz sein Gewerbe mit dieser Summe in das Steuerkataster setzt, wenn er auch in der Wirklichkeit sonst kein Besitzthum hat. In der dritten Klasse, also die angeblich niedrigsten Bürger, denen das Gesetz aus Gnade einige beschränkte Wahlrechte giebt, erscheinen freilich viele Bürger nur mit 500 fl. Steuerkapital, allein es sind darunter solche, welche entweder in der benachbarten Gemarkung ein Vermögen von vielleicht 60 — 100,000 fl. besitzen, oder solche, deren Eltern noch leben und auf ihren Namen noch das große Vermögen im Steuerkataster eingeschrieben haben, während die Söhne durch Bildung und Vermögen in der Wirklichkeit eine gewichtige Stimme in der Gemeinde haben. Es gehören hieher auch Alle, welche nur von ihrem vielleicht 100,000 fl. betragenden Kapitalien leben, aber zur Miethe wohnen, und im Steuerkataster nur mit 500 fl. erscheinen. Es umfaßt endlich diese dritte Klasse selbst nach dem Steuerkapitale Personen von höchst verschiedenem Vermögen, z. B. in Freiburg, versteuert der in der dritten Klasse erscheinende Höchstbesteuerte noch 3020 fl., so, daß es gewiß ungerecht ist, ihn mit den angeblich voller Wahlrechte unwürdigen Bürgern der dritten Klasse, die nur 500 fl. haben, zusammen zu werfen.

Wir glauben, durch diese Betrachtungen und Thatsachen unsern Antrag rechtfertigen zu können,

den §§. 3 und 4 des Entwurfes die Zustimmung zu versagen.

§. 5.

Wenn wir nach unsrer Entwickelung voraussetzen, daß die Bürger wie bisher nach der Kopfzahl in drei an der Zahl gleiche Klassen getheilt werden — nämlich die der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten, Niedrigbesteuerten — so kömmt es nun darauf an, wie am Zweckmäßigsten das Wahlgeschäft eingerichtet werden kann, um die Mitglieder des großen Ausschusses wählen zu lassen. Diese Einrichtung ist wichtig, weil davon theils die Sicherheit eines gedeihlichen Erfolgs, theils der Grad der Theilnahme der zur Wahl Berufenen abhängt. Nur jene Wahlform entspricht den Forderungen, welche am meisten dazu dient, daß die Würdigsten, durch Intelligenz und Character am besten zur Vertretung der Gemeindeinteressen Geeigneten gewählt werden, und welche das Vertrauen der Wähler im vorzüglichen Grade besitzen. Die Einrichtung muß ferner so geschehen, daß der unlautern und gefährlichen Einwirkung auf die Wähler am meisten vorgebeugt, und das Wahlgeschäft so vereinfacht wird, daß der Gesetzgeber darauf rechnen kann, daß jeder Wählende leicht den Umfang dessen, was er zu thun hat, einsehen und zweckmäßig wählen kann, und daß am wenigsten Unregelmäßigkeiten befürchtet werden können. Bei der Wahl des großen Ausschusses kömmt es noch insbesondere darauf an, daß die Interessen sämmtlicher Klassen der Bürger in dem Ausschuß am sichersten durch die aus der Mitte dieser Klasse gewählten Personen vertreten werden, und daher der Zweck, welcher dem Institute dieses Ausschusses zum Grund liegt, erreicht wird. Für die Einrichtung der Wahl lassen sich folgende Formen denken:

1) entweder so, daß jede Klasse nur aus ihrer Mitte die Ausschußmänner — gleichsam als Repräsentanten ihrer Klasse wählt, z. B. die Höchstbesteuerten wählen das Drittel nur aus der Klasse der Höchstbesteuerten; oder

2) es wird nach Distrikten gewählt, so daß die Gemeinde in Quartiere von ungefähr gleicher Bürgerzahl eingetheilt wird, in der Art, daß von jedem Quartier die verhältnißmäßige Zahl der Ausschußmänner ein Drittel daher aus den Höchstbesteuerten, ein Drittel aus den Niedrigstbesteuerten, ein Drittel aus den Mittelbesteuerten gewählt wird — wie dies nach der Verordnung vom 4. Dec. 1833 vorgeschrieben war. Wenn in einem Quartier die Wahl geschlossen ist, so wird dann das Ergebniß bekannt gemacht, bevor die Wahl in den andern Quartieren beginnt, oder

3) man kann verordnen, daß alle Bürger ohne Unterscheidung in einem fortdauernden Wahlakte beliebig ein Drittel aus jeder Klasse wählen,

4) oder man kann alle Bürger nach alphabethischer Ordnung wählen lassen, so daß z. B. alle von A bis H die erste Reihe der Wähler bilden und aus den drei Classen der Bürger zu wählen haben und, nach bekannt gemachtem Ergebniß ihrer Wahl, die anderen Bürger z. B. von I bis R u. s. f. wählen, oder

5) man läßt, so wie der §. 5 des Entwurfs es vorschreibt, wählen in der Art, daß jede Klasse der Bürger, also z. B. die der Höchstbesteuerten zuerst, den dritten Theil der Höchstbesteuerten zuerst, den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel ihres Antheils aus der ersten Klasse, ein Drittel aus der zweiten, ein Drittel aus der dritten Klasse wählen muß. Es sey erlaubt, diese verschiedenen Wahlformen näher zu betrachten. Die Erste widerspricht einer Grundrücksicht, daß der Gesetzgeber Alles vermeiden muß, was eine feindselige Stimmung verschiedener Bürger-Klassen in der Gemeinde nähren kann; durch die erwähnte Einrichtung würden aber die Bürger zu sehr kastenartig in schroffen Gegensätzen von einander abgesondert, was nachtheilig auf das Wahlgeschäft und auf die inneren Verhältnisse der Mitglieder des Ausschusses nach den verschiedenen Klassen wirken müßte. Die zweite Einrichtung hat zwei große Bedenklichkeiten gegen sich. Dadurch, daß nur die Bürger eines Distrikts auf einmal wählen, wird die Gefahr der Verabredung der im engeren Raume zusammen Wohnen-

den, eben so wie die der Einwirkung auf sie durch Herumtragen von Wahlzetteln von Haus zu Haus sehr erleichtert. Der von den Distrikten Gewählte erscheint auch als von einer zu kleinen Stimmenzahl gewählt; denn es kömmt dann nur darauf an, wer die relativ meisten Stimmen von den im Distrikt Wählenden erhalten hat; wer z. B. 80 Stimmen von 300 Wählenden erhielt, ist gewählt, und derjenige, welcher vielleicht in jedem der sieben andern Distrikte 60 Stimmen erhält, kommt nicht in den Ausschuß, weil er nicht die relative Majorität des Distrikts hat, während er doch in der ganzen Gemeinde die größeren Beweise des Zutrauens erhält. Die dritte Einrichtung hat gegen sich, daß, weil zu Viele auf einmal wählen sollen, das Wahlgeschäft leicht eine Stockung leidet, da die Bürger, die nicht auf einen bestimmten Tag vorgeladen sind, leicht ganz wegbleiben, und da auch die Majorität von allen Stimmenden gezählt werden muß, die Arbeit bei dem Scrutinium erschwert wird. Die vierte Form empfiehlt sich am meisten, da hier nicht, wie bei der zweiten, die Verabredung der Wählenden oder Einwirkung Dritter auf die in der ganzen Stadt zerstreut wohnenden Bürger so leicht möglich ist, und dadurch, daß in großen zufällig gebildeten Abtheilungen gewählt wird, diejenigen, welche wirklich gewählt werden, eine größere Stimmenzahl erhalten.

Den Vorzug vor dem Regierungs-Entwurf hat die Einrichtung, weil bei der letzteren die Wahl nach Klassen (also zuerst der Höchstbesteuerten) zu sehr der Wahl etwas Kastenartiges giebt.

Diese Form zum Grunde zu legen, beantragen wir; sollte dieß nicht angenommen werden, so stimmen wir dem §. 5 des Regierungs-Entwurfes bei, weil er doch den Vorzug der Vereinfachung des Wahlgeschäfts hat, indem die Bürger genöthigt sind, immer ein Drittel aus der ersten, ein Drittel aus der zweiten, ein Drittel aus der dritten Klasse zu wählen, also darauf zu rechnen ist, daß die Uebersicht erleichtert und der Zweck des Gesetzes sicherer erreicht wird.

## §. 6.

In Bezug auf den gesetzlichen Wirkungskreis des großen Ausschusses unterscheiden wir

1) seine Rechte in allen Fällen, in welchen das Gesetz die Zustimmung der Gemeinde verlangt, statt der Gemeindeversammlung zu entscheiden.

2) Die ihm übertragenen Wahlrechte. In der ersten Rücksicht entspricht der §. 6 dem §. 40 der Gemeindeordnung, und es muß nur durch die Fassung der Zweifel beseitigt werden, ob da, wo ein großer Ausschuß eingeführt ist, nie die Gemeindeversammlung berufen werden muß.

Nach §. 40 der Gemeindeordnung tritt diese Berufung ein,

1) wenn eine Verkündigung an die ganze Gemeinde geschehen soll,

2) wenn der Gemeinderath oder große Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde verlangt;

3) bei Wahlen ist die Beibehaltung der ersten zwei Ausnahmsfälle nothwendig, und es frägt sich nur, ob nicht noch ein Fall beigefügt werden soll, nämlich, wenn das Allmendgut vertheilt werden soll. In den Fällen der letzten Art haben selbst Gesetzgebungen, welche sonst keine Gemeindeversammlungen gesetzlich kennen, z. B. das bairische

Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision der Gemeindeordnung von 1818 betr., §. 6, die Zusammenberufung sämmtlicher Gemeindebürger wegen der großen Wichtigkeit des Gegenstandes für alle Gemeindeglieder und der Gleichheit ihres Interesse gefordert. Wir stellen darauf den Antrag, dies im Gesetze bestimmt auszudrücken.

Was die Uebertragung der Wahlrechte an den großen Ausschuß betrifft, so unterscheiden wir wieder

1) die Wahl des Bürgermeisters,

2) die der Gemeinderäthe und des kleineren Ausschusses.

Wenn wir zwar aus den oben vorgetragenen Gründen gegen jede Wahl durch Wahlmänner in Gemeindeangelegenheiten uns erklären, so würden wir, wenn die Kammer die im Entwurf vorgeschlagene Einrichtung dennoch billigen sollte, wenigstens aus den gleichfalls schon oben entwickelten Gründen, darauf antragen: daß die Wahl des Bürgermeisters durch die Gemeinde wie bisher geschehe, was um so unbedenklicher geschehen kann, als der Staatsregierung durch das Bestätigungsrecht das Mittel zusteht, die Gefahr ungeeigneter Wahlen zu beseitigen.

Um jede Bedenklichkeit zu beseitigen, könnte noch der 1835 durch die zweite Kammer beschlossene Zusatz gemacht werden, daß in den Städten über 3000 Seelen von der Wahl des Bürgermeisters die Bürger ausgeschlossen sind, welche in dem Ortssteuerkataster nur mit 500 fl. eingetragen sind. Dafür, die Wahl der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses dem großen Ausschuß zu übertragen, läßt sich wenigstens anführen, daß dabei der Staatsregierung das Mittel der Verwerfung nicht zusteht, daß die Häufigkeit der darauf bezüglichen Wahlen leicht besorgen läßt, daß das Interesse der Bürger sich vermindert, und darnach Wahlen nur sehr schwer zu Stande gebracht werden können.

Auf diese Art stellen wir den Antrag, den §. 6 so zu fassen:

„§. 6.

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des §. 40 der Gemeindeordnung mit den in Nr. 1 und 2 dort angegebenen Ausnahmen. Die Zusammenberufung ist auch ferner nothwendig, wenn nach den §§. 92 — 113 das Gemeindegut vertheilt werden soll.

„§. 6 a.

„Dem großen Ausschuß steht auch die Wahl des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses zu.

„§. 6 b.

„In Bezug auf die Wahl des Bürgermeisters bleibt es bei den Vorschriften der §§. 11 und 12 der Gemeindeordnung. In Städten über 3000 Seelen sind von der Wahlberechtigung diejenigen ausgeschlossen, welche in dem Ortssteuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. eingetragen sind.“

§. 7.

Eine der wichtigsten Bestimmungen enthält dieser Paragraph, berechnet darauf, den Credit der Gemeinden zu heben, der da leicht empfindlich leiden kann, wenn der durch Fehler des Gemeinderaths bei Pfandbestellungen getäuschte Gläubiger in Schaden kömmt, und dadurch von unvermöglichen Gemeinderathsmitgliedern keinen Ersatz erhalten kann, und dadurch der Ruf sich verbreitet, daß man den Bürgern einer Gemeinde nichts leihen könne, in welcher das Pfandgericht aus nachläßigen und nicht haftbaren Mitgliedern besteht. Hier wollte der Entwurf dadurch helfen, daß dasjenige, was ein verantwortliches Pfandgerichtsmitglied an dem auf dasselbe fallenden Antheil vom Schadensersatze nicht bezahlen kann, durch besondere, auf alle Gemeindebürger zu machende Umlagen, die in einem Jahre 4 Kr. vom 100 fl. Steuercapital nicht übersteigen sollen, aufgebracht wird. Wir geben zu, daß diese Einrichtung bei den großen Städten, wo eine sehr gute Behandlung der Pfandgeschäfte besteht, nur selten zur Anwendung kommen wird; allein sie kann doch diese Anwendung erhalten, und wird leider in manchen kleinen Gemeinden sehr practisch werden. Unser Vaterland, in welchem nach dem Gesetzbuche die französische Hypothekengesetzgebung eingeführt ist, erfreut sich einer Einrichtung, welche unserm Lande einen weit größeren Kredit in Bezug auf Hypotheken sichert, als Frankreich und jene deutschen Länder sich rühmen können, in welchen noch der Code Civil gilt. Die merkwürdigen Erklärungen der bedeutendsten französischen Schriftsteller (gesammelt im Archiv für Civil-Praxis XVIII. S. 442) und der von der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte von Rheinbayern bearbeitete Bericht über die Gebrechen des französischen Hypothekenwesens (Entwürfe zu einem verbesserten Hypothekengesetze für Rheinbayern mit Motiven, Zweibrücken, 1835) zeigen, wie sehr alle Practiker die Gebrechen der französischen Hypothekargesetzgebung erkennen. Unser Vaterland hat den großen Vortheil, daß nach dem Zusatz Art. 1583a und 1626a der Eigenthumsübergang in öffentliche Bücher eingetragen werden muß, und dadurch eine Grundlage für Hypothekenbücher geliefert wird, deren Frankreich entbehrt; ferner daß in Baden nicht wie in Frankreich die Conservateurs des Hypothèques in sehr ausgedehnten Kreisen die Pfandbücher führen und Inscriptionen besorgen, sondern daß die Gemeinden selbst das Pfandgeschäft haben und die Mitglieder des Gemeinderaths verantwortlich sind. Sie erinnern sich der Verhandlungen, welche wegen der Verbesserung der bestehenden Einrichtung, insbesondere wegen der Bestellung eigener Pfandgerichte im Jahre 1831 in dieser Kammer Staat fanden. (Protokoll der Verhandl. der zweiten Kammer 1831. Beilagenheft VII. S. 182—und Verhandlungsheft 22 S. 15—79. 80 89—140. Verhandl. der ersten Kammer V. Heft. S. 256. Beilagenheft 4 S. 40). Die zweite Kammer beschloß damals, daß ein eigenes Pfandgericht gewählt werden sollte. Die erste Kammer trat dem Vorschlage nicht bei. Es sey erlaubt, den §. 7 des Entwurfs zu prüfen:

1) In seiner Wirkung auf das Prinzip der Gemeindeorganisation;

2) in wie ferne er den Forderungen der Gerechtigkeit entspricht;

3) nach seiner practischen Ausführbarkeit und nach den Rücksichten der Gesetzgebungspolitik.

Zu 1) In der ersten Beziehung kann nicht verkannt werden, daß der Vorschlag mit dem Prinzip im Widerspruche steht, daß die Würdigsten, Intelligentesten und moralisch Tüchtigsten in den Gemeinderath gewählt werden sollten. Sobald die Bürger wissen, daß sie, wenn die Gemeinderäthe nicht bezahlen können, selbst zu zahlen verpflichtet sind, wird diese Rücksicht als die egoistische der Mehrzahl, als die entscheidende vorschweben. Die dem Wähler drohende Gefahr wird zunächst ihn leiten, und nur der Vermöglichste, dessen Reichthum erwarten läßt, daß Umlagen nicht nothwendig werden, wird der willkommenste Gemeinderath seyn; andere Eigenschaften von Intelligenz

und Charakter, welche der Gemeinderath haben soll, können dann leicht in den Hintergrund treten, und die Besorgniß, daß dadurch die Wahl eine einseitige und nachtheilige werde, liegt nahe.

Zu 2) Zieht man die Forderungen der Gerechtigkeit zu Rathe, so entscheidet der Grundsatz, daß nur derjenige wegen Handlungen oder Unterlassungen haften soll, welchen eine Verschuldung trifft. Nach dem Entwurf haften aber subsidiarisch auch jene Bürger, welche bei dem Pfandgeschäfte, bei welchem der Schaden entstand, gar nicht thätig waren und nicht thätig seyn konnten, welche daher kein Vorwurf einer Schuld treffen kann. Wenn man dagegen bemerkt, daß die Gemeindebürger auch deswegen haften müssen, weil sie diejenigen wählten, welche den Fehler machten, so kann man dieser Ansicht nicht zustimmen; denn abgesehen von anderen juristischen Gründen

a) paßt die Voraussetzung nicht; man könnte höchstens, wie auch 1831 im badischen Merkur vorgeschlagen wurde, nur diejenigen haften lassen, welche ein Gemeinderathsmitglied wählten, welches den Fehler beging; dieß läßt sich aber nicht ausmitteln; geht man weiter, so läuft man Gefahr, auch eine Person als verantwortlich zu erklären, die gar keine Schuld in Bezug auf die Wahl hat, denn nach den unendlich vielen Wechselfällen bei Wahlen ist es möglich, daß ein Bürger für die Fehler eines Andern haften muß, den er nicht wählte und nie gewählt haben würde — es kann selbst geschehen, daß, wenn durch Wahlmänner gewählt wird, Keiner der Urwähler das schuldhafte Gemeinderathsmitglied wählte.

Es kann seyn, daß dann Jemand bezahlen muß, der zur Zeit, wo gewählt wurde, in Geschäften abwesend oder durch Krankheit verhindert war, an der Wahl Theil zu nehmen. Noch ungerechter kann die Einrichtung werden, wenn man erwägt, daß auch der neu in eine Gemeinde eintretende Bürger für die Nachläßigkeit eines Gemeinde-Beamten haften muß, der schon vor vier Jahren, also zu einer Zeit gewählt wurde, in welcher der Bürger noch gar nicht Mitglied der Gemeinde war.

b) Nach dem Entwurfe müßte jeder Bürger nach der Größe seines Steuerkapitals beitragen, daher derjenige, welcher 100,000 fl. Steuerkapital hat, nach seinem Vermögen 100fach mehr als der, welcher 1,000 fl. Kapital hat; und doch sind, wenn man von Schuld sprechen will, alle Bürger in gleicher Lage, denn die Stimme eines Jeden ist eine gleiche.

3) Der Vorschlag des Gesetzes verdient deßwegen keine Empfehlung, theils weil er ein neues bedenkliches Experiment enthält, für dessen Gelingen auch keine Erfahrung spricht, da noch kein Staat in solcher Ausdehnung die Haftung aller Gemeindebürger anordnete, theils empfiehlt er sich nicht, weil er ein aus dem Ganzen der Civilgesetzgebung gerissenes, an sich selbst unvollständiges Bruchstück ist, und dennoch in diese Gesetzgebung tief eingreift.

Der weise Gesetzgeber faßt das Uebel an der Wurzel, und hilft den Grundgebrechen, unserer Hypothekengesetzgebung ab. So lange die Legalhypotheken ohne Inscription bestehen, so lange nicht das System der Specialität consequent durchgeführt wird, so lange die richterlichen Pfandrechte in der Ausdehnung des französischen Rechts bestehen, ist keine consequente Hypothekengesetzgebung möglich. So lange nicht die Hypothekenbücher eine vollständigere Grundlage an gut geführten Grundbüchern erhalten, aus welchen alle Verhältnisse des Grundeigenthums, Alles was auf den Entschluß des Gläubigers, darzuleihen, Einfluß haben kann, leicht ersichtlich ist, werden Täuschungen unvermeidlich seyn, und selbst bei dem besten Willen des Gemeinderaths werden Fehler und Unrichtigkeiten vorkommen, durch welche die Gläubiger in Nachtheil kommen. Es ist nicht recht, wenn der Gesetzgeber die Schuld seiner Fehler auf Andere wälzt und, statt gründlich die Hypotheken und Grundbuchsverfassung zu verbessern, in der Haftung aller Gemeindebürger ein Heilmittel sucht. An trefflichen Vorarbeiten zur Verbesserung der französischen Legislation, deren Grund-

lagen weise sind, fehlt es nicht, und in den Gesetzen von Holland, von Toskana, in den rheinbaierschen Entwürfen und andern, finden sich reichhaltige Materialien dazu. Man muß auf die Weise, wie in neuester Zeit im Großherzogthum Hessen durch das Gesetz vom 29. Okt. 1830 über Sicherung des Grundeigenthums und durch Gesetz vom 18. Juni 1836 ein großer Schritt geschehen ist, für die Anlegung zweckmäßiger Flur- und Grundbücher der Gemeinden Sorge tragen. Vorzüglich müßte, wenn man die Verantwortlichkeit aller Gemeindebürger aussprechen wollte, zugleich der Gesetzgeber theils durch zweckmäßige Instruktionen über die Schätzung der Güter, wie sie z. B. in Baiern (zum Theil auch in Würtemberg durch die zwar wohl der Verbesserung bedürfende (Weishaar, Württemberg. Privatrecht. 3te Ausgabe II. S. 191 in not.) Instruktion vom 14. Dez. 1825) den Gemeindebehörden genügende Anweisungen geben, theils das rechtliche Verhältniß genau festsetzen, in welchem Umfange die Gemeinderäthe haften müssen. Die Streitigkeiten bei den Gerichten sind bekannt. Der Landrechtssatz 2127 a ist zu unbestimmt und unvollständig; man weiß nicht, für welche Fehler Jemand verantwortlich ist. Eine der größten juristischen Streitfragen, (v. Langen praktische Erörterungen, II Thl. S. 41) in wie fern die Mitglieder eines Collegiums haften, z. B. ob auch die Abwesenden oder diejenigen, welche gegen den Beschluß stimmten, (s. darüber Württemberg. Pfandgesetz vom 15. April 1825, §§. 227—234) haften müssen, ist bei uns gar nicht entschieden, und müßte es doch seyn, wenn der Entwurf ins Leben treten sollte. Ueber die Art, wie man zweckmäßig die Haftung der Gemeinde wegen Hypotheken reguliren könnte, enthält der Aufsatz eines vorzüglichen Praktikers in den Jahrbüchern der preuß. Gesetzgebung des Ministers von Kamptz, Band 37 S. 243, vorzüglich S. 273 herrliche Erörterungen, die der Gesetzgeber benützen sollte.

Wir wünschen daher, daß erst nach den nöthigen legislativen Vorarbeiten über Hypotheken und im Zusammenhang damit der im §. 7 des Entwurfs enthaltene Vorschlag wieder geprüft werden möge, und tragen darauf an, vorläufig dem Paragraphen nicht die Zustimmung zu geben.

§§. 8., 9.

Um Ihre Geduld nicht zu ermüden, und da die Majorität der Commission selbst einige Modifikationen vorschlägt, wir aber gleichfalls im Ganzen diesen §§. zustimmen, so enthalten wir uns weiterer Ausführung.

---

Darnach würde sich die Redaktion nach unsern zum Theile nur eventuellen Anträgen so stellen:

§. 1.

In allen Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen wird, wenn die Gemeinde es beschließt, ein großer Ausschuß gewählt.

In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, muß ein großer Ausschuß gewählt werden.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll, außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes von 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, ein Zehntel der ganzen Bürgerschaft betragen, und mindestens 50, höchstens 150 Mitglieder enthalten.

§§. 3 und 4

fallen weg.

§. 5.

Die Bürger werden nach alphabethischer Ordnung in drei, der Zahl nach gleiche, Abtheilungen eingetheilt. Jede Abtheilung wählt die Mitglieder des großen Ausschusses besonders in der Art, daß sie ein Drittel ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten, und ein Drittel aus der Klasse der Niedrigstbesteuerten wählt; eventuell wie im §. 5 des Regierungsentwurfs.

§. 6.

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des §. 40 der Gemeindeordnung und mit den in Nr. 1 und 2 dort angegebenen Ausnahmen. Die Zusammenberufung der Gemeinde ist ferner nothwendig, wenn nach den §§. 92 bis 113 das Gemeindegut vertheilt werden soll.

§. 6 a.

Dem großen Ausschuß steht auch die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses zu.

§. 6 b.

In Bezug auf die Wahl des Bürgermeisters bleibt es bei den Vorschriften der §§. 11 und 12 der Gemeinde-Ordnung.

In Städten über 3000 Seelen sind von der Wahlberechtigung Diejenigen ausgeschlossen, welche in dem Orts-Steuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. eingetragen sind.

§. 7

fällt weg.

§. 8.

Wie im Regierungs-Entwurf, nur mit dem Zusatze:

„Da, wo nach den §§. 105 und 110 der Gemeindeordnung eine größere Stimmenzahl erforderlich ist, „auch noch in Zukunft diese Stimmenzahl gefordert."

§. 9.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, durch geheime Stimmgebung.

§. 9 a.

Alle Vorschriften des Gemeindegesetzes von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze, oder durch gegenwärtiges Gesetz, aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.

---

Unser Streben geht, wie das unserer ehrenwerthen Collegen, die mit uns die Commission bilden, dahin, die Zeugnisse der Erfahrung über die Wirksamkeit der Gemeindeordnung von 1831 zu beachten, unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen gemäß fortzubilden, Mißbräuchen entgegen zu wirken, die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft zu

schützen, und der Staatsregierung alle wünschenswerthe Garantieen zu geben, daß das Gemeindeleben nicht der Entwickelung des Staats und den von ihm geschützten Einrichtungen und der nothwendigen Energie der Regierung gefährlich werde.

Wir weichen nur darin von unsern Collegen ab, daß wir wünschen, daß nicht das Princip unserer Gemeinde-Ordnung in seinen Grundfesten erschüttert werde, daß nicht wegen der angeblichen Erfahrungen von ein paar Jahren, oder wegen lokaler oder temporärer Mißstände, ein Gesetz, das erst Wurzeln schlagen und wachsen muß, gegen ein neues bedenkliches, durch keine Erfahrung noch unterstütztes Experiment vertauscht werde.

Auch die Schattenseiten der neuen vorgeschlagenen Einrichtungen sollen vor Ihre Seele gestellt werden, damit Sie desto gründlicher alle Verhältnisse abwägen.

Die Wahrheit geht nur siegreich aus dem Kampfe der widerstreitenden Gründe hervor.

---